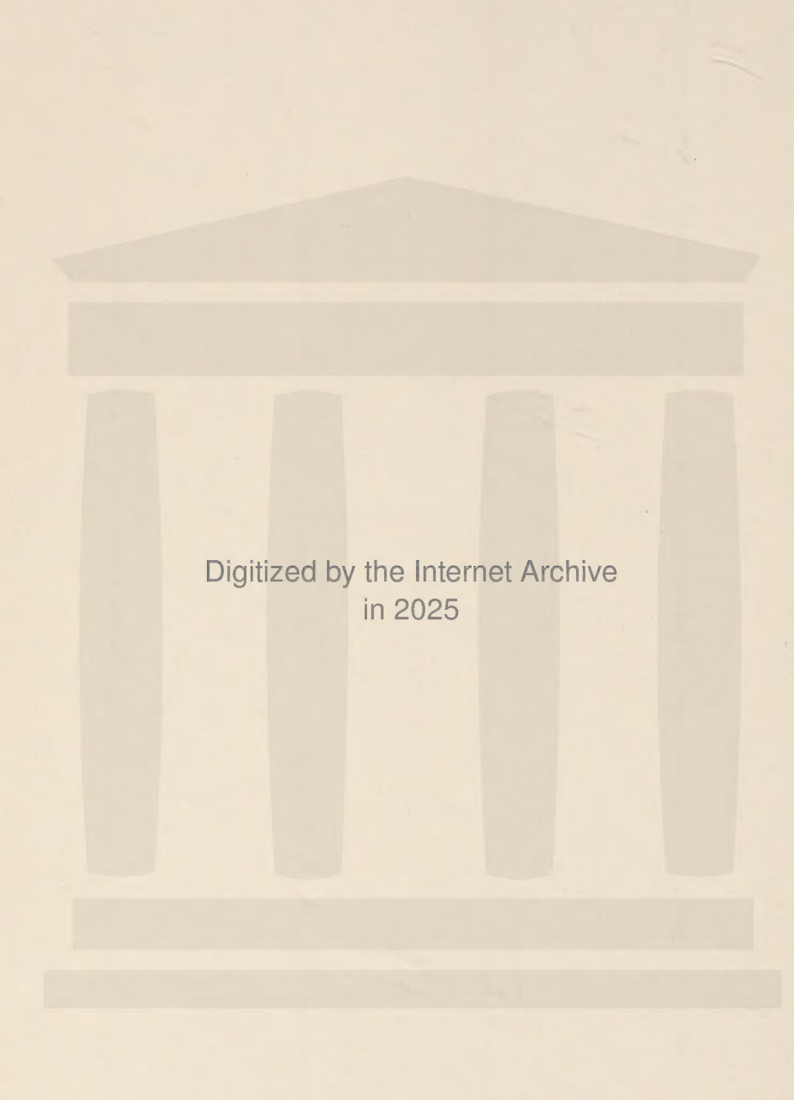






ARCHIV FÜR KULTURGESCHICHTE

Begründet von Georg Steinhausen

Unter Mitwirkung von A. Dopsch, H. Finke, Fr. Kern, O. Lauffer, A. Schulte, Ed. Schwartz herausgegeben von

WALTER GOETZ

XXVII. Band

Nachdruck mit Genehmigung des Böhlaus Verlags, Köln

KRAUS REPRINT LTD.
Nendeln, Liechtenstein
1966

Printed in Germany

INHALT

AUFSÄTZE

MISZELLEN

LITERATURBERICHTE

KARL HAMPE

VON FRIEDRICH BAETHGEN

Vor Jahren sah ich auf Karl Hampes Schreibtisch einmal ein Blatt liegen, auf dem er sich das Nietzsche-Wort vermerkt hatte: „Im Lobe ist mehr Zudringlichkeit als im Tadel.“ Wenn ich mich heute anschicke, in den folgenden Gedächtnisworten den Empfindungen der Verehrung und Dankbarkeit Ausdruck zu geben, die mich gegenüber meinem heimgegangenen Lehrer erfüllen, so steht mir diese Erinnerung wie eine mahnende Forderung vor der Seele. Gehörte es doch zu den bezeichnendsten Zügen seiner menschlichen Art, daß er jedes Lob fast überempfindlich von sich abzuweisen pflegte und ihm nichts verhaßter war als jede auch noch so versteckte Schmeichelei. Wie er an seinem Sarge keinerlei ehrende Ansprachen gehalten wissen wollte, so hätte er auch an jeden ihm gewidmeten Nachruf die Forderung gestellt, die er seinem Gedenkwort für Scheffer-Boichorst als Leitmotiv mitgab: daß es nicht nach dem Lobe der Verewigten, sondern nur nach Wahrheit streben solle.

Karl Hampe war am 3. Februar 1869 in Bremen als Sohn des Buch- und Musikalienhändlers Eduard Hampe geboren. In einer ungedruckt gebliebenen autobiographischen Skizze[1]) hat er später mit Dankbarkeit der mannigfachen anregenden und bildenden Eindrücke gedacht, die ihm Elternhaus und Heimatstadt von Jugend auf vermittelten. Väterliche Unterweisung, unterstützt und vertieft durch die Schätze der Buchhandlung, auf dem Gymnasium der Unterricht seines selbst durch historische Arbeiten rühmlich bekannten Direktors Constantin Bulle, das reizvolle Bild der alten Hansestadt und die erste, auf Reisen mit dem Vater gewonnene Anschauung Italiens — das alles wirkte zusammen, das Interesse für die Geschichte, welches sein Leben erfüllen und bestimmen sollte, frühzeitig in ihm wach werden zu lassen. Daneben

[1]) Ich verdanke die Erlaubnis zur Benutzung Frau Geh.-Rat Hampe.

war es vor allem die fein gebildete Mutter, die ihm die künstlerischen Welten von Dichtung und Musik erschloß; auch der in Bremen seit Generationen blühende sog. Prima-Verein, eine geistig und sittlich überaus hochstehende Schülervereinigung, deren Bild ein anderes Mitglied dieses Kreises, der Architekt Fritz Schuhmacher, in seinen Lebenserinnerungen unlängst so anziehend gezeichnet hat[2]), bot für die Pflege literarischer Neigungen und Bestrebungen einen günstigen Boden. Eben dieses zunächst noch überwiegende Interesse für Literatur bestimmte dann auch den jungen Studenten, der Ostern 1888 die Universität Bonn bezog, sich dem Studium der Germanistik zuzuwenden, freilich nur um ihm nach kurzer Zeit wieder den Rücken zu kehren. Immerhin blieb dieser Umweg nicht ohne dauernden Ertrag, denn in diesen Anfangssemestern legte Hampe den Grund zu einer sicheren philologischen Schulung, wie sie gerade für den mittelalterlichen Historiker so unentbehrlich ist und die später eine besondere Stärke seiner Arbeiten ausmachen sollte. Gleichzeitig hatte er von Anfang an auch historische Vorlesungen gehört, aber erst in Berlin, wohin er nach einigen Semestern übersiedelte, trat die Geschichte ganz in den Vordergrund. Denn hier fand er nun in Paul Scheffer-Boichorst den Lehrer, der ihm das Tor der Wissenschaft erst eigentlich erschließen und seine weitere Entwicklung maßgebend bestimmen sollte.

Scheffer-Boichorst, der eben damals, Ostern 1890, den Berliner Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte übernahm, stand in dieser Zeit auf der vollen Höhe seiner bedeutenden Wirksamkeit. Eine ganze Schar aufstrebender junger Talente fand sich in seinem Seminar, das in der akademischen Welt eine Art von Berühmtheit genoß, zusammen. Was in diesem Seminar gelehrt und gelernt wurde, das war vor allem die kritische Methode der Quellenforschung, wie sie während des 19. Jahrh. in der Arbeit an den großen Ausgaben der mittelalterlichen Geschichtsdenkmäler zur höchsten und letzten Feinheit entwickelt worden war. Denn Scheffer war nicht nur selbst ein unbestrittener Meister in der Handhabung dieser Methode, sondern er verstand es auch in vollendetem Maße, seine Schüler auf die unmittelbarste Weise in den

[2]) Vgl. Fritz Schuhmacher, Stufen des Lebens (1935), S. 67ff.

wissenschaftlichen Arbeitsprozeß einzuführen, indem er sie bei seinen Übungen zur selbsttätigen Mitarbeit an den Problemen, die ihn gerade beschäftigten, heranzog. Dahinter aber stand bei ihm ein starkes Ethos unbeirrbarer Sachlichkeit und unbestechlicher Wahrheitsliebe, das seinen Eindruck bei kaum einem seiner Hörer verfehlte. So hat er einer ganzen Generation von mittelalterlichen Historikern die wissenschaftliche Prägung gegeben, und auch Hampe, der sich zeitlebens mit größter Verehrung als Schüler Scheffers bekannte[3]), empfing hier Eindrücke und Anregungen, die für die ganze Ausrichtung seiner künftigen Arbeiten entscheidend gewesen sind. Vor allem gewann er hier ein festes Verhältnis zur quellenmäßigen Forschung, deren äußerste Strenge und Sauberkeit in diesem Kreise nur etwas Selbstverständliches war. Lagen kühne Konstruktionen und luftige Gedankengebäude seiner nüchtern-kritischen Denkart von jeher fern, so wurde ihm die stärkste Bindung an die in der unmittelbaren Überlieferung gegebenen Grundlagen aller historischen Erkenntnis nun vollends zum inneren Bedürfnis. Und diese Einstellung erstreckte sich bei ihm nicht nur auf den engeren Bereich gelehrter Forschung im strengen Sinne; selbst bei Gelegenheitsarbeiten, wo ein anderer sich mit der Verwertung fremder Forschungsergebnisse begnügt hätte, pflegte er gerne, soweit es der Gegenstand irgend erlaubte, auf die unmittelbare Überlieferung zurückzugreifen; noch eine seiner letzten Arbeiten, die Untersuchung über den Sturz Heinrichs von Plauen[4]), ist aus solchen, der Vorbereitung einer Lebensskizze des Hochmeisters dienenden Bemühungen hervorgewachsen. Nicht minder nachhaltig aber wirkten auf ihn die inhaltlichen Anregungen, die der Unterricht Scheffers vermittelte, sah er sich doch schon hier auf dasjenige Forschungsgebiet hingewiesen, dem später der wesentlichste Teil seiner Lebensarbeit gewidmet sein sollte. Denn in Scheffers weitgespanntem Interessenkreise nahm die politische Geschichte der deutschen Kaiserzeit, vor allem der staufischen Periode, den vornehmsten Platz ein, und daneben galt seine besondere Vorliebe der Welt des italienischen Mittelalters und den mannigfachen Beziehungen, die von dort zur deutschen

[3]) Vgl. den schönen Nachruf unten im Schriftenverzeichnis Nr. 21.

[4]) Schriftenverzeichnis Nr. 139 und Nr. 147; vgl. auch den Essai über Arnold v. Brescia Nr. 94 und die dazugehörige Studie Nr. 98.

Geschichte hinüberführen. Allein, wenn nun Hampe mit seiner ersten Arbeit sogleich an derselben Stelle einsetzte, so bestand doch von vornherein ein tiefgreifender Unterschied zwischen Lehrer und Schüler. Scheffer hat einmal von sich gesagt, seiner geringeren Neigung zur Geschichtsschreibung habe wahrscheinlich doch auch eine geringere Fähigkeit entsprochen, und in der Tat bildete die analytische Studie, die feingeschliffene kritische Untersuchung die seiner Begabung im Grunde am besten entsprechende Form der wissenschaftlichen Produktion. Letzten Endes verkörperte er auf diese Weise, wenn auch in besonders vollendeter Gestalt, nur die allgemeinen Tendenzen, die der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. ihr Gepräge gegeben hatten und die in erster Linie auf die kritische Prüfung und Sichtung der Überlieferung, auf die vorbereitende Zurichtung des wissenschaftlichen Rohstoffes abgestellt gewesen waren. Allein dieses wissenschaftliche Zeitalter begann eben damals seinem Ende sich zuzuneigen. So wenig die von ihm geleistete Arbeit als abgeschlossen angesehen werden konnte, es gehört doch zu den Gesetzen aller wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklung, zum mindesten im Bereich der Geisteswissenschaften, daß die Perioden der reinen Forschung regelmäßig nach einer gewissen Zeitspanne abgelöst zu werden pflegen von einem neu aufkommenden Bedürfnis nach zusammenfassender Überschau, nach Darstellung und Gestaltung. Bei Hampe entsprach diesem stärkeren Zuge zur Synthese auch die eigene innere Neigung und Veranlagung. Hier wirkte sich in einer neuen Form das starke ästhetisch-künstlerische Interesse aus, das ihn von Jugend auf erfüllt hatte und auch durch die strenge wissenschaftliche Arbeit keineswegs verdrängt war. Der junge Berliner Student verfolgte mit leidenschaftlicher Teilnahme die literarischen Bewegungen dieser Jahre, schrieb Zeitungsbesprechungen über die Dramen von Ibsen, Sudermann und Hauptmann, die damals von der ,,Freien Bühne" herausgebracht wurden, und versuchte sich sogar mit einer größeren kritischen Studie über Grillparzers gerade veröffentlichten literarischen Nachlaß.[5]) Und eben deshalb besaß auch an der Arbeit des Historikers das künstlerische Element, das ihr innewohnt, für ihn von vornherein eine ganz entscheidende Bedeutung; seine ganze Natur trieb

[5]) Schriftenverzeichnis Nr. 1.

ihn dazu, Geschichte nicht nur zu erforschen, sondern Geschichte zu schreiben und zu gestalten. „Die künstlerische Formung des Stoffes", so hat er später im Hinblick schon auf seine Erstlingsarbeit geäußert, „bereitete mir besondere Freude; die Niederschrift nach mühseliger und zuletzt stark bedrückender Rezeption und Verarbeitung ist mir auch weiterhin stets leicht von der Hand gegangen und pflegt mich immer in gehobene Stimmung zu versetzen." In der Tat vereint bereits dieses erste Buch, die „Geschichte Konradins von Hohenstaufen", mit dem er 1893 sein Studium abschloß[6]), die ganzen Vorzüge der Siefferschen Schule mit dem Reiz einer für die Jugend des Verfassers sehr ansehnlichen Darstellungskunst. Brachte es als Forschung, durch die überaus umsichtige Sammlung und Verarbeitung eines sehr weitschichtigen Materials, einen wesentlichen Fortschritt der Erkenntnis, vor allem etwa gegenüber der bis dahin maßgebenden Darstellung von Schirrmacher, „Die letzten Hohenstaufen" (1871), so war es zugleich eine historiographische Leistung von durchaus selbständigem Gepräge; besonders auf den Höhepunkten der Erzählung, bei der Schlacht von Tagliacozzo oder beim Ende Konradins, läßt sie durch die Anschaulichkeit der Schilderungen und durch die Feinheit und Kraft der Charakteristik den künftigen Geschichtsschreiber der deutschen Kaiserzeit schon deutlich vorausahnen.

Für eine so ursprüngliche darstellerische Begabung mochte es naheliegen, sich nun nach Beendigung der ersten Lehrjahre sogleich größeren Aufgaben auf dem Felde der Geschichtsschreibung zuzuwenden. Allein Hampe hatte in der Schule Scheffers gelernt, daß gerade im Bereiche der mittelalterlichen Geschichte bei dem eigentümlich spröden Charakter der Überlieferung jede vorschnelle Synthese mit besonderen Gefahren verbunden ist. Daher griff er mit Freuden zu, als sich ihm unmittelbar nach der Promotion die Möglichkeit eröffnete, seine methodische Ausbildung noch weiter zu vervollkommnen, und zwar an derjenigen Stelle, die in damaliger Zeit dafür zweifellos die günstigsten Voraussetzungen bot. Denn die Monumenta Germaniae, bei denen er am 1. August 1893 als Mitarbeiter eintrat, standen damals, wiewohl ihre eigentliche Glanzzeit mit dem Tode von Waitz (1886) zu Ende

[6]) Nr. 2 und 4.

gegangen war, noch in der vollen Blüte ihrer wissenschaftlichen Lebendigkeit und Leistungsfähigkeit. Vor allem, sie erfüllten damals noch im vollsten Sinne ihre Aufgabe, nicht nur ein wissenschaftliches Editionsinstitut zu sein, sondern zugleich auch die hohe Schule für die Auslese der heranwachsenden Generation mittelalterlicher Historiker. In den einzelnen Abteilungen, deren Leiter in gesunder Dezentralisation das notwendige Maß von Bewegungsfreiheit und Selbstverantwortlichkeit genossen, konnte sich eine rege produktive Tätigkeit entfalten. Der Anfänger aber, der einer der Abteilungen zugewiesen wurde, fand auf diese Weise einen festen Rahmen, in den er sich einfügen konnte, und die nötige Unterweisung, deren er bei seinen ersten Schritten auf dem ihm sich neu eröffnenden Arbeitsfelde bedurfte. Darüber hinaus gaben die allwöchentlichen Zusammenkünfte des gesamten Mitarbeiterstabes die beste Gelegenheit zu anregendem Austausch und zwangloser Beratung durch die älteren Mitglieder des Kreises. Hampe hat später des öfteren ausgesprochen, welche reiche Förderung dieser regelmäßige Verkehr mit so bedeutenden und eigenwüchsigen Gelehrtenpersönlichkeiten wie Karl Zeumer und Oswald Holder-Egger, die damals dem Leben der Monumenta in besonderem Maße ihr Gepräge gaben[7]), ihm in wissenschaftlicher und menschlicher Hinsicht gebracht habe. Daneben galt seine dauernde Dankbarkeit dem damaligen Vorsitzenden der Zentraldirektion, Ernst Dümmler, der als Leiter der Abteilung Epistolae, in die Hampe eintrat, zugleich auch sein unmittelbarer Vorgesetzter war. Denn Dümmler verstand es nicht nur, seinen Mitarbeiter durch lohnende Aufgaben, die er ihm stellte, zum vollen Einsatz aller Kräfte anzuspornen, sondern war auch großzügig genug, ihm die Freiheit selbständiger Entwicklung nicht mehr als unbedingt notwendig zu beschneiden. So erbrachten die viereinhalb Jahre, die Hampe im Dienste der Monumenta verblieb, einen überaus reichen Ertrag.[8]) Nachdem er mit der mühevollen Ausarbeitung der Indices zum letzten Bande der Papstbriefe des 13. Jahrh. und zum zweiten Bande der Epistolae Karolini aevi (Epistolae IV)[9]) die „Pönitenz der Monu-

[7]) Vgl. auch Hampes Nachrufe auf sie, unten Nr. 49 und 58.

[8]) Vgl. darüber auch H. Breßlau, Geschichte der Monumenta Germaniae historica, Neues Archiv XXXXII (1921), 693ff.

[9]) Schriftenverzeichnis Nr. 3 und 6.

mentisten", wie man damals scherzhaft zu sagen pflegte, abgeleistet hatte, konnte er im folgenden, dritten Bande eine Reihe von wichtigen Briefgruppen, neben Papstbriefen vor allem diejenigen Einhards, selbständig herausgeben.[10]) Diese Editionsarbeit, die von einer Reihe kritischer Untersuchungen begleitet war[11]), hatte für ihn zugleich den Vorteil, daß sie ihm die genauere Kenntnis des karolingischen Zeitalters erschloß, in dem er bis dahin noch weniger heimisch gewesen war; vor allem die besondere Vorliebe für die Persönlichkeit Karls d. Gr., der er später durch seinen schönen Essai in den „Meistern der Politik (1922)[12]) und in mehreren, durch die polemischen Erörterungen der letzten Jahre hervorgerufenen Aufsätzen[13]) Ausdruck gegeben hat, wurzelte letzten Endes in diesen Studien. Wichtiger noch für seine weitere wissenschaftliche Entwicklung aber war der Gewinn, den die neuen Aufgaben in einer mehr grundsätzlichen Hinsicht für ihn abwarfen. Wenn er während seiner Universitätsstudien noch wenig dazu gekommen war, sich mit der handschriftlichen und archivalischen Überlieferung zu befassen, so eröffnete ihm nun die Monumententätigkeit in umfassender Weise den Weg zu diesen unmittelbarsten Quellen der historischen Erkenntnis. Insbesondere waren es zwei ausgedehnte wissenschaftliche Reisen ins Ausland, die erste nach England (Juli 1895 bis Februar 1896), die zweite kürzere nach Frankreich und Belgien (Frühjahr 1897), die ihm die günstigste Gelegenheit boten, durch intensive Arbeit in Bibliotheken und Archiven seiner methodischen Ausbildung diesen letzten und unentbehrlichen Abschluß zu geben. Aber auch die greifbare wissenschaftliche Ernte, die er von diesen Reisen mit nach Hause brachte, war eine ungewöhnlich reiche. In England lagen die Verhältnisse in dieser Beziehung freilich besonders günstig, da es seit langem von deutschen Historikern nicht mehr bereist war und die englischen Gelehrten der Überlieferung zur außerenglischen Geschichte im allgemeinen nicht viel Beachtung geschenkt hatten. Allein die überaus große Zahl wertvoller Funde und Entdeckungen, die Hampe in zwei stattlichen Reiseberichten vorlegen konnte[14]), darunter als Glanzstück die ältere, später von

[10]) Ebd. Nr. 14. [11]) Nr. 5, 7—9, 11 u. 12.
[12]) Nr. 89 u. 117; vgl. auch Nr. 31. [13]) Nr. 133—135, 138 u. 140.
[14]) Vgl. unten Nr. 10 und 13 mit den spezialisierten Angaben der Beilagen.

Simson herausgegebene Rezension der Annales Mettenses, durfte er im wesentlichen doch seinem eigenen Verdienst, der richtigen Anlage seiner Arbeiten, zuschreiben. Heute ist es ja ein selbstverständlicher Grundsatz zumal der archivalischen Forschung geworden, daß man sich bei derartigen Reisen nicht mit der Abschrift oder Kollation bestimmter, schon im voraus festgestellter und vorgemerkter Stücke begnügt, sondern den ganzen in Frage kommenden Teil der Bestände einer systematischen Durchsicht unterzieht, um so das handschriftliche Material in möglichster Vollständigkeit zu erfassen. Hingegen war es in jener Zeit bei den Monumentisten vielfach üblich geworden, sich auf die Erledigung festumgrenzter Aufträge zu beschränken, da man des irrigen Glaubens war, daß die Bestände der großen ausländischen Bibliotheken im wesentlichen bekannt seien. Wenn Hampe demgegenüber neben den ihm aufgetragenen Arbeiten einen Teil seiner Zeit regelmäßig dazu verwendete, eine Anzahl von sonstigen Handschriften durchzusehen, auf die er in irgendeiner Weise aufmerksam geworden war, so leitete ihn dabei die Überzeugung, daß vor allem in den Massenbeständen der großen Bibliotheken, sofern sie nicht bereits bis ins einzelne hinein katalogisiert seien, noch manches Wertvolle zu finden sein müsse. Und der Erfolg seiner Reisen bewies, daß er sich mit dieser Anschauung, der er auch später häufig Ausdruck zu geben pflegte, vollkommen auf dem richtigen Wege befand.

Man kann die Monumentistenzeit als die eigentlich gelehrte Periode in Hampes Leben bezeichnen, mit der auch seine spätere Forschungsarbeit zu einem erheblichen Teile in innerem Zusammenhange steht. Denn auch diese erstreckte sich mit großer Vorliebe auf die besondere Quellengattung, der seine Tätigkeit bei den Monumenten in erster Linie gegolten hatte. Die Edition der Briefe des karolingischen Zeitalters war allerdings durch die Monumentenpublikationen im wesentlichen erledigt. Dagegen stellten die späteren Brief- und Formelsammlungen, zumal des 13. und 14. Jahrh., ein Arbeitsfeld dar, das damals so gut wie überhaupt noch nicht in Angriff genommen war. Hampe war auf ihre Bedeutung bei seinen Reisen aufmerksam geworden und hatte bald erkannt, welch reiche Schätze an dieser Stelle noch zu heben seien. Ihn lockte an dieser Form der Überlieferung besonders der Umstand, daß schon aus dem einzelnen

Brief nicht selten eine wirklich wesentliche Bereicherung der historischen Erkenntnis zu gewinnen ist. Wenn der Inhalt einer neu gefundenen Urkunde an sich häufig recht belanglos ist und die neuen Aufschlüsse, die sich aus größeren Gruppen der urkundlichen Überlieferung ergeben, in der Regel vor allem die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte betreffen, deren Probleme dem Interessenkreise Hampes weniger nahe lagen, so fand er in den Briefsammlungen ein sehr ergiebiges Material für die ihn von jeher am meisten beschäftigenden Fragen des großen politischen Geschehens und der Kulturgeschichte. Eine Fülle wertvollsten Stoffes barg vor allem die von ihm in einer Pariser Handschrift entdeckte Capuaner Briefsammlung aus dem Anfang des 13. Jahrh., aus der er eine ganze Anzahl von Einzelstücken veröffentlichte; es sei nur an die reizvolle Schilderung eines Sommeraufenthaltes der römischen Kurie unter Innozenz III. in Subiaco erinnert oder an die so überaus lebendige und eindringliche Charakteristik des jungen Friedrich II. durch einen Augenzeugen, der man in der gesamten sonstigen Überlieferung des Zeitalters kaum ein vergleichbares Gegenstück an die Seite stellen kann.[15]) Auch die englischen Handschriften hatten in dieser Beziehung eine reiche Ausbeute ergeben[16]), und später dehnte Hampe den Umkreis dieser Arbeiten immer weiter aus. Wenn es sich dabei in der Regel nur um kleinere Untersuchungen handelte, in denen er einzelne inhaltlich wichtige Stücke mit den nötigen Erläuterungen herausgab, so hatte das seinen Grund in den besonderen Hemmnissen, die der Forscher bei der Bearbeitung von Dokumenten dieser Quellengattung zu überwinden hat. Aber gerade diese Schwierigkeiten, die trümmerhafte, durch mannigfache Verderbnisse entstellte Überlieferung in meist nur einer einzigen Handschrift und die formelhafte Zurichtung der Briefe unter Weglassung oder Abkürzung aller Namen und Daten, reizten seinen Scharfsinn. In der Tat darf man manchen dieser Untersuchungen den Rang von wahren Kabinettstücken feinster kritischer Forschungsarbeit zu-

---

[15]) Unten Nr. 29 und 19; vgl. ferner Nr. 18, 24, 27, 45, 46, 48, 52, 99, 108 und 118. Eine geplante Gesamtedition der Sammlung ist leider nicht zur Ausführung gekommen.

[16]) Unten Nr. 16 und 28, dazu das Buch seiner Schülerin N. Schöpp, Papst Hadrian V. (Kardinal Ottobuono Fieschi), Heidelberg 1916.

erkennen; lediglich als ein besonders bezeichnendes Beispiel unter vielen sei etwa die Abhandlung „Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium" (1913)[17]) genannt, an der man sich auf besonders eindrückliche Weise vergegenwärtigen kann, welches Maß von überraschenden neuen Aufschlüssen sein philologisches Feingefühl und seine durch eine lebendige Phantasie beschwingte, zugleich aber durch stete Selbstbesinnung gezügelte Kombinationsgabe einem derartigen, auf den ersten Blick nahezu unverständlich erscheinenden Dokument abzugewinnen vermochte. Jedoch auch größere Publikationen gingen aus dieser Beschäftigung mit den Briefsammlungen hervor, so die Abhandlung über Urban IV. und Manfred (1905)[18]), in der er eine Anzahl ungedruckter Schreiben aus der Sammlung des Richard von Pofi verwertete, und die Ausgabe der Akten des Friedens von S. Germano (1926)[19]), die zum großen Teil auf der Überlieferung eines mit Thomas von Capua in Zusammenhang stehenden, auch sonst mehrfach von ihm ausgebeuteten Briefstellers[20]) beruht. Die reifste Frucht dieser Studien aber ist das kleine Buch über den Magister Heinrich von Isernia (1910)[21]), in dem er von der Persönlichkeit dieses in so vieler Hinsicht bereits an die Humanisten des 14. Jahrh. gemahnenden unteritalienischen Diktators ein höchst anziehendes Porträt entwarf. Neben den mannigfachen Beziehungen zur Geschichte der letzten Staufer interessierte ihn an diesem Stoffe vor allem die Frage nach der kulturellen Bedeutung der von Heinrich und anderen Diktatoren angebahnten Verbindung zwischen Italien und Böhmen, und so stellt die Arbeit zugleich einen wertvollen Beitrag zur Geistesgeschichte des 13. Jahrh. dar. Gerade in dieser letzten Hinsicht dürfte von einer systematischen Ausschöpfung der mittelalterlichen Briefliteratur auch fernerhin noch ein reicher Ertrag zu erwarten sein. So möchte man hoffen, daß die von Hampe gegebenen Anregungen sich mit der Zeit noch

---

17) Unten Nr. 54.

18) Nr. 25; vgl. auch das Buch seines Schülers E. Batzer, Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Pofi, Heidelberg 1910.

19) Nr. 109.

20) Vgl. Nr. 54, 70, 87, 91, 95, 102 und 115; ferner auch Nr. 107 und die von ihm angeregte Arbeit von E. Heller, Die Ars dictandi des Thomas v. Capua. Sitzungsber. Heidelberger Akad. 1928/29, Nr. 4.

21) Unten Nr. 39.

stärker auswirkten, als das bisher schon der Fall gewesen ist, und daß vor allem auch die großen, die Kraft eines Einzelnen übersteigenden Sammlungen, wie die des Petrus von Vinea, in dem Arbeitsplan unserer wissenschaftlichen Institute ihren verdienten Platz fänden!

Ich bin damit der zeitlichen Entwicklung ein gutes Stück vorausgeeilt. Nachdem Hampe am 1. Januar 1898 aus dem Dienst der Monumenta ausgeschieden war, hatte er sich in Bonn habilitiert und war dort 1901 zum außerordentlichen Professor aufgerückt. Zwei Jahre später fand er dann in Heidelberg die dauernde Stätte seines Wirkens, der er trotz ehrenvoller Berufungen nach Frankfurt (1914) und Berlin (1921) Zeit seines Lebens treu bleiben sollte. Denn hier bot sich ihm in der Tat für sein wissenschaftliches und persönliches Leben der Rahmen, der seinem Wesen im tiefsten Sinne entsprach. Wie so mancher andere Niederdeutsche erwuchs er aufs innigste mit der oberrheinischen Landschaft; er liebte die schöne Umgebung Heidelbergs, die weite blühende Ebene, die sanfte Anmut der Berglinien und den ruhigen Ernst der Wälder, und gerne wanderte er auch mit seiner Familie, mit Freunden oder Schülern weiter hinaus in das badische oder pfälzische Land. Nicht weniger aber war es der besondere Reiz der geistigen Atmosphäre, der ihn hier gefangen hielt. Die Lebendigkeit und Weite des kulturellen Lebens, der große Zug, der an der Universität alle gelehrte Arbeit erfüllte, die eigentümliche Mischung künstlerischer und wissenschaftlicher Elemente vor allem, die als ein Erbe der Romantik noch immer den Genius loci bestimmte — das alles zog ihn mächtig und dauernd in seinen Bann. Schon in Bonn waren die ästhetischen Neigungen unter dem Eindruck der großen mittelalterlichen Kunst des Rheinlandes und im angeregten Verkehr mit einem Kreise gleichgestimmter Freunde in erneuter Stärke erwacht. Jetzt, in Heidelberg, begannen sie sein gesamtes Dasein immer mächtiger zu durchdringen. Nun schuf er sich, im Verein mit seiner ihm wesensverwandten Gattin, ein Heim, belebt von den besten Traditionen der bürgerlichen deutschen Kultur des 19. Jahrh., in dem alle Werte einer hohen literarischen und künstlerischen Bildung ihre feinsinnige und verständnisvolle Pflege fanden. Dichtung, Musik und bildende Kunst hatten hier in gleicher Weise ihre Stätte und umrahmten den

Alltag mit ihrem verklärenden Schimmer. Aber freilich, diese kulturellen Güter waren für Hampe sehr viel mehr als der Gegenstand eines leichten und gefälligen Spiels, um müßige Stunden angenehm zu erfüllen; für ihn bedeuteten sie lebensgestaltende Mächte, die eben deshalb auch das Wesen seiner eigentlichen Arbeit tiefgreifend beeinflußten. Weit entfernt, sich in ihrem Genusse ästhetisierend zu verlieren, war er vielmehr bestrebt, aus der Anschauung hoher Kunst für sein eigenes Schaffen Maßstäbe und Antriebe zu gewinnen, um dieses selber auf die Stufe künstlerischer Vollendung zu erheben. Und so konnte in eben diesen glücklichen frühen Heidelberger Jahren, erwachsend aus umfassenden Vorarbeiten, zugleich auch das Werk heranreifen, das in der vollen Ausgewogenheit von Inhalt und Form als erstes den vollen Stempel seiner Persönlichkeit an der Stirne trug.

Hampes „Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer" (1909)[22]) ist ein Buch, das einen dauernden Platz in der Geschichte der deutschen Geschichtsschreibung für sich in Anspruch nehmen kann. Nicht nur deshalb, weil es im gesamten Umkreis der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft der letzten Jahrzehnte nicht allzuviele zusammenfassende Darstellungen gibt, die mit der gleichen, nie versagenden Beherrschung des Materials gearbeitet sind. Diesem Vorzug einer auch die letzte und kleinste Einzelheit mit gründlichem Wissen und voller Selbständigkeit des Urteils erfassenden Forschung verdankte es das Buch, wenn es sich in den Fachkreisen rasch eine gesicherte Stellung als die fortan maßgebende Behandlung des Gegenstandes erwarb und wenn ganze Generationen von Studierenden ihre Kenntnis einer der bedeutendsten Perioden deutscher Geschichte in erster Linie daraus geschöpft haben. Darüber hinaus aber drang es auch in weitere Kreise, ja man darf sagen, daß es im Grunde seit Giesebrecht die erste Geschichte der deutschen Kaiserzeit war, die sich in den historisch interessierten Schichten der gebildeten Leserwelt Eingang zu verschaffen wußte. Das war nur möglich, weil das tragfähige Gerüst einer soliden Forschung hier niemals störend, auf Kosten der künstlerischen Gestaltung in den Vordergrund trat, und weil die Form, die der Gegenstand hier gefunden, in gleichem

---

[22]) Unten Nr. 35, vgl. Nr. 50.

Maße getragen war von einem lebendigen Gefühl für seine innere Größe und Bedeutung, wie sie dem Gegenwartsbedürfnis einer stark gewandelten Zeitlage entsprach. Hatten die Leser Giesebrechts, beflügelt von den Stimmungen einer romantischen Sehnsucht, sich willig in seine schwungvollen, die ganze Breite des Geschehens widerspiegelnden Schilderungen vertieft, so verlangte nun ein nüchterneres, stärker auf sich selber bezogenes Zeitalter nach einer knapperen und zugleich realistischer gestimmten Darstellung. Vom gesicherten Boden des Bismarckschen Reiches aus erschien die mittelalterliche Kaiserherrlichkeit nicht mehr als der Höhepunkt deutscher Geschichte schlechthin. Aber eben weil man glauben konnte, eine Stufe der nationalen Entwicklung erreicht zu haben, auf der die Fragestellungen einer älteren Epoche ihre glückliche Lösung gefunden hätten, brauchte man die Kämpfe, die die Vergangenheit erfüllt hatten, nicht von neuem in der eigenen Brust durchzukämpfen und konnte sich mit voller Unbefangenheit an dem Reichtum ihrer Gestalten und Bewegungen erfreuen. In seiner Geschichtsschreibung das Bild vergangener Zeiten durch nachschaffende Gestaltung neu zu beleben, es in der vollen Anschaulichkeit einer lebendigen Prägung vor den Augen seiner Leser wieder erstehen zu lassen, bedeutete deshalb für Hampe das letzte Ziel seines Bemühens. Sein Verhältnis zur geschichtlichen Vergangenheit war sozusagen mehr naiver als sentimentalischer Natur; er wollte Geschichte erzählen, nicht über die Geschichte reflektieren, und er fragte nach dem, was gewesen war, nicht nach dem, was hätte sein können. Zwar fehlte es seiner Darstellung keineswegs an einer klaren politischen Grundeinstellung, an der ein österreichischer Kritiker nicht ganz mit Unrecht die Einflüsse Bismarckscher Realpolitik bemerken wollte. Allein man könnte nicht sagen, daß der Nerv seiner Geschichtsauffassung ein eigentlich politischer gewesen wäre, und daraus ergab sich für ihn jene letzte Ruhe der historischen Objektivität, die in der vollen Gerechtigkeit auch dem Gegner gegenüber die höchste Tugend des Geschichtsschreibers erblickte. Es ist sehr bezeichnend für seine Denkungsart, wie er, obwohl persönlich allem kirchlichen Wesen eher abgeneigt, in einer Polemik mit Albert Hauck gegenüber dessen bisweilen etwas zum Moralisieren geneigter Betrachtungsweise für eine gerechtere Würdigung der bedeutenden Papst-

persönlichkeiten des hohen Mittelalters eintrat.[23]) So konnte er in seinem eigenen Buche neben den glänzenden Kaisergestalten, denen seine ganze Liebe galt, auch ihre großen Gegenspieler mit voller Unbefangenheit schildern, und den schönen Charakteristiken eines Konrad II., Friedrich Barbarossa oder Friedrich II., die den stärksten Reiz des Buches ausmachen, darf man die Porträts von Gregor VII. oder Innozenz III. als ebenbürtig durchaus an die Seite stellen. In diesen Persönlichkeitsschilderungen vor allem zeigte sich seine Geschichtsschreibung in der Tat auf einer hohen Stufe künstlerischer Reife, die sich mit dem Geiste strenger und echter Wissenschaftlichkeit zu einer wahrhaft harmonischen Einheit durchdrang.

Die gleichen, eben gekennzeichneten Wesenszüge haben dann auch Hampes späteren darstellenden Werken ihr Gepräge gegeben. Zwar führte ihn der Weltkrieg, den er mit starker innerer Teilnahme miterlebte, auch wissenschaftlich vorübergehend auf andere Bahnen. Aus einer ursprünglich mehr absichtslosen Beschäftigung mit der belgischen Geschichte, zu der ihn die Ereignisse des Kriegsbeginns angeregt hatten, war ein anziehendes kleines Buch „Belgiens Vergangenheit und Gegenwart" (1915)[24]) entstanden, das die Aufmerksamkeit des deutschen Generalgouvernements in Brüssel auf ihn lenkte. Er wurde zum Studium der Akten des belgischen Außenministeriums dorthin berufen und hatte nun Gelegenheit, die belgische Frage nach den verschiedensten Richtungen hin eingehend kennenzulernen. Eine ganze Reihe von Arbeiten historisch-publizistischer Natur ist aus diesen Studien hervorgegangen.[25]) In ihrem Mittelpunkt stand neben der flämischen Frage vor allem das Problem der internationalen Festungsverträge von 1818 und 1831, das damals in der öffentlichen Diskussion eine erhebliche Rolle spielte. Indem man nämlich auf das Besatzungsrecht von Namur und einigen anderen festen Plätzen Bezug nahm, das Preußen in diesen Abmachungen für bestimmte Fälle zugesprochen erhalten hatte, glaubte man einen Rechtstitel für den deutschen Einmarsch in Belgien gefunden zu haben, dessen Geltendmachung die deutsche Regierung im August 1914 zu Unrecht verabsäumt habe. Gegenüber dieser, von verschiedenen

[23]) Vgl. unten Nr. 23, vor allem S. 416ff. [24]) Unten Nr. 59 und 66.
[25]) Unten Nr. 62—64, 67—69, 72—85.

Seiten vertretenen Auffassung gelangte Hampe in eingehenden Untersuchungen, die er in seinem 1918 erschienenen Buche „Das belgische Bollwerk"[26]) zusammenfaßte, zu einem durchaus negativen Ergebnis. Überzeugend wies er nach, daß der Versuch einer derartigen Argumentation in jenen veralteten, auf ganz andersartige Verhältnisse zugeschnittenen Verträgen in Wahrheit keine zureichende Stütze gefunden und eben deshalb jeder wirklichen Durchschlagskraft, zumal gegenüber dem neutralen Ausland, entbehrt haben würde; die vollendete Objektivität der Beweisführung war ihm hier nicht nur, wie immer, wissenschaftliche Pflicht, sondern er war auch überzeugt, damit der deutschen Sache letzten Endes am besten zu dienen. Mit dem Ausgang des Krieges verloren diese Erörterungen dann sehr rasch ihre Aktualität, und wenn in dem allgemeinen Zusammenbruch gerade auch die Überlegungen, die man auf deutscher Seite dem belgischen Problem gewidmet hatte, sich zum größten Teil als eitel erwiesen, so trug das nur um so mehr dazu bei, daß dieser Ausflug in die historische Publizistik für Hampe auf die Länge gesehen die Bedeutung einer Episode behielt. Denn auch sein letztes Buch „Wilhelm I., Kaiserfrage und Kölner Dom" (1936)[27]), mit dem er am Ende seines Lebens noch einmal auf das Gebiet der neueren Geschichte zurückkehrte und das durch sein Kernstück, einen glücklichen Brüsseler Archivfund, mit seinen belgischen Arbeiten noch in einem gewissen äußeren Zusammenhange steht, trägt innerlich doch einen ganz anderen Charakter. Zwar spürt man hinter dem liebevollen Eifer, mit dem er hier die Einstellung König Wilhelms zur Kaiserfrage bis in ihre feinsten Schattierungen hinein klarzustellen sucht, sehr deutlich eine sehr persönliche politische Haltung, den starken unitarischen Zug, der ihm von jeher eigen gewesen war; allein seiner ganzen Anlage nach bewegt sich das Buch in der Sphäre ruhiger Betrachtung und gleicht darin durchaus den Darstellungen zur mittelalterlichen Geschichte, die seit dem Ende des Krieges wieder ganz in den Mittelpunkt seines Schaffens getreten waren. Man sieht hier deutlich, daß seine Art, Geschichte zu sehen und Geschichte zu schreiben, im Grunde doch die gleiche geblieben war, mochte auch die Abwandlung mancher Urteile im

---

26) Unten Nr. 76, vgl. Nr. 82. 27) Unten Nr. 149, vgl. Nr. 148 und 150.

einzelnen erkennen lassen, daß die Zeitereignisse keineswegs spurlos an ihm vorübergingen. Er war freilich weitsichtig genug, sich nicht zu verhehlen, daß diese seine grundsätzliche Einstellung auch gewisse Gefahren in sich schloß. „Man kennt", so hat er in seinem schönen Nachruf auf E. Gothein gesagt, „den Vorwurf Nietzsches gegen die quietistischen Wirkungen des Historismus. Sie liegen in der Tat bis zu einem gewissen Grade im Wesen einer alles begreifenden Geschichtsbetrachtung, und es ist vielleicht notwendig, daß es Epochen gibt, in denen frischer Tatendrang die Fesseln einmal abschüttelt."[28]) In seinem eigenen Wesen festgeprägt als Mensch des liberalen Zeitalters, besaß er doch die Fähigkeit, über den Bannkreis seiner eigenen Anschauungen hinauszublicken. Er hatte deshalb auch Verständnis dafür, wenn die Vertreter einer jüngeren Generation, denen die Neugestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Formen in höherem Maß als ihm selber zum drängendsten Problem des Lebens geworden war, auch mit anderen Blickrichtungen und Zielsetzungen an die Geschichte herantraten. Nur forderte er, und gewiß mit vollstem Recht, daß es mit dem nötigen Ernst und dem ganzen Gefühl der Verantwortung geschehe, die die Achtung vor den Schatten einer großen Vergangenheit einem jeden Historiker auferlegen sollte. Sein eigenes Glaubensbekenntnis aber sprach er aus, wenn er an der erwähnten Stelle die volle Gerechtigkeit einer verstehenden Objektivität als die Voraussetzung eines wahren Verständnisses der Vergangenheit bezeichnete, das der Menschheit doch auch wieder zur Selbsteinkehr unentbehrlich sei. Die Geschichtsschreibung hat seit dem Kriege aus den Bedürfnissen und Notwendigkeiten einer veränderten Gegenwartslage heraus in mancher Hinsicht andere Bahnen beschritten und sie ist heute vollends im Begriffe, nach neuen Wegen zu suchen, die von denen Hampes grundsätzlich abweichen. Jedoch ein wissenschaftliches Lebenswerk, das wie das seine in unablässigen, von strengster Selbstkritik getragenen Mühen zur vollen Verwirklichung der in ihm angelegten Möglichkeiten gelangt ist, trägt die Gewähr einer auf ihre besonderen Werte gegründeten Geltung in sich selber, und so werden seine großen Darstellungen ihr hohes Ansehen als Hervorbringungen

[28]) Unten Nr. 97, S. 488.

einer edlen historiographischen Kunst auch im Wandel der Zeiten und Anschauungen behaupten.

Das gilt besonders von dem Werke, das man als die eigentliche Krönung seiner gesamten Arbeit bezeichnen darf, dem 1932 erschienenen Buche „Das Hochmittelalter. Geschichte des Abendlandes von 900—1250".[29]) Nachdem er in den vorausgehenden Jahren bereits mehrfach, so vor allem in den bedeutenden Essais, die er zu dem Sammelwerk „Meister der Politik" beisteuerte[30]), sowie in der eindrucksvollen Porträtsammlung „Herrschergestalten des deutschen Mittelalters" (1927)[31]), über den Rahmen des ihm ursprünglich am nächsten vertrauten Zeitalters der Salier und Staufer hinausgegriffen hatte, gab er hier eine abgeschlossene Geschichte der deutschen Kaiserzeit, die auch die Entwicklung der übrigen abendländischen Völker in ihren entscheidenden Tatsachen in den Kreis der Darstellung miteinbezog. Darüber hinaus unterscheidet sich das Buch von seinen Vorläufern durch die eingehende Berücksichtigung der maßgebenden kulturellen Bewegungen innerhalb des gesamten behandelten Zeitraums. Schon bei seiner Kaisergeschichte hatte er sich nur aus äußeren Gründen auf die Schilderung des politischen Geschehens beschränkt, während ihm ursprünglich eine umfassendere Behandlung des Stoffes etwa nach der Art von K. W. Nitzsch vorgeschwebt hatte. Wenn er jetzt den Fragen des geistigen Lebens, der Entwicklung von Wissenschaft, Literatur und Kunst sein besonderes Augenmerk zuwandte, so kamen darin seine ursprünglichen Neigungen nunmehr zum vollen Durchbruch. Leben und Wissenschaft erreichten an diesem Punkte für ihn den innigsten Grad ihrer Verbindung. In dem tiefgehenden Verfall kultureller Werte, den er in der Nachkriegszeit vielerorts um sich umher beobachtete, erschien es ihm als verpflichtende Aufgabe, mitzuarbeiten an der Erhaltung jener hohen Kulturgüter, die ihm von jeher den reichsten Inhalt des Lebens bedeutet hatten. Im entsprechenden Maße aber mußten auch die kulturellen Dokumente der Vergangenheit, die ihm immer als historische Zeugnisse höchsten Ranges gegolten hatten, ein noch verstärktes Gewicht für ihn gewinnen.

---

[29]) Unten Nr. 128, vgl. Nr. 125.
[30]) Unten Nr. 89, 90 und 92, vgl. auch Nr. 119.
[31]) Unten Nr. 114 und 131.

An dem schönen Kapitel, in dem er den Kulturwandel um die Mitte des 12. Jahrh. dargestellt hat[32]), mag man sich die außerordentliche Feinheit der Auffassung und Beurteilung vergegenwärtigen, die, verbunden mit einer die verschiedensten kulturellen Äußerungsformen gleichmäßig umspannenden Weite des Blicks, seinen kulturellen Schilderungen ihr Gepräge verleihen. Man könnte höchstens einwenden, daß die Erscheinungen der geistig-künstlerischen Kultur zuweilen einen etwas übermäßigen Raum beanspruchen und daneben die Wirtschaft und die zuständlichen Seiten des staatlichen Lebens, die tragenden Institutionen von Verfassung und Verwaltung, nicht immer ganz zu ihrem Rechte gelangen. Aber dafür entschädigt dann wieder die bewundernswerte Anschaulichkeit und plastische Fülle der Schilderungen, und im ganzen gesehen handelt es sich bei dem Buche zweifellos um die bedeutendste Darstellung der hochmittelalterlichen Epoche, die wir heute besitzen: ein Werk, in dem sich die Größe und der innere Reichtum des Zeitalters mit voller Lebendigkeit widerspiegeln und das sich durch die Kraft seiner künstlerischen Gestaltung zum Range einer kulturgeschichtlichen Leistung großen Stiles erhebt.

Hinter diesem Ziele, dem die Summe seiner historiographischen Bemühungen in immer erneuten Ansätzen im Grunde von jeher gegolten hatte, waren für Hampe alle anderen Aufgaben mit der Zeit zunehmend in den Hintergrund getreten. Im einzelnen lief freilich noch manches auch jetzt nebenher. Aus Vorträgen am Frankfurter Freien Deutschen Hochstift entstanden ist das kleine Buch über die deutsche Ostkolonisation des Mittelalters (1921)[33]); wichtig und wertvoll zumal als eine der ersten zusammenfassenden Übersichten über ein in seiner Bedeutung damals noch stark unterschätztes, meist nur in vielfach zerstreuten Einzeluntersuchungen behandeltes Stoffgebiet, ist es für Hampe im Grunde doch nur eine Gelegenheitsarbeit gewesen. Auch die landesgeschichtlichen Fragen des badisch-pfälzischen Bereiches, mit denen er besonders durch seine Wirksamkeit in der Badischen Historischen Kommission in Berührung kam, lagen seinem Interessenkreis ziemlich fern; zu eigener Behandlung reizten sie

[32]) Unten Nr. 128, S. 169ff., vgl. auch Nr. 121.

[33]) Unten Nr. 86.

ihn nur, wo es sich dabei in stärkerem Maße um die Beziehungen zum Reiche handelte.[34]) Im ganzen hat er ihre Bedeutung wohl etwas unterschätzt, wenn er auch gerne anerkannte, daß auf diesem Felde vor allem für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte unentbehrliche Erkenntnisse zu gewinnen seien. Er empfand eben auch hier durchaus unitarisch, und seine öfter ausgesprochene Warnung, daß eine allzu stark betonte landschaftliche Einstellung der Geschichtsforschung die Gefahr in sich schließe, den Blick für die großen Zusammenhänge des staatlichen Lebens allzu sehr einzuengen, hat zweifellos einen sehr berechtigten Kern. Bedauern wird man es endlich auch, daß ein lange von ihm gehegter Plan, die Jahrbücher Friedrichs II. mit der noch fehlenden Bearbeitung der Jahre 1234—1250 zu Ende zu führen, zuletzt doch nicht zur Ausführung gelangte. Die Gestalt des letzten großen Staufers, der er bereits in seiner Bonner Antrittsvorlesung eine feinsinnige Charakterstudie[35]) gewidmet hatte, hat ihn freilich zeitlebens besonders gefesselt; die ganzen Heidelberger Jahre hindurch kehrte er immer wieder zu dem ihm aus umfassenden Studien besonders vertrauten Gegenstande zurück und suchte, besonders auch durch zahlreiche Arbeiten seiner Schüler, für das geplante abschließende Werk allmählich eine gesicherte Grundlage zu schaffen. Wenn er dann schließlich den Gedanken doch aufgab und sich mit der besonders eingehenden Darstellung des fridericianischen Zeitalters begnügte, die er in seiner Kaisergeschichte gegeben hatte, so lag der Grund letzten Endes wiederum in den für sein Verhältnis zur Geschichte so bestimmend gewordenen künstlerischen Bedürfnissen: er konnte sich nicht entschließen, den reichen Stoff in das Prokrustesbett des für die Jahrbücher üblichen annalistischen Schemas hineinzupressen. Eine große Anzahl von Einzeluntersuchungen ging jedoch aus diesen vorbereitenden Arbeiten hervor[36]), und auch sonst riß die kritische Forschung als solche in den Jahren, in denen er vornehmlich mit der Ausarbeitung seiner darstellenden Werke beschäftigt war, niemals vollständig ab. Von der fortdauernden Beschäftigung mit den Briefsammlungen des 13. Jahrh. war bereits die Rede. Aber auch andersartige Probleme, bei denen ein be-

[34]) Vgl. unten Nr. 36 und 61. [35]) Unten Nr. 15.
[36]) Vgl. unter Nr. 33, 34, 54, 70, 91, 95, 103, 113, 123 und 126.

sonders verwirrter und undurchsichtiger Quellenbestand die Erkenntnis erschwerte, pflegte er gern in seinen eindringenden kleineren Studien zu behandeln.[37]) Inhaltlich in der Regel ebenfalls den Bereich der politischen und kulturellen Geschichte der deutschen Kaiserzeit betreffend, standen sie gewöhnlich mit seinen größeren Arbeiten in innerem Zusammenhang. Zugleich aber dienten sie ihm nicht selten als Stoff für die Übungen seines Seminars und schlugen damit von der eigenen Produktion zum akademischen Unterricht die Brücke hinüber.

Denn überhaupt würde das Bild seiner Persönlichkeit, wie es hier gezeichnet werden soll, eines wesentlichen Zuges entbehren, wenn nicht auch die überaus fruchtbare Lehrtätigkeit, die er während eines vollen Menschenalters an der Heidelberger Universität entfaltete, ihre gebührende Berücksichtigung fände. Was den besonderen Wert seines Unterrichtes ausmachte, war letzthin die gleiche Eigenschaft, die auch seiner wissenschaftlichen Produktion ihren Stempel aufdrückte und einen bestimmenden Grundzug seines Wesens ausmachte, der nüchterne, aber tief sittlich begründete Ernst der Hingabe an den sachlichen Gegenstand seiner Arbeit. Sein Kolleg übte, wiewohl er klar und lebendig sprach, vielleicht im ersten Augenblick nicht die unmittelbare Wirkung, die von dem Vortrag geborener Rednernaturen auszugehen pflegt; wer länger bei ihm hörte und selber ernstlich zu arbeiten gewillt war, merkte bald, daß ihm hier etwas geboten wurde, was nicht gerade an allen Orten zu finden war, eine bis in die letzte Einzelheit hinein durchgearbeitete Vorlesung, in der es keine genialen Improvisationen, aber auch keine Ungleichmäßigkeiten und Wiederholungen, kein leichtes Hinweggleiten über die Untiefen mangelhaft vorbereiteter Stunden gab. Nicht minder galt das von seinen Übungen, die er ganz im Geiste seiner Lehrers Scheffer gestaltete, indem er wie dieser einen wesentlichen Teil seiner Forschungstätigkeit in das Seminar verlegte und seine Schüler mitarbeitend daran Anteil nehmen ließ. Die stattliche Anzahl der im Laufe der Jahre unter seiner Leitung entstandenen Dissertationen gibt die beste Vorstellung von der anregenden Kraft, die diesem Unterricht innewohnte, und ihre in der überwiegenden Mehrzahl der

---

[37]) Vgl. z. B. unter Nr. 30, 32, 40—44, 53, 116 und 144.

Fälle sehr ansehnliche Qualität ist zugleich ein guter Maßstab für die hochgesteigerten Forderungen, die er an seine Schüler zu stellen pflegte. Demgegenüber wäre es müßig hervorheben zu wollen, daß bei der Art, wie er sein Seminar anlegte, die grundsätzlichen Fragen der Auffassung und Beurteilung größerer historischer Zusammenhänge hinter der vorherrschenden Ausrichtung auf die methodische Durchbildung wohl etwas zu sehr in den Schatten traten und insofern manche, besonders von der Nachkriegsgeneration der Studierenden empfundene Bedürfnisse vielleicht nicht immer voll befriedigt wurden. Gerade ein gutes, sich über die Öde schulmäßigen Betriebes erhebendes Seminar wird ja immer in besonderem Maße durch die Forscherpersönlichkeit des Lehrers bestimmt sein und die eine oder andere der mannigfachen Anforderungen, die man bei den besonderen Bedingungen des mittelalterlichen Forschungsgebietes erheben kann, wird dabei so gut wie in jedem Falle zu kurz kommen. Hampe war der Überzeugung, daß der werdende Historiker vor allem lernen müsse, in der Behandlung eines geschichtlichen Problems bis zu den letzten erreichbaren Grundlagen der Erkenntnis vorzudringen und sich zur vollen Freiheit und Selbständigkeit der Urteilsbildung zu erheben. In dieser wissenschaftlichen Erziehung sah er zugleich eine allgemein-menschliche Aufgabe von größter Bedeutung. Wie er selbst jede Phrase, jedes gedankenlose Nachbeten fremder Meinungen zutiefst verabscheute, so wollte er auch seine Schüler zur vollen Selbstverantwortlichkeit des eigenen Denkens erziehen. Ohne darüber viele Worte zu machen, gab er ihnen damit ein wertvolles Stück Charakterbildung mit auf den Weg, und nicht zum wenigsten in dieser stillen, aber nachhaltigen Einwirkung war die Stärke des Einflusses begründet, der auf die Dauer von seiner Persönlichkeit ausging.

Karl Hampe war freilich ein Mensch, den man länger kennen mußte, um seinen Wert ganz zu verstehen. Das lag nicht nur an der zurückhaltenden Herbheit seiner ausgeprägt niederdeutschen Art, sondern noch mehr an seiner stolzen Bescheidenheit, die es gänzlich verschmähte, von dem, was er war und was er anderen zu geben hatte, auch nur das leiseste Aufheben zu machen. Wer aber schärfer zuzusehen verstand, begriff mit der Zeit, daß er es hier mit einem Manne zu tun hatte, der die Forderung des „mehr

sein als scheinen" im schönsten Sinne in sich verwirklichte. Der nicht nur ein bedeutender Gelehrter war, sondern zugleich ein Charakter von seltener Vornehmheit und Reinheit der Gesinnung; eine glücklich veranlagte, vielfältig ausgestattete Natur, der der Reichtum ihrer geistigen und künstlerischen Begabung doch niemals zur Gefahr werden konnte, weil er gebändigt war durch das selbstgegebene Gesetz nimmer rastenden Fleißes und steter Pflichterfüllung; ein lebendig empfindender, gütiger Mensch, der die volle Wärme seines Wesens, die sein glückliches Familienleben durchstrahlte, gerne auch seinen Freunden und Schülern erschloß und ihnen die Treue menschlicher Verbundenheit ein ganzes Leben bewahrte. So steht sein Bild vor unserem geistigen Auge, und so wird es über das Grab hinaus in unseren Herzen lebendig bleiben.

SCHRIFTENVERZEICHNIS[38])

1889:

1. Grillparzers Literarischer Nachlaß. In der Zeitschrift „Die Gegenwart".

1893:

2. Geschichte Konradins von Hohenstaufen. Berliner Dissertation (Teildruck). Innsbruck 1893.

1894:

3. Monumenta Germaniae historica: Epistolae saec. XIII. e regestis Pontificum Romanorum selectae, tom. III: Indices p. 734—807.
4. * Geschichte Konradins von Hohenstaufen. Innsbruck 1894.
5. Die Wiedereinsetzung des Königs Eardulf von Northumbrien durch Karl den Großen und Papst Leo III. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. Bd. 11, S. 352—359.

1895:

6. Monumenta Germaniae historica, Epistolarum tom. IV: Indices p. 617—639.

[38]) Das folgende Verzeichnis, in dem die selbständig erschienenen Schriften mit einem Stern bezeichnet sind, fand sich in Hampes Nachlaß. Nicht aufgenommen sind die zahlreichen, in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Einzelbesprechungen.

1896:

7. Hadrians I. Verteidigung der zweiten nicaenischen Synode gegen die Angriffe Karls des Großen. Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. deutsche Gesch. Bd. 21, S. 83—113.

8. Zur Lebensgeschichte Einhards. Neues Archiv Bd. 21, S. 599 bis 631.

9. Zur Datierung der Briefe des Bischofs Frothar von Toul. Neues Archiv Bd. 21, S. 747—760.

1897:

10. Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896. Neues Archiv Bd. 22, S. 223—286; 335—415; 607—699.

(Darin die Beilagen: I. Die Cheltenhamer Handschrift der Historia Langobardorum des Paulus Diaconus n. 8462; II. Fragmente einer Handschrift von Leo's von Ostia Chronik von Montecassino; III. Aus den vollständigen Veroneser Annalen des Parisius von Cerea; IV. Eine Bearbeitung der anonymen Berner Stadtchronik des sog. Königshofen-Justinger; V. Eine Chronik des S. Aegidienklosters in Nürnberg; VI. Ein ungedruckter zeitgenössischer Bericht über die Schlacht bei Hattin (4./5. Juli 1187); VII. Zwei ungedruckte Briefe Adolfs von Nassau usw.; VIII. Aus einem Register des Kardinals Ottobonus von S. Adrian (etwa 1259—67); IX. Zur Geschichte des Bistums Lüttich im 11. und 12. Jahrh.; X. Papstbriefe des 12. und 13. Jahrh. in englischen Handschriften; XI. Zur Geschichte von S. Maximin bei Trier; XII. Formelbücher und Briefsteller in englischen Hss.; XIII. Eine ungedruckte Vision aus karolingischer Zeit.)

11. Zur Erklärung eines Briefes Papst Hadrians I. an den Abt von S. Denis. Neues Archiv Bd. 22, S. 748—754.

1898:

12. Zum Streite Hincmars von Reims mit seinem Vorgänger Ebo und dessen Anhängern. Neues Archiv Bd. 23, S. 180—195.

13. Reise nach Frankreich und Belgien im Frühjahr 1897. Neues Archiv Bd. 23, S. 375—417; 601—665.

(Darin die Beilagen: I. Formeln für Gottesurteile aus karolingischer Zeit; II. Bruchstücke von Bittschriften des Abtes Erluin I. von Gembloux an den kaiserlichen Hof (962—987); III. Abt Thomas von Morigny als Verfasser des zweiten Buches des Chronicon Mauriniacense; IV. Ein ungedruckter Bericht über den Vertrag von Adrianopel Februar 1190; V. Nachträge zu der Chronik des Johannes Codagnellus; VI. Briefe zur Geschichte des zweiten Römerzugs Karls IV.; VII. Ein Necrologium des Klosters Harsefeld (Rosenfeld) bei Stade; VIII. Beiträge zu fränkischen Konzilsakten der Jahre 859—862; IX. Einige Papsturkunden des 12. Jahrh.; X. Zum Tode Papst Klemens IV. und zum Konklave von 1268—71; XI. Einige Handschriften der Formelsammlungen des Ricardus de Pofis und Marinus de Ebulo.)

1899:

14. Monumenta Germaniae historica. Epistolarum tom. V: Epistolae selectae pontificum Romanorum Carolo Magno et Ludowico Pio regnantibus scriptae p. 1—84; Leonis III. papae epistolae X p. 85—104; Einharti epistolae p. 105—149; Frotharii episcopi Tullensis epistolae p. 275—298.
15. * Kaiser Friedrich II. Hist. Zeitschr. Bd. 83; auch separat erschienen, u. später abgedr. in Bd. 88 der „Deutschen Bücherei".
16. Briefe zur Geschichte des 13. Jahrh. aus einer Durhamer Handschrift. Neues Archiv Bd. 24, S. 503—532.

1900:

17. Zum zweiten Zuge Ottos I. nach Italien. Neues Archiv Bd. 25, S. 672—680.

1901:

18. Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. Hist. Vjschr. Bd. 4, S. 161—194.
19. Aus der Kindheit Kaiser Friedrichs II. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. Bd. 22, S. 575—599.

1902:

20. Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV.: I. Aus den letzten Jahren Innozenz III. MIÖG. Bd. 23, S. 545—567.
21. Nachruf auf Paul Scheffer-Boichorst. Hist. Vjschr. Bd. 5, S. 280—290.

1903:

22. Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV.: II. Aus dem sechsten u. siebenten Jahrgang der Register Innozenz IV. MIÖG. Bd. 24, S. 198—237.

1904:

23. Kritische Bemerkungen zur Kirchenpolitik der Stauferzeit. Hist. Zeitschr. Bd. 93, S. 385—426.
24. Deutsche Angriffe auf das Königreich Sizilien im Anfang des 13. Jahrh. Hist. Vjschr. Bd. 7, S. 473—487.

1905:

25. * Urban IV. und Manfred (1261—1264). Heidelberg 1905.
26. Ein Brief von David Friedrich Strauß. Deutsche Rundschau, Jahrg. 31, H. 5, Febr.

27. Zur Geschichte des Klosters Marbach im Anf. des 13. Jahrh. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. Bd. 20, S. 8—18.
28. Ungedruckte Briefe zur Geschichte König Richards von Cornwall aus der Sammlung Richards von Pofi. Neues Archiv Bd. 30, S. 675—690.
29. Eine Schilderung des Sommeraufenthaltes der römischen Kurie unter Innozenz III. in Subiaco 1202. Hist. Vjschr. Bd. 8, S. 509—535.

1906:

30. Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI. MIÖG. Bd. 27, S. 1—10.
31. Zur Kaiserkrönung Karls des Großen. Zeitschr. f. Kirchengeschichte Bd. 26, S. 465ff.
32. Die Wundmale des hl. Franz von Assisi. Hist. Zeitschr. Bd. 96, S. 385—402.

1908:

33. Über die Flugschriften zum Lyoner Konzil von 1245. Hist. Vjschr. Bd. 11, S. 297—313.
34. Kaiser Friedrich II. Jahrb. des Freien Deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. M. 1908, S. 27—45.

1909:

35. * Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. Leipzig 1909.
36. Die elsässischen Annalen der Stauferzeit. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. Bd. 24, S. 349—363.
37. Neue Funde aus dem Kronarchiv von Barcelona. Deutsche Lit.-Zeitung. Jahrg. 30, Nr. 23.

1909—1913:

38. Für das Sammelwerk „Die Religion in Geschichte und Gegenwart" Beiträge über Arnold v. Brescia, Friedrich I., Heinrich III., Heinrich IV.

1910:

39. * Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Ungedruckte Briefe aus der Sammlung des Magisters Heinrich von Isernia. Leipzig 1910.
40. Die Berufung Ottos des Großen nach Rom durch Papst Johann XII. Histor. Aufsätze f. Karl Zeumer. Weimar 1910. S. 153—167.

41. Zu Jakobs von Vitry Leben und Werken. Arch. f. Kulturgesch. Bd. 8, S. 217—224.
42. Altes und Neues über die Stigmatisation des hl. Franz von Assisi. Arch. f. Kulturgesch. Bd. 8, S. 257—290.
43. Die frühesten Stigmatisationen und der hl. Franz von Assisi. Internat. Wochenschr. Jg. 4, Nr. 47 v. 19. Nov.
44. Zum Manifest Manfreds an die Römer. Neues Archiv Bd. 36, S. 226—238.
45. Über eine Ausgabe der Capuaner Briefsammlung des Cod. lat. 11867 der Pariser Nationalbibliothek. Sitzungsb. d. Heid. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1910, Abh. 8.
46. Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung: I. Die Kämpfe bei Capua und Cannä 1200, 1201; II. Capuaner Irrungen i. J. 1202. Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1910, Abh. 13.

1911:

47. Die historische Entwicklung der Schrift. Frankf. Zeitung v. 25. Febr.
48. Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung. III. Der schlimme Bischof Gentilis von Aversa u. sein Nachfolger. Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1911, Abh. 5.
49. Oswald Holder-Egger. Ein Nachruf. Frankf. Zeitung v. 7. Nov.

1911—1918:

50. Beiträge zum „Reallexikon der Germanischen Altertumskunde": Gesamtartikel: Geschichtsschreibung (bis 1024) und 34 Sonderartikel über die einzelnen Geschichtsschreiber.

1912:

51. * Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer. 2. erweiterte Aufl. Leipzig 1912 (weitere Aufl. 3: 1916; 4: 1919; 5: 1923; 6: 1929).
52. Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung IV (gemeins. mit F. Baethgen): Abt Matthäus von S. Lorenzo in Aversa, Familiar König Friedrichs II. von Sizilien. Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl., 1912 Abh. 14.
53. Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung. Hist. Zeitschr. Bd. 109, S. 49—82.

1913:

54. Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium. Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl., 1913 Abh. 1.

55. Eine römische Papstwahl im 13. Jahrh. Frankf. Zeitung vom 17. April.
56. Die neue Quellenkunde der deutschen Geschichte. Deutsche Lit.-Zeitung Jg. 34, Nr. 42.

1914:

57. Neuere Forschungen zur deutschen Geschichte in der Zeit der Ottonen und Salier. I. II. Deutsche Lit.-Zeitung Jg. 35, Nr. 48, 49.
58. Karl Zeumer, Ein Nachruf. Frankf. Zeitung v. 3. Mai.

1915:

59. * Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig und Berlin 1915.
60. Belgien und die großen Mächte. In dem Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg", S. 348—392.
61. * Die Pfälzer Lande in der Stauferzeit. Hist. Zeitschr. Bd. 115, S. 31—63, auch gesondert erschienen.
62. Zur Frage der Neutralität Belgiens. Frankf. Zeitung v. 10. Februar.
63. Zur Auslegung der englisch-belgischen Militärkonvention von 1912. Weser-Zeitung v. 2. Juni.
64. Die Schuld der belgischen Regierung. Internat. Monatsschr. Jg. 10, H. 2.

1916:

65. Treitschke in London. Internat. Monatsschr. Jg. 10, H. 7.
66. * Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. 2. umgearb. u. erweit. Aufl. Leipzig und Berlin 1916.
67. Belgien und die großen Mächte. In dem Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg". 2. erweit. Aufl. Bd. 1, S. 387—432.
68. Die Schelde, Belgiens Schicksalsstrom. In der Zeitschr. Belfried. Jg. 1, H. 1.
69. Großbelgische Träume vor dem Kriege. Frankf. Zeitung v. 8. Sept.

1917:

70. Eine frühe Verknüpfung der Weissagung vom Endkaiser mit Friedrich II. und Konrad IV. Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl. Jg. 1917, Abh. 6.
71. Die Entstehung der deutschen Kaisersage. Frankf. Zeitung v. 27. Mai.

72. Zum Scheldeproblem. In der Zeitschr. Belfried. Jg. 1, H. 8.
73. Belgien als europäischer Kriegsschauplatz. Deutsche Kriegswochenschau 1917, Nr. 35 v. 5. August.
74. Flamen und Wallonen. In der Zeitschr. „Zur Guten Stunde“. Jg. 31, H. 10.

1918:

75. * Belgien und Holland vor dem Weltkriege. Gotha 1918.
76. * Das belgische Bollwerk. Stuttgart-Berlin 1918.
77. Festungssystem und Neutralität Belgiens in den dreißiger Jahren des 19. Jahrh. In der Zeitschr. Belfried. Jg. 2, H. 11.
78. Politik und Verteidigungssystem des belgischen Staates. I. II. Zeitung der 10. Armee v. 24. u. 28. August.
79. Die Entstehung des belgischen Staates. Deutsche Kriegswochenschau 1918, Nr. 82 v. 30. Juni.
80. Die Neutralisation Belgiens. Deutsche Lit.-Zeitung. Jg. 39, Nr. 29 v. 20. Juli.
81. Das belgische Problem in historisch-politischer Betrachtung. In dem Sammelwerk „Deutschland und der Friede“. S. 341—362.
82. Preußen und die belgischen Festungsverträge von 1818 und 1831. Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl. Jg. 1918, Abh. 10.

1919:

83. Neue Dokumente zur europäischen Politik vor dem Weltkriege. Frankf. Zeitung v. 7. März.
84. Die europäische Politik vor dem Weltkriege in belgischer Beurteilung. Heidelb. Tagebl. v. 15. u. 17. Mai.

1920:

85. Das französisch-belgische Militärabkommen. Die Grenzboten. Jg. 79, Nr. 39 v. 29. Sept., S. 340ff.

1921:

86. * Der Zug nach dem Osten, die kolonisatorische Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter. In der Sammlung: Aus Natur u. Geisteswelt Bd. 731. Leipzig u. Berlin 1921. 2. Aufl. 1934, 3. Aufl. 1935.
87. Stilübungen zur Ketzerverfolgung unter Kaiser Friedrich II. In „Festgabe f. Friedrich von Bezold“. S. 142—149.

1922:

88. * Mittelalterliche Geschichte. Wissenschaftliche Forschungsberichte Bd. 7. Gotha 1922.

89. Karl der Große. In „Meister der Politik“ Bd. 1, S. 225—275; 2. Aufl. 1923, Bd. 1, S. 391—440.
90. Otto der Große. In „Meister der Politik“ Bd. 1, S. 277—322; 2. Aufl. 1923, Bd. 1, S. 441—484.
91. Zu der von Friedrich II. 1235 eingesetzten sizilischen Regentschaft. Hist. Vjschr. Bd. XXI, S. 76ff.

1923:

92. Friedrich Barbarossa und seine Nachfolger. In „Meister der Politik“ Bd. 3, S. 221—296; 2. Aufl. 1923, Bd. 1, S. 601—676.
93. Weltgeschichte im Mittelalter. Hist. Zeitschr. Bd. 127, S. 260 bis 273.
94. Arnold von Brescia. In „Kämpfer. Großes Menschentum aller Zeiten“ S. 139—168.
95. Papst Innozenz IV. und die sizilische Verschwörung von 1246. Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl. Jg. 1923, Abh. 8.
96. Nachruf auf Albert Werminghoff. Hist. Ztschr. Bd. 128, S. 373ff.

1924:

97. Eberhard Gothein. Eine Gedächtnisrede. Hist. Zeitschr. Bd. 129, S. 476—490.
98. Zur Geschichte Arnolds von Brescia. Hist. Zeitschr. Bd. 130, S. 58—69.
99. Zur Gründungsgeschichte der Universität Neapel (Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung V). Sb. Heidelberg, phil.-hist. Kl. Jg. 1923, Abh. 10.
100. Die Universität Neapel, eine deutsche Gründung. Deutsche Allg. Zeitung v. 4. Mai.
101. Dietrich von Bern. Velhagen u. Klasings Monatsh. Bd. 39, S. 614—624.

1925:

102. Eine Denkschrift Gregors von Montelongo an das Kardinalskollegium über die finanzielle Zerrüttung seines Patriarchats Aquileia aus dem Jahre 1252. MIÖG. Bd. 40, S. 189—204.
103. * Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt. Stuttgart, Berlin 1925.

1926:

104. Das Troizakloster bei Moskau. Frankf. Zeitung v. 20. März.
105. Heinrich der Löwe. Velhagen u. Klasings Monatsh. Bd. 41, S. 105—110.

106. Italien und Deutschland im Wandel der Zeiten. Hist. Zeitschr. Bd. 134, S. 199—215.
107. Eine unbekannte Konstitution Gregors IX. zur Verwaltung und Finanzordnung des Kirchenstaates. Zeitschr. f. Kirchengeschichte Bd. 45, S. 190—197.
108. Zur Auffassung der Fortuna im Mittelalter. Arch. f. Kulturgeschichte Bd. 17, S. 20—37.
109. * Acta pacis ad S. Germanum a. 1230 initae. Monumenta Germaniae historica. Epistolae selectae IV. Berlin 1926.

1927:

110. Nachruf auf C. Rodenberg. Hist. Zeitschr. Bd. 135, S. 547—549.
111. Nachruf auf H. Breßlau. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. F. Bd. 40, S. 631—634.
112. Die ostdeutsche Kolonisation des Mittelalters und das heutige Grenzlandsdeutschtum. Zeitwende Juliheft, S. 43—57.
113. Kaiser Friedrich II. als Fragensteller in „Kultur- und Universalgeschichte". Festschr. f. W. Goetz. S. 53—66.

1928:

114. * Herrschergestalten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1928.
115. Die Reimser Briefsammlung im Cod. 1275 der Reimser Stadtbibliothek (gemeinsam mit Rud. Hennesthal). Neues Archiv Bd. 47, S. 518—550.
116. Heinrichs IV. Absagebrief an Gregor VII. vom Jahre 1076. Hist. Zeitschr. Bd. 138, S. 315—328.
117. * Carlo Magno. Traduzione di A. Bortolini. Venezia 1928.

1929:

118. Ein sizilischer Legatenbericht an Innozenz III. aus dem Jahre 1204. Quell. u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibliotheken Bd. 20, S. 40—56.
119. Kaiser Otto III. und Rom. Hist. Zeitschr. Bd. 140, S. 513—533.
120. Zu Heinrichs des Löwen achthundertstem Geburtsjahre. Braunschweigisches Magazin 1929, Nr. 6 (Nov.-Dez.), Sp. 81 bis 92.

1931:

121. Der Kulturwandel um die Mitte des 12. Jahrh. Arch. f. Kulturgesch. Bd. 21, S. 129—150.
122. „Karl der Große" und „Karl IV." In dem Werke „Menschen, die Geschichte machten". Bd. 1 u. 2 (2. Aufl. 1933 in Bd 1).

1932:

123. Neueste Literatur zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. Pädagog. Zentralblatt XII, 1932, H. 1, S. 9—13.
124. Artikel: Holy Roman Empire, in Encyclopaedia of the Social Sciences. New York. Andere kurze Artikel Frederick II. u. Henry IV. (Columbia University.)
125. *Abendländisches Hochmittelalter (900—1250). In Propyläen-Weltgeschichte Bd. III (ins Spanische übersetzt 1934).
126. Das neueste Lebensbild Kaiser Friedrichs II. Hist. Zeitschr. Bd. 146, S. 441—475.
127. René de Clercq †. Heidelberger Tageblatt v. 22. Juni 1932.
128. * Das Hochmittelalter. Gesch. des Abendlandes v. 900—1250. Berlin 1932.

1933:

129. Bremen als Vaterstadt. Weserzeitung v. 1. Jan. 1933.
130. Die Grabplatte vom Heiligenberg. Zur Herstellung ihrer Inschrift. Heidelb. Tageblatt. v. 7. Febr. 1933.
131. * Herrschergestalten des deutschen Mittelalters. 2. verbesserte Auflage.
132. Stoff und Gliederung einer Geschichte des Hochmittelalters. Vergangenheit u. Gegenwart, Jg. 23, H. 11, S. 600—614.

1934:

133. Karl der Große und Widukind. Vergangenheit u. Gegenwart Jg. 24, H. 6, S. 313—325.
134. Geschichtliche Umwertungen I. II. Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 385 u. 391 v. 2. u. 5. August.
135. Das „Verdener Blutbad“ und die Christianisierung der Sachsen. Das Evangelische Deutschland, Jg. 11, Nr. 35 vom 2. September.

1935:

136. * Blüte und Verfall des Mittelalters. In Knaurs Weltgeschichte Berlin 1935. S. 336—436.
137. Aus der geistigen Werdezeit des deutschen Volkes. Die Hilfe, Jg. 41, Nr. 3 v. 2. Februar.
138. Schlußwort zu der Erörterung über Karl den Großen und Widukind. Vergangenheit u. Gegenwart Bd. 25, H. 2, S. 105 bis 109.

139. Der Sturz des Hochmeisters Heinrich von Plauen. Sb. der Preußischen Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1935, III, S. 62 bis 102.
140. * Karl der Große oder Charlemagne? Acht Antworten deutscher Geschichtsforscher (darin das Eröffnungskapitel: „Die Persönlichkeit Karls" und Redaktion des Buches). Berlin 1935.
141. Zum Sturz des Hochmeisters Heinrich von Plauen. Forschungen u. Fortschritte, Jg. 11, Nr. 15 v. 20. Mai.
142. Welfen und Waiblinger. Zur Wertung Heinrichs des Löwen und Friedrich Barbarossas. Zeitwende, Jg. 11, H. 9, Juni.
143. Das Schriftwerk Theodor Hampes (1866—1933). Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums, Jg. 1934 u. 1935, S. 19—38.
144. Die Abfassung der „Monarchie" in Dantes letzten Lebensjahren. Deutsches Dante-Jahrbuch, Bd. 17, S. 58—74.
145. * Kaiser Friedrich II. der Hohenstaufe (in der Sammlung: Colemans Kleine Biographien, H. 61).
146. Kaiser Heinrich IV. (1050—1106). In „Die Großen Deutschen" Neue Deutsche Biographie Bd. I, S. 76—93.
147. Heinrich von Plauen (1365/70—1429). In „Die Großen Deutschen", Neue Deutsche Biographie Bd. I, S. 267—283.
148. Wilhelms I. Kaiserkrönung im Kölner Dom? Kölnische Zeitung vom Sonntag d. 29. Dez.

1936:

149. * Wilhelm I., Kaiserfrage und Kölner Dom. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der deutschen Reichsgründung. Verlag v. W. Kohlhammer, Stuttgart.
150. Neues zur Haltung König Wilhelms I. in der Kaiserfrage. Forschungen u. Fortschritte, Jg. 12, Nr. 3 v. 20. Januar.
151. Theodor Eduard Hampe, Kulturhistoriker, zweiter Direktor des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg 1866—1933, in dem Sammelwerk „Lebensläufe aus Franken", S. 133—142.

DIE ENTWICKLUNG DES WIRKLICHKEITSSINNES VOM 12. ZUM 14. JAHRHUNDERT[1])

VON WALTER GOETZ

Über die Ablösung der neueren Zeiten vom Mittelalter sind, wenn man von der veralteten Theorie eines tiefen Gegensatzes absieht, sehr verschiedenartige Meinungen aufgestellt worden. Nach der einen ist die Entwicklung des Individualismus das entscheidende Kennzeichen, nach anderer Meinung der Untergang des Kaisertums als anerkannte Vormacht der gesamten Christenheit, dann das Werden der Nationalstaaten des Abendlandes oder die Säkularisierung der Welt durch das Aufsteigen des Laientums oder das Vordringen der Geldwirtschaft und der bürgerlichen Kreise. Wenn ich solchen Anschauungen eine neue hinzufüge und die Entwicklung des Wirklichkeitssinnes als Kennzeichen der Neuzeit aufstelle, so geschieht es nicht in dem Glauben, damit eine umfassende Lösung gefunden zu haben; der Wirklichkeitssinn ist eines der Elemente, aus deren Zusammenwirken sich der Geist einer neuen Zeit aus dem Mittelalter heraus bildet. Dieses Zusammenwirken sei betont, denn keines der obengenannten Elemente ist für sich Gestalter einer anderen Zeit; sie alle gehen nebeneinander, in verschiedener Stärke und nicht durchaus zeitlich parallel, schließlich aber doch im engsten Verein und einem Ziele zustrebend, für das man, um nicht Einseitiges zu behaupten, zunächst nur die Bezeichnung „Auflösung des Mittelalters" wählen möge. Denn selbst die scheinbar umfassende Meinung, daß sich aus Bindung Freiheit entwickle, entspricht der Fülle des Lebens nicht.

Der Wirklichkeitssinn soll also nur als eine Einzelerscheinung neben anderen behauptet werden. In begrenzterem Sinne fällt er

[1]) Die vorliegende Untersuchung war ursprünglich ein Vortrag in der Münchner Akademie der Wissenschaften, der aber für die Drucklegung noch erheblich erweitert worden ist.

mit Jakob Burckhardts „Entdeckung der Welt und des Menschen" zusammen, aber wie Burckhardt darin nur eines der Ergebnisse der italienischen Renaissance sah, so nahm er diesen Begriff im wesentlichen auch nur für Landschaft, Körper und Seele des Menschen in Anspruch. Hier dagegen soll der Wirklichkeitssinn das gesamte Verhältnis des Menschen zu sich und zu seiner Umwelt umspannen — ein seelisches Problem also, das mit dem Stand der abendländischen Kultur aufs engste zusammenhängt.

Die nachfolgenden Forschungen beziehen sich zumeist auf Italien. Denn hier ist der Wirklichkeitssinn seit dem 13. Jahrh. in einer ganz gradlinigen Entwicklung zu verfolgen. Was für Italien gilt, ist im allgemeinen für das gesamte Abendland, soweit es an dem großen Gang der Kultur teilnimmt, maßgebend, obwohl sich Einzelnes außerhalb Italiens abspielt und die Entwicklungsreihe keineswegs gleichmäßig ausgerichtet ist: Vorprellen und Zurückbleiben ist immer wieder sichtbar. Die Provence war Italien im 12. und 13. Jahrh. überlegen, aber hier riß schon vor der Mitte des 13. Jahrh. die Entwicklung ab. Deutschland zeigte in seiner Plastik sonst Unerreichtes; aber sie steigt meteorartig auf und verschwindet wieder. In Italien aber beginnt mit dem 13. Jahrh. eine folgerichtige, nicht wieder abbrechende Bewegung. Der nüchterne Wirklichkeitssinn der alten Römer scheint zu neuem Leben erwacht zu sein — vollkommen verschwunden war er ja auch in den früheren Jahrhunderten nicht. Was Italien fortan mit der Renaissance für das Abendland eroberte, bringt es schon im 13. und 14. Jahrh. in wichtigen Vorkämpfen zur Geltung; die „Protorenaissance", von der Jakob Burckhardt und andere gesprochen haben, ist die erste Auflösung der Einheit mittelalterlichen Lebens und Geistes. Man muß in vielen Fällen schon bis zum 12. Jahrh. zurückgehen, wenn man die Wurzeln der neuen geschichtlichen Kräfte aufspüren will. So auch bei der Entwicklung des Wirklichkeitssinnes. Karl Hampe und Charles Homer Haskins haben den entscheidenden Wandel der Zeiten vom Mittelalter zur Neuzeit überhaupt schon ins 12. Jahrh. gesetzt; Haskins nannte deshalb sein Buch „The Renaissance of the twelfth Century", so daß aus der Protorenaissance Burckhardts eine volle Renaissance schon im 12. Jahrh. zu werden schien. Inwieweit eine so frühe Ansetzung des „Durchbruchs" richtig ist, wird sich auch in der vorliegenden

Untersuchung zeigen; der Unterschied zwischen dem ersten Auftauchen neuer Kräfte und ihrem Sieg wird doch beachtet werden müssen. Richtig aber ist, daß sich im 12. Jahrh. zuerst die Merkmale eines neuen Zeitalters zeigen. Inwiefern der Wirklichkeitssinn zu diesen neuen Kräften gehört, ist noch kaum untersucht worden. Huizinga hat in dem Aufsatz „Renaissance und Realismus" das Thema zwar angeschnitten[2]), aber sein Realismus ist nicht die Wirklichkeit, sondern die realistische Wiedergabe der Welt in Kunst und Literatur. Burckhardts „Entdeckung der Welt und des Menschen" in der „Kultur der Renaissance" ging von ähnlichen Gesichtspunkten aus, aber er beschränkt sich auf das 14. und 15. Jahrh. und schließt die Kunst von seiner Betrachtung aus. Dilthey sieht in der „Einleitung in die Geisteswissenschaften" den Wirklichkeitssinn als eine Begleiterscheinung des Individualismus an; er gebraucht dabei den Begriff Wirklichkeitssinn nicht ausdrücklich, aber er legt die Auflösung der mittelalterlichen Metaphysik klar und streift dabei naturgemäß die Entwicklung des Wirklichkeitssinns. Daß sich Individualismus und Wirklichkeitssinn berühren, ist wohl richtig; ob jedoch die Entwicklung des Individualismus das beherrschende Moment ist, darf bezweifelt werden. Heinrich Maiers „Geschichte des Wirklichkeitsproblems"[3]) beschäftigt sich nur mit dem philosophischen Begriff der Wirklichkeit, Hermann Nohl, „Die ästhetische Wirklichkeit"[4]), nur mit der Kunst vom 15. Jahrhundert an — bei beiden spielt das ausgehende Mittelalter keine Rolle. So befindet sich der Historiker bei dieser Aufgabe im wesentlichen auf unbearbeitetem Boden.

Man steht zuerst vor der grundlegenden Frage, ob es denn wirklich im Mittelalter keinen Sinn für die Wirklichkeit gegeben habe. Es ist wie mit dem Individualismus, dem Naturgefühl, dem Sinn für das Irdische usw. — war das alles jahrhundertelang nicht vorhanden? Oder gibt es nicht Urelemente des menschlichen Daseins, die zu jeder Zeit, wenn auch in verschiedener Stärke und in verschiedener Beachtung, ihr Leben geführt haben? Es hat sicherlich im Mittelalter einen Sinn für alles Sichtbare und auch

[2]) Gedruckt in den „Wegen zur Kulturgeschichte". München 1930. S. 140—164.

[3]) Vortrag in der Berliner Akademie der Wiss. vom 4. 5. 1933.

[4]) Weimar 1934.

für die seelische Wirklichkeit gegeben. Aber das bloße Sehen bedeutet noch nicht viel; es kommt auf das Erkennenwollen gegenüber der Wirklichkeit an. Wenn die Menschen auf primitivster Kulturstufe die Natur jeglicher Art von Göttern oder Dämonen bevölkert sein lassen, so ist das ein Erkenntnisversuch, der vorwiegend aus Furcht vor lebensbestimmenden Mächten entsteht. Auch das Mittelalter ist teilweise noch von solchen Gedanken beherrscht, trotz einer höheren Kulturstufe: die Dämonen, die aus Menschen oder auch ganzen Städten vertrieben werden müssen, die Seuchen oder die Wetterschäden, die als göttliche Strafen, angesehen und durch allerlei fromme Mittel beschworen werden, sind Zeugnisse dafür, daß die Wirklichkeit in der Natur für den Menschen noch weithin in Nebel eingehüllt war. Oder ein anderes Beispiel: der mittelalterliche Maler hat die Landschaft, die menschliche Gestalt, das farbige Leben gewiß gesehen, weil er sie sehen mußte, aber da es ihm bei der metaphysischen Richtung der mittelalterlichen Kunst nicht darauf ankam, diese Umwelt künstlerisch zu verwerten, so sah er sie ohne die Absicht der Gestaltung, d. h. ohne die scharfe Beobachtung, die allein zur Gestaltung führt. Wir alle entdecken so und so oft, daß wir Dinge unserer nächsten Umwelt nicht genau oder auch gar nicht kennen, obwohl wir sie täglich sehen. Das ist das Sehen des Mittelalters: es fehlt das Beobachten, das die Voraussetzung zum Erkennen und Gestalten der Wirklichkeit ist. Helmholtz hat einmal gesagt, daß das Sehen erst gelernt werden müsse. Die geistige Geschichte der Menschheit zeigt dieses Lernen; das Sehen des primitiven Menschen ist ein anderes als das des kulturell entwickelten. Wer Götter oder Dämonen in der Natur sieht, muß sie mit anderen Augen anschauen als der moderne Künstler oder Naturforscher. Das primitive Sehen entwickelt sich mit der Entwicklung aller anderen geistigen Kräfte zum zweckbestimmten Beobachten; für Kunst und Wissenschaft bedeutet erst diese Art des Sehens ein wahres Eindringen in den Sinn der Natur. In seiner „Geschichte der antiken Kunst" hat Ludwig Curtius das alltägliche normale Sehen vom künstlerischen Sehen scharf unterschieden: nur das künstlerische Sehen zielt auf das Erfassen und die Wiedergabe des Gesehenen ab und ist deshalb Beobachtung der Wirklichkeit. Was Curtius für die Entwicklung der primitiven ägyptischen Künste festgestellt hat, gilt für alle

primitiven Kulturstufen; wo sich Realismus in der Kunst oder Wissenschaft zeigt, geht stets eine lange Entwicklung des Sehens und Gestaltens vorher. Das abendländische Mittelalter ist noch primitiv, wenn auch bereits auf der Stufe des Aufnehmens höherer Kulturgüter, aber dieses bereits als geistige Leistung aufgefaßte Aufnehmen bedrückt noch alle selbständige Schöpfung. Und da ein religiöses Gesetz über dieser Kultur liegt, so erhält sich das Primitive in Kunst und Wissenschaft genau so lange, als das religiöse Gesetz alle Tätigkeit bestimmt. Da der Zweck aller natürlichen Dinge als vorbestimmt angesehen wird, so fehlt in der Wissenschaft der Wille zur Erforschung, in der Kunst die Absicht der Beobachtung.

Aber es ist eine besondere Frage, ob etwa die mittelalterliche Kirche sich der Ergründung der irdischen Wirklichkeit geradezu widersetzt habe, wie ihr von mancher Seite in Vergangenheit und Gegenwart vorgeworfen worden ist. Es lassen sich in der Tat nicht wenige Beispiele bringen, daß seit Beginn der kluniazensischen Reformbewegung im 10. Jahrh. die absichtliche Weltabgewandtheit stieg: von den strengsten Vorkämpfern der Bewegung wurde sie gefordert. Doch muß man sich dabei erinnern, daß schon das frühe Christentum, als es noch keine katholische Kirche gab, solche Forderungen kannte; das weltverachtende Asketentum jener Zeiten sah das Irdische nicht anders an als die Asketen des 10. und 11. Jahrhunderts. Allerdings sollte, was früher das Anliegen Einzelner gewesen war, durch die kluniazensische Bewegung zum mindesten auf das gesamte Mönchtum übertragen werden, und durch die Predigt der Reformer richtete sich der Ruf nach Verachtung des Irdischen auch an den Laien. Daß dieser Ruf aus religiösen Gründen entstand und nicht aus hierarchischen, wird jedes Eindringen in den Geist der Reformbewegung bestätigen. Das schließt nicht aus, daß hier und da ein Prediger oder Schriftsteller das Schicksal der Kirche bei Weltabgewandtheit und geistigem Stillstand der Gläubigen am besten gewahrt sah. Aber niemals hat die Hierarchie solche Forderungen im Namen der Kirche aufgestellt — sie ließ vielmehr den verschiedenen Anlagen der Menschen einen ziemlich freien Spielraum und duldete ohne Groll eine maßvolle Weltfreude. Man könnte beinahe sagen, daß sich im täglichen Leben der Kirche des Mittelalters Askese und

Weltfreude die Wage hielten, solange es nicht um die großen grundsätzlichen Fragen ging. In ihnen blieb die metaphysische Einstellung der Kirche allerdings allbeherrschend. In dem Nurbezogensein des Lebens auf Gott und Seelenheil lag unvermeidlich eine Zurückdrängung des Irdischen wie des Wirklichen. Indem die Welt unter das Gesetz eines Seinsollenden gestellt wurde, verlor die Wirklichkeit an Wert, ja konnte sie aus dem Dualismus des Christentums heraus zum Sitze böser Geister gemacht werden. Aber es waren nicht machtpolitische, sondern religiöse Gedanken auf bestimmter Kulturstufe, die das Verhältnis der Menschen zur Wirklichkeit bestimmten. Aus religiösen Gründen, die alles Leben umfaßten und zu bestimmen suchten, richtete sich die Kunst und die Literatur nicht auf die Darstellung des Wirklichen, sondern ausschließlich auf das Transzendente. Die mittelalterliche Kunst brauchte die Wirklichkeit nicht zu beobachten, weil sie für das Ziel der Kunst: die Darstellung des Übersinnlichen, bedeutungslos war. In diesem Zustand verharrt die christliche Kunst des Abendlandes bis zum 12. Jahrh., in Italien sogar bis zur Mitte des 13. Jahrh. Da sie auf einem kirchlich bestimmten Ideenkreis und auf überlieferte Typen beschränkt war, entwickelten sich allerdings auch Auffassung und Technik des Künstlers nur nach dieser einen Seite hin. Daß sich unter solchem selbst auferlegten Zwecke sowohl die Beobachtung wie die Technik nicht wesentlich entwickeln konnte, liegt auf der Hand, und der Schluß ist unabweisbar, daß der mittelalterliche Maler und Bildhauer technisch unvollkommen bleiben mußte. Es ist eine unhaltbare Meinung, daß diese Künstler mehr gekonnt hätten, wenn sie nur gewollt hätten; ihre metaphysisch gerichtete Kunst zwang sie zum Nichtwollen und zum Nichtkönnen. Es ist denkbar, daß sich die bildende Kunst ohne das metaphysische Prinzip des Christentums rascher so entwickelt hätte, wie es seit dem 13. Jahrh. geschah; aber daß die Künstler auf dem Wege von primitiver Kunst zu höchsten Leistungen durch eine Zone hindurchgehen mußten, in der sie ein allgemeines Gesetz bei ihrem Schaffen geleitete und sie für eine künftige individuelle Kunst erzog — diese Erkenntnis wird sich der Historiker nicht nehmen lassen, denn die jeweilige Stufe der Kultur ist zwingend für alle und so auch für den Künstler, noch ehe irgendein Stilbegriff in Frage kommt.

Es ist die innere Weiterentwicklung der abendländischen Kultur, die seit dem 12. Jahrh. auf allen Gebieten Neues werden läßt. War bisher christliche und antike Überlieferung neben einzelnen nationalen Einschlägen bindend, fehlte bisher die kritische Einstellung zu den Überlieferungen, galt es nur sie aufzunehmen und verständlich zu machen, so beginnt jetzt die Auseinandersetzung mit den Überlieferungen und ein, wenn auch zunächst nur primitives, schöpferisches Arbeiten. Damit mußte sich die Stellung zur Wirklichkeit verändern. Wenn man mit Anselm und Abälard eine wissenschaftliche Theologie beginnen läßt — also in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. —, so zeigt sich der Einfluß der neuen Zeit auf einem Gebiete, auf dem es vor allem galt, Überlieferungen zu bewahren. Nun ist die wissenschaftliche Leistung der scholastischen Theologie gewiß nicht auf Zerstörung oder auch nur Kritik der Überlieferungen gerichtet, aber die religiöse Überlieferung wissenschaftlich zu beweisen, Glauben und Wissen zu versöhnen ging weit über den früheren Stand der Theologie hinaus. Der Höhepunkt dieser Arbeit wird erst erreicht, als die aristotelische Philosophie als Beweishelferin herangezogen wird, aber in der angestrebten Verbindung zweier gegensätzlicher Anschauungswelten lagen Momente der Festigung und der Auflösung nahe beieinander, und die Früchte dieser außerordentlichen geistigen Arbeit sollten zuletzt ganz anderen Aufgaben zugute kommen. Was die Hochscholastik des 13. Jahrh. alles anrührte, zeigt am besten der vereinzelte Widerspruch, wie ihn der Theologe Absalon von Springiersbach erhob: „Durch eine eitle Philosophie aufgeblasen, wollen die Schüler alles wissen, die Natur der Elemente, das Wesen der Tiere, die Gewalt des Windes und den Ort der Gestirne.“[5]) Und wenn sich Franz von Assisi gegen die wissenschaftlichen Neigungen seiner Jünger wandte, weil ihm Demut und Armut mehr wert war als alle Erkenntnis, die ihm keine Förderung des schlichten Glaubens zu sein schien, so herrschte auch bei ihm die Sorge, daß die Wissenschaft zuletzt in andere Gebiete führe. So war es tatsächlich der Fall: das einmal aufgestellte Prinzip der Beweisführung trieb unaufhaltsam zur Kritik und zur Beobachtung, zur Ergründung der Wirklichkeit in Natur und Geschichte. Was

---

[5]) Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters [2]IV, S. 292 führt diese Stelle ohne nähere Quellenangabe an.

bis zum 12. Jahrh. noch kein Eigenleben hatte führen können, nahm jetzt den Kampf gegen die Gesetze der Überlieferung auf.

Das aber gilt keineswegs nur für die Wissenschaft: gerade der allgemeine Charakter dieser geistigen Erscheinung zeigt, daß es sich um eine neue und höhere Stufe der abendländischen Kultur handelt. Die Vagantenpoesie ist bereits ein Übergang zu neuen Erscheinungen; vor allem aber ist die ritterliche Kultur des 12. und 13. Jah h. bedeutsam: sie bringt zum ersten Male Laienideale auf breiterer Grundlage zum Vorschein, und sie dichtet in der Volkssprache: für einen einzelnen Stand war damit die geistlich-lateinische Richtung bereits ausgeschaltet. Es zeigte sich zwar bald, daß diese Standeskultur keine genügend breite Grundlage für eine große Weiterentwicklung bot; ihr Inhalt war in Südfrankreich, in Spanien und Italien bei dem Mangel überragender Dichter auch nicht allzu groß. Aber in einer Hinsicht war sie doch von höchster Bedeutung: hier wurden die literarischen Grundlagen der romanischen Nationalsprachen und zum Teil der nationalen Kulturen überhaupt gelegt. Damit aber erschlossen sie ein Stück Wirklichkeit: die große Lebensader alles nationalen Kulturlebens war gefunden. Wo das Rittertum und die Fürstenhöfe eine soziale Macht waren, schien ein glänzender Aufstieg zu kommen, aber schon im 13. Jahrh. begann das städtische Bürgertum die Erbschaft anzutreten. In Italien, wo höfisches Leben und Rittertum, vom Süden und von einigen kleineren Herrschaften Oberitaliens abgesehen, nur beschränkten Spielraum hatten, war das Bürgertum schon von Anfang an beteiligt; das Rittertum lebte zu einem großen Teil innerhalb der Städte, verbunden mit dem reichen Bürgertum, und dessen Drang, am ritterlichen Leben, an Turnieren, Ritterschlag, Festen und Liedern teilzunehmen, machte die Troubadourdichtung in Italien vielfach zu einer städtischen Erscheinung. Noch ehe es eine italienische Troubadourdichtung gab, haben provenzalische Dichter in Italien ihre Lieder in ihrer Sprache gesungen; Franz von Assisi, der reiche Bürgerssohn, lebte vor seiner inneren Wandlung, in den Jahren nach 1200, in den ritterlichen Liebhabereien der Zeit, und er übertrug nach seiner Bekehrung den weltlichen „Joculator“ auf das religiöse Gebiet: er wollte ein „joculator Dei“ sein.

In dem allen liegt die geschichtliche Tatsache, daß die ritterliche Kultur sich im Laufe eines Jahrhunderts in eine vom städtischen

Bürgertum getragene Laienkultur verwandelte. Auch dies war ein Sieg der Wirklichkeit: denn diese aufsteigende Schicht nahm in Italien schon im 12. Jahrh. den breitesten Raum ein und wurde maßgebend für die italienische Weltstellung im Handel, im Seeverkehr, im Finanzwesen, und sie stellte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. die Pioniere einer neuen Bildung. Hier formte sich auch ganz unabhängig von den großen politischen Theorien des Mittelalters die Stadt der Wirklichkeit: hier entstand eine städtische Gesetzgebung, die von den täglichen Bedürfnissen des Lebens ausging, und eine Politik, die mit den alten universalen Mächten, mit Kaisertum und Papsttum, je nach der Nützlichkeit in Krieg oder Frieden lebte. Etwas übertreibend könnte man sagen, daß die Guelfen die Partei der städtischen Wirklichkeit waren, während die Ghibellinen endgültig Vergangenes festzuhalten suchten. Auf diesem Boden der Wirklichkeit erwuchs der moderne Staat, genau so wie er schon im Normannenreich im 12. Jahrh. aus denselben Gesichtspunkten des Nutzens entstanden war. Während die großen, nie ganz verwirklichten universalen Theorien versanken, feierte das Leben hier seine Auferstehung. Es ist nach mancherlei Seiten hin erwiesen worden, wie die alten Überlieferungen in den Städten zerschellten; die Statutengesetzgebung der Städte schob das langobardische, römische und kanonische Recht beiseite, und ein Richter, wie es der zumeist in Bologna tätige Albertus Gandinus war, suchte am Ende des 13. Jahrh. nur das Recht des praktischen Lebens in allen möglichen juristischen Einzelfällen, wie seine Quaestiones statutorum bezeugen. Es hat niemand den Begriff der Wirklichkeit damals aufgestellt, aber auf allen Gebieten schaffen die Forderungen des Tages ein neues Verhältnis zur Wirklichkeit.[6]) Die Literatur über die Pflichten des Podestà, der Oculus pastoralis, der Liber de regimine civitatum des Johannes von Viterbo und Brunetto Latinis Trésor (3. Teil) sind Beweise solcher Gesinnung.

Neben den Italienern sind die französischen Politiker um 1300 Schrittmacher in der Bekämpfung einer unwirklich gewordenen Überlieferung: der französische Nationalstaat ist die Wirklichkeit, Papsttum und Kaisertum sind mit ihren Machtansprüchen inhaltslose Theorien geworden. Die Beweisführungen der Investiturkampf-

[6]) Vgl. Rich. Schmidt, Albertus Gandinus und Dante Alighieri. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform 1935, S. 289ff.

zeit sind verschwunden; statt biblischen Beweisen gilt nur der Befund der Wirklichkeit. „Rex Franciae in regno suo princeps est, cum in temporalibus superiorem non recognoscit.“[7] Dieses stolze Wort kennzeichnet die neue Auffassung. Mit solchen Beweisen kämpfte auch ein reichliches Jahrzehnt später König Robert von Neapel gegen das Kaisertum Heinrichs VII. — die universale christliche Staatsanschauung hat jeden Einfluß verloren. Schon 1288 konnte der deutsche Alexander von Roes in seiner Notitia saeculi sagen, die Fürsten Europas müßten einsehen, daß ihre Rechte jetzt „pro diversitate temporum, locorum et personarum temperanda sunt“. Was einstmals gültig war, gelte nicht für immer; was in einem Teile der Welt galt, gelte nicht für einen anderen, „et quod ab uno homine sustinetur, in alio abominabile reputabitur“. Man müsse deshalb die Italiener anders regieren als die Deutschen oder Franzosen.[8] Ein paar Jahrzehnte später war dann Marsilius von Padua ganz auf die politische Wirklichkeit gerichtet. Das Erstaunlichste aber an nüchternster Beobachtung der Wirklichkeit sind die Berichte aragonesischer Gesandten aus Rom, aus der gleichen Zeit um 1300; sie entsprechen in lebendiger Schilderung bereits den venezianischen Gesandtschaftsberichten des 15. und 16. Jahrh., die damit ihren einstigen Vorrang im diplomatischen Beobachten verloren haben. Wie modern mutet das alles an, was diese Aragonesen vom Papst Bonifaz VIII. und von der Kurie berichten; keiner von ihnen erstirbt in Verehrung vor den höchsten Würdenträgern der Kirche, sondern ein jeder schildert, beinahe mit Freude, was er an Menschlichkeiten erlebt und erfährt, und Bonifaz VIII. hat nicht ahnen können, wie genau und wie freimütig ein jeder seiner Zornesausbrüche und seiner Schimpfworte hier der Nachwelt aufbewahrt wurde. Wie ganz anders lauten die verhältnismäßig wenigen Gesandtschaftsberichte aus früherer Zeit — da steht der sachliche Bericht, aber das Persön-

---

[7] H. Kämpf, Pierre Dubois und die geistigen Grundlagen des französischen Nationalbewußtseins um 1300 (Leipzig, Teubner 1935) S. 21, 23f. Auf S. 25 die Fassung: „Rex est imperator in regno suo.“ Das entsprach, wie Kämpf S. 26 feststellt, der politischen Wirklichkeit. Wie kritisch und skeptisch Pierre Dubois dachte, zeigt Kämpf S. 53f.

[8] Notitia saeculi, hrsg. von Fr. Wilhelm, Mitt. d. öst. Instituts XIX S. 670. Daß Alexander von Roes daneben auch noch ganz kritiklos sein konnte, zeigt seine Schrift an vielen Stellen.

liche ist farblos. Wie lebendig aber klingt die sprudelnde Berichterstattung dieser Aragonesen — sie schreiben eine andere Sprache und besitzen einen anderen Geist, und ihrem Blick entgeht nichts, was den Papst kompromittieren kann. Sie erfassen alle Wirklichkeit und wissen sie mit geübtester Hand zu beschreiben. Daß sie es um 1300 taten, wirkt wie eine Vorwegnahme viel späterer Zeiten. Tatsächlich gibt es keine anderen Dokumente der Zeit mit einem so ausgeprägten Wirklichkeitssinn — selbst Salimbene ist mit diesen Aragonesen nicht zu vergleichen.

Immerhin kann man sagen, daß auch die italienische Geschichtsschreibung ein Stück dieses neuen Lebens zeigt. Salimbene ragt mit seiner „Chronik von Parma" über alles andere hinaus, denn es gibt kein zweites Geschichtswerk des 13. Jahrh., das allgemeine Tatsachen mit den eigenen Schicksalen des Verfassers, mit denen seiner Familie und seiner Bekannten so naiv verbände. Der Franziskanermönch der das alles in buntem Wechsel schreibt, ist an Großem und Kleinem, an den welterschütternden Taten Kaiser Friedrichs II. und an den gewissenlosen Ränken seiner Mitbürger gleichmäßig beteiligt, und selbst die vielen Menschlichkeiten seiner Ordensbrüder, der hohen und niederen Geistlichen werden ohne Bedenken geschildert — was das Leben bringt, erscheint als der Aufzeichnung wert. So entsteht ein Bild der italienischen Wirklichkeit, für das wir nicht dankbar genug sein können. Von den Idealen seines Ordens ziemlich weit entfernt, ist er für gut Essen und Trinken ebenso empfänglich wie für lustige Geschichten und Lieder, auch wenn sie von höchster Derbheit sind. Auch Salimbenes Zeitgenosse Martino de Canale schrieb die venezianische Geschichte seiner Zeit mit lebendigstem Wirklichkeitssinn; er stellt seine Person ebensowenig wie Salimbene unter den Scheffel — erzählt er doch alles im Ichton; und er ruft seine Leser öfters an, als ob sie vor ihm säßen: „Ihr sollt wissen, wie vornehm der Doge von Venedig ist; ich will, daß Ihr wißt" usw. Er schildert anschaulich die Lage Venedigs im Wasser, er berichtet vom Handel der Stadt und von ihren herrlichen Bauten, den schönsten der Welt. Man findet auch bei anderen italienischen Geschichtsdarstellungen des 13. Jahrh. neue Züge: die Persönlichkeiten der Verfasser treten stärker hervor, die handelnden Personen werden oft gut charakterisiert, die Kritik an der Überlieferung beginnt sich zu regen, die

städtische Geschichtsschreibung nimmt überall einen Aufschwung, wenn sie auch zumeist an ein enges Gebiet gebunden bleibt. Die genuesische Geschichtsschreibung ist schon seit dem 11. Jahrh. voll von Dingen, die man gern für die Renaissance in Anspruch nimmt, und die venezianische nicht minder: Tatsachenfreude, Naivität, Vielseitigkeit stehen neben engem Lokalpatriotismus und pochen auf altrömische Abstammung und anderen Anfängen des Humanismus. Daß die Mehrzahl dieser Geschichtsschreiber Laien waren — Notare und Richter —, erklärt bereits ihre Einstellung zu dem sie umgebenden Leben. Noch sind sie über den Glauben der früheren Jahrhunderte keineswegs hinaus; neben der Beobachtung steht Aberglaube, neben dem Wahrheitsstreben Kritiklosigkeit, neben individueller Charakteristik die konventionelle Personenschilderung, aber dennoch sind sie von den neuen Regungen der Zeit erfaßt.[9]) Kurz nach 1300 treten die florentinischen Geschichtsschreiber Dino Compagni und Giovanni Villani dann mit Leistungen auf, die sie uns mitten in ihrem städtischen Dasein zeigen — da wird alles für sie interessant, was der Tag bringt. Es erscheint wie ein Rückschritt, wenn an Stelle der großen Weltereignisse jetzt die Lokalgeschichte tritt; aber nur von diesem engeren Boden aus war Neuland zu gewinnen.

Es sei noch daran erinnert, daß auch die Heiligenbiographie im 13. Jahrh., zum mindesten soweit Franz von Assisi in Frage kommt, einen neuen Charakter annimmt: an Stelle der in überlieferten Formen arbeitenden Legende tritt unter dem Einfluß einer besonderen, auch menschlich großen Persönlichkeit eine neue Form auf: eine Biographie, an der zwar noch einige der alten typischen Legendenzüge haften, die aber im wesentlichen Erlebtes schildert. Es sind die ältesten Genossen des hl. Franz, die uns den Mann schildern, der sich ihnen so unauslöschlich eingeprägt hatte. Die nach dem Leben geschriebene Heiligenbiographie entstand, und das wirkliche Geschehen wurde dabei mächtiger als die schematische Legende. Die älteste Lebensbeschreibung des hl. Thomas von Aquino — allerdings erst am Anfang des 14. Jahrh. geschrieben — zeigt verwandte Züge: wie ist da die Eigenart des Gelehrten, der alles um sich vergißt, der auch bei den Mahlzeiten seine

[9]) Vgl. auch Schmeidler, Italienische Geschichtsschreiber des 12. und 13. Jahrh. S. 12ff.

Gedankenarbeit fortsetzt oder ganz in seine Probleme versunken im Garten auf- und abgeht, treffend geschildert! Die Biographie tritt in dieser Zeit der ersten Hälfte des 13. Jahrh. breiter auf, und sie widmet sich jetzt nicht mehr nur den Großen der Welt: zahlreiche Troubadours haben Lebensbeschreibungen gefunden. Und wie einzigartig in ihrer Beobachtung ist die Schilderung des jungen Friedrich II. durch einen seiner Lehrer, etwa vom Jahre 1207, die einst von Karl Hampe aufgefunden worden ist![10]) Auch die Selbstbiographie beginnt ihre ersten tastenden Schritte; die noch vor Ende des 13. Jahrh. geschriebene Vita nuova Dantes ist neben Abälards Briefen an Heloise im 12. Jahrh. und den autobiographischen Aufzeichnungen des Philippe de Novare eines der ersten Denkmäler der abendländischen Kultur, das uns die Beobachtung des eigenen Daseins zeigt.[11]) Sie ist in italienischer Sprache geschrieben; in der gesamten Geschichtsschreibung beginnt damals die Loslösung vom Lateinischen, die Venezianer Marco Polo und Martino de Canale schreiben in der Modesprache der Zeit, im Provenzalischen, die Florentiner gehen zum Italienischen über. In der Wissenschaft setzte derselbe Vorgang ein: das neue Lesepublikum der Laien forderte sein Recht, und die Schriftsteller trugen der Wirklichkeit Rechnung. Die gesprochene Sprache mußte die lateinische Weltsprache verdrängen und damit war an e i n e r Stelle die volle Wirklichkeitsnähe erreicht.

Marco Polo ist nicht eigentlich Geschichtsschreiber; das Werk, das aus seinen Tagebüchern entstand, galt der großen Reise, die ihn von 1271—1295 nach Mittelasien und China geführt hatte. Es enthält vieles Geschichtliche, aber wenn wir es als Reisebeschreibung nehmen, so leitet es hinüber zu einem anderen Gebiete der Wirklichkeitserschließung: zu der geographischen Horizonterweiterung, die mit den Kreuzzügen begonnen hatte und sich im 13. Jahrh. mit den ersten Reisen abendländischer Missionare und Kaufleute

[10]) Hist. Zeitschr. LXXXIII S. 9f.

[11]) Die Memoiren des Philippe de Novare von 1218—1243, herausgegeben von Chr. Kohler in den Classiques français du moyen age Nr. 10 (1913). — Fr. v. Bezold, Über die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwicklung im Mittelalter (Aus Mittelalter und Renaissance S. 196ff.), nennt noch einige Beispiele des 12. und 13. Jahrh. — Auch auf die Mystiker und ihren Wirklichkeitssinn sei hingewiesen: W. Oehl, Deutsche Mystikerbriefe des Mittelalters I (1922) S. XX.

nach Mittel- und Ostasien fortsetzte. Die Kreuzzüge hatten die Wege nach Konstantinopel, Kleinasien, Syrien, Palästina und Nordägypten erschlossen; die Kreuzfahrer und die italienischen Kaufleute haben dort ein hochentwickeltes fremdes, nichtchristliches Volkstum kennengelernt, eine zum Teil höhere Kultur — man begreift die Horizonterweiterung, die ihnen dadurch zuteil wurde. Hier konnte und mußte man beobachten; der mangelnde Erfolg der Kreuzzüge hatte tausend Zweifel im Abendland hervorgerufen, und der kaufmännische Verkehr mit den Ungläubigen rief zum mindesten ein Verhältnis gegenseitiger Achtung hervor. Der italienische Kaufmann, der sittlich brüchige Kreuzfahrer mit dem mohammedanischen Volkstum vergleichen konnte, erwarb sich ein privates Gefühl der Toleranz und eine Menschenkenntnis, die jeden religiösen Fanatismus milderte.[12]) Sein Horizont reichte vom Orient bis nach England; das kaufmännische Geschäft und diese Welterfahrung bedeuteten nüchternes Sicheinstellen auf die Wirklichkeit, Rechnen mit dem Gegebenen, auch wenn es mit den Überlieferungen in Widerspruch geriet. Die aufsteigende Geldwirtschaft war, geistig genommen, der volle Ausdruck dieser neuen Gesinnung und zugleich der Nährboden zu weiterer Entwicklung realistischer Gedanken. Hier war in der Tat ein Stück Aufklärung, die zu dem freien und selbstbewußten Geiste des italienischen Bürgertums führte, der zwar zur Kirche hielt, aber auch die zeitweilige Exkommunikation oder das Interdikt über eine ganze Stadt trotzig hinnahm.

Dieser abendländisch-orientalische Horizont, den sich der italienische Kaufmann erwarb, dehnte sich seit Mitte des 13. Jahrh. noch weiter aus. Der italienische Minorit Giovanni di Piano Carpine wurde 1245 von Papst Innozenz IV. zum Großkhan der Tataren geschickt; die Furcht vor einem neuen Mongoleneinfall ins Abendland und die Hoffnung auf ein großes Bekehrungswerk riefen diesen Schritt hervor. Über seine zwei Jahre dauernde Reise hat Giovanni di Piano einen Reisebericht verfaßt.[13]) Von 1253—1255 reiste der Minorit Wilhelm von Rubruk im Auftrage König Ludwigs

[12]) Marco Polo bezeichnet die Sarazenen als eine verfluchte Sekte und als treulos, aber er verbrachte 24 Jahre seines Lebens unter Ungläubigen und selbst in ihrem Dienste!

[13]) Er ist herausgegeben von Risch als Bd. 11 der Veröffentlichungen des Leipziger Forsch.-Inst. f. vergleich. Religionsgeschichte, 1932.

des Heiligen von Frankreich ebenfalls zum Großkhan; auch er hat einen Bericht über seine Reise geschrieben.[14]) 1276/77 schickte Papst Johann XXI. sechs Minoriten in die Mongolei; Salimbene berichtet in seiner Chronik, daß sie bei ihrer Rückkehr viel zu erzählen wußten. Aber diese ersten Pioniere überragte bei weitem der Venezianer Marco Polo, der 1271 gemeinsam mit seinem Vater und Oheim (die schon 1260 in jahrelanger Reise von Konstantinopel aus nach Persien, Mittelasien und zu den Tataren an der Wolga vorgestoßen waren) über Bagdad, Persien, Afghanistan nach China reiste, dort Statthalter einer chinesischen Provinz wurde und 1292 über die Sunda-Inseln, Vorderindien, Persien nach Trapezunt und Venedig heimfuhr, wo er 1295 landete. Erfüllt von rastlosem Beobachtungssinn hat er Tagebuch geführt und bis in die Einzelheiten des Klimas, der Landwirtschaft, der Pflanzenkunde, des Bootsbaues, der Lebensgewohnheiten der Völker, der Fauna (besonders der Vögel), der Tischordnung beim Großkhan und der Anlage seines Palastes usw. alles geschildert — nichts scheint bei der Wißbegierde dieses Venezianers ungesehen und unbeobachtet zu bleiben. Der Pisaner Rusticiano, dem Marco Polo 1298 seinen Reisebericht diktierte, konnte am Schlusse mit Recht sagen, daß noch nie ein Mensch so viel von der Welt erfahren habe, wie dieser edle und große Bürger der Stadt Venedig. Ist es nicht kennzeichnend für ihn, daß der Großkhan den kaum Zwanzigjährigen mit Gesandtschaften beauftragt; die früheren Gesandten des Herrschers hatten nur das Ergebnis ihrer Aufträge ausgerichtet, Marco Polo aber berichtete über die Gewohnheiten der fremden Völker und über alles Neue. Man griff offenbar in Italien, wie die Übersetzungen ins Italienische und Lateinische und die zahlreichen, noch vorhandenen Handschriften zeigen, mit Leidenschaft nach Marco Polos großem Reisebericht, der die ersten ausführlichen Nachrichten über Mittel-, Ost- und Südasien brachte. Eine große, noch völlig unbekannte Welt erschloß sich den Zeitgenossen und zwang sie, sich auf unzählige neue Tatsachen einzustellen. Mußte sich nicht der Sinn für das Wirkliche der Welt dadurch erweitern und schärfen? Mußte diese Horizonterweiterung den Italiener nicht vor allen anderen zur Beobachtung und zum Blick ins Weite erziehen? Jedenfalls war der italienische Kaufmann um 1300 der gewandteste Groß-

[14]) Ausgabe von Risch, ebd. Bd. 13 (1934).

händler der Welt, der alle seine Möglichkeiten überlegen wahrzunehmen wußte.

Auf zwei Gebieten mußte solche Beobachtung der Wirklichkeit zu besonderen Ergebnissen führen: auf dem der Naturwissenschaften und dem der bildenden Künste. Bei diesen entstand eine neue Kunstanschauung, bei jenen wurden die ersten Grundlagen zu einer Wissenschaft von der Natur gelegt. Deshalb soll auf diesen Gebieten eine ausführlichere Untersuchung einsetzen: sie wird erst in vollem Umfange zeigen, was diese erste Erschließung der Wirklichkeit für die damalige Menschheit und für die Fortentwicklung der abendländischen Kultur bedeutete.

Es steht bei den Naturwissenschaften bis zum 12. Jahrh. nicht anders als bei der Theologie: sie zehren von einer dürftigen antiken Überlieferung und von dem Weltbild der Bibel, und man beschränkt sich darauf, dieses Wissen zu erläutern. Über eine solche kritiklose Aufnahme kam man im allgemeinen nicht hinaus. Aber der Anstoß, den die Theologie seit dem 12. Jahrh. gab: in Zusammenhang mit der antiken Philosophie das Überlieferte zu durchdenken und zu einem System auszubauen, wirkt auf alle Gebiete, die sich bisher lediglich als Untertanen der Theologie gefühlt hatten. Haben wir zuvor schon vereinzelte Zeugnisse von Beobachtung, so wird ihre Zahl seit dem 12. Jahrh. häufiger, und seit der Erschließung des reicheren antiken Wissens entsteht im 13. Jahrh. eine Wissenschaft von der Natur, die mit Sammeln und Beobachten, hier und da schon mit dem Experiment arbeitet. Es sind zum größeren Teil Theologen, die diese neue Wissenschaft beginnen: auch das ein Beweis, daß die Kirche nicht grundsätzlich gegen die Natur stand. Aber es bleibt bestehen, daß die metaphysische Einstellung der Kirche die Entwicklung einer Wissenschaft von der Natur und einer allgemeineren Freude an der Natur nicht begünstigen konnte. Was es vor dem 12. Jahrhundert an Naturbeobachtung gab, lag nicht im Bereiche der Wissenschaft oder der Kunst, sondern des Naturgefühls; man kann in Ganzenmüllers Buch über das Naturgefühl im Mittelalter[15]) die Beispiele dafür nachlesen.

[15]) Leipzig, B. G. Teubner 1914. Vgl. dazu auch J. Böheim, Landschaftsgefühl, ebd. 1934; hier wird auf die Lebensnähe der Vaganten und auf den Zusammenhang von Natur und Erotik hingewiesen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrh. ist Adalhard von Bath, wohl aus antiken Studien heraus, ein scharfer Beobachter, aber er wie Wilhelm von Conches steht mit der ganzen Schule von Chartres auf dem Boden der antiken Überlieferung, soweit sie bis dahin bekannt war.[16]) Am Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrh. sind es wiederum Engländer, die durch ihre Beobachtung auffallen: wie Wilhelm von Newbury in seiner englischen Geschichte (bis 1198) mit guten kritischen Gedanken hervortritt und ein Stück Wirklichkeitssinn entwickelt, so hat Alfred von Sareshel, genannt Anglicus, von Aristoteles, Plato und den Arabern ausgehend eine Schrift De motu cordis geschrieben, in der er einige eigene Beobachtungen niedergelegt hat. Bei ihm tritt neben der Antike die arabische Wissenschaft hervor: sie ist für die Entwicklung des beobachtenden naturwissenschaftlichen Sinnes im Abendland von höchster Bedeutung. Um 1215 knüpfte Radulfus de Longo Campo in Montpellier wieder an Wilhelm von Conches an und Bartolomaeus Anglicus beschrieb 1237 in seinem ganz aristotelisch gehaltenen Buche De proprietatibus rerum die Tiere Äthiopiens, wohl auch nach arabischen Vorbildern.

In doppelter Weise wirkte die arabische Wissenschaft befruchtend: durch ihre eigene Überlegenheit in Naturwissenschaft und Medizin, und dann durch die Übersetzung der nur den Arabern bekannten zahlreichen antiken Schriften aus diesen Gebieten und aus dem der Philosophie. Von Südspanien und von Sizilien aus dringen die neuen Erkenntnisse vor; die Hochscholastik beginnt ihre Arbeit mit dieser alle Gebiete ergreifenden Erweiterung des abendländischen Wissens. Vor allem im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts zeigen sich die Wirkungen des neuen Wissens: die großen Führer der Hochscholastik treten auf. Im Mittelpunkt des Neuen steht Aristoteles; er bezeichnet den Fortschritt, aber auch für eine Weile die Grenzen der Wissenschaft. Denn seine naturwissenschaftlichen Schriften werden gleich seiner Philosophie zu kaum angreifbaren Autoritäten. Aber zuletzt gibt Aristoteles doch nicht nur den Wissensstoff der Antike, sondern er lenkt

---

[16]) Über Wilhelm von Conches vgl. Grabmann, Handschriftliche Forschungen und Mitteilungen zum Schrifttum des Wilhelm von Conches, Sitz.-Ber. München 1935. — Über Adalhard von Bath: Haskins, Studies on the history of medieval science. S. 347.

gleich den Arabern auf die Beobachtung der Natur hin. Waren es bis zum 13. Jahrh. in Naturwissenschaft und Naturgefühl nur wenige Einzelne, die sich mit der Wirklichkeit beschäftigten, so entsteht nun ein wissenschaftlicher Anfang, hinter den zurückzugehen später nicht mehr möglich war.

Ein großer Teil dieser Entwicklung vollzieht sich noch im Bereiche der alten theologisch-philosophischen Gesamtwissenschaft; ihre Führer sind zum Teil auch die Führer des beginnenden naturwissenschaftlichen Denkens. Weder die Theologie noch die Kirche hindern diese Arbeit; freilich liegen ihre künftigen Ziele jetzt noch in weiter unbekannter Ferne. Aber es ist doch kennzeichnend für den Gang der mittelalterlichen Entwicklung, daß die kirchliche Wissenschaft die große Aufnahme arabisch-antiken Gutes geradezu führend mitmacht und den neuen Erkenntnissen den Boden bereiten hilft.

Albertus Magnus ist in erster Linie zu nennen.[17]) Neben seinen theologischen Werken stehen einige naturwissenschaftliche: De animalibus libri XXVI, dann De vegetabilibus libri VII, De mineralibus und ein Kommentar zur Physik des Aristoteles. Was ihm sonst noch zugeschrieben wurde, ist unecht. Man hat früher in diesen Schriften nur Wiederholung antiker Weisheit gesehen, aber neuerdings haben gerade Naturforscher eine sehr viel höhere Einschätzung Alberts zur Geltung gebracht[18]), denn wenn auch der größte Teil seines Wissens aus Aristoteles geschöpft ist, so zeigt

---

[17]) Ob Hildegard von Bingen im 12. Jahrh. so stark beobachtet hat, wie z. B. Hermann Fischer in seiner „Mittelalterlichen Pflanzenkunde" (München 1929) behauptet hat, so daß sie auf deutschem Boden eine Vorläuferin des Albertus gewesen wäre, ist noch umstritten.

[18]) Im Gegensatz zu Carus, Geschichte der Zoologie (S. 228), der für Albert nur das Verdienst der Wiederentdeckung der naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles in Anspruch nimmt, stehen: Stephan Fellner, Albertus Magnus als Botaniker (Wien 1881), Herm. Stadler, Albertus Magnus als selbständiger Naturforscher (Forsch. z. Gesch. Baierns XIV (1906), ders., Vorbemerkungen zur neuen Ausgabe der Tiergeschichte des Alb. Magnus (München Sitz.-Ber. 1912), Rud. Zaunick, Alb. Magnus als Prärenaissancezoologe (Ostdeutscher Naturwart 1924), J. Wimmer, Deutsches Pflanzenleben nach Alb. Magnus (Halle a. S. 1908), Strunz, Alb. Magnus, Weisheit und Naturforschung im Mittelalter (Wien 1926). Fritz Jäger, Zahnärztliches aus den Werken Alberts d. Gr. Leipziger Diss. 1921 (nicht ganz zuverlässig!). Das Werk De animalibus hat H. Stadler 1916 bis 1920 herausgegeben. Vgl. auch M. Grabmann in der Ztschr. f. kath. Theologie LII und Mittelalterliches Geistesleben II S. 351.

sich doch auch hier, wie die Antike vorwärts treibt: sie weckt den Sinn für die gleiche Beobachtung, die das antike Wissen hatte entstehen lassen. Und die arabischen Gelehrten sind ihm wohl ebenfalls Führer gewesen. Wenn früher Albertus als Naturforscher unterschätzt wurde, so trägt er selber daran etwas schuld, denn er sagt am Schlusse der Schrift De animalibus: niemand werde darin seine Anschauungen finden, sondern nur die des Aristoteles. Auch war sein Ziel nicht, eine neue Wissenschaft von der Natur zu begründen, sondern er wollte dieses Wissen in den theologischen Gesamtzusammenhang einfügen. Es ist scholastisch gedacht, wenn die Erfahrung über die Natur zur inneren Erfahrung führen, wenn das Unvollkommene durch das Vollkommene verstanden werden soll. Aber solche Bindung an Aristoteles und an die Theologie hat nicht gehindert, daß Albertus zu eigenen Beobachtungen kam. Er ist in jungen Jahren zum Studium in Italien, in Padua, gewesen — sind ihm dort die ersten Anregungen, die äußere Welt schärfer zu beobachten, zugeflogen, oder genügte es, aus Aristoteles zu lernen, daß die Naturwissenschaft ihre Schlüsse aus der Beobachtung ziehen müsse? Er hat jedenfalls seine vielfachen Reisen durch ganz Deutschland dazu benutzt, sich Material zu sammeln, und zwar so viel, daß man von einem außerordentlich großen Wissen auf dem Gebiete der deutschen Pflanzen- und Tierwelt sprechen darf. Er hat 1240 im Harz sich über Bergbau und Erze unterrichtet, und seine Forschungen gehen von den Pflanzen und Tieren zur Morphologie und Biologie, von den Metallen zur Chemie (auch zur Alchemie, der Modewissenschaft des Zeitalters), zur Physik und zur Mechanik. Wenn er von einem der neuesten Biographen als der produktivste Naturforscher der Scholastik bezeichnet worden ist, so wird man sich vor einer Überschätzung nur dann bewahren, wenn man die geringe naturwissenschaftliche Arbeit der Hochscholastiker sich gegenwärtig hält; es war bereits bedeutsam, daß die Natur überhaupt für wissenschaftliche Zwecke beobachtet, daß alles aristotelische Wissen über die Natur vorgelegt wurde. Kritik an Aristoteles zu üben, hat Albertus nicht gewagt, aber von Plinius und anderen kann er wohl sagen, daß sie ganz Falsches (falsissimum) behauptet hätten. So regt sich auch die erste Kritik; die direkte Beobachtung mußte zu einer Richtigstellung irriger Überlieferungen führen. Solche Erkenntnis kam ihm nicht aus der

Theologie, denn auf diesem Gebiete ist auch er nicht von dialektischen Spielereien und allegorischen Deutungen der Bibelworte freigekommen. Die Anfänge naturwissenschaftlicher Beobachtung und der primitivste Neuaufbau einer Wissenschaft von der Natur führen sogleich von der Theologie und ihren Methoden hinweg. Er sprach den grundlegenden Satz aus: „Scientiae naturalis non est simpliciter narrata accipere, sed in rebus naturalibus inquirere causas.“ Damit war der Beobachtung des Wirklichen das Tor geöffnet, und Albertus hat sie so reichlich geübt, daß nur ein einziger Zeitgenosse, Kaiser Friedrich II., mit ihm verglichen werden kann. Noch setzte sich auch an Albert der Ruf des Zauberers an, der seine Allwissenheit nur durch eine Verbindung mit bösen Mächten erhalten haben konnte; aber er setzte sich mit seinen Anschauungen doch so weit durch, daß er einer der letzten war, dem solche Vorurteile den Weg erschwerten. Er hatte in Thomas von Chantimpré und in Vincenz von Beauvais Nachfolger, die seine gelehrten Anschauungen in volkstümlich wirksamer Form weitergaben. Die Wissenschaft von der Natur fand in Roger Baco, Raimond Lull, Arnald von Villanova, Duns Scotus, Wilhelm von Occam, Bartolomeo von Parma, Ristoro d'Arezzo, Guido Bonatti, Franciscus und Petrus Peregrinus von Maricourt (den Baco den magister experimentorum nannte), in Peckham und anderen Fortsetzer — es war nun schon eine ganze Schar, die sich mit Physik und Chemie, mit Medizin und Astronomie oder mit Untergebieten wie Optik, Magnetismus oder Mechanik beschäftigten und den Sinn dafür in weitere Kreise trugen. Der Schlesier Witelo[19]) sei noch erwähnt; seine Schrift De perspectiva, die um 1270 in Viterbo (am damaligen Sitz der römischen Kurie) entstand, behandelt das Sehen: die Sehvorgänge im Auge und die Aufnahme der bunten Außenwelt, das Ganze in naturphilosophischem Rahmen. Witelo ist Schlesier, aber er wird erst in Italien, in Padua und Viterbo, zum Philosophen und Naturforscher. Er übernimmt das meiste seiner Ausführungen dem Alhacen, dem arabischen Gelehrten des 11. Jahrh., einiges auch antiken Naturforschern, und er fügt gelegentlich eigene Beobachtungen hinzu oder nimmt kritisch Stellung. So ist er wie seine Zeitgenossen abhängig von fremdem Wissen, das er in Italien

[19]) Vgl. Cl. Bäumcker, Witelo. Ein Philosoph und Naturforscher des 13. Jahrh. Münster 1908.

aufnahm, aber er wird dadurch zur Beobachtung geführt, und er verbreitet den Sinn für die Natur ebenfalls in weitere Kreise.

Die Medizin gelangt auf gleichen Wegen, über die Antike und die Araber, frühzeitig — in Salerno schon im 12. Jahrh. — zu dem Grundsatz empirischer Forschung. Aber sie gerät im 13. Jahrh. in scholastisch-naturphilosophische Methoden, und erst gegen Ende des 13. Jahrh. nimmt der Geist der Beobachtung wieder zu. Unbekannte Verfasser haben auf dem Gebiete der Chemie im 13. Jahrh. arabische Lehren weitergeführt, nicht nur in selbständiger Darstellung, sondern auch mit Zusätzen, die ausführliche Beschreibungen von Salzen, Alaunen und chemischen Geräten bringen, dazu auch neue Fachausdrücke.[20]) Roger Baco sprach den Satz aus, die Naturwissenschaft müsse auf Erfahrung beruhen; er verlangte das Experiment zur Bestätigung der theoretisch gefundenen Wahrheit.[21]) Aber er steht im wesentlichen doch noch wie Albertus Magnus und wie fast alle seine Zeitgenossen auf den Schultern der Araber und der Antike. Nur war es von entscheidender Bedeutung, daß die ganze Schule der Nominalisten jetzt die Erfahrung als Grundlage der Naturwissenschaften anerkannte.

Nur Kaiser Friedrich II. macht eine Ausnahme. Alle oben genannten gehören in den Kreis der scholastischen Wissenschaft. Friedrich ist von ihr unberührt; er verkörpert den Laien, der wissensdurstig seine eigenen Wege geht und der nirgends eine Bindung durch Überlieferung oder sonstige Autoritäten empfindet; Beobachtung und Erfahrung sind ihm alles. Wenn sich irgendwo im 13. Jahrh. schon moderne wissenschaftliche Anschauungen finden, so ist es bei ihm der Fall: er steht wie außerhalb der Zeit, die solche absolute Freiheit des Erkennenwollens sonst nicht kannte. Nur der Astrologie gegenüber scheint auch Friedrich gläubig gewesen zu sein. Manches, was man über seinen Wissensdurst und die Art seiner Befriedigung sagte, ist legendarisch, aber es bleibt des Sicheren genug übrig. Die Vorrede zu seinem Werk über die Falkenjagd[22]) gibt Auskunft über seine Arbeitsweise.

[20]) Vgl. R. Winderlich, Deutsche Lit.-Ztg. 1936, H. 10, Sp. 425ff.

[21]) Gerland, Gesch. der Physik I (1913) S. 196. Die Grenzen von Bacos wissenschaftlicher Stellung werden hier hervorgehoben: er ist noch nicht in der Lage, seine Grundsätze wirklich durchzuführen.

[22]) Zum ersten Male gedruckt und erläutert von Haskins, Studies on the history of medieval science (1924) S. 312ff.

Dreißig Jahre habe er Material über das Gebiet der Falkenjagd gesammelt, habe erfahrene Männer von weither zu sich gerufen und von ihnen gelernt, wo sie Besseres wußten. Er selber habe lange Zeit alles erforscht, mit Nachdenken und mit der Tat; er stelle nun auf Bitten seines Sohnes Manfred zusammen, was er und andere durch Erfahrung (experientia) gelernt haben. Er sei dem Aristoteles nachgefolgt, „ubi oportuit"; aber dieser gebe mehrfach Unrichtiges, da er die Falkenjagd nicht ausgeübt und sich auf andere verlassen habe. Sichere Kunde komme nicht vom Hörensagen, sondern nur aus eigener Erfahrung.[23])

In diesen Worten Friedrichs fehlt jenes bedingungslose Bekenntnis zu Aristoteles, das Albertus Magnus ausgesprochen hatte; die Erfahrung steht für Friedrich auch über Aristoteles. Dreißig Jahre der eigenen Erfahrung und Befragung erfahrener Männer sind die Grundlage von Friedrichs Buch; so beschränkt das Gebiet der Falkenjagd auch war, so wichtig ist doch der von dorther entwickelte Grundsatz, die Erfahrung über alles zu stellen. In diesem Grundsätzlichen ist Friedrich den Gelehrten der Hochscholastik überlegen. Freilich auch sonst durch die Inangriffnahme aller jener Fragen, die von den christlichen Theologen als endgültig gelöst angesehen wurden. Er konnte arabische Gelehrte über die Unsterblichkeit der Seele, über die Ewigkeit der Welt, über die Natur der Seele befragen, er konnte seinen Hofgelehrten Michael Scotus über die Zahl der Himmel, über die Weltseele, über die Substanz Gottes, über die Lage der Hölle usw. ausforschen. Man lese bei Kantorowicz (S. 320ff.) das Nähere nach — man wird dort den ganzen Umkreis von Friedrichs geistigen Interessen beschrieben finden. Er gab auch die Anregung zu einem Buch über Krankheiten der Pferde, und sein Sohn Manfred veranlaßte später die Übersetzung vom Werke des Hippokrates über diesen Gegenstand. Für die vorliegende Untersuchung ist dies allein das Wesentliche, daß Friedrich die Wirklichkeit schrankenlos beobachtete und

[23]) Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (1927), hat S. 332ff. den wesentlichen Inhalt der Ars venandi wiedergegeben, ebenso im Anmerkungsband S. 155f. die zugehörige Literatur. Er hat die hohe Bedeutung von Friedrichs alles umfassenden Wirklichkeitssinn betont, und ich kann mich deshalb darauf beschränken, nur das Notwendigste zu geben. Nur die Herkunft dieses Wirklichkeitssinnes ist von Kantorowicz nicht näher untersucht worden (vgl. S. 310ff., 323, 325, 336).

beschrieb, frei von jeder dogmatischen oder sonst überlieferten Bindung; bei ihm ist das Sehen als schärfstes Beobachten verwirklicht. Er will durch Beobachtung ergründen, und zwar alles, was im Himmel und auf Erden vorhanden war; bis hin zur Physiognomik erstrecken sich jene Untersuchungen. Wie er im Prologus zur Ars venandi sagt: er wolle ergründen „ea quae sunt sicut sunt". Er steht damit einzigartig in seiner Zeit, wie es die Zeitgenossen mit scheuem Staunen bereits festgestellt haben.

Woher aber kam ihm dieser, noch völlig unzeitgemäß auftretende Sinn für die Wirklichkeit? Von seinen staufischen Vorfahren wohl gewiß nicht, denn keiner von ihnen deutet uns bei aller sonstigen Größe derartige neue Züge der geistigen Physiognomie an. Die deutsche Luft war im 12. Jahrh. für solches Sehen noch nicht reif; Albertus Magnus gehört als Naturforscher einer Sphäre an, die voll von italienischen, französischen und englischen Einflüssen war, und im Kreise der deutschen Scholastik ist er der erste, der — in weitem Abstande von Kaiser Friedrich und nur im Gebiete der äußeren Natur — auf Beobachtung und Erfahrung ausgeht. Schon die Zahl seiner Beobachtungen ist gering gegenüber den tausendfachen Einzelheiten, die Friedrich in seinem Falkenbuche bekannt gab. Auch sind Friedrichs Beziehungen zu Deutschland zu gering, als daß er sich von dorther gebildet haben könnte. Ganz anders steht es mit der normannischen Seite seines Erbteils und mit den Eindrücken, die er von Kind auf in Palermo in sich aufnahm. Im normannischen Reiche waren seit König Roger I., also seit der ersten Hälfte des 12. Jahrh. gewisse Pforten geöffnet, die den Blick in die Wirklichkeit versperrt hatten. Denn die dortige Mischung von Griechen, Lateinern, Sarazenen, Juden und Normannen führte bei aller Unterwürfigkeit des Königshauses gegenüber der Kirche zu einer tatsächlichen Entchristlichung des Staates: hier wurden sarazenische und jüdische Elemente nicht nur um ihrer Gelehrsamkeit willen geachtet, sondern auch in hohe Staatsämter und militärische Stellen befördert. Die Übersetzungen arabischer Werke durch Araber, Juden und Christen beginnt schon im 12. Jahrh., und daß diese arabische Philosophie, Naturwissenschaft und Medizin sowohl durch ihren antiken Gehalt als auch durch ihre eigenen Forschungen mit der Wirklichkeit in engerem Zusammenhang stand als die christliche Wissenschaft, braucht nicht

erst bewiesen zu werden. In dieser geistigen Sphäre lebend, hat Friedrich schon in jungen Jahren völlig andere Anschauungen in sich aufgenommen, als sie ihm in rein christlichem Bereich geboten werden konnten. Seine persönlichen Schicksale, das Leben in häufiger Gefahr und gegenüber von Verrat in seiner nächsten Umgebung mögen dazu beigetragen haben, seine Beobachtungsgabe zu entwickeln, aber der Unterricht in Dialektik durch einen Mohammedaner oder durch einen so scharf beobachtenden anderen Lehrer, der uns den etwa dreizehnjährigen Friedrich als scharfsinnig, gelehrig, frühreif und jede Bevormundung ablehnend geschildert hat (s. o. S. 45), läßt den Schluß zu, daß es diese ganze geistige Umgebung war, die Friedrichs Wirklichkeitssinn zur Entwicklung brachte. Hampe hat mit Recht festgestellt, daß die Vernunft der letzte Maßstab in Friedrichs gesamten Tun war[24]), und daß diese Vernunft ein Schlüssel zur Wirklichkeit werden mußte, liegt auf der Hand. Gewiß hat dann auch die Kenntnis der Antike dazu beigetragen, seinen Wirklichkeitssinn noch weiter zu entwickeln, aber es wurde bereits gesagt, daß selbst Aristoteles für ihn zwar Anreger, nicht aber Autorität war. Michael Scotus hat im Auftrag des Kaisers in den 30er Jahren des 13. Jahrh. Aristoteles übersetzt, aber noch ehe Friedrich von den Anschauungen der alten Griechen etwas wußte, hatte er schon jahrelang seine Falken und andere Vögel beobachtet; aus Jagdliebhaberei war wissenschaftlicher Eifer geworden. Kein Zweifel: der Einfluß der arabischen Hofgelehrten entsprach dem forschenden Geiste Friedrichs am meisten — tadelte er doch bei den Nachrichten des Aristoteles über die Falken, daß der Fürst der Philosophen kein eigenes Wissen habe, während er, Friedrich, es besitze. Der arabische Gelehrte Schihab-ed-Din schrieb, einzelne Fragen des Kaisers beantwortend, eine Schrift „Aufmerksame Beobachtung des vom Auge Erfaßten"; vergleicht man damit, wie Friedrich II. selber beobachtete, wie er die kleinsten Unterschiede der zahlreichen, von ihm zuerst festgestellten Falkenarten sah und wie er selbst Veränderungen der Falkenpupillen gegenüber dem Licht beschrieb, so ist der Schluß wohl berechtigt, daß der arabische Einfluß für Friedrichs Wirklichkeitssinn mehr als alles andere

[24]) Hist. Zeitschr. LXXXIII S. 14.

bedeutete.[25]) Selbständiger war wohl sein Naturgefühl, das ihn Sizilien und Apulien mit besonderer Liebe umfassen ließ, so wie Enzio Toscana über alles liebte.

Allerdings besteht die Einzigartigkeit Friedrichs auch darin, daß sein Beobachten zunächst noch nicht Schule machen konnte. Albertus Magnus, Roger Baco und andere haben seine Ars venandi gekannt, aber mit seinen Augen haben sie noch nicht gesehen. Daß man Friedrichs Beobachtungsdrang mit Legenden umgab — wie jene, daß er, um die Vorgänge der Verdauung festzustellen, zwei Männern den Leib habe aufschneiden oder, um die Ursprache der Menschheit zu erforschen, Neugeborene von jeder Berührung mit der Welt habe absperren lassen —, zeigt, wie wenig das 13. Jahrh. noch imstande war, sich über die Anfänge der Wirklichkeitsbeobachtung zu erheben. Der langsamere Weg der Entwicklung ging mehr über die Scholastiker als über den revolutionären, alle Schranken durchbrechenden Wissensdrang des Kaisers.

Wenn auch die Wirkung dieser ersten naturwissenschaftlichen Leistungen noch gering war und wenn sie, gemessen an unseren Maßstäben, nur bescheidene Äußerungen kritischen Forschergeistes sein konnten, so bleibt doch die Tatsache von höchster Wichtigkeit, daß sich der abendländische Geist auf Beobachtung und auf Experimente einstellte, um die bis dahin nur bewunderten oder gefürchteten Rätsel der Natur zu ergründen. In dieser Wendung liegt die Abkehr von einer geistigen Einstellung, die lediglich Autoritätenglaube und Rezeption, eventuell sogar Abwendung von der Natur bedeutet; es ist der erste Anfang einer Regung kritischer und schöpferischer Kräfte. Und es ist zugleich das Ende einer universalen Anschauung, die bis dahin die eigentliche geistige Größe der mittelalterlichen Welt gewesen war. Denn der neue Weg führte aus der Weite einer Gesamtweltanschauung in die Enge einzelner Sonderwissenschaften. Scheinbar war es ein Rückgang, aber der Weg zu einer Wissenschaft von der Natur und der Geschichte war unter anderen Voraussetzungen nicht zu gewinnen. Das Spezialistentum der Einzelwissenschaften beginnt, eine neue

[25]) Vgl. auch die Fragen über physikalisch-astronomische und physiologisch-optische Fragen, die Friedrich II. dem ägyptisch-arabischen Gelehrten Quarafi vorlegte (E. Wiedemann, Arch. f. Kult.-Gesch. XI S. 484f.).

Welt zu erschließen. Schon sieht man das hingebende Vertrauen auf die Wissenschaft: Brunetto Latini sagt im Trésor am Eingang seiner Kosmographie: wer diese Dinge nicht wisse, habe keine Gewißheit über die menschlichen Dinge; es gehe ihm wie dem, der einkaufen wolle und kein Geld habe.

Woher aber stammte der Geist, der zur Kritik des Überlieferten, zu eigener naturwissenschaftlicher Beobachtung und zur langsamen Auflösung der christlich-theologischen Naturbetrachtung, also zur Wirklichkeit der Dinge führte? Zweierlei ist unzweifelhaft: das durch die Araber vermittelte antike Wissen, dann aber auch das eigene Wissen der Araber war entscheidend für das Werden einer abendländischen Naturwissenschaft. Aber man wird die innere Weiterentwicklung der mittelalterlichen Kultur nicht ausschalten dürfen; dieselbe Kraft, die sich seit der Schule von Chartres mit neuer Begierde Plato und der griechischen Antike zuwandte, der in Bologna zur Wiederentdeckung des römischen Rechtes führte, äußerte sich dann noch stärker in der Aufnahme aristotelischen und arabischen Wissens. Weder die Hochscholastik noch der Wissensdrang Friedrichs II. sind allein aus diesen Rezeptionen fremden geistigen Gutes erklärbar; es ist, mit Hilfe der Rezeptionen, der Fortschritt des abendländischen Geistes zu einer höheren Stufe der Kultur, gefördert von sozialen Umschichtungen und zunehmender äußerer Horizonterweiterung. Daß es sich so verhält, zeigt die Entwicklung der bildenden Künste wohl am allerdeutlichsten, denn hier kommt überhaupt nur die antike Rezeption in Frage, und sie ist für die Baukunst zunächst ohne Bedeutung, für Malerei und Skulptur wohl stärker bestimmend, aber das Sichüberleben der metaphysischen Kunst und die Entwicklung eines neuen Sehens wirkt noch mehr als alles andere.

Man kann ein reichliches halbes Jahrhundert später an Dante messen, wie weit sich am Anfang des 14. Jahrh. der Wirklichkeitssinn in einem großen Geiste gestaltete. Er ist mit seinen tiefsten Anliegen nicht der Führer einer weitergehenden Entwicklung; man weiß, daß er zu einem großen Teile rückwärts gewandt ist. Aber er gibt doch deutlich Auskünfte, inwieweit der Wirklichkeitssinn nun schon allgemeineres Besitztum geworden war. Im ganzen schöpft er mehr aus den scholastisch-theologischen Quellen als aus denen eines zum Selbstbewußtsein gekommenen Laientums — er

steht, über Thomas von Aquino, näher bei Albertus Magnus als bei Friedrich II. Aber in vieler Hinsicht war seine Vaterstadt Florenz um 1300 der Sitz eines Wirklichkeitssinnes, der aus den realen Mächten der Stadt, aus Laientum und erwerbstüchtiger Kaufmannschaft, aus angeborenem nüchternem Sinn und rücksichtslosem Selbsterhaltungstrieb entstanden war.[26]) Die beiden Geschichtsschreiber Dino Compagni und Giovanni Villani wurden bereits als Beispiele genannt. In Florenz wurden vor Ausgang des 13. Jahrh. die Brillen erfunden[27]), und Brunetto Latini erwähnte schon in seinem Trésor die eben damals zur Anwendung kommende Richtkraft des Magneten. Mediziner wie Taddeo Alderotti und Dino del Garbo strebten dort über antike und arabische Wissenschaft hinaus. Und sollte die sog. ,,Quaestio de aqua et terra" auch nicht von Dante verfaßt sein, so ist sie doch ein Zeichen des Fortschritts — ihre Methode ist nach sachverständiger Anschauung ,,physikalisch in modernem Sinne".[28]) Dante wächst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. jedenfalls bereits in einer Welt vielfacher Beobachtung auf. Daß er in seinen kirchlichen und politischen Anschauungen rückwärts gewandt ist, schließt nicht aus, daß er mit dem neuen Geiste der Zeit in Fühlung steht. Ja, er ist auf gewissen Gebieten der schärfste Beobachter der Wirklichkeit, ohne daß er sich irgendwie als Träger eines neuen Geistes fühlt.

Daß die Göttliche Komödie ein architektonisches Kunstwerk ist, bezieht sich zunächst auf den Gesamtaufbau des Gedichts; der topographische Aufbau der Hölle und des Läuterungsberges zeugt dafür, daß Dante mit ausgeprägtesten Raumvorstellungen arbeitete, daß er vor sich sah, was er gestaltete, und daß er in eine dichterische Wirklichkeit hineinführte, die wir uns in jeder Einzelheit wiederherzustellen vermögen. Aber nicht nur die Topographie seiner Reiche steht vor unseren Augen, sondern auch die Bewegungen der Sünder und ihre seelische Qual sind in einer Art dargestellt, die kein Maler oder Bildhauer der Zeit hätte wiedergeben können. Wir werden den Stand der Wirklichkeits-

[26]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz IV, 3, S. 169ff.

[27]) Gerland, Gesch. der Physik, S. 203.

[28]) So urteilt der Mathematiker Andreas Speiser, Jahrb. der deutschen Dante-Gesellschaft XVI S. 131. — Über Dante als Naturforscher vgl. auch Burckhardt, Kultur der Renaissance (Neudruck der Urausgabe, Leipzig 1922) S. 212.

beobachtung in der Kunst sogleich genauer kennenlernen, aber es kann hier schon vorausgenommen werden, daß Dante Landschaftsstimmungen schildert, die den Malern noch ganz unzugänglich waren: Sonnenaufgang und Sonnenuntergang mit ihren besonderen Farben, Mondaufgang, das junge Grün, das Fallen der Blätter im Herbste, wallende Nebel in den Alpen, aufsteigenden Abendnebel, das Meer im Sturm, die Bäche und grünen Hügel des Casentino usw. — die Maler waren schon zufrieden, wenn sie die Landschaft in gewissen typischen Formen wiedergeben konnten. Aber Dante schilderte auch die kühnsten Bewegungen des menschlichen Körpers und die feinsten Regungen des seelischen Ausdrucks, denn er sah sie und lebte sie teilnehmend, erschreckend oder auch richtend mit. Er kennt die Natur, als ob er Botaniker und Physiker gewesen wäre.[29]) Die schärfste Beobachtung der Wirklichkeit zeigt sich in seinen Vergleichen, die er aus allen möglichen Gebieten nimmt, auch vor dem Häßlichsten nicht haltmachend. Hier blinzelt ein Verdammter mit den Augen, wie es der Schneider beim Einfädeln tut, dort tauchen die Höllenwächter die im heißen Pech schwimmenden Köpfe der Verdammten unter, wie der Koch es mit dem Fleisch im Topfe tut. Hier wälzt sich ein Sünder in seiner Qual wie ein Fieberkranker, dort blickt ein anderer stolzen Sinnes um sich, wie es der ruhende Löwe tut. Und so ziehen in solchen Vergleichen an uns vorüber: der Hund, der sich gegen Fliegen und Flöhe wehrt, der Ochse, der sich die Nase mit der Zunge leckt, der Hund, der dem Dieb nachjagt, oder die Hunde, die sich auf den Bettler stürzen, die Katze, die mit der Maus spielt, der blinde Maulwurf, die Schnecke, die ihre Fühler einzieht, die verschiedenen Fische, die auf einen Brocken zuschnellen oder in der Tiefe verschwinden, die Frösche am Ufer, die erschreckt ins Wasser springen, die Bienen, die ihren Honig einsammeln, die Ameisen, die sich bei der Begegnung beriechen, die Schafe, die aus der Herde heraustreten, die Schweine, die in den Kofen rennen. Auch das hat Dante bereits gewußt, daß der Blinde beim Gehen gern das Kinn etwas nach oben hebt. Die langen Wanderungen in der Verbannung mögen Dante erst zum vollen Beobachter der Welt gemacht haben, aber nur der Florentiner

---

[29]) Vgl. Libri, Hist. d. Sciences math. II S. 175f.

Geist ist damals solcher Steigerung fähig gewesen.[30]) Auch das Ich-Bewußtsein Dantes ist nicht nur ein Zeichen des aufkeimenden Individualismus, sondern auch eines Wirklichkeitssinnes, der die Bedeutung der Persönlichkeit im ganzen Umkreis des Lebens begreift. Was sich im Leben der Nationen und der Stadtrepubliken zu regen begonnen hat, greift in Dante über auf die einzelne Persönlichkeit: das Seiende fordert sein Lebensrecht und schafft eine neue Vorstellung vom Ich und von der Welt. Noch wirkt solche Gesinnung nicht auf allen Gebieten und noch nicht mit solcher Intensität — das zeigen zum Beispiel Malerei und Plastik. Aber auch ihr Fortschritt zur Wirklichkeit war groß genug.

Die bildenden Künste befanden sich während des frühen Mittelalters in der gleichen Lage wie die Wissenschaft: ihre großen Aufgaben kommen durchaus von der Kirche. Alle weltlichen Aufgaben: die königlichen Pfalzen und die Burgen des Adels, erzogen nicht zu einem weltlichen Stil, denn der praktische Nutzen stand dabei voran. Die Entwicklung der Städte führte nicht nur zuerst zu bürgerlichen Ansprüchen beim Bau der Hauptkirchen der Stadt, sondern auch zu jenen öffentlichen Gebäuden, die für die städtische Verwaltung seit dem 12. Jahrh. notwendig waren. Praktische Aufgaben von höchstem Ausmaß zwangen den Künstler zu Gedankengängen, die mit der mittelalterlichen Metaphysik nichts mehr zu tun hatten; er mußte den Bedürfnissen des Lebens und nicht zum mindesten dem Ehrgeiz und Ruhmsinn der Stadt dienen. Aber Bildhauerkunst und Malerei standen zwar auch vor mancherlei neuen Aufgaben, aber doch in dem bisherigen kirchlichen Bereich; rein weltliche Aufgaben, wie die Ausschmückung der Stadtpaläste, sind erst im 14. Jahrh. häufiger an die Künstler herangetreten. In der Tat entwickelt sich nun die Kunst einer neuen Zeit an den alten kirchlich bedingten Aufgaben, an Altarbildern und Kruzifixen, an Heiligenlegenden und heiligen Geschichten der Bibel, an Kanzeln, Taufbecken und Kirchenportalen.

---

[30]) Andreas Speiser hat in seinem Buche über „Das mathematische Denken" (1932) zu zeigen gesucht, daß Dantes Weltbild auf der Antike beruht, daß er aber neue Tatsachen, gelegentlich mit Hilfe Beatricens, zu formulieren strebt. Daß Dante die Antike im Sinne des Thomas von Aquino auffaßt, darf hinzugefügt werden. Die oben wiedergegebenen Beobachtungen Dantes zeigen aber, daß sein Wirklichkeitssinn sich ganz selbständig orientierte.

Was oben im allgemeinen über die metaphysische Einstellung der mittelalterlichen Welt gesagt wurde, hat die Malerei und Plastik bis zum 12. Jahrh. in einem Zustand der Abgeschlossenheit beharren lassen. Ein beschränkter Themenkreis, eine strenge Anpassung an die kirchlichen Anschauungen, eine Wiederholung der überlieferten Typen und eine genügsame Technik waren das Ergebnis. Aber es laufen doch gewisse Dinge schon mit, die eines Tages zu neuen Anschauungen führen konnten. Die heiligen Geschichten auf Goldgrund, die den Gekreuzigten oder eine andere heilige Gestalt umrahmen, die Darstellungen der Caritas-Handlungen wie auf dem Jüngsten Gericht des 11. Jahrh. (Vatik.-Pinakothek n. 526) können eines Tages zu lebendigen Darstellungen werden; die seit der christlichen Spätantike (Kalender!) beliebte Darstellung der Monate in Reliefs an Portalen oder auf bronzenen Türflügeln oder, wie in Bobbio, auf dem Mosaikfußboden (11. Jahrh.?) verlangten überlieferungsgemäß die Wiedergabe der in den einzelnen Monaten bevorzugten Tätigkeiten — auch hier war eine künftig auszubauende Beziehung zur Wirklichkeit bereits gegeben. Die Kleinkunst stellte auf Reliquienbehältern und Schmuckkästchen in Anlehnung an antike und altchristliche Kunst christliche Szenen, aber auch Jagd und Kampf dar. Die Miniaturen der Handschriften behandeln ebenfalls diese Gegenstände. Aber trotz solchen vereinzelten Beziehungen zum Leben ist der mittelalterliche Künstler nicht auf Beobachtung eingestellt, denn er braucht die irdische Welt nur gelegentlich als bedeutungslose Zutat, die in Andeutungen gegeben werden kann. Als sich im 12. Jahrh. aber doch die Vorwürfe seiner Darstellung vermehrten, als die Artussage aufgegriffen wurde (wie an dem Westportal des Domes von Modena) oder äsopische Fabeln (ebenda) oder die Karlssage (wie am Dome von Verona) oder Reiterszenen (bretonische?, wie am Dom von Bari) usw., als sich überhaupt bei den immer zahlreicher werdenden großen Kirchenbauten die Aufgaben für Bildhauer und Maler vervielfachten, mußte sich der Sinn für Naturwahrheit mehr und mehr entfalten. Die Kunst Nordfrankreichs (Chartres) und der Provence ging in mancher Hinsicht voran; diese Beispiele wirkten, besonders wenn französische Künstler auf italienischem Boden arbeiteten. Im 13. Jahrh. lenkt diese Entwicklung in raschere Bahnen ein. Schon der Bildhauer

Benedetto Antelami hat in seinen Reliefs am Dom und Taufhaus zu Parma (nach 1198) ein Stück Naturbeobachtung geboten; die etwas später geschaffenen Monatsbilder am Taufhaus zu Parma, am Dom zu Ferrara, an der Kathedrale von Cremona und S. Maria della Pieve in Arezzo und sonst zeigen uns landwirtschaftliche und gewerbliche Szenen in lebendigster Art, vergleichbar den Tätigkeitsdarstellungen des 13. Jahrh. an der Kathedrale von Chartres oder in den Glasfenstern der Kathedrale von Sens. Das Reiterstandbild — zunächst noch vor die Wand gestellt — tritt auf: Der hl. Martin in Lucca, die Reiterstatue des Oldrado da Tresseno am Palazzo della Ragione in Mailand (von 1233); sie zwingen zum Studium des Pferdes und des Reiters. Das sind Weiterentwicklungen des Vorhandenen; mit ihnen verbinden sich nur Elemente, die zum Beobachten zwingen. Die erste Hälfte des 13. Jahrh. bringt Miniaturen aus allen möglichen Lebensgebieten in großer Zahl.

Zwar geriet das 13. Jahrh. noch einmal unter verstärkten byzantinischen Einfluß, der in der gesamten mittelalterlichen Kunst schon wirksam gewesen war, sich jetzt aber gegenüber so vielen neuen und großen Aufgaben von neuem als Vorbild anbot — die Mosaikmalerei nimmt den Wettbewerb mit der Wandmalerei von neuem auf und mit nicht geringen Leistungen, wie ihre Werke in Venedig (San Marco), in Florenz (Battistero) und in Rom (in den Werken der römischen Schule) zeigen. Auch direkte Anknüpfung an die altchristliche Mosaikmalerei des 5. Jahrh. scheint gesucht worden zu sein. Aber solche Rückkehr zu alten Vorbildern hält den neuen Geist nicht auf: in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. steht man vor einer völlig anderen Richtung in Malerei und Plastik (womit der Aufschwung der Baukünste, wenn auch aus anderen künstlerischen und sozialen Gründen, parallel geht).

Der Umschwung wird zumeist auf Nicola Pisano zurückgeführt. Er steht zeitlich an der Spitze der neuen Kunst, und er trägt so auffallend die neuen Züge, daß auch der Laie sofort auf den Unterschied des Alten und Neuen hingelenkt wird. Er ist gewiß der erste, der das Neue in großen Werken festlegt; er zeigt auch deutlich die eine Seite der Entwicklung: von antiken Vorbildern zu stärkerer Wirklichkeitsgestaltung hin. Aber Nicola steht unzweifelhaft in einer allgemeineren geistigen Bewegung, und die

volle Erfassung eines neuen Geistes tritt doch erst mit der nächsten Generation, d. h. erst an der Wende des 13. zum 14. Jahrh. ein.

Die Einwirkung, die vom religiösen Gebiet her kommt, sei zuerst geschildert. Franz von Assisi hatte die Erzählungen des Evangeliums zu neuem Leben erweckt. Was er wie Gegenwärtiges gepredigt hatte, verband sich in ganz neuer Weise mit der Phantasie der Hörer: ein persönlicher Anteil entstand, wo bisher ehrfurchtsvolle Entfernung gewesen war. Da Franz nur das praktische Christentum der Nächstenliebe lehrte, so wurde das Evangelium zu einem neuen Lebensinhalt auch für den einfachsten Mann. Das aber weckte auch die Phantasie der Künstler: das Volk wollte diese heiligen Geschichten im neuen Sinne franziskanischen Christentums dargestellt sehen. Da sich in den neuen Bettelordenskirchen große Wandflächen boten, so sprachen die heiligen Geschichten bald von allen Wänden zu den Gläubigen. Aber nicht nur das Evangelium wurde dargestellt, sondern auch das Leben der neuen Heiligen Franz und Dominikus, der hl. Klara und des hl. Antonius usw. Das Bedürfnis danach wurde so groß, daß kein Künstler an diesen dankbaren Aufgaben vorübergehen konnte — zu allen Kirchen der beiden Orden gehörte die Darstellung der neuen Heiligen. Aber die alten Formen der Darstellung genügten nicht mehr; was in einer erst kurz zurückliegenden Zeit geschehen war, mußte im Gewande dieser Zeit gegeben werden. Offenbar entstand jetzt auch im Künstler die Forderung, der Wirklichkeit des Lebens in allen heiligen Darstellungen gerecht zu werden. So wandelt sich der mittelalterliche gekreuzigte Christus zum Christus der Passion; an die Stelle eines Symbols tritt die Wirklichkeit.[31]) Nicola Pisano gibt uns um 1260 in seinem ersten großen Werke, der Kanzel im Taufhaus zu Pisa, den deutlichen Hinweis, daß *sein* Wirklichkeitssinn sich an der Antike geschult hatte. Freilich nicht im Sinne einer selbständigen Verarbeitung der antiken Vorbilder, sondern zuerst in voller Abhängigkeit von einer weit überlegenen Kunst. Wie sich die Männer der Hochscholastik dem Aristoteles unterordneten, so Nicola Pisano den antiken Künstlern, deren Werke er in Pisa vorfand: sie packten ihn mit so überwältigender Kraft, daß er ihre einzelnen Gebilde in seine Kanzelreliefs aufnahm. Das Einzelne ist längst bekannt und braucht nicht

[31]) So das Urteil Venturis, Storia dell'arte italiana V S. 17.

wiederholt zu werden. Nur die eine Frage bleibt: führte hier Wirklichkeitsdrang zur Verwendung der besseren antiken Gestalten oder öffnete die Antike dem Künstler zuerst die Augen für die Wirklichkeit? Die Herübernahme aus der Antike ist bei der Pisaner Kanzel so stark, das Wirklichkeitselement in allem Übrigen noch so schwach, daß man die zweite Möglichkeit für die richtigere nehmen wird. Seit dem zweiten Drittel des Jahrhunderts wurde die zum Altertum führende Strömung immer stärker; das lenkte auch die Künstler über die bisherige antike Überlieferung hinaus auf die antiken Kunstwerke selber. Aus den schwindsüchtigen Darstellungen der Geburt Christi oder der Darstellung im Tempel wird mit einem Schlage große monumentale Kunst im Sinne der Antike. Nicolas Kanzel in Pisa zeigt antike Göttergestalten in christlichen Rahmen eingepreßt, lebendige hoheitsvolle Gestalten, die einem ganz neuen Gefühl für die heiligen Gestalten Ausdruck gaben. Aber das zweite große Werk Nicolas, die Kanzel in Siena von 1266, zeigt eine wichtige Veränderung: der antike Einfluß ist wohl geblieben, aber die direkte Herübernahme antiker Gestalten hat aufgehört. Und diese Entwicklung steigert sich noch bis zu dem letzten großen Werke Nicolas: dem Brunnen in Perugia. Man darf den Schluß wagen, daß die Antike ihn zuerst übermächtig ergreift, daß sie ihn aber von der bloßen Nachahmung zur eigenen Gestaltung hinlenkt — eine Entwicklung, die sich bei seinem Sohne und Mitarbeiter Giovanni Pisano schon vollendet zeigt: er schafft von Anfang an (von gewissen antiken und französischen Einflüssen abgesehen) nur aus sich selber heraus.

So zeigt sich eine scharfe Reaktion gegen das metaphysische Ideal der früheren Zeiten; auch die religiöse Kunst wird in den Bereich der Wirklichkeit übergeleitet. Theoretisch hat Thomas von Aquino diese neue Entwicklung gebilligt, denn er sagt (De regimine principum, c. 2): ,,Was von der Kunst gemacht wird, ist zur Nachahmung der Natur gemacht. Alle Kunstwerke sind um so vollkommener, je ähnlicher sie der Natur sind.'' Nichts kann deutlicher als diese Worte zeigen, daß es sich um einen allgemeinen geistigen Vorgang handelt. Aber es muß sich wohl auch ein besonderer künstlerischer Vorgang angeschlossen haben: wie mußte es den Künstler bewegen, diese neuen Gestalten seines Meißels vor sich zu sehen und sie mit den alten Gebilden zu vergleichen! Er

entdeckte in der antiken Kunst den ungeheuren Bereich der Gestaltungsmöglichkeiten; er fand in seiner eigenen Umwelt die Beispiele, für die sich seine Augen nur zu öffnen brauchten; er fühlte die Fähigkeiten seiner Hand, Gesehenes zu verwirklichen. Die französische Kunst, selber an der Antike geschult, wird ihm Ähnliches gesagt haben. Was für ein feines Gefühl verrät Nikolaus, der Sohn des Bildhauers Bartolomeo von Foggia, als er 1272 in dem Jünglingskopf an der Kanzel des Domes von Ravello das rechte Ohr durch die den Kopf bedeckende Haube deutlich durchschimmern ließ![32]

Die Malerei führte diese begonnene Entwicklung zu ihrem ersten Höhepunkt. Sie lernte wohl von den Fortschritten der Bildhauerkunst, aber die neue Richtung zwang sie noch weit stärker in die Wirklichkeit hinein. Die Bildhauer konnten sich zunächst mit dem Studium der Körperlichkeit von Menschen und Tieren begnügen; die Landschaft und die architektonische Umwelt traten anfangs in den Reliefs noch ganz zurück, und die Farbigkeit der Welt war für den Bildhauer nicht vorhanden. Vielleicht geht deshalb die Entwicklung in der Malerei zuerst auch langsamer; sie braucht bis zum Ende des 13. Jahrh., bis sie sich endgültig vom Alten loslöst. Die Miniaturmalerei geht voran: die auf etwa 1260 angesetzten Bilder zur Ars venandi Friedrichs II. (Cod. Palat. lat. n. 1071 der Vatik. Bibl.) sind bereits ein frischer Vorstoß in die Wirklichkeit hinein: wie meisterhaft ist die farbige Abwechslung im Gefieder der Falken, wie scharf beobachtet der Flug der Vögel über dem Wasser wiedergegeben! Auch die französische Miniaturmalerei zeigt in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. Jagdszenen, und der Franzose Villard de Honnecourt zeichnete im Tierparke Friedrichs II. einen Löwen und setzte dazu die Bemerkung: „Cis lions fu contrefais et vif.“[33] Es braucht hier nicht verfolgt zu werden, wie die Malerei während dieser hundert Jahre sich aus der byzantinischen Art herausarbeitet, wie sie zu letzten, in ihrer Art großartigen Madonnenschöpfungen kommt, die den neuen Wagemut des Künstlers zeigen, noch ehe er den neuen Boden endgültig betritt. Der Sienese Duccio, der Römer Cavallini, der

[32]) Graf Erbach-Fürstenau, Die Manfred-Bibel (Leipzig 1910) S. 52.

[33]) Haskins, Studies in the history of medieval science (Cambridge 1924) S. 255 A. 74. Vgl. auch Graf Erbach-Fürstenau, Die Manfredbibel, S. 36ff.

Florentiner Cimabue helfen mit zur Befreiung, aber der wahre Befreier ist Giotto. Denn er, der 1276 (1266?) geboren, steht von Anfang an im Banne einer völlig unmetaphysischen Kunst; er hat die letzten Folgerungen gezogen, die sich aus der Entwicklung der beiden Pisanis, Cimabues und wohl auch Cavallinis, ergaben.[34])

Giotto stellte die Malerei grundsätzlich auf den Boden einer Wirklichkeitskunst. Gegenüber den Schwankungen und Unvollkommenheiten seiner älteren Zeitgenossen richtete er den Blick nur auf das, was er vor Augen sah. Möglich, daß seine uns unbekannten Anfänge und Schülerarbeiten stärkere Zusammenhänge mit der älteren Kunst enthielten; auch die Wurzeln seiner Kunst liegen vielfach verästelt in der Vergangenheit. Was wir ihm aber sicher zuschreiben dürfen, ist bereits Betätigung einer neuen Anschauung. In dieser Einheitlichkeit liegt seine bahnbrechende Leistung. Er wird die schon sichtbaren Übergänge zu einer neuen Kunst gekannt haben, er wird unter den gleichen Einwirkungen des Jahrhunderts gestanden haben wie alle anderen, aber er ist der Bahnbrecher, weil sich in ihm nun alles vereint, was das 13. Jahrh. zur Formung eines neuen Geistes mit sich gebracht hatte. Er ist nicht mehr Schüler einer byzantinisch beeinflußten Kunstauffassung, er ist nicht Nachahmer der Antike, noch weniger Anhänger irgendeiner künstlerischen Metaphysik; er ist ausschließlich Beobachter der Wirklichkeit. Was immer noch an Unzulänglichkeiten an ihm haftet — er sah die Körperlichkeit der Menschen und Tiere und suchte ihnen anatomisch gerecht zu werden, er sah den Ausdruck menschlichen Innenlebens im Mienenspiel und in der Bewegung des ganzen Körpers, er sah die Architektur der Städte und der Innenräume, er sah die Landschaft mit Bäumen und Wiesen, mit Felsen und blauem Himmel, und er zeigte entschlossen die Absicht, dies alles darzustellen, wie er es sah. Auf das Wie dieses Sehens wird noch ausführlicher zurückzukommen sein. Zunächst genügt die Feststellung, daß er die Wirklichkeit darstellen wollte.

---

[34]) Ich übergehe hier alle die Streitfragen, die sich aus den Stichworten Cimabue, Römische Kunst und S. Francesco in Assisi ergeben; denn es ist ja nicht zu bezweifeln, daß Giotto seit etwa 1300 der Inbegriff und Führer der neuen Entwicklung ist. So genügt es hier, von Giotto auszugehen. — Die Entwicklung der Malerei auf Florentiner Boden von 1225 an schildert Davidsohn, Gesch. von Florenz IV, 3, S. 223ff.

Stellt man nun das bedeutendste seiner Madonnenbilder, das Tafelbild aus der Florentiner Akademie, neben Cimabues Madonna in den Uffizien oder neben die Madonna Ruccellai, so scheint die Monumentalität der Früheren von Giotto preisgegeben; Mutter und Christuskind sitzen beinahe spießbürgerlich auf ihrem Thron, die Engel, die einst den Thron umschwebten, stehen solide auf ihren Füßen und schauen halb neugierig, halb andächtig zu den beiden empor. Die großangelegte Metaphysik von einst ist verbürgerlicht; aus den göttlichen Personen sind Menschen von Fleisch und Blut geworden. Das aber gilt für die gesamte Malerei Giottos: in seinen Bildern hat, wie in der Welt draußen, das bürgerliche Zeitalter begonnen. Das ist zunächst wie eine Verringerung des Gehalts, wie eine Vermenschlichung des Göttlichen, aber es ist der notwendige Weg zu künftiger inhaltsreicherer Vergöttlichung. Was sich bei Giotto vollzieht, ist der allgemeine Vorgang der Zeit: es gilt für die Dichtung wie für die Kunst, für das soziale Leben bis hin zu den Mönchsorden — das Metaphysische und Aristokratische zerbricht, das (scheinbar) Kleine und Niedrige erobert sich die Kunst. Aus dem Minnesang wird der Meistersang, aus Universalwissenschaft wird Einzelwissenschaft, monumentale Kunst wird bürgerlich.[35]) Die Herkunft der Künstler ist dafür vielleicht weniger bedeutsam als ihr Schaffensbereich: die Zahl der bürgerlichen Auftraggeber mehrt sich, weltliche Themen werden gestellt (Ausmalung der Stadtpaläste)[36]), und selbt die kirchlichen Aufträge kommen ihm überwiegend durch die Hände der Stadtverwaltungen, der Zünfte oder reicher Stadtgeschlechter zu. Die bürgerliche Sphäre wirkt von allen Seiten auf den Künstler ein, und sein künstlerischer Wirklichkeitssinn findet kongeniale Aufgaben. Giotto nimmt Florentiner Mitbürger zum Modell; er schuf damit eine neue Verbindung von Publikum und Kunst und übertrug den Wirklichkeitssinn von sich auf andere. Ihm selber aber gab die Wirklichkeit den Zwang zur Raumgestaltung und zur Farbe. Aus Flächenkunst mußte die Tiefe des Raumes entwickelt werden; die Gesetze der Perspektive dämmerten auf, ohne daß Giotto sie bereits zu lösen vermochte. Die Farbe aber, der Wirklichkeit entsprechend,

[35]) Ähnliche Feststellungen bei Julius Böheim, Das Landschaftsgefühl des ausgehenden Mittelalters (1934) S. 23 u. 42.

[36]) Vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz IV, 3, S. 220f.

wurde zum Element jeder Darstellung; mit sichtlicher Freude an der bunten Welt des Tages hat Giotto seine Farben gewählt, und man kann sich das Staunen und das Entzücken seiner Zeitgenossen vorstellen, als aus der Einförmigkeit oder farbigen Beziehungslosigkeit der alten Malerei nun plötzlich diese leuchtende Kraft der Farbe und diese Wirklichkeit des Lebens emporstieg. Noch nie Gesehenes stand vor ihnen, und man versteht, daß Giotto jetzt „in Ost und West", wie Dante sagte, als der erste Meister der Zeit angesehen wurde. Er beeinflußte auch die Plastik: Andrea Pisano hat wohl sicher von ihm gelernt. Hat er auch Dante das Sehen gelehrt? Mit durch Giotto, aber auch durch andre Meister der Zeit (Arnolfo di Cambio?), entsteht der Sinn für das individuelle Porträt, womit eine neue Provinz des Wirklichkeitssinnes betreten wurde.

Aber man staunt doch, daß Giotto (und auch seine Nachfolger) nun so weit überschätzt wurden, als ob sie in der Wiedergabe der Wirklichkeit nicht das geringste übrig gelassen hätten. Der Geschichtsschreiber Giovanni Villani, der Giottos Florentiner Werke entstehen sah, meinte in seiner Storia fiorentina (XI c. 12), dieser „größte Maler der Zeit" habe es verstanden, das Leben wiederzugeben, „jede Gestalt und jede Handlung so natürlich wie nur möglich". Boccaccio, der selber in seinen Novellen ein neues Stück der Wirklichkeit erschloß, hat im Dekameron, in der 5. Novelle des 6. Tages, gesagt, daß Giottos Werke nicht nur der Natur glichen, sondern daß sie die Natur selber zu sein schienen. Ein unter Giottos Einfluß malender Zeitgenosse, Stefano Fiorentino, wurde von dem jüngeren Filippo Villani als scimmia della natura, als Nachäffer der Natur bezeichnet[37]), und von den Malern in San Miniato al Monte über Florenz sagt er, sie hätten in einer Weise gemalt, „ch'è impossibile a natura umana poterlo fare". Wir kennen die Grenzen von Giottos und seiner Schüler Wirklichkeitssinn; die ganze Natur haben sie gewiß noch nicht gesehen. So lebendig Giottos Gestalten auch sind, so wenig beruhen sie doch auf genauem anatomischen Studium, und um ihr seelisches Leben aus-

[37])Vgl. über ihn Davidsohn, Gesch. v. Florenz IV, 3, S. 222. Hat Stefano, von dem wir bisher nichts Sicheres wissen, so gemalt, wie die Zeitgenossen behaupten, so hätte er selbst Giotto in der Wiedergabe der Wirklichkeit übertroffen.

zudrücken, muß er auffallende Körperbewegungen, Strecken der Hände nach rückwärts usw. zu Hilfe nehmen. In seiner Darstellung der Bäume und der Felsen ist nur das Allgemeine, noch nicht das kennzeichnende Besondere wiedergegeben; seine Städte sind weder naturgetreu, noch passen sie in ihren Größenverhältnissen zu den dargestellten Menschen. Er macht in der Oberkirche von S. Francesco zu Assisi auf dem ersten Bild der Franzlegende den Minervatempel der Piazza zu einer Art von Cosmatenbau, mit weniger Säulen, weniger Stufen und einem anderem Giebel, als der heute noch stehende Tempel besaß; malte die schlichte Kirche von San Damiano mit einer prachtvollen Marmorfassade, obwohl sich doch ein jeder Bürger von Assisi tagtäglich von diesen Unterschieden der Wirklichkeit und der Bilder Giottos überzeugen konnte.[38]) Wie kamen jene Bewunderer Giottos dazu, seine Darstellungen als volle Naturwahrheit zu bezeichnen?

Es wird hiermit eine Frage berührt, die für alles künstlerische Sehen von Bedeutung ist, die uns aber zugleich das Wirklichkeitsproblem in seiner zeitlichen Bedingtheit erkennen läßt. Es ist bereits am Anfang dieser Abhandlung auf den Unterschied von Sehen und künstlerischem Sehen, d. h. Beobachten zum Zweck der künstlerischen Darstellung gesprochen worden. Das Mittelalter besaß diese Beobachtung nicht und brauchte sie nicht zu besitzen; das ausgehende 13. Jahrh. entwickelte sie zum Ausgangspunkt künstlerischen Schaffens. Mag es bei Giotto wie ein Sprung ins Neue erscheinen; er formte nur endgültig, was sich bereits entwickelte. Und insofern steht er selber noch in einer Entwicklung, als er ja keineswegs die volle Wirklichkeit entdeckt — gemessen an der Frührenaissance, steht er noch in der Vorhalle des Neuen. Freilich in einer Vorhalle, deren nun geöffnete Tore in das Heiligtum hineinführen, so daß er seine Blicke über das weite Neuland

[38]) Der Streit um den Maler der Franzlegende soll damit nicht entschieden werden, wenn hier Giotto genannt wird. Wer immer diese Bilder geschaffen hat, war jedenfalls ein ganz großer Maler und zeitlich wohl der erste, der eine Wirklichkeitskunst gab. Bisher hat man an Giottos Stelle keinen anderen Maler beweiskräftig zu nennen gewußt, und so bleibt zum mindesten eine sehr starke Wahrscheinlichkeit zugunsten Giottos. Mir scheinen die von Beda Kleinschmidt, Die Basilika San Francesco in Assisi, II (1926) zusammengestellten historischen Gründe für Giottos Autorschaft alle stilkritischen Einwände zu übertreffen.

schweifen lassen konnte. Fast ein Jahrhundert blieb die italienische Kunst noch in dieser Vorhalle, vom Geiste Giottos erfüllt; erst am Ende des 14. Jahrh. beginnt ein schärferes Sehen und damit auch eine Steigerung aller Technik. Denn beides hängt untrennbar zusammen.

Was Ludwig Curtius in seiner Geschichte der antiken Kunst von der Plastik der alten Ägypter gesagt hat: daß sie einer langen Entwicklung bedurfte, ehe sich das Sehen der Künstler zum künstlerischen Sehen und zur Wiedergabe des Beobachteten entwickelte, ehe aus einer primitiven und hieratisch gebundenen Kunst der staunenswerte Realismus der Zeit nach 3000 v. Chr. wurde, gilt auch für die abendländische und vor allem für die italienische Kunst: sie erreicht erst stufenweise die Beherrschung der Wirklichkeit. Die Abhängigkeit aller Kunst von der geistigen Gesamtentwicklung ist für den Geschichtsforscher eine selbstverständliche Tatsache, aber es sind natürlich die besonderen Probleme der Kunst, die sich innerhalb dieser Entwicklung zu vollenden streben. „Die Formulierung des äußerlich und innerlich Geschauten im zeichnerischen Bilde“[39]) bleibt zu allen Zeiten die gleiche Aufgabe des Malers und Bildhauers, aber diese Wiedergabe des Geschauten verändert sich von Zeitalter zu Zeitalter. Die abendländische Kunst vom 11. bis zum 15. Jahrh. liefert die Beweise in gleicher Art wie die Entwicklung der Kunst aller Völker.

Damit erklärt sich nun ein zweites: Auch die Zeitgenossen stehen selbstverständlich innerhalb dieser Entwicklung — sie sehen wohl, aber sie beobachten nicht, um darzustellen. Ihr Auge öffnet sich zu schärferem Sehen erst durch den Künstler; er muß vorangehen, ehe die Masse der Anderen ein neues Sehen lernt. Dafür bringen nun Giottos Zeitgenossen und nächste Nachfahren den zwingenden Beweis. Wie hätten sie sagen können, daß Giottos und seiner Schüler Werke die Natur selber seien? Warum sahen sie die noch vorhandenen Grenzen dieses Wirklichkeitssinnes nicht? Die Erklärung dafür ist: sie sahen nur die Wirklichkeit, die Giotto und seine Zeitgenossen sie zu sehen lehrten. Der gleiche Vorgang wiederholte sich in der Frührenaissancezeit, er wiederholte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. beim Aufkommen der sog. Freilichtmalerei, und er wird sich so lange wiederholen,

[39]) Curtius, Geschichte der antiken Kunst I S. 121.

als der Wirklichkeit noch neue Seiten abgewonnen werden können. Der Künstler, der kraft seiner Kunst zum Sehen und Beobachten bestimmt ist, lehrt uns das Sehen, wie uns der Gelehrte neue Ergebnisse seiner Forschung lehrt. Es ist ein zweckloser Hochmut, an das angeborene Sehen des Laien zu glauben; nur wer sein Auge erziehen ließ, sieht, was der Zeit und ihren Künstlern zu sehen erlaubt ist. Wie lange hat es gedauert — auch bis zum 13. Jahrh. —, bis der beobachtende Sinn für die Wirtschaft erwachte, obwohl die Menschen doch seit Jahrhunderten in ihr lebten; aber niemand im Abendland hat uns vor dem 13. Jahrh. Betrachtungen über das Wesen der Wirtschaft überliefert. Die Entwicklung der abendländischen Kultur ist ein aus tausend Einzelheiten bestehendes Ganzes; die Unterschiede des Tempos der Einzelgebiete und das immer erneute Gleichmaß des Ganzen sind nur ein Zeichen, wie das Besondere seinen notwendigen Weg geht, ohne je den Zusammenhang mit dem Ganzen zu verlieren. Auf dem Gebiete der Kunst halten sich im 13. Jahrh. innere Weiterentwicklung und Einfluß der Antike wohl die Waage, aber die allgemeine Zunahme der realistischen Strömungen infolge des Aufstiegs der bürgerlichen Elemente sind nicht wegzudenken.[40]) Bis zur Mitte des 14. Jahrh. war die Malerei in Florenz, Pisa und Siena so weit in der Beherrschung der Wirklichkeit vorgedrungen, als die Eroberungen Giottos es gestatteten. Ja, Simone Martini und Ambrogio Lorenzetti steckten im Stadtpalast von Siena nicht nur das Gebiet ab, innerhalb dessen sich dieser Wirklichkeitssinn zu bewegen vermochte, sondern sie gingen den Weg Giottos sogar noch etwas weiter: im „guten Regiment" des Stadtpalastes ist die Architektur der Stadt ebenso über Giotto hinaus entwickelt wie die Perspektive, und der reitende Feldherr Guidoriccio zeigt mit seinem Paßgänger eine vorwärtsdringende Bewegung, die schon an Verrocchios Colleoni erinnert. Es handelte sich hier wie auf allen Gebieten noch um eine naiv erfaßte Wirklichkeit; erst das 15. Jahrh. führte in Italien zu einer weit schärferen Beobachtung und zu wirklicher Bezwingung alles Gesehenen, abgesehen vom

[40]) A. Goldschmidt, Das Nachleben der antiken Formen im Mittelalter (Vorträge der Bibl. Warburg 1922/23), S. 40—50. Leipzig 1923. — Über antiken Einfluß auf Giotto und Arnolfo di Cambio vgl. Lilli Martius, Die Franciscuslegende in der Oberkirche zu Assisi, S. 138. Berlin 1932.

Licht und von der Landschaft.[41]) Aber ein breiter Rest blieb noch immer, der schrittweise erst in der Aufklärung und im Realismus des 19. Jahrh. weiter zurückgedrängt werden sollte: Naturwissenschaft, Geschichte, Philosophie und Malerei erobern sich von Zeitalter zu Zeitalter neue Wirklichkeitsgebiete. Der Positivismus des 19. Jahrh. glaubte das Wirkliche der Welt völlig bezwingen zu können, aber schon die nächste Generation verwirft diesen Glauben und ringt von neuem um eine Abgrenzung von Wirklichkeit und Metaphysik.

Die Geschichte lehrt, daß sich uns die Wirklichkeit im Laufe der geistigen Entwicklung von immer neuen Seiten und in immer größerem Umkreis erschließt, ohne daß je ein Ende abzusehen ist. Einst Unsichtbares wird zur sichtbaren Wirklichkeit. Oder anders ausgedrückt: der Wirklichkeitssinn führt dauernd einen Kampf gegen alle überlieferten metaphysischen Vorstellungen, und er erweitert sein Reich mit jeder neuen Stufe der ansteigenden Kultur. Aber da auch die uns erkennbare Wirklichkeit vom Metaphysischen durchsetzt ist, so geht auf höherer geistiger Stufe der Kampf nicht um Sieg oder Niederlage, sondern um eine Abgrenzung, die im Wirklichen das Metaphysische anerkennt und in der Metaphysik die letzten Ausläufer des Wirklichen auffindet. Fanatiker der Wirklichkeit, wie Leonardo und Paracelsus es im besten Sinne waren, sind sich der Grenzen menschlichen Erkennens bewußt geblieben, aber sie haben vielleicht schon die äußersten Möglichkeiten erschaut, zu denen der menschliche Geist in der Erkenntnis der Wirklichkeit gelangen kann.

---

[41]) Die Meinung, daß die Entwicklung der Kunst auf einem Wechsel von Idealismus und Realismus beruhe, ist keineswegs abgelehnt, wenn man eine ständige Zunahme des Wirklichkeitssinnes innerhalb eines noch ansteigenden Kulturkreises annimmt. Frührenaissance und Hochrenaissance sind ein deutliches Beispiel, wie auf eine realistische Periode eine solche des Idealismus folgt. Die Ergebnisse der realistischen Kunstübungen gehen dabei nicht verloren, sondern sie bleiben auch in den nachfolgenden idealistischen Zeiten Grundlage des Schaffens. Wenn Künstler die Ergebnisse des Wirklichkeitsbeobachtens plötzlich ausschalten wollen, so handelt es sich nicht um Idealismus, sondern um kurzlebige Manier oder Niedergang der Kunst.

DIE AUFNAHME IN DEN RITTERSTAND IN ENGLAND

VON DIETRICH SANDBERGER

Die große Kulturerscheinung des Rittertums ist den Völkern des Abendlandes gemeinsam. Ursprung und Mutterland des Rittertums aber ist Frankreich. Bei den engen politischen und kulturellen Beziehungen, die im Mittelalter England mit Frankreich verbanden, ist es verständlich, daß das französische Vorbild auf die Entwicklung des Rittertums in England stark eingewirkt hat. Bezeichnende Erscheinungsformen ritterlichen Geistes wie das Turnier und der gerichtliche Zweikampf in seiner ritterlichen Form stehen unter dem französischen Einflusse: das Turnier ist von Frankreich nach England gekommen; in der Geschichte des gerichtlichen Zweikampfes war die normannische Eroberung und das Vorbild der beschränkenden Gesetzgebung Ludwigs des Heiligen und Philipps des Schönen von großer Wirkung. Auf der anderen Seite weist die ritterliche Entwicklung in England eine gewisse insulare Selbständigkeit auf: das Turnier fand ungewöhnlich spät — im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrh. — Eingang in England und sollte erst am Ende des 13. Jahrh. und im 14. Jahrh. zur eigentlichen Blüte kommen. Und ganz im Gegensatz zum französischen Vorbild erlebte der gerichtliche Zweikampf in England unter dem Einflusse des Rittergedankens seine Neubelebung im 14. Jahrh.[1]) Auch die Geschichte der englischen Literatur bezeugt das späte Eindringen des Rittergedankens in England. Ähnlich wie die Renaissance England zwar zugleich mit dem übrigen Europa erfaßt hat, ihre eigentliche Kraft aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. entfaltet hat, so kam auch der Rittergedanke in England erst in der Spätzeit zur Blüte.

[1]) Über das Rittertum in England hoffe ich in nächster Zeit eine größere Arbeit veröffentlichen zu können. Dort wird auch die Literatur verzeichnet sein.

Aufschlußreich für die Geschichte des Rittertums ist die Betrachtung des Zeremoniells, das zu den verschiedenen Zeiten bei der Aufnahme in den Ritterstand beobachtet wurde. Die Erforschung dieses Gebietes wurde neu befruchtet durch die außerordentlich verdienstvolle Arbeit von Wilhelm Erben „Schwertleite und Ritterschlag, Beiträge zu einer Rechtsgeschichte der Waffen", die 1919 in der Zeitschrift für historische Waffenkunde (Bd. 8) erschien.[2]) Die neueren deutschen Forschungen zeigen mit großer Deutlichkeit, was schon von Roth von Schreckenstein und auch von Paul Kluckhohn betont wurde, daß der deutsche Brauch sich gegenüber dem französischen eine außerordentliche Selbständigkeit bewahrt hat: das rituelle Bad und die Nachtwache sind in Deutschland nie heimisch gewesen, und der Ritterschlag, der in Frankreich schon für das 11. Jahrh. bezeugt und im 13. Jahrh. als das Kernstück der ganzen Zeremonie bezeichnet ist, dringt in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. ein. Wie ist nun die Entwicklung des Brauches in England?

Ich schicke voraus, daß ich auf eine Benützung literarischer Quellen aus denselben Gründen, die Erben (S. 106/7) nennt, verzichtet habe. Außer den Chroniken habe ich vor allem die ungedruckten königlichen Haushaltrechnungen, die im Londoner Public Record Office aufbewahrt sind, herangezogen.

In den historischen Quellen ist eine zusammenhängende Schilderung der Feierlichkeit aus der früheren Zeit nicht erhalten; meist erwähnen die Chroniken die Tatsache, daß einer zum Ritter gemacht wurde; nur wenige fügen gelegentlich einige Einzelheiten

[2]) Neuerdings hat Erbens Abhandlung zwei Dissertationen hervorgerufen. Die Hamburger Dissertation von Ernst Heinrich Maßmann will eine von Erben selbst geforderte Ergänzung liefern und behandelt das Problem auf Grund der mittelhochdeutschen literarischen Quellen (Schwertleite und Ritterschlag, Hamburg 1932). Ohne Maßmann benützen zu können, baut Fritz Pietzner seine Dissertation (Schwertleite und Ritterschlag, Heidelberg 1934) auf sämtlichen verfügbaren Quellenarten, historischen, literarischen und Bildquellen auf. Da er aber in der wertvollsten Art, nämlich bei den historischen Quellen im engeren Sinn, ganz von Erben abhängig ist, führen seine Ergebnisse im wesentlichen nicht über Erben und Maßmann hinaus. Um so unnötiger wirkt die scharfe Kritik, die der Verfasser S. 66 an Erben übt. Erben selbst hat übrigens Ergänzungen zu seiner Arbeit gegeben in der Abhandlung „Mühldorfer Ritterweihen der Jahre 1319 und 1322" (Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz Bd. XII, S. 9—27. Graz, Wien, Leipzig 1932).

hinzu. Wir besitzen aber eine ausführliche Anweisung über die zu beobachtenden Förmlichkeiten aus dem Anfang des 15. Jahrh.[3]) Die große Zahl der voneinander abweichenden Handschriften dieses Traktats beweist, welches außerordentliche Interesse man im 15. Jahrh. den ritterlichen Förmlichkeiten entgegenbrachte. Ich lege die früheste zusammenhängende Schilderung der englischen Zeremonie meiner Untersuchung zugrunde, um dann nachher festzustellen, welche der im 15. Jahrh. üblichen Formen früher schon angewandt wurden. Nach dem Traktat ist der Hergang der folgende:

Der Novize, der Ritter zu werden wünscht, wird bei seinem Eintreffen am Hofe vom Seneschall und Kämmerer höflich empfangen. Es werden ihm zwei erfahrene Knappen zugeteilt, die ihn in ihre Obhut nehmen. Trifft er vor der Mahlzeit ein, so soll er den König bei Tisch bedienen, und zwar soll er ihm das Wasser reichen (zum Händewaschen bei Beginn der Mahlzeit) und die erste Schüssel des ersten Ganges auftragen. Dann führen ihn die beiden Knappen in sein Zimmer und schicken nach dem Bader, der dem Novizen die Haare und den Bart schneidet und ihm ein Bad bereitet, das mit Teppichen und Tüchern gegen die Kälte der Nacht

[3]) Von diesem Traktat konnte ich sechs Handschriften feststellen. Fünf Handschriften sind in englischer Sprache abgefaßt, weichen aber in Einzelheiten voneinander ab: 1. Hastings MS., gedruckt von Viscount Dillon in der Zeitschrift Archaeologia LVII (1900), 67—69; 2. Harl. MS., gedruckt in Harleian Miscellany, ed. William Oldys und Thomas Park, I, S. 558—561. London 1808; 3. Eine Handschrift, die William Segar — ohne sie zu nennen — abgedruckt hat, in seinem ,,Honor, Military and Civil, S. 69—74. London 1602; 4. die ungedruckte Handschrift des Britischen Museums, Cotton Nero C. IX, Blatt 168b; 5. Eine Version, die auf einer im Britischen Museum befindlichen Druckausgabe von Caxtons Book of the Order of Chivalrye angefügt ist. Die Version der Cotton-Handschrift läßt sich zeitlich fixieren; sie gehört nämlich zu einer Sammlung von Traktaten, die alle auf die Krönung Heinrichs VI. — 1429 — Bezug haben und erwähnt selbst diese Krönung; sie wird also bald nach 1429 verfaßt worden sein. Die französische Version, die im College of Arms, London, aufbewahrt wird (Arundel Ms. 69, Blatt 28ff.), ist wohl die älteste und dürfte — nach anderen Traktaten, die in derselben Handschrift stehen — um 1400 geschrieben worden sein. Sie ist gedruckt in den Anmerkungen, die Bissaeus seiner Ausgabe von Nicolaus Uptons ,,De Studio Militari" (London 1654) angefügt hat (S. 9). Die Grundlage dieses Druckes und der beigegebenen 23 illustrierenden Kupferstiche des P. Lombart ist allerdings nicht die Arundel-Handschrift, sondern — nach Erben (a. a. O. S. 154) — eine jüngere, um 1480 entstandene Bilderhandschrift.

wohl geschützt ist. Der König wird benachrichtigt, daß die Vorbereitungen so weit getroffen sind, und befiehlt seinem Kämmerer, die edelsten und weisesten Ritter in das Zimmer des Novizen zu führen. Mit Musik und Gesang setzt sich der Zug in Bewegung. Die beiden Knappen ziehen daraufhin ihren Schützling aus und setzen ihn in das Bad. Vor der Kammertür bricht die Musik ab; die abgeordneten Ritter treten ein und, nachdem sie sich eine Weile geziert haben, wobei einer dem anderen den Vortritt zuschieben will, treten sie der Reihe nach an das Bad heran und belehren den Novizen über den Sinn der Feierlichkeit und über die Pflichten des Ritters. Hierauf wird der Novize auf ein einfaches weißes Bett gelegt; nach der Bettruhe wird er für die Nachtwache angekleidet; er trägt einen langen Rock mit angenähter Kapuze wie ein Eremit. Wieder formiert sich der Zug unter Vorantritt der Musik: die weisen Ritter und alle Knappen des Hofes geben ihm das Geleite bis zur Tür der Kapelle, wo er nur mit den beiden Knappen eintritt, um die Nacht im Gebet zu verbringen. Bei Morgengrauen hören sie die Messe und kehren dann in das Zimmer zurück, wo der Novize nunmehr auf einem prächtigen Bette ruhen darf, das mit einem golddurchwirkten gefütterten Seidentuch bedeckt ist. Auf Befehl des Königs wird der Novize von den Rittern geweckt, die ihn dann beim Ankleiden bedienen: der älteste reicht ihm das Hemd, der nächste zieht ihm den rotseidenen Leibrock an, zwei heben ihn aus dem Bett und zwei andere ziehen ihm die schwarzen Strümpfe und Schuhe an usw., bis er vollständig angekleidet ist. Zu Pferde ziehen sie dann in den Saal des Königs, wobei ein Page das entblößte Schwert, über dessen Griff die Sporen gehängt sind, vorausträgt. An der Halle des Königs werden sie vom Marschall, der als Belohnung für seine Mühe das Pferd, auf dem der Novize geritten war, zu beanspruchen hat, empfangen. In der Halle findet dann die eigentliche Verleihung der Ritterwürde statt. Der König läßt sich das Schwert und die Sporen geben, heißt zwei der vornehmsten Ritter die Sporen an der Ferse des Novizen befestigen. Dann umgürtet ihn der König mit dem Schwert und während er seine Arme hoch über dem Kopfe hält, umfaßt der König seinen Hals mit beiden Händen, gibt ihm mit der rechten Hand einen Schlag auf den Nacken und spricht: Sei ein guter Ritter. Es folgt ein abermaliger Gang in die Kirche, wo der junge

Ritter die Hand auf den Altar legend schwört, die Kirche schützen zu wollen, und sein Schwert darreicht, das der Priester segnet. Die Feierlichkeit wird beschlossen mit der festlichen Mahlzeit, bei der der junge Ritter oben an der Tafel der Ritter sitzt, jedoch weder essen, noch trinken, noch sich bewegen, noch um sich blicken darf. Schließlich verabschiedet sich der junge Ritter vom Könige und der Hofgesellschaft.

Es ist also eine Fülle der Formen, die in der späten Zeit bei der Aufnahme in den Ritterstand angewandt wurden. In einer Handschrift wird diese Form der Feierlichkeit „die königliche" genannt. Fern vom Hofe wird man sich also mit einfacheren Formen begnügt haben. Und vor allem im Kriege ist eine so umständliche Feier nicht denkbar. Das ganze Zeremoniell in der reichen Ausgestaltung, wie sie das Traktat schildert, läßt sich in der früheren Zeit nicht feststellen. Die einzelnen Teile der Handlung aber lassen sich durch die Jahrhunderte zurückverfolgen.

Die oben geschilderte Form des Ritterwerdens entspricht ziemlich genau dem französischen Ritus, wie er um die Mitte des 14. Jahrh. üblich war. Gottfried von Charny, der bei Poitiers 1356 ums Leben kam, schildert in seinem Traktat über das Rittertum die französische Form der Ritterweihe in derselben Weise; abgesehen von geringfügigen Unterschieden weicht er nur darin stärker ab, daß er den zweiten Kirchgang und die Weihe des Schwertes durch den Priester wegläßt.[4]) Das fällt um so mehr auf, da er sonst in seinem Traktat den christlichen Charakter des ordo militaris stark betont. Offenbar hat die Schwertweihe im Frankreich des 14. Jahrh. nicht existiert. Im 13. Jahrh. scheinen auch in Frankreich die Nachtwache und die Messe nicht allgemein üblich gewesen zu sein.[5]) Wenigstens werden sie in dem Gedicht, „L'ordène de la Chevalerie", das aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. stammt, nicht erwähnt. In diesem Gedicht bittet Saladin einen gefangenen Ritter, ihm die Ritterweihe zu erklären, und dieser ist nach langem Zögern bereit, die einzelnen Phasen der Feierlichkeit mit ihm durchzumachen und ihm jeweils die

[4]) Sein Traktat ist gedruckt in Jean Froissart, Oeuvres, ed. Kervyn de Lettenhove Bd. I, S. 513—516. Brüssel 1867.

[5]) In der französischen Epik allerdings ist Nachtwache und Messe bezeugt. Siehe Karl Treis, Die Formalitäten des Ritterschlags in der altfranzösischen Epik, Berliner Dissertation 1887, S. 58ff.

symbolische Bedeutung zu erläutern. Das Bad bedeutet die Reinigung von der Sünde; das Bett versinnbildlicht das Ruhebett, das sich der wackere Ritter durch seine Tapferkeit im Paradies verdient, während die rote Robe an die Pflicht, für die Kirche das Blut zu vergießen, die schwarzen Strümpfe aber an den Tod erinnern sollen; der weiße Gürtel bedeutet die Reinheit des Leibes. Das Schwert ist zweischneidig; die eine Schneide soll die Armen gegen die Unterdrückung durch die Reichen schützen, die andere die Schwachen gegen die Starken. Der Schlag auf den Nacken allein hat eine nichtreligiöse Bedeutung: er soll an den erinnern, der den Knappen zum Ritter gemacht hat. Der Dichter des „Ordène" hat offenbar das Bestreben, den kirchlich-religiösen Charakter der Ritterwürde zu betonen. Wäre damals die Nachtwache allgemein üblich gewesen, so hätte er wohl nicht versäumt, sie zu erwähnen.[6])

Kirchliche und weltliche Elemente stehen bei der Feierlichkeit im Wettstreite. Sie war einerseits — an die germanische Wehrhaftmachung anknüpfend — eine rein weltliche Angelegenheit, in deren Mittelpunkt die Umgürtung des Novizen mit dem Ritterschwert stand, nachdem er vorher prächtig gekleidet und gewappnet worden war. Den Abschluß der Zeremonie bildeten Kampfspiele, bei denen der junge Ritter zeigen konnte, was er in der Knappenzeit gelernt hatte.[7]) Auch das Bad hatte zunächst keine symbolische Bedeutung, sondern war ein Mittel der Schönheitspflege.[8]) Auf der anderen Seite ist aber auch die kirchliche Mitwirkung schon frühe bezeugt; Benediktionstexte aus der zweiten Hälfte des 10. und aus dem 11. Jahrh. zeigen, daß damals das Schwert des jungen Kriegers vor oder nach der Umgürtung gesegnet wurde.[9]) Mit den Formen der alten Wehrhaftmachung ging auch

---

[6]) Ordène de Chevalerie, ed. E. Barbazan et M. Méon in Fabliaux et Contes Bd. I, S. 65. Paris 1808; andere Ausgaben von Caxton und Will. Morris (London 1893).

[7]) Vgl. das Kapitel: L'Entrée dans la Chevalerie in Léon Gautier, La Chevalerie 1883; 2. Aufl. 1890. 3. Aufl. 1895.

[8]) Vgl. die Ritterweihe Gottfrieds von Anjou in Historia Gaufredi Ducis Normannorum et Andegavorum in Chroniques des Contes d'Anjou, ed. P. Marchegay et A. Solmon, Société de l'histoire de France. S. 234—236. Paris 1856.

[9]) Carl Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- u. Geistesgeschichte, hrsg. von Erich Seeberg Bd. VI, S. 75ff. und Exkurs I, S. 326). Stuttgart 1935.

dieses kirchliche Element in die Feierlichkeit des Ritterwerdens ein. Gerade in England haben wir ein gewichtiges Zeugnis für den Brauch der Schwertweihe. Johann von Salisbury spricht in seinem 1159 vollendeten „Polycraticus" von dem Schwinden der feierlichen Sitte, nach der jeder junge Ritter am Tage der Schwertumgürtung in die Kirche geht, sein Schwert auf den Altar legt und das Gelöbnis abgibt, sich dem Dienst der Kirche zu weihen.[10]) Die Geltung des Brauches hat auch in England geschwankt; daß aber immer wieder die geistliche Mitwirkung stattfand, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil auch in England häufig die Schwertumgürtung in der Kirche vorgenommen wurde, so z. B. mit Vorliebe unter Heinrich III. und 1306 unter Eduard I. Jedenfalls schildert das Traktat aus dem 15. Jahrh. in der Schwertweihe eine Phase der Feierlichkeit, die schon im 12. Jahrh. in England nachzuweisen ist.

Daß gelegentlich in England auch Geistliche die Schwertumgürtung vorgenommen haben, ist nicht ausgeschlossen. Als Beweis darf freilich nicht jene berühmte Bestimmung des Londoner Konzils von 1102 herangezogen werden: Statutum est ne abbates faciant milites[11]); denn nach dem ganzen Zusammenhang ist der Satz so zu verstehen, daß die Äbte nicht sich als Ritter aufspielen, nicht ritterliche Lebenshaltung nachahmen sollen. Auch die Erzählung der Historia Ingulphi ist abzulehnen, nach der es vor der normannischen Eroberung sächsischer, von den Normannen verachteter Brauch gewesen sei, sich von einem Priester zum Ritter machen zu lassen.[12]) Denn dieses Werk ist als eine mönchische und tendenziöse Fälschung aus dem 13. bzw. 14. Jahrh. nachgewiesen; immerhin zeigt die Stelle, daß kirchliche Kreise um den Einfluß der Kirche auf die Feierlichkeit kämpften. Nach den zuverlässigen Gesta Regum Anglorum des Wilhelm von Malmesbury[13]) aber hat Erzbischof Langfranc Wilhelm Rufus er-

[10]) Johann von Salisbury, Opera, ed. J. A. Giles in Patres Ecclesiae Anglicanae IV, S. 23. Oxford 1847/48. Die Ausgabe des Polycraticus von Webb (1909) war mir nicht zugänglich.

[11]) David Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae I, S. 382. London 1737.

[12]) Historia Croylandensis, ed. W. Fulham in Rerum Anglicarum Scriptores I, S. 70. Oxford 1684.

[13]) Ed. Will. Stubbs, Rolls Series London 1887—1889, II, S. 360, „qui eum nutriverat et militem fecerat".

zogen und zum Ritter gemacht. Weniger zuverlässig ist die Erzählung Lamberts von Ardres[14]), wie Thomas Becket einst den Grafen von Guines zum Ritter gemacht habe. Von der Mitwirkung des Geistlichen war ja nur ein kleiner Schritt bis zur Übernahme der Hauptrolle bei der Ritterschaftsverleihung. In Frankreich freilich wird die Ritterweihe des jungen Grafen von Monfort durch den Bischof von Orléans (1213) als etwas ganz Außerordentliches geschildert.[15]) Auch in England waren es seltene Fälle.

Die Nachtwache in der Kirche ist in einer erzählenden englischen Quelle — soweit ich sehe — zum erstenmal für das Jahr 1306 bezeugt. Am Vorabend seines letzten schottischen Feldzuges machte Eduard I. seinen Sohn und eine ganze Reihe seiner Altersgenossen zu Rittern. Er hatte zuvor im ganzen Königreich verkündigen lassen, daß alle Rittersöhne, bei denen die Voraussetzungen zum Empfang der Ritterwürde zutreffen, sich vor Pfingsten in Westminster einfinden sollen, um aus der königlichen Garderobe alles Notwendige zu empfangen und dann am Pfingstfest Ritter zu werden.[16]) Der Palast in Westminster reichte nicht aus, um alle Novizen zu fassen, deren Zahl von den verschiedenen Chroniken zwischen 80 und 297 angegeben wird.[17]) Daher wurden im „neuen Tempel" Obstbäume und Mauern niedergelegt und auf dem so geschaffenen Platz Zelte errichtet. Die meisten Novizen verbrachten die Nacht vor dem Ritterschlag in der Templerkirche im Gebet und beim Gottesdienst: der junge Eduard und die Vornehmeren seiner Genossen erledigten die Nachtwache in der

[14]) Monumenta Germaniae historica. Scriptores Bd. 24, S. 602. Vgl. Erben, Schwertleite und Ritterschlag, S. 156ff. und Erben, Mühldorfer Ritterweihen, S. 20, Anm. 4.

[15]) Petrus von Vaux-le-Cernay, Historia Albigensium, publ. pour la société de l'histoire de France par Pascal Guébin et Ernest Lyon II, S. 119 bis 124. Paris 1926.

[16]) Thomas Rymer, Foedera conventiones etc. Record Commission Bd. I, (1816), S. 983; Calendar of Patent Rolls, 1301—1307, S. 425. London 1891 etc.; Flores Historiarum, ed. H. R. Luard, Rolls Series III, S. 131. London 1890.

[17]) Die große Zahl von 297 Ritterweihen dürfte zutreffen. In den Haushaltsrechnungen von 1306 (Wardrobe Accounts, Public Record Office London: E 101/362) sind allein 238 Ritter mit Namen genannt. In der Liste fehlen aber einige Vornehme, die nach dem Zeugnis der Chroniken auch am Pfingstfest 1306 den Ritterschlag empfingen.

Westminsterabtei.[18]) Die Sitte der Nachtwache wird hier mit solcher Selbstverständlichkeit erwähnt, daß sie damals ganz eingebürgert gewesen sein muß. Die Schwertumgürtung des Thronfolgers fand im königlichen Palaste statt; von dort aber zog der junge Ritter sofort wieder in die Westminsterabtei, wo er seine Genossen dann seinerseits zu Rittern machte. Dabei entstand ein solches Gedränge, daß zwei Ritter getötet wurden, und viele in Ohnmacht fielen. Der Prinz von Wales sah sich gezwungen, nicht vor, sondern auf dem Hochaltar stehend die Schwertumgürtung zu vollziehen. Daß man 1306 und auch während des 12. Jahrh. gerne die Feierlichkeit des Ritterschlags in die Kirche verlegte, zeigt, daß man das religiöse Element der verliehenen Würde betonen wollte. Heinrich III. pflegte mit Vorliebe, an den großen Heiligen-Tagen Ritterschläge zu vollziehen, so vor allem am Tage der Translation des Heiligen Eduard.[19])

Wir besitzen aber auch eine Urkunde aus dem Jahre 1204, die es wahrscheinlich macht, daß die Nachtwache am Vorabend der Ritterweihe damals schon üblich war. Es ist dies ein Erlaß König Johanns an den Sheriff von Southampton, worin der König befiehlt, dem Knappen Thomas Sturmy, da er Ritter werden soll, die folgenden Ausrüstungsgegenstände zu liefern: eine rote und eine grüne oder braune Robe, einen Sattel, ein Zaumzeug, eine Matratze, ein Paar Laken und eine „capa ad pluvuam".[20]) Capa bedeutet hier ein weites talarartiges Obergewand. Aus den königlichen Haushaltrechnungen der ersten Hälfte des 14. Jahrh. geht hervor, daß dieses Kleidungsstück von den Novizen bei der Nachtwache in der Kirche getragen wurde.[21])

[18]) Flores Historiarum, ed. H. R. Luard, III, S. 131. London 1890.

[19]) Matthaeus Paris, Chronica maiora, ed. H. R. Luard, Rolls Series 1872—1883, IV, S. 644: Heinrich schlug bei dem großen Fest der Translation seinen Stiefbruder und viele andere in der Kirche zu Westminster zu Rittern und befahl dem Chronisten, die Feierlichkeiten aufzuzeichnen. Rymer I, S. 395: Heinrich lud Johann, den Herzog von der Bretagne, nach London ein, da er dessen Sohn mit dem Rittergürtel schmücken wolle „und zwar am liebsten am Tage des seligen Eduard".

[20]) Rotuli Litterarum Clausarum, ed. Thomas D. Hardy I, S. 3. London 1833.

[21]) Von 136 Rittern ist die Ausrüstung für die Ritterweihe, die sie vom König zum Geschenk erhielten, in den Haushaltungen erwähnt (Wardrobe Accounts E 361—2 und E 361—363 passim). Und zwar bekommen sie immer nur die Stoffe geliefert; die Verarbeitung ist dann Sache des einzelnen. Bei

Wenn das Traktat aus dem 15. Jahrh. also den Novizen die Nacht vor der Ritterweihe im Gebet in der Kirche verbringen läßt, so handelt es sich dabei um eine Sitte, die am Anfang des 14. Jahrh. ganz sicher bezeugt ist, wahrscheinlich aber mindestens schon während des ganzen 13. Jahrh. üblich war.

Noch heute bewahrt der vierthöchste Orden Englands, der Order of the Bath, die Erinnerung an das rituelle Bad, das ebenfalls am Vorabend des Ritterschlags genommen wurde. Bis zum 15. Jahrh. wird dieser Teil der Zeremonie in den erzählenden Geschichtsquellen überhaupt nicht erwähnt; würde der Historiker auf sie allein sich verlassen, müßte er zu dem Ergebnis kommen, daß das rituelle Bad sehr spät erst in England Aufnahme fand. Wieder belehren uns die königlichen Haushaltrechnungen eines Besseren. Das Bad selbst ist allerdings nur zweimal erwähnt; dagegen wird bei den oben genannten 136 Rittern mit ganz geringen Ausnahmen Material genannt für zwei Betten, für das weiße einfache Bett, auf das der Novize unmittelbar nach dem Bad gelegt wird, und für das prächtige Ruhesofa, das er nach der Nachtwache benützt, und das in der Regel mit einem golddurchwirkten Tuch bedeckt ist. Die beiden Betten haben aber nur dann einen Platz in der Zeremonie, wenn das rituelle Bad genommen wird.[22]) Lassen

fast allen sind Stoffe erwähnt, die wohl für eine „capa" gemeint sein könnten. Bei 51 von den zwischen 1323 und 1347 erwähnten Rittern findet sich der ausdrückliche Zusatz: „pro una capa cum tunica ad vigilandum" oder „ad tunicam et capam intus vigilandum in nocte miliciae" oder bei einfachen Rittern nur „ad unam capam pro vigilia sua".

[22]) Ich zitiere die typische Bettausrüstung eines Ritters, der bei der Krönung Eduards III. Ritter wurde. Wardrobe Accounts E 101 Bundle 383 No. 4: „Edwardo Chaundos ad apparatum suum pro milicia tamquam pro Bannereto a domino rege suscipienda Londoniis 27. die Januarii anno supradicto (1327), videlicet . . . Eidem ad culcitram lecti sui de panno ad aurum in serico dyaspinetto — 2 pannos, eidem ad linuram eiusdem de cindon afforciatum — 1 pecium; eidem ad borduram eiusdem de carda — 1 pecium; eidem ad matracium suum de cindon afforciatum — 1 pecium. Eidem ad linuram eiusdem de carda — 1 pecium; eidem ad linthiamina sua de tela parisia — 30 ulnas . . ." Je nach der Vornehmheit und dem Reichtum der Novizen ist die Ausrüstung mehr oder weniger prächtig. Im allgemeinen werden die drei Stufen des Grafen, des Banerettus und des Bachelarius unterschieden. Bei der Ausrüstung Eduards II. wird auch übrigens das zweite Bett ausdrücklich erwähnt: „Domino Edwardo principi Walliae facto militi . . . ad culcitram secundi lecti sui lineandam . . ." (Wardrobe Accounts E 101/362 No. 20). Das Bad ist ausdrücklich erwähnt in Wardrobe Accounts E 361/3 Nr. 10: „Thomae de Bello Campo . . . pro balneis suis

wir aber die Erwähnung der Bettausrüstung als Beweis gelten, daß auch das Bad genommen wurde, so können wir feststellen, daß das Bad schon im Jahre 1204 ein Bestandteil der Zeremonie gewesen ist.[23]) Denn in der oben erwähnten Urkunde vom 17. Juli 1204 wird ja auch „una culcitra et unum par lintheorum" erwähnt. Somit wird das rituelle Bad und die Nachtwache für die gleiche Zeit bezeugt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß sie nicht auch im 12. Jahrh. schon bestanden haben können.

Größere Schwierigkeiten bereitet das letzte Stück in der Schilderung unseres Traktates: der eigentliche Ritterschlag. Es war ein Schlag mit der rechten Hand auf den Nacken des Novizen, mit dem zugleich die Worte gesprochen wurden: Sei ein guter Ritter! Für die zivilisierte Form des Ritterschlags finde ich den ersten Beleg in England erst 1483; Richard III. schlug den spanischen Gesandten zum Ritter, indem er ihm eine goldene Kette um den Hals legte und seine Schultern dreimal mit dem flachen Schwert berührte.[24])

Die Frage aber, seit wann der Ritterschlag, die colée, in Engand üblich gewesen ist, läßt sich schwer beantworten. Im „Ordène

---

cooperiendis in noctae militiae suae 2 pannos ad aurum in canabo . . ." „. . . probalneo Regis cooperiendo in nocte militiae suae de panno ad aurum in serico dyaspynetto — 4 pannos". Die Rechnung bezieht sich auf die Ritterweihe Eduards III. und seiner Genossen.

[23]) Erben irrt also, wenn er das Bad für eine Hinzufügung des 15. Jahrh. hält (Schwertleite, S. 154).

[24]) Rymer, Foedera, 2. Auflage, ed. George Holmer, Bd. XII, S. 200. Oxford 1727—1729. Allerdings läßt ein Bild, das darstellt, wie 1399 König Richard II. dem Sohne des Herzogs von Lancaster, dem späteren Heinrich V., den Ritterschlag erteilt, den zu Pferde sitzenden König mit dem flachen Schwert einen Schlag gegen die Schulter des ebenfalls berittenen Jünglings führen. Das Bild entstammt einer Handschrift von Johann Cretons Reimchronik (British Museum Harl. MS. Nr. 1319) und ist reproduziert in Joseph Strutt „The Regal and Ecclesiastical Antiquities of England", neue verbesserte Ausgabe von J. R. Planché, Plate 21, Text S. 41—42, London 1842, sowie in Archaeologia XX, 1824. In seiner Reimchronik erzählt Johann Creton, der Augenzeuge war, den Hergang folgendermaßen:

„Et puis le fist chevalier, en disant,
Mon beau cousin, soiez preu et vaillant
Desoremaiz, car pou avez vaillant
Sans conquerir."

Er weiß also nichts von dem Schlag mit dem Schwerte. Das Bild gehört wohl in die zweite Hälfte des 15. Jahrh.

de Chevalerie" wird die colée deutlich als der wichtigste Bestandteil der ganzen Handlung herausgehoben. Der Ritter Hue de Tabarie wagt nicht, Saladin als krönenden Abschluß den Schlag zu geben.[25]) Im 13. Jahrh. galt also in Frankreich der eigentliche Schlag als das wesentliche Stück der ganzen Feierlichkeit. Diese Auffassung kommt heute noch in den modernen Worten Ritterschlag und accolade zum Ausdruck. Die zeitgenössischen Wendungen, die die Erteilung der Ritterwürde bezeichnen, haben keine Beziehung auf den eigentlichen Ritterschlag. Froissart z. B. spricht fast nur von „faire chevalier" oder „faire nouveau chevalier". Die lateinischen Chroniken und Urkunden gebrauchen häufig vom 12. bis zum 15. Jahrh. den neutralen Ausdruck „militem facere".[26]) Daneben kommen Wendungen vor, die die Umgürtung mit dem Rittergürtel oder mit dem Ritterschwert oder die Ausrüstung mit den ritterlichen Waffen als wesentlich erscheinen lassen: cingulum militare accipere, cingulo militari donari bzw. decorari, gladio militari cingi, armis militaribus accingi. Diese Ausdrücke kommen im 12., vor allem aber im 13. Jahrh. besonders häufig vor.[27]) Auch sind uns aus dem 13. Jahrh. drei Bilder erhalten,

---

[25]) Ordène de Chevalerie, ed. William Morris, S. 115. London 1893.

[26]) Rotuli Litterarum Clausarum I, S. 3; Annales de Dunstaplia, ed. H. R. Luard III, S. 137; Calendar of Close Rolls 1251—1253, S. 183; Adam Murimuth, Continuatio Chronicarum, ed. E. H. Thompson, Rolls Series 1889, S. 51; Annales Paulini, ed. William Stubbs in Chronicles of the Reigns of Edward I. and Edward II., Rolls Series 1882, Bd. I, S. 366; Murimuth S. 199 usw. Vor allem gebrauchen auch die königlichen Haushaltsurkunden den Ausdruck: „pro se de novo milite faciendo" oder „quem Rex militem fecit" (W. A. E 361/3 passim).

[27]) So steht schon auf dem Bilde des Bayeux-Wandteppichs, das die Ritterweihe Harolds durch Herzog Wilhelm von der Normandie darstellt: Hic Willelmus dedit Haroldo arma. Der berühmte Teppich ist reproduziert u. a. in Hilaire Belloc, The Book of the Bayeux Tapestry, London 1914. Das dargestellte Ereignis fällt in das Jahr 1064, während der Bayeux-Teppich nach Ansicht neuerer Forscher wohl erst aus der Mitte des 12. Jahrh. stammt. Folgende Chroniken, die zwischen 1196 und 1312 verfaßt sind, gebrauchen die genannten Wendungen: Wilhelm von Newburgh, Historia Rerum Anglicarum, ed. Richard Howlett in Chronicles of the Reigns of Stephan, Henry II. und Richard I., Rolls Series 1884—1885, I, S. 87; Matth. Paris, II, S. 301, 323, 456, 533; IV, S. 83, 85, 403, 418, 551, 644, 649; V, S. 267—269, 549, 641; Annales Londonienses, ed. William Stubbs in Chronicles of the Reigns of Edward I. and Edward II., Rolls Series London 1882, S. 63. Chronicon Thomae Wykes in Annales Monasterii de Waverleia, ed. H. R. Luard in Annales Monastici Rolls Series London 1869 IV, S. 251;

die das Ritterwerden darstellen; sie alle greifen die Schwertumgürtung durch den König heraus und lassen gleichzeitig zwei Ritter die Sporen an den Fersen des Novizen befestigen.[28]) Im 14. Jahrh. aber werden die Wendungen, die auf die Verleihung der ritterlichen Waffen Bezug nehmen, selten.[29]) Dagegen kommt ein neues die Feierlichkeit bezeichnendes Wort auf: ,,ordinem militarem suscipere". Diesen Ausdruck gebrauchen die Haushaltsrechnungen mit Vorliebe; er kommt auch in königlichen Erlassen und in den Chroniken sehr häufig vor.[30]) Eine terminologische Untersuchung der den Ritterschlag bezeichnenden lateinischen Ausdrücke ergibt also, daß 1. der neutrale Ausdruck ,,militem facere" gleichmäßig vom 12. bis zum 15. Jahrh. vorkommt, 2. daß daneben im 12. und 13. Jahrh. und ganz vereinzelt im 14. Jahrh. Wendungen auftreten, die auf die Verleihung des Rittergürtels, des Ritterschwertes oder der ritterlichen Waffen überhaupt sich beziehen, 3. daß erst vom 14. Jahrh. ab, dann aber auch sehr häufig der Ausdruck ,,ordinem militarem suscipere" vorkommt. Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß im 12. und 13. Jahrh.

William Rishanger, Chronica, ed. H. T. Riley, Rolls Series 1865, S. 416, 226, 422. Auch die Urkunden verwenden die erwähnten Wendungen im 12. und 13. Jahrh. am häufigsten: Calendar of Close Rolls 1242—1247, Rolls Series 1892 etc. S. 354 (1245); Rymer I, S. 310 (1254); ebd. S. 358 (1256); ebd. S. 395 (1260); ebd. S. 523 (1275); 653 (1284); 758 (1292); Parliamentary Writs, ed. Fr. Palgrave, 1827, I, S. 258 (1293).

[28]) Codex Cotton Nero D 1, British Museum, London. Vgl. Erben, Schwertleite und Ritterschlag S. 114, B 1, B 2, B 3 und Anm. 85.

[29]) Die folgenden Stellen in den Chroniken sind mir begegnet: Galfridus le Baker de Swinbroke, Chronicon, ed. E. M. Thompson S. 3. Oxford 1889; Flores Historiarum III, S. 131; Johann von Trokelowe, Annales, ed. H. T. Riley, Rolls Series 1846, S. 127; Ranulf Highden, Polichronicon, ed. R. Lumby, Rolls Series London 1865—1886, IX, S. 70; Rishanger, S. 422. Folgende Urkunden gebrauchen noch diese Wendungen: Rymer (1816) I, S. 982 (1306); II, S. 552 (1324), 287 (1316), 174 (1312), 566 (1324), 616 (1325); H. W. Bliss, Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great-Britain and Ireland, Rolls Series, 1893—1912, II, S. 200 (1346), wo der Doppelausdruck vorkommt ,,suscipere ordinem militarem et cingulo miliciae decorari"; Rymer, III, S. 161 (1348); in den königlichen Haushaltsrechnungen zwischen 1322 und 1348 wird nur dreimal der Ausdruck ,,cingere cingulo militari" erwähnt, und zwar unter dem Datum von 1324 (W. A. E 301/3 m 4 und m 3d).

[30]) Rymer (1816), II, S. 855 (1333), 899 (1334), 912 (1335), 961 (1337), 1157 (1341); III, S. 16 (1344), 86 (1346), 118 (1347), 333 (1356), 786 (1366); IV, S. 23 (1377); Rymer (Ausgabe 1727—1729), VIII, S. 656 (1410) etc.; Murimuth, S. 199; Galfridus le Baker, S. 79.

die Umgürtung mit dem Schwert — die Form also der alten Wehrhaftmachung — als der wesentliche Teil der Zeremonie empfunden wurde, während der erst im 14. Jahrh. aufkommende Ausdruck in erster Linie die Aufnahme in den Ritterstand, bzw. in die übernationale Genossenschaft der Ritter betonte. Es scheint mir aber fraglich, ob man die Ausdrücke „cingulo militari cingere" usw. in dieser Weise pressen darf; ihr häufiges Vorkommen deutet darauf hin, daß sie eben häufig das Ritterwerden schlechthin bezeichneten, ohne daß die wörtliche Bedeutung noch empfunden worden wäre.

Die Betrachtung der termini gibt also keine Antwort auf die Frage, seit wann die colée in England üblich gewesen ist. Die spärlichen Nachrichten, die wir über das frühe Auftreten der colée in England haben, sind nicht zuverlässig. In seiner Geschichte der Grafen von Guînes erzählt Lambert von Ardres, Thomas Becket habe einst dem Grafen Balduin zum Zeichen der Ritterschaft das Schwert an seine Seite gegürtet und die Sporen an seine Füße geheftet und ihm die alapa auf den Hals gegeben[31]), und die Ritterweihe des Grafen Arnold von Guînes schildert er mit den folgenden Worten: „. . . et militarem non repercutiendus dedit alapam et militaribus eum in virum perfectum dedicavit sacramentis"[32]). Nur das erste Zeugnis nimmt auf englische Verhältnisse Bezug. Die Zuverlässigkeit der Chronik ist bestritten.[33]) Die Zeit der Abfassung der Chronik ist unsicher, und die betreffenden Stellen werden von Erben in das ausgehende 14. bzw. in das beginnende 15. Jahrh. gerückt.[34]) Trotz des Schweigens der Quellen möchte

[31]) MG. SS. 24, S. 602. [32]) Ebd. S. 603.

[33]) Vgl. die Einleitung zu der Ausgabe in den Monumenta Germaniae Historica.

[34]) Erben, Schwertleite und Ritterschlag, S. 157 u. Anm. 309; Erben im Neuen Archiv XLIV (1923), 314ff.; Erben, Mühldorfer Ritterweihen, S. 20, Anm. 4. Auch der Bayeux-Teppich ist kein Zeugnis für das frühe Vorkommen des Ritterschlags. Das betreffende Bild stellt die Wehrhaftmachung Harolds durch Herzog Wilhelm dar und trägt die Überschrift: „Hic Willelmus dedit Haroldo arma." Die Deutung Erbens, der die Szene im Zusammenhang mit einem Bilde der Sachsenbilderhandschriften als Unterwindung auffaßt, scheint gekünstelt. Ich habe zwar nicht das Original, wohl aber eine Nachbildung gesehen, die sich im Victoria- und Albert-Museum in London befindet. Es scheint mir zweifelhaft, ob man die Bewegung von Wilhelms linker Hand als Schlag auf den Hals Harolds auffassen kann. Vgl. Erben, Schwertleite und Ritterschlag, S. 114 u. 163—164; Erben, Mühldorfer Ritterweihen, S. 21 u. Anm. 5; Fritz Pietzner, Schwertleite und Ritterschlag, S. 44—45.

ich annehmen, daß die colée in England früh angewandt wurde. Das rituelle Bad ist ja auch nirgends in den erzählenden Quellen erwähnt, und doch ist es seit 1204 nachweisbar. Außerdem hat unsere Untersuchung ergeben, daß sich die englische Form der Ritterweihe im übrigen eng an das französische Vorbild anschloß, bei dem die colée schon früh üblich war.[35]) Sollte man nur in diesem einen Punkte vom französischen Vorbild abgewichen sein?

Die wesentlichen Bestandteile der Ritterweihe, wie sie uns der Traktat aus dem 15. Jahrh. schildert, stammen also spätestens aus dem 13., wahrscheinlich aber aus dem 12. Jahrh. Man pflegte bewußt die alten ritterlichen Formen; man wollte Ritter sein und ritterlichen Brauch üben, wie es die Vorfahren getan hatten. Auch in dem peinlich genauen Festhalten an den alten Formen offenbart sich die Herrschaft der ritterlichen Idee: hätte man mit der umständlichen Zeremonie gar keinen Sinn verbinden können, hätte man sie nicht so treu bewahrt. Übrigens ist es interessant zu verfolgen, daß man den Ursprung der Zeremonie während des ganzen Mittelalters gar nicht früh genug ansetzen konnte. Peter von Blois gründet seine Anschauungen über das Rittertum auf das berühmte Werk des Vegetius Renatus[36]); ein Traktat aus dem 15. Jahrh. schildert die Zeremonie der Ausstoßung aus dem Ritterstand, wie sie zur Zeit König Artus' üblich gewesen sei.[37]) Ein anderer Traktat aus derselben Zeit schildert die Ritterweihe zur Zeit des Julius Caesar: die Novizen nehmen ein Bad, um ihren Körper zu reinigen; sie ziehen einen roten Mantel an, zum Zeichen, daß sie nicht zögern sollen, ihr Blut für das gemeine Wohl des Landes zu vergießen; sie beten die ganze Nacht in einem dem Mars geweihten Oratorium und werden dann vom Kaiser selbst mit dem Schwert umgürtet.[38])

---

[35]) Vgl. Karl Treis, a. a. O. S. 96ff. und von Wretschko, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanische Abt. XLV (1925), 528ff., zitiert von Erben, Mühldorfer Ritterweihen, S. 21, Anm. 5.

[36]) Vgl. seinen etwa 1170 geschriebenen Brief an den Erzdiakon Johannes (Petri Blesensis Opera Omnia I, S. 291ff., ed. J. A. Giles in Patres Ecclesiae Anglicanae, Oxford 1847).

[37]) Harl. MS. 980, S. 129, gedruckt in William Segar, Honor, Military and Civil, S. 54—55. London 1602.

[38]) Brit. Museum, Harl. MS., Art. 68, S. 97.

Die oben geschilderte Form des Ritterschlags galt nur für Friedenszeiten. Außerdem wurden aber auch im Felde Ritterweihen vorgenommen, und zwar vor allem im 14. Jahrh. Man nahm die Ritterweihe meist vor Beginn der Schlacht vor. So umgürtete Simon Montfort vor der Schlacht von Lewes den jungen Gilbert von Clare mit dem Ritterschwert.[39]) Bei den Schotten ist diese Sitte vor der Schlacht bei Halidon Hill 1333)[40]) und bei den Engländern vor der Schlacht bei Neville's Cross bezeugt.[41]) Der Schwarze Prinz wurde nach der Landung König Eduards III. in der Normandie 1346 von seinem Vater zum Ritter gemacht, während er dann seinerseits seine Altersgenossen in den Ritterstand aufnahm.[42]) Auf dem Verwüstungszug nach Narbonne 1355 nahm der Schwarze Prinz fast alle paar Tage einige Ritterweihen vor.[43]) Ihr Zweck war, einmal die Teilnahme am Feldzug verlockend zu machen und dann den Mut der jungen Krieger vor der Schlacht aufs höchste zu entflammen; sie wurden dann auch in der Regel in der vordersten Linie in den Kampf geschickt. Wenn früher Kampfspiele den Abschluß der Zeremonie in Friedenszeiten gebildet hatten, so gab man nun den jungen Rittern Gelegenheit, ihre Tapferkeit gleich am Feinde zu erproben.

Befehligte der König sein Heer, so nahm im allgemeinen er die Ritterweihen vor. War er aber nicht da, so fiel dieses Vorrecht an den obersten Heerführer. So machte Pembroke vor der Seeschlacht bei Rochelle einige seiner Knappen zu Rittern[44]) und ebenso der Graf von Buckingham auf seinen Kriegszügen 1378 und 1380.[45]) Pembroke und Buckingham waren Königssöhne aus königlichem Geblüt. Aber auch ganz einfache Ritter, wie etwa Ustasse d'Aubrécicourt, nahmen die Ritterweihe im Felde vor.[46]) Grundsätzlich war ja jeder Ritter berechtigt, sie zu vollziehen. Doch kam im

---

[39]) Annales Londonienses, S. 63.

[40]) „... cum ante bellum essent de Scotis ducenti et tres milites novi facti." Chronicon de Lanercost, ed. Joseph Stevenson, Bannatyne Club Edinburgh 1839, S. 274.

[41]) „... Thomas Musgreve, Thomas Rokely le Cosyn et Johann de Hudilstown queux trois furent faitz chyvalers al iourne." Anominalle Chronicle, ed. Victoria H. Galbraith, Manchester 1927, S. 27.

[42]) Murimuth, S. 199; Galfridus le Baker, S. 79; Rymer, III, S. 90.

[43]) Galfridus le Baker, S. 130—138.

[44]) Froissart, VIII, S. 134. [45]) Ebd. IX, S. 245 u. S. 266—267.

[46]) Ebd. VI, S. 164.

14. Jahrh. die Verleihung der Ritterwürde in der Hauptsache dem König zu, wenn sie auch nicht als ausschließliches Vorrecht beansprucht wurde. In den unzähligen königlichen Befehlen, die im 13. und 14. Jahrh. den Eintritt in den Ritterstand von allen verlangten, die ein Ritterlehen innehatten oder Grundbesitz von einem bestimmten Mindest-Jahresertrag besaßen, forderte fast keiner, daß sich die Betreffenden vom Könige die Ritterwürde geben lassen müßten. In einem solchen Befehl vom 6. Mai 1245 wird z. B. nur von den Inhabern königlicher Ritterlehen verlangt, daß sie bis zum Pfingstfest in Westminster sein sollen, um sich vom König die ritterlichen Waffen geben zu lassen; den übrigen wird aber ausdrücklich freigestellt, die Ritterweihe zu empfangen, von wem sie immer wollten.[47]) Ein Jahrhundert später gestattete Eduard III. einem Bürger in umständlichen Wendungen wegen seiner Verdienste um das Land und weil er aus „altem Blut entstamme", sich in den Ritterstand aufnehmen zu lassen, und stellte ihm frei, von wem er sich mit dem Ritterschwert umgürten lassen wolle, vorausgesetzt, daß der Betreffende ein Ritter sei.[48]) An diesem Falle wird auch deutlich, daß unter Umständen auch Leute nicht ritterlicher Abkunft die Ritterwürde erhalten konnten. Im allgemeinen galt ja als Grundsatz, daß nur der Ritter werden durfte, dessen Vater schon Ritter gewesen war oder doch seiner Geburt nach hätte sein können. Dieser Grundsatz wurde hin und wieder gebrochen. So erhielt z. B. Johannes Blount, der Bürgermeister von London, zusammen mit Edward II. 1306[49]), einer seiner Nachfolger bei dem großen Fest 1337[50]) die Ritterwürde. Das erfolgreiche Haupt einer aus Hull stammenden Kaufmannsfamilie, Wilhelm de la Pole, wurde zum Ritter gemacht.[51]) Richard II. endlich machte nach der dramatischen Szene auf dem Smithfield 1381 drei Bürger von London zu Rittern.[52])

Es bleibt mir noch übrig, jene königlichen Befehle zu besprechen, die die Verpflichtung zur Annahme der Ritterwürde

---

[47]) Calendar of Close Rolls, 1242—1247, S. 354.

[48]) Rymer, III, S. 161; Urkunde vom 1. Juni 1348.

[49]) Annales Londonienses, S. 146. [50]) Annales Paulini, S. 366.

[51]) Tout, T. F., History of England, Bd. III von Hunt's Political History of England, S. 356.

[52]) Henry Knighton, Chronicon, ed. H. R. Lumby, Rolls Series 1889—95; Anominalle Chronicle, S. 149; Froissart, IX, S. 415.

einschärfen. Sie scheinen ja zu beweisen, daß die Ritterwürde von der Masse der Ritterbürtigen gar nicht als eine hohe Ehre erstrebt wurde, so daß also die Geltung des Rittergedankens im England des 14. Jahrh. sich nur auf einen kleinen Kreis von Begüterten beziehen würde. Aus der Zeit Heinrichs III. sind uns zwei dieser Befehle erhalten.[53]) Sie mehren sich unter Eduard I., um dann unter Eduard III. besonders häufig ausgegeben zu werden.[54]) Die Krone hatte das größte Interesse daran, daß möglichst viele den Ritterschlag empfingen, um eine genügende Anzahl schwer gerüsteter Ritter aufbieten zu können. Eduard I. setzte einmal die Besitzgrenze hinauf mit der ausdrücklichen Begründung: „ob bonum et gratuitum servicium nobis a communitate regni in expeditionibus nostris Walliae benivole impensum et misas quas circa hoc apposuerint“ (Rymer, I, S. 653). Die Könige ließen sich die Nichtbeachtung ihres Befehls gerne gefallen, wenn zum Ersatz eine Buße bezahlt wurde.[55]) Diese Buße mußte alle paar Jahre von neuem bezahlt werden und erwies sich so als eine nützliche Geldquelle für die Krone.[56]) Viele haben gezögert, dem königlichen Befehl zum Eintritt in den Ritterstand nachzukommen. Häufig mußte der Befehl wiederholt werden; Kommissionen wurden eingesetzt, um die Durchführung des Befehls durch die Sheriffs zu überwachen, säumige Ritterbürtige und säumige Sheriffs wurden mit schweren Strafen bedroht; gelegentlich kam es auch vor, daß Sheriffs zur Rechenschaft gezogen werden mußten, die sich hatten bestechen lassen.[57]) Bei den langen Kriegen Eduards I. und Eduards III. mag eine gewisse Kriegsmüdigkeit schuld sein an der allgemeinen Unlust, in den Ritterstand einzutreten. In der

[53]) Cal. of Close Rolls 1242—1247, S. 354; Matth. Paris, V, S. 560.

[54]) Rymer I, S. 567, 758; Parliamentary Writs, ed. Fr. Palgrave, I, S. 258; Rymer, II, S. 174, 287, 402, 525, 616, 855; Rymer, III, S. 333, 786; IV, S. 23 etc.

[55]) Matth. Paris V, S. 560: Anno sub eodem (1256) . . . Praeceptum est . . . per totum regnum Angliae, ut quilibet qui haberet 15 libratas terrae et supra, armis redimitus tirocinio donaretur, ut Anglia sicut Ytalia militia roboraretur. Et qui nollent vel qui non possent, honorem status militaris sustinere, pecunia se redimerent.“ Rymer, II, S. 566 (1324).

[56]) Gegen die wiederholte Geldforderung wendet sich eine Petition der Gemeinen im Jahre 1439 (Rotuli Parl. V, S. 26b und 27b).

[57]) Roturi Hundredorum, Rolls Series II, S. 22b; Rymer, I, S. 567; Parl. Writs I, S. 258; Rymer II, S. 872, 912.

Hauptsache aber war es eine Geldfrage. Die Lebenskosten eines Ritters waren hoch; die Rüstung wurde ja im Laufe der Zeit immer schwerer und kostspieliger; ein Ritter mußte repräsentieren; er war zur größten Freigebigkeit verpflichtet. Bei der Ritterweihe stellte ihm der König nur die Stoffe zu den Kleidern und den Betten; die mußte er aber nachher alle wieder hergeben als Belohnung für die Hofbeamten, die ihn bedient hatten. Das Teuerste aber, Waffen und Rüstung und Pferd, mußte er selbst beschaffen; das Pferd durfte er auch nicht behalten; es fiel ja an den Marschall.[58]). Und selbst wenn außerhalb des Königshofes die Ritterweihe mit geringerer Pracht gefeiert wurde — in dem Traktat aus dem 15. Jahrh. wird die dort beschriebene Form der Feierlichkeit als die „königliche" bezeichnet —, wird sie immer noch kostspielig genug gewesen sein. Oft mußte der König den jungen Ritter mit Geld unterstützen, damit er standesgemäß auftreten könne. So bekam Nicholaus von Aubrécicourt 1331 vom König Eduard ein Jahrgeld „ut ipse in ordine militari quem a nobis de praecepto nostro suscepit, decentius se valeat continere"[59]).

Es ist daher wohl zu verstehen, daß weniger begüterte Ritterbürtige es vorzogen, zunächst trotz ihres höheren Alters als Knappen zu dienen, bis sie sich im Kriege so viele Reichtümer gesammelt hatten, daß sie den ritterlichen Aufwand bestreiten konnten. Sie hatten im Felde keine Nachteile zu erwarten; wurden doch gerade ritterbürtige Knappen von den Rittern wohl fast als ebenbürtig anerkannt. Sie hatten dieselbe Möglichkeit wie die Ritter, sich im Felde Ruhm und Besitz zu erwerben; in schwierigen Lagen hatten sie denselben moralischen Anspruch auf Schonung durch den Gegner. „Chevaliers et escuiers" ist bei Froissart eine stereotype Wendung, die er immer gebraucht, wenn er von der ritterlichen Oberschicht redet. Auf der anderen Seite betonte Gottfried von Charny in seinem mehrfach erwähnten Traktat über das Rittertum, daß nicht alle, die die Ritterweihe empfangen haben, auch wirklich Ritter seien. Die ritterliche Gesinnung macht den wahren Ritter. Wenn daher auch wirtschaftliche Not viele

[58]) Diese im Traktat des 15. Jahrh. erwähnte Sitte ist schon für das Jahr 1252 bezeugt (Matth. Paris V, S. 269).

[59]) Rymer, II, S. 824. Vgl. auch die Gewährung eines Jahrgeldes vom 1. Mai 1338 an John Dask in Cal. of Pat. Rolls 1338—1340.

Ritterbürtige in England von dem Eintritt in den Ritterstand abgehalten hat, so darf doch daraus nicht geschlossen werden, daß sie dem Rittergedanken nicht zugänglich gewesen seien.

Damit ist unsere Untersuchung zum Ausgangspunkt zurückgekehrt. Es wäre vermessen, allein von einer Betrachtung des Zeremoniells bei der Ritterweihe aus bindende Schlüsse ziehen zu wollen auf die Entwicklung und Geltung des Rittergedankens. Denn wer wollte entscheiden, wann diese Feierlichkeit als symbolische Handlung lebendig empfunden zu werden aufhörte und zur bloßen Form erstarrte? Das aber soll als Ergebnis unserer Untersuchung hervorgehoben werden: Die Entwicklung des Zeremoniells kennt keinen Bruch zwischen hohem und spätem Mittelalter; es hat sich in seinem erstaunlichen Formenreichtum unverändert durch die Jahrhunderte erhalten bis tief ins 15. Jahrh. Selbst der rohe Schlag mit der Hand auf den Nacken des Novizen, der schon in der altfranzösischen Epik den Widerstand des selbstbewußten Helden gelegentlich herausforderte, ist erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. dem feinen andeutenden Berühren der Schultern mit dem flachen Schwerte gewichen. Der einzige Unterschied zwischen Frühzeit und Spätzeit scheint darin zu liegen, daß die Engländer im 13. und 15. Jahrh. den ritterlichen Formen noch mehr Liebe und Interesse entgegenbrachten als früher. Was aber den kulturellen Einfluß Frankreichs angeht, so schließt sich der englische Brauch des Ritterwerdens viel enger an das französische Vorbild an als etwa der deutsche. Die verschiedenen Phasen der französischen Ritterweihe kommen alle auch in England vor. Selbst die kirchlichen Elemente der Feierlichkeit — die Schwertweihe und die Nachtwache in der Kirche —, die in Frankreich gelegentlich zurückgedrängt werden, bewahrt der englische Brauch mit großer Treue. Es ist, als wirke hier schon die außerordentliche Traditionsfreudigkeit, die den neuzeitlichen Engländer auszeichnet.

ZUR SOZIOLOGIE DER GEGENWART[1])

VON ALFRED v. MARTIN

I. SOZIOLOGIE DER GEGENWART UND GESCHICHTE. GEGENWARTSBEWUSSTSEIN ALS KRISENBEWUSSTSEIN

Unter der 'Soziologie der Gegenwart' soll hier ein Doppeltes verstanden werden, aber in enger Verknüpfung miteinander. Die zu untersuchende Doppelfrage lautet: 1. Wo steht die Soziologie, so wie sie gegenwärtig betrieben wird? Insbesondere, wie geht sie in methodischer Hinsicht vor? Und 2. Was läßt sich zur soziologischen Analyse der Gegenwartssituation sagen? Dabei ist einerseits zu erwarten, daß die von der Soziologie gegenwärtig angewandte Methode der Gegenwartserkenntnis zugutekommt, da ja alle gegenwartszugewandte Wissenschaft, wie es die Soziologie in besonderem Maße ist, instinktiv bemüht sein muß, jeder-

[1]) Dazu: Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 8. Aufl. Leipzig, Hans Buske 1935. VIII u. 258 S. — Derselbe, Geist der Neuzeit. Ebd. 1935. VIII u. 214 S. Geb. je RM 8.—. — Alfred Weber, Kulturgeschichte als Kultursoziologie. Leiden, A. W. Sijthoff 1935. X u. 423 S. — José Ortega y Gassét, Der Aufstand der Massen (La Rebellion de las Masas, 1929). Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlagsanstalt o. J. 209 S. Geb. RM 5.75. — Heinz Marr, Die Massenwelt im Kampf um ihre Form. Zur Soziologie der deutschen Gegenwart. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt 1934. 579 S. Kart. RM 7.50, Lw. RM 9.—. — Robert Michels, Umschichtungen in den herrschenden Klassen nach dem Kriege. Stuttgart-Berlin, W. Kohlhammer 1934. VI u. 133 S. Kart. RM 6.80. — Karl Mannheim, Mensch und Gesellschaft im Zeitalter des Umbaus. Leiden, A. W. Sijthoff 1935. XVIII u. 207 S. — Werner Sombart, Deutscher Sozialismus. Charlottenburg, Buchholz & Weißwange 1934. XVI u. 347 S. RM 4.80, geb. RM 6.30. (Daraus einzeln und durch Zusätze erweitert: Das ökonomische Zeitalter. Zur Kritik der Zeit. 1935. 47 S. — Der proletarische Sozialismus. 1935. 43 S. und andere Einzelausgaben.) Vgl. auch: Werner Sombarts Deutscher Sozialismus im Urteil der Presse. Ein Zeitbild, zusammengestellt von den Verlegern. Ebd. 1935. 83 S. — Alfred A. Krauskopf, Die Religion und die Gemeinschaftsmächte. Gegenwartsfragen der Religionssoziologie. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner 1935. 50 S. Kart. RM 2.40.

zeit Methoden auszubilden, die zur Erfassung des hic et nunc fähig und geeignet sind. Andererseits gilt es auch umgekehrt, die jeweilige soziologische, insbesondere generationsmäßige Bedingtheit des soziologischen Denkens selbst, wie es sich unter dem Einfluß des Zeitenwandels entwickelt, zu erkennen. So stehen die beiden Fragen, die hier erörtert werden sollen, in enger Wechselbeziehung miteinander.

Während nun eine weitgehend statische Zeit auch eine zur Statik und damit zur Abstraktion neigende Soziologie fördert, die in der geruhigen Betrachtung quasi-naturwissenschaftlicher 'Gesetzmäßigkeiten' oder quasimathematischer 'formaler Beziehungen' aufzugehen geneigt ist, erscheint die zunehmende Dynamisierung, der zunehmende aktuelle Geschehens- oder Geschichtsgehalt der Zeit dazu angetan, auch die Soziologie aufzuscheuchen, sie auf die Faktizität hinzustoßen und damit ihre Problemstellungen zu konkretisieren und zu verlebendigen. Solche Hinwendung zur Realität des uns umgebenden bewegten Lebens in seiner für die Zeit typischen Besonderheit nähert die Soziologie historischer Form; und diese Beziehung wird um so enger, je mehr auch die Geschichte gegenwartsbezogen zu denken, Vergangenheit im Hinblick auf die Gegenwart zu betrachten sich bemüht.

Dabei wird zwischen einer spezifisch historischen und einer spezifisch soziologischen Untersuchung — abgesehen davon, daß letztere in ihrer thematischen Fragestellung grundsätzlich von der gesellschaftlichen Problematik ausgeht — der methodische Unterschied genetischer, längsschnittlicher Betrachtung dort und struktureller Analyse von Querschnitten hier bestehen bleiben. So auch da, wo die Soziologie sich am stärksten der Geschichte, insbesondere der Kulturgeschichte, nähert, wie in dem neuesten großen Werk Alfred Webers. Insofern aber die Strukturanalyse, wenn von 'Soziologie' die Rede sein soll, eben doch immer auf die gesellschaftliche Grundlage einer Kultur, die Auswirkungen dieser gesellschaftlichen Grundlage und die Beziehungen der Kultur zu ihr zurückzugehen hat, muß gesagt werden, daß bei Alfred Weber die Grenzen der Soziologie weit überschritten sind.

Bei Alfred Weber bedeutet Soziologie nur noch eine Methode, und zwar eine Methode, die auch ihrerseits sich historischer Seh-

weise stark nähert, insofern sie von der durchgängigen Einmaligkeit des geschichtlichen Verlaufs ausgeht und grundsätzlich nur nach 'individuellen' Kausalitäten (im Sinne der Rickertschen Philosophie) fragt. Soziologisch ist diese Methode nur insofern, als sie mit Hilfe von Querschnitten durch Strukturen und in Anwendung des von Max Weber eingeführten Begriffs des „Idealtypus" den stufenweisen, durch Veränderung der Zuständlichkeiten herbeigeführten Gang der Entwicklung festzuhalten sucht. In diesem Sinne denkt alle gegenwärtige Soziologie, z. B. auch die Mannheimsche, historisch in dem von Hans Freyer („Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft") entwickelten Sinn. Auch bei voller Anerkennung des im ganzen einmaligen Verlaufs der Geschichte erlaubt doch die typisierende Methode, in bestimmten Elementen des Geschehens zwar nicht eigentliche Gesetzmäßigkeiten, wie eine unter positivistischem Einfluß noch naturwissenschaftlich denkende Betrachtung der Geisteswissenschaften meinte[2]), aber doch Regelhaftigkeiten festzustellen; und so erst wird die schon 'historisch' gewordene, schon abgeschlossen daliegende Vergangenheit fähig, systematische Ausblicke (und nicht nur gelegentliche Seitenblicke) auf das Verständnis der Gegenwart zu gewähren. Dieser Gesichtspunkt aber geht bei Alfred Weber ebenso verloren wie der andere, daß, wenn anders eben noch von Soziologie die Rede sein soll, der methodische Konzentrationspunkt (nicht etwa das universelle Erklärungsprinzip) immer der gesellschaftliche Aspekt sein muß — eine Forderung, die gerade nicht etwa vom Standpunkt eines die vorgeblichen Erkenntnismöglichkeiten der Soziologie schrankenlos überdehnenden, anmaßenden 'Soziologismus', der einen weltanschaulichen Dogmatismus darstellt, sondern gerade umgekehrt um der notwendigen fachlichen Beschränkung willen erhoben werden muß, die allein ein wissenschaftliches Arbeiten nach schulmäßig tradierbarer Methode möglich macht. Die rein methodisch zentrale Placierung der soziologischen (d. h. gesellschaftswissenschaftlichen) Fragestellung soll, da keineswegs überall soziologische Antworten gegeben werden können, gerade nicht den Omnipotenzanspruch einer sich totalitär gebärdenden Wissenschaft, sondern gerade die Festlegung des eigenen Kreises

[2]) Inzwischen ist bekanntlich der Gesetzesbegriff auch in den Naturwissenschaften problematisch geworden.

einer Einzelwissenschaft bedeuten, welche eben den der speziellen gesellschaftswissenschaftlichen Analyse zugänglichen Bereich umfaßt, nämlich den einer Untersuchung der Sozialstrukturen und des feststellbaren Maßes von Bedingtheit der Kultur durch jene.

Demgegenüber erscheint in Alfred Webers universalhistorischem Opus der gesellschaftliche Faktor nur als einer unter anderen, und es wird ferner so ausschließlich das Einmalige aller historischen Vergangenheit herausgearbeitet, daß für die Erhellung der Gegenwart unverhältnismäßig wenig abfällt. Infolgedessen kommt hier das eigentlich soziologische Anliegen in doppelter Hinsicht zu kurz: einmal indem die realsoziologische Situationsanalyse oft durchaus unzulänglich bleibt oder gar völlig fehlt, und ferner indem die über das Verstehen des historisch Einmaligen hinausliegende, auf die wiederkehrende Typik der Erscheinungen gerichtete Erkenntnis vernachlässigt wird.

Es liegt nahe, Alfred Webers nun vorliegendes neues Werk mit dem soziologischen Schaffen seines Bruders Max Weber zu vergleichen. Zeigen sich im Falle des berühmten älteren Bruders die glücklichen und die schwachen Seiten einer rationalen, so bei Alfred Weber die guten und die schlechten Seiten einer zu einseitig irrationalen Einstellung. Den klaren Methodenstandpunkt der überall auf der Historie fußenden, aber das historische Material zum Zwecke der Typenbildung begrifflich verarbeitenden Soziologie Max Webers verdeutlichen uns nicht die methodologisch noch labilen „Gesammelten Abhandlungen zur Religionssoziologie", in endgültiger Konzeption liegt er vielmehr erst vor in seinem leider unabgeschlossen gebliebenen soziologischen Standardwerk „Wirtschaft und Gesellschaft" — freilich eine ganz irreführende Betitelung, da weder thematisch bloße Wirtschaftssoziologie geboten wird, noch gar — nach geschichtsmaterialistischer Methode — alle gesellschaftlichen Tatbestände wirtschaftlich erklärt werden. Vielmehr wird hier das ganze kategoriale Rüstzeug zur systematischen soziologischen Analyse der Historie bereitgestellt. Diese Systematik mit ihrer Ausrichtung auf die Erfassung faktischer Befunde ist die starke Seite der Max Weberschen Soziologie; insoweit ist ihr Rationalismus nur systematisierter Realismus. Freilich bleibt daneben auch ein Restbestand von Rationalismus im Sinne eines mangelnden letzten Verstehens für irrationale (insbesondere

religiöse) Tatbestände. Bei Alfred Weber das genaue Gegenteil: Seine Kultursoziologie, die eine mit Querschnitten arbeitende Kulturgeschichte ist, wird der Kultur voll gerecht, nicht jedoch der Soziologie. Während der Rationalismus, auch wo er nur methodisch gemeint ist, wie bei Max Weber, in seinem Bestreben, alles zu erklären, zu Kurzschlüssen des Verstehens neigt, ist der Irrationalismus, wenn er, wie bei Alfred Weber, auf zurückhaltender Ehrfurcht vor dem Geistigen beruht, so sehr eben diese Haltung Niveau verbürgt, doch gerade dadurch in Gefahr, sich zu einem verfrühten Verzicht auf Erklärung verleiten zu lassen. An deren Stelle tritt dann gern eine mit Begriffsrealismen operierende Geschichtsmetaphysik, in der die soziologische Analyse verschwimmt. Eine Soziologie der Kultur muß von der jeweiligen realen gesellschaftlichen Struktur ausgehen und die Kultur auf ihre Zusammenhänge mit jener hin untersuchen, insbesondere nach den jeweiligen Trägern der kulturellen Entwicklung fragen und nach der schichtmäßigen Zuordnung, also der gesellschaftlichen Zusammensetzung und der gesellschaftlichen Situation, der die Kultur tragenden Bildungsschicht. In dieser Richtung tragen Wesentliches und besonders auch methodisch Wertvolles bei zwei Arbeiten deutscher Schüler des jetzt in London wirkenden Soziologen Karl Mannheim, die dann von dem der Soziologie geneigten Hamburger Historiker Justus Hashagen als Dissertationen angenommen wurden, die Arbeit von Hans Gerth über „die sozialgeschichtliche Lage der bürgerlichen Intelligenz um die Wende des 18. Jahrh., ein Beitrag zur Soziologie des deutschen Frühliberalismus"[3]) und die Soziobiographie Gustav Freytags von Otto Herrmann[4]); sie zeigen die historische Fruchtbarkeit Mannheimscher „Wissenssoziologie". In Alfred Webers an sich höchst bedeutendem und eindrucksvollem Werke überwuchert die historische Synthese fast völlig die soziologische Analyse; und da er die Frage nach ähnlich (wenn auch gewiß nie in 'gleicher' Weise) wiederkehrenden Abläufen innerhalb verschiedener, aber sozial irgendwie ähnlich strukturierter Kulturen und Epochen ausscheidet, so kommt eine Erhellung der Gegenwart auf vergleichendem Wege von vornherein nicht in Frage, so daß, gemessen an der

---

[3]) Erschienen 1935. [4]) Teildruck 1934.

Fülle universalhistorischen Aufwandes, das Ergebnis für ein Gegenwartsverständnis etwas mager erscheint.

Schlechthin nichts aber wird zu solchem Verstehen der Gegenwart beigetragen, wo ein der soziologischen Analyse des ,,Geistes der Neuzeit" gewidmetes Buch, mit der Jahreszahl 1935, so geschrieben wird, wie es zur Not vor 30 Jahren hätte geschrieben werden dürfen. Das gilt nicht nur für manche geradezu grotesken Anachronismen in Einzelheiten des neuen Tönniesschen Buches, es gilt vor allem für seine völlige Ignorierung der Krisenproblematik, in der wir stehen. Das Bewußtsein, dem Sombart betonten Ausdruck verleiht, wenn er sagt, daß wir ,,seit dem Kriege in einer Weltkrise größten Ausmaßes leben, wie sie die Menschheit nur selten durchlebt" habe, nämlich seit Beginn unserer Zeitrechnung nur beim Ausgang des Altertums und beim Ausgang des Mittelalters — einer Krise, die eine ,,völlige Um- und Neubildung" auch ,,aller inneren Schichtungen" involviere —, dies Bewußtsein dürfte heute unter den Soziologen so allgemein sein, daß das Unsichtbarbleiben des Verständnisses dafür, daß gegenwärtig ein entscheidender Wendepunkt eingetreten, eine neue Stufe der Entwicklung erreicht ist, nur noch als Überalterungserscheinung verstanden werden kann.

II. SOZIOLOGIE DER SOZIOLOGIE. GEFAHREN RATIONALISTISCHER UND ROMANTISCHER SEHWEISE

Es gibt eine Soziologie der Soziologie selbst, d. h. auch die soziologischen Lehrmeinungen sind ihrerseits soziologisch bedingt; man hätte es also hier mit einem Zweige der sog. ,,Wissenssoziologie" zu tun. Und auch die Soziologie kann nur in ihrer historischen Entwicklung konkret soziologisch erfaßt werden. Eine solche soziologische Betrachtung der Geschichte der Soziologie nun läßt Stufen erkennen, die bestimmten Generationen zugeordnet sind. Und da das Bewußtwerden soziologischer Probleme historisch mit dem Aufstieg des modernen Bürgertums, vornehmlich seit der großen französischen Revolution, verknüpft ist, spiegelt sich in der Geschichte der Soziologie ein gut Teil der Geschichte des Bürgertums, insbesondere der Geschichte der bürgerlichen Intelligenz. Diese Schicht erscheint einerseits zufolge ihrer

Abhängigkeit von der jeweiligen sozialen Lage des Gesamtbürgertums standortsgebunden, andererseits besitzt sie aber doch einen gewissen „freischwebenden" Charakter, in dem sich die Spannung im Verhältnis der Bildungsschicht zum erwerbstätigen Bürgertum ausdrückt, und vermöge dessen sie auch außerhalb des eigentlichen Bürgertums Anschluß suchen kann.

Ferdinand Tönnies verhält sich zur Soziologie von heute wie die erste zur dritten Generation. Sein berühmt gewordenes Jugendwerk, das die methodisch fundamentale Unterscheidung von „Gemeinschaft und Gesellschaft" durchführt, hat entscheidende Anregungen vermittelt, die auch in der heutigen Diskussion heutiger Probleme fruchtbar weiterwirken: so, daß seine Kategorien gerade aus den aktuellen Fragestellungen gar nicht wegzudenken sind. So ist denn sein Grundwerk gerade seit der Jahrhundertwende immer von neuem (und zuletzt 1935) aufgelegt worden. Er seinerseits freilich ließ sein Jugendwerk immer wieder in fast oder ganz unveränderter Form hinausgehen; seine Forschung blieb stehen, wie denn auch sein schon erwähntes 'neues' Buch eine Analyse gibt, die nur für eine schon 'historisch' gewordene Neuzeit gilt, die vor der entscheidenden Krisis der Jetztzeit liegt und von dieser Krisis noch völlig unberührt ist. Tönnies gehört noch einer bürgerlichen Frühzeit an, die, noch durchaus optimistisch-fortschrittsgläubig gestimmt, naturrechtlich-positivistisch dachte. Dem entspricht seine naturwissenschaftliche, nur nach 'generellen' Kausalitäten fragende Betrachtung der Geschichte. Hier wirkt der Einfluß westlicher Aufklärung, wie er der Soziologie Comtes und Spencers das Gepräge gab, noch stark nach. Dementsprechend ist Tönnies noch durchaus ein 'Freidenker' alter Schule. Und da die Gebildeten jener bürgerlichen Generation im Proletariat noch gern einen Mitstreiter für gleiche Ziele sahen, lag ihnen auch eine weitgehend marxisierende Soziologie, wie es die von Tönnies ist, nahe. Nicht im vulgär-marxistischen, aber im Sinne materialistischer Aufklärung ist Tönnies ein Anhänger materialistischer Geschichtsauffassung. Deren platter Fortschrittsglaube schließt aber für eine unvoreingenommene historisch-soziologische Erkenntnis noch die besondere Gefahr in sich, über der ausschließlichen Verfolgung der progressiven Linie der Entwicklung alle rückläufigen Prozesse einfach zu ignorieren. Die aber sind gerade innerhalb der Neuzeit,

die Tönnies doch erfassen will, besonders bedeutsam — wie sogar die positivistische Soziologie Spencers, wenngleich mit ausgesprochen negativer Bewertung, anerkennt. Ihre Ignorierung ist daher selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn man sie glaubt als relativ kurzfristig veranschlagen zu sollen. Zum mindesten raubt solche Ignorierung zeitbeherrschender Tendenzen einer soziologischen Darstellung der Neuzeit jede Spur von Aktualitätsgehalt. Es handelt sich dabei nicht nur um eine rationalistische Einstellung, die unfähig zur Erfassung irrationaler Strömungen und Bewegungen ist, sondern um eine Grundhaltung, die immer noch eingespannt ist in den Zirkel der Alternative von Konservativ und Liberal, einer Alternative, die durch das Zeitalter der Masse überholt ist. Im Grunde ist die „Gemeinschaft" im Sinne von Tönnies eine soziologische Fassung des Konservativismus, seine „Gesellschaft" die soziologische Umschreibung liberaler Leitideen; sein Denken ist liberal, sein Ideal romantisch, und trotz seines Marxisierens ist er der typische bürgerliche Intellektuelle, an dem das entscheidende Problem der soziologischen Gegenwartsproblematik, das Massenproblem, vorübergegangen ist, ohne sichtbare Spuren in seinem Werk zu hinterlassen: er hört gerade da auf, wo die Problematik der Massengesellschaft und ihrer Organisation erst einsetzt. Er ist — generationsmäßig und dementsprechend auch in seiner historisch-soziologischen Konzeption — stehen geblieben auf der ersten Stufe der 'Gesellschaft', die er daher für 'die' Gesellschaft schlechthin nimmt: Er spricht ausschließlich von der Gesellschaft auf der Stufe des Individualismus. Das ist die Epoche des Heraufkommens und der Herrschaft des noch nicht sich als Klasse fühlenden 'dritten Standes', jenes vordemokratische liberale Zeitalter, vor dem Heraufdringen der Massen, deren Aktion (in der Demokratie) oder deren Organisation (durch eine Diktatur — linken oder rechten Bekenntnisses) nun, auf der zweiten Stufe der Gesellschaft, zur beherrschenden Frage geworden ist. Nur da, wo dieses neue Problem in seiner zentralen Bedeutung erfaßt ist, vermag die Soziologie den Fragen der Gegenwart gerecht zu werden.

Auch Alfred Weber gehört zu den Senioren der heutigen Soziologie; ja, seine Neigung, die Soziologie universalgeschichtlich zu fassen, scheint zurückzuweisen in jene noch enzyklopädisch

gerichteten Frühzeiten wissenschaftlicher Soziologie, die vor der arbeitsteiligen Organisation moderner Fachlichkeit lagen. Aber seine Aufgeschlossenheit für die Sicht von Krise und Umbruch und für die daraus folgenden Probleme geben seinem Werke doch eine gegenwartsnahe Färbung. Und die ausdrückliche Ablehnung der materialistischen Geschichtsauffassung, die seiner Kultursoziologie einen prononziert antimarxistischen Charakter verleiht, entspricht bereits dem spätbürgerlichen Bewußtsein von der geistigen Bedrohtheit der bürgerlich-humanistischen Kultur und Bildung und der sozialen Bedrohtheit der Intelligenz (als der Trägerin dieser Werte) durch den heraufkommenden 'Massenmenschen'. An die Stelle des fortschrittsfreudigen Optimismus der noch aufklärerisch-rationalistisch-zivilisatorisch eingestellten frühbürgerlichen Geschichtssoziologie ist hier eine Haltung getreten, die gegenüber der nun vom Proletariat übernommenen aufklärerischen Geistigkeit, also vor allem zum Marxismus, in Abwehrstellung steht, deren spätzeitlicher Historismus aber, der in Reaktion auf den überwundenen Positivismus wieder ehrfürchtig zu sein gelernt hat vor den Grundlagen unserer Kultur, insbesondere also vor Antike und Christentum, dabei doch etwas von Resignation an sich hat. Von solchem Standpunkt aus, wie er der Situation des von dem modernen Massenmenschen demokratischer und sozialistischer Observanz bedrohten liberalen, individualistischen, auf den Grundwert der Persönlichkeit gestellten Menschen entspricht, ergeben sich — wie speziell bei Ortega sehr deutlich wird — Rückverbindungen zu dem bürgerlichen Aristokratentum der längst 'historisch' gewordenen, vordemokratischen Epoche des 'Honoratiorenliberalismus': eine gewisse altliberale Romantik also, die Ortega aber zu einer treffenden Kritik an dem zum Teil vom Liberalismus selbst vertretenen Prinzip der Demokratie inspiriert. In der „bloßen Nutznießung" angeblich „allgemeiner Rechte" — gegenüber der echt „adeligen Eroberung von Vorrechten" — sieht er einen Verfall, in der Erklärung der Menschenrechte, d. h. der Massenrechte, daher die erste Stufe jenes Niedergangs, dessen zweite, immer weiter von der Kultur weg und zur „Barbarei" hinführende Etappe das moderne offene Bekenntnis zur „violence" und zur „action directe" sei: jener Sorelsche Syndikalismus, der bekanntlich die geistige Wurzel gleicherweise

des Leninismus wie des Mussolinismus darstellt. So wird die Bedrohtheitssituation des liberalen, individualistischen, human empfindenden und an europäischer Kultur orientierten Menschen — diese schon von Jakob Burckhardt genial vorausgesehene Situation — für Ortega zum ex professo behandelten Objekt einer psychologisch eindringenden, übrigens auch mit historischem Material gestützten Analyse. Und wie schon Burckhardt, so sieht auch er die Zwangsläufigkeit solcher Entwicklung. Er erkennt die immanente Tragik des liberalen Gedankens. Die „schöne", aber „widernatürliche" und „halsbrecherische" Humanität des Liberalismus, das übertriebene Rücksichtnehmen des Individualismus auf die anderen Individuen, das in der liberalen Zuerkennung des Rechts auf Opposition bis zur Bereitschaft, „mit der Opposition zu regieren", ging, mußte ja seinerseits gerade erst die neue Welt der Masse hervorrufen, die nun mit ihrem „tödlichen Haß auf alles, was nicht zu ihr gehört", alles unterdrückt, was sich von ihrer eigenen Gleichförmigkeit unterscheidet. Als „unvermeidliche" Reaktion auf solche „entartete" Welt aber gibt es nur die „Vereinfachung", womit bis in den Ausdruck hinein Jakob Burckhardtsche Gedanken fortgeführt werden.

Gleich Burckhardt ein unpolitischer, ein letztlich nur kulturell interessierter Liberaler — das typische Pendant in der Haltung der Bildungsschicht zu der ebenso unpolitischen, weil letztlich rein wirtschaftlich interessierten des Besitzbürgertums — dringt Ortega auch zu keiner konkreten Realsoziologie vor, die stets auf geschichtlicher Faktizität fußen muß, sondern bleibt im Formalsoziologischen, das nur illustriert wird durch einzelne feine historische Exemplifizierungen. Bewußt und ausdrücklich nimmt er den Begriff der Masse nur anthropologisch-psychologisch. Seine Sozialpsychologie bleibt zu allgemein, ergeht sich zu sehr in Allgemeinheiten. Ihre Stärke ist die Fülle glänzender und anregungsreicher philosophischer Apperçus: ähnlich wie bei dem in Deutschland wirkenden Soziologen Fedor Stepun. Doch erscheint er — allzu subjektivistisch — rein an einem bestimmten Lebensgefühl und an der Lebensphilosophie im Stile Bergsons und Nietzsches orientiert und also reichlich 'freischwebend'; romantisch-unkonkret bleibt daher auch sein nicht soziologisch festlegbares, sondern rein geistiges Bekenntnis zur „Dynamik" und seine Behandlung des Problems der Elite.

Ortegas Romantik ist antiklassisch — gegen Festlegung auf normative Gehalte —, aber doch in dem Eintreten für eine traditionsbewußte, kulturell verantwortliche Haltung geschichtsbewußt. In keiner Weise sich speziell mit der Welt der Antike verbunden fühlend, erscheint Ortega darin einem Jakob Burckhardt doch fernerstehend, als es etwa Alfred Weber ist. Aber nur Bekenntnis zu einer Haltung, kein Anerkennen bestimmter Gehalte, ist andererseits auch Ortegas Jasagen zu einer unbedingten Gegenwärtigkeit: wenn er sich mit betonter Freudigkeit zum „Lebensgefühl unserer Epoche, unseres Jahrhunderts, unserer Generation" bekennt unter ausdrücklicher Abweisung aller „Untergangsklagelieder", aller Pessimismen. Und so lebhaft er die romantische Dynamik des Ideals eines „gespannten Lebens", als eines erhöhten Lebens, empfindet und gegen die Idee einer nach vorgezeichneten „Notwendigkeiten" quasi naturgesetzlich 'fortschreitenden' Welt, die keine „Überraschungen und Geheimnisse" mehr besitzt, reagiert, so wenig will er den Irrationalismus („nur Triebe in logischer Verkleidung") als politisches System. Er will vielmehr — und gerade darin auch ist er Romantiker — die Polarität der Spannung zwischen Freiheit (der Person) und „Dienst" (an einer Sache), keinen eindeutigen, einsinnigen oder gar eigensinnigen Individualismus also, sondern die Persönlichkeit, die eine Spannung verantwortungsbewußt und zuchtvoll in sich selbst austrägt und sie zu einem „straffen", „asketischen" Leben gestaltet. In diesem Sinne ist Ortega nicht für den Liberalismus als dogmatisch-einseitigen Gehalt, sondern für die Liberalität als bleibend wertvolle Haltung, ja als Voraussetzung und Inbegriff der Kultur. Die kulturvolle Haltung ist's, die er der barbarischen gegenüberstellt: die Haltung, die den „Willen zur Wahrheit" (und darum die Freiheit zur Diskussion) und zur Gerechtigkeit (als fundamentum regnorum), kurz zur „Ehrfurcht", ermöglicht und einschließt, im Gegensatz zur barbarisch-inhumanen Haltung unbürgerlicher und antibürgerlicher „Rücksichtslosigkeit", die (stat pro ratione voluntas) Gründe und Begründungen für überflüssig hält und an die Stelle des Rechts die violence setzt. Insofern ist er, als liberaler Romantiker, der überall die Spannung, die Polarität will, gegen den totalen Staat, der dem „schöpferischen Elemente keinen Raum mehr läßt, indem die „Verstaatlichung des

Lebens“ alle „spontanen Antriebe“ „absorbiert“ oder „vergewaltigt“, wie gleichzeitig gegen das Massenprinzip demokratischer Gleichheit, dem er das Eliteprinzip gegenüberstellt. Die mit Hilfe des Staates handelnde Masse drängt zur totalen, d. h. keinerlei Unabhängigkeit duldenden, durch Bürokratisierung und Militarisierung des ganzen Lebens alles andere erdrückenden „Verstaatlichung“, die geistige Elite aber will Kultur, die nicht den Staat, sondern nur dessen Totalität aus-, eine Herrschaftsordnung dagegen ausdrücklich einschließt. Wie der Begriff der Spannung, so ist aber auch der Elitebegriff bei Ortega formal, rein verhaltensmäßig gemeint: zu ihr gehört, wer etwas — oder vielmehr: wer viel — „von sich fordert“. Eine rein charakterologische, moralisch wertende Definition also, die zugleich ein stark abwertendes Urteil über bestimmte politische Eliten fällen will, die ihrerseits nur aus Massenmenschen bestünden und somit keine Eliten seien: eben im wertbetonten Sinne des Wortes. Eine wertfreie, eigentlich wissenschaftliche Soziologie, die darum keineswegs standpunktlos zu sein braucht, wird dagegen — im Sinne Paretos und seiner Nachfolger, zu denen auch Robert Michels gehört — den Ausdruck Elite einfach zur Bezeichnung der jeweils „herrschenden Schicht“ gebrauchen und dabei rein sachlich unterscheiden zwischen politischer, wirtschaftlicher und intellektueller Elite, um dann den die Elitebildung bestimmenden Momenten nachzugehen: der Bevölkerungsbewegung, der Wirtschaftskonjunktur, dem sozialen Auf- und Abstieg und endlich der politischen Dynamik, die jeweils bestimmte Schichten emporträgt.

Eine völlig unromantische Art, die Dinge anzusehen, ist, wie Michels, auch Karl Mannheim eigen. Insofern erscheint auch er als ein Gegenpol zu Ortega. Indes wie dieser, so vermag auch er, gemäß seiner Herkunft von der Philosophie (nicht von der Wirtschaftswissenschaft oder der Geschichte), sich nicht zu lösen von einer stark formalsoziologischen Behandlung seiner an sich durchaus realistisch-konkret gesehenen Untersuchungsgegenstände. Wenn er, dessen Überproblematik einst einem französischen Beobachter vormaliger „incertitudes allemandes“ wie Pierre Viénot geradezu paradigmatisch erschien, nun, auf englischem Boden aktuellen internationalen Fragen zugewandt, in einem „Zeitalter der Planung“ — d. h. der Planwirtschaft und ihrer notwendigen kultur-

soziologischen (und insbesondere wissenssoziologischen) Begleitphänomene —, vielleicht mit verhaltener Resignation, unser Endschicksal anerkennt, so wahrt er auch hier die formale Haltung, indem er die Planung an sich, ohne spezielles Eingehen auf ihre konkrete Ausrichtung, behandelt. Max Webers fruchtbar weiterwirkende historisch-soziologische Grundfragestellung nach den soziologischen Ursachen jenes großen Rationalisierungsprozesses, der die abendländische Neuzeit charakterisiert, erscheint nun bei Mannheim zugespitzt auf die aktuelle Problematik der Gegenwartssituation. Auch für ihn bleibt die letztlich entscheidende idealtypische Linie der im Zuge befindlichen Entwicklung die Vollendung des gesellschaftlichen Sieges des rationalen Prinzips, also die sich zwangsläufig durchsetzende Tendenz zur Planung. Diese langfristige Prognose hindert ihn aber nicht — und das unterscheidet ihn grundlegend von Tönnies —, auch die „irrationale Komponente" des sozialen und politischen Geschehens innerhalb der Massengesellschaft (auf die ja die gesamte Massenpsychologie seit Le Bon und die Massensoziologie längst hinwiesen) gebührend einzubeziehen, ja aus ihrer Untersuchung geradezu ein Hauptthema zu machen, wobei er zu dem wesentlichen Ergebnis gelangt, daß es da zunächst um die Herausbildung eines „funktionellen" und erst auf die Dauer auch um die eines „substanziellen" Rationalismus gehe. Die Verbindung von Irrationalismus mit funktionellem Rationalismus sieht er etwa gegeben, wenn die irrationalen Elemente „äußeren Gewaltdruckes" und „suggestiver" „Propaganda" mit „scharfer Kalkulation", also funktionell rational, gehandhabt werden. (Man denke an den Bolschewismus!)

Wesentlich von einem antirationalistischen Standpunkte treten an die aktuellen politisch-sozialen Problemstellungen heran von den Senioren der Altmeister Werner Sombart und von den Jüngeren Heinz Marr. Beide packen insbesondere die Soziologie des Nationalsozialismus auf breiter wissenschaftlicher Front an: als Sympathisierende, aber unter Wahrung einer gewissen — bei Sombart stärker, bei Marr sehr viel weniger hervortretenden — Outsiderstellung, die bei Sombart wesentlich durch den Standpunkt des wissenschaftlichen Menschen mit seinem Interesse an der Freiheit des Urteils, bei Marr vor allem durch den Standpunkt des religiösen (und sozialethischen) Menschen, bei beiden

aber durch eine ausgesprochene politische Rechtsorientierung, durch eine konservative Grundhaltung bestimmt ist. Gegen den Ökonomismus (wenn man unter diesem Namen die Linkshaltung des wirtschaftlichen Liberalismus und des Marxismus, also des Kapitalismus und des proletarischen, internationalen Sozialismus, zusammenfassen will) reagiert diese Haltung das eine Mal — nämlich bei Sombart (im letzten psychologischen Grunde ähnlich wie bei Ortega) — vorwiegend geistig und ästhetisch, überhaupt kulturell, das andere Mal — nämlich bei Marr — vorwiegend religiös-ethisch. Unter dem Gesichtspunkt einer Soziologie der Soziologie exemplifiziert Sombarts Haltung die Reaktionsweise „des von Haus aus zu allem Un- und Antibürgerlichen" (ob Ästhetentum mit einem Einschlag von Bohème oder Romantisierung des „Helden" als Gegensatz zum „Händler") neigenden, relativ freischwebenden, aber auf dem Wege über die Romantik traditionalistisch und konservativ gewordenen Intellektuellen, dem es in einer Zeit der Bedrohung aller überkommenen geistigen Kultur durch die ratio erst des totalitären Geldes, dann der totalitären Masse und schließlich des totalen Staates um die Erhaltung, die Konservation der (konservativen oder liberalen) Kulturtradition zu tun ist, und der daher heute rechts steht, d. h. eine konservative Romantik gegen eine revolutionäre auszuspielen sucht, nach Wiederverwurzelung trachtet und sich dabei mit Vorliebe an einer vorkapitalistischen, vorbürgerlichen Vergangenheit orientiert: sei es katholisch-ständisches Mittelalter mit Bedarfsdeckungswirtschaft, sei es vorpreußisches romantisches Deutschland mit zentralisationsfeindlicher „Mannigfaltigkeit" und kleinstaatlicher Idyllik. So findet die Abneigung des Künstlertemperaments und des Kulturmenschen gegen alle Rationalismen und Naturalismen wie andrerseits gegen alle radikalen Biologismen den Weg zu der (mindestens relativ) konservativen Welt des „Mittelstandes" — schon aus antiproletarischem Affekt — und — schon aus romantisch-antigroßstädtischem Affekt — zu der Welt des Bauern. Somit: Bereitschaft zu Reagrarisierungstendenzen und zum Paktieren mit dem Mittelstand — als einer 'alten' Schicht — im Interesse möglichster Ausschaltung des Einflusses des Proletariats, in Summa zu einem antimarxistischen, auf Bauern- und Handwerkertum gestützten und vom Staat ge-

leiteten „Sozialismus", der noch den günstigsten Fall unvermeidlicher Konzession an die Massengesellschaft darstellt: im Sinne einer möglichsten Erhaltung des sozialen status quo, der Erhaltung des Besitzes auch bei Abstoppung des kapitalistischen Erwerbs. Im Interesse der wirtschaftlich-sozialen Stabilisierung wird auch der starke Staat begrüßt, ja — gegenüber einer drohenden Demokratie 'kleiner' Führer — die Autokratie des Einen Führers, dem geradezu ein neues Gottesgnadentum vindiziert wird: im Zuge einer neuen Staatsmetaphysik und Staatsmystik, der, im Gegensatz zu aller revolutionären Volksideologie, eine ganz bestimmte, den Gedanken des autoritären Staates auch religiös untermauernde ideologische Funktion zukommt. Nur im Interesse einer kulturellen Autonomie, im Interesse geistiger Freiheit und im Interesse der Vertreter des Kulturanliegens werden Vorbehalte gemacht: insbesondere wird für die Anerkennung auch des eigenen Wertes der Wissenschaften (neben ihrem politischen Wert) und entsprechend für die Rettung einer „esoterischen" Gelehrtenrepublik plädiert, gegenüber ihrer völligen Absorption durch den Staat. Dem Kulturkonservativismus liegt aber auch das Eintreten für die Religion nahe (auch bei eigener skeptisch-kritischer Grundhaltung); und so zeigt Sombarts Buch einen auffallend starken Einschlag religiöser Wertungsweise — bis zum offenen Enthusiasmus für die Enzyklika „Quadragesimo anno" — so daß es auf theologischer und besonders katholischer Seite eine ausgesprochen gute Presse gefunden hat.

Gelangt Sombart erst a posteriori, nämlich erst im Zusammenhang einer rechtsgerichteten Kulturpolitik, zum Eintreten auch für religiöse Anliegen, so erscheint Marrs Haltung soziologisch benachbart derjenigen traditionsgemäß konservativer Kreise im evangelischen Pfarrerstand. Er kommt wohl aus der geistigen und sozialen Gegend des weiland „Christlich-sozialen Volksdienstes" und stellt ein Beispiel der Begegnung rechtsgerichteter, religiös eingestellter und von sozialen Idealen erfüllter Intelligenzkreise mit der Ideologie des Nationalsozialismus dar. Zur christlichen tritt bei Marr die offenbar ebenfalls ererbte preußische Tradition, die ihm mit ihrem höchst unromantischen Ethos von Pflicht und Dienst ein spontanes soziologisches Verständnis für den konservativen Rationalismus des preußischen Militärs und Beamten-

tums erschließt und ihn, wie von der Seite einer positiven evangelischen Gläubigkeit, so auch von der des altpreußisch-realistischen Sinns für „zentralistische Notwendigkeiten" der Organisation gegen Romantisierungen feit, indem ihm die Zeitinadäquatheit aller (irgendwie geistig privatisierenden) altdeutschen Idyllik stets vor Augen bleibt. Dieser Sinn für die gegebenen Realitäten ist aber zugleich, als Geist 'neuer Sachlichkeit', doch auch Geist einer neuen Generation: einer dritten Generation nach der der Großväter, die noch fortschrittsgläubig-optimistisch gewesen waren, und der der Väter, deren Enttäuschung über die tatsächliche Entwicklung mit reaktionärer Romantik reagierte, einer Generation aber, die, wie gegen die Altersromantik der Väter, so auch gegen die Jugendromantik der Söhne — der vierten Generation also — in Abwehr steht.

Rationalistische Blickverengung und romantische Blickverfälschung sind die beiden Gefahren, die jedem, auch dem soziologischen, Erkennen drohen. Dabei stehen die Neigungen zu rationalistischer und zu romantischer Wertungs- und Sehweise in einem polaren Korrespondenzverhältnis, das schon durch die Ursprungssituation gegeben ist: seit nämlich (mit dem Beginn der abendländischen Neuzeit in der Renaissance) dem am Zivilisationsinteresse orientierten Rationalismus in naturgemäßer psychologischer Reaktion eine — freilich von Anfang an wesentlich schwächere — romantische Strömung gegenübertrat, die eben durch die fortschreitende Zivilisation das Anliegen der geistigen Kultur gefährdet sah; und diese Antinomie rationalistischen und romantischen Denkens kann nun sogar bei einem und demselben Denker, innerhalb eines und desselben Systems, wiederkehren, wie etwa in der Tönniesschen Konzeption von „Gemeinschaft und Gesellschaft": als „Herzgedanke" und als „Kopfgedanke" (um Ausdrücke zu verwenden, die Klages einmal in bezug auf Bachofens Stellung zum Mutterrecht und zum Vaterrecht gebraucht). Jener Konzeption, die Tönnies selbst als durch das Marxische System „mitbestimmt" bezeichnet, fehlen darum doch keineswegs ausgesprochen konservative Elemente, so daß man von einer marxisierenden Romantik zu sprechen versucht wäre, deren Antikapitalismus an einem vorkapitalistischen Typus ländlicher Art des Zusammenlebens orientiert ist. Völlig unromantisch ist da-

gegen etwa Mannheims soziologisches Denken, frei auch von jedem — in eine empirische Wissenschaft nun einmal nicht hineingehörenden — theologischen oder antitheologischen Einschlag: von dem so billigen wie aufdringlichen, an die Haeckelzeit erinnernden, dem Fortschrittsrationalismus adäquaten 'Freidenkertum' eines Tönnies, von dem aus keinerlei Einfühlung, damit aber auch keine 'verstehende' Analyse, möglich ist, wie von Marrs ehrlich oder Sombarts gewollt wirkender Neigung, reale Phänomene von Gott her erklären zu wollen, was der Wissenschaft wie der Ehrfurcht vor dem Unerforschlichen gleich unwürdig ist.

III. SOZIOLOGISCHE KRITIK DES GESCHICHTSMATERIALISMUS. GESELLSCHAFT, GEMEINSCHAFT UND BUND. MASSE UND ELITE

Die romantische Soziologie erscheint ausgerichtet an der Idee der 'Gemeinschaft', wie die rationalistische an dem Begriff der 'Gesellschaft'.

Völlig auf dem Begriff der Gesellschaft beruht die materialistische Geschichtsauffassung. Die Überzeugung, daß die Einseitigkeit ihres wirtschaftsgläubigen Rationalismus, wie historisch, so auch soziologisch als generelles Erklärungsprinzip nicht ausreicht, ist heute wohl ziemlich allgemein. Äußerstenfalls läßt man den Primat des Ökonomischen in der Begrenzung auf eine bestimmte historische Epoche gelten, wie Sombart für das von ihm als „Ökonomisches Zeitalter" bezeichnete und als Verfallserscheinung gewertete 19. Jahrh., eine nun „abgelaufene" Periode des Niedergangs, die in der Tat dadurch charakterisiert gewesen sei, daß die „Eigenart der Wirtschaft allen übrigen Bereichen der Gesellschaft und der Kultur ihr Gepräge aufgedrückt" habe. Freilich besitzt Sombarts idealtypisch gemeinte Darstellung dieses „Ökonomischen Zeitalters" im wesentlichen den Wert einer hervorragend guten Karikatur.

Methodisch wird man doch darauf hinauskommen müssen, zunächst einmal grundsätzlich und klar den generellen (oder totalen) soziologischen Aspekt dem wirtschaftlichen als einem speziellen (oder partikularen) überzuordnen[5]) und im übrigen der

[5]) Robert Michels unterscheidet zwar die Begriffe 'gesellschaftlich' und 'wirtschaftlich', stellt sie aber, nach dem Vorgang anderer, nebeneinander.

wirtschaftlichen Sphäre die politische und die geistige zu koordinieren. Der Begriff dieser drei „Sphären“ und der in jeder von ihnen vor sich gehenden, die Neuzeit charakterisierenden „Revolution“ begegnet gerade bei Tönnies, der damit den eigentlichen Geschichtsmaterialismus doch implicite abwandelt, indem er an die Stelle eines durchgängigen ökonomistischen Monismus einen trialistischen sozialen Kausalnexus setzt.[6]) In der Tat ist es so, daß die soziale Umwälzung sich nicht nur auf jenen drei Gebieten äußert, von denen das wirtschaftliche nur eines ist, sondern daß auch die Bedingungen, auf denen die gesellschaftliche Entwicklung beruht, nur zum Teil ökonomischer Natur sind. Der Soziologe muß den Blick stets auf die (schichtenmäßig im historischen Verlauf wechselnden) menschlichen Träger der Entwicklung gerichtet halten. Das Grundmotiv jedes sozial relevant werdenden menschlichen Handelns nun ist der Trieb, sich auszuwirken, um sich durchzusetzen. Auf welchem Gebiet aber dieser Grundtrieb (ausschließlich oder vorzugsweise) praktisch wird, hängt ab von der (durch Anlage und Umwelt sowie durch äußere Möglichkeit bzw. äußeren Zwang bestimmten) sozialen Situation, in der sich die einzelnen Menschen oder Menschengruppen befinden. Diese Überlegung ist besonders wichtig bei dem Problem der Elite, und so unterscheidet denn Michels innerhalb der gesellschaftlichen Elite mit Recht die drei Kategorien herrschender Schichten: die politisch willensmäßige, die ökonomische und die intellektuell bestimmte. Selbstredend be-

---

Unglücklich ist es auch, wenn Alfred Weber innerhalb seiner Kultursoziologie den „Gesellschaftsprozeß“, den „Zivilisationsprozeß“ und den „Kulturprozeß“ nebeneinander ordnet. Gegenstände der 'Kultursoziologie' in einem echten Sinne des Wortes sind vielmehr — neben den zivilisatorisch-kulturellen Bedingtheiten des jeweiligen gesellschaftlichen status — vor allem die Auswirkungen der gesellschaftlichen Entwicklungen auf dem zivilisatorischen und dem kulturellen Gebiet, während die Realsoziologie es mit der jeweiligen Gesellschaftsstruktur und ihrem Zustandekommen durch wirtschaftliche, politische und — hier überschneiden sich Real- und Kultursoziologie — geistige (kulturelle) Faktoren sowie mit den Auswirkungen des gesellschaftlichen status auf den Gebieten des 'realen', also des wirtschaftlichen und politischen, Lebens zu tun hat.

[6]) Freilich wird Tönnies durch seine marxisierende Einstellung doch wieder davon abgehalten, solche Ansätze grundsätzlich durchzuführen, da er im Grunde doch nur zu gewissen Abschwächungen und Erweichungen, nicht aber zur Preisgabe des Ökonomismus geneigt ist.

deutet deren Eigenständigkeit nicht Zusammenhangslosigkeit, und natürlich gibt es da Wechselwirkungen; aber jedenfalls ist auch nicht eine einfache Zurückführung zweier von ihnen auf die dritte möglich: Der Ökonomismus ebenso gut wie eine einseitig politische oder eine nur ideenmäßige, weltanschauliche, in wirklichkeitsfremdem Idealismus mit dem 'reinen Geist' operierende Betrachtung der Dinge, bedeutet eine verfälschende Simplifizierung der komplizierten hier obwaltenden Verhältnisse. Die Frage nach dem generellen, d. h. mehr als nur zeitlichen und zeitweiligen, Primat einer bestimmten Verursachungsreihe ist bereits von einer bestimmten Voreingenommenheit diktiert; ihre dogmatisch-apodiktische Beantwortung bedeutet jedesmal nur eine 'ideologische' Entscheidung, der eine bestimmte soziale und politische Funktion, aber kein Erkenntniswert zukommt. Die rechte Mitte zwischen einer ökonomistischen (oder doch, wie im Falle Tönnies, immer wieder in den Ökonomismus zurückfallenden) Soziologie und einer (bei aller Höhe des geistesgeschichtlichen Niveaus und Weite des kulturgeschichtlichen Horizonts) das spezifisch soziologische Anliegen zu sehr außer acht lassenden Kultursoziologie im Stile Alfred Webers innezuhalten, gelingt dagegen im allgemeinen der Methode Karl Mannheims.

Der ökonomische Monismus stellt eine Stufe soziologischer Erkenntnis dar, die einem Zeitalter entsprach, das auf dem wirtschaftlichen Gebiet in ausschließlicher Weise von dem Gegensatz des organisierten kapitalistischen Unternehmertums und des organisierten, vom Marxismus beherrschten Proletariats bestimmt war, so daß neben diesen beiden kämpfenden Gruppen der 'industriellen Gesellschaft' alles, was nicht in deren Rahmen paßte, in den Schatten trat und insbesondere der 'Mittelstand' als dem Untergang geweiht galt. Der ökonomische Monismus entsprach somit jener Phase innerhalb des Zeitalters der Massen, in der „die" Masse realsoziologisch gleichbedeutend war mit der Masse des Industrieproletariats. Die Frage ist, ob er auch noch zu Recht besteht in einer Zeit, da die Voraussetzungen gewandelt erscheinen — insbesondere durch die Entstehung der mittelständischen Masse, wie sie vor allem die Angestelltenschaft darstellt, und, im Zusammenhang damit sowie mit den Reagrarisierungsbestrebungen, durch eine Wiedererstarkung auch der bäuerlichen,

handwerklichen, kleinhändlerischen Schichten. Die Frage ist, ob damit auch an die Stelle einer an dem rationalistischen Begriff der 'Gesellschaft' orientierten Soziologie, um den gewandelten soziologischen Verhältnissen gerecht zu werden, eine 'Gemeinschaftssoziologie' zu treten habe: als Ausdruck dafür, daß die Klassenkampfsituation der industriellen Gesellschaft überwunden und wieder 'Gemeinschaft' im Entstehen begriffen sei. Die Beantwortung dieser Frage aber hängt an der Beantwortung der Vorfrage, ob und unter welchen Umständen eine Wiederentstehung von 'Gemeinschaft' (im strengen soziologischen Sinne des Wortes!) auf der Stufe der 'Gesellschaft' überhaupt möglich sei.

Diese Frage hat die deutschen Soziologen nicht erst seit gestern, d. h. nicht etwa erst seit dem Nationalsozialismus, beschäftigt, wenngleich sie durch diesen einen starken neuen Auftrieb bekommen hat. Aber wenn die neuere Soziologie auf dem Boden der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft — als „der" Gesellschaft, als der paradigmatischen Gestalt der 'Gesellschaft' im Tönniesschen Sinne — erwuchs, so erprobte sie sich doch gleichzeitig vor allem in der Kritik eben dieser Gesellschaft, wobei sich Links- und Rechtsopposition gegen das kapitalistische Bürgertum oft eigentümlich miteinander verquickten und beide gern das Panier der 'Gemeinschaft' entfalteten. So tritt schon bei Tönnies der (bei einem dem Marxismus nahestehenden Autor paradox wirkende) romantische Glaube auf, daß eine kommende, von einem Zusammenwirken von „staatlichem und internationalem Sozialismus" getragene Planwirtschaft den rationalen, maschinenmäßigen Mechanismus der 'Gesellschaft' nicht etwa zu Ende, zu einer letzten Konsequenz führen, sondern gerade „aufheben" werde, zugunsten neuen organischen Wachstums, neuer 'Gemeinschaft' also. Wenn dabei aber ihm, dem auch von einem Konservativen wie Adolph Wagner Beeinflußten, dem Feinde der kapitalistischen Großstadt und eines Staates, der, wie die USA., eine „kapitalistische Institution" sei, der Organismus ländlicher Gemeinschaft als Idealbild vorschwebt, und wenn er dem als Gegenbild eine liberale Sozialform gegenüberstellt, die noch auf der freien Konkurrenz beruht, so kommt mit alledem das (nicht mehr liberale, sondern demokratische) Zeitalter der Massen nicht zu Wort. Die Wirtschaft ebenso wie die Geistigkeit auf der Stufe

der freien Konkurrenz stellt noch einen unvollkommenen Rationalismus dar; erst die zweite Stufe der Gesellschaft, die in Mannheims neuem Buche behandelte Massengesellschaft, drängt (in der Wirtschaft und ebenso im Denkstil) zur konsequenten Planung. Ohne eine solche (von Tönnies aber vernachlässigte) Unterscheidung dieser beiden Stufen von 'Gesellschaft' kommt eine Soziologie, die konkret und gegenwartszugewandt sein will, nicht weiter. Um die Aufhebung dieser zweiten 'gesellschaftlichen' Stufe also würde es sich handeln, sollte 'Gesellschaft' durch neue 'Gemeinschaft' ersetzt werden. Man sieht hieran, daß es sich bei dem Problem weithin um Definitionsfragen handelt; denn wie verschiedene, den Stufen der sozialen Entwicklung entsprechende Begriffe von 'Gesellschaft' notwendig sind, will man nicht zu falschen Generalisierungen gelangen, so ist natürlich auch die Unterscheidung verschiedener Begriffe von 'Gemeinschaft' denkmöglich. Nur besteht hier immer die Gefahr, daß ein „Herzgedanke", ein mit dem Gefühl aus einer Sehnsucht heraus konzipiertes, romantisches Wunschbild für Wirklichkeit genommen oder daß der wesenhafte Unterschied von willensmäßiger, politischer 'Organisation' und gewachsenem, sozialem 'Organismus' verkannt wird. Tönnies denkt an die Möglichkeit einer „Rekonstruktion gemeinschaftlicher Lebensformen" in einer „den gesellschaftlichen Lebensbedingungen angepaßten" Weise — vorzugsweise etwa in genossenschaftlicher Form (wobei ein gewisser Lassalleanismus im Spiele zu sein scheint). Hierin berührt er sich mit Neigungen, die auch bei Marr auftreten, der aber im übrigen die marxistische Verheißung eines Endzustandes von 'Gemeinschaft', der das Ergebnis einer gerade in fortschreitender 'Vergesellschaftung' bestehenden Entwicklung sein soll, als „mythologische" Prophetie aufdeckt, als Romantik also. Darin, daß Planwirtschaft ihrem Wesen nach Weiterführung und Vollendung des Rationalisierungsprozesses bedeutet, ist Marr mit seinem Antipoden Mannheim durchaus einig. Kann nun „deutscher Sozialismus" (im Sinne Sombarts) als Planwirtschaft doch zugleich dem irrationalen und 'gemeinschaftlichen' Anliegen Rechnung tragen? Ist echte 'Gemeinschaft' nicht gebunden an die Welt 'kleiner' Kreise? In der Tat ist für die Sombartsche Konzeption charakteristisch eine rückwärtsgerichtete, romantische Neigung zu jener an eigen-

gearteten Bildungen reichen, mannigfaltigen, vielgestalteten Welt, die noch ein mehr 'privates' Leben in noch weithin 'familienartigen' Kreisen lebte, und die heute vergangen ist. Marr, dessen realistische Sicht vielfach wie eine implizite Kritik gegenüberstehender Sombartscher Ausführungen wirkt, verweist dagegen auf die für das 'nachgemeinschaftliche' Zeitalter der 'Gesellschaft' typische zunehmende Schwerpunktsverschiebung vom häuslichen zum öffentlichen Leben, die einen Entnatürlichungs-, einen Rationalisierungsprozeß bedeutet, der aber doch unvermeidbar ist, da es in dem 'großen' Kreise der Öffentlichkeit, welche die notwendige Grundlage unserer heutigen Existenz darstellt, ohne durchgreifende Rationalisierung und Zentralisierung nun einmal nicht abgeht. Das kleinbürgerlich-bäuerliche Idyll vorindustrieller und vorkapitalistischer Vergangenheiten ist ebenso unwiederbringlich dahin wie ein dezentralisiertes, im Innern auf organisch 'gewordenen' Verbänden beruhendes, nach außen föderalistisch sich darstellendes Staatstum. Alle berufsständischen Bestrebungen, etwa im Sinne der Werksgemeinschaft, erscheinen Marr angesichts der zentralistischen Notwendigkeiten moderner Produktion als eine Zurückbiegung unseres Schicksals, die insbesondere nach der großen Zäsur des Weltkriegs, dieser Scheide der Zeiten, unmöglich sei. In solchem Sinne warnt er vor einer Sehnsucht nach 'Gemeinschaftskultur', die nur romantisches „Heimweh" sei. Und eine sozialistische „Ordnung" irgendwelcher Art — das muß auch Sombart zugeben — kann ja doch nie 'Gemeinschaft', sondern immer nur Surrogat für fehlende (echte, auf Liebe gegründete) Gemeinschaft und nur wegen dieses Fehlens eben nötig sein. Der Organisator jeder allgemeinverbindlichen Ordnung, der Staat, stellt ja seinem Wesen nach, wie Ortega gut formuliert, einen unternehmerischen Willen dar, durch „rationale" Organisation die „vegetative" Vorstufe der natürlichen Gemeinschaft als eines gewachsenen Organismus zu „überwinden", um mit den Mitteln staatlichen Zwanges eine dynamische „Verbundenheit im aktuellen Tun" zu schaffen, die der Ausführung „gemeinsamer Vorhaben" fähig ist.

Zur modernen Entwicklung nun, die dem Staat eine immer größere Präponderanz verleiht, gehört, von Sombart im kritischen Sinne vermerkt, die Zurückdrängung wie der Familie so auch der

religiösen Verbände. Und gerade aufbauend auf der Familie hatte speziell das Luthertum religiöse Gemeinschaft (in konservativem Sinne)[7]) begründet, worauf Marr hinweist, der, gleich Sombart, die Möglichkeit sozialer Gemeinschaft geradezu als an die Grundlage religiöser Gemeinschaft gebunden ansieht. Optimistischer möchte nun gerade ein Vertreter des evangelischen Pfarrerstandes, der zugleich ein soziologisch und speziell religionssoziologisch sehr bewanderter Mann ist, Alfred Krauskopf, seiner sozialen Einstellung und geistigen Haltung nach Marr nahestehend, die Chancen religiöser 'Gemeinschaft' und die Chancen der 'Gemeinschaft' in der heutigen Zeit überhaupt einschätzen und daraufhin einer ganz auf der 'Gemeinschafts'-Idee aufgebauten Gegenwartssoziologie das Wort reden. Aber es ist bezeichnend, daß er schon bei seinen programmatischen religiösen Ausgangspunkten ausdrücklich gegen Alfred Rosenberg polemisieren muß. Eine revolutionäre Bewegung kann eben nicht konservativ sein und *überkommene* Gemeinschaft pflegen, sondern muß, gerade als Massenbewegung, auch und vor allem die irrationalen und 'mythischen' Impulse in *ihr* Strombett überzuleiten suchen, um sie der Schaffung *neuer* „Gemeinschaft" dienstbar zu machen. Eine „weltanschauungs"bewußte, „gläubige" Einstellung, die bestimmte *politische* Gehalte in einer religiös-enthusiastischen Haltung ergreift, muß — im Sinne von Mussolinis „credere, obedire, combattere!" — gefordert und propagiert werden, sollen Massen, die bislang beiseite gestanden haben, aktiviert werden: zunächst im Interesse eines revolutionären „Erwachens", und dann um die neugeschaffene Ordnung zu stützen und zu hüten. Die Chancen der so entstehenden 'Gemeinschaft' (als Gemeinschaft) decken sich mit den Chancen des neuen Glaubens (als „Weltanschauung" oder „Mythos"), also mit der Wirkungskapazität irrationaler „Idealfaktoren" (im Sinne Max Schelers) innerhalb der realsoziologischen Situation der Massengesellschaft.

---

[7]) Die Komplexität der soziologischen Wirkung des Protestantismus ist damit gegeben, daß auf der anderen Seite das mönchs- und priesterfeindliche Prinzip, das keine Hierarchie der Stände auf religiösem Gebiete mehr anerkannte, auch wirtschaftlich im Stände auflösenden Sinne wirkte und, indem (statt des Berufsgedankens) der Erwerbsgeist und damit der „Geist des Kapitalismus" gefördert wurde, 'Gemeinschaft' in 'Gesellschaft' überführen half.

Wie 1789 der tiers état sich als „die Nation“ setzte, so wird es hier unternommen, auf mittelständischer Grundlage die Gemeinschaft des „Volkes“ aufzubauen: also auf der Grundlage jener Schichten, die, gegen den Kapitalismus wie gegen den proletarischen Sozialismus sich bewußtseinsmäßig distanzierend, den von jenen Flügeln geführten Klassenkampf, aus dem Interesse ihrer 'mittleren' Position heraus, ablehnen und als die wirtschaftlich Schwächeren einem Primat der Politik vor der Wirtschaft geneigt sind, daher auch Verständnis dafür haben, „Volk“ gegen Klasse zu setzen und der Abwehr außenpolitischer Bedrohung, die im Zeitalter der Autarkien (der zwangsläufigen Folge des Zerfalls der Weltwirtschaft) eine gesteigerte Gefahr darstellt, den ersten Rang zuzuerkennen. Der 'Mittelstand', dessen Erhaltung an sich bereits den programmatischen Postulaten der irreal vereinfachenden marxistischen Theorie zuwider ist, und der an der Aufhebung des ihn von beiden Seiten her in seiner Existenz bedrohenden (und den Volksorganismus zerreißenden) Gegensatzes von Kapital und Proletariat unmittelbar interessiert ist, wirkt als Zwischenschicht in dem Grade mildernd auf die wirtschaftlich-sozialen Gegensätze, in dem er imstande ist, ein politisches Schwergewicht zu bilden, welches das Zentrum der sozialen Dynamik von den beiden Polen nach der Mitte des Sozialkörpers zu verlagern fähig erscheint. Und indem, durch den Druck eines primär die Mittelschichten organisierenden und auf diese organisierte neue Masse sich stützenden Staates, Kapitalismus wie Sozialismus eine gemäßigte, 'mittlere' Haltung einzunehmen genötigt werden, vermag der Trialismus der großen sozialen Schichtungsgruppen, mit dem politischen Machtakzent auf der 'Mittelgruppe', den Schärfen eines gesellschaftlichen Dualismus wohl gewisse Spitzen abzubrechen. In solchem Sinn etwa sieht Sombart den „deutschen Sozialismus“ seiner realsoziologischen Grundlage nach wesentlich als mittelständischen Sozialismus.

Insofern es sich aber im Zeitalter der Massen stets um die Aufgabe handelt, diese zu organisieren — wobei freilich Gemeinschaftsideologien eine bedeutsame Funktion erfüllen können —, ist die Frage der Form dieser Organisation sekundär und zeitbedingt. Und entsprechend der Wandlung der Massengesellschaft von der Stufe der freien Konkurrenz zu der Stufe der Regulierung oder

Planung treten, wie z. B. auch Mannheim erkennt, an die Stelle der demokratischen die Diktaturtendenzen, die an sich durchaus die gebotene Form politischer Rationalisierung — mindestens sein können.

Wenn die Massen mit Zuhilfenahme irrationaler Ideologien organisiert werden, so verbindet sich dabei ein auf 'Herrschaft' mit einem auf 'Gemeinschaft' ausgerichteten Moment. Und ebenso vereinen sich in diesem Typus von Herrschaft rationale — bürokratisch-organisatorische — mit irrationalen oder (nach Max Webers Ausdruck) „charismatischen" Elementen. Die dem „charismatischen Führer" — im Unterschied von dem rein sachlichen, anonymen Führertyp innerhalb der 'Gesellschaft' — zugeordnete Kategorie aber, welche die Beziehung zwischen dem charismatischen Führer und seiner Gefolgschaft ausdrückt, ist nicht die 'Gemeinschaft', sondern, wie Marr gut ausführt, der 'Bund', eine zuerst von Hermann Schmalenbach zur Ergänzung des unzureichenden, nur zweiteiligen Tönniesschen Schemas eingeführte, von Mannheim ignorierte, von Marr aber in sehr lehrreicher Weise für die soziologische Analyse des Nationalsozialismus genutzte Kategorie. Wenn der Nationalsozialismus also einerseits eine Organisation auf dem Boden und mit den Mitteln der 'Gesellschaft', nämlich der Massengesellschaft, darstellt, so ist doch ein historisch-soziologisches Verständnis vor allem seiner Genesis nicht möglich ohne den Ausgang von der 'Geschichte machenden' Bedeutsamkeit der Kräfte des 'Bundes', der, als persönliches Treueverhältnis zwischen dem charismatischen Führer und seiner Gefolgschaft, den Kern einer politisch aktivistischen Minorität bildet, welche die von ihr gewollte neue Ordnung durchsetzt. Hierbei zeigt sich wieder einmal die Generationen scheidende Zäsur des Weltkriegs in ihrer ganzen Bedeutsamkeit, indem Fronterlebnis und Nachkriegserlebnisse die vordem wesentlich unpolitische Jugend politisierten und an die Stelle der im Geistigen lebenden liberalen Bünde der Vorkriegszeit äußerst aktive politische Kampfbünde von militärähnlicher Organisation setzten. Was die weitere Ausgestaltung der soziologischen Struktur der nationalsozialistischen Elite betrifft, so ist zu erwarten, daß die 'bündischen' Elemente zunehmend durch 'ordensmäßige' ersetzt werden, d. h. daß gegenüber der Orientierung an der Führer-

persönlichkeit die objektivierte Orientierung an einer „Weltanschauung" und an einem Missionsziel — wenigstens der Intention nach — immer mehr an Schwergewicht gewinnt.

So mündet das Problem der Massengesellschaft in das Problem der die Masse leitenden und formenden Elite: der „formation d'une aristocratie dans une société égalitaire". Diesem Problem widmete Robert Michels bereits sein mit Recht zu Berühmtheit gelangtes Hauptwerk, und seine letzte Schrift behandelt die (seit Pareto so genannte) Zirkulation der Eliten speziell in der Nachkriegszeit, die Verschiebungen zwischen wirtschaftlicher, geistiger und politischer Oberschicht und die Ursachen dieser Verschiebungen. Den Ausgangspunkt der Untersuchungen bildet das „historische Gesetz" von der „dauernden" Existenz einer führenden und herrschenden „Klasse oder Schicht oder Partei", wobei zwischen den drei verschiedenen Elite-Kategorien verschiedenartige Korrelationen und Synthesen möglich und notwendig sind. Das für die neueste soziologische Entwicklung entscheidende Ergebnis ist das starke Eindringen von Angehörigen der Unterklassen zwar nicht in die geistige und wirtschaftliche, wohl aber in die politische Oberschicht. Das ganze Problem des Kreislaufs der Eliten aber ist das Grundproblem aller Soziologie der 'Herrschaft', die nach Pareto immer auf „einer wenig zahlreichen regierenden Klasse" beruht, „die sich zum Teil mit Gewalt, zum Teil mit dem Konsensus der weitaus zahlreicheren Beherrschten an der Macht erhält".



DIE PROTOKOLLBÜCHER DER PÄPSTLICHEN KAMMERKLERIKER 1329—1347

VON HELMUT SCHRÖDER †

Herr Privatdozent Dr. Carl Erdmann machte mich im Herbst 1931 auf vier Bücher des Vatikanischen Geheimarchivs aufmerksam, denen er bereits selbst einiges Material entnommen hatte, ohne daß sie jedoch einer regelrechten Beschreibung und Inhaltsaufnahme unterzogen worden wären. Diese letzte Aufgabe zu erfüllen, ist der Zweck der folgenden kleinen Studie. Die Bemühung, über den Rahmen der Inhaltsangabe und diplomatisch-historischen Einordnung der Bände hinaus in das eigentliche Reich der kurialen Verwaltungsgeschichte im 14. Jh. einzudringen, mußte bei der Anregung einiger durch das vorliegende Material selbst begründeter Probleme notwendig stehen bleiben. Immerhin wird auch von dieser Seite, namentlich auf die Bedeutung des avignonesischen Konsistoriums, ein neues Licht fallen, und auch mit den übrigen Angaben und Verzeichnissen hoffe ich der Erforschung dieses Zeitalters von Nutzen zu sein. Herrn Dr. Erdmann, der mir seine eigenen Notizen zur Verfügung stellte und mich mit seinem wertvollen Rat unterstützte, sei aufrichtigster Dank ausgesprochen. Die Arbeit zerfällt in einen Textteil (S. 121—192), Regesten (S. 192 ff.), Urkundentexte (S. 247 ff. und Register zu den Regesten (S. 272 ff.).

Der Verfasser.*)

1. DIE HANDSCHRIFTEN

Die vorliegende Arbeit stützt sich auf ein Material, das zwar im einzelnen nicht unbekannt ist, von dem vielmehr bereits dies

*) Dr. Schröder hat vorliegende Arbeit 1932 vollendet; ein Druck war zunächst nicht möglich. Ich erfülle jetzt eine Ehrenpflicht gegenüber dem im Mai 1936 verstorbenen Verfasser, wenn ich diese Studie zum Abdruck bringe. W. Goetz.

oder jenes Stück veröffentlicht wurde, das aber als Ganzes noch nicht diejenige Berücksichtigung erfahren hat, die es offenbar verdient. Es handelt sich um vier von den päpstlichen Kammerklerikern Guillelmus de Petrilia, Guillelmus de Bos und Michael Ricomanni geführte Bücher im Vatik. Archiv, in denen Urkunden über bestimmte, meist in Gegenwart des Papstes geführte Verhandlungen fortlaufend eingetragen wurden. Die protokollierten Akte waren fast durchweg von besonderer politischer oder finanzieller Bedeutung, gelegentlich betrafen sie auch den Papst persönlich. Schon diese Tatsache läßt auf den ungewöhnlichen Wert dieser Bände schließen. Sie beginnen, abgesehen von einem Nachtrag für 1323, mit September 1329 und schließen im Februar 1347, umfassen also die letzten Jahre Johanns XXII., den gesamten Pontifikat Benedikts XII., und schließlich noch, inhaltlich besonders reich und vielfältig, die erste Hälfte der Regierungszeit Klemens' VI. Im großen und ganzen angefertigt ohne bestimmende Rücksicht auf den Pontifikat oder gar auf Pontifikatsjahre der einzelnen Päpste, scheinen sie eine Art von persönlichen Geschäftsbüchern der genannten Kammerkleriker zu sein, z. T. von ihnen selbst geschrieben oder doch in ihrem Namen und unter ihrer Aufsicht hergestellt. Sollten ihre früheren oder späteren Kollegen sich der gleichen Mühe entzogen haben? Der bereits erwähnte Nachtrag für 1323, der, von anderer Hand, offenbar nach Abschluß des in Frage kommenden Bandes erfolgte, weil man ihn sonst nicht unterzubringen wußte, könnte die Vermutung nahelegen, als habe die systematische Registrierung der Notariatsinstrumente, die den Inhalt unserer Bücher bilden, tatsächlich erst mit Petrilia 1329 begonnen, eine Annahme, die durch die Anlage des von mir mit A bezeichneten Codex unterstützt wird. Diese Auffassung wird jedoch kaum dem wirklichen Sachverhalt entsprechen. Denn es würde im Widerspruch mit der ganzen, sonst bekannten Art kurialer Geschäftsführung stehen, daß man diese nahezu 18 Jahre lang durchgeführten Protokolle ohne ersichtlichen Grund wieder abgebrochen hätte. Und das um so mehr, als es sich dabei, wie wir später sehen werden, im Prinzip um eine aus der Gewohnheitsübung der Notariatsstuben seit mehr als hundert Jahren all-

gemein bekannte Maßnahme handelt. Man wird sich hier, wie so oft, die große Lücke dadurch erklären müssen, daß mit anderen Teilen des päpstlichen Archivs auch diese Bestände in den Stürmen des Schismas und der folgenden Zeitläufte zugrunde gegangen sind.

Wir haben Anhaltspunkte, die das bestätigen. Es ist auffallend, daß gerade von einem der bedeutendsten Kammerkleriker jener Zeit, dem Johannes de Amelio[1]), dessen Anwesenheit in den Registern seiner Kollegen oder auch in den Originalen durch eigh. Unterschrift so vielfach beglaubigt ist, bisher kein einziges Handbuch gleichen Charakters zu entdecken war. Ebenso fehlen Eintragungen der Nachfolger Petrilias (Bertrandus de Chaunaco) und Ricomannis (Guillelmus de Malesico), die uns ebenfalls durch ihre Unterschriften bekannt sind. Nun ist es aber, wenigstens für Amelio, durch die Konzessionsbullen Benedikts XII. von 1338 Juli 27[2]) so gut wie bezeugt, daß auch dieser ein oder mehrere Protokolle führte. Sodann befindet sich in den Pariser Sammelhandschriften Latin. 4038 B (f. 156′—157′) und Latin. 4113 (f. 1—2′) ein Notariatsinstrument von 1309 Juli 26, ausgefertigt von einem Kammerkleriker Klemens' V. Von den beiden Fassungen dieses wichtigen Dokuments[3]) ist die erste möglicherweise das Reststück eines ursprünglichen Kammerprotokolls, das — vielleicht um des bedeutenden Inhalts willen — erhalten blieb und mit anderen losen Blättern des Archivs in späterer Zeit zusammengeheftet wurde[4]), die zweite offenbar eine etwas spätere Abschrift. Selbst dann, wenn es sich in beiden Texten um bloße Kopien handeln sollte, bleibt die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß ihnen eine regelrechte Protokolleintragung zugrunde lag.

Auf den Pontifikat Urbans VI. weist uns eine kleine, ebenfalls

---

[1]) Vgl. Ehrle, Archiv f. L. u. KiG. des MA. I; auch Kehr, NA. XIV S. 374 ff. n. 12.

[2]) Daumet, Benoît XII., Lettres closes, S. 475 ff. Hier wird ihm wie seinen drei Kollegen die Erlaubnis erteilt, Grossate von anderer Hand anfertigen zu lassen 'postquam (instrumenta) in prothocollis tuis redacta fuerint'. Näheres darüber u. S. 152 f.

[3]) Es handelt sich um das Konsistorium, in dem Boten Heinrichs VII. dem Papst den Treueid leisteten.

[4]) Vgl. den entsprechenden Fall bei Cod. C, unten S. 132.

völlig vereinzelte Sammlung von Dokumenten der gleichen Art in einer hs. des Vat. Archivs[5]). Hier kann man wohl mit ziemlicher Gewißheit von einer Abschrift sprechen, von einer Zusammenstellung inhaltlich bedeutungsvoller Stücke für einen bestimmten Zweck. Besondere Bemerkungen der Kammerkleriker in ihren Protokollen lassen darauf schließen, daß sich die Päpste einzelne Instrumente, die für sie von besonderem Wert waren, übergeben ließen und, vermutlich, unter ihren Privatakten aufbewahrten[6]). Auf Grund dieser Beobachtung ist es sehr wohl denkbar, daß jene Sammelhandschrift auf Geheiß des Papstes selbst angefertigt wurde, wahrscheinlich nach den Eintragungen der, heute verlorenen, Protokollbücher, von denen in der Unterschrift eines Kammerklerikers (f. 2') unmißverständlich die Rede ist[7]).

Vielleicht lassen sich diese Beispiele noch vermehren, in erster Linie durch eine aufmerksame Prüfung der im Pariser Archiv befindlichen hss., unter denen möglicherweise noch weitere Reste bzw. Abschriften avignonesischer Kammermanuale vorhanden sind. Da mir das vorläufig nicht vergönnt ist, beschränke ich mich auf das mir im Vatikan zugängliche Material.

Beschreibung der vier genannten Bücher:

Codex A. Das Protokollbuch des Guillelmus de Petrilia (Arm. 34, tom. 2)[8]). Dieser umfangreiche, 220 f. starke Codex in Quartformat ist in roten Velvet eingebunden. Auf dem Rücken trägt er in Golddruck den Titel: 'Instrumenta Cameralia ab a. 1331 ad 1343'[9]). Das Schreibmaterial ist, wie bei den übrigen Bänden, Papier. Doch hat man das Ganze mit einer Pergamenthülle umgeben, die den Rest einer alten Notariatsurkunde darzustellen scheint. Auf der Außenseite ist von einer Hand des 14. Jh. (wohl Petrilias) noch eben zu entziffern die Aufschrift:

[5]) Instr. Misc. 3362.

[6]) Vgl. unten S. 164.

[7]) Ausführlicher handelt über diese hs. Tellenbach, Qu. u. Forsch. XXIV, der mich darauf aufmerksam machte und mir auch Fotografien der genannten Pariser hss. freundlichst zur Verfügung stellte.

[8]) Bereits genannt in Hist. Jb. XIX (1898) S. 467—70 von Eubel, der auch schon die wichtigsten Stücke verzeichnet, ohne indes näher darauf einzugehen.

[9]) Der Inhalt umfaßt in Wirklichkeit Stücke von 1329 bis 1342!

'prothocollum Guillelmi de Petrilia, camere d. pape clerici.' Der ursprüngliche Text auf der Innenseite ist durch Wurmfraß und Rasuren sehr entstellt und dadurch, daß der Rand vom Buchbinder stark beschnitten wurde, nur schwer und teilweise zu lesen. Immerhin kann man feststellen, daß es sich um das Original eines Kammerinstruments handelt[10]), das, vermutlich verjährt, aus den archivalischen Beständen der päpstlichen Kammer zum Einbinden hergegeben wurde. Es ist datiert von 1297 Januar 7, unterschrieben von zwei Notaren 'imperiali auctoritate' und enthält die Bestätigung eines früheren Dokuments von 1291 April 28, das vollständig mitgeteilt ist und den größten Teil der Urkunde ausmacht. Dadurch verkauft der päpstliche Kamerar Nicolaus de Trebis je ein Viertel der Gefälle vom Salztransport durch die Romagnola an Bamco Bonagratie im Namen Leos de Aczaioli und an einen gewissen Michael im Namen der Handelsgesellschaft des Johannes de Fiescobaldi in Florenz für eine bestimmte Summe (13000 libre von Ravenna), zahlbar in Raten an gewissen Terminen. Die Urkunde zeigt in Aussehen, Textgestaltung, Inhalt, Unterschriften usw. im wesentlichen das gleiche Gepräge wie die Originale des 14. Jh.s, deren Abschriften in unserem Register vereinigt sind. Sie gehört also nicht nur äußerlich, sondern auch inhaltlich aufs engste zusammen mit dem Band, den sie umhüllt.

Der Text beginnt auf f. 3 (nach heutiger Zählung)[11]) mit folgender Eingangsnotiz: 'a. d. MCCCXXXVIII, ind. VI, pontif. sanctissimi patris et d. n. Benedicti, divina providentia pape XII, Avinione in studio suo et in palatio apostolico, die 20 mensis septembris, prefatus d. n. dixit reverendo patri d. Gasberto, dei gratia aep. Arelaten., camerario suo, ut de quocumque prout spectabat ad camerariatus officium, sicut antea consueverat, iustitiam ministraret, et nobis infrascriptis notariis mandavit inde fieri publicum instrumentum, presentibus reverendo patre d. Johanne, ep. Avinionen., d. Guillelmo de Bos, Johanne de Amelio, Michaele Ricomanni et me Guillelmo de Petrilia, camere apostolice clericis'. Daraus scheint hervorzugehen, daß Bene-

[10]) Die Signa der Notare sind zwar halb abgeschnitten, aber doch noch deutlich erkennbar.

[11]) Diese ist stets gemeint, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben.

dikt XII., der sich persönlich der Geschäftsführung in allen den vielfältigen Zweigen kurialer Verwaltung eifrigst annahm, am 20. Sept. 1338 eine Besprechung vertraulicher Art mit den vornehmsten Beamten seiner Kammer, dem bekannten Kämmerer Gasbert, seinem Thesaurar Johannes und den vier Kammerklerikern, hatte, in der Grundsätzliches über die Verwaltung der Kammergeschäfte festgelegt wurde. Weiteres ist aus der kurzen Bemerkung Petrilias nicht zu entnehmen. Es liegt aber nahe, daß bei dieser Gelegenheit auch allerlei über die Gestaltung der Kammerinstrumente selbst erörtert wurde. So nehmen z. B. die Konsistorialakte von dieser Zeit an ein verändertes Aussehen an[12]). Am meisten in die Augen springend ist dabei, daß die in den Konsistorien anwesenden Kardinäle, bisher immer nur unter der ganz allgemeinen Bezeichnung 'sacrum collegium' erwähnt, von nun an regelmäßig einzeln, mit Namen und Titel aufgeführt werden. Diese immerhin nicht ganz unwesentliche Neuerung, durch die eine genaue Übersicht über die Präsenz der Kardinäle in den Sitzungen ermöglicht wurde, ist offenbar damals verfügt worden. Es ist dann aber auch nicht unwahrscheinlich, daß der Papst sich gleichzeitig von den anwesenden Kammerklerikern über ihre Registerführung Bericht erstatten ließ und sie, seiner Art gemäß, zu größter Sorgfalt ermahnte.

Tatsächlich kann man in dem vorliegenden Band A eine genaue Durcharbeitung des bereits seit 1329 geführten Registers erkennen, die ihren Ausdruck vor allem in einem Index der eingetragenen Stücke findet, begonnen allem Anschein nach sehr bald nach jenen Verordnungen des Papstes. Er folgt unmittelbar auf jene Eingangsnotiz nach den Worten: 'in hoc libro sunt regestrate note, que secuntur infra VIII° folio' und zeugt im einzelnen von sorgfältiger Durchsicht des vorhandenen Materials Es scheint, als sollte er nicht nur ein Inhaltsverzeichnis der im Codex bereits enthaltenen Stücke bilden, sondern ein Programm für die noch aufzunehmenden überhaupt. Bezeichnend dafür ist schon der öfters angebrachte Randvermerk 'attende'. Dann aber finden sich auch Überschriften von Texten, die gar nicht eingetragen wurden wie die amotio interdicti Saonen, (d. h. ein zweites Instrument, nicht identisch mit Reg. n. 44[a]), oder die

[12]) Vgl. die Regesten unten S. 216 von n. 49 an.

Anweisung an den Schreiber: 'attende, quod ponatur requisitio ambaxatorum et responcio [!] domini, videlicet d. P., filii Frederici, quem Roger Sicilie nominabat'. Dort, wo diese beiden Einträge zu stehen hätten, finden sich im Buch freie Blätter (f. 188—190'). Die später für f. 166 angeführte 'recognitio castelli de Mercorio per dalphinum Alenconie' scheint ursprünglich dagewesen, bei späteren Umheftungen aber verlorengegangen zu sein, da an dieser Stelle zwei Blätter der ältesten Folierung fehlen[13]). Ferner wurde, wo es am Platze war, der Grossatvermerk hinzugefügt, oft mit Angabe der Notare, die die Reinschrift angefertigt hatten: 'grossavit d. G. de Bos; fuit grossatum per d. Joh. de Amelio seu eius notarium' u. ä. Das geschah nicht selten auch bei der Angabe von Überschriften, denen im Text die gleiche Anmerkung nicht beigefügt wurde[14]). Aber auch, wenn wir sie im Buche selbst finden, handelt es sich fast immer um Nachträge (vgl. Reg. n. 19ff. 21, 22 und viele andere).

Vor allem ist eine gewisse Bemühung zu erkennen, das weitschichtige und offenbar je nach Gelegenheit zusammengetragene Material zu gruppieren und, soweit das überhaupt möglich war, die im ersten Teil oft verletzte zeitliche Ordnung wiederherzustellen. Dafür zeugt die sicher nachträglich vorgenommene und nur in diesem Buche sich findende Angabe der einzelnen Pontifikate. Hinter der letzten Überschrift aus der Zeit Johanns XXII. steht die Notiz: 'in C° folio secuntur rubrice notarum infrascriptorum de tempore d. n. Benedicti pape XII' mit dem Zusatz 'vide infra in penultimo quaterno'. Bei der Weiterführung des Registers nach 1338 Sept. 20, die in auffallendem Gegensatz zum älteren Hauptteil durch strenge Einhaltung der zeitlichen Reihenfolge in den einzelnen Stücken charakterisiert ist, wurden dann auch noch die wenigen Dokumente aus dem folgenden Pontifikat unter dem Titel 'de tempore d . . . Clementis VI' zusammengefaßt. Vorher hatte man sich um die Einordnung nach dem Datum nicht sonderlich gekümmert. Die gröbsten Unregelmäßigkeiten sind im Index verzeichnet worden. So etwa: suspensio interdicti civitatis Albinganensis 'quamvis deberet esse

[13]) Vgl. u. S. 224, Reg. n. 67 (Anm. 84).

[14]) Vgl. die Regesten im Anhang, wo ich in diesem Falle vor die betreffende Notiz das Wort 'Index' setzte.

inferius in libro propter datam' oder bei den 'note' Herzog Heinrichs von Baiern und des Erzbischofs von Köln (1337 Okt. 20) die Anmerkung: 'hec sunt infra (d. h. im Text) ante illas, 34° que sunt supra in ista pagina (sc. des Index), et sunt infra in folio et 2 sequentibus computando ab isto folio'. In diesem Falle hat also der Bearbeiter des Registers die durch die Datierung gebotene Reihenfolge wenigstens im Index wiederherzustellen versucht, ja vielleicht sogar im Buche selbst. Dort hört nämlich die ursprüngliche Foliierung mit der Ziffer CVIIII (Datum 1337 Febr. 28) plötzlich auf, und es folgt mit f. XXXIIII eine ganze Lage mit den im Index genannten Stücken und sieben unbeschriebenen Blättern. Es ist aber wahrscheinlicher, daß man diese Umheftung erst im Zusammenhang mit der durchgreifenden Neuordnung des Ganzen im 18. Jh. (s. u.) vorgenommen hat.

Dies alles gewinnt erhöhte Bedeutung dadurch, daß die erwähnte Eingangsnotiz und der ganze Index von einer Hand geschrieben sind, die sich nach einem Vergleich mit den Unterschriften noch vorhandener Originale mit einiger Sicherheit als die des Kammerklerikers Petrilia selbst herausstellt (hd. Pe). Überzeugend wirkt vor allem die Namensschreibung, das große G mit Mittelstrich und Schwanz, das große P, das nur ein etwas vergrößertes kleines p ist, ohne Querstrich. Besonders charakteristisch ist noch der energische Schwung nach links in der unteren Partie des kleinen g, der den Schreiber fast auf den ersten Blick kenntlich macht, und ein oft rücksichtsloses Schmieren, die Unbekümmertheit um ein schönes, gradliniges Schriftbild, wie es sonst auch in diesen Papierregistern noch angestrebt wird. Im Buche selbst sind nur verhältnismäßig wenige vollständige, meist sehr kurze Einträge von dieser Hand, wohl aber fast sämtliche Überschriften und die meisten Kanzleivermerke wie 'hic ponantur nomina testium' auf f. 43' und viele andere, während die Verbesserungen im Text meist von anderen Schreibern, vermutlich nach seiner Anweisung, ausgeführt wurden.

Aus allem scheint hervorzugehen, daß jene Besprechung in dem Studio Benedikts XII. mit den Beamten seiner Kammer auch für die Gestaltung des vorliegenden Registerbandes entscheidend war. Petrilia erwähnt zwar von einer eigenen Verfügung des Papstes über die Registrierung der auszufertigenden

Kammerinstrumente nichts. Aber die bloße Tatsache, daß er diese kurze allgemein gehaltene Notiz an den Eingang des ganzen Buches stellte zusammen mit dem folgenden Index und einer deutlich erkennbaren Neubearbeitung des Ganzen, wirkt überzeugend.

Im 18. Jh. wurde dem wahrscheinlich recht mitgenommenen Bande offenbar seine heutige Gestalt gegeben. Er wurde neu eingebunden, fehlende oder zerstörte Blätter wurden frisch eingeheftet (vgl. z. B. f. 166—167, die dem Index zufolge den Lehnseid für das Kastell de Mercorio enthalten sollten, jetzt aber nur den Titel 'Clementis VI' in der Schrift des 18. Jh.s tragen), eine ganze Lage wurde umgesetzt (f. 34—47′ nach der alten Zählung), Maßnahmen, die gelegentliche Blattverschiebungen zur Folge hatten (vgl. Reg. n. 19), das ganze Buch mit einer neuen in den Reg. des Anhangs durch lateinische Zahlen wiedergegebenen Zifferierung versehen. Gleichzeitig wurde ein neuer Index angefertigt (f. 5—8′) mit der Überschrift: Prothocolum Instrumentorum Cameralium anno 1339 (sic!) ad 1342[15]) Guillelmi de Petrilia, notarii camere apostolice. Außerdem findet sich noch die wichtige Randnotiz: 'Delatum ex Avinione 1632'.

Codex B′ und B″. Die Protokollbücher des Guillelmus de Bos (AA. Arm. I—XVIII, n. 5014 und 4705 [früher Arm. XV, fasc. II additor. ad caps. XI und Arm. XV caps. IV, n. 56]). Es sind zwei Bücher von verschiedenem Format, sonst aber wesentlich übereinstimmendem Gepräge. B′ ist ein gut erhaltener Kleinfolioband aus Papier, 130 Blätter stark, in Pergament gebunden. Seine Aufschrift, kalligraphisch in der Form von Druckbuchstaben, lautet: 'Fasciculus II additorum ad caps. XI armar. XV sive volumen litterarum Clementis PP. VI et Johannis XXII'. Ein entsprechender Titel findet sich auf dem Rücken. Beide wurden offenbar anläßlich einer späteren Neuordnung des vatikanischen Archivs ausgeführt auf Veranlassung eines Beamten, der den Inhalt nur oberflächlich studiert hatte und ihn nicht recht unterzubringen wußte. Dafür zeugt auch der zwischen f. 2 und f. 3 eingeheftete Index kleineren Formats von einer Hand des 18. Jh.s, angefertigt vermutlich

[15]) Vgl. oben S. 124 mit Anm. 9.

auf Grund der im Text befindlichen Überschriften. Auch diesen Index betitelte man: 'Litterae nonnullae Joannis XXII et Clementis VI, quae in hoc libro continentur', obwohl im Verzeichnis selber keine einzige 'littera' angegeben ist. Auch hier handelt es sich also wohl ähnlich wie bei Codex A um eine Neugestaltung des vermutlich stark angegriffenen Bandes, bei der freilich mehr äußere als innere Gesichtspunkte verfolgt zu sein scheinen. Daß er vorher wesentlich umfangreicher war, beweist eine frühere Bezifferung, die bis f. C in lateinischen, dann bis zum Schluß (f. 138) in arabischen Zahlen geschrieben ist. Auf Grund dieser Foliierung erkennt man seine Lücken. So fehlen f. 9—60, 84—90, 94—98, und man hat Merkmale dafür, daß diese wahrscheinlich mehr oder weniger beschädigten Blätter einfach herausgerissen wurden. Gelegentlich ohne Rücksichtnahme auf den Text — f. 61 beginnt mitten in einer Eintragung.

Bei diesen Lücken fallen auch größere Sprünge in den Ausstellungsjahren der Urkunden auf (1332—35; 1338—42). Sonst ist, im Gegensatz zu Codex A, die zeitliche Reihenfolge streng gewahrt.

B'' ist ein Bändchen von wesentlich geringerem Format, nur 68 Blätter stark, ohne festen Deckel, umgeben von einer am Rande leicht versehrten Pergamenthülle, die mit starken Lederbolzen am Rücken befestigt ist[16]). Der älteste, auf der Außenseite angebrachte Titel, besser das ursprüngliche Stichwort, lautet: 'plures processus super territorio civitatis Bononien(sis)'. Diese Überschrift bezieht sich auf die beiden ersten Stücke des Textes, die einen bedeutenden Teil des ganzen Buches ausmachen (f. 1—24'). Die gleiche Bezeichnung wurde auch bei den späteren archivalischen Einordnungen übernommen. So findet man, in großen Buchstaben, die Aufschrift 'Bononien. Armar. XV, Capsula IIII, Volumen Primum, ferner die französischen Merkworte 'n°/56 Bologne' und 'Mélanges n. 36', auf der Rückseite 'Mélanges n. 35'.

Abgesehen von den ersten auf Bologna bezüglichen Stücken ist auch dies Büchlein von einer einzigen Hand (hd. B) geschrieben, die auch den ganzen Codex B' schrieb[17]). Ein Vergleich mit

[16]) Vielleicht haben wir hier den ursprünglichen Einband vor uns.
[17]) Bis auf den Nachtrag für 1323 auf f. 136.

den Unterschriften vorhandener Originale (z. B. AA. Arm. I—XVIII, n. 74 u. a.) läßt vermuten, daß wir in dem Schreiber den Kammerkleriker selbst zu sehen haben. Bestätigt wird das durch einzelne Randnotizen in Codex B′, wie namentlich auf f. 114′ (Reg. n. 88) der unmißverständliche Vermerk: 'hic solus ego fui' oder f. 110: 'hic non fuerunt alii socii' (Reg. n. 84). Die Schrift ist ausgezeichnet durch kleine Buchstaben, engen Zeilenzwischenraum, starke Abkürzungen besonders bei Namen, vor allem durch ein sehr klares Schriftbild, dem eine gewisse Eleganz nicht fehlt. Ein Index in B″, der aber nur bis f. 43 durchgeführt wurde, sowie einzelne Verbesserungen in den Bologneser Dokumenten stammen ebenfalls von der Hand des G. de Bos.

Genau so wie in B′ fällt der Ordnungssinn ins Auge, mit dem die einzelnen Stücke aneinander gereiht wurden. Den obersten Gesichtspunkt dafür gibt auch hier die Datierung. Aber selbst bei mehreren Dokumenten einer Verhandlung wird auf Einhaltung der richtigen Folge geachtet. Auf die irrtümliche Versetzung des 'instrumentum infeudationis' vor das 'instrumentum donationis' der Scaliger (Reg. n. 53) wird durch die Randbemerkung 'ista nota debet precedere aliam supra proximam' aufmerksam gemacht usw. Der Grund, weshalb Guillelmus de Bos, anders wie seine Kollegen, zwei Register führte, ist nicht recht klar. Bei Vergleich der Daten ihres Inhalts — B′: 1332—1346; B″: 1338—1347 — ergibt sich jedenfalls, daß es sich bei B″ nicht um einen Fortsetzungsband, sondern höchstens um ein Ergänzungsbüchlein handeln kann. Man möchte sich vorstellen, daß der ordnungsliebende Mann das mit den wichtigen Bologneser Instrumenten von einem andern Schreiber begonnene Heft oder Büchlein für sich übernahm und fortführte, um weitere Nachträge darin besorgen zu können, ohne die zeitliche Reihenfolge im Hauptbuch zu verwirren. Freilich ist das nur eine Vermutung, die aber immerhin durch einen Vergleich mit den Registern Petrilias und Ricomannis gestützt wird, denn diese hatten ihre aus irgendeinem Grund verspäteten Eintragungen in ein und demselben Band an späterem Ort zu machen.

Codex C. Das Protokollbuch des Michael Rico-

manni (Arm. 34, tom. 2A)[18]. Dies Buch in Quartformat, gut in Pergament gebunden, trägt auf dem Rücken die Aufschrift: 'Instrumenta Camera(lia) 1338(—)1344'. Es ist zwar viel stärker beschädigt als die übrigen Bände, aber das Vorhandene ist bereits nach modernen Gesichtspunkten restauriert. So hat man nicht, wie in B', die zerstörten Teile einfach herausgerissen, sondern man suchte auch das letzte Überbleibsel zu erhalten. Nicht zum wenigsten infolge dieser sachverständigen Behandlung bildet gerade C eine so wertvolle Ergänzung und Abrundung des in A und B enthaltenen Materials. Die hs. enthält 97, mehr oder weniger vollständige Blätter und, namentlich am Anfang und Schluß, einige geringfügige Reste. Der üble Zustand gerade dieser Partien läßt darauf deuten, daß man mit diesem Codex früher einmal ziemlich gewaltsam umgegangen ist. Der Inhalt beginnt und schließt mitten im Text, das Fehlende hatte sich entweder vom Heft gelöst und war nicht der Mühe für wert erachtet worden, wieder angefügt zu werden, oder, wahrscheinlicher noch, es war von einem Interessenten zu Studienzwecken oder aus archivalischer Liebhaberei einfach abgerissen worden. Ein loses Blatt, das man als zugehörig erkannte, jedoch nicht einzuordnen wußte, wurde an falscher Stelle eingeklebt (f. 18, Fortsetzung auf f. 4, wo heute der Inhalt des Bandes beginnt)[19].

Die Eintragungen stammen, soweit ich sehe, von zwei verschiedenen Händen, die eine in der gewöhnlichen, klaren, aber verhältnismäßig uncharakteristischen Schulschrift des normalen Schreibers (oder mehrerer Schreiber von wesentlich übereinstimmendem Charakter[20])), die andere Schrift (hd. R) von durch-

[18]) Ich füge eine auf diesen Band bezügliche archivalische Notiz A. Mercatis an, die mir durch die Freundlichkeit von Dr. Erdmann mitgeteilt wurde. Sie lautet: 'faceva parte del fondo d'Avignone col nº 1136, che si legge nel foglio di guardia: veggasi Indice 145, f. 63. La nuova segnatura in questo Indice, come la inserzione nell' Indice 133 (de Pretis), f. 155 sono di mano di Don Gregorio Palmieri, che, seguendo il cartellino ora incollato nell' interno della copertina, ove in 'To. 2' credo riconoscere senza tema d' errore la mano di Gaetano Marini, ha dato definitivamente collocazione del volume.'

[19]) Vgl. unten S. 214 Anm. 53.

[20]) Bei den meisten Stücken wird man sehr stark an die Schreibweise des Notars Geraldus de Carreria erinnert (vgl. dessen Original AA. Arm. L—XVIII t. 2101).

aus persönlicher Art. Sie ist höchst bewegt, temperamentvoll geradezu[21]), aber im Gegensatz zu hd. Pe, bei der das persönliche Moment nicht selten in Geschmiere ausartet, im ganzen von einer wohltuenden Sauberkeit des Schriftbildes. Auffallend ist besonders die starke Spannung zwischen den außergewöhnlich kleinen interlinearen Buchstaben (a, u, c) und den nach oben oder nach unten oder nach beiden Seiten ausgezogenen Zeichen (d, b; p, q; das lange s oder f), die in ihrer Länge der Schrift einen oft sehr ausgesprochen vertikalen Ausdruck geben, der dann freilich, besonders durch energische Längsstriche bei Abkürzungen, einen gewissen Ausgleich findet. Im einzelnen ist, außer dem großen R, namentlich das kleine g bezeichnend, dessen Bauch mit weit nach links ausladendem Schwung noch besonders verziert ist durch einen kurzen, wagerechten Querstrich in seiner nach rechts offenen Höhlung. Leichter und sicherer noch als in den andern Fällen läßt sich darum dieser Schreiber erkennen. Der Vergleich mit Originalunterschriften (u. a. AA. Arm. C, n. 234) bestätigt die Vermutung, daß hd. R diejenige Ricomannis selbst ist.

Eben diese charakteristischen Schriftzüge springen einem in die Augen bei einigen wichtigen Stücken der bereits erwähnten Pariser Sammelhandschrift Latin 4113 (f. 54—68). Die Blätter, beschrieben von hd. R und jener Schulschrift, die einen großen Teil des Cod. C ausfüllt, stellen sich nach eingehenderer Betrachtung als ein Ganzes heraus. Wie sich aus ihrem Inhalt ergibt, wurden sie nicht ganz in der richtigen Reihenfolge aneinander geheftet. Das erste Dokument, ein Instrument für das Konsistorium von 1344 Januar 16 mit dem Versöhnungsversuch Ludwigs des Baiern, beginnt mit f. 54, setzt sich sogleich dann fort auf f. 57 und schließt mit f. 62. Es ist nach Beendigung der Eingangsformel mit Aufzählung der Zeugen — die in einzelnen, belanglosen Wendungen wenig abweicht von der Fassung in Cod. B' f. 111 — vollkommen durchgestrichen bis auf den am Schluß angehängten ʻtenor' des Prokuratoriums. Offenbar haben wir hier die erste Textgestaltung des für den bedeutungsvollen Akt vom Papst und von den Gesandten angeforderten Notariats-

[21]) Die Abkürzungsstriche z. B. eilen oft um Silbenlänge voraus, ähnlich die i-Zeichen.

instruments vor uns, die bei einer der Parteien keine Billigung fand[22]). Unmittelbar darauf folgt denn auch eine ganz wesentlich kürzere Bearbeitung des Stoffes (f. 55—56) — Eingang und Prokuratorium werden durch Verweis auf das frühere Stück übernommen — im Wesentlichen gleichlautend mit der Eintragung des Bos[23]). Die Reihe dieser interessanten Blätter schließt (f. 63—68) mit dem Akt der Unterwerfung von Todi, 1344 Okt. 5 (Reg. n. 95), geschrieben, soweit mir nach einem fotografierten Bruchstück der Urkunde zu urteilen erlaubt ist, ebenfalls von hd. R.

Woher stammen diese drei Notariatsinstrumente? Die Handschrift weist mit soviel Sicherheit, wie sie bei Schriftvergleichen überhaupt möglich ist, auf den Kammerkleriker Ricomanni. Für diesen kommen, da es sich nicht um Grossate handelt, nur Konzepte oder Protokolleintragungen in Frage. Aber auch Konzepte schalten aus, wie ein Blick auf das klare, selten durch Korrekturen verunzierte Schriftbild der einzelnen Seiten lehrt.

Es bedarf nun nur noch weniger Belege für die überraschende Tatsache, daß die abgerissenen oder sonstwie verlorenen Blätter des Cod. C, von denen bereits die Rede war, sich hier, wenigstens zum Teil, in einem Pariser Sammelcodex — einst der Bibliothek Colberts angehörig[24]) — wiederfinden. Zwar fehlen, soweit ich sehe, direkte Beweise wie Wasserzeichen im Papier oder alte Paginierung, doch stimmt schon der Gesamtcharakter der einzelnen Seiten — das lassen bereits die Fotografien erkennen — in auffallender Weise mit dem von Ricomannis Protokollbuch überein. Ihr äußerer Zustand, Papierflecken (bes. f. 63), ihre teilweise Schadhaftigkeit (f. 61 u. 62 sind nur noch Reststücke) erinnert ohne weiteres an die, ursprünglich recht verwahrloste, Verfassung unseres Bandes. Bestätigt wird dieser Eindruck durch die Identität zweier Handschriften[25]) — hd. R und die

---

[22]) Näheres darüber unten S. 163 f.

[23]) Druck: Baluze, Misc. II S. 284 ff. (nach Ricomanni).

[24]) Im Index von Baluze, Misc. II: 'ex codice 753 bibliothecae Colbertinae'.

[25]) Von einer späteren Hand (17. Jht.?) stammen die Paginierung und neue Überschriften sowohl in Cod. C wie im Pariser Bruchstück. Beide tragen zwar das Gepräge einer gleichen Entstehungszeit, doch handelt

Schrift des Notars, der das Prokuratorium Ludwigs des Baiern abschrieb. Entscheidend ist natürlich, daß zwei so bedeutende Instrumente aus dem Jahre 1344 (Jan. u. Okt.) im Cod. C nicht vorhanden sind, während hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß sie nicht nur von Bos protokolliert wurden. Ricomanni zeichnet noch im März 1345 als Kammerkleriker (vgl. unten S. 145), und die beiden Urkunden sind, außer von Bos und den beiden Kollegen, deren Protokolle verloren zu sein scheinen, auch von ihm unterschrieben.

Wie bereits angedeutet, ließ Ricomanni, ähnlich wie Petrilia in Cod. A, die meisten, namentlich die längeren Eintragungen, besonders oft Prokuratorien und entsprechende Dokumente, die der Vollständigkeit halber dem Text angegliedert wurden, durch seine Sekretäre besorgen. Er selbst hat, abgesehen von einer immerhin nicht geringfügigen Anzahl von Protokollen, vor allem die kurzen Inhaltsbezeichnungen am Rande zugefügt sowie gelegentliche Notarsunterschriften — nicht nur für sich, sondern auch für seine Kollegen —, vermutlich, nachgetragen (vgl. f. 51′, 55′ usw.). Wie bei den andern Registern zeigt sich wenigstens die Bemühung, die zeitliche Reihenfolge einzuhalten. Doch fallen größere Sprünge in den Daten auch hier ins Auge. Unter den Instrumenten des Jahres 1340 z. B. befinden sich mehrere frühere Dokumente, von 1338, ja sogar drei inhaltlich zusammengehörige Stücke von 1336. Auch die Blätter der Pariser hs. mit den Instrumenten für 1344 befanden sich offenbar nicht an der Stelle, an die sie, ihrem Datum nach, hingehörten. Ob diese Unregelmäßigkeiten auf Nachträge im Buch zurückzuführen oder durch spätere Umheftungen von archivalischer Seite zu erklären sind, ist nicht zu entscheiden, da ein Index des Ganzen, der ursprünglich unter den jetzt verlorenen Blättern zu Beginn der Hs. vorhanden gewesen sein mag, fehlt.

Recht geringfügig ist die Anzahl der protokollierten Instrumente, die im Vat. Archiv noch im Original festgestellt wurden. Die wenigen erhaltenen Stücke sind, soweit mir bekannt, zu finden nur im sog. Engelsburgarchiv (Arm. C und Arm. I—XVIII)

es sich, wie ein sorgsamer Vergleich lehrt, um zwei verschiedene Schreiber — vielleicht um diejenigen Archivare, denen wir die Erhaltung jedes der beiden Manuskripte für sich verdanken.

und unter den Instrumenta Miscellanea. Unter diesen[26]) entdeckte ich auch noch ein vereinzeltes Konzept, auf das ich noch ausführlicher eingehen werde (u. S. 148 ff.). Hier sei nur kurz bemerkt, daß es, wie zu erwarten, sich auch in der äußeren Gestalt beträchtlich von den Grossaten unterscheidet. Es wurde auf drei ziemlich gleichförmige, lange, schmale Zettel aus Papier geschrieben, die man aneinanderheftete.

Die fertigen Instrumente bestehen aus großen[27]) einzelnen Bogen vorzüglichen Pergaments, die abgesehen von der Plica ein oder mehrere Male zusammengefaltet wurden. Charakteristisch für sie ist, daß sie, bis auf wenige Ausnahmen (AA. Arm. C, n. 827), keine Siegel tragen, ja, allem Anschein nach, nie getragen haben, was mit den Unterschriften der Kammerkleriker übereinstimmen würde, in denen von dem 'sigillum' nur selten die Rede ist[28]). Die allgemein gebräuchliche Formel ist vielmehr 'subscripsi signoque meo consueto signavi'. Man begnügte sich demnach in der Regel mit den Signa der einzelnen, sich unterfertigenden Kammerkleriker und -notare, die, in sorgfältiger Ausführung, oft mit den Anfangsbuchstaben des Namens versehen, stets neben den Unterschriften prangen.

Die Schrift des Textes ist klar und sauber, ausgeführt, wie üblich, auf in das Pergament eingeritzten Linien. Auf der Rückseite befinden sich meist kurze Inhaltsangaben mit mehr oder minder vollständigem Datum[29]) — gelegentlich selbst mit Indiktion und Pontifikationsjahr (AA. Arm. I—XVIII, n. 2101) —, manchmal nur ein Stichwort wie 'Instrumentum Cremonen' (AA. Arm. I—XVIII, n. 6016; entsprechend n. 6202), Notizen also, die der Unterbringung und leichteren Wiederauffindung in dem reichen Archiv der Kurie dienen sollten. Außer den häufigen Aufschriften jüngeren Datums haben ganz wenige Stücke noch

[26]) Instr. Misc. 1273.

[27]) Die Größe ist teilweise beträchtlich, z. B. in Millimetern 570 : 640 (Instr. Misc. 1200); 670 : 566 (AA. Arm. I—XVIII n. 2101); 487 : 367 (AA. Arm. C. n. 234), Maße, die den Katalogen des Vat. Archivs entnommen sind.

[28]) Vgl. unten S. 201: Reg. n. 21 (Lehnseid des Grafen von Jülich).

[29]) Z. B. 'instr. debiti XX milia florenorum, quos recepit mutuo procurator regis Castelle tempore d. Clementis pape VI. Dat. Avinione in thesauraria apost. XIIII mensis iunii a. d. MCCCXLIII' (AA. Arm. C n. 318).

kurze Registraturvermerke wie R.(egestratum?) XXXIII (Reg. n. 52 u. 54), R. XLVIII (Reg. n. 34[6]) oder R. LII (n. 34[1]), die aus der Zeit ihrer Ausstellung zu stammen scheinen. Daß diese sich geradezu auf die Protokollierung beziehen sollten, erscheint mir zweifelhaft, schon deshalb, weil man sich in diesem Falle wohl kaum mit der bloßen Nummer begnügt hätte, wie zahlreiche Beispiele ähnlicher Art bezeugen. Es ist mir auch nicht gelungen, zwischen den genannten Ziffern und den Protokollen, in ihrer heutigen Gestalt, irgendeine Übereinstimmung nachzuweisen. Um Genaueres darüber auszusagen, fehlt es an Anhaltspunkten.

2. DATEN AUS DEM LEBEN DER GENANNTEN KAMMERKLERIKER

Es sollen hier nicht ausführlichere biographische Skizzen gezeichnet werden, aber ich möchte doch einige wenige, oft durch Zufall gewonnene, aber nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählte Angaben über den Werdegang dieser Persönlichkeiten bringen, um wenigstens einen flüchtigen Umriß ihrer Gestalten zu gewinnen.

Guillelmus de Petrilia, der Urheber des Codex A — so darf ich ihn nach dem im ersten Kapitel Gesagten wohl nennen — taucht zum ersten Mal auf als Kaplan des Arnaldus de Via, Kardinal von S. Eustachio. Erwähnt ist er in dieser Stellung für 1321 Febr. 8 und März 1[30]). Damals also nimmt er bereits einen Vertrauensposten ein bei einer der gewichtigsten Persönlichkeiten der Kurie und steht schon in der Nähe des Papstes selbst, dessen Neffe der Kardinal Arnaldus bekanntlich war. Petrilia — als Kaplan des Kardinals, soweit ich sehe, zuletzt erwähnt 1323 September 1[31]) — wird denn auch sehr bald schon in den unmittelbaren Dienst des Papstes übernommen und scheint sofort großes Vertrauen zu genießen. Zugute kam ihm seine Herkunft aus der Diözese Cahors, da Johann XXII.

[30]) Vgl. Schäfer, Ausgaben II S. 414 (= Vatik. Quellen z. päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung 1316—78, Paderborn 1910 ff.).

[31]) Schäfer, Ausgaben II S. 452.

sich ja ganz besonders gern mit Landsleuten umgab. Bereits im Frühjahr 1324 wurde der 'capellanus domini nostri' mit mindestens zwei, nicht unwichtigen Missionen beauftragt. Wie aus einer Eintragung in den Introitus und Exitus vom 10. April dieses Jahres[32]) hervorgeht, waren er und mag. Petrus de Bonaco, notarius apud Niciam, an den König von Sizilien abgesandt worden 'cum literis domini nostri tam bullatis quam aliis directis ipsi d. regi et pro habenda ratificatione promissionis census debiti per d. regem et prorogationis'[33]). Von dieser Gesandtschaft muß Petrilia schon vor dem 5. April zurückgekehrt sein, denn von diesem Tage ist eine Bulle des Papstes datiert, durch die er und ein gewisser Petrus Marini zu päpstlichen Kollektoren ernannt werden. Es handelt sich um das Einsammeln von für den Krieg gegen die Visconti einzuliefernden Subsidien, die im Hause des Kämmerers Gasbert abgegeben, aufbewahrt und quittiert werden sollten[34]). In diesem und den nächstfolgenden Zeugnissen ist unser päpstlicher Kaplan mit dem Titel 'rector de Salis' — Diözese Saintes (Xanctonen) — aufgeführt. 1324 Juli 11 findet sich eine Wiederholung desselben Auftrags mit Ersetzung des anderweitig beschäftigten Marini durch Petrus de Tofalhis, Kanonikus einer Kirche in der gleichen Diözese[35]). Wir haben eine ganze Reihe von Quittungen über an die Kammer eingelieferte Summen, aus denen sich ergibt, daß man den Kaplan mit dieser Aufgabe mehrere Jahre hindurch betreute. So werden z. B. 1324 November 14 den beiden Kollektoren 13000 fl. eingebrachter Subsidien beglaubigt (Reg. Vat. 113, f. 66', n. 502), 1325 Mai 24 in ähnlicher Form 6200 fl. (Reg. Vat. 113, f. 70', n. 521) und 1326 noch einmal 10200 fl. und 1000 d. (Reg. Vat. 113, 306 f. n. 1801). Bis mindestens 1326 Januar 19 führt Petrilia noch den obengenannten Rektortitel, seit dem 26. Juni dieses Jahres aber erscheint er als Kanonikus der Kirche Le Puy (Anicien). Gar nicht so sehr lange darauf wird er unter die Schar der clerici intrinseci Johanns XXII. aufgenommen worden sein. 1328, in der Abrechnung für das 12. Pontifikatsjahr, taucht unter diesen

[32]) Abgedruckt bei Schäfer, Ausgaben II S. 447.

[33]) Zum weiteren Verlauf der Angelegenheit vgl. die Protokolleintragung Petrilias von 1330: u. S. 256.

[34]) Reg. Vat. 112, f. 230' n. 971 'Cum ad expugnandum'.

[35]) Reg. Vat. 112, f. 232 n. 979 'Nuper ad nostrum'.

Privatbeamten des Papstes auch der Name Guillelmus de Petrilia auf mit der ausdrücklichen Bemerkung 'de novo receptus ad legendum in mensa et serviendum domino nostro'[36]).

In all diesen Jahren hatte er offenbar eine tiefere Erfahrung in diplomatischen und namentlich in finanzpolitischen Angelegenheiten gewonnen, die ihn in den Augen des Papstes, dessen täglichen Umgang er genoß, befähigt erscheinen ließ, das verantwortungsreiche Amt eines Kammerklerikers auf sich zu nehmen. Das Schreiben, durch das er hierzu ernannt wurde, ist registriert worden und hat folgenden Wortlaut: 'Ut commissum tibi per nos clericatus camere nostre officium et ea, que tibi circa illud agenda dinoscuntur incumbere, plenius et utilius valeas exercere, tabellionatus officium, ad quod te reputamus idoneum, per te fideliter ubilibet exercendum (prius tamen per venerabilem fratrem nostrum Gasbertum, aep. Arelaten., camerarium nostrum, iuramento iuxta forman inferius anotatam a te de mandato nostro verbotenus sibi facto nomine nostro et ecclesie Romane recepto) tibi tenore presentium duximus concedendum. Forma autem iuramenti predicti talis est: 'Ego etc.' Dat. Avin. III id. sept. a. XIIII'[37]). Nicht übersehen werden darf, glaube ich, die Betonung, mit der in dieser Ernennungsurkunde das Notariat dem clericatus camere an die Seite gestellt ist. Eben dadurch wurde aus dem einfachen Finanzbeamten ein Mann des öffentlichen Lebens. Es handelt sich in Wahrheit ja gar nicht um eine Vereinigung von zwei verschiedenen Ämtern in einer Person, sondern nur um die beiden Ausdrucksmöglichkeiten ein und derselben Tätigkeit. Wir rühren damit an den eigentümlich zwiespältigen Charakter der Camera apostolica überhaupt, die bekanntlich gerade in Avignon zu einem Organ ersten Ranges für die politische Geschäftsführung der Kurie und damit weit mehr als eine bloße Finanzbehörde geworden war. In diesem Zusammenhang zu erörternde Fragestellungen werden an geeigneter Stelle behandelt werden.

Die Eintragungen im Codex A beginnen wenige Tage nach dem Amtsantritt Petrilias — vgl. die Datierung der oben zitierten Bulle und des ersten Konsistorialakts, der hier einge-

[36]) Schäfer, Ausgaben II S. 586.
[37]) Reg. Vat. 115 S. 297' n. 1510.

tragen wurde (Reg. n. 2, 1329 September 15). Mehr als 13 Jahre hatte er diesen Posten inne, bis zum Tode Johanns XXII., dann über den ganzen Pontifikat Benedikts XII. hinweg noch bis in die ersten Monate Klemens' VI. Unbedingt gehörte er in dieser Zeit neben Kämmerer und Thesauraren zu den gewichtigeren Persönlichkeiten der Kammer und damit der Kurie überhaupt, was durch Charakter und Umfang des von ihm hinterlassenen Materials allein schon bestätigt wird, gelegentlich auch noch durch die Tatsache, daß Dokumente, die von einem oder zweien seiner Kollegen gleichfalls registriert wurden, nur von Petrilia allein gezeichnet sind. Interessieren wird in diesem Zusammenhang eine Gehaltsanweisung, die uns — übrigens gleichzeitig für G. de Bos und Joh. de Amelio — in den Intr. und Exit, 1335 Febr. 11 überliefert ist[38]). Dort sind angegeben 'pro toto' 100 fl. 4 s. 7 d., eine im Verhältnis zu der hohen Berufsstellung auffallend geringfügige Summe. Man darf aber dabei — abgesehen von der bekannten Sparsamkeit Benedikts XII.[39]) — die sicherlich nicht unbedeutenden Nebeneinnahmen aus Pfründen oder auf Grund von bestimmten Diensten nicht außer acht lassen[40]). Das letzte von ihm unterzeichnete und auch registrierte Dokument ist das Protokoll einer wichtigen Kammerverhandlung Clemens' VI. in Villeneuve von 1342 August 31. Als Zeuge ist er auch noch einmal erwähnt in dem großen öffentlichen Konsistorium von 1343 Januar 27, in dem der Papst u. a. die feierliche Verkündigung des Jubeljahres für 1350 vornahm. Spätere Angaben über ihn fehlen. Für eine höhere Laufbahn, ähnlich der Ricomannis, vermag ich keine Belege zu finden. So ist es, auch im Rückblick auf seinen ganzen Werdegang, wohl am wahrscheinlichsten anzunehmen, daß er bald nach jenem Konsistorium, in dem noch seine Anwesenheit als Kammerkleriker beglaubigt, gestorben ist. Bereits am 14. Juni erscheint zum ersten Male Bertrandus de Chaunaco, offenbar Petrilias Nachfolger im Amt.

---

[38]) Schäfer, Ausgaben III S. 25.

[39]) Vgl. außer K. Jakob, Studien über Papst Benedikt XII (Berlin 1910) S. 42 ff. vor allem Mollat, Les papes d'Avignon [7] (Paris 1930) S. 68 u. später.

[40]) Vgl. z. B. die Randnotiz 'd. G. de Petrilia recepit de parte serv. famil. de ista littera 12 sol. 4 den. monete parve' (Göller, Einnahmen IV S. 86 = Vatik. Quellen z. päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung).

Guillelmus de Bos war vermutlich in der Diözese Fréjus beheimatet. Jedenfalls erscheint sein Name stets mit dieser Kirche verknüpft, deren Sakristan er bis 1330 Oktober 7[41]) war, um dann den Titel des 'prepositus Foroiuliensis' anzunehmen. So ist er denn auch in der Gallia christian. (nova) I, S. 428 flüchtig erwähnt, mit wenigen kurzen Belegen und der Feststellung: 'il résidait continuellement à Avignon, où il mourut en 1347'.

Tatsächlich sieht man ihn bereits in den frühesten Zeugnissen, die ich für ihn aufzubringen vermag, in den Diensten der Kurie. Zunächst als nuntius apostolice sedis mit Aufträgen für Subsidiensammlungen in Südfrankreich. Bereits seit 1327 finden sich eine Reihe von Empfehlungen für ihn in den Vatikanischen Registern, wie z. B. unter dem 16. November an den Erzbischof Wilhelm von Toulouse und an den Bischof Wilhelm von Béziers (Biterren.)[42]) oder die beiden Anordnungen für Bos und je einen Kollegen 1328 Juni 8 und Juli 7[43]). Auf diese Tätigkeit als Kollektor in südfranzösischen Diözesen spielt noch einmal ein Erlaß des Papstes von 1329 Dezember 2 an. Danach hatte er den Auftrag erhalten, über das Vermögen (an beweglichen Gütern) des verstorbenen Bischofs Guarcias von Dax (Aquen.) zu verfügen und soll jetzt zwei Bücher an einen Neffen des Verstorbenen herausgeben.

Schon einige Monate vorher wurde er zu der wichtigen Mission ausersehen, den inzwischen verstorbenen Nuntius in Portugal, Petrus de Labrania, zu ersetzen. Er erhielt den förmlichen Auftrag am 15. Okt. 1329, zusammen mit einem päpstlichen Geleitschreiben ohne zeitliche Begrenzung[44]). Er war inzwischen durch die Weihe zum Subdiakonus in den Rang der Ordines maiores vorgerückt und auch mit dem Rektorat der Kirche de Montebruno in der Diözese Toulouse begabt worden. Von der Einhaltung der damit verbundenen Pflichten wird der Abwesende feierlich befreit: 'cum itaque tu, qui parrochialem

[41]) Nach Angabe der Gallia christiana l. c.

[42]) Reg. Vat. 114, f. 330', n. 1913. Ähnlich für 1328 März 4 Reg. Vat. 114, f. 319' (195'), n. 1846 und für 1328 April 4 l. c. f. 331, n. 1915.

[43]) Reg. Vat. 114, f. 310' (f. 306'), n. 1776 und f. 311' (307), n. 1780.

[44]) Reg. Vat. 115, f. 405 (CCI), n. 2066 und f. 294 (XC), n. 1470.

ecclesiam de Montebruno, Tholosan. dioc., dinosceris obtinere, sis ad partes regni Portugalie . . . profecturus, nos . . . tecum, qui in subdiaconatus ordine constitutus existis, quod . . . ulteriores ordines usque ad biennium . . . minime tenearis nec ad id . . . compelli possis, dispensamus' [45]). Ebenso wird ihm die 'indulgentia in articulo mortis' gewährt [46]). Über die nun von ihm besorgten Angelegenheiten hören wir einmal kurz in zwei Bullen von 1330 Juni 17, in denen auf die bereits erfolgte Berichterstattung des Gesandten Bezug genommen wird [47]).

Offenbar nach seiner Rückkehr von dieser Mission fand seine Ernennung zum Propst von Fréjus statt (Herbst 1330). In seiner Eigenschaft als Kammerkleriker taucht er aber erst 1332 Juli 26 (Reg. n. 22) auf, möglicherweise als Ersatzmann für Bernard de Pereto, dessen Name vorher neben dem Petrilias erscheint [48]). Auch er hatte dieses Amt sehr lange (15 Jahre) und wohl bis zu seinem Tode inne. Man findet ihn, außer in unseren Büchern, hier und da in den Vatik. Registern und oft in den Introitus und Exitus genannt. So z. B. im Zusammenhang mit der Gehaltsanweisung an die cubicularii des Papstes [49]) oder auf Inspektionsfahrten nach Marseille, wo er zu prüfen hatte, ob vier für den Kreuzzug gegen die Türken gebaute Galeeren nach Wunsch hergestellt und bewaffnet seien, und den Unternehmern im Auftrag der Kammer für gewisse Zeitspannen Geld anzuweisen hatte [50]). Im Verzeichnis der Ausgaben 'pro pensionibus

[45]) 1329 Nov. 13, Reg. Vat. 115, f. 301', n. 1531.

[46]) Reg. Vat. 115, n. 1530.

[47]) Reg. Vat. 115, f. 405, n. 2068 u. 2069. Auch Empfehlungsschreiben des Papstes: l. c. n. 2067 u. 2071.

[48]) Vgl. die ersten Regesten unten S. 192 ff.

[49]) 1335 Febr. 12 und 1339 Mai 26 (Göller, Einnahmen IV S. 97 und 143).

[50]) Vgl. das Kammerinstrument von 1334 März 7 (unten S. 256). Die Aufzeichnung für Bos vom 13. Juli des gleichen Jahres lautet: '. . . cum mag. G. de Bos, clericus camere pape, fuisset missus ad civitatem Massilien., de mense Maii proxime preterito de mandato pape ad videndum et sciendum, utrum 4 galee, quas papa mittebat ad insulam Nigropontem in subsidium Christianorum, essent bene munite de remis et velis et aliis necessariis, et expendisset cum 4 equitaturis (sic!) et familia sua in 10 diebus ultra vadia, que recepit a camera, 7 fl. 7 s. 1 d. tur. gross., solvimus etc.' (Schäfer, Ausg. II S. 380); ferner die beiden Briefe Benedikts XII. von 1335 April 5 u. Mai 14 (Daumet, L. cl. n. 40 u. 54) und die Einträge der Kammer bei Schäfer, Ausg. III S. 22.

hospitiorum' werden er, Petrilia u. Joh. de Amelio als diejenigen genannt, denen die Entscheidung über die zwischen den 'hospites' und den 'familiares' des Papstes schwebenden Gehaltsfragen oblag[51]). 1340 März 7 erhält er den Auftrag vom Papst, die beweglichen Güter des verstorbenen Bischofs Bartholemeus von Fréjus einzusammeln[52]). Seine Registereintragungen dauern bis zum Februar 1347 und liefern gerade für die letzten Jahre besonders wertvolles Material für die Politik Klemens' VI. Bald darauf muß er gestorben sein. In den aus den Introitus abgedruckten Einnahmen der Kammer ist 1347 Okt. 9[53]) ein Legat des 'prepositus Foroiuliensis' von 100 fl. an die Camera apostolica vermerkt, das auf seinen vorhergegangenen Tod schließen läßt.

Michael Ricomanni. Baumgarten, in seinen Untersuchungen über die Camera collegii (n. 68), teilt aus den Obligat. 3, f. 112 für 1323 Nov. 28 mit, daß Guillelmus Medici und Michael Ricomanni gemeinsam das Amt der receptio und distributio der für die Kardinalskammer bestimmten Gelder übernehmen. Der Verfasser dieses umfangreichen Bandes brachte uns wertvolle Aufschlüsse über die prinzipielle Scheidung der beiden Kammern, die sich, wenn auch in verschiedenen Zeiten, beide ihren eigenen Beamtenapparat ausbildeten. Offizielle clerici collegii gibt es nach Baumgarten (LXII) erst seit 1332, vorher höre man oft die Benennung 'distributores collegii'. Das Amt habe sich in seinen Befugnissen ganz allmählich aus der Tätigkeit einiger Familiaren des Kardinalkämmerers herausgebildet, auf deren Ernennung, im Gegensatz zu späteren Gewohnheiten, der Papst ursprünglich Einfluß hatte. Tatsächlich ist auch z. B. in einer Geldzuweisung an die Kardinalkammer von 1325 Febr. 9 nur von Familiaren des Kämmerers die Rede: '... assignavimus ... Guillelmo tit. s. Cyriaci in termis presb. card., ... s. Rom. ecclesie cardinalium camerario, pro ipso collegio recipienti

---

[51]) 1334: '... Guillelmo de Petrilia, G. de Bos et Johanne de Amelio, clericis camere, quibus decisio questionum inter hospites et familiares emergentium fuerat per ... d. camerarium commissa ..., presentibus' (Schäfer, Ausg. II S. 617).

[52]) Daumet, L. cl. n. 702.

[53]) Mohler V S. 395 (= Vatik. Quellen usw.).

per manus magistrorum Michaelis Ricomannum (!) et G. de Medici, familiarium ipsius d. camerarii, 11250 fl.'[54]). Bereits 1329 jedoch, in der solutio des 13. Jahres sind beide mit dem Titel 'clerici collegii . . . dd. cardinalium' ausgezeichnet[55]). 1330 Juni 23 sind sie unter der gleichen Bezeichnung in der Zeugenliste eines Notariatsinstruments mit aufgeführt (Reg. n. 6). Dem entspricht die Benennung Ricomannis als clericus 'condam Petri de Arriblayo cardinalis' von 1331 April 15[56]). Kardinal Petrus war unmittelbarer Nachfolger des oben erwähnten Guillelmus von San Cyriaco und hatte das Amt des camerarius collegii (nach Baumgarten) bis 1331 März inne[57]). Der Titel 'clericus' erscheint also schon in früheren Jahren auch für die Kammer des Kollegs, wenn nicht regelmäßig oder gar offiziell, so doch immerhin recht gut eingebürgert. Auch später werden dann Ricomanni und sein Kollege noch öfters so aufgeführt. So z. B. 1334, Dezember 23, als Benedikt XII. die Hälfte seiner Einkünfte an die camera collegii überweist[58]). Baumgarten nennt ihn zum letzten Mal 1335 Juni 2. Wenige Tage später ist er in den Dienst der päpstlichen Kammer übergetreten (am 10. Juni nach Baumgarten, l. c. LXIIII), und in seiner neuen Eigenschaft ist er auch in den Intr. und Exit. des gleichen Jahres am 10. Okt. einmal genannt[59]).

Im Gegensatz zu seinen beiden vorher geschilderten Kollegen, die ihr Leben offenbar als Kammerkleriker beschlossen, bildete für Ricomanni dieses angesehene Amt nur das Sprungbrett für eine höhere Laufbahn. Immerhin hatte auch er es nahezu 10 Jahre inne, und daß er in dieser Zeit nicht minderes Vertrauen genoß als die übrigen, geht aus einzelnen Anweisungen deutlich genug hervor, von denen ich nur einige wesentliche zitieren will. An seine alten Beziehungen zur Camera collegii wird man erinnert, wenn er 1338 Nov. 5 als Prokurator für den Testamentsvollstrecker des verstorbenen Kardinalbischofs von Sabina von

[54]) Schäfer, Ausg. II S. 465.

[55]) l. c. S. 514.

[56]) Schäfer, Ausgaben II S. 159.

[57]) Das von Eubel angegebene Todesjahr 1329 wird von Baumgarten als irrig hingestellt.

[58]) Oblig. 13, f. 106 (Göller, Einnahmen IV S. 2).

[59]) Schäfer, Ausgaben III S. 28. N: Okt. 31 Reg. n. 35.

jener 322 fl. empfängt, die zugunsten der päpstlichen Kammer gebucht werden [60]). Ein anderer Eintrag von 1341 März 22 lautet folgendermaßen: '. . . cum traditi fuissent ven. d. Michaeli Ricomanni, clerico camere pape, per d. Avinionen. episcopum [61]) de pecunia camere 100 fl. auri pro satisfaciendo not(ariis), qui scribunt in causis seu questionibus camere d. pape in palatio apostolico, d. M. . . . assignavit etc. . . [62]). Hier handelt es sich offenbar um die Gehaltsverteilung an die niederen Notare, die wie Johannes Palaysini, Petrus Stephanus, Johannes Pastoris u. a. teilweise den Klerikern, wie den höheren Beamten der Kammer überhaupt, zur eigenen Verfügung standen (vgl. u. S. 150) [63]). Später einmal sehen wir ihn beauftragt, die Wohnungsgelder der päpstlichen Beamten für die Zeit von 1342 Januar 8 bis 1344 Mai 19 zu bezahlen [64]). Im Januar 1344 erhielt er die Summe von 700 fl., bestimmt für den Bau der Grabkapelle Benedikts XII. in dem von Klemens VI. neu errichteten Palast [65]).

Auch er hatte wie die andern Titel und Pfründe einer Kirche, und zwar zunächst das Kanonikat, später außerdem die Propstei von Valencia [66]). Diese Zuweisung einer fremden Kirche im Gegensatz zu den übrigen, fast regelmäßig an Orte in Süd- oder Mittelfrankreichs gebundenen Kanonikaten, Rektoraten usw. läßt im Zusammenhang mit seiner spätern Laufbahn ziemlich deutlich vermuten, daß Ricomanni Spanier von Geburt war. In unsern Dokumenten unterzeichnet er sich als Kammerkleriker zum letzten Male 1345 März 2, in den Collect. 497, f. 3' wird er aber noch für den 5. April als Zeuge aufgeführt. Ende dieses Monats ist er bereits electus Vicensis (l. c. f. 6' und f. 7) und nach sehr kurzer Wahlzeit Bischof von Vich (bei Tarragona) [67]). Diese Stellung bildet aber nur den Übergang zum Bistum Barcelona, das

[60]) Göller, Einnahmen IV S. 135.

[61]) Damals Thesaurar der päpstlichen Kammer.

[62]) Göller, Einnahmen IV S. 173.

[63]) Petrus Stephani wird in Schäfers Ausgaben III S. 163 geradezu als Notar des Ricomanni bezeichnet (1342 Juli 22).

[64]) Schäfer, Ausgaben III S. 229.

[65]) Ebenda S. 228.

[66]) Kanonicus von Valence ist noch 1340 Okt. 6 (Reg. n. 61) Durandus de s. Salvato(re), für Ricom. kommt also nur das im Lateinischen gleichlautende Valencia in Frage!

[67]) Von 1345 Mai 10 an (Collect. 497, f. 7' u. ff.).

ihm schon 1346 Juli 24 übertragen wurde und das er bis zu seinem Tode (1361 Juni 7 nach Eubel) innehatte.

Die übrigen Kammerkleriker. Sie erscheinen in unsern Akten nur in den Unterschriften oder Zeugenlisten. Die Frage, ob auch sie eigene Register, die verloren gingen, führten, habe ich bereits angerührt (S. 122 ff.). Solange nicht Manuale ähnlicher Art auch von ihnen entdeckt werden, haben sie für uns nur ein sekundäres Interesse. Ich begnüge mich damit, sie aufzuzählen und das Notwendigste über sie zu sagen.

Der Bedeutendste von ihnen, Johannes de Amelio, ist der Wissenschaft nicht unbekannt, namentlich seit Ehrles Aufsatz über die Geschichte des Schatzes usw. der Päpste im 14. Jh.[68]). Schon als Thesaurar und Rektor des Dukats von Spoleto, in den 20er Jahren des Jahrhunderts hatte er sich um die Reste des in Assisi ruhenden päpstlichen Guts, soweit es von dem Räuber Muzio und seinen Gesellen verschont geblieben war, verdient gemacht, hatte alles gesammelt, verpackt und verzeichnet. In Avignon, wohin er zur Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Tätigkeit abgereist war, wurde er, in Anerkennung seiner Verdienste, 1333 Febr. 12 zum Kammerkleriker ernannt[69]). Als solcher wurde er von Benedikt XII. noch einmal 1338 November 27 nach Assisi und Spoleto entsandt, um den Transport des Kirchenschatzes nach Avignon zu leiten. Zur Unterhaltung dieser Reise wurden ihm 600 fl. — je 4 fl. Tagegeld — angewiesen, und am 10. Juni 1339 ist eine Unkostenerstattung vermerkt 'pro portatura quorundam fardellorum plenorum registris s. pontificum ac libris aliis, privilegiis et scripturis papam et Romanam ecclesiam tangentibus per ipsum (sc. Amelio) receptis in Assizio de sacristia superiori fratrum minorum, in qua conservatur certus thesaurus d. pape et Romane ecclesie'[70]). Kurz nach seiner Ende April des nächsten Jahres erfolgten Rückkehr wird er aufs neue auf die Reise geschickt, diesmal als

---

[68]) Archiv für Lit. und KiG. des MA. I.

[69]) Intr. und Exit. n. 132, f. 1a.

[70]) Schäfer, Ausgaben III S. 75 und S. 90. Die diesbezügliche Bulle des Papstes für Amelio im Regest bei Vidal, n. 6507 (Oktober 31); vgl. auch Schäfer, Deutsche Ritter u. Edelknechte in Italien (Paderborn 1911) I S. 44 und vor allem Ehrle in dem genannten Aufsatz, Archiv I S. 297.

'nuntius apost. sed. et reformator provinciarum et terrarum Romane ecclesie in partibus Italie constitutarum'[71]). Durch seine Maßnahmen im Kirchenstaat zog er sich jedoch das Mißfallen des Papstes zu, so daß er im nächsten Jahre abberufen wurde[72]). Mit einem weiteren Transport aus Assisi traf er im August 1340 wieder in Avignon ein[73]). Dennoch blieben seine Geschäftserfahrung und diplomatische Gewandtheit auch weiterhin geschätzt, wie z. B. aus folgendem Eintrag für 1345 Mai 18 hervorgeht: 'cum propter quandam dissensionem motam inter d. episcopum Valen. et officiales pape in castro de Montilio Ademarii (Montélimar) d. Johannes missus fuisset ad inquirendum veritatem de causis contentionis et, in quantum negotium ipsum tangebat papam, ... solvimus etc. ...'[74]). Bei Mohler, Einnahmen V S. 428 ist er noch 1349 Sept. 1 als clericus camere erwähnt. Sein geistliches Amt war das Archidiakonat von Fréjus. Wir finden seine großen, klaren Buchstaben — abgesehen von den von ihm erhaltenen Rechnungsbüchern[75]) — in vielen Unterschriften von Originaldokumenten. Sein Name ist, meist gleichzeitig mit den drei übrigen Kammerklerikern, gerade auch in unsern Protokollen überaus häufig genannt. Die große Pause in den Jahren 1338 bis 1342 erklärt sich ganz natürlich durch die beiden erwähnten Italienreisen.

Bernardus de Pereto zeichnet als Kammerklerikus und notarius publicus bis 1332 Januar 30 oft gemeinschaftlich mit Petrilia. Weiter ist über ihn und seinen Kollegen, den Mag. Raimundus Stephani, der als früherer clericus des Kardinals Arnaldus de Via angeführt wird[76]), nichts zu sagen.

Bertrandus de Chaunaco wird zum ersten Male genannt 1343 Juni 14[77]). Er ist offenbar der Nachfolger des inzwischen

[71]) Reg. Vat. 134, ep. secreta n. 100.

[72]) Vgl. Otto, Röm. Quartalschrift XXXVI S. 85 mit den Beilagen 35 und 36, in denen der Papst seine Unzufriedenheit zu erkennen gibt.

[73]) Ehrle, l. c.; Otto, Quellen und Forsch. a. ital. Bibl. u. Archiven 1909; Kehr, Die Transsumpte des Johannes de Amelio, NA. XIV S. 374 ff., n. 12.

[74]) Schäfer, Ausgaben III S. 264.

[75]) Ehrle, l. c. S. 295.

[76]) Schäfer, Ausg. II S. 9.

[77]) Vgl. unten S. 228 Reg. n. 75.

verstorbenen Petrilia. Die zunächst ständig am Rande angegebene Anwesenheitsbezeichnung ʻhic fuit d. B.' in den Aufzeichnungen des Kollegen de Bos legt die Vermutung nahe, daß Register im Sinne seines Vorgängers von ihm selbst — zunächst wenigstens — nicht geführt wurden. Er ist auch in den Introitus und Exitus hier und da erwähnt. Vor 1345 Mai 18 wurde ihm die Ausgabe der Wohnungsgelder (vadia hospitiorum) an die Familiaren des Papstes für die beiden letzten Jahre anvertraut. Am 16. Okt. 1347 hatten er und sein Bruder Guillelmus, magister marescalle pape, eine achttägige Reise zu unternehmen ʻad villam Montispessulani ... pro emendo quibusdam redditibus nomine pape ab illustri rege Maioricarum'. Sie waren mit acht Pferden unterwegs. Wenig später (Nov. 21) werden er und andere als Sonderabgeordnete der Kammer für die Reparation der Aula im Kastell Monteux genannt[78]). Zusammen mit Matheus de Prato war er Testamentsvollstrecker seines verstorbenen Kollegen Guillelmus de Bos, wie aus der Überweisung bei Mohler, Einnahmen V S. 395 unter dem 10. Okt. 1347 hervorgeht. Er wird auch einmal als Thesaurar der Grafschaft Venaissin bezeichnet, wobei er den Titel ʻdoctor decretorum' führt.

3. KAMMERREGISTER ODER PRIVATES MANUALE?
(BEMERKUNGEN ZUR GESCHÄFTSFÜHRUNG DER KAMMERKLERIKER)

Bei der Frage, wie unser Material zustande kam und wie die Kammerkleriker arbeiteten, muß von vornherein berücksichtigt werden, daß sich aus einer Zusammenstellung sämtlicher Dokumente — so wie ich sie im Anhang in den Regesten versucht habe — noch kein Bild von ihrer normalen Tätigkeit ergibt. Ein Einblick in ihre Rechnungsbücher, soweit sie noch erhalten sind, in die Introitus und Exitus der Kammer usw. ergibt, daß die unserer Studie zugrunde liegende Sammlung von Kammerinstrumenten ein Sondergut darstellt und nur einen, wenn auch gewiß besonders wichtigen Teil des von drei Kammerklerikern

[78]) Schäfer, Ausgaben III S. 284, 358 u. 377.

geleisteten Tagewerks bildet. Ihr historischer Wert ist eben vornehmlich in ihrer Außergewöhnlichkeit, ihrer hohen persönlichen, politischen oder finanziellen Bedeutung[79]) begründet, in der sich, wie kaum sonst, die eigentümliche Zwitterstellung der päpstlichen Kammer, ihr Charakter als erste Vertrauensbehörde des Papstes — weit hinaus über rein finanzielle Angelegenheiten — spiegelt. Doch eben das ist wohl zu berücksichtigen, daß unsere Protokolle einen ganz eigenen und nicht alltäglichen Arbeitsbereich im weiteren Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung überhaupt darstellen, an den hierdurch gesteckten Grenzen haben wir vorläufig festzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, einige Erläuterungen über den formalen Charakter unserer Codices zu geben und die Frage aufzuwerfen: Handelt es sich hier um Register oder um Manuale, d. h. um ein Analogon für die seit langem geführten Bullenregister der Kanzlei, also um ganz offizielle Kammerakten, oder um die, zunächst wenigstens, ganz privaten Geschäftsbücher der einzelnen Kammerkleriker?

Die, namentlich in den Einträgen des ersten Jahrzehnts, gebräuchliche Formulierung der Unterschrift lautet etwa folgendermaßen: 'et ego M. Ricomanni, Dertusen. dioc., camere d. pape clericus, auct. apost. publicus notarius una cum . . . testibus presens fui et ideo huic publico instrumento, nomine meo scripto manu mag. Petri Stephani . . . me subscripsi ipsumque signo meo solito signavi requisitus'[80]). Mit leichten stilistischen Abwandlungen, die den Sinn nicht ändern, finden wir sie wieder und wieder, und zwar bei allen Kammerklerikern, soweit sie selbst zeichnen[81]). Zu entnehmen ist daraus die Anwesenheit des Beamten bei der betreffenden Verhandlung und sein Auftrag ('requisitus' oder auch 'rogatus'), ein 'instrumentum pu-

---

[79]) Vgl. die Konzessionsbullen Benedikts XII. an die vier Kammerkleriker von 1338 Juli 27 (Daumet, L. cl. 475ff.), in denen die in Frage stehenden Dokumente ausdrücklich bezeichnet werden als instrumenta publica 'super diversis causis seu negotiis nos, ecclesiam Romanam seu cameram nostram tangentibus' recepta et recipienda.

[80]) Cod. C f. 13' (10').

[81]) Vgl. Cod. A f. 14 oder f. 77', B' f. 62 (für Amelio mit dem Zusatz: requisitus de voluntate d. n. pape), B'' f. 16 außer vielen andern Beispielen.

blicum' davon anzufertigen, das er durch einen Notar niederen Ranges oder einen einfachen Schreiber aufsetzen läßt, durch Unterschrift und Zeichen beglaubigt und verantwortet. Nur gelegentlich kommt es vor, daß sich der clericus selbst als Schreiber bezeichnet und etwa sagt: '. . . Instrumentum propria manu scripsi et requisitus in publicam formam redegi meoque signo solito consignavi'[82]). Petrilia nimmt in den ersten Jahren seiner Amtsführung die Mühe noch einige Male auf sich (Cod. A f. 16', f. 18, f. 20', f. 135), hin und wieder auch Bos (Cod. B' f. 70', f. 127). Doch das sind Ausnahmen, und es scheint, daß jeder dieser hohen Herren einen oder gar mehrere Notare zur eigenen Verfügung hatte. So ist Reg. n. 27 von einem Grossat die Rede, das verfertigt sei 'per notarium d. Johannis de Amelio, videlicet Petrum de Lozer de Nonis', und später, Reg. n. 34[f], ist bei der gleichen Gelegenheit Geraldus de Carreria als Notar des Amelio bezeichnet. Auch ein notarius d. Guillelmi de Bos ist erwähnt, freilich ohne Namensnennung. Petrus Stephani, cler. Narbonen., wird für 1342 als 'notarius ven. viri d. M. Ricomanni' aufgeführt (Schäfer, Ausgaben III S. 163), und er ist bereits seit 1335 sehr häufig als Schreiber der Akten Ricomannis angegeben.

Es ist damit nicht gesagt, daß die Kammerkleriker bestimmte Notare als Privatsekretäre amtlich zugewiesen erhielten. Zum mindesten bildete sich aber wohl eine Art Gewohnheitsdienst aus dadurch, daß die Auftraggeber gewisse Leute für ihren Dienst, in den sie eingearbeitet waren, bevorzugten, und vielleicht sprach man dann in diesem Sinne von einem Notar Amelios, Ricomannis usw. Petrilia verwandte mit großer Vorliebe den Johannes Palaysini, öfters aber auch Arnaldus Jandonis, beide übrigens Landsleute aus der Diözese Cahors, und sein Nachfolger Chaunaco übernahm Palaysini gewissermaßen als Erbe. Dagegen sehen wir Johannes Pastoris so gut als Schreiber des Bos wie Ricomannis (Cod. B' f. 118' u. f. 85'), und Ricomanni ließ außer ihm und 'seinem' obenerwähnten Notar, Petrus Stephani, auch andere wie z. B. Gaufridus Monachus für sich arbeiten (AA. Arm. C, n. 234).

---

[82]) Cod. A f. 16'.

Ein Vergleich zwischen den noch erhaltenen Originalinstrumenten und den entsprechenden Eintragungen in Petrilias Registerbuch ergibt mit ziemlicher Sicherheit, daß für diese letzteren, soweit sie nicht von seiner eigenen Hand stammen, im allgemeinen wieder andere Schreiber als für jene benutzt wurden. Gerade den sonst so vielbeschäftigten Palaysini vermag ich hier an keiner Stelle wiederzufinden. Den gleichen Eindruck hat man von den übrigen Bänden, so vorsichtig man auch bei jedem Vergleich dieser einfachen Schulschriften des 14. Jh.s vorzugehen hat. Andererseits kommt es auch vor, daß ein Kammerklerikus die anbefohlene Urkunde selbst anfertigt, dafür aber die Registrierung — soweit wir von einer solchen sprechen dürfen! — seinem Kollegen überläßt. Ein Beispiel dafür ist Cod. A. f. 135, wo Bos in seiner Unterschrift bemerkt: 'eaque scripsi et publicavi', Petrilia dagegen nur: 'huic publico instrumento me subscripsi'. In der überwiegenden Mehrzahl wurden aber — wie bereits nachgewiesen — die Einträge ins Buch von den Klerikern selbst besorgt, während die ausgestellten Einzelurkunden durchweg von der Hand eines der genannten Kammernotare (bzw. Privatsekretäre) stammen.

Die Fragestellung: Register oder Manual gewinnt so eine erhöhte Bedeutung, namentlich durch die Erwägung, ob und wieweit das Wichtigste, die Redaktion des Textes, von den Oberbeamten selbst erledigt oder ob sie nur durchgesehen, korrigiert und mit ihrem Namen versehen wurde. Wir haben ausführlichere Äußerungen darüber von den Herren selber. Etwa in folgender Weise: '. . . et ego M. Ricomanni . . . habens a. d. n. . . . per suas litteras apostolicas potestatem, instrumenta, de quibus rogatus fuero, per alium scribi facere, dum tamen in eis postea me subscriberem etc., . . . me subscripsi'[83]). Weiter noch führt uns eine sehr vollständige Unterschrift des Bos, in der er sich zunächst an den eben von Ricomanni zitierten Wortlaut hält: habens a sede apostolica potestatem etc., dann aber fortfährt: 'predictis omnibus et singulis in hoc publico instrumento contentis, dum sic agerentur, una cum prenominatis testibus et notariis infrascriptis interfui e a q u e i n p r o t o c o l l o m e o

[83]) Cod. C f. 43 (40), Reg. n. 39; ebenso AA. Arm. C, n. 234 oder AA. Arm. C, n. 318 (Reg. n. 69 u. 75) in Originalinstrumenten.

scripsi et ideo ... me subscripsi'[84]). Außer der hier etwas schärfer formulierten Anwesenheitsbezeugung haben wir also die Angabe, der Inhalt der Urkunde sei von ihm in sein 'protocollum' geschrieben, und zwar, dem Wortlaut nach[85]), offenbar vor Unterzeichnung des Instruments.

Die immer erwähnte Autorisation des Papstes hierfür findet sich ausgesprochen einmal in den Konzessionsbullen Benedikts XII. von 1338 Juli 27[86]), in denen jedem der vier Kammerkleriker ausdrücklich die Erlaubnis erteilt wird, er dürfe in Fällen, wo er durch andere Geschäfte der Kammer verhindert sei, die Grossate mit eigener Hand zu schreiben, diese Arbeit zuverlässigen und vorher vereidigten Notaren überlassen, damit die ihnen zustehende Besorgung der Angelegenheiten des Papstes, der Kirche und der Kammer (vgl. o. S. 123 Anm. 1) nicht ins Stocken gerate. Es heißt dort wörtlich: '... nos ... tibi, quod instrumenta huiusmodi per te recepta et recipienda imposterum, postquam in prothocollis tuis redacta fuerint, per alium vel alios tabellionem vel tabelliones idoneos et fideles ... facere grossari valeas, dummodo in eis manibus tuis propriis te subscribas et apponas etiam signum tuum, auctoritatem et licentiam tenore presentium elargimur ...'. Die in dieser Weise hergestellten und richtig gezeichneten Instrumente gelten genau soviel, als seien sie von den Kammerklerikern eigenhändig geschrieben.

Auch hier ist bezeichnenderweise von der vorherigen Redaktion im Protokoll die Rede. Was damit gemeint ist, darüber kann kein Zweifel herrschen, sobald wir uns erinnern, daß der Registerband des Petrilia die authentische Überschrift trägt: prothocollum Guillelmi de P. etc.' (vgl. S. 124)[87]). Nun brauche ich nur noch der oben zitierten Unterschrift des Bos die entsprechende seines Schreibers (ebenfalls B' f. 132') gegenüber-

---

[84]) Cod. B' f. 132' (Reg. n. 107); ähnlich so l. c. f. 118 (Reg. n. 92) oder f. 131' (Reg. n. 104).

[85]) Man beachte das 'et ideo' und vergleiche damit den in Instr. Misc. 3362 (s. u.) ausgesprochenen Hinweis auf vorherige Kollation.

[86]) Daumet, L. cl. n. 475ff.

[87]) Das amtliche Bullenregister der Kanzlei ist im Gegensatz dazu als 'regestrum apostolicum' bezeichnet, vgl. u. a. die Reg. n. 58 erwähnte Kollation.

zustellen, und wir werden uns ein ganz brauchbares Bild von dem Geschäftsgang machen können. Es heißt dort: 'Et ego Johannes Valens . . ., not., premissa omnia et singula, prout inveni in quadam nota michi tradita et assignata per . . . dd. G. de Bos . . . et B. de Chaunaco . . ., ita hec de verbo ad verbum de ipsorum clericorum et notariorum . . . mandato fideliter scripsi et exemplavi ac in hanc publicam formam redegi meoque signo consueto signavi rogatus'.

Die vielbeschäftigten Herren gaben also ihren Sekretären[88]) ein Konzept, nach dem diese eine, wenn nicht mehrere, sorgfältige und wortgetreue Reinschriften anzufertigen hatten. Wie sah ein solches 'Konzept' in der Regel aus? War es identisch mit den Eintragungen unserer Protokollbücher, die dann nur als Kladde für die fertigen Urkunden dienten, oder wurden einzelne Noten, unabhängig von den später erfolgenden Einträgen in die Manualia hergestellt?

Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Zu beberücksichtigen ist sogleich die, freilich, soweit ich sehe, nur bei Petrilia übliche, dort aber sehr beliebte Bezeichnung der einzelnen Stücke mit 'nota', etwa 'nota instrumenti' usw. (Cod. A f. 10, 19, 28, 103', 154 und sonst) oder 'nota Mediolanensis' (A f. 23) und ähnlich (A f. 36, 140, 160' u. a.). Man möge sich hierbei der Überschrift des Index in Cod. A erinnern, die, in Petrilias Schriftzügen, lautet: 'in hoc libro sunt regestrate n o t e que secuntur' und also das Buch geradezu als Register von Noten bezeichnet. Die beiden Kollegen bevorzugten die einfache Angabe 'instrumentum' (z. B. 'instr. Romanorum', Cod. C f. 77) oder eine kurze Inhaltsbezeichnung wie 'contumacia Bavari' (Cod. B' f. 108'). Daß es einzelne Konzepte gab, ist nicht von der Hand zu weisen, da uns durch Zufall ein solches erhalten geblieben ist. In dem immer noch unerschöpften Schatz der Instr. Misc. des Vatikans (n. 1273) befinden sich drei lange, schmale, in der Längsform aneinandergeheftete Blätter aus Papier, die, wie sich aus den vielen Streichungen, Korrekturen, Nachträgen usw. ergibt, die erste Fassung des uns in Cod. A

---

[88]) Es sei mir, der Einfachheit halber und mit Verweis auf den S. 151 zur Sprache gebrachten Vorbehalt, erlaubt, diesen Ausdruck zu gebrauchen.

f. 113ff. erhaltenen Textes tragen. In diesem Falle — und warum sollte es der einzige gewesen sein? — haben wir also deutlich ein Konzept und eine Registereintragung auseinanderzuhalten, von denen das erste offenbar der zweiten als Grundlage diente. Um den nicht uninteressanten Vergleich der beiden Fassungen zu erleichtern, habe ich das Stück im Anhang (S. 256ff.) abgedruckt, ausgehend vom Konzept mit all seinen Einschüben und Verbesserungen und mit Angabe der, unabhängig davon, im Register sich findenden Modifikationen. Man wird erkennen, daß es sich in beiden Fällen nicht nur um stilistische Ausfeilungen — die freilich vorwiegen — handelt, sondern auch um sachliche Änderungen wie z. B. die Streichung des französischen Königs aus dem Kontrakt (bereits im Konzept) oder die Setzung von V anstelle von VI Fristmonaten und auch die abweichende Zeugenliste. Der Registereintrag stammt von Petrilia selbst (hd. Pe), der als einziger, verantwortlicher Kammerkleriker zeichnet, mit Erwähnung seines Schreibers Arnaldus Jandonis. In der Vorlage dagegen ist überhaupt keine Namensunterschrift vorhanden, nur zum Schluß die Bemerkung: 'de quibus omnibus et singulis, ut premittitur, actis et gestis tam prefati d. camerarius et thesaurarius quam prefati . . . cives requisiverunt me notarium infrascriptum, ut inde conficerem unum vel plura instrumenta iuxta consilium sapientis . . ., substantia non mutata' [89]), ein Passus, der übrigens erst nachträglich auf dem Rücken des langen Blattes angefügt wurde, nachdem ein entsprechender im Text, in dem ein gewisser R. als 'notarius infrascriptus' genannt, gestrichen war [90]).

Wir vermögen demnach drei Fassungen des Textes deutlich zu scheiden: das ursprüngliche, das verbesserte Konzept und die persönliche Eintragung Petrilias in sein Geschäftsbuch; die dritte ist offensichtlich die endgültige Form der auszustellenden

---

[89]) Vgl. Guill. Durantis, Speculum iuris lib. 2 part. 2 § 9 n. 13: 'Quid si a contrahentibus data est tabellioni licentia addendi et minuendi et instrumentum, prout melius poterit, conficiendi ad sensum sapientis? Responde poterit addere et minuere et facere ad confirmationem rei gestae, contractus substantia non mutata'.

[90]) Mit 'nos notarios infrascriptos' an der entsprechenden Stelle im Register meint Petrilia vermutlich sich selbst und seinen Sekretär Arnaldus.

Urkunde. Hier wurde also eine 'nota' im Auftrage des Kammerklerikers von einem untergeordneten Notar redigiert — möglicherweise von jenem, leider nicht näher bezeichneten R. — das Instrument dann aber erst, altem Notariatsbrauch gemäß, iuxta consilium sapientis, d. h. hier doch sicherlich nach der von Petrilia geprüften und verbesserten Textgestaltung, unverändert — substantia non mutata — ins Reine geschrieben. Bevor diese anerkannte Fassung ihren endgültigen Charakter gewonnen hatte, mußte auch sie oft noch ganz erhebliche Korrekturen durchmachen. Die 'nota pro archiepiscopo Coloniensi' in Cod. A f. 140 weist deren so viele auf, daß man auf die Vermutung geraten könnte, Petrilia habe sie selbst, ohne sich überhaupt eines Konzeptes zu bedienen, lediglich auf Grund seiner während der beurkundeten Handlung selbst aufgenommenen Skizze, in sein Buch eingeschrieben, wobei offenbar die beiden Inserte von Briefen des Erzbischofs 'manu Henrici dicti Ruffi, . . . notarii' an den Papst ursprünglich nicht mit eingefügt waren. Deren Nachtrag machte denn auch in der früheren Diktion eine ganze Reihe von Berichtigungen und Einschüben notwendig[91]). In andern Fällen überließen die Kammerkleriker, vielleicht infolge von Arbeitsüberbürdung, ihre eigenen Manualia der Feder ihrer Sekretäre[92]), und auch das machte bei der Durchsicht eine Menge von Verbesserungen notwendig. Charakteristisch dafür ist die 'nota Pergamensis' in Cod. A f. 129' ff., wo das im Konzept verlesene und mißverstandene 'auctoritate' in das dem Schreiber ungewöhnliche 'Anciani' umgewandelt wurde (f. 130, Zeile 7), und eine Fülle von stilistischen Ergänzungen und Ausfeilungen nach dem Geschmack und nach der Formel der Zeit vorgenommen ist. An anderer Stelle fügte Petrilia, der sein Buch gewöhnlich seinen Sekretären überließ, die in der 'nota' offenbar noch nicht vorhandene Kompletionsformel mit Zeugen und eigner Unterschrift hinzu (vgl. A f. 14). Daß unsere Protokollbücher zumeist die maßgebende Unterlage für alle Grossate bildeten,

---

[91]) Vgl. den entsprechenden Eintrag des Bos (Cod. B' f. 77 ff.), bei dem es sich offenbar um eine bloße Kopie nach Cod. A handelt.

[92]) Nachdem sie durch die Überschrift im Buch den Platz für den Eintrag dem Schreiber angegeben hatten, vgl. unten S. 247 A. 1 und überhaupt fast regelmäßig in Cod. A (f. 43'; 49; 55; 59' usw.).

finden wir an vielen Stellen belegt. Dafür sprechen schon Kanzleivermerke wie: 'ponatur tenor sicut superius (sub 38. folio ab isto [hd. Pe]) in concessione dicte decime eidem regi facte de verbo ad verbum inseritur'[93]). Es handelt sich um die Wiederholung eines Prokuratoriums, das bereits in einem früheren Stücke wörtlich inseriert ist, so daß der Verfasser der Kladde sich die Mühe des erneuten Abschreibens mit dem bloßen Hinweis darauf glaubt schenken zu können. Ähnlich A f. 43 die Randbemerkung: 'hic ponantur nomina testium: presentibus etc. usque: necnon presente fidelium', wodurch Anweisung gegeben wurde, die Zeugenliste anders als im Konzept, in den Text der Urkunde hinein zu verarbeiten. Sodann haben wir die ausdrückliche Versicherung des Schreibers: 'et ego Petrus Stephani . . ., publ. not., hoc presens publicum instrumentum, prout in protocollo . . . d. M. Ricomanni . . . de verbo ad verbum inveni, de ipsius auctoritate et mandato propria manu scripsi et in publicam forman redegi'. Das gleiche findet sich für Johannes Pastoris in Cod. C f. 85'[94]), für Joh. Palaysini in einem Originalinstrument Ricomannis (AA. Arm. C, n. 318). Beachtenswert ist, daß selbst diese Unterschrift des Reinschreibers sich, als Muster offenbar, bereits in dem 'protocollum' selbst finden läßt — Beweis dafür, daß den kleineren Tabellionen, bis in den Wortlaut ihrer eigenen Unterschrift hinein, nicht die geringste Eigenmächtigkeit gestattet war, zum mindesten nicht, wenn die Textgestaltung durch den Meister in seiner Kladde festgelegt war. Häufig sind die Formeln der Signatur für die Kammerkleriker nicht vollständig eingetragen[95]), oder sie wurden, dem Schreiber in der ihm angewiesenen Nota nicht zugänglich, von der Hand des korrigierenden Klerikers selbst nachgetragen[96]), vielfach fehlen sie auch ganz wie in dem obenerwähnten Konzept[97]). In den weitaus meisten Fällen wurden aber auch die

---

[93]) Reg. n. 25, Cod. A f. 109'. [94]) Reg. n. 80.

[95]) Vgl. unten S. 247 ff.; ferner Cod. A f. 37; 60; 87 und weitere Beispiele.

[96]) Vgl. unten S. 256, wo Petrilia die Unterschrift seines Kollegen Raim. Stephani anfügte, oder auch Cod. A f. 78, wo die wichtige Signatur des Grafen von Jülich, der inzwischen das ausgestellte Instrument gezeichnet hatte, gleichfalls von hd. Pe. nachgetragen wurde.

[97]) Vgl. die Regesten unten S. 192 ff.

Unterschriften, gerade von den Notaren niederen Ranges, mehr oder minder fertig im Wortlaut mit aufgenommen. Daß man daraus entnehmen müßte, nicht Noten, sondern Reinschriften seien in den Protokollen vervielfältigt worden, glaube ich durch alles Vorhergehende reichlich widerlegt[98]). Ich füge noch das Beispiel eines beträchtlich langen Prokuratoriums an, das nicht, wie im fertigen Instrument, in den Text inseriert wurde, sondern erst im Anhang, unter der bereits ausführlich vom Schreiber aufgesetzten Signatur Petrilias, folgt[99]). Daß die Kammerkleriker selbst angewiesen waren, erst nach sorgfältiger Kollation mit dem Protokollum die bestellte Urkunde zu unterzeichnen, beweist ein Zitat aus der Zeit Urbans VI.[100]): 'facta diligenti collatione cum seda (i. e. sceda) et protocollo, cum quibus presens instrumentum per omnia concordare inveni, hic me propria manu subscripsi . . .'; es besteht kein Grund, zu bezweifeln, daß dieser, dort einmal zur Sprache gebrachte Brauch auch in unserer Zeit schon üblich gewesen.

Auch zur Anfertigung späterer Kopien bediente man sich unserer Bücher. So wurde noch 1363, auf Geheiß des damaligen Kämmerers Arnaldus, aus irgendeinem nicht durchsichtigen Grunde, eine neue Urkunde mit der unveränderten Diktion Ricomannis so, wie man sie aus seinem Manual schöpfte, aufgeschrieben. Der Notar, der das ausführte, bemerkt dazu: '. . . de cuius (i. e. Ricomanni) prothocollo ego . . . hoc publicum instrumentum non viciatum, non cancellatum nec in aliqua ipsius parte suspectum, per eundem quondam d. M. Ricomanni, dum viveret, in predicto suo prothocollo, prout supra continetur, dictatum extraxi etc. . . .'[101]). Aus dieser Tatsache geht bereits hervor, daß mit der Herstellung rechtsgültiger Instrumente der Zweck dieser Geschäftsbücher nicht erfüllt war. Sie wurden vielmehr, vermutlich im Archiv der Kammer, in das sie nach dem Tode oder Abgang der einzelnen Kammerkleriker übergingen, aufbewahrt, um auch in der Zukunft für etwaige Verluste oder

[98]) Ich erinnere nur an die Konzessionsbulle Benedikts XII (oben S. 152) und die Unterschrift des Petrus Stephani (S. 149).

[99]) Reg. n. 15 (Cod. A f. 32').

[100]) Auf f. 2' der oben I, S. 3ff. genannten Kammerinstrumente. Ausführlicher darüber bei Tellenbach l. c.

[101]) AA. Arm. C, n. 231.

Fälschungen als Ersatz oder Korrektivum zu dienen. Über diese Absicht äußern sich gelegentlich die Verfasser selbst: 'et ego G. d. Bos . . . ea notavi et scripsi in protocollo meo in memoriam futurorum'[102]). Auch das Memoriale Petrilias (Reg. n. 54) über eine Verhandlung, der er nur als Zeuge beiwohnte, mit der ausdrücklichen Versicherung, nur Ricomanni allein sei mit der Ausfertigung der betreffenden Urkunde betraut worden, läßt sich nun in diesem Sinne begreifen. Ja, einzelne Verbesserungen der Originalinstrumente wurden zu diesem Zwecke auch in den Geschäftsbüchern noch besonders nachgetragen. Nur so sind Kanzleinotizen zu verstehen wie die folgenden: 'constat mihi Michaeli Ricomanni de raso et emendatione in prima linea, ubi dicitur: Julii Pontif.' (Cod. C mit der gleichen Angabe für Bos) oder der entsprechende in Cod. A f. 193: 'constat michi dicto Guillelmo (i. e. de Petrilia) de rasura facta in prima linea in dictionibus: Julii Pontif.'.

Übrigens wurde auch die erste Redaktion des Textes wohl kaum immer Köpfen niederen Ranges anvertraut. Dann und wann haben sich die Kammerkleriker dieser Mühe einfach selbst unterzogen. Das erwähnte 'notavi et scripsi in protocollo . . .' spricht schon dafür, da hier die Anfertigung der nota (notavi) vom Einschreiben ins Protokoll deutlich abgehoben wird[103]). Ein weiterer Beleg dafür ist die oben S. 153 zitierte Äußerung des Joh. Valens, er vervielfältige eine ihm von de Bos und B. de Chaunaco überwiesene nota, die, wie man doch wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen darf, von den beiden genannten Klerikern selbst verfaßt worden war. Diese persönliche Konzipierung ist aber ziemlich selten wirklich nachzuweisen; die Hauptaufgabe der Kammerkleriker bestand eben doch wohl darin, die Herstellung der zuverlässig richtigen und stilistisch gefeilten Urkunde zu überwachen und zu verantworten, d. h. in der Beschaffung des Materials für die 'nota'[104]), in der Korrek-

[102]) Cod. B′ f. 131′.

[103]) Die gleiche Formel, ebenfalls bei Bos, Cod. B″ f. 49, ähnlich so B′ f. 8′ (A f. 143′).

[104]) Vgl. P. M. Baumgarten, Untersuch. u. Urkunden über die Camera collegii cardinalium 1295—1437 (Leipzig 1898) S. CXCVI, wo der Brauch der clerici collegii, ihre auf Zettel geschriebenen Notizen den Schreibern als Anhaltspunkt für die Abfassung von Registern und Urkunden zu über-

tur des von einfacheren Notaren mit Hilfe ihrer Formelbücher redigierten Textes, Eintragung in ihre Manualia — selbst diese ist nicht selten den Sekretären überlassen — und der feierlichen Signatur des fertigen Dokuments, vermutlich nach vorheriger Kollation mit der 'sceda' (oder 'nota') und dem 'protocollum' (vgl. Instr. Misc. 3362, f. 2'). Die Originale wurden also mit peinlicher Genauigkeit ausgeschrieben. Flüchtigkeiten begegnet man nur ausnahmsweise, wie z. B. in dem erhaltenen Instrument des Arnaldus Jandonis, AA. Arm. C, n. 144, mit häufigen, nutzlosen Wiederholungen einzelner Worte (z. B. sentiebant und obedire, Zeile 8) und andern Unstimmigkeiten, die freilich zum Schlusse noch berichtigt wurden. Daneben gibt es auch Eintragungen, die aus irgendeinem Grunde überhaupt nicht zur Ausfertigung kamen. Sie tragen den Geschäftsvermerk: 'non est grossatum' (vgl. Reg. n. 43 u. 70).

Wir gewinnen so ein Bild, das in seinen wesentlichen Zügen übereinstimmt mit dem Charakter der Notariatsimbreviatur, so wie sie uns seit dem Ende des 12. Jh.s überliefert ist[105]). Der, namentlich dann im 13. Jh. sich durchsetzende Gebrauch, wenn nicht Zwang[106]) der Notare, sich Geschäftsbücher mit den etwas verkürzten Abschriften aller von ihnen ausgestellten Instrumente anzulegen, diente in erster Linie der Kontrolle und Sicherung gegenüber Fälschungen und Unregelmäßigkeiten, ferner aber auch der Möglichkeit, für verlorene Urkunden jederzeit rechtsgültigen Ersatz zu schaffen[107]).

Im allgemeinen scheint es nicht üblich gewesen zu sein, vor den Eintragungen ins Buch — das übrigens von vornherein auch 'protocollum' oder 'notularium' genannt wurde — eigens Konzepte (scede) anzufertigen. Für die Stadt Rom wird dieser Brauch besonders hervorgehoben[108]). Wenn das richtig ist, dann

---

weisen, „so daß man hier von einer Registrierung nach Minuten reden muß", bereits als abweichend von dem der Camera apost. bezeichnet wird.

[105]) Vgl. Fr. Kern, Dorsualkonzept u. Imbreviatur (Stuttgart 1906) S. 60.

[106]) Vgl. einzelne Statuten, cf. bei Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I S. 343, II S. 502.

[107]) Im einzelnen vgl. darüber vor allem die Einleitung zu den Acta Tirolensia II von H. v. Voltelini, sodann Kern l. c.

[108]) Oesterley, Das deutsche Notariat (1842) I S. 256ff. weist auf die Statuten mehrerer italienischer Städte hin, in denen nur die Eintragung

wäre demnach die Imbreviatur vielfach Konzept und Register in einer Form gewesen. Der Satz: '... ut inveni ... instrumentum in schedis seu breviaturis quondam ... notarii ... patris mei, ita ... de ipsis schedis scripsi et in publicam formam redegi' (Muratori, Antichità Est. II S. 20) läßt darauf schließen, daß es auch Sammlungen einzelner Noten gab, die den gleichen Zweck erfüllten. Diese Redaktion bildete nicht nur die Unterlage für den Text der bestellten Urkunden, sondern nahm, wie es scheint, sehr häufig juristisch die Stelle des Instruments selber ein, das aus Gründen der Sparsamkeit überhaupt nicht angefertigt wurde. Das Letzte kam für die Geschäfte der päpstlichen Kammer natürlich nur selten in Frage. Wenn man die Ausstellung der Urkunde wirklich unterließ (non est grossatum, s. o.) waren wohl eher Ursachen politischer Natur maßgebend. Auch ist es gewagt, aus dem Mangel der Grossatvermerke im Protokoll zu schließen, daß man sich mit dem Text im Register begnügte, wie u. a. die Beispiele von Reg. n. 69ff. u. 75 lehren, wo die Originalinstrumente zufällig erhalten blieben.

Ein besonderes Charakteristikum unserer Manualia ist auch die Sorgfalt und Ausführlichkeit, ja Umständlichkeit ihrer Eintragungen. Die Abkürzungen, von denen die Imbreviatur ihren Namen hat, sind verhältnismäßig geringfügig, der Text ist vollständig, mit allen stilistischen Gebrauchswendungen, wiedergegeben, wie ein Vergleich mit den vorhandenen Originalen bestätigt —, und auch die Kompletionsformeln sind gar keine Seltenheit. Selbst die in den Statuten von Bergamo[109]) gegebene, ziemlich strenge Definition für die Imbreviatur: ipsum instrumentum preter testes, locum et indictionem et superscriptionem tabellionis, widerspricht in allen Punkten der Gewohnheit der Kammerkleriker, die in ihren Büchern die Angabe der Zeugen nur selten, die des Orts, der Indiktion und des Pontifikatsjahrs in der Regel ebensowenig versäumten wie ihre, freilich oft verkürzte Unterschrift. Das gilt ursprünglich auch für verschiedene Instrumente des gleichen Tages. Erst seit dem Pontifikat Bene-

---

ins Protokollbuch vorgeschrieben, die Anfertigung von Konzepten jedoch der Willkür des Notars überlassen wurde. Übrigens handelt es sich in diesen Fällen, nach Oesterley, um eine Registrierung nach Grossaten.

[109]) Mon. Patriae XVI, 1870.

dikts XII. gewöhnt man sich, auf die einmal gegebene Orts-, Zeit- und Zeugenbestimmung später zu verweisen[110]). Abgesehen davon kann man jedoch nicht eigentlich von Abbreviaturen sprechen, von angedeuteten Formeln, die im Bedarfsfalle vom Schreiber des Grossats nach seinem Formularium zu ergänzen waren. Nur dann, wenn mehrere Dokumente in größeren Partien den gleichen Wortlaut haben, unterläßt man ganz natürlicherweise das mehrfache Abschreiben etwa mit der Bemerkung: 'prout est supra in nota Mantuan. usque ad tenorem sindicatuum, qui non sunt iidem, excepto, quod ibi non fit mentio de capitulo, de quo fit mentio in nota M. predicta'[111]).

Auch die für regelrechte Notariatsimbreviaturen so besonders bezeichnenden Kanzellaturen finden wir in unsern Protokollen selten genug. Sind wirklich einzelne Abschnitte oder selbst ganze Stücke kassiert, so ist fast immer ein Versehen des Abschreibers oder eine Änderung im Texte — meist ausdrücklich angemerkt — die Ursache dafür (vgl. z. B. Reg. n. 81ª u. 83), nicht aber das Hinfälligwerden der gesamten Eintragung[112]) oder die Gewohnheit einzelner Notare, nach der Ausfertigung eines Originalinstruments ihre Imbreviatur zu durchkreuzen[113]). Den Grund dafür hat man, glaube ich, in diesem Falle wie auch sonst, nicht so sehr in einer grundsätzlichen Verschiedenheit beider Institutionen in ihrer formal-rechtlichen Bedeutung zu suchen als vielmehr in den protokollierten Geschäften, Kontrakten und Handlungen selbst, die schon ihrer eigenen Natur nach den Manualen päpstlicher Kammerkleriker ein etwas verändertes Aussehen verleihen mußten wie den Imbreviaturen kleiner Munizipialtabellionen.

Ein Wort wäre nun noch über die Auftraggeber zu sagen. Be-

---

[110]) z. B. Reg. n. 34a—g: 'anno, ind., die, mense, loco (f. 129' irrtümlicherweise auch 'hora') et pontif. ac presentibus quibus supra'!

[111]) Cod. A f. 129', Reg. n. 34a.

[112]) Ausnahmsweise scheint das einmal der Fall zu sein Reg. n. 87f.

[113]) Übrigens ist die ausdrückliche Kanzellatur — zu Sicherungszwecken — auch hier einmal angewandt, im Cod. C bei den Schuldverschreibungen des Dauphin Humbert (Reg. n. 52 u. 54) mit dem Zusatz: cancellatum fuit usw. (s. Reg.!) u. ebenso bei den Obligationen n. 81 ff., 87 ff., 89 ff. (vgl. bes. Anm. 124!) und dem Hinweis auf das Grossat durch ein: 'factum est'.

zeichnend für den Charakter unserer Schriftstücke ist es, daß sie nur in den seltensten Fällen von der Kammer, meistens vielmehr unmittelbar vom Papste bestellt wurden. Der Auftrag erging offenbar an die Kammerkleriker direkt, die dann die Herstellung der angeforderten Pergamente in der oben geschilderten Weise übernahmen. Wenn es in einem Eintrag in Cod. C (f. 40) heißt: 'de quibus omnibus prefatus d. n. papa voluit et mandavit per me notarium infrascriptum fieri publicum instrumentum', so ist damit offenbar Ricomanni gemeint und nicht etwa sein Notar Petrus Stephani, der als Schreiber des Originalinstruments in der Unterschrift allerdings miterwähnt wird. Meist wurde nicht nur einer der Kleriker beauftragt, sondern zwei bis drei, ja oft alle vier. Dann lautete die Formel — ähnlich wie oben —: 'de quibus omnibus et singulis pref. dominus n. . . . mandavit per nostrum quemlibet fieri unum, duo et plura publica instrumenta'.

Daß in dieser Art und Weise mehrere authentische Urkunden angefertigt seien, ist damit nicht gesagt. Die genannte Formulierung drückt nur aus, daß im Bedarfsfalle zwei oder mehrere Exemplare auf Grund des gemeinsam verfaßten Textes auszurichten seien. Trat dieser Bedarfsfall ein, so wurde sogar meist durch eine besondere Bemerkung darauf hingewiesen, entweder durch ein 'grossatum bis' (Reg. n. 42) oder durch die Notiz des Schreibers: 'premissa omnia et singula scripsi et exemplavi'[114]). Gerade dadurch unterscheidet sich ja der Geschäftsbetrieb des päpstlichen Kammernotariats wesentlich von der Aufgabe städtischer und sonstiger Tabellionen, daß diese für die Parteien arbeiteten, die ihre Hilfe beanspruchten, während jene, im festen Dienste einer kurialen Behörde, in erster Linie Belegstücke für die Politik der Kirche zu schaffen hatten. Oft freilich wurden diese Belegstücke nicht allein vom Papst, sondern zugleich von der Partei angefordert, aber das wird in den Unterschriften miterwähnt. So etwa: 'et ego G. de Petrilia . . . interfui et de mandato pape ac dicto d. Humberto[115]) rogatus supradicta omnia fideliter scripsi et in publicam formam redegi' — ein Beispiel übrigens einmal für die eigh.

[114]) B' f. 118 oder f. 132' u. a.

[115]) Dauphin von Vienne.

Herstellung eines Originaldokuments durch einen Kammerkleriker[116]). In diesen Fällen darf man wohl annehmen, daß jede der beiden Parteien eine eigene Ausfertigung erhielt, wie es einmal von Bos ausgesprochen ist (B′ f. 115): '... d. papa precepit mihi ..., quod facerem unum vel plura instrumenta, quorum unum penes d. Bertrandum[117]) et aliud in camera apostolica remanerent in memoriam futurorum'.

Auch das Protokoll für das Konsistorium von 1344 Jan. 16 mit dem Versöhnungsversuch Ludwigs des Baiern ist zugleich für die Gesandten des Herrschers bestimmt. Nun weisen die von Cod. C losgerissenen Blätter der Pariser hs. (vgl. Kap. 1) von diesem wichtigen Dokument eine ältere Fassung Ricomannis auf, die in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt bleiben darf. Warum wurde sie kassiert, und geschah die Anfertigung des neuen, kürzeren Textes im Auftrage des Papstes oder der Prokuratoren des Kaisers?

Ein Vergleich zwischen dem durchgestrichenen Passus (unten S. 263ff.) und dem authentischen Instrument[118]) zeigt, daß die ursprüngliche Gestaltung des Inhalts sehr viel breiter war, vor allem sehr viel mehr Einzelheiten über die Verhandlungsbedingungen angab, als die ziemlich neutral gehaltene des anerkannten Textes. Aus anderer Quelle ist uns der Hergang dieser berühmten Versammlung ziemlich genau bekannt[119]); wir wissen (was Ricomannis erstes Protokoll bestätigt), daß das Oberhaupt der Kirche sich jede Entscheidung vorbehielt und bald darauf die erniedrigenden Bedingungen so verschärfte, daß selbst die zur Unterwerfung bereitwilligen Gesandten des Kaisers sie nicht glaubten annehmen zu können. Von dem Augenblick an, da Klemens VI. eine solche Änderung und Erweiterung seiner Forderungen ins Auge faßte — z. B. Ablegung außer der Kaiserwürde auch des Königstitels — wurden die in der ersten Sitzung zur Sprache gekommenen Artikel gegenstandslos und damit auch die Einzelheiten des davon aufgenommenen Protokolls.

---

[116]) Cod. A f. 136′, ähnlich u. a. C f. 64, B″ f. 34 u. 49.

[117]) Bertrandus de Lando (Reg. n. 91).

[118]) Baluze, Misc. II S. 284 (1761).

[119]) Vgl. die Darstellungen bei Weech, HZ. XII S. 315ff. (1864) und bei Karl Müller, Der Kampf Ludwigs d. Baiern II (1880), S. 185ff.

So erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß der Kammerkleriker, wenn nicht vom Papste selbst, so doch in seinem Auftrage, angewiesen wurde, anstelle des ausführlichen Skriptums ein neues Instrument aufzusetzen, in dem nur die Bereitwilligkeit Ludwigs zur Rückkehr in den Schoß der Kirche unterstrichen und sein Brief bzw. Prokuratorium als Belegstück wiedergegeben wurde. Die neuen Bedingungen blieben neuen Verhandlungen vorbehalten, von denen dann auch neue Protokolle aufzunehmen waren.

Daß übrigens nicht nur Kämmerer und Thesaurar, sondern die Päpste selbst direkten Anteil an der Ausfertigung solcher Urkunden nahmen, scheint durch gewisse Anmerkungen in den Geschäftsbüchern bestätigt zu werden; z. B. ließen sich Johann XXII. und Benedikt XII. gewisse Stücke persönlich vorlegen, vermutlich, um sie in ihrer Nähe aufzubewahren und jederzeit zur Verfügung zu haben. Es heißt dann: 'instrumentum istud grossatum et sigillatum habuit d. B(ernardus) S(tephani)[120]), quod domino debuit assignare' (Reg. n. 21). Vielleicht läßt sich auch die sonst gebräuchliche Überschrift 'instrumentum ... quod dominus n. habuit grossatum' in diesem Sinne verstehen (Reg. n. 33), zumal sie wiederholt in noch deutlicherer Form wiederkehrt: 'grossatum est et dominus habuit' (Reg. n. 40, 41, 41[a]). Gelegentlich ist es geradezu ausgesprochen, daß der Papst selbst bestimmte Anweisungen für die Gestaltung des Textes gab. So z. B. für Clemens VI. anläßlich des feierlichen Konsistoriums mit den Versprechungen Karls IV. von 1346 April 22, wo es in einer eigenen Notiz der Kleriker heißt: '... attende, quod contenta omnia et singula tam in prima nota quam in secunda fuerunt simul lecta et iuramenta et capitula in eis contenta continebantur in una nota. Sed postea de mandato d. n. pape facto nobis clericis camere sue dicta nota fuit diversa in duas partes prout superius continetur'. Hier wird also die einheitliche Redaktion des Konzepts von der nachträglichen Trennung der Noten im Register und daraufhin im Original deutlich geschieden. In das fertige Dokument wurde diese Kanzleibemerkung nicht mit aufgenommen.

---

[120]) Päpstl. Protonotar (Reg. n. 59).

Verhältnismäßig selten geht der Auftrag von der Kammer bzw. vom Thesaurar aus. Vereinzelt geradezu ist das Beispiel der Zinsverlängerung für König Robert von Sizilien, wofür Petrilia ein Dokument verfaßte 'ad mandatum . . . cardinalium et camerarii et voluntate et requisitione . . . procuratorum (regis)', also auf Geheiß der beiden an der Verhandlung gleichmäßig interessierten Kammern — unter den Zeugen befinden sich auch die clerici collegii — und der Gesandten des Königs[121]). Vom Thesaurar erheischt sind Instrumente für den Kaufvertrag betreffend das Hospitium des verstorbenen Kardinals Arnaldus de Via (Reg. n. 36) und für den in der Thesaurarie geleisteten Lehnseid des Bischofs von Regensburg (Reg. n. 63). Immer handelt es sich hier um bloße Kammer- oder Kardinalsverhandlungen, denen der Papst nicht beigewohnt hatte. Gerade die Tatsache, daß diese Akten mit wenigen Ausnahmen auf unmittelbaren Befehl des Papstes oder der Kardinäle (vgl. z. B. Cod. A f. 20') entstanden, wenn auch im Geschäftsbetrieb und durch die Arbeit von Beamten der Kammer, verdient wohl hervorgehoben zu werden. Sie führt uns wiederum auf eins der Grundprobleme unserer ganzen Darstellung, d. h. auf den Doppelcharakter der Camera apostolica als Finanzkörper und als politische Behörde, ein Problem, dem wir nun noch von anderer Seite hoffen näher zu kommen.

4. KONSISTORIUM UND KAMMER

Ein flüchtiger Blick durch die im Anhang abgedruckten Regesten läßt bereits erkennen, daß die von unsern Kammerklerikern beurkundeten Verhandlungen bei aller Einheitlichkeit im Grundcharakter doch ein sehr verschiedenes Gepräge tragen. Dies ist in erster Linie durch den Wechsel des Geschehens bedingt, der sich in einer grundsätzlichen, fast gesetzmäßig durchgeführten Modifizierung der Formgebung spiegelt. Ich habe die Dokumente, hauptsächlich nach äußern Gesichtspunkten, in fünf Gruppen geteilt, die mit A, B, C, D, E bezeichnet werden;

---

[121]) S. u. S. 247 ff.

in Darstellung und Vergleich dieser Gruppen werden sich die nachfolgenden Ausführungen wesentlich erschöpfen.

Da mehr als die Hälfte der protokollierten Verhandlungen unter dem Vorsitz des Papstes und im Beisein von Kardinälen, eine ganze Anzahl der übrigen von Kardinälen allein geführt wird, sind wir gleich vor die Frage gestellt: haben wir es hier mit 'Konsistorialakten' zu tun? Der Begriff 'consistorium' wird tatsächlich in vielen Fällen von den Verfassern der Instrumente angewendet, und man kann aus diesem Material einen aufschlußreichen Einblick tun in die Geschichte einer Institution, von deren ganzer Entwicklung noch wenig bekannt ist. So sorgfältig und eingehend einzelne Verhandlungszweige gerade der avignonesischen Kurie bisher schon erforscht sind — über dem Problem des dortigen Konsistoriums, d. h. seiner Eigenart im Rahmen der administrativen und äußern Politik der Kirche überhaupt, schwebt noch ein wenig geklärtes Dunkel. So ist z. B. in der Darstellung von Mollat, die einen trefflichen Überblick gibt über das meiste bis jetzt für Avignon Erkundete, nichts weiter gesagt, als daß die Kardinäle einen bedeutenden Anteil an der allgemeinen Verwaltung der Kirche hatten: 'le pape les réunit très fréquemment en consistoire secret ou public'[122]). Nur über die gerichtlichen Funktionen des Konsistoriums sind etwas ausführlichere Angaben, zum großen Teil nach Tangl[123]), gemacht. Völlig unberücksichtigt geblieben ist aber das Verhältnis dieser Institution zu den Behörden der Kurie, namentlich zu Kanzlei und Kammer. Die Untersuchungen Baumgartens über die Camera collegii[124]) haben die finanzpolitische Sonderstellung des Kardinalkollegiums bereits beleuchtet, aber noch nicht ausgeschöpft. Es ergibt sich das Problem: Welchen Grund hatten die Beamten der Camera apostolica, an Kon-

[122]) Mollat, Les papes d'Avignon, S. 341; einen kurzen Überblick gibt Tellenbach, Qu. u. Forsch. XXV S. 155—161.

[123]) Die päpstlichen Kanzleiregeln, S. 326—329. Die Anschauung von Schürmeyer, Hist. Stud. Heft 122 (1914) S. 37: 'Als die Rechtspflege, welche bis dahin besonders Anlaß zu öffentlichen Konsistorien gewesen war, bald nach dem Pontifikate Bonifaz' VIII. an den stehenden päpstlichen Gerichtshof der Rota überging, nahm naturgemäß auch deren Bedeutung ab' dürfte wohl etwas reichlich aus dem Gesichtswinkel des 15. Jhts. heraus gewonnen sein.

[124]) Baumgarten, P. M., Untersuchungen und Urkunden. Leipzig 1898.

sistorien teilzunehmen und gar eigene Instrumente dafür auszustellen? War die Kammer als erste Vertrauensbehörde des Papstes an der Institution des Konsistoriums als solcher regelmäßig beteiligt? Oder wohnten ihre Beamten ihm nur ausnahmsweise bei, und wenn, bei was für Gelegenheiten? Erkennt man, wenn auch nur in bestimmten Fällen, ein richtiges Zusammenarbeiten von Konsistorium und Kammer, und welche Rolle spielt demgegenüber etwa die camera collegii?

Daß unsere Protokollbücher von 'Konsistorialakten' im eigentlichen Sinne, so wie sie uns seit dem 15. Jh. überliefert sind, sich sehr stark unterscheiden, geht schon aus dem in den früheren Kapiteln Gesagten hervor. Wenn es sich auch bei diesen um Protokolle oder Abschriften von solchen handelt[125]), so geben sie doch keineswegs wortgetreue Kopien von Notariatsinstrumenten, sondern, in Form von Regesten, eine Art Aufzählung von Konsistorialbeschlüssen in zeitlicher Reihenfolge und eine Übersicht über die an der Kurie anwesenden und am Konsistorium teilnehmenden Kardinäle. Der mit dem Jahre 1409 einsetzende und der Zeit unserer Protokolle verhältnismäßig noch am nächsten stehende Band (Arm. XII, n. 121 A) beginnt z. B. mit Namensnennung der in Pisa versammelten Kardinäle und ganz kurzen Notizen über die Wahl usw. Papst Alexanders V. Dann folgen die regelmäßigen Konsistorialakte, wobei es sich in der Regel um die Ernennung von Bischöfen, Erzbischöfen oder Kardinälen oder die auf diese Ernennung folgenden Feierlichkeiten handelt, meist eine ganze Reihe an ein und demselben Tag, dessen Datum nur zu Beginn einmal angegeben wird. Im allgemeinen ist der Begriff 'consistorium', der in diesen Berichten als selbstverständlich vorausgesetzt wird, nicht angewandt. Doch wird immerhin — namentlich auch in dem zeitlich folgenden Band Arm. XXXI, n. 52 — der Unterschied zwischen dem gewöhnlichen 'consistorium secretum' und dem feierlichen 'consistorium generale' durchaus betont[126]). Das letzte

[125]) Vgl. Pastor, Die Acta consistorialia des Archivio Consistoriale und des päpstl. Geheimarchivs (Gesch. d. Päpste I $^{5-7}$, S. 812, Exkurs 16).

[126]) Die 'assignatio titulorum' für eine Reihe von neuerwählten Kardinälen findet z. B. 'in consistorio secreto' statt (Arm. XXXI, f. 53'), die Verleihung der Insignien dagegen 'in consistorio generali' (l. c. f. 53).

scheint einen wesentlich zeremoniellen Charakter zu haben; Empfänge von länger abwesenden Kardinallegaten oder von Fürsten[127]) finden hier statt, oder die Übersiedlung der Kurie von Pisa nach Pistoia infolge der Pestgefahr im Oktober 1409 wird auf diese Weise öffentlich kundgegeben (Arm. XII, f. 7). Bezeichnend ist folgende Notiz: 'Anno a nat. d. MCCCCLI, die vero mercurii XXVII mensis octobris ... Rome in palatio apostolico in camera, in qua consistorium secretum teneri consuevit, de mane ante illud constituti ... s. Rom. eccl. cardinales sacrum collegium rappresentantes, ad infrascripta collegialiter congregati, ordinaverunt ...'[128]). Hier findet also einmal vor Eröffnung des eigentlichen Konsistoriums, d. h. vor Erscheinen des Papstes, eine Ausschußsitzung des Kollegs statt, die der Schreiber der Akten, Jacobus Radolphi, clericus collegii (!), ebenso wie die übrigen zu protokollieren hatte. Auch in dieser Angabe ist das reguläre Konsistorium mit dem Beiwort 'secretum' versehen.

Die aktuelle Bedeutung des Konsistoriums in der kath. Kirche ist bekanntlich bei weitem nicht mehr diejenige des hohen Mittelalters, entsprechend der veränderten politischen Situation der Kurie überhaupt und der geringeren Bedeutung der Kardinäle gegenüber dem Oberhaupt der Kirche. Im 15. Jh. noch recht zahlreich, finden diese Versammlungen jetzt nur noch verhältnismäßig selten statt. Immerhin ist die Feststellung interessant, daß auch jetzt noch mehrere Arten von Konsistorien unterschieden werden, die Publica als bloße, feierliche Prunkzeremonie ohne Diskussion und Beratung, in Gegenwart des gesamten Hofstaates und einiger Zuschauer, die Semipublica für Heiligsprechungen mit Abstimmung der anwesenden Kirchenfürsten, und endlich die Secreta, die höchstens zwei bis drei Male im Jahr stattfinden, ebenfalls ohne Beratung, für Kardinalskreierungen, Mundöffnungen, Bischofsernennungen und ähnliche Zeremonien, die im Rahmen eines ganz bestimmten, streng eingehaltenen Rituells vor sich gehen.

Demgegenüber weist u. a. Hinschius[129]) mit Bezug auf die

---

[127]) Z. B. des Königs von Sizilien in Pisa (Arm. XII, f. 7).
[128]) Arm. XXXI, f. 55′ (22′).
[129]) System des katholischen Kirchenrechts I S. 364.

Gesta Innocentii III (c. 41, ep. ed. Baluze 1682) daraufhin, daß zu Beginn des 13. Jh. noch regelmäßig Plenarsitzungen des Kardinalkollegs — 'ter in hebdomada' — das sog. 'consistorium solenne', eingehalten, bereits im Verlaufe dieses Jahrhunderts jedoch immer seltener werden. Der Grund dafür ist — wie auch von Phillips[130]) hervorgehoben — in dem Anwachsen des Behördenapparates der Kurie zu suchen, dem die Besorgung der Tagesgeschäfte anvertraut wird, so daß nur noch „die Erledigung bestimmter Angelegenheiten von hervorragender Bedeutung seitens des gesamten Kollegiums möglich". Auch diese Sitzungen werden durch die Arbeit bestimmter Kommissionen gründlich vorbereitet, Kommissionen, die, jedenfalls im 13. Jh. noch, unter der Leitung von eigens damit betrauten Kardinälen standen[131]), während in Avignon und später sich ihrer auch die Kapläne des Papstes annahmen. Hinschius und Phillips stützen sich beide in erster Linie auf den Kardinal de Luca[132]) als auf die Hauptautorität in Fragen des mittelalterlichen Konsistoriums, dem die obengenannte Scheidung in Publica und Secreta, ja auch der Begriff des Semipublicum durchaus geläufig ist. Gerade diese letzte, eigentümliche Mischform ist, soweit mir bekannt ist, in ihrer Entstehung noch durchaus nicht befriedigend erklärt. Im Dizionario von Moroni XV S. 255 heißt es z. B. bloß: 'chiamasi il concistorio semipubblico, secondo il Cardinal de Luca . . ., perchè parte si fa segretamente coi cardinali, e parte pubblicamente coll'intervento di altre persone, e questa specie risguarda più il rito che il foro . . .' — das ist nicht sehr viel mehr, als schon der Titel uns angibt.

Mehr als de Lucas Veröffentlichung aus dem späten 17. Jh. und mehr auch als das eigentliche Zeremoniale der kath. Kirche, das aus dem Ende des 15. Jh.s stammt[133]), kommt für uns jener

---

[130]) Kirchenrecht VI S. 288ff.

[131]) Vgl. Sacrar. ceremon. S. R. E. sectio 10, cap. 1.

[132]) Relatio curie Romane, disc. 5 (1683).

[133]) Auch die vom Kardinal Palaeotti in seinem Spezialwerk 'de sacri consistorii consultationibus' (1570) beantworteten Fragen scheinen für uns kaum von Bedeutung zu sein; ebenso glaube ich die kurze Beschreibung Cancellieris, Descrizione delle capelle pontifiche . . . e de' concistori pubblici e segreti (1790), hier übergehen zu dürfen, obgleich sie ein gewisses Bild für Stand u. Ausübung dieser Institution im 18. Jht. bietet.

'Ordo Romanus' in Betracht, den man auf den Kardinal Gaetani Stefaneschi zurückführt. Dieser Mann gehörte bis zu seinem Tode 1343 zu den einflußreichsten Persönlichkeiten am Hofe von Avignon — auch in unsern Akten ist er wiederholt als Leiter von Versammlungen genannt — und wenn die These von seiner Autorschaft des Ordinarium[134]) aufrechtzuerhalten ist, dürfte man sein Zeugnis gewiß nicht verachten. Hösl, 1. c. S. 96ff., bekennt sich hartnäckig dazu und lehnt auch die einschränkende Argumentation von Kösters, Stefaneschi habe gemeinsam mit Napoleone Orsini daran gearbeitet, durchaus ab. Die im Texte Mabillons unverkennbaren Interpolationen (rubrica) hat man dadurch zu erklären versucht, daß die avignonesische Hs. von 1706 nicht das fertige Ms., sondern nur eine Materialsammlung für das betreffende Zeremoniale darstelle[135]). Daß das Werk, wenn nicht unmittelbar aus unserer Zeit, so doch aus einer der unsern sehr nahe stehenden Periode stammt, und zwar von der Feder eines Mannes, der den in Rom üblichen Ritus ebensosehr beherrschte wie dessen in Avignon langsam sich durchsetzenden Modifikationen, darf aber wohl als unbestritten gelten.

Der Verfasser äußert sich über das Konsistorium anläßlich der wichtigen Kardinalskreation. Anfrage an die Kardinäle, 'an expediat fieri creationem novorum cardinalium', Kreation — zwei Tage später — und Promulgation der neu Kreierten werden in drei verschiedenen Versammlungen vorgenommen, die schlechthin mit 'consistorium' bezeichnet sind. Die Schilderung des letzten Vorgangs lautet wörtlich: '. . . die sabbato sequente d. papa . . . mandat, quod aperiantur portae aulae, ubi tenetur consistorium, omnibus entrare volentibus, et ibidem debet venire ad consistorium et infra consistorium sedere camerarius et notarii et capellani d. papae et auditores palatii et clerici camerae d. papae: alii vero debent stare pedes extra consistorium'. Es folgen noch Ausführungen über die Feier-

[134]) Sein Titel lautet: 'Ordinarium S. R. E.'

[135]) Text gedruckt bei Mabillon, Museum Italicum II (1687—89); vgl. dazu Hösl, Kard. Jakob Gaetani Stefaneschi (1908); Kösters, Jos., Studien zu Mabillons römischen Ordines (Freiburger Dissert. Münster 1905); Labaude, Le cérémonial de Jacques Cajétan (Bibl. de l'école de Chartes, 54, S. 45—74), 1893; ders., Catalogue de la Bibliothèque d'Avignon (1892); Ehrle, Archiv für L. u. KiG. V S. 567.

lichkeiten, Sermone, Mundöffnung, Übergabe der Titel, Ringe usw. Das Letzte habe bislang 'extra consistorium' stattgefunden und sei in der angeführten Weise erst seit 1339 Jan. 16[136]) nach der von Benedikt XII. vorgenommenen Kardinalskreation üblich. Die Bezeichnung 'secretum' und 'publicum' bzw. 'generale' wird hier also noch nicht angewandt, so wie sie ja auch in den genannten Konsistorialakten des 15. Jh.s selten genug auftaucht; der Sache nach erscheint jedoch die gleiche Unterscheidung hier wie dort. Für uns ist besonders erwähnenswert, daß Kämmerer und Kammerkleriker außer den Beamten der Kanzlei und der Rota sowie den päpstlichen Kaplänen bei der Promulgation anwesend sein mußten und befugt waren, Sitzplätze einzunehmen, während die Menge der Übrigen als Zuschauer deutlich von ihnen geschieden — extra consistorium — stehend zu verharren hatte. Dennoch wurde die Protokollierung gerade dieser wichtigen Konsistorien keineswegs den Kammerklerikern übergeben. Keine einzige Kardinals- oder Bischofsernennung ist in unsern zahlreichen und so mannigfaltigen Akten enthalten. Schon hier sehen wir einmal, daß die inhaltlich so überaus vielseitigen Befugnisse der Kammerbeamten doch ihre bestimmten Grenzen hatten.

In der Darstellung des Ordo gelangen wir zu einer breiten und vollständigen Angabe aller der Feste, an denen gewöhnlich keine Konsistorien abgehalten werden (§ 101). Daß die zur Zeit Innozenz' III. (s. o.) noch übliche Vorschrift der regelmäßigen Zusammenkunft an bestimmten Tagen zwar noch bekannt ist, in der Praxis aber nicht mehr durchgeführt wird, zeigt die Notiz S. (389): 'Notandum, . . . quod, si quando d. papa mandet, quod cardinales non veniant ad consistorium die, qua alias regulariter venire debent cardinales, ex tunc non vadunt ad consistorium, nisi specialiter fuerint vocati . . .'. Auch der feierliche Empfang hochgestellter Persönlichkeiten hat ein Aussetzen der regelmäßigen Zusammenkünfte (consist. ordinarium) zur Folge: 'sed receptis praedictis venientibus in publico, quia in publico recepi consueverunt per d. papam . . ., et aliis ipsorum familiaribus . . . et praelatis . . . et aliis maioribus . . ., deinceps

---

[136]) Die Kreation fand nach Eubel 1338 Dez. 18 statt.

omnes aliia consistorio excluduntur[137]), remanentibus solum cum summo pontifice cardinalibus et praedictis imperatoribus, regibus et eorum filiis per modicam horam in aliquibus affabilibus et curialibus collocutionibus'. Die Gäste werden von zwei Kardinaldiakonen hinausbegleitet, nach dem ersten Empfang sogar bis an ihre Wohnung[138]). Zu berücksichtigen ist dann noch folgende Angabe: 'Attendendum ... quod ... ante longas vacationes, si fiant, et ante motum curiae, et cum consistoria resumantur post longas ... intermissiones consistorii ex causis praedictis vel aliis, consuevit d. papa tenere aliqua consistoria publica et audire advocatos et alios proponentes et ordinare de negotiis et ipsa ponere in statu, prout suae placuerit sanctitati'. Hier findet sich einmal der Begriff der Publica — und zwar in dem Sinne einer Ausnahmesitzung. Bemerkenswert ist, daß man diese durch Vakanzen und Intermissionen des regulär tagenden Konsistoriums erklärt und ihre Aufgabe vorwiegend in der Neuordnung der kurialen Geschäfte erblickt. Von dem Konsistorium publicum als politischem Ereignis ist nicht die Rede, im Gegenteil, die Geschlossenheit der Versammlung für politische Besprechungen wird ausdrücklich hervorgehoben. Auf diese Vorschrift der Exklusivität für das 'consist. ordinarium' — wie es im Ordo noch genannt wird — ist aller Wahrscheinlichkeit nach der später sich durchsetzende Ausdruck 'secretum' zurückzuführen. Wie die Konsistorialakten lehren, ist er im 15. Jh. bereits geläufig. Er wird aber schon in den Notariatsinstrumenten aus der Zeit Urbans VI. gebraucht[139]). Daß diese zeremonielle Forderung pünktlich und immer berücksichtigt worden sei, ist damit keineswegs gesagt.

Überhaupt erhebt sich nun die Frage, ob und wie weit diese

---

[137]) Ähnlich so verfährt man noch im 18. Jht. Vgl. Cancellieri, l. c. S. 355 'del concistorio segreto', wonach zunächst ein öffentlicher Empfang und Audienz des Papstes stattfindet, dann, nachdem auf das Ertönen der Formel 'Extra Omnes' hin alle Fremden sich zurückgezogen haben, die eigentliche Sitzung.

[138]) Vgl. die Konsistorialakten des 15. Jhts. (Arm. XXXI, n. 52, f. 56, 23): 1444 XI 16 . . 'rev. in Christo pater et dominus, d. Philippus, card. Eduen., . . . fuit in palatio apostolico in consistori generali receptus et associatus, ut moris est, rev. d. . . . usque ad domum habitationis sue'.

[139]) Vgl. Tellenbach, Qu. u. Forsch. XXIV S. 160ff.

theoretischen Bemerkungen mit dem Eindruck übereinstimmen, den wir aus einer Durchsicht unserer Kammerprotokolle gewinnen. Das erste, was wir da feststellen müssen, ist eine bunte Unregelmäßigkeit, schon in den Daten der registrierten Verhandlungen. Die Zwischenräume betragen oft nur wenige Wochen oder gar Tage — es gibt sogar zwei verschiedene Verhandlungen an ein und demselben Tag (Reg. n. 11 u. 12) — meistens mehrere Monate, ja, einmal mehr als ein volles Jahr (1341). Es wäre müßig, die größeren Pausen damit erklären zu wollen, das einschlägige Material sei eben verlorengegangen. Gerade in den Jahren, in denen unsere Kammerkleriker gleichzeitig ihre Bücher führen und in denen fast alle Sitzungen mindestens zweimal protokolliert sind — es handelt sich um die zweite Hälfte des Pontifikats von Benedikt XII. und die erste Zeit Clemens' VI. — finden wir die denkbar größte Unregelmäßigkeit. Diese muß wohl vorderhand damit begründet werden, daß die Kammerkleriker nicht regelmäßig am Konsistorium beteiligt waren, daß sich ihr Geschäftsbereich vielmehr auf die Urkundenausstellung nur für ganz bestimmte Verträge, Zeugnisse usw. erstreckte. Es muß betont werden, daß unsere Dokumente, wie mehrfach nachzuweisen, nicht etwa das Protokoll eines g a n z e n Konsistoriums oder einer verwandten Zusammenkunft bedeuten. Sie bringen nur einen eigenen Handlungsbericht in die Form einer Urkunde, einen politischen, geschäftlichen oder auch privaten Vorgang, wie sich deren in der gleichen Verhandlung noch weitere mögen abgespielt haben, ohne in dem Instrument auch nur die leiseste Erwähnung zu finden. Wir haben gelegentlich mehrere eigene, in sich abgeschlossene Instrumente für verschiedene Ereignisse desselben Konsistoriums. Für das 'publicum' von 1331 Juni 3 enthalten unsere Bände drei Eintragungen: Übergabe der Ratifikationsurkunde der Visconti, Absolution des Klerus und der Bürgerschaft von Mailand und — dieser Akt allein wird ausdrücklich 'publicum' genannt — Absolution der Gemeinde von Fermo (Reg. n. 13—15). Für das öffentl. Konsistorium von 1337 Okt. 20 liegt uns außer der Absolution Herzog Heinrichs von Baiern die Erklärung des Erzbischofs von Köln vor (Reg. n. 42, 43). Ja selbst Vorgänge, zwischen denen man ohne weiteres gar keine diplomatisch-geschäftliche Verbindung

herzustellen vermag, wie die Verhandlungen Klemens' VI. mit den Gesandten der Stadt Assisi und mit dem Dauphin Humbert, sind in zwei Einträgen mit Angabe des gleichen Orts und des gleichen Tages (1344 Juli 31) geschildert (Reg. n. 92, 93). Ganz besonders sprechend ist das Beispiel jenes berühmten Konsistoriums von 1343 Jan. 27 (Reg. n. 74), in dem Clemens VI. in feierlicher Weise das Jubeljahr für 1350 verkündigte[140]). Dieser hochwichtige Akt, der doch wohl den Höhepunkt der ganzen öffentlichen Versammlung bildete, ist von den Kammerklerikern überhaupt nicht aufgezeichnet worden. Ihre Urkunde vom gleichen Tage einschließlich Handlungsbericht erwähnt das Jubeljahr mit keinem Worte und erstreckt sich nur auf die, in politischem Zusammenhang damit stehende Verleihung der hohen Stadtämter Roms an den Papst.

Auf der andern Seite soll man sich von vornherein vor der Annahme hüten, eine bestimmte, wenn auch noch so mannigfaltige Art von Geschäften im Rahmen der weit mehr umfassenden Konsistorialverhandlungen sei regelmäßig den Kammerklerikern zur Beurkundung überwiesen worden. Da uns noch heute eine ganze Reihe von Kammerinstrumenten im Original erhalten sind, die ihrem Inhalt nach ebensogut von den Klerikern verfaßt oder gezeichnet sein könnten wie von den niederen Notaren der Kammer, ist man zunächst versucht, die These aufzustellen: Die vielbeschäftigten Herren wurden meist nur in Angelegenheiten bemüht, die dem Papst oder anderen hohen Herrschaften am Herzen lagen, im übrigen höchstens einmal — wenn sie Zeit hatten. Doch ich möchte mich nicht auf solche Aussprüche festlegen, denn es bleibt zu berücksichtigen, daß das Zuständigkeitsgefühl für die einzelnen Branchen innerhalb der kurialen Behörden offenbar bereits sehr stark entwickelt und kompliziert war. Charakteristisch dafür ist z. B., daß die vor Petrilia, Bos und Palaysini u. a. als Zeugen in Villeneuve 1339 durchgeführte Kammerverhandlung, in der der Dauphin Humbert verspricht, 30000 fl. Schulden abzutragen (Reg. n. 54), Gegenstand einer in Register und Original vorhandenen Urkunde Ricomannis bildet. Mit dem in der gleichen Angelegenheit ein Jahr später gegen den Dauphin angestrengten Prozeß

[140]) Vgl. Piur, Briefwechsel des Cola di Rienzo (Berlin 1929) V S. 470ff.

haben dagegen die Kleriker sich nur als Zeugen zu befassen. Er gehört in den Geschäftsbereich der Cura camere, und deren Auditor generalis, Stephanus de Pinu, sorgt für die Ausstellung des — im Original erhaltenen (Instr. Misc. 1527) — Instruments. Man sollte immerhin auch beachten, daß in den Konsistorialakten der späteren Jahrhunderte Protokolle der Kanzlei und der Kammer deutlich zu scheiden sind, die einen unter der Aufsicht des Vizekanzlers, die andern unter derjenigen des Kämmerers geschrieben[141]). Die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß in der ersten Hälfte des 14. Jh.s, in der eigene Bücher mit Konsistorialakten möglicherweise noch gar nicht geführt wurden, an der Ausfertigung der einzelnen Protokolle und Dokumente die übrigen Behörden der Kurie, mindestens wohl die Kanzlei und die Rota, ebenso stark oder in ähnlicher Weise wie die Kammer beteiligt waren. Auch diese hatten ihre Notare, deren Protokollbücher, wenn sie erhalten wären, uns womöglich eine ganz unschätzbare Ergänzung unseres Materials bieten würden.

Was bleibt nach diesen Einschränkungen noch übrig? Es wird, nachdem wir einmal die Erkenntnis gewonnen haben, daß wir es mit einem Ausschnitt aus dem Ganzen zu tun haben, nicht mehr möglich sein, Grundsätzliches über das Konsistorium in seinem avignonesischen Entwicklungsstadium überhaupt auszusagen. Dennoch dürfte der vorhandene Stoff reich genug sein, um eine Reihe von wesentlichen Beobachtungen auch hierfür zu veranlassen, die in einer zusammenhängenden Darstellung der Konsistoriumsgeschichte später einmal zu ergänzen und zu überprüfen wären.

Wir gehen — den Daten unserer Regesten folgend — aus von der Lage der Dinge in den letzten Jahren Johanns XXII. Es würde unrichtig sein, begriffliche Scheidungen, die offenbar erst einer spätern Zeit angehören, in diese Epoche bereits zu übertragen, auch wenn sie durch den Charakter der einzelnen Veranstaltungen bereits gerechtfertigt werden sollten. Ich habe mich deshalb bei meinen Formulierungen wohl gehütet, die Bezeichnung 'secretum' oder 'semipublicum' anzuwenden. In unseren Büchern ist nur ein einziges Mal nicht etwa von einem

141) Vgl. Pastor, l. c. I 5—7, Exkurs 16.

Secretum, sondern von einem 'consistorium privatum' die Rede. Dabei handelt es sich aber um einen immerhin nicht gewöhnlichen Vorgang, den Widerruf des Antipapstes Nikolaus V., und das Außerordentliche wird auch in der Urkunde selbst nachdrücklich hervorgehoben. Der Widerruf findet nur deshalb 'privatim' statt, weil Petrus de Corbaria in seiner kurz zuvor coram publico kundgegebenen Unterwerfung sich, wie es heißt, nicht frei genug habe aussprechen können. Für das vorhergehende 'publicum' — ein großer Vorfall bekanntlich im politischen Geschehen unter Johann XXII.! — gibt es bezeichnenderweise kein Instrument der Kammerkleriker.

Im Gegensatz dazu ist der Begriff des Consistorium publicum (Gruppe A) — zum mindesten seit Klemens V.[142]) — bekannt, und wenn er auch keineswegs immer dann angewandt wird, wenn man ihn erwartet, so ist er doch unsern Klerikern geläufig genug, um ihn, was auch seiner Wichtigkeit entspricht, an den Anfang unserer Betrachtungen zu setzen.

Halten wir uns zunächst einmal streng an das mit 'publicum' ausdrücklich bezeichnete Konsistorium. Es gibt bereits unter Johann XXII. eine Menge von Beispielen dafür[143]). Gegenstand ist in den meisten Fällen die Absolution von Gemeinden, die in die Oboedienz der Kirche zurückkehren, oder die Wiederaufnahme reumütiger Franziskaner, die im Spiritualenstreit abgefallen waren. Daneben die Zusage des Königs und des Thronfolgers von Frankreich für das vom Papst so hartnäckig verfochtene Kreuzzugsprojekt. Schließlich noch die von 1333 Dezember bis 1334 Jan. 3 tagende Kongregation des hl. Kollegiums, zusammengerufen für eine Diskussion und Entscheidung über die von Johann XXII. selbst aufgeworfene Streitfrage der Visio facialis. Auch sie ist unter dem Titel 'consistorium publicum' aufgeführt. Ihr bereits durch Problem und Aufmachung gegebener Ausnahmecharakter bestätigt sich durch die Feststellung im Ordo Romanus, 'a vigilia nativitatis domini inclusive ad festum Epiphaniae inclusive', d. h. also vom 24. Dezember

---

[142]) Angewandt z. B. 1309 Juli 26, als die Gesandten Heinrichs VII. Treueid leisten 'in consistorio publico et solemni' (Kammerinstrument, Paris Lat. 4038B f. 156 u. Lat. 4113 f. 1').

[143]) Reg. n. 2, 13—15, 16, 23ff., 26ff., 27, 32.

bis zum 6. Januar einschließlich, würden reguläre Konsistorien nicht abgehalten. Bei dieser Gelegenheit soll gleich hervorgehoben werden, daß, mindestens in diesem Falle, der Unterschied zwischen der 'congregatio consistorialis' im heutigen Sinne, der beratenden, und dem 'consistorium', der entscheidenden Versammlung, noch unbekannt ist. Es heißt wörtlich: 'in consistorio publico, sacro collegio . . . dd. cardinalium insimul congregato'; außerdem ist von den täglichen Konsistorien (seit dem 28. Dezember) eigens die Rede.

Die Versammlungen finden statt im päpstlichen Palast in einer bestimmten, dafür vorgesehenen Halle: in palatio papali, ubi consistorium consuevit teneri (Reg. n. 2), oder einfach: in loco solito pro consistorio tenendo (Reg. n. 3). Der Ort war den Schreibern also wohlbekannt, sie fühlten sich nicht veranlaßt, ausführlichere Angaben darüber zu machen. Den Vorsitz führte stets der Papst. Das Kardinalskolleg erscheint als Körperschaft, einzelne Namen daraus werden nur bei besondern Gelegenheiten genannt. Aus der Menge der übrigen Anwesenden sind bestimmte Persönlichkeiten als Zeugen mit vollem Namen und Titel angeführt — 'testes specialiter ad premissa vocati et requisiti' (AA. Arm. C, n. 644). Dazu kamen dann noch die als Prokuratoren vor der Versammlung auftretenden Würdenträger oder Syndici mit Gefolge und andere geistliche und weltliche Herren, die sich in eigenen Geschäften vorübergehend an der Kurie aufhielten und Zutritt erlangt hatten.

Genannt ist an erster Stelle regelmäßig der Kämmerer Gasbert, einer der jahrzehntelang hervorragendsten und einflußreichsten Beamten der Kurie in Avignon. Seine Anwesenheit ist durchaus nicht nur in den öffentlichen Konsistorien, sondern, mit seltenen Ausnahmen, in jeder, auch der geringfügigsten der hier dokumentierten Verhandlungen bezeugt. Gleich darauf folgen meist einige notarii pape, die — wie Manuel de Flisco, Bernardus Stephani u. a. — im allgemeinen nur in den Konsistorien als Zeugen genannt sind[144]). Oft sind bezeichnenderweise erst hinter ihnen die zufällig anwesenden Bischöfe, Erzbischöfe oder gar Patriarchen eingeordnet (vgl. Reg. n. 32). Und so sehen wir

[144]) Verwandte des Papstes haben, wenn sie genannt werden, natürlich meist den Vorrang vor ihnen.

weiter den Hof des Papstes in vielen einzelnen Gestalten an uns vorüberziehen: so etwa die capellani apostolici — von denen einige, wie Guido la Chalui oder Guillelmus de Posterla gleichfalls nur in Verhandlungen der Gruppen A u. B auftreten —, den auditor curie camere oder auch advocati in curia Romana, die magistri hostiarii und die servientes armorum des Papstes in stets abwechselnder Vertretung.

Natürlich darf die Zeugennennung in ihrer formal-juristischen Bedeutung keineswegs mit einer Art von Anwesenheitsliste verwechselt werden. Es wurde ganz offensichtlich für diesen Zweck eine — je nach der Bedeutung des Dokuments — mehr oder weniger umfangreiche Auswahl getroffen, und zwar z. T. nach gewissen Gesichtspunkten des Ranges und der Verbindung, in der Namen zur Sache standen, z. T. aber auch ziemlich willkürlich, wie es scheint. Die den Regesten im Anhang beigefügten Zeugenlisten werden das bestätigen, besser als einzelne aufgegriffene Beispiele es tun würden. Charakteristisch geradezu für Konsistorien dieser Art — auch für solche, denen das Beiwort 'publicum' fehlt — ist der den Namenlisten regelmäßig folgende Zusatz: 'et multi (oder plures) alii testes (bzw. fideles)' oder auch: 'et aliorum fidelium multitudo copiosa', wobei zu bemerken ist, daß auch dieser Hinweis auf eine größere Hörerschar stets in die Formel 'ad premissa rogati' oder 'ad dictum consistorium convocata' mit eingeschlossen ist.

Unter Benedikt XII. wurden, mit einer einzigen Ausnahme, nur 'publica' protokolliert[145]). Im großen und ganzen ergibt sich auch hier ein Bild, das der bisherigen Schilderung entspricht. Die Ortsbezeichnung ist gelegentlich etwas genauer: 'in magna capella ipsius pape, ubi tunc tenuit consistorium' (Reg. n. 55, entsprechend n. 40). Gegenstand der Unterhandlungen sind fast immer Absolutionen, Interdiktaufhebungen und Begnadigungen oder auch die Abnahme von Lehnseiden.

Seit 1338 Okt. 12 erscheint, offenbar auf besondere Anordnung des Papstes (vgl. Kap. 1), anstelle der Formel 'coram sacro collegio' eine vollständige, oft sehr umfangreiche Anwesenheitsliste der Kardinäle. Dadurch erhalten auch diese persönlich die

[145]) Reg. n. 34ff., 42, 43, 44ff., 45, 49, 53, 55, 59; einfach 'consistorium': Reg. n. 40.

Bedeutung von Zeugen, was sich — namentlich später, unter Klemens VI. — schon rein äußerlich darin kundtut, daß von nun an die Namen der 'testes requisiti', die sonst stets am Schluß der Urkunde aufgezählt waren, häufiger gleich anfangs an diejenigen der Kardinäle angeschlossen werden. Offenbar gleichzeitig wurde auch verfügt, daß unter den Zeugen neben dem Kämmerer Gasbert regelmäßig ein Thesaurar als anwesend bezeichnet sein mußte. Johannes de Coiordano ist zwar auch schon früher manchmal erwähnt (Reg. n. 40, 42, 44), in seiner Eigenschaft als 'thesaurarius pape' jedoch erst von nun an. Auch der Hinweis auf die Schar der nicht genannten Anwesenden wird jetzt genauer gefaßt: 'et auditorum (ac avvocatorum), procuratorum et aliorum hominum multitudo copiosa' (Reg. n. 42); in seiner kürzeren Fassung ist er, namentlich in den letzten Jahren Benedikts, auch zahlreich in Versammlungen anderer Art verwandt, — er wird offenbar zur Formel

Die päpstliche Repräsentation nimmt gelegentlich einen etwas breiteren Raum ein lediglich durch die Gewohnheit Benedikts XII. die Entwürfe seiner Antwortschreiben im Konsistorium bereits vollständig verlesen zu lassen (vgl. Reg. n. 49, 53, 59). Und doch gewinnen die 'publica', meine ich, ihren ausgesprochen fertigen und zugleich großartigen Charakter erst unter seinem Nachfolger, der es liebte, solche Veranstaltungen zu einem Fest zu machen.

Das unaufhörlich wechselnde Aussehen der Veranstaltungen unter Klemens VI. macht eine Begriffsbestimmung und klare Unterscheidung ziemlich schwer. Immerhin haben wir das öffentliche Konsistorium auch hier als Fixum[146]). Derartige Zusammenkünfte größeren Stils mußten der Natur dieses Papstes, der sich in erster Linie als Herrscher fühlte, ganz besonders liegen, und wir finden denn auch unter unsern Eintragungen verhältnismäßig viele solche Akte. Sie finden Abschluß und Höhepunkt zugleich in dem großen Fest von 1346 Nov. 6, wo die Approbation Karls IV. zum römischen König vorgenommen wurde. Es fand statt in Avignon 'in consistorio publico et solempni, celebrato seu facto in deambulatorio ante magnum tinellum

---

[146]) Reg. n. 69ff., 70, 71, 74, 76, 79, 85, 96, 101, 108, 109.

dicti palatii, in quo loco solempnia consistoria idem d. n. papa tenere consuevit'. Die Feierlichkeit der Versammlung wird namentlich in der schier endlosen Zeugenliste betont, in der neben Kämmerer, Thesaurar, päpstlichen Notaren und den übrigen Beamten in gewöhnlicher Reihenfolge eine ganz besonders große Menge von auswärtigen Kirchenfürsten aufgezählt ist[147]). Entsprechend festlich muß das Konsistorium von 1343 Jan. 27 mit der Verkündigung des Jubeljahres für 1350 gewesen sein, von dessen Hergang wir freilich nur ein Bruchstück in unsern Protokollen haben[148]), oder auch die Zusammenkunft von 1344 Jan. 16, in der die Unterwerfung Ludwigs des Baiern unter bestimmten Bedingungen angenommen wurde, ebenfalls mit betont großer Namenliste anwesender Kirchenfürsten (Reg. n. 85).

Im allgemeinen kann man sagen, daß auch der Gegenstand dieser Verhandlungen ein wesentlich anderer ist als unter den beiden Vorgängern des Papstes. Der Konflikt mit Ludwig dem Baiern, den weder Johann noch Benedikt, trotz aller Anstrengungen, hatten bewältigen können, kommt nun zum pathetischen Abschluß in der feierlichen Erklärung, gegen Ludwig wegen Nichterscheinens in Avignon vor der höchsten Autorität einschreiten zu wollen (Reg. n. 76), sowie in dem bald darauf erfolgenden Versöhnungsversuch. Daneben tritt der Papst als Schiedsrichter auf in der rechtlich nicht einwandfreien Thronfolge Johannas von Neapel (Reg. n. 80[149]) und erklärt später den Waffenstillstand zwischen der anerkannten Königin und Ludwig von Aragon, dem Usurpator Siziliens (Reg. n. 108). Er verleiht den Besitz der neuentdeckten kanarischen Inseln (Reg. n. 96), ernennt die Generalkapitäne für den Kreuzzug gegen die Türken, der auch ihm am Herzen lag (Reg. 101 ff.), zitiert den Erzb. Heinrich von Mainz nach Avignon zur Durchführung des gegen ihn angestrengten Prozesses. Erst hier, unter Klemens VI., scheint das öffentliche Konsistorium zu einem wirklich repräsentativen Akt zu werden. Nicht langdauernde Beratungen finden hier statt, Entscheidungen werden veröffentlicht, Er-

147) Reg. n. 109.

148) Vgl. o. S. 140, 174 und Reg. n. 70.

149) Möglicherweise zur Gruppe B gehörig!

gebnisse von langen, vorausgegangenen Verhandlungen und Kommissionsarbeiten, die auf diese Art und Weise zu einem festen Abschluß und zu politischer Gültigkeit gelangen.

Grundsätzlich war das wohl auch schon früher der Fall. Das Beiwort 'publicum' für Versammlungen dieser Art wird keineswegs immer gebraucht. Oft heißt es nur, gerade schon unter Johann XXII., 'in consistorio'. Das scheint zunächst eher eine Unregelmäßigkeit in der Bezeichnung als wirkliche Verschiedenheit in der Sache zu sein. Es fällt z. B. auf, daß ein und dieselbe Versammlung in drei von Petrilia dafür ausgefertigten Instrumenten (Reg. n. 13—15) nur einmal öffentlich genannt wird. Die Zeugenlisten tragen — wenigstens noch unter Johann XXII. und Benedikt XII. — das gleiche Gepräge und schließen mit dem gleichen Zusatz 'et alii plures'[150]). Dennoch spricht manches dafür, daß wir es hier mit dem — wie Kard. Stefaneschi es nennt — 'consistorium ordinarium' zu tun haben, von dem das 'publicum' als Repräsentationsakt abgehoben werden muß. Die Unterscheidung freilich bildet sich in dieser Periode offenbar erst langsam heraus und ist unter Klemens VI. bereits deutlicher erkennbar als unter seinen Vorgängern, obwohl der Begriff 'secretum' auch dann noch unbekannt oder wenigstens ungewohnt sein muß — zum mindesten für die politischen Verhandlungen, um die es sich in unsern Akten lediglich handelt und auf die er später übertragen zu sein scheint[151]). Daß nur für solche die Dienste der Kammerkleriker in Anspruch genommen wurden, muß besonders betont werden. Kirchenpolitische Besprechungen jedweder Art, Unterwerfung von Städten oder Ablegung von Lehnseiden bilden auch hier meist ihren Inhalt — mußten an sich schon den Konsistorien, in denen sie abgehalten wurden, ein bestimmtes Gewicht geben, das 'in publico' nur noch unterstrichen werden sollte.

Es ist deshalb wohl denkbar, daß von den drei obengenannten Verhandlungen die erste mit Fermo (Reg. n. 13) die große diplomatische Geste der Kurie darstellt, während die beiden übrigen (Reg. n. 14, 15) im Rahmen des 'ordinarium' stattfanden, d. h.

[150]) Fehlt Reg. n. 28.

[151]) Wie ausnahmsweise schon eine entsprechende Bezeichnung in dem 'consistorium privatum' des Petrus de Corbaria (Reg. n. 8).

unter Ausschluß fremder Zuschauer. Die einmal im Protokoll formulierte Einführung: 'in presentia dd. cardinalium ... cum d. papa ad consistorium more solito convenientium'[152]) weist auf die reguläre, nicht auf eine Ausnahmesitzung hin, wie sie das 'publicum' in jedem Falle war. Die Gleichheit der Zeugenlisten darf nicht wundernehmen, da diese ja größtenteils aus meist höher gestellten Beamten der Kurie zusammengesetzt waren, deren Anwesenheit als öffentlicher Beleg für die Gültigkeit des Vorgefallenen notwendig war, wenigstens solange Papst und sacrum collegium als ein Körper aufgefaßt wurden, den man nicht leicht zur Verantwortung ziehen konnte. Welche Bedeutung die Namensnennung der einzelnen Kardinäle seit 1338 gerade auch in dieser Hinsicht hatte, wurde bereits erwähnt. Sie äußert sich auch noch darin, daß seitdem die Zahl der übrigen Zeugen im 'ordinarium' ganz beträchtlich abnimmt[153]), zeitweilig reduziert ist auf den Kämmerer und einen Thesaurar (Reg. n. 103), woraus man auf eine Zunahme des exklusiven Charakters auch dieser politischen Konsistorialverhandlungen schließen möchte.

Natürlich boten die Versammlungen der Gruppe B viel eher Raum für ernste Diskussionen und Aussprachen als die auf den öffentlichen Eindruck berechneten der Gruppe A. Das bestätigt sich bereits unter Johann XXII., der z. B. die Entscheidung von einer Sitzung auf die andere vertagt (Viterbo, Reg. n. 5) oder der den Gesandten von Arezzo Absolution erteilt ausdrücklich 'de consilio dd. cardinalium ibidem presentium' (Reg. n. 19). Bezeichnend ist die Beratung Benedikts XII. mit seinen Kardinälen, ob der Lehnseid des Königs von Aragon für Sardinien und Korsika durch dessen Gesandte abgelegt werden dürfe (n. 40), während für das persönliche Erscheinen des Königs zum gleichen Zweck zwei Jahre später ein öffentliches Konsistorium anberaumt wird. Im einzelnen verweise ich auch hier auf die Regesten, die, wie ich hoffe, diese Andeutungen bestätigen und erweitern werden (u. a. bes. Reg. n. 80!).

Wir kommen auf eine dritte Gruppe von Besprechungen, die

---

[152]) Cod. A, f. 81' (Reg. n. 5).

[153]) Auch der formelhafte Zusatz 'et alii plures' usw. verschwindet.

überaus zahlreich in den Protokollen vertreten[154]) und von mir in den Regesten als 'Verhandlungen des Papstes in camera ipsius' bezeichnet worden sind. Eine eigene Definition für diese Art von Sitzungen — Gruppe C — gibt es in unsern Büchern überhaupt noch nicht, der Ausdruck 'consistorium' ist mit auffallender Konsequenz vermieden, das einzig Sichere und immer Wiederkehrende ist die Ortsbezeichnung, die bei den offiziellen Konsistorien meist als bekannt vorausgesetzt und fortgelassen ist. Ihren Gegenstand bilden Angelegenheiten, die — entsprechend der Meinung, vielleicht oft auch entsprechend dem Befinden des hohen Herrn[155]) — offenbar nicht der eigenen Einberufung eines Konsistoriums bedurften, vielleicht noch nicht spruchreif erschienen und eine Beratung im engeren Kreis wünschenswert machten. Daß sie dennoch einen ganz bedeutenden Faktor in der Geschäftsführung des Papstes bildeten, zeigt schon die Art der dort zur Sprache gebrachten Gegenstände, die zum großen Teile ebenfalls in die Sphäre der hohen Politik eingreifen. Neben Entgegennahme einer Reihe von Lehnseiden, neben Absolutionen — darunter z. B. diejenige des Königs von Böhmen und die des Pfalzgrafen Rupert (Reg. n. 68, 99, 100 u. 107)! — finden wir u. a. die erste Beratung über die Angelegenheiten der Königin Johanna — für die Entscheidung darüber wurde ein (öffentliches?) Konsistorium angesagt (Reg. n. 80). Die Unterwerfung des Erzbischofs von Trier wird angenommen, der Waffenstillstand im hundertjährigen Krieg zwischen Frankreich und England wird verlängert, mit der unruhigen Stadt Assisi wird ein Abkommen getroffen. Derartige Abmachungen konnten natürlich nicht von wenigen Vertrauten des Papstes allein beschlossen werden. Wir sehen unter den Anwesenden denn auch stets eine Reihe von Kardinälen. Ihre Zahl schwankt zwischen 2 und 12 — in den Gruppen A und B sind durchschnittlich 22—25 genannt — gewisse Persönlichkeiten wie die Kardinalbischöfe Bertrandus von Ostia, Petrus von Sabina, auch Gaucelmus von Albano genossen besondere Bevorzugung. Im übrigen zeigt sich auch hier im eigenen Wohnraum die Neigung

[154]) Reg. n. 67, 68, 73, 78, 80, 82, 84, 90, 91, 92, 93, 95, 99, 100, 103.

[155]) Vgl. Mollat, Les papes d'Avignon S. 89, wonach Clemens VI. ein Nierenleiden hatte.

des Papstes, sich mit vielen Personen zu umgeben. Die Zeugenlisten sind von denen der öffentlichen Konsistorien oft kaum zu unterscheiden. Namentlich in der ersten Zeit seiner Regierung scheint sich das repräsentative Bedürfnis des Herrschers in ihnen geradezu zu spiegeln. Äbte, Bischöfe, Erzbischöfe, die sich in großer Zahl am Hofe eingefunden hatten, um dem hl. Vater ihre Huldigung darzubringen, sind häufig aufgezählt. Aber auch weltliche Herren — comites, vicecomites, milites — Guillelmus Rogerii, der Bruder des Papstes, und andere geben ein gewisses Bild von dem neuen bunten Leben an der Kurie, selbst bei Verhandlungen 'in camera ipsius'. Später bemerken wir denn auch hier — analog den Listen der Gruppe B — einen starken Rückgang in der Zahl. So sind, außer den anwesenden Kardinälen, oft nur wenige höhere Kammerbeamte — darunter meistens die Kleriker, eigens als Zeugen — angegeben.

Der Sitzungsort, die geringere Anzahl von anwesenden Kardinälen, die Angabe der übrigen Beisitzenden — die hier vielleicht vollzählig erfolgte, da jeder Hinweis auf die Schar der ungenannten Gläubigen fehlt —, der ganze, von dem repräsentativen Charakter der 'publica' z. B. deutlich sich abhebende Stil der Verhandlungen, alles zusammengenommen könnte dazu verführen, von einer Vorstufe zum späteren 'semipublicum' zu sprechen, zumal Klemens VI. regelrechte Konsistorien in seinen eigenen Gemächern abzuhalten pflegte (Reg. n. 69, auch 105), wie das bereits 1342 deutlich ausgesprochen ist.

Bevor wir diese Frage beantworten, wollen wir noch einen kurzen Blick auf die frühere Zeit werfen und prüfen, ob es Zusammenkünfte gleichen oder ähnlichen Gepräges bereits vorher gab. Sie haben schon unter Johann XXII. sehr häufig stattgefunden[156]), namentlich in seinen letzten Regierungsjahren. Allerdings ist niemals der Wohnraum des Papstes selbst erwähnt, überhaupt ist eine präzisere Ortsangabe nur ein einziges Mal zu finden: 'in domo seu palatio papali in camera maiori' (Reg. n. 11), aber abgesehen davon, daß ihnen das Stichwort 'consistorium' gleichfalls fehlt, stimmen sie auch in ihrer ganzen Aufmachung vollkommen mit ihnen überein, außer etwa, daß sie in noch

[156]) Reg. n. 10, 11, 17, 20ff., 21, 24, 25, 29.

kleinerem Kreise stattfinden, in der Regel nur mit 2—4 (unter Benedikt auch 5) Kardinälen, dem Kämmerer und wenigen, dem Papste oder der Sache nahestehenden Personen. Unter Benedikt XII. tragen dieselben Besprechungen[157]) auch regelmäßig den Vermerk 'in camera d. pape', ja einmal sogar die ganz genaue Angabe 'in camera turris nove, ubi tunc iacebat [papa]' (Reg. n. 57). Diese Notiz sowie die Häufung solcher häuslichen Zusammenkünfte in den letzten Lebensjahren auch Benedikts bestätigen nur die schon angedeutete Vermutung, daß Gesundheit oder Bequemlichkeit des hl. Vaters, also wesentlich persönliche Gründe, den stärksten Antrieb zur Anberaumung gerader solcher Sitzungen bildeten. Das war selbstverständlich nur bei gewissen Dingen möglich, bei denen nicht das gesamte heilige Kollegium aufgeboten werden mußte, sondern nur wenige Berater aus der nächsten Umgebung des Papstes ausreichten. Sie tragen auch inhaltlich manchmal einen sehr persönlichen Charakter, wie die Rückverleihung des gegen Gift gefeiten Zaubermessers an Gaston de Foix (Reg. n. 10) oder die Revocatio Benedikts XII. (Reg. n. 57, noch einmal wiederholt n. 65). Unter Klemens VI. ist auch der Sommeraufenthalt der Kurie in Villeneuve zu berücksichtigen, währenddessen das Konsistorium scheinbar nicht regelmäßig zusammentrat, denn in dieser Zeit wurden auch so wichtige Dinge wie die Abrechnung mit Assisi durch einfache Verhandlung in der Wohnung des Papstes erledigt (vgl. Reg. n. 91, 93).

Wenn aber wirklich hier persönliche Gesichtspunkte in der genannten Weise einen so maßgebenden Einfluß behaupteten, dann rücken wir damit bereits von der zweifellos amtlichen Sphäre des Konsistoriums, die auch von den Päpsten selbst unangetastet blieb, grundsätzlich ab. Bestätigt wird das durch die oft so geringfügige Anzahl der anwesenden Kardinäle. Die beiden Bischöfe von Ostia und Sabina allein können nicht das ganze Kollegium vertreten, mithin kein Konsistorium bilden. Sie erscheinen nur als Vertraute des Papstes. Die Scheidung der Begriffe 'publica—semipublica—secreta' ergab sich aber aus dem offiziellen Konsistorium selbst.

[157]) Reg. n. 41, 50, 56, 57, 58, 64, 65.

Daß wir unter unsern von den Beamten der apostolischen Kammer ausgestellten Dokumenten kein einziges Zeugnis etwa für die Wahl eines Kardinallegaten, für eine Palliumverleihung oder eine Kardinalskreierung finden, ist nach alledem sehr wohl begreiflich. Das 'secretum' — im heutigen Sinne — war dem hl. Kollegium allein vorbehalten, die Kammerkleriker hatten — amtlich jedenfalls — nichts damit zu tun. Dagegen spielte natürlich in den großen Veranstaltungen der 'publica' und in den politischen Verhandlungen des 'ordinarium' die erste Vertrauensbehörde der Päpste eine ganz hervorragende Rolle, und zwar nicht bloß in repräsentativer Weise, sondern, in gewissen Fällen sogar das Betätigungsfeld der Kanzlei berührend und ergänzend, auch als Ausfertigungsstelle für Urkunden. Tangl und Göller haben in ihren Ausführungen über den Kanzleibetrieb in Avignon[158]) bereits nachgewiesen, einen wie bedeutenden Anteil die Kammer hatte an der Expedition der littere secrete. Man wird, glaube ich, bei der Beurteilung des Problems, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen dieser Übergriff der Kammer in das Reich der eigentlichen Kanzleigeschäfte vorgenommen wurde, ihre Bedeutung für die Ausstellung von Konsistorialinstrumenten nicht übersehen dürfen. Es scheint sich auch hier zu bestätigen, daß der Papst zu diesem Zwecke seine Vertrauensbehörde vor allem bei Angelegenheiten in Anspruch nahm, die ihm, aus persönlichen oder meist aus politischen Gründen ganz besonders stark am Herzen lagen, eben weil sich hier unmittelbarere Willenskundgebungen des Herrschers gestalten ließen als in dem umständlichen Kanzleibetrieb[159]).

Zu prüfen wären noch die Gruppen D und E unseres Materials und ihr Verhältnis zu Konsistorium und Kammer. Ihre Benennungen in den Regesten — Kardinals- und Kammerverhandlungen — wurden, der Übersicht halber, vor allem nach äußerlichen Gesichtspunkten gewählt. Es muß aber sogleich dazu

[158]) Tangl, Festgabe für Büdinger (1898); Göller, Mitteilungen u. Untersuchungen über das päpstl. Register- und Kanzleiwesen im 14. Jht., Qu. u. Forsch. VI u. VII (1904), dazu Hallers Rezension in Hist. Viertelj., 1906, S. 397—401.

[159]) Vgl. dazu Hallers Rezension (s. Anm. 158), in der für die Papstbriefe Ähnliches zum Ausdruck gebracht ist.

bemerkt werden, daß, sobald man ihren Inhalt einer genaueren Betrachtung unterzieht, diese Scheidung keineswegs ganz so sauber und einfach aufrecht zu erhalten ist. Beide Kategorien umfassen Besprechungen und Akte, die im Namen und in Vertretung des Papstes erledigt wurden, und zwar von der Kammer so gut wie von zu Kommissaren ernannten Kardinälen, Verhandlungen also, die trotz der teilweise daran beteiligten einzelnen Kardinäle mit der Institution des Konsistoriums grundsätzlich nichts zu tun haben.

Johann XXII. ließ sich in seinen letzten Jahren — infolge seines hohen Alters? — oftmals vertreten, namentlich, wenn es sich um die Abnahme von Lehnseiden oder um Absolutionen handelte (Reg. n. 4, 9, 18, 31). Stellvertreter sind ein oder mehrere prominente Kardinäle, manchmal außerdem der Kämmerer Gasbert, genannt stets mit dem Hinweis darauf, daß sie die betreffende Handlung vornähmen 'nomine d. pape'. Gelegentlich findet so ein Akt nicht einmal im päpstlichen Palast statt, sondern in der Wohnung des Hauptbeauftragten wie z. B. im Hospitium des Kardinals Stefaneschi. Neben diesen Veranstaltungen, deren Leiter tatsächlich nur den Platz des hl. Vaters einnehmen, gibt es auch Verhandlungen finanzpolitischer Natur, in denen in allererster Linie die Interessen der beiden Kammern vertreten werden. Am deutlichsten zum Ausdruck gelangt das vielleicht in der Besprechung über die an König Robert von Sizilien zu gewährende Zinsverlängerung, bei der auch zwei clerici collegii — darunter Ricomanni! — in der Zeugenliste mit aufgeführt werden (u. S. 256). Für gewisse Pakte dieser Art lagen schon bestimmte Instruktionen des Papstes vor, die dann in der Versammlung den Parteien mitgeteilt wurden. So in den analogen Fällen der Zehntgewährung unter gewissen Bedingungen an die Könige von Aragon und Kastilien (Reg. n. 7, 12). Alle diese Sitzungen finden statt unter dem Vorsitz des alten Stefaneschi und dem Beisitz des Kämmerers. In den Zeugenlisten fällt es auf, daß im Gegensatz zu den ersten drei Gruppen hier Beamte aus dem Hofstaat der Kurie nur spärlich vertreten sind. Ein serviens armorum ist wohl einmal genannt oder auch Petrus Margeriti, Schreiber des Papstes. Sonst eine Fülle von Namen höherer und niederer Geistlicher,

die sich offenbar geschäftehalber in Avignon aufhielten. Bischöfe, Erzbischöfe, Äbte und Kleriker der verschiedensten Grade und aus den verschiedensten Diözesen sind die — von Versammlung zu Versammlung wechselnden — Zeugen, eine Bestätigung dafür, daß man diesen Handlungen 'in absentia d. pape' eine grundlegend andere Bedeutung beimaß.

Besonders zu erwähnen sind die drei Diskussionen über das Problem der Visio facialis, die zunächst unter der Leitung von Kardinälen in ihren eigenen Wohnungen, dann — das dritte Mal — unter dem Vorsitz Gasberts im Papstpalast stattfinden. Sie sollten wahrscheinlich eine Klärung der Fragen als Vorbereitung zu der großen Tagung, die wenige Monate später vom Papste selbst eröffnet wurde (Reg. n. 32), herbeiführen, wären in diesem Falle also eine Art von 'congregatio consistorialis' im heutigen Sinne zu betrachten (Reg. n. 30). Der dritten Beratung, in der eine nochmalige Begutachtung der gewonnenen Standpunkte vorgenommen wird, wohnen als Zeugen nur bei Amelio und der päpstliche Kaplan Geraldus de Lalo. Unter den beiden Nachfolgern Johanns treten in unsern Regesten die Kardinalsverhandlungen wesentlich zurück, während die eigentlichen Kammergeschäfte den Vorrang behaupten. Zusammenkünfte, in denen der leitende Kardinal lediglich den Platz des hl. Vaters einnimmt, sind in den 13 Jahren nur viermal protokolliert (Reg. n. 46, 60, 97, 111). Unter diesen ist die in der Vorhalle des neuen Papstpalastes vorgenommene zeitweilige Aufhebung des über Tortona verhängten Interdiktes bemerkenswert. Besonders wichtig sind dann die beiden mit den Neubauten für die päpstliche Residenz im Zusammenhang stehenden Kontrakte, wodurch der bisherige Bischofspalast in Avignon von der Kurie erworben und als Ersatz für den Bischof das Hospitium des verstorbenen Arnaldus de Via angekauft wird (Reg. n. 36, 39). Zur Durchführung des Tauschakts, der die Grundlage für die Herstellung einer wirklichen Papstresidenz in Avignon bildete, sind eigens zwei Kommissare ernannt, der Vizekanzler Petrus und der Patriarch Gotius. Den Verkauf des zukünftigen Bischofspalastes an die Camera apostolica überwachen die vier Kardinal-Testamentsvollstrecker des verstorbenen Arnaldus. Erwähnenswert ist auch der von demselben Vizekanzler und vom Kämmerer

gleichzeitig erteilte Auftrag zur Münzprägung für den hl. Stuhl (Reg. n. 86).

Schon hier haben wir 'Kardinalsverhandlungen' ohne konsistorialen Charakter und nur in dem Sinne, daß Kardinäle den Vorsitz führen. Daneben gibt es dann viele Akten, in denen wir es ausschließlich mit Beamten der apostolischen Kammer zu tun haben. Für diese letzten findet sich unter Johann XXII. merkwürdigerweise nur ein einziges Beispiel, eine regelrechte Kammerverhandlung, in der unter dem Beisitz eines Kardinals der Viceauditor curie camere sowie Kämmerer und Thesaurar einen Kontrakt in bezug auf vier zu liefernde Kreuzzugsgaleeren abschließen (Anhang II[b]). Unter den folgenden Päpsten aber erkennt man gerade hier, sozusagen im eigensten Schaffensgebiet, noch einmal die ganze Vielseitigkeit dieser Behörde. Da reihen sich unmittelbar an die obengenannten Urkunden für die Herstellung der neuen Papstresidenz in Avignon die von der Kammer allein besorgten Ankäufe der Herrschaften Montélimar (teilweise) und Monteux. Während uns im ersten Falle der regelrechte Kaufakt vorliegt (Reg. n. 61) — mit großem Aufwand an Zeugen von beiden Parteien! —, handelt es sich beim zweiten Male (n. 72) nur um den rechtsgültigen Abschluß eines vorausgegangenen Prozesses[160]) gegenüber dem Procurator fiscalis und um die nachträgliche Bestätigung durch den Papst persönlich. Dann aber kommen dazu vor allem zunächst einmal alle Obligationen kleineren und größeren Stils, eine Spezialität Ricomannis, dessen Manual uns denn auch fast die einzige Quelle für Einträge dieser Art bietet. Nur gewisse Schuldverpflichtungen finden sich auch bei den andern, z. B. diejenige des Kardinals Nikolaus von S. Maria in Via lata (Reg. n. 88) oder die Verhandlung mit dem Grafen von Savoyen (n. 51). Diese trägt allerdings auch einen wesentlich politischen Charakter und ist nur in weiterem Sinne in die Gruppe überhaupt mit einzubeziehen. Sie hat zum Gegenstand, daß Aymon von Savoyen gegen den Empfang von 15000 fl. seine Grafschaft als Lehen der Kirche anerkennt. Sonst handelt es sich im allgemeinen um Verpflichtungen auf Subsidien für den Türkenkrieg, wie sie uns zuerst

[160]) Vgl. dazu Baethgen, Qu. u. Forsch. XXV S. 135ff., s. auch Reg. n. 38 (bei Baethgen abgedruckt).

unter Klemens VI., dann aber auch gleich sehr häufig, begegnen (so in den Jahren 1343/44 in vier Monaten achtzehn Stück!). In nahezu allen Fällen geschieht dasselbe, daß nämlich gewissen geistlichen Fürsten für eine bestimmte Zeit die Erhebung von Visitationsgebühren in ihren Diözesen gestattet ist unter der einen Bedingung, die Hälfte davon an den hl. Stuhl abzuliefern. Auf diese Entschädigungssumme werden die betreffenden Schuldscheine ausgestellt — das Verfahren ist immer mit der drohenden Türkengefahr begründet. Am häufigsten als Schuldner der päpstlichen Kammer erscheint der Dauphin Humbert (Reg. n. 52, 54, 66, 93), der bekanntlich in so großen Geldschwierigkeiten steckte, daß er, zumal er keine unmittelbaren Erben hatte, schließlich die Dauphinée an Frankreich verkaufte. Die Summe seiner Darlehen von der Kirche hatte sich schon unter Benedikt XII. auf 30000 fl. gehäuft, und er sah offenbar kein Mittel, sie zurückzuerstatten. Wir treffen ihn viele Jahre lang, immer und immer wieder, in Avignon in Angelegenheiten, die sich im Grunde alle um seine beträchtliche Verschuldung drehten, sei es in bloßen Kammerverhandlungen, wo er auch die Lehnseide für gewisse Gebiete seines Territoriums ablegt, sei es im Konsistorium, wo er sich zu bestimmten Ratenzahlungen bereit erklärt (n. 69) oder, wo er sich, neuerdings verschuldet und in elende Streitigkeiten im eigenen Lande verwickelt (n. 93), zum Generalkapitän des seit langem in Aussicht genommenen Kreuzzugs ernennen läßt (1345, Reg. n. 101). An dem Beispiele dieses armseligen Fürsten erkennt man wieder einmal besonders eindringlich, wie gut und rücksichtslos die päpstliche Kammer arbeitete, und was es kostete, sich ihren Griffen zu entwinden, wenn man sich ihr einmal anheim gegeben hatte. Weitere Zeugnisse dafür sind die endlosen Verhandlungen mit Robert von Sizilien (Anh. II[a]) oder auch die Antwort des Königs von Kastilien (Reg. n. 75) auf eine Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Einlösung seiner Schulden, die er in diesem Falle freilich im Sinne der Kirchenpolitik, nämlich durch seine Inanspruchnahme bei der Belagerung von Algeziras, zu begründen vermag.

Daß der Erzbischof von Salzburg ebenso wie der Bischof von Regensburg, neugewählt, ihren Treueid gegenüber dem Papst in die Hände des Kämmerers bzw. Thesaurars in der Thesaurarie

des päpstlichen Palastes ablegen, dürfte mit der, vermutlich gleichzeitig erfolgten, Erstattung der Servitia communia zusammenhängen. Von dieser ist allerdings nicht die Rede — sie gehörte in die Einnahmebücher der Kammer, und die Kammerkleriker in ihren Sonderregistern beschränkten sich auf die Angabe des zeremonialen Akts (Reg. n. 48, 63). Daß ein solcher auch gelegentlich unter dem Vorsitz von Kardinälen zusammen mit dem Kämmerer Gasbert — Beteiligung der Camera collegii? — vor sich ging, ist bereits erwähnt (n. 97). Auch die Entgegennahme der Ratifikationsurkunde für frühere Versprechungen der Kommune Cremona findet wohl nur deshalb — wie die meisten eigentlichen Kammerverhandlungen — in der Thesaurarie statt, weil sie von damit zusammenhängenden finanziellen Geschäften — Einzahlung einer Straf- oder Pfandsumme? — begleitet war.

Eigenartig sind die wenigen Dokumente, die den Papst persönlich in Besprechungen mit seiner Behörde zeigen. Aus der Zeit Johanns XXII. ist kein einziges solches Stück vorhanden, und auch unter seinen Nachfolgern sind sie selten genug. Vor allem zwei sind zu erwähnen, die ihren intimen Charakter schon in der Zeugenliste mit ganz wenigen höheren Kammerbeamten erkennen lassen. Da haben wir, außer der Verfügung, die Benedikt über seinen Privatbesitz trifft (Reg. n. 37), die interessante Überprüfung eines Rechnungsbuches durch Papst Klemens VI. mit der Anweisung an die Kammerkleriker, zur Entlastung und Sicherheit des Thesaurars für die dort aufgeführten Ausgaben einzelne Instrumente auszustellen (n. 94). In größerem Kreise erfolgt der Auftrag Benedikts an Kämmerer und Thesaurar, sie sollten feststellen lassen, ob eine bereits unter Klemens V. für das Kastell Monteux gezahlte Summe in den Ausgabebüchern des damaligen Kammerklerikers richtig eingetragen sei (n. 38). Hier sind als Zeugen vor allem Kanoniker aus verschiedenen Diözesen angegeben. Überhaupt gilt auch weiter das schon oben Festgestellte, daß in den Präsenzlisten Kleriker aller Orte und Stände den Vorrang vor den eigentlichen Hofbeamten behaupten. Immerhin sind diese Listen, zumal unter Benedikt, mit so klugem Vorbedacht zusammengestellt[161]), daß man aus ihnen

[161]) Im Gegensatz zu den Zeugenlisten der Konsistorien, namentlich der Gruppe A (vgl. o. S. 126).

oft wichtige Schlüsse auf die Bedeutung, ja den Inhalt der Versammlung selbst ziehen kann. Es würde ermüden, im einzelnen darauf einzugehen, aber sie sind in den betreffenden Regesten vollständig mit abgedruckt. Vor allem wird — gerade auch bei den sog. Kardinalsverhandlungen — Wert darauf gelegt, die Mitwirkung der Kammer festzuhalten, sei es in Gestalt der Kammerkleriker, die sich nicht nur unterschreiben, sondern auch eigens als Zeugen nennen, oder in der Person des Kämmerers, eines Thesaurars oder des Procurator fiscalis. Außerdem sind in Kontrakten jeglicher Art auch mehr, als es ursprünglich üblich war, Angehörige der fremden, vertragschließenden Partei genannt. Daß Klemens VI. auch in solchen Versammlungen, zumal in den ersten Jahren, gern mit seinem Hofstaat prunkte, erkennt man besonders gut einmal in der feierlichen Bestätigungsurkunde des Kaufkontrakts für Monteux (n. 72): Kämmerer, Thesaurar, Notare des Papstes wie Bernardus Stephani oder Raim. de Valle, zwei Neffen des Papstes, ein Kleriker des Königs von Frankreich und viele Große geistlichen und weltlichen Standes sind außer den vier Kammerklerikern hier zusammengestellt — in einer übrigens wenig geordneten Reihenfolge —, noch einmal ein Zeugnis für das bunte, wechsel- und menschenreiche Leben an der Kurie Klemens' VI.

I. REGESTEN

1) Kammerverhandlung in der Wohnung des Kardinals Berengarius, Bischofs von Porto und S. Rufina.
1323 Januar 18.

Aldemarus Roberti, canon. Turonen., legum doctor, verhandelt im Namen des Klosters Cluny mit den Vertretern der camera apostolica (Gasbert, Kamerar) und der camera collegii cardinalium (Berengarius) über 8000 fl. zu zahlende Servitien. Zeugen: mag. Johannes del Sclapone[1]), archidiac. Nemausen., camere pape clericus u. Vincentius de Sesevino, capell. d. Portuen. B f. 136—138 (Nachtrag). Reg.: Mollat n. 18 189.

[1]) Johannes de Lesclapone war 1312—1314 päpstlicher Thesaurar (vgl. Schäfer, Ausgaben II S. 6).

2) Öffentliches Konsistorium im päpstlichen Palast 1329 September 15.

Die Gesandten der Visconti in Mailand übergeben ihr Prokuratorium von 1329 Juni 30, dessen Text folgt, beschwören 16 Punkte, die, 'in quodam rotulo' verzeichnet, von Kardinal Anibaldus verlesen werden, und erhalten Absolution, für die Visconti durch den Papst, und für sich selbst durch den Kardinal.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Leonardus de Garcino, Bindus de Senis, Manuel de Flisco, notarii pape; Stephanus de Pinu, camere apost. auditor; Geraldus de Lalo, capellanus, Laurentius de Antinhano, clericus, ac alii plures.

A f. 10—14 (8—12). Am Rande: 'grossatum est instrumentum'. Druck: Erdmann l. c., S. 18 n. 38 u. S. 14 n. 35 (Prokuratorium).

3) Konsistorium im päpstl. Palast 1329 Sept. 22.

Gesandte der Stadt Pisa schwören nach ausführlichem Rechenschaftsbericht Gehorsam gegenüber der Kirche und erhalten Absolution.

Zeugen: Gasbert, camerarius; fr. Symon, aep. Pisan.; Ildebrandinus, ep. Paduan.; Bernardus, el. Regen.; Bindus de Senis, Leonardus de Garcino, notarii, Stephanus de Pinii (!), viceauditor curie camere pape et plures alii testes.

A f. 15—17 (13—15); XIII—XIV. 'grossatum est'. Reg.: Erdmann l. c. S. 21 n. 39.

4) Kardinalsverhandlung im päpstlichen Palast 1330 Januar 31.

Der römische Priester Martinus, rector eccl. SS. Sergii et Bachi de Sebura erklärt vor Kardinal Anibaldus und dem Kamerar Gasbert seine Unterwerfung und erhält Absolution für Ungehorsam gegenüber der Kirche.

Zeugen: Johannes de Collemedio, canon. Narbonen.; mag. Johannes de Podio Ademari, cler. Caturcen. dioc.; Bernardus de la Baychiera, serv. arm. pape.

A f. 17—18 (15—16); XIV. Vgl. Erdmann l. c. n. 43, Anm. 50.

4a) dass. in der gleichen Verhandlung für die römischen Kleriker Matheus, olim canon. eccl. S. Adriani, Jacobus, olim

rector eccl. S. Laurentii de Camiliano u. Franciscus Petri Acurtii, olim cler. basilice principis apostolorum.
A f. 18—19′ (16—17′; — XV′[2]). Reg. Erdmann l. c. n. 43.

5) Konsistorien 1330 Februar 9 und 15.
Der Gesandte der Stadt Viterbo bittet (Febr. 9) um Absolution unter Vorlage seines Prokuratoriums von 1329 Dezember 11, dessen Text folgt[3]). Der Papst behält sich seine Entscheidung vor. Im zweiten Konsistorium (Febr. 15) erfolgt Eid des Prokurators auf einzelne, durch den Kardinal Anibaldus verlesene Artikel und Absolution durch den Papst.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Leonardus de Garcino, Bindus de Senis, Manuel de Flisco, notarii; Ildebrandinus Paduan., Salamannus Wormatien., fr. Alexander, Nucerin. ep; Bernardus, el. Regen.; fr. Bernardus de Genebreda, prior de Longavilla, Rothomagen. dioc., ord. Cluniacen.; Rainaldus de Pireto, Guillelmus de Blandiaco, domicelli pape et multi alii fideles.
A f. 79—81′ (77—79′; LXXXIV—LXXXVI′). 'instr. quod grossavit d. G. de Bos' (Index). Reg.: Erdmann l. c. n. 45.

6) Kardinalsverhandlung in der Wohnung des Kard. Jakob von S. Giorgio in Velabro (Gaietani Stefaneschi) 1330 Juni 23.
A f. 38—42′. Druck: u. S. 247ff.

7) Kardinalsverhandlung 1330 Juli 16.
Alfons, König von Aragon, hat durch seine Boten Garcias Biscarre und Petrus Cima um Unterstützung für seinen Kampf gegen die Mauren bitten lassen durch Überweisung der Zehnten und durch Kreuzzugspredigt in den Königreichen Aragon, Valencia, Sardinien und Corsica sowie in der Grafschaft Barcelona. Beides wurde ihm gewährt, die Zehnten für zwei Jahre vom vergangenen 1. Juni an gerechnet, unter der Bedingung, daß der König im ersten Jahre den Kampf persönlich leitet, für das zweite Jahr einen 'capitaneus Guerre' ernennt und ausrüstet, überdies im eroberten Königreich Granada Kirchen nach Anweisung des

[2]) Die röm. Ziffern sind nach der Umheftung (vgl. Kap. 1) nachgetragen und beginnen regelmäßig erst mit f. XV. Die früheren Zeichen sind noch zu lesen, aber die ursprüngliche Ordnung ist gestört.
[3]) Druck bei Bussi, Istoria di Viterbo S. 423.

heiligen Stuhls erbaut. Nun beschwören die Prokuratoren vor den Kardinälen Jakob von S. Giorgio in Velabro und Bertrand von S. Maria in Aquiro und vor dem Kämmerer Gasbert die Forderungen des Papstes und versprechen Ratifikation innerhalb von 8 Monaten nach Ausstellung der päpstl. Konzessionsbulle[4]). Ins. das Prokuratorium der Gesandten 'datum Barchinione IV Kal. Aprilis a. d. 1330'[5]).
Zeugen: Stephanus de Pinu, prep. Canalicen.; Berengarius, el. Sutrin.; Guillelmus Lemosini, canon. Xanctonen.; Petrus Margariti, scriptor pape; Guillelmus Stephani, rector, Tholosanen. dioc.
A f. 49—54 (47—52; XLV—L).

8) Privates Konsistorium 1330 September 6.
Petrus de Corbaria, Antipapst, bekräftigt seine bereits im öffentlichen Konsistorium vom 25. August ausgesprochene Unterwerfung, da er sich coram publico nicht frei habe aussprechen können, und erhält Absolution.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Bernardus Stephani, el. Regen.; G. de Petrilia, Raim. Stephani, cam. clerici[6]).
A f. 43'—48 (41'—46; XXXIX—XLIV). Vgl. Raynaldus a. a. 1330, n. 11 ff.

9) Kardinalsverhandlung 1330 September 20.
Der Franziskaner Veranus Boyre zeigt den Kardinälen Bertrand, Bischof von Tusculum, Jakob von S. Prisca[7]) und Bertrand von S. Maria in Aquiro, Vertretern des Papstes, seine Unterwerfung unter die römische Kirche an und empfängt von Kard. Jakob Absolution.

---

[4]) Die beiden päpstl. Briefe an den Patriarch von Alexandria und den König von Aragon sind datiert von 1330 Mai 2. Reg.: Mollat, n. 49 498 u. 49 499.

[5]) Original: AA Arm. C, n. 448.

[6]) In der inserierten Confessio sind folgende Zeugen (möglicherweise des öffentl. Konsistoriums) angegeben: Gasbert, camerarius; Bertrandus, aep. Ebredunen.; Bernardus Stephani, el. Regen.; Bernardus, Leonardus, Manuel, notarii pape; Gaufridus, Cavallicen., Petrus, Carcassonen., Ildebrandinus, Paduan., epi; Helio, mag. maior hospitalis Ierosolimitan.; Guigo (Guido hs.), dalphinus Viennen.; Johannes, comes Foren.; Gerardus de Lalo, Bernardus Graverii, capellani apost.

[7]) Der spätere Papst Benedikt XII.

Zeugen: Raimundus, ep. Vencien.; Arnaldus Barte, canon. Carcassonen. dioc.; Guillelmus de Bolaresio, hostiarius pape.
A f. 19'—20' (17'—18'; XV'—XVI'). 'grossatum fuit et traditum domino Bo(?)'[8]). Reg.: Erdmann l. c. n. 54.

10) Hausversammlung im Palast zu Avignon
1331 Januar 21.

Der Papst übergibt in Gegenwart der Kardinäle Petrus von Palästrina und Bertrandus von S. Maria in Aquiro ein gegen Gift gefeites Messer, das er seinerzeit von der Gräfin Margarete von Bearn erhalten, dem anwesenden Grafen Gaston von Foix.
Zeugen: Gasbert, camerarius; B(ernardus?) Jordani de Insula, Petrus de Via, d. Villemuris, Arnaldus de Trianno, Rom. curie marescalcus, Bertrandus de Insula, milites.
A f. 21 (19; XVII). U: Petrilia u. B. de Pereto. Druck: Pogatscher l. c. S. 8 und Esquieu, l. c. S. 246 (mit Übersetzung[9]).

11) Verhandlung des Papstes 'in domo seu palatio papali in camera maiori' 1331 März 13.
Der Papst belehnt in Gegenwart der Kardinäle Petrus von Palästrina, Johannes von Porto und S. Rufina und Petrus von S. Stefano in Celiomonte die Herzöge Otto und Barvyn [Borvin?] mit einer Reihe von pommerschen Herrschaften, deren Namensliste folgt. Ins.: das Prokuratorium der Gesandten[10]) und eine im Namen der Herzöge verfaßte Cedula mit Angabe ihrer Wünsche.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Bern. Stephani, notarius; Petrus de Via, d. Villemuris; Raimundus de Valle, prep. Mirapiscen.
A f. 59'—61 (57'—59; LV—LVI'). U: Petrilia u. B. de Pereto.
Exzerpt: Erdmann l. c. n. 60.

12) Kardinalsverhandlung 1331 März 13.
Ferrandus Rodorici de Vallebona, Johanniterprior, Majordomus und Großkanzler König Alfons' von Kastilien, und Johannes

[8]) Ob damit 'Bertrando', d. h. einer der Kardinäle, gemeint ist oder, wie in n. 21, Bernardo (Stephani) zur Weitergabe an den Papst wage ich auf Grund dieses kurzen Kanzleivermerks nicht zu entscheiden.

[9]) Vgl. zu dem für Johann XXII. und seine Zeit bezeichnenden Dokument außer den beiden genannten Schriften noch Eubel, Vom Zauberunwesen usw. (H. Jb. XVIII S. 627).

[10]) Druck: Raynald a. a. 1331 n. 23; Riezler n. 1443.

Fartadi de Mendosa ersuchen den Kardinal Jakob von S. Giorgio in Velabro und den Kämmerer Gasbert um Antwort auf die Bitte des Königs um Subsidien für den Kampf gegen die Araber. Danach hat der Papst Anweisungen gegeben für die Kreuzzugspredigt in den betreffenden Ländern sowie für die Konzession der Dezimen und von zwei Dritteilen des eigentlich für den Kirchenbau vorbehaltenen Zehnten (ein weiteres Drittel soll ferner der Universität Salamanca zugute kommen) bis auf vier Jahre nach Himmelfahrt 1332, unter der Voraussetzung, daß der König den Krieg persönlich oder durch Ausrüstung eines Capitaneus leitet und für die Ausrottung des muhamedanischen Gottesdienstes in den eroberten Gebieten sorgt. Die Prokuratoren versprechen Einhaltung der Verpflichtungen und Ratifikation des Abkommens im Verlaufe eines Jahres. Ins.: ihr Prokuratorium 'datum Cordube VIII Idus octobris a. 1330'. Zeugen und U fehlen.
A f. 55—59 (53—57; LI—LV).[11])

13) Konsistorium 1331 Juni 3.
Vercelinus de Vicecomitibus übergibt die Ratifikationsurkunde der Visconti von 1331 März 19, deren Text folgt. Nach ihrer öffentl. Verlesung bestätigt er noch einmal feierlich die in einem früheren Dokument ('manu mei infrascripti notarii subscripto et signato', offenbar o. Reg. n. 2) versprochenen Bestimmungen.
Zeugen: Arnaldus Deusa, vicecomes Caramanii, Arnaldus de Trianno, curie marescalcus, milites; Leonardus de Garcino, Bindus de Senis, Manuel de Flisco, Bernardus Stephani, not. pape; Guillelmus de la Posterla, Jacobus de Insula, capellani apost.; Franco de Bort, Bertrandus de Capdenaco, milites et multi alii fideles.
A f. 23—24' (21—22';XIX—XX'). Reg.: Erdmann l. c. n. 61 u. 58 (Prokurat.).

14) Konsistorium 1331 Juni 3.
Zofredus de Castana, Johannes de Pancirolo und Guidolus de Calice, Gesandte des Klerus und großen Rats der Stadt Mailand,

[11]) Bestätigungsschreiben des Papstes an den König und die kirchl. Behörden der Länder 1331 April 8. Reg.: Mollat n. 53 292 u. 53 294.

überreichen ihre Prokuratorien von 1331 Febr. 20, deren Text[12]) inseriert ist, beschwören ihre Unterwerfung und erhalten Absolution.
Zeugen: wie n. 13.
A f. 63'—72[13]) (61'—70; LVIII'—LVXII). 'grossatum fuit per Johannem[14])'. (Index). Reg.: Erdmann l. c. n. 62.

15) Öffentliches Konsistorium 1331 Juni 3.
Die Gesandten von Fermo, Curius de Benenguatis, Ugolinus Pecorutii und Johannes Nicoletti übergeben ihr Prokuratorium — Text im Anhang zur Urkunde nachgetragen —[15]) und beschwören 14 Artikel, öffentlich verlesen von Kardinal Anibaldus, für deren getreue Einhaltung ein Pfand von 20000 Mark Silber hinterlegt wird. Der Papst erteilt Absolution in der Voraussetzung einer Ratifikation des Ganzen durch die Kommune.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Arnaldus Duesa, Arnaldus de Trianno, curie Romane marescalcus, milites; Bernardus Stephani, Geraldus de Prestino, not. pape[16]); mag. Matheus de Modesia, advoc. in Rom. curia; Guillelmus de Posterla, Jacobus de Insula, capellani pape; Franco de Bort, Bertrandus de Capdenaco, milites et mag. host. pape et multi alii fideles[17]).
A f. 28—34' (26—32'; XXIV—XXX'). 'grossatum fuit' (Index). Original: AA. Arm. C, n. 644 (früher AA. Arm. C, fasc. 3). Reg.: Erdmann l. c. n. 63 u. 57 (Prokurat.); Riezler, n. 1462; Mollat, n. 54855 (die letzten beiden nach d. Orig.).

16) Öffentliches Konsistorium im päpstlichen Palast 1331 Juni 14.
Der Franziskaner Raphael de Suppa aus Genua empfängt nach öffentlicher Kundgabe seiner Unterwerfung durch Verlesung einer Papier-Cedula und nach Beschwörung einzelner Bestimmungen seine Absolution vom Papst, der den Kard. Bischof Bertrandus von Tusculum, ord. min., beauftragt 'imponere penas et penitentias'.

[12]) Druck: Osio, Documenti I S. 82ff.
[13]) Man beachte, daß die Urkunde bedeutend später eingetragen wurde als die beiden gleichzeitigen n. 13 u. 15.
[14]) Gemeint ist Joh. Palaysini.
[15]) Der erste Schreiber hatte nur das Incept 'in dei nomine' inseriert.
[16]) Im Original auch Leonardus de Garcino.
[17]) Vgl. die Zeugenliste von 13/14!

Zeugen: Gasbert, camerarius; Bernardus Stephani, not. pape; Franco de Bort, miles, Hugo Ademarii, domic. et mag. host. pape et aliorum fidelium multitudo copiosa.
A f. 35—35′ (33—33′; XXXI—XXXI′). 'grossatum est'. Reg.: Erdmann l. c. n. 64.

17) Verhandlung des Papstes im päpstlichen Palast 1331 August 1.

In Gegenwart der Kardinäle Petrus von Palästrina, Bertrandus von Tusculum, Johannes von Porto, Anibaldus von S. Lor. in Luc., Petrus von S. Stefano in Cel., Raimundus von S. Eusebio, Jakob von S. Prisca u. Bertrandus von S. Maria in Aquiro legt der Papst den Franziskanern Johannes Romanus, Laurentius Terrelaboris, Bartholetus Januen. und ihren Untergebenen Strafen für Ungehorsam auf entsprechend den Regeln Nikolaus' III. und Klemens' V.

Zeugen: Gasbert, camerarius; fr. Geraldus Ottonis, gen. minister ord. min.; fr. . . . [Schluß der Aufzeichnung].
A f. 22′ (20′; XVIII′). U: Petrilia u. B. de Pereto. Reg.: Bullarium francisc. V, S. 921 (mit Angabe der früheren Signatur).

18) Kardinalsverhandlung in der Wohnung des Kardinal Jakob 1331 August 3.

Villanus de Plumbino aus Pisa, Prokurator des Bonifatius Novellus, Grafen von Donoratico, leistet den Kardinälen Petrus von Palästrina und Jakob von S. Giorgio in Velabro als Vertretern des Papstes einen Lehnseid 'pro castro et curte de Pereta'[18]), dessen Formulierung im Text angegeben ist.

Zeugen: Guillelmus, abbas monast. Athanaensis, ord. s. Ben., Lugdunen. dioc.; Guillelmus de S. Victore, thesaurarius eccl. Turonen.; Petrus de Munerasio, prior S. Antonii in Rom. ecclesia; Guillelmus de Hugato, rector; mag. Henricus dictus Virgilius de Padua, not. dicti d. Jacobi card.
A f. 27—27′ (25—25′; XXIII—XXIII′). U: Petrilia u. B. de Pereto. Exz.: Erdmann l. c. n. 66.

---

[18]) „mit dieser Burg wurde der genannte Graf belehnt zur Belohnung dafür, daß er den Gegenpapst zur Unterwerfung bestimmte und ihn Johann XXII überlieferte". (Eubel, Hist. Jb., XIX S. 468).

19) Konsistorium 1331 September 16.
Die Gesandten der Kommune Arezzo beschwören eine Reihe von Bestimmungen, die durch den Kardinal Anibaldus aus einer Papiercedula verlesen werden. Der Papst erteilt Absolution 'de consilio . . . dd. cardinalium ibidem presentium' bis zum nächsten Osterfest unter der Bedingung, daß der geleistete Eid durch die Stadt ratifiziert werde. Ins. das Prokuratorium von 1331 Jan. 2.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Petrus de Via, dominus Villemuris, Franco de Bort, Bertrandus de Capdenaco, milites; Leonardus de Garcino, Rainaldus de Ursinis, not. pape; Jacobus Lumbren., Alexander Nucerin., epi; Hugo Ademarii, domic., mag. host. pape; Oldracus de Laude, Beltraminus de Mediolano, Matheus de Modesia, adv. in Rom. curia, cum multis aliis fidelibus.
A f. 81'—58'/88[19]) (79'—83'/86; LXXXVI'—LXXXX'/XCIII). U: Petrilia u. B. de Pereto. 'grossatum fuit instr. per A. Jandonis not.'[20]). Exz.: Erdmann l. c. n. 67 u. 55 (Prokurat.).

19a) dass. für Borgo S. Sepolcro.
A f. 91—92 (89—90; XCVI—XCVII). 'in eundem modum . . . fuit grossatum per d. Johannes, mutatis omnibus, ut decet. Original: Instr. Misc. 1200.

19b) dass. für Città di Castello.
A f. 92 (90; XCVII) 'grossatum fuit per manum Joh. Palaysini, mutatis mutandis'[20]). Original: Instr. Misc. 1199[21]).

20) Verhandlung im päpstl. Palast 1331 Nov. 24.
Der Papst nimmt in Gegenwart der Kardinäle Petrus von Palästrina, Gaucelmus von Albano, Petrus von S. Stefano in Celiom. u. Bertrandus von S. Maria in Aquiro den Devotionseid der Gesandten von Piacenza entgegen. Ins. das Prokuratorium von 1331 Sept. 30 und die Ratifikationsurkunde vom 15. Oktober dess. Jahres.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Petrus Marini, canon. Xanctonen.; mag. Aldricus de Prata, not. Placentinen.
A f. 73—77' (71—75'; LXVIII—LXXII'). U: Petrilia u. mag.

---

[19]) Blattversetzung.
[20]) Nachtrag Petrilias auf f. 85'.
[21]) 19a u. 19b erwähnt bei Erdmann l. c. n. 67, Anm. 66.

Bernardus (de Pereto). 'grossatum est' (Index). Reg.: Erdmann l. c. n. 70 u. 68 (Prokurat.).

20a) dass. für Castelnuovo Bocca d'Adda (Dioz. Cremona).
A f. 88—90 (86—88; LXXIII verb. in 93—95). U: Petrilia u. B. de Pereto 'ut in proxima'; grossatum est' (Index)[22]. Reg.: Erdmann l. c. n. 71 u. 69 (Prokurat.).

21) Verhandlung im päpstl. Palast 1332 Jan. 30.
Der Papst nimmt in Gegenwart der Kardinäle Anibaldus von S. Lorenzo in L. und Petrus von S. Stefano in Celiom. den Lehnseid des Grafen Wilhelm von Jülich entgegen.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Bernardus Stephani, not. pape.
A f. 78 (76; LXXXIII). U: Petrilia u. B. de Pereto, Kammerkleriker, und der Graf von Jülich. Randbemerkung: 'Instrumentum istud grossatum et sigillatum habuit d. Bernardus Stephani, quod domino debuit assignare'. Druck: Eubel, Hist. Jb. XIX S. 469; Reg.: Sauerland, Rheinlande II n. 2090.

22) Verhandlung im päpstl. Palast 1332 Juli 26.
Der Dominikaner Franziscus de Viterbio verliest eine Supplikation der Kommune Viterbo von 1331 Febr. 19, deren Text folgt. Der Papst behält sich die Entscheidung vor, bis er durch eigene Boten Sicheres über die Lage der Dinge in der Stadt erfahren habe.
Zeugen: Die Kardinäle Petrus von Palästrina, Gaucelmus von Albano u. Matheus von S. Giovanni e Paolo sowie der Kämmerer Gasbert.
A f. 36—37 (34—35; XXXII—XXXIII). U: Petrilia u. Bos. Am Rande: 'istud grossavit d. G. de Bos'. Reg.: Erdmann l. c. n. 77 u. 75 (Prokurat.).

23) Öffentliches Konsistorium im päpstlichen Palast 1332 Oktober 3.
Der Antibischof von Genua, Nikolaus Retius, ord. min., bekennt seine Unterwerfung unter Johann XXII., beschwört eine Reihe von durch Kardinal Anibaldus verlesenen Bestimmungen und erhält Absolution durch den Papst.

[22]) Im Protokoll folgten ursprünglich beide Stücke unmittelbar aufeinander, wie aus dem Index ersichtlich. Heute sind n. 21, 5 u. 19 dazwischengeheftet.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Bernardus Stephani, Leonardus de Garcino, Rainaldus de Ursinis, Manuel de Janua, Jacobus de Campo de Flore, not. pape; Johannes, aep. Panormitanen.; Fredericus, Saonen., fr. Raphael Nebien., fr. Matheus Caphen., epi.; mag. Oldracus de Laude, Beltraminus de Mediolano, Matheus de Modesia, in Rom. curia adv.; Petrus de Gauriaco, Gualhardus de Lardo, domic. mag. host.; Gentilis de Collealto, Jacobus de Insula, capell. apost. commens.; Bertrandus de Capdenaco ac aliorum fidelium multitudo copiosa.
A f. 86—87 (84—85; XCI—XCII) u. B′ f. 4. U: Petrilia und (nur B′) Bos.

23a) dass. für Johannes, canon. s. Fridiani, Lucanen. dioc.
A f. 87—87′/99[23]) (85—85′/97; XCII—XCII′/C) u. B′ f. 5.

23b) dass. für fr. Manfredus, Propst von S. Andrea, Saonen. dioc.
A f. 99 (97; C) u. B′ f. 3.

23c) dass. für den Kleriker Johannes Egidii Angeli de Urbe.
A f. 100 (98, CI). Reg.: Erdmann l. c. n. 79.

23d) dass. für den Kleriker Lellus Romani Muti de Urbe.
A f. 101 (99; CII) u. B′ f. 6.

23e) dass. für den Kleriker Petrus Ricardi de Anibaldis de Urbe.
A f. 102 (100; CIII) u. B′ f. 7. Für sämtliche Stücke, außer 23c vgl. die Regesten bei Riezler l. c. n. 1572 (nach B′).

24) Verhandlung im päpstl. Palast 1332 Nov. 6.
Carolus, comes Alenconii et Jorginaci, leistet dem Papst, im Sinne seiner Vorfahren, den Lehnseid für das Kastell de Mercorio Diöz. S. Flour)[24]).
Zeugen: Die Kardinäle Petrus von S. Martino in M., Petrus von S. Stefano in Celiom., Talairandus von S. Pietro in Vincoli, Petrus von S. Clemente u. der Kämmerer Gasbert. Aus dem Gefolge des Grafen noch: Johannes de Arcellaio und Simon de Artari, milites.
A f. 143′ (141′; CXXXVIII′) u. B′ f. 8′. U: Petrilia u. Bos. 'grossatum est'.

---

[23]) Blattversetzung!
[24]) Vgl. n. 65!

25) Verhandlung im päpstl. Palast 1333 Januar 14.
Rodericus Sanci, Bote König Alfons' von Kastilien, überreicht dem Papst die Ratifikationsurkunde seines Herrn für die in der Bulle von 1331 April 8 ausgedrückten Bestimmungen. Ihr Wortlaut ist angegeben.
Zeugen und U fehlen.
A f. 107—109' 105—107'; CII—CIV'). 'sed non habuit effectum, ut fuit dictum'. (Vgl. Reg. n. 12).

26) Öffentliches Konsistorium im päpstlichen Palast 1333 Juli 16.
Petrus, Erzbischof von Rouen[25]), Johannes, Bischof von Terouane, mag. Guido Bandeti, Dekan von Paris, und die Ritter Henricus de Alvagoria u. Petrus Trouselli erscheinen als Prokuratoren König Philipps (VI.) von Frankreich vor Papst und hl. Kollegium und legen ein Schreiben des Königs von 1333 Mai 24 vor, in dem dieser sein Einverständnis mit den Kreuzzugsplänen Johanns XXII. kundtut[26]).
Zeugen: Gasbert, camerarius; Rainaldus de Urcinis, Bernardus Stephani, not. pape; Bertrandus Caturcen., Adam, Wintonien., Gaufridus, Cavallicen., epi.; Bernardus, comes Convenarum; Arnaldus Dueza, vicecomes Caramanii; Petrus de Via, dominus Villemuris; Stephanus de Pinu, abbas eccl. Dauraten., Lemovicen. dioc.; Bertrandus de S. Genezio, Geraldus de Lalo, Bernardus Graverii, capellani pape; Franco de Bort, Bertr. de Capdenaco, milites et plures alii fideles ad dictum consistorium convocati.
A f. 117'—118 (115—116'; CXII'—CXIII). 'grossatum fuit per Arn. Jandonis'.

26a) Dieselben Boten überreichen gleichzeitig einen Brief des franz. Thronfolgers Johann von 1332 März 22, mit der Erklärung, er billige die Absichten seines Vaters[27]). Ins. ist ein Schreiben des Königs mit bestimmteren Vorschlägen: Kreuzzugsansage und Überweisung des Zehnten für drei Jahre, datum Aurelianis 1332 März 20.

---

[25]) Der spätere Papst Klemens VI.
[26]) Original: AA. Arm. C, n. 110.
[27]) Original: AA. Arm. C, n. 107.

A f. 118'—121' (116—119'; CXIII'—CXVI'). 'fuit grossatum per notarium d. G. de Bos'.

27) Öffentliches Konsistorium im päpstl. Palast 1333 Juli 16.

Die Prokuratoren des Königs von Frankreich (vgl. n. 26) erklären die Bereitwilligkeit ihres Herrschers, einen Kreuzzug zu leiten und bitten um Zuschüsse. Es folgt eine Predigt und Ansage des Kreuzzugs durch den Papst.
A f. 122—122' (120—120'; CXVII—CXVII'). 'instrumentum ... quod fuit grossatum per notarium d. Johannis de Amelio, videl. P. de Lozer de Nonis, Avinionen. dioc., in qua nota deficit tenor littere regis licet sit de verbo ad verbum in instrumento proxime suprascripto et ideo hic fuit omissus tenor et incipit in XX. linea precedentis instrumenti: Philippus etc.'
U: Joh. de Amelio u. G. de Petrilia.

28) Konsistorium 1333 August 4.

Suspension des über Albenga verhängten Interdikts durch den Papst, der sich jedoch eine eigene, mit Hilfe der Kardinäle ausgeführte Verbesserung der von der Kommune gemachten Vorschläge vorbehält.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Bertr. de Capdenaco, Johannes Emerati, milites; Petrus de Gauriaco, domic.; Guillelmus Augerii, Helias de Buffenos, Petrus de Travo u. Johannes Rostangni, serv. arm. pape.
A f. 14' (12'). Reg.: Erdmann l. c. n. 89.

29) Verhandlung des Papstes 'in capella inferiori' palatii apostolici 1333 August 6.

Der Papst verspricht in Gegenwart von einigen Kardinälen[28]), den Prokuratoren des Königs von Frankreich (vgl. n. 26), das Kreuzzugslegat seines Vorgängers (150000 fl.) einhalten zu wollen.
Zeugen sind außer den Kardinälen nicht angegeben.
A f. 118—118' (116—116'; CXIII—CXIII'). 'fuit grossatum' (Index).

---

[28]) Petrus von Palästrina, Gaucelmus von Albano und Johannes von Porto sowie Jakob von S. Prisca, Petrus von S. Martino in Montibus, Petrus von S. Stefano in Celiomonte, Talairandus von S. Pietro in Vincoli und Petrus von S. Clemente.

30) Kardinalsverhandlung in der Wohnung des Kardinals Anibaldus 1333 September 6.
In Gegenwart des Kardinalbischofs Petrus von Palästrina und des Kämmerers Gasbert legt Kardinal Anibaldus, in Vertretung des Papstes, einer Versammlung von Magistern der Theologie[29]) achtzehn von Johann XXII. selbst aufgestellte Artikel[30]) zur Beratung und Begutachtung vor. Es folgt die Aufzählung und Beantwortung der Artikel 1—11.
Zeugen: Jacobus de S. Victoria, prep., Asten. dioc.; Ruffinus de Ficeclo, rector und G. de Petrilia.

30a) Zweite Verhandlung in der Wohnung des Kardinals Petrus von Palästrina 1333 Sept. 7.
Begutachtung der Artikel 11—18[31]) unter der Leitung des Kardinals Petrus.
Zeugen: Petrus Regaudus, rector, Agen. dioc., Guillelmus de S. Germano, cler. Caturcen. dioc., u. G. de Petrilia.

30b) Dritte Verhandlung im päpstlichen Palast 1333 Sept. 15.
Nochmalige Diskussion sämtlicher Artikel unter der Leitung des Kämmerers Gasbert.
Zeugen: Geraldus de Lalo, capell. pape, und Joh. de Amelio.
A f. 115—117 (113—115; CX—CXII). Original: AA. Arm. C, n. 144 (früher Instr. Misc. C, fasc. 10, n. 3). Druck: Denifle, Chartularium II n. 975 (mit ausführlichem Kommentar).

31) Kardinalsverhandlung im päpstlichen Palast 1333 November 21.
Raimundus de Lescura, Domicellus aus der Diözese Albi, leistet dem Kardinalbischof Petrus von Palästrina und dem

[29]) Magisterliste: Petrus, Rothomagen. aep. (Klemens VI.), fr. Helias, aep. Nicossien., ord. fr. min.; fr. Johannes, ep. Terralben., ord. b. M. de Carmelo, fr. Johannes, ep. Clonen., ord. Cisterc., Antonius Bec, decanus Lincolinen., fr. Geraldus Othonis, gen. minister ord. fr. min., Joh. Latrellus, canon. Sarisberien., fr. Galterus de Chatun, ord. fr. min., fr. Andreas de Perusio, ord. herem. s. Augustini, Bertr. Sorelli, canon. Parisien., fr. Bernardus Oliverii, ord. herem. s. Aug., fr. Arnaldus de s. Michaele, ord. pred., d. pape penitentiarius; fr. Guillelmus Bernardi de Podio, ord. fr. min.

[30]) Es handelt sich um das Problem der 'visio facialis'.

[31]) Bei der Begutachtung des 13. Artikels ist ausdrücklich bemerkt: 'absente dicto d. camerario'.

Kämmerer Gasbert als Vertretern des Papstes den Lehnseid. Zeugen: Johannes, electus Colibrien.; Raimundus de Vale, archidiac. Montismirabilis in eccl. Albien.; Sicardus de Galhaco, canon. Mimathen., Petrus de Artisio, canon.

A f. 103'—104 (101'—102; LXXXVII' verbessert 104'—105). 'grossatum' (Index).

U: Petrilia und Bos[32]).

30) Öffentliches Konsistorium 1334 Januar 3.

Der Papst hat in einer Kongregation des hl. Kollegiums seit 1333 Dezember 28 eine Diskussion über das theologische Problem der 'visio facialis' des Göttlichen eingeleitet und seine eigene These, die körperliche Schau Gottes sei den Seelen der Toten nicht möglich vor der Wiederauferstehung, aufgestellt[33]) und begründet.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Leonardus de Garcino, Mauelus de Janua, Rainaldus de Ursinis, not. pape; Dinus, patriarcha Graden.; Armandus, aep. Aquen.; Ildebrandinus, Paduan., Bertrandus, Caturcen., epi.; Arnaldus Deuzia, vicecomes Caramanii, Petrus de Via, dominus Villemuris, Franco de Bort, Bertr. de Capdenaco, milites, mag. host. pape; Petrus Raimundi de Montebruno, Jacobus de Mutina, s. pal. auditores; Guillelmus de Posterla, Jacobus de Insula, capell. commens. pape; fr. Armandus mag. curie, Arnaldus de S. Michaele, ord. pred., magistri theol., aliorumque fidelium multitudo copiosa.

A f. 104—105' (102—103'; LXXXXVIII, verbessert in 105). U: Bos, Petrilia und Amelio. 'grossatum' (Index). Zwei Originale: Instr. Misc. 1265 u. 1264[34]). Druck: Denifle, Chartularium II, l. n. 983[35]).

---

[32]) Vgl. Reg. n. 46.

[33]) Zum erstenmal in einer Predigt am Allerheiligentag 1331 (vgl. Mollat, Les papes d'Avignon S. 57).

[34]) 1265 ohne Unterschriften, 1264 von den drei Kammerklerikern gezeichnet und signiert, von Bos mit der Bemerkung 'propria manu scripsi', ist aber, bes. zu Beginn des Textes sehr zerstört.

[35]) Nach Cod. A und einer 'membrana coaeva erroribus scatens' der Instr. Misc., offenbar n. 1265, weil die Unterschriften ausdrücklich als fehlend bezeichnet werden.

33) Kammerverhandlung 1334 März 7.
Vier Südfranzosen verpflichten sich, in Marseille für den bevorstehenden Kreuzzug vier Galeeren auszurüsten.

Zeugen: s. unten S. 256ff.

A f. 113—114 (111—112; CVII—CIX). 'instrumentum . . . quod d. n. habuit grossatum'. Konzept: Instr. Misc. 1273. Druck des Konzepts: unten S. 256.

34) Öffentliches Konsistorium 1335 Mai 19.
Foresius, Gesandter von Mantua, trägt vor Papst und hl. Kollegium die in einer Papiercedula formulierte Bitte um Aufhebung des über die Stadt verhängten Interdikts vor. Er beschwört eine Reihe von Artikeln, verlesen durch Kardinal Anibaldus, worauf die Suspension der Kirchenstrafe erfolgt bis zum nächsten Allerheiligenfest und unter der Bedingung, daß eine Ratifikation der Bestimmungen durch die Gemeinde rechtzeitig eingehe. Im Text folgt das Prokuratorium von 1335 Januar 7.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Salmanus, ep. Wormacen.; Philipp de Ancilla, prior Florentin.; Jacobus de S. Victoria, prep., Asten. dioc.; Ligon de Urbeveteri, canon. Remen., capell. commens. pape; Galhardus de Maserolis, Aycardus de Saya, Raimundus de Vonez, Taim. de Insula, domic. et familiares pape; Bernardus de la Vaissiera [= Vaichiera], Heliatus de Buffenos, Persevallus de Pergamo, serv. arm. pape et aliorum fidelium multitudo copiosa testium.

A f. 124—128 (122—126; CXIX—CXXIII). Reg.: Vidal, L. cl. 286a.

34a) Dass. für Viscardus de Grumello und Albericus de Roxiata, Gesandte der Kommune Bergamo mit Prokuratorium von 1336 Januar 16.

A f. 129'—130' (127'—128'; CXXIV'—CXXV'). Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 6202 (früher Arm. XVI, caps. XI, n. 2) mit U: Petrilia u. Amelio. Reg.: Vidal, L. cl. 286b (nach Cod. A).

34b) Dass. für Nicolinus de Noscardis und Nigresolus de Ansoldis, miles, beide legum doctores, Prokuratoren von Cremona, 'prout in instrumento Mantuanensi continetur supra re-

gistrato'. Wörtlich wiedergegeben ist nur das Prokuratorium von 1335 (1334 Inc., calc. Flor.) Januar 13[36]).
A f. 130'—131' (128'—129'; CXXV'—CXXVI'). Reg. d. Prokurat.: Erdmann l. c. n. 107.

34c) Ergänzung des Vorigen durch spätere Eintragung, vor allem mit Wortlaut der von den Gesandten Cremonas überreichten Papiercedula (Absolutionsgesuch).
A f. 166—166' (164—164'; CLX—CLX'). 'grossatum est per manum Johanni Palaysini'. Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 6016 (früher Arm. XVI, caps. IV, n. 1) mit U: Petrilia und Amelio. Reg.: Vidal, L. cl. 286c (nach beiden Einträgen in A).

34d) Dass. für Johannes Mangaria, Gesandten von Pavia mit Prokuratorium von 1335 Januar 26.
Dazu Nachtrag wie 34c für Cremona.
A f. 131'—132 (129'—130; CXXVI'—CXXVII) u. A f. 165—165' (163—163'; CLIX—CLIX'). 'grossatum p. m. Geraldi de Carreria'. Reg.: Vidal, L. cl. 286d.

34e) Dass. für Novara und s. Gesandten Ottolinus Leonardi. Drei Zeilen mit Verweis 'ut supra in aliis' und Prokuratorium von 1335 Januar 19.
Nachtrag wie 34c für Cremona.
A f. 132—133 (130—131; CXXVII—CXXVIII) u. A f. 166'—167' (164'—165'; CLI'—CLII'). 'grossatum est p. m. mag. Geraldi de Carreria'. Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 2101 (früher Arm. IX, caps. II, n. 5) mit U: Petrilia u. Amelio[37]). Reg.: Vidal, 2480a (nach Original) u. L. cl. 286e (nach Cod. A).

34f) Dass. für Bonifatius de Mazino, Prokurator von Vercelli, mit Wiedergabe des 'tenor cedule' (vgl. 34c) u. des Prokuratoriums von 1335 Januar 21.
Nachtrag mit U: Petrilia und Amelio.
A f. 133—134 (131—132; CXXVIII—CXXIX) u. A f. 167'—168; (165'—166; CLII'—CLIII) 'grossatum p. m. G. de Carreria, notarii d. Johannis de Amelio'. Original: AA. Arm. C, n. 827 (früher caps. 3, fasc. 55, n. 16)[38]). Reg.: Vidal, 2480 u. L. cl. 286f (Cod. A); Riezler l. c. 1729a (Original).

---

36) Instr. Misc. 1263 im Original.
37) Dorsalnotiz: R. XLVIII.
38) Wachssiegel. Dorsalnotiz: R. LII.

34g) Dass. für Guido de Calice, Prokurator von Mailand. Wenige Zeilen mit der Notiz: 'grossatum est instrumentum prout apparet inra in nota Mediolanen'.
A f. 134 (132; CXXIX (u. A f. 162'—165 (160'—163; CLVI'—CLIX)[39]). Reg.: Vidal, L. cl. 286g.

35) Verhandlung in der Thesaurarie des päpstl. Palastes 1335 Oktober 31[40]).
Beginn der Eintragung im Text des inserierten Prokuratoriums von 1335 August 24 für den Gesandten, der die Ratifikation der Kommune Cremona für die Versprechungen vom 19. Mai d. J. zu überbringen hat[41]). Die Führer der Verhandlung sind nicht angegeben.
Zeugen: Arnaldus de Verdala, dec. dioc. Electen.; Carlinus de Madelbertis, in Romana curia advocatus; Colinus Lemainier, Constantien. u. mag. Guillelmus Olvie, Carcassonen. dioc. una cum pluribus aliis testibus.

36) Kardinalsverhandlung 'in camera pape'[42]). 1336 Januar 30.
Die Kardinalbischöfe Petrus von Palästrina, Bertr. von Ostia, Gaucelmus von Albano und Kard. Bertrandus von S. Maria in Aquiro verkaufen als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Arnaldus de Via, Kard. von S. Eustachio, das von diesem bewohnte Hospitium mit den dazu gehörigen Gebäuden an den päpstl. Thesaurar Johannes de Coiordano für den Preis von 7000 fl. Ein Passus des Testaments, der die genannten Kardinäle dazu bevollmächtigt, ist inseriert[43]).
Zeugen: Johannes Durandi, dec. eccl. b. M. de Villanova als Erbe des Verstorbenen; Joh. Conventi, precentor ders. Kirche; Ludovicus de Petragossa, procurator fiscalis; Geraldus de Lalo,

---

[39]) Nachtrag, vollständig bis auf das Prokuratorium von 1331 Febr. 22, für dessen Text auf f. 68 (Reg. n. 14) zurückverwiesen wird.
[40]) Das Datum findet sich AA. Arm. I—XVIII, n. 6017.
[41]) Vgl. die den Ratifikationsakt in Cremona enthaltenden Notariatsurkunden AA Arm. I—XVIII, n. 6017 u. 6018 sowie das Regest von Erdmann, l. c. n. 109.
[42]) Anwesenheit des Papstes ist nicht erwähnt.
[43]) Der Ankauf geschieht für den Bischof von Avignon als Ersatz für den bisher von diesem bewohnten Palast, vgl. Reg. n. 39.

archidiac. Arelaten.[44]); Bos, Amelio, Ricomanni, clerici cam. pape.; Guillelmus de Castaneto, Anicien., Bertr. Arnaldi, prep. Sistaricen. und Hugo Meruli, Vivarien. eccl. canonici.
Es folgen noch Notizen über die förmliche Besitznahme ('in carreria publica ante hospitia supradicta' in Gegenwart von avignonesischen Bürgern, die als Zeugen aufgeführt sind[45]) und über den Verzicht des Kardinals Taleyrand auf seine Ansprüche auf das Hospitium.
B' f. 62'—64 u. C f. 38—39' (35—36'). Regest: Vidal 4034 (nach B') u. L. cl. 756a (nach C)[46]).

37) Kammerverhandlung in 'camera ipsius d. pape' im päpstl. Palast zu Avignon 1336 Februar 14.
Benedikt XII. gibt seinem Thesaurar Joh. de Coiordano Anweisung, aus seinem Privatbesitz aus der Zeit seines Kardinalats z. T. Kelche und andere kirchliche Gegenstände herstellen bzw. ankaufen zu lassen. Eine weitere Summe bestimmt er als Heiratsmitgift für seine Nichte Faragua.
Zeugen: G. de Bos u. Joh. de Amelio.
C f. 40 (37). Druck: Vidal, L. cl. 774a[47]).

38) Kammerverhandlung im päpstlichen Palast 1336 März 26.
Der Papst erteilt an Kämmerer und Thesaurar den Auftrag, in den Rechnungsbüchern des mag. Joh. de Sclapone, Kammerklerikers und Sekretärs unter Klemens V., den für den Ankauf des Kastells Monteux damals gezahlten Betrag von 20000 fl. feststellen zu lassen.
Zeugen: Geraldus Latremoliera, canon. Portugalen., Durandus Mercator, Caturcen. u. Bernardus Feraldi, Regen. dioc.
Zusatz: 1336 April 4, in der Thesaurarie des päpstl. Palastes, übergibt Gasbert den zeichnenden Kammerklerikern das gen. Rechnungsbuch, das näher beschrieben wird, und wo sich unter anderen Ausgaben der Eintrag für Monteux befindet für 1313 Mai 13[48]).

[44]) Cod. C: Aurelianen.

[45]) Dies nur in der Fassung des Cod. C.

[46]) Vgl. Schäfer, Ausgaben III S. 53, wo die Ausgabe für 1336 Febr. 22 gebucht ist.

[47]) Datum hier: Februar 11!

[48]) Vgl. Ehrle, Der Nachlaß Klemens' V. (Archiv f. L. u. KiG. des MA. V, 1889, S. 1—158).

B' f. 70—70'. U: Bos mit Erwähnung Ricomannis. Regest: Vidal 4035. Druck: Baethgen, Qu. u. Forsch. XXIV S. 147, n. II.

39) Kardinalsverhandlung im Hospitium des Petrus von Palästrina 1336 Juni 17.

Der Vizekanzler Petrus von Palästrina und Gotius, Patriarch von Konstantinopel, lassen als Kommissare des Papstes den Bischof Johannes von Avignon einerseits und den päpstl. Fiskalprokurator Ludovicus de Petragrossa andererseits die Bulle Benedikts XII. von 1336 Juni 5[49]) verlesen. Daraufhin wird der förmliche Tauschakt vorgenommen, durch den der bisherige bischöfliche Palast mit sämtlichem Zubehör rechtlich in den Besitz der römischen Kurie übergeht. Entschädigung dafür sind die kürzlich von der Kammer angekauften Häuser des verstorbenen Kardinals Arnaldus (Reg. n. 36).

Zeugen: G., abbas monast. Montisolivi, ord. Ben., Carcassonen. dioc., Guillelmus de s. Victore, thesararius eccl. Turonen., capell. pape; Andreas de Verulano, prep., Petrus de Campanhaco, rector, Castren. dioc., scriptores pape; Guillelmus de s. Germano, rector, Caturcen. dioc.; Galhardus Nigri, archidiac. in eccl. Convenarum, testes ad premissa. — Später erfolgt die Schlüsselübergabe an den Portalen beider Gebäude, jedesmal mit eigenen Zeugen:

a) Bern. Aloini, Raim. Colays, Pontius Crosati, Bertr. Arnaldi, Pontius Nigri, Bürger von Avignon; Guillelmus de Asilhano et Raimundus Servientis s. Germani, Tholosan. et Vaurien. dioc. rectores.

b) R. Servientis, G. de Azilhano, Arnaldus Laurentii, Fultrandus Galterii, clerici; Petrus Damors, Guillelmus Barre, Petrus de Ventenaco, cursores pape; Bertrandus Arnaldi, Bürger von Avignon.

Im Anhang folgt der Konsens des bischöflichen Kapitels von 1336 Juni 10.

C f. 40'—43 (37'—40). Wörtl. Wiedergabe des Instruments im päpstl. Bestätigungsschreiben von 1341 Febr. 1: Daumet, L. cl. S. 507—514; ebenso bei Duhamel, Les origines du palais des Papes (1882), S. 66ff.

---

[49]) Daumet, L. cl. 187.

40) Konsistorium 'in capella d. pape, ubi tunc consistorium tenebatur' 1337 Februar 28.
Berengarius de Vilariacuto, Azbertus de Talliata u. Arnaldus de Moraria, Gesandte König Peters von Aragon, legen im Namen ihres Herrn den Lehnseid ab für Sardinien und Korsika. Benedikt hat ihrem Antrag erst nach Beratung mit seinen Kardinälen stattgegeben, und zwar unter dem Vorbehalt, daß der König bis zum nächsten Fest der Bekehrung Pauli den Akt persönlich wiederhole. Nach Verlesung des Prokuratoriums von 1337 Januar 7 (1336, Annunziationsstil) und einer Bulle Bonifaz' VIII. (beide inser.) erfolgt der Schwur der Gesandten, dessen Formulierung Kardinal Napoleon verliest.
Zeugen: Johannes, ep. Avinionen.[50]; Manuel de Flisco. Gaucelmus Johannis, Rainaldus de Ursinis, not. pape; Aymericus Gerardi, Egidius de Benvento, Petrus Burgondionis, Ademarus Roberti, Durandus de s. Salvatore, Petrus de Talliata, Guillelmus de Norbico, Rotlandus de Aste, Bernardus de Novodompno, Busolus de Parma, s. palatii auditores et plures alii testes.

40a) In der 'camera pape'
überreichen die gleichen Prokuratoren dem Papst 'quasdam litteras patentes d. regis Petri', entgegengenommen unter derselben Bedingung wie oben.
Zeugen: Johannes, ep. Avinionen.; Raimundus de Valle, archidiac. in eccl. Caturcen.; Joh. Piscis de Septemfontibus, scriptor pape.
A f. 152—154 (150—152; CXLVI—CXLVIII) u. B' f. 71—72 u. 72'—73. U: nur Petrilia. 'grossatum est et dominus habuit'. Reg.: Vidal 5235 u. 5236 (B'), L. cl. 1242 (A).

41) Verhandlung 'in camera d. pape' 1337 März 15.
Humbert, Dauphin von Vienne, leistet dem Papst den Lehnseid für die Kastelle Nyons [?—de Nionis], Mirabel-aux-Baronnies und die Herrschaft Vinsobres.
Zeugen: Petrus Penestrinus, Bertrandus Ostien., Gaucelmus Albanen., card. epi.; Petrus Aurasicen., Johannes Avinionen., epi.; R. de Valle, in Caturc. eccl., Petrus Villaris, in Albien. eccl. archidiaconi; Gefolgsleute des Dauphins: Humbertus, d. de

[50]) Päpstl. Thesaurar seit 1335 Januar 12.

Thorna et de Villaris; Hugo de Gebennis, d. de Authen. [?], Albertus, d. Casenaticii; Amblardus, d. Belimontis, leg. doctor et Bertrandus Heustachii, leg. doctor, milites.
A f. 134—135 (132—133; CXXIX—CXXX) u. B′ f. 74′—75 (U: Bos, Petrilia, Amelio, Ricomanni). 'grossatum fuit et dominus habuit' (A). Reg.: Vidal, L. cl. 1267 (A).

41a) Dass. für $^2/_3$ der Herrschaft Rochgude (Rupis acute) und für das Kastell Piégon (Castrum Podii Hugonis), die Hälfte der Herrschaft Noveizan (Castrum de Novaysano) und das dortige Johanniterhospital, $^1/_4$ des Territoriums Aubignan (Albanhaneti) und $^1/_8$ von S. Andrea de Sparanzano, sämtlich in der Diözese Orange (Aurasicen.) gelegen.
Zeugen: außer den obengenannten noch Johannes Piscis, canon. Biterren., Ludovicus de Petragossa, archipr. Vivarien., Petrilia, Bos u. Amelio.
A f. 135—136′ (133—134′; CXXX—CXXXI′) u. B′ f. 73′—74′ (mit den vier U wie 41) 'grossatum fuit et dominus habuit'. Reg.: Vidal 5238 (B′) u. L. cl. 1268.

42) Öffentliches Konsistorium 1337 Oktober 20.
Fr. Gebhard von Regensburg, ord. pred., bittet als Prokurator Herzog Heinrichs von Unterbaiern um Absolution, verliest 'in publico' einen Brief seines Herrn und beschwört fünf im Text genannte Bestimmungen. Der Papst absolviert den Herzog, nicht aber die im gleichen Gesuch darum bittenden Herren, von denen er einen eigenen Gesandten erwartet. Das Prokurat. 'datum et actum in Lantzhuta 1337 primo die Kal. Julii' ist mitgeteilt.

Zeugen:[51]) Gasbert, camerarius; Johannes, thesaurarius; Rainaldus de Ursinis, manuel de Flisco, Gaucelmus Johannis, not. pape; Stephanus de Pinu, camere apost. auditor, et auditorum, procuratorum et aliorum hominum multitudo copiosa.

A f. 138—139′ (136—137′; CXXXIII—CXXXIV′) u. B′ f. 75′—77 (mit U: Bos, Amelio, Ricomanni u. d. Randnotiz 'grossatum bis'). Druck: Riezler, l. c. n. 1909. Reg.: Vidal 5245 (beide nach B′)

---

[51]) Ausnahmsweise am Anfang genannt!

43) Öffentliches Konsistorium 1337 Oktober 20.
Wilhelm de Genope, canon. Colonien., und Henricus, dictus Sudermon de Tremonia, Prokuratoren, überreichen zwei Entschuldigungsschreiben des Erzbischofs Walram von Köln und beschwören ihre Echtheit. Ins. die beiden Schreiben 'actum in castro nostro Guodensberg, 1337 Sept. 5'.
Zeugen: wie n. 42.
A f. 140—143 (138—140; CXXXV—CXXXVIII) u. B' f. 77—79' 'non est grossatum'. Druck: Riezler l. c. n. 1910; Sauerland, Rheinlande II n. 2301 u. 2299. Reg.: Vidal 5244 (B').

44) Öffentliches Konsistorium im päpstl. Palast, 'ubi d. n. communiter consistorium tenet' 1338 Febr. 11.
Erzbischof Dinus und mag. Johannes, magistri Anselmi de Incisa, Gesandte der Kommune Genua, erlangen nach feierlicher Verlesung ihres Prokuratoriums von 1337 November 7, das vollständig inseriert ist[52]), und nach Beschwörung einzelner, aufgezählter Bestimmungen Absolution für ihre Stadt.
Zeugen: Gotius; patriarcha Constantinopolitan.; Gasbert, camerarius; Petrus, Cesaraugusten., Bertrandus, Ebredunen., aepi.; Johannes, Avinionen., Joh. Castren., epi.; Aymericus, Nemausen., Beltraminus, Theatin., electi; Manuel de Flisco, Rain. de Ursinis, Gaucelmus Johannis, Guillelmus de s. Victore, not. pape et alia prelatorum, cardinalium (!) et avvocatorum multitudo copiosa.
A f. 154—156' (152—154'; CXLVIII—CL') u. C f. 18—18'/4 (15—15'/1)[53]). 'grossatum fuit per Petrum Stephani Narbonen'. (A, Index.) U: nur Petrilia. Reg.: Vidal 5246 u. L. cl. 1674.

44a) Dass. für Savona. Außer den beiden Prokuratoren für Genua (n. 44) ist noch der Franziskaner Philipp Buserius genannt. Ins.: das Prokurat. von 1337 Dezember 8.
Zeugen: wie n. 44.
A f. 157—160 (155—158; CLI—CLIV) u. C f. 27—30' (24—27').

---

[52]) Orig.: AA. Arm. C, n. 825.

[53]) In C größtenteils zerstört, f. 18 beginnt im Text des inserierten Prokurat. entsprechend A f. 156, Zeile 13 mit 'postulassent simpliciter . .', schließt mitten im Wort (A f. 156', Zeile 23) und findet Fortsetzung auf f. 4 (Blattversetzung) mit Schluß, Zeugenangabe und Unterschrift Petrilias.

'grossatum fuit' (A). U: Petrilia, Bos, Amelio, Ricomanni. Reg.: Vidal, L. cl. 1675.

45) Öffentliches Konsistorium 1338 Februar 20.
Den Prokuratoren für Genua (n. 44) wird in entsprechender Verhandlung Absolution gewährt für Albenga. Ins.: das Prokurat. von Albenga von 1337 November 7[54]. Zeugen: wie n. 44. A f. 168'—172 (166'—170; CLXII'—CLXVI), B' f. 80—82' u. C f. 31'—34' (28'—31'). U: Petrilia, Bos, Amelio, Ricomanni. Reg.: Vidal 6491 (B') u. L. cl. 1678 (A u. C).[55]

46) Kardinalsverhandlung im päpstlichen Palast 1338 Juli 6.
Kardinalbischof Petrus von Palästrina und der Kämmerer Gasbert nehmen als Vertreter des Papstes den für Sicardus, Sohn Raim. de Lescura (vgl. n. 31), geleisteten Lehnseid entgegen. Zeugen: Johannes, thesaurarius; Guillelmus Lombardi, prep. Foroiulien. dioc.; Guill. Sonherii, archipr. Tomarien.; Bertr. de Monteclaro, Bertr. de Castronovo, domicelli; Bertr. de Vernhola, Raimundus de Bunco, Galhardus de Masserolis, mag. host. pape; Bertrandus de Peirelha (?).
B' f. 83. U: Bos u. Ricomanni.

47) Verhandlung des Papstes in der Camera apostolica 1338 August 4.
Barofinus de Geraldis, canon. eccl. Paduan., und Rogerius de Titulo, advocatus, erlangen nach Beschwörung einzelner, von Kard. Petrus von Palästrina verlesener, Bestimmungen Suspension des über Padua verhängten Interdikts unter der Bedingung einer nachträglichen Ratifikation im Verlaufe von vier Monaten (vgl. n. 50). Die Prokuratorien von 1338 Juni 2 und Juni 1 sind mitgeteilt.
Zeugen: Petrus Penestrinus, Anibaldus, Tusculanen., card. epi.; Gaufridus, ep. Regen.; Arnaldus de Verdala, decan. dioc. Electen., Guill. Lombardi, prep. de Bariolo, Guill. Gerardi, precentor eccl. Foroiulien., Petrus Villaris, archidiac. in eccl. Albien.; Johannes Piscis, canon. Biterren., capell. pape.

---

[54]) Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 2098.
[55]) Datum Februar 22!

B′ f. 91—93 u. C f. 9—12 (6—9)[56]). U: Ricomanni und (B′) Bos. Reg.: Vidal 6497 (B′) u. L. cl. 1942.

48) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie 1338 September 23.

Erzbischof Heinrich von Salzburg verliest vor dem Kämmerer Gasbert und dem Thesaurar Johannes aus einer — im Text inserierten — Papiercedula die Formulierung eines Treueids, den er gleich darauf ablegt.

Zeugen: fr. Johannes de Teelhem, canon. Salzeburgen.; Geraldus de Maginaco leg. doct., canon. Lemovicen. dioc.; P. Villaris, archidiac.; P. Laurentii, canon. Arelaten.; P. Ricavi, rector, Agennen. dioc.; Franciscus Baralli, civis Avinionen.; Marcus Landi, serv. arm. pape.

A f. 160′—161 (158′—159; CLIV′—CLV), B′ f. 93′[57]) u. C f. 30′—31 (17′—18). U: nur Petrilia. 'grossatum fuit per Joh. Palaysini' (A, Index). Exz.: Riezler l. c. n. 1981. Reg.: Vidal 6501 (B′) u. L. cl. 1992 (A u. C).

49) Öffentliches Konsistorium 1338 Oktober 12.

Vor den namentlich aufgeführten Kardinälen des hl. Kollegiums[58]) läßt Benedikt XII. den Prokuratoren der Stadt Bologna, Paulus de Alizariis (oder de Liazariis), decret., Mathacnanus[59]) de Azoguidis u. Petrus de Bonipetris, leg. doctores, durch den Kammerkleriker Amelio den Entwurf einer Bulle 'Apostolice providentia discipline'[60]) vorlesen, die bis auf die Schlußformel 'nulli ergo etc.' mitgeteilt ist. Die Gesandten beschwören die darin formulierten Bestimmungen und versprechen Ratifikation 'infra medietatem proxime future quadragesime'. Ins.: das Prokuratorium von 1338 Mai 29.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Johannes, thesaurarius; Rainaldus de Ursinis, G. de S. Victore, Guigo de S. Germano[61]), not. pape;

---

[56]) In C sehr zerstört!

[57]) Das Weitere ist mit den Blättern 94—98 entfernt.

[58]) Von nun an stets Namensliste der im Konsistorium anwesenden Kardinäle (vgl. o. S. 126).

[59]) Nach der häufigsten Schreibung. Daneben auch: Mathacinuus u. ä.

[60]) Dat. IIII. Id. octobris. (Reg. Av. 85, f. 125 u. Reg. Vat. f. 17′—23′, n. 66.) Reg.: Vidal 6424.

[61]) Dieser wird zwei Tage später vom Papst beauftragt, die Bestätigungsbulle nach Bologna zu bringen (Reg. Vat. 126, n. 62 u. a.).

Johannes Massilien., Jacobus Brixien., Beltraminus Theatinu, Bonifatius Mutinen., Bertr. Bononien., epi.; Gaucelmus Carcassonen., Rotbertus Vauren., electi ac aliorum multitudo copiosa.

B'' f. 1—16. Reg.: Vidal 6503.

50) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius domini' 1338 November.

Benedikt XII. nimmt aus der Hand Berengars, Bischofs von Chieti, die am 4. August (vgl. n. 47 [illegible] ierte Ratifikationsurkunde der Kommune Padua entgegen, die im Wortlaut mitgeteilt ist[62]).

Zeugen: außer dem Thesaurar Johannes nicht zu entziffern.

C f. 5—8 (2—5). U: Ricomanni. Reg.: Vidal, L. cl. 2130.

51) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie 1339 Mai 4.

Der Kämmerer Gasbert empfängt von Antonius de Claromonte und Guillelmus de Castellione, Gesandten des Grafen Aymon von Savoyen, ein Dokument von 1338 Oktober 26, worin dieser den Empfang von 15000 fl. bestätigt und seine Grafschaft als Lehen der Kirche anerkennt.

Zeugen: G. de Bos, prep. Foroiulien., M. Ricomanni, canon. Valentin.; mag. Joh. Rainaudi, 'notarius secretus, ut dixit, dicti d. comitis'; G. de Claromonte, domicellus, Gratianopolitan. dioc.

A f. 172'—174 (170'—172; CXLVI—CXLVIII), 'grossatum fuit' (Index). Reg.: Vidal, L. cl. 2359.

52) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie 1339 Juli 9.

Humbert, Dauphin von Vienne, nimmt ein Darlehen auf von 7000 fl. und verpflichtet sich gegenüber dem Thesaurar und dem 'auditor camere', Stephanus de Pinu, die Summe mit Zinsen und Spesen (expense) bis zum nächsten Michaelistermin zurückzuzahlen.

Zeugen: Stephanus de Ruffo, miles; Gasbert, camerarius; G. de Petrilia, G. de Bos, cler. cam. pape; Aymon de Solemanto, curatus Lugdunen. dioc.

---

[62]) Sehr zerstört, Tagesangabe fehlt! Von 1338 Aug. 31 existiert ein Orig. (AA. Arm. C, n. 384).

C f. 12—13′ (9—10′). U: Ricomanni. ‘cancellatum fuit, quia ista summa confusa fuit in sequenti instrumento de 30 000 fl. —factum est’ [63]). Original: Instr. Misc. 1451 mit Dorsalvermerk: Rs XXIII. Reg.: Vidal, L. cl. 2434 (C) [64]).

53) Öffentliches Konsistorium. 1339 September 1.
Benedikt XII. läßt vor Azo de Corrigia de Parma, Guillelmus de Patrengo de Bigna, iuris peritus, und Guillelmus de Arimundis de Parma, leg. doctor, Prokuratoren der Herren Albertus und Mastinus della Scala, durch seinen Schreiber Petrus de Cannis den Entwurf zu seiner Bulle ‘Nobilitatis vestre sincera devotio’ [65]) verlesen, deren Wortlaut mitgeteilt ist. Die Formulierung des Lehnseides für die Territorien Magnano und Capraia (de Capraria) sowie das Prokuratorium von 1339 Febr. 25 mit der Bitte, der Papst möge die Statthalterschaft der Scaliger über Verona ‘vacante imperio’ sanktionieren [66]), sind in das Schreiben mitaufgenommen.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Johannes, thesaurarius; Rainaldus de Ursinis, Manuel de Flisco, G. de S. Victore, Guigo de S. Germano, not. pape; Guill. de Posterla, Raim. de Valle, Joh. Piscis, Ligon de Urbeveteri, Jacobus de Insula, capell. commens. pape; Bertrandus de Vernholo, Petrus de Podensaco, P. de Castanhaco, mag. host. pape et aliorum . . . multitudo copiosa.
B″ f. 25—28′ (instr. infeudationis) u. f. 29—29′ (instr. donationis) [67]). U: Petrilia, Bos u. Ricomanni. Reg.: Vidal 7614.

54) Kammerverhandlung in Villeneuve in der Wohnung des Dauphin [68]). 1339 September 30.
Humbert, Dauphin von Vienne, der bereits die Summen von 15 000 fl., 1000 u. 7000 fl. (n. 52) zu verschiedenen Zeiten empfangen, bittet den Thesaurar Jacobus de Broa um ein weiteres

[63]) Sehr zerstört!
[64]) Vgl. Schäfer, Ausgaben III S. 89.
[65]) Reg. Av. 53, f. 291′; Reg. Vat. 127, f. 53′—55′. Regest: Vidal 7536.
[66]) Die das Vikariat von Verona betreffende Bulle vom gleichen Tage (Orig.: AA. Arm. I—XVIII, n. 2172; Regest: Vidal 7535) ist an dieser Stelle nicht erwähnt (vgl. u. S. 242, n. 103).
[67]) ‘ista nota debet procedere aliam supra proximam’.
[68]) Es ist das Hospitium des verstorbenen Kard. Arnaldus von S. Eustachio.

Darlehen von 7000 fl. und verspricht, die ganze Summe von 30000 fl. bis zum nächsten Himmelfahrtstage einzulösen[69]). Zeugen: Petrilia, Bos, cler. cam. pape; Amblardus de Bellomonte, leg. doct.; Agontus de Baucio, miles, dominus de Brantolis; Petrus Bertini, precentor Gerunden. dioc.; Joh. Palaysini, not. C f. 14—16' (11—13') u. A f. 174[70]). Original: Instr. Misc. 1465 mit Dorsalvermerk: Rs XXXIII. Reg.: Vidal 7595 (Orig.) und L. cl. 2532.

55) Öffentliches Konsistorium 'in magna capella ipsius pape, ubi tunc tenuit consistorium'.

1339 November 15.

König Peter von Aragon leistet persönlich den Lehnseid für Sardinien und Korsika, dessen Formulierung Kard. Napoleone öffentlich verliest. Die diesbezügliche Bulle Bonifaz' VIII. (n. 40) ist vollständig mitgeteilt.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Dinus Januen., fr. Pastor Ebredunen., Manuel Montisregalis, aepi.; Johannes Avinionen., Jacobus Lumbarien., Robertus Vauren., Gaufridus Regen., Beltraminus Theatinus, epi.; Rainaldus de Ursinis, Guigon de S. Germano, Guillelmus de S. Victore, not. pape; Stephanus de Pinu, curie camere pape auditor; Joh. de Arpadella, Guill. de Norvico, Henricus de Aste, Guill. Amici, s. pal. apost. auditores; Raim. de Valle, Guill. de Posterla, capell. pape et plures alii testes.

A f. 180—188 (178—186; CLXXIV—CLXXXII) u. C f. 19—24 (16—21). U: Petrilia, Bos u. Ricomanni (A). Reg.: Vidal, L. cl. 2605.

56) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'.

1339 November 17.

Bernardinus de Caprema, vicecomes von Capraia, übergibt im Namen des Königs von Aragon den obengenannten Brief Boni-

---

[69]) Vgl. dazu den 1340 Oktober 5 gegen den Dauphin angestrengten Prozeß wegen der noch immer nicht beglichenen Schuld, 'actum Avenione in aula magna d. pape', vor Stephanus de Pinu, auditor gen., den Thesauraren Johannes u. Jacobus und in Gegenwart u. a. von Bos und Ricomanni als Zeugen (Orig.: Instr. Misc. 1527).

[70]) Kurzes Memoriale des Zeugen Petrilia mit der ausdrücklichen Bemerkung, nur Ricomanni habe für die Ausfertigung des Instruments zu sorgen.

faz' VIII. (n. 55, 40), den der Papst dem Kammerkleriker Ricomanni für eine Kollation mit den päpstlichen Registerbüchern anvertraut.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Johannes, thesaurarius; Antonius, abbas monast. Fontisfrigidi; Bernardus Osteriensis, Narbonen, dioc.; Raimundus de Marsolhoncis, cler. Carcassonen. dioc., scriptor pape; Egidius Petri de Buysan, notarius et sigillatenus regis Aragonum.
C f. 17—17' (14—14'). Reg.: Vidal, L. cl. 2606.

57) Verhandlung des Papstes 'in camera turris nove, ubi tunc iacebat'. 1340 Mai 7.
Benedikt XII. nimmt etwaige Irrtümer gegen die wahre Lehre zurück.
Zeugen: vgl. u. S. 262 u. c.
C f. 25—25' (22—22')[71]. Druck: u. S. 262 ff.

58) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1340 Juni 12.
Gometius Fernandi de Soria, miles, Alcaidus u. Rodericus Gonsalvi, archidiac., übergeben die Ratifikationsurkunde König Alfons' von Kastilien für die anläßlich der Dezimenkonzession Benedikts XII.[72]) geleisteten Versprechungen. Nach sorgfältiger Kollation der im königlichen Schreiben[73]) inserierten Bulle mit dem entsprechenden Registereintrag erteilt der Papst Erlaubnis zur Ausfertigung eines Instruments.
Zeugen: Petrus, tit. S. Praxedis, Bernardus, tit. S. Ciriaci; Bos und Ricomanni.
C f. 26—26' (23—23'). U: Bos und Ricomanni.

59) Öffentliches Konsistorium. 1340 Juni 14.
Benedikt XII. läßt den Gesandten der Stadt Bologna, Petrus de Bonipetri, leg. doct., und Bonaventura Jacobini durch seinen Schreiber Petrus de Cannis den Entwurf einer Bulle[74]) ver-

[71]) Vgl. u. S. 224, Reg. n. 65.

[72]) Für diese selbst findet sich kein eigenes Protokoll. Legte man etwa Reg. n. 12 zugrunde und fertigte kein eigenes Instrument? (Vgl. u. S. 230, Reg. n. 79!)

[73]) Von dem nur Anfang und Schluß der zweiten, letzten und vorletzten Zeile angegeben.

[74]) Reg. Vat. 128 f. 25'—37 'datum XVIII. Kal. Julii'. Reg.: Vidal 8356 (nach dem vorhandenen Original).

lesen, deren Text außer dem inserierten Brief von 1338 Okt. 12 (n. 49) mitgeteilt ist. Das Prokuratorium von 1340 April 4 mit Erklärungen der Kommune und Bitte um Modifikationen ist mit aufgenommen.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Johannes, thesaurarius; Beltraminus Cuman., Bonifatius Mutinen., epi.; Man. de Flisco, Rain. de Urcinis, Bernardus Stephani, Guill. de s. Victore, protonotarii[75]); Raim. de Valle, Joh. de Arpadella, Guill. de Posterla, Joh. Piscis, Guill. de Campis, capell. commens. pape; Guill. Amici, Petrus de Talliata, Bern. de Novodompno, s. pal. auditores et aliorum . . . multitudo copiosa.
B″ f. 16—24′. U: Bos, Petrilia und Ricomanni.

60) Kardinalsverhandlung 'in porticu novi palatii apostolici'. 1340 Juli 14.
Guillelmus de Berrantis, Prokurator von Tortona, bittet die Kardinäle Petrus von Palästrina und Petrus von S. Clemente, Vertreter des Papstes, um Suspension des von Johann XXII. verhängten Interdikts, die ihm nach Beschwörung einzelner Bestimmungen und unter der Bedingung einer nachträglichen Ratifikation des Vertrags durch die Stadt bis zum nächsten Michaelistermin[76]) gewährt wird. Das Prokuratorium von 1340 April 2[77]) ist inseriert.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Petrus de Cannis, scriptor pape; Joh. de Trocis de Alexandria, Aquen. dioc.; Guill. de Bruniquello, ord. heremit. S. Aug.; Baldus Spelta u. Joh. Rostagni, serv. arm. pape et plures alii testes.
A f. 191—193 (189—191; CLXXXV—CLXXXVI) u. C f. 35—38 (32—35). U: Petrilia, Bos u. Ricomanni[78]). Reg.: Erdmann l. c. n. 118 u. 117 (Prokurat.).

---

[75]) Hier ausnahmsweise so bezeichnet! Vgl. Breßlau, Hdbuch S. 233: 'die amtliche Tätigkeit der Protonotare beschränkt sich im 14. u. 15. Jht. wesentlich auf die Bearbeitung erstens derjenigen Urkunden, welche in päpstlichen Consistorialsitzungen beschlossen werden, . . ., zweitens aller Justizbriefe.'

[76]) Eingereicht am 2. September d. J. (Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 2097).

[77]) Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 2097.

[78]) Der Kanzleivermerk: 'attende, quod erratum fuit, ut dixit d. Penestrinus, quamvis non ex parte nostra' und der Zusatz zu allen drei Unter-

61) Kammerverhandlung im päpstl. Palast, 'ubi tenetur consistorium'[79]). 1340 Oktober 6.

Verhandlung zwischen dem Kämmerer Gasbert und dem Thesaurar Johannes einerseits und Geraldus Ademarii andererseits über den Ankauf eines zweiten Viertels der Herrschaft Montélimar[80]) durch die Camera apost., mit Konsens des Bischofs Heinrich von Valence. Die Summe — 24000 fl. — und die einzelnen im Kauf mit einbegriffenen Rechte und Einkünfte sind angegeben.

Zeugen: Henricus, Valentin. et Dyen. ep., comes; Bonifatius, Mutinen. ep.; Johannes de Vilars, frater d. Henrici epi.; Durandus de S. Salvator, canon. Valentin., s. palatii auditor; Raimundus de Lauduno, dominus de Montefalcone; Pontius Clari, Bertrandus Planterii, milites, leg. doctores; Joh. Andeguerii, miles; Hugo Ademarii, frater d. Geraldi; Ludovicus de Petragossa; Petrus de Serascuderio, canon. eccl. Vivarien.; Bos, Petrilia; Arnaldus Geppi de Florentia; fr. Petrus de Romanis, prior de Aiguno; Pontius Mortelli, licentiatus in legibus; Joh. Patandi, iuris peritus; Andreas Gariselmi, cler. Vivarien.; Guill. Perroti, cler. et not. de Montilio.

C f. 51—55' (48—52'). U: Petrus Stephani u. Ricomanni. Zur Sache vgl. die päpstl. Schreiben an Petrus, ep. Aurasicen.: Daumet, L. cl. n. 794 u. 802.

61a) Kammerverhandlung 'in aula superiori, nova, ubi etiam tunc tenebatur consistorium'. 1341 Jan. 19.

Endgültiger Kaufkontrakt für die Summe von 22000 fl., nachdem inzwischen päpstl. Inspektoren (Petrus, Bischof von Orange, der Prior P. Ricavi u. Ludov. Petragrossa) die genauen Einkünfte der betreffenden Ländereien nachgeprüft haben[81]).

Zeugen: Petrus, Aurasicen. ep. et comitatus Venaysini rector; Raym. de Lauduno, dominus de Montefalcone; Bertr. Planterii,

---

schriften (C) 'constat michi ... (Name) de rasura facta in prima linea in dictionibus: Julii, Pontificatus' zeugt von der Sorgfalt der Ausfertigung.

[79]) Papst und Kardinalskollegium sind jedoch nicht zugegen!

[80]) I. e. castrum de Montilio, Valentin. dioc.

[81]) Danach betragen sie nicht 800 fl., wie ursprünglich angegeben, sondern nur 760 fl. (vgl. Daumet, L. cl. n. 802).

Hugo Ademarii, Ludov. de Petragrossa, P. Ricavi, G. de Bos, G. de Petrilia, Arn. Geppi de Florentia, Guill. Perroti.
C f. 56—60′ (53—57′). U: P. Stephani u. M. Ricomanni.

62) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'.
1340 November 20.

Kard. Gotius von S. Prisca hat im Auftrag Benedikts XII. das Domkapitel von Vienne zur endgültigen Regelung des Konflikts mit dem Erzbischof Bertrandus nach Avignon zitiert. Der Papst, nach reiflicher Beratung mit einigen Kardinälen, annulliert den gegen den Erzbischof gerichteten Vertrag zwischen dem Kapitel und dem Dauphin von Vienne von 1338 August 27 — Text inseriert — und bestreitet dem Kapitel grundsätzlich das Recht einer solchen Übertragung der städtischen Jurisdiktion ohne päpstliche Lizenz.
Zeugen: Die Kardinäle Gaucelmus von Albano, Gotius von S. Prisca, Bertrandus von S. Marco, Guillelmus von S. Stefano in Celiom. u. Bertrandus von S. Maria in Aquiro; ferner Johannes, ep. Avinionen.; Joh. de Laude, Jacobus de Mediolano, Joh. de Arecio, advoc. in Rom. curia; Amblardus de Bellomonte, miles et leg. doct.; Johannes Scriptoris, procurator in Rom. curia; Thomas Domaysos, cler. Lugdunen. dioc.; Petrilia, Bos, Ricomanni.
A f. 193′—198′ (191′—196′; CLXXXVII′—CLXXXXII′) u. C f. 43′—50 (40′—47). U: Petrilia, Bos, Ricomanni (A).

63) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie.
1342 März 22.

Bischof Friedrich von Regensburg leistet seinen Treueid in die Hände des Thesaurars Johannes (vgl. n. 48).
Zeugen: Bos, Amelio, Ricomanni, Petrilia, cler. cam. pape; Raimundus Isoardi, sacrista Avinionen.; Corrandus, cler. Vambericen.[82]); mag. Regaldus de Albofolio, rector Baiocen. dioc.; Bertr. Anceti, cler. Mimaten. dioc.
A f. 161 (159; CLV) u. C f. 61 (58). Reg.: Erdmann l. c. n. 123.

64) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'.
1342 März 28.

Humbert, Dauphin von Vienne, erklärt sein feindliches Verhalten gegenüber den Einwohnern von Le Bourg de Péarge

---

[82]) Nur in Cod. C!

(?Burgenses) u. La Ville de Romans, fügt sich aber den Anordnungen des Papstes unter Eid und Versprechen von 100000 fl. Strafzahlung für Nichteinhaltung.
Zeugen: Die Kardinäle Gaucelmus v. Albano, Anibaldus von Tusculum, Bertrandus von S. Marco, Bernardus von S. Ciriaco und Bertrandus von S. Maria in Aquiro; ferner Beltraminus, Bononien., Johannes, Avinionen., epi.; Guillelmus, electus Aurasicen.; Raim. de Valle, not.; Arnaldus Isarni, fr. Petrus Bastari, capell. pape; G. de Bos, Joh. de Amelio, M. Ricomanni, cler. cam. pape.
C f. 61'—64 (58'—61) und eine im Auftrag des Kämmerers Arnaldus von Odo Auberti 1363 Okt. 21 hergestellte Kopie AA. Arm. C, n. 231 (früher caps. II, fasc. 21 n. 115).

65) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1342 April 28.

Benedikt XII. wiederholt die Zurücknahme seiner theologischen Irrtümer (vgl. Anhang IIc, Reg. n. 57).
Zeugen: Die Kardinäle Petrus von Palästrina, Gaucelmus von Albano, Anibaldus von Tusculum, Petrus von Sabina; P. von S. Clemente, Gotius von S. Prisca, Bertr. von S. Marco, Petrus von SS. Nereo e Achille, Bernardus von S. Ciriaco, Guill. von SS. Quattro Coronati, Guillelmus von S. Martino in Montibus[83]), Galhardus von S. Lucia, Johannes von S. Angelo; ferner G. de Bos und Ricomanni.
C f. 64' (61').

66) Kammerverhandlung (?) in der Wohnung des Dauphin. 1342 Mai 15.

Kurze Eintragung betreffend den Lehnseid des Dauphin Humbert für Vienne und La Ville de Romans gegenüber dem neuen Papst.
Zeugen: Stephanus de Ruino, Steph. de Ruffo, milites; Aymus de Claisico, canon. b. Marie Gratianopolitan.; Johannes Pastoris, not. publ.
C f. 67' (64').

67) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1342 Mai 30.

Berardus, Herr des Kastells de Mercorio, leistet vor Klemens VI und den Kardinalbischöfen Bertrandus von Ostia und

[83]) Bei Eubel, Hierarchia, nicht erwähnt!

Petrus von Sabina den Lehnseid im Sinne seiner Vorfahren (vgl. n. 24).

Zeugen: Gasbert, camerarius; Gaufridus, ep. Regen.; Guillelmus, el. Aurasicen.; Hugo, abbas, Xanctonen. dioc.; Stephanus de Pinu, abbas secul. Lemovicen. dioc.; Guillelmus Rogerii; Gerardus de Monte Martino, Armandus de Castronovo, Guill. de Talliato, Henricus de Brolio, milites; Petrilia, Bos, Amelio, Ricomanni.

C f. 65'—66 (62'—63) u. B' f. 99' (verkürzte Eintragung)[84]).

68) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1342 Juni 26.

König Johann von Böhmen erscheint persönlich vor dem Papst und vier Kardinälen und erhält, nach Beschwörung einer Reihe von im Text aufgezählten Bestimmungen, Absolution von der über ihn verhängten Exkommunikation. Die Angabe der Strafen übernimmt Kard. Gaucelmus v. Albano. Der Text seines Gnadengesuchs ist inseriert.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Guido, aep. Lugdunen.; Stephanus, ep. Claromonten.; Bernardus Stephani, not. pape; Aymon Sabaudie, Johannes Armaniaci, comites; Guillelmus Rogerii, germanus pape; Petrilia, Bos, Amelio, Ricomanni.

B' f. 100—101' u. C f. 66—67' (63—64'). Exz.: Riezler, l. c. n. 2125 (B').

69) Konsistorium 'in camera ipsius pape, ubi tunc tenebat consistorium'. 1342 Juni 28.

Humbert, Dauphin von Vienne, verpflichtet sich, von seiner Schuld — 30000 fl. — die eigentlich am 28. Juni fällige Summe von 16035 fl. zum Johannistermin der kommenden vier Jahre in Raten einzulösen.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Guill., el. Aurasicen.; Raim. de Valle, not. pape et plures alii testes.

69a) Ebendort: Lehnseid des Dauphins für die Reg. n. 41a genannten Besitzungen.

69b) Dass. für die Reg. n. 41 genannten Besitzungen.

69c) Obligation Humberts auf Nachzahlung des seit vielen Jahren ausstehenden Zensus von einer Mark und einer Unze

[84]) Die entsprechende Eintragung in Cod. A (nach dem Index f. 166 bis 167' nach der ursprünglichen Zählung) ist verloren.

für die Gebiete Nyons, Mirabel aux Baronnies und Vinsobres, dessen reguläre Zahlung ihm von nun an erlassen ist[85]).
A f. 211—214 (209—212; CCV—CCVII) u. B' f. 100'—103. U: Petrilia, Bos, Amelio, Ricomanni (B'). Original: AA. Arm. C, n. 234 (früher caps. II, fasc. 21, n. 18), von Ricomanni, geschrieben von Gaufridus Monachus.

70) Öffentliches Konsistorium. 1342 Juli 5.
Arnaldus de Moraia, Vizekanzler, und Ferrarius de Caneto, Majordomus, Gesandte König Peters von Aragon, versprechen, daß die Bestimmungen Bonifaz' VIII. über Sardinien u. Korsika — die betreffende Bulle (n. 40, 55) wird öffentlich verlesen — eingehalten werden sollen. Ihr Prokuratorium 'datum Barchinione 17. Kal. Junii a. d. 1342' ist inseriert, eine eigene Ratifikation durch den König soll noch erfolgen.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Petrus Villaris, archid., capell. apost.; Guill. de S. Amantio, miles; Ademarus de Agrifolio, domic., mag. host.; Carlinus de Cremona, Matheus de Modesia, Jacobus de Mediolano, Leonardus de Gallinis, Franciscus de Lanceo, advoc. in Rom. curia; Heliotus de Bufenos, Gentilis Nicolai, Rainerius de Rainerio, serv. arm. pape et plures alii religiosi et seculares clerici et laici.
A f. 214'—216 (212'—214; CCVII—CCIX). U: Petrilia, Bos, Amelio, Ricomanni. 'non fuit grossatum'.

71) Öffentliches Konsistorium. 1342 Juli 15.
Nicolaus de Azoguidis, leg., und Azo de Ramonthis, decret. doctores, Gesandte der Stadt Bologna, wiederholen den unter Benedikt XII. geleisteten Treueid (n. 49, 59). Der Text bricht ab mitten in der Wiedergabe ihres Prokuratoriums.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Hugo la Rotha, marescalcus, Guill. de S. Amantio, milites; Carlinus de Cremona, Matheus de Modesia, Blasius de Senis, Jacobus de Mediolano, Francicus de Lanceo, advocati et aliorum testium multitudo copiosa.
B' f. 103—104.

72) Kammerverhandlung im Hospitium des Papstes zu Villeneuve. 1342 August 31.
Graf Johann von Armagnac tritt gegen die Summe von 14000 fl., die er von den beiden Thesauraren Stephan und Guillelmus be-

[85]) In Cod. A nicht enthalten!

reits empfangen, seine Rechte auf das Kastell Monteux an den Prokurator fiscalis des Papstes, Ludovicus de Petragrossa, ab[85a]).

Zeugen: Gasbert, camerarius; Guillelmus, Apten. ep.; Bernardus Stephani, Raim. de Valle, Ademarus Roberti[86]), not. pape; Hugo, el. Tutellen.[87]); Nicolaus, abbas Carcassonen. dioc.; Petrus Raimundi, comes Convenarum, Joh. vicecomes Fezenseragneti; Guillelmus de Albussaco, thesaurarius; Raim. Canhas, clericus regis Francie; G. de Petrilia, G. de Bos, Joh. de Amelio, M. Ricomanni, cler. cam. pape.

Nachtrag: Bestätigung des Vertrags durch den Papst 'in camera ipsius' am gleichen Tage und in Gegenwart sämtlicher genannten Personen.

A f. 216'—220' (214'—218'; CCVIII—CCXIII'), B' f. 105—107' u. C f. 68—72' (65—69'). 'quod grossavit d. M. Ricomanni et signavit', weitere U: Petrilia, Bos und Amelio (A).

73) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1342 November 16.

Bischof Daniel von Metz und Boemund, archid., Gesandte des Erzbischofs Balduin von Trier übergeben dem Papst ihr Prokuratorium[88]). Klemens VI. läßt den Entwurf eines Schreibens verlesen, in dem nach Darstellung der Vorgeschichte die Unterwerfung des Erzbischofs unter gewissen Bedingungen angenommen wird[89]). Die Prokuratoren leisten einen Eid auf die Bestimmungen und verpflichten sich auf eine Ratifikation des Vertrags im Verlaufe von 6 Monaten.

Zeugen: Die Kardinäle Bertrandus von Ostia, Gaucelmus v. Albano, Johannes v. Porto, Petrus v. Sabina, Taleyrandus v. S. Pietro in Vinc., Petrus v. S. Clemente, Guill. v. S. Stefano in Celiom., Stephanus v. S. Giovanni e Paolo, Galhardus v. S. Lucia; ferner Gasbert, camerarius; Stephanus, thesaurarius; Garnerius[?] de Gavardo de Montilii, miles; Bos, Amelio, Ricomanni, cler. cam. pape.

85a) Über den vorausgegangenen Prozeß vgl. Baethgen, Qu. u. Forsch. XXIV S. 135ff.

86) Neffe Klemens' VI., später card. tit. S. Anast.

87) Gleichfalls Neffe des Papstes, später card. tit. S. Lor. in Dam.

88) Bis hierin Cod. B'.

89) Vgl. Erdmann, l. c. n. 125 mit Anm. 114.

B' f. 107' (Anfang des Textes) u. C f. 73—76 (70—73)[90]. Teildruck: Sauerland, Rheinlande III n. 82 (B'). Reg.: Erdmann l. c. n. 126.

74) Öffentliches Konsistorium. 1343 Januar 27.
Clemens VI. nimmt das ihm von der Stadt Rom angebotene Senatorat, Kapitaneat und Syndikat entgegen[91]).
Zeugen[92]): Gasbert, camerarius; fr. Geraldus, patriarcha Antiocen.; fr. Bernardus, ep. Oscen.; Dinus, aep. Januen.[93]); Johannes, ep. Avinionen.[94]); Sanxius, ep. Segobricen.; Gaufridus, ep. Regen.; Bernardus Stephani, Rain. de Ursinis, Manuel de Flisco, Raim. de Valle, not. pape; Guillelmus de Albussaco u. Stephanus[95]); G. de Petrilia, G. de Bos, Joh. de Amelio, M. Ricomanni, cler. cam. pape et aliorum prelatorum, advocatorum et aliorum clericorum et laicorum multitudo copiosa.
C f. 77—77' (74—74'). Druck: Piur, Briefwechsel Rienzo V, S. 470 ff.

75) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie. 1343 Juni 14.
fr. Alfonsus Articii Calderon, Generalmeister des Johanniterordens, erscheint im Auftrage König Alfons' von Kastilien auf eine Mahnung der apost. Kammer hin[96]) und verspricht dem anwesenden Finanzbeamten der Kurie, Guido, die infolge der Belagerung von Algeziras nicht rechtzeitig aufzutreibenden 20000 fl. würden richtig eingezahlt werden.
Zeugen: Gasbert (camerarius); Stephanus, ep. Cassinen., Guillelmus, el. Foroiulien., thesaurarii pape; Joh. de Amelio, Bertrandus de Chaunaco, clerici cam. pape; Ludovicus de Petragrossa, aep. Vivarien., proc. fisc. pape.
C f. 78—79' (75—76'). Original: AA. Arm. C, n. 318.

[90]) Der Text ist sehr beschädigt!

[91]) Das im gleichen Konsistorium verkündigte Jubeljahr für 1350 wurde von den Kammerklerikern nicht ins Protokoll mitaufgenommen (vgl. o. S. 174).

[92]) Hier zu Beginn des Textes im Zusammenhang mit der Präsenzliste der Kardinäle.

[93]) Nach Eubel, Hierarchia, seit 1342 Erzbischof von Pisa!

[94]) Unter Klemens VI. nicht mehr Thesaurar! (Schäfer, Ausg. II S. 6.)

[95]) Die Bezeichnung: thesaurarii pape fehlt!

[96]) Antwortsschreiben des Königs von 1343 April 28 im Original vorhanden (AA. Arm. C, n. 70).

76) Öffentliches Konsistorium. 1343 Juli 11.
Klemens VI. erklärt öffentlich, er habe Ludwig den Baiern wegen Ungehorsams 11. April binnen drei Monaten vor den hl. Stuhl zitiert, ihn bis zum 10. Juli vergeblich erwartet, stellt der Form halber noch einmal die Frage, ob er oder ein Bote zugegen sei, und verkündet seinen Entschluß, gegen ihn einzuschreiten.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Stephanus, thesaurarius; Bernardus Stephani, Rain. de Ursinis, Raim. de Valle, Guido la Chalui, not. (pape); Henricus d'Aste, Francicus de Lanceo, advoc. in Rom. curia; G. de Bos, Joh. de Amelio, M. Ricomanni, Bertr. de Chaunaco[97]), cler. cam. pape et aliorum . . . multitudo copiosa.
B' f. 108'. Exz.: Riezler n. 2151.

77) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie. 1343 Oktober.
Bischof Hugo von Besançon verpflichtet sich durch seinen Prokurator Joh. Vamolen, capell. pape, von den ihm für zwei Jahre zugestandenen Visitationsgebühren seiner Diözese die Hälfte als Subsidien gegen die Türkengefahr an die Camera apost. zu zahlen. Termin: Himmelfahrt[98]).
Zeugen: Stephan, thesaurarius; Johannes Pastoris, clericus — Weiteres ist nicht zu entziffern.
C f. 79'—80' (76'—77')[99]).

78) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1343 Oktober.
Ratifikation der für die Verlängerung des Zehnten beschworenen Bestimmungen durch König Alfons von Kastilien, die der Papst, in Gegenwart des Kardinals Anibaldus und anderer Zeu-

[97]) Randnotiz von hd. B: 'hic fuit d. B[ertrandus].'
[98]) Vgl. dazu Göller, Röm. Quartalschr. XV S. 291 (1901): Eintrag von 1352 in Intr. u. Exit. 251, f. 164 'cum . . . Clemens VI. ex certis causis per suas litteras apost. mandavit . . . d. episcopo Sagien., ut ipse per se vel alium seu alios ydoneos habeat usque ad biennium semel, dum taxat, quolibet anno ecclesias et beneficia et alia loca et personas ecclesiasticas suarum civitatum et dioc., in quibus habet ius visitandi de iure vel de consuetudine auctoritate apost., visitare et procurationes ratione huius visitationis debitas in pecunia recipere et camere apost. medietatem omnium procurationum huius assignare . . .'
[99]) Text sehr verdorben!

gen[100]), entgegennimmt, obwohl sie nicht rechtzeitig erfolgt sei. C f. 85′—86 (82′—83).

79) Öffentliches Konsistorium. 1343 Oktober 17. Klemens VI. läßt den Text der von Benedikt XII. und ihm selbst gegen den Erzbischof Heinrich von Mainz angestrengten Prozesse öffentlich verlesen und zitiert den Angeklagten binnen vier Monaten nach Avignon.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Geraldus, patriarcha Antiocen.; Bern. Stephani, Raginaldus de Ursinis, Franciscus Gaietani, Raim. de Valle, Guido la Chalui, not. (pape); Bos, Amelio, Ricomanni u. Chaunaco[101]) et aliorum . . . multitudo copiosa.
B′ f. 109. U: fehlen. Exz.: Riezler l. c. n. 2169.

80) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius' und Konsistorium ebendort 1343 Oktober 13.
1343 Oktober 21.
Die Gesandten der Königin Johanna von Sizilien[102]) haben dem Papst, in Gegenwart von 10 Kardinälen, ihr Prokuratorium überreicht sowie 'quedam papiri folia' von 1343 September 5, wodurch die Königin um Rechtfertigung ihrer rechtlich beanstandeten[103]) Regierung in Neapel bittet, deren Notwendigkeit von ihren Ratgebern in einem besonderen Zusatz bekräftigt wird. Klemens VI. hat sich die Entscheidung vorbehalten und läßt am Dienstag, dem 21. Oktober im Konsistorium, in Gegenwart von 21 Kardinälen, den Entwurf seiner Antwort 'in quadam papyrea cedula' durch M. Ricomanni verlesen[104]). Er erklärt das Verhalten der Königin für rechtlich unmöglich und kündigt die Absendung eines Legaten an, um die neapolitanischen Wirren zu ordnen.
Zeugen: . . .[105]) de Calma, not. pape; Guillelmus (Rogerii), do-

---

[100]) Deren Namen kaum zu entziffern.

[101]) Randnotiz von hd. B: 'hic fuit d. Bt.' (= Bertrandus de Chaunaco).

[102]) Es sind: Hugo de Bautio, comes Anellini, senescalcus regionalis, Petrus de Cadaneto, miles, curiam vicarie regni regens, Guillelmus de Johanna, rationalis curie magister und Nicolaus de Aquila, decret. doct.

[103]) Weil mit Ausschließung ihres Gemahls geführt.

[104]) Bei Cerasoli, Clem. VI e Giovanna I di Napoli ecc., nicht angeführt!

[105]) Text sehr verdorben!

minus de Chiambono, Guill. de s. Amando (!), milites; Astorgius de Duroforti, Aimericus de Pestillo, domicelli; Joh. de Pistorio, canon. Belvacen., Jacobus Gunoti, archipr. s. Severini Parisien., Joh. Adenulfi de Rocha, archipr., Gayeten. dioc., Joh. Alberti de Draguerinano, Foroiulien. dioc.; Lombardus Petri, Bovis de Fratris, not. publ.

C f. 81—85′ (78—83′). U: Joh. Pastoris, not. publ., ...'prout inveni in prothocollo ... d. Michaelis Ricomanni, ita hec de verbo ad verbum de mandato et auctoritate ipsius d. Michaelis fideliter scripsi ...'

81) Kammerverhandlung im päpstl. Palast. 1343 November 21.

Obligation des Erzbischofs Nikolaus von Rouen gegenüber der Camera apost. nach dem Beispiel von Reg. n. 77.

Zeugen: Sicardus ..., canon. Rothomagen.; Guillelmus, decret. [doct.] ...[106]).

C f. 86′ (83′).

81a) Ebenda. 1343 November 26.

Obligation des Matheus Gayta, Bürger von Clairmont[107]).

Zeugen: Johannes Cortoy, Bern. Francisci de Claromonte und Petrus Grasquet, Lemovicen. dioc.

C f. 86′ (83′).

81b) Ebenda. 1343 November 27.

Obligation des Bernardus de G[ena]breda, prior ... Rothomagen. dioc., im Auftrage des Bischof Petrus von Valence (wie n. 77).

Zeugen: Petrus Bertini, precentor eccl. s. Felicis ...[108]); Joh. Palaysini, Caturcen. dioc.; Gasbertus [Dalloy], domic. pape.

C f. 86′ (83′).

81c) Ebenda. 1343 November 28.

Obligation des Jacobus Martini für den Erzbischof Petrus von Saragossa (wie n. 77).

[106]) Die übrigen Namen sind unleserlich.
[107]) Kassiert! Dafür Reg. n. 83!
[108]) Vermutlich: Gerunden. dioc. wie in Reg. n. 83.

Zeugen: G. de Bos; Stephanus Gasberti, canon. Trescen.[109]); Durandus Combroville, cler. Claromont. dioc.
C f. 87.

81d) Ebenda. 1343 November 28.
Obligation des Bischofs Guillelmus von Fréjus[110]) gegenüber dem Thesaurar Stephanus auf die Hälfte der ihm für zwei Jahre zugestandenen Visitationen in seiner Diözese (vgl. n. 77).
Zeugen: Zwei Kleriker[111]).
C f. 87.

82) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1343 Dezember 1.
Der Franziskaner Franciscus de Esculo beschwört den Inhalt einer von ihm selbst verfaßten — im Text mitgeteilten — Papiercedula und empfängt Absolution vom Papst.
Zeugen: Die Kardinäle Bertrandus von Ostia, Gaucelmus von Albano, Anibaldus von Tusculum, Bertr. von S. Marco, Guillelmus von SS. 4 Coronati, Elias von S. Vitale; ferner Gasbert, camerarius; Petrus, patriarcha Ierosolimitan.; Stephanus, Cassinen. ep. (thesaurarius); fr. Fortanerius, gen. min. ord. fr. min.
B' f. 109'—110 u. C f. 87'—88 (84'—85) U: Bos, Ricomanni und Chaunaco[112]). Erwähnt: Bullar. Francisc. VI n. 275 Anm. 1 (B').

83) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie. 1343 Dezember 17.
Obligation für Matheus Gayta, Bürger von Clairmont, auf die Summe von 1500 fl. 'in subsidium guerre Turchorum pro una nave absoluta sibi concessa', zahlbar zu Pfingsten, halb zu Weihnachten.
Zeugen: Petrus Bertini, precentor eccl. S. Felicis, Gerunden. dioc.; Durandus de Armandola, Firmen. dioc., Joh. Pastoris, cler. Aquinaten. dioc., not. publ.
C f. 88'.

84) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1343 Dezember 21.
Johannes de Gres, Gesandter König Edwards III. von England, und der Dauphin Humbert als Gesandter König Philipps VI.

[109]) I. e. Trecen. (?) [110]) Thesaurar der Camera apost.!
[111]) Text verdorben!
[112]) Randnote von hd. B: 'hic fuit d. Bt.' (Bertrandus de Chaunaco).

von Frankreich lassen vor Klemens VI. und vor 5 Kardinälen eine Verlängerung des eingegangenen Waffenstillstands bis Weihnachten 1344 feierlich bestätigen.

Zeugen: (im Gefolge Humberts) Johannes, Belvacen. Petrus, Claromonten., epi; mag. Jacobus Roteleti, archidiac. Remen., Sicardus de Montealto, archid. . . ., Ferminus de Corelo . . . clerici d. Francie regis.

B′ f. 110—110′. U: Bos[113]).

85) Öffentliches Konsistorium im päpstl. Palast 'in aula, in qua communiter tenetur consistorium'

1344 Januar 16.

Die Gesandten Ludwigs des Baiern[114]), 'qui se regem Romanorum nominat', übergeben das Prokuratorium von 1343 September 18 'datum et actum in castro Lantzhut', dessen Text vollständig mitgeteilt wird.

Zeugen[115]): Geraldus, Anthiocen., fr. Petrus Ierosolimitan., patriarche; Gasbertus, camerarius; Ortholphus, Salzeburgen., aep.; Johannes, Belvacen., Petrus, Claromonten., Stephanus, Cassinen., Guillelmus, Foroiulien., Raimundus, Morinen., Beltraminus, Bononien., Angelus, Grossetanen., Bernardus, Oscen., Guido, Tutellen., Petrus Grassen., epi.; Gaufridus, Lausannen., Nicolaus, Lemovicen., Agapitus, Lunen., electi; Bern. Stephani, Raim. de Valle, Guido la Chalui[116]), Franciscus de Ursinis, not. pape; Wilhermus de Norvico, Joh. de Blandiaco, Amanevus de Mota, Bern. de Novodompno, Petrus Alamandi, Bern. Hugonis de Cardalhaco, s. pal. auditores; Guill. de Posterla, Petrus Villaris, fr. Petrus Basterii, Hugo de Arpayonen., Jacobus de Placentia, Galhardus Nigri, capell. pape; Carlinus de Mandalbertis de Cremona, Blaius de Senis, Franciscus de Lanceo, Henricus d'Ast[117]), Franc. de Aquila, Jacobus de Mediolano, in Rom.

---

113) Randbemerkung: 'hic non fuerunt alii socii'.

114) Es sind: Humbert, Dauphin von Vienne (vgl. n. 84!), Markward von Randeck, Eberhard von Tumnaroe u. mag. Ulricus de Augusta (vgl. u. S. 264).

115) Zu Beginn des Textes gleich nach d. Anwesenheitsliste d. Kardinäle.

116) La Chaliis = Cod. B′.

117) dast = Cod. B′.

curia advoc.; G. de Bos, Joh. de Amelio, M. Ricomanni, Bertr. de Chaunaco[118]) et . . . alia multitudo copiosa.
Paris lat. 4113 f. 54—68[119]) (Teildruck: u. S. 263ff.) u. B' f. 111—114'. Druck (außer dem im Anhang mitgeteilten Bruchstück): Baluze, Misc. II (1761), S. 284ff.; zur Sache vgl. Carl Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. II S. 185 u. S. 367 n. 14; Weech, HZ XII (1864) S. 315ff.

86) Kardinalsverhandlung. 1344 Januar 22.
Die Kardinäle Petrus von Palästrina und Stephan von SS. Giovanni e Paolo erteilen zugleich mit dem Kämmerer Gasbert an Jacobus Malabayla aus Asti, Beccus und Franciscus de Podio aus Lucca den Auftrag, in Pont de Sorgues für die Kurie Münzen zu prägen.
Zeugen: fehlen.
C f. 91—92 (88—89). Druck: Schäfer, Ausgaben II, Einleitung S. 144 (ohne Anfang und Schluß).

87) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie. 1344 Januar 24.
Obligation des Erzbischof von Sens durch seinen Prokurator Richardus de Vesta entsprechend Reg. n. 77.
Zeugen: Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco.
C f. 88'.

87a) Dass. 1344 Januar 28.
Obligation des Bischofs Guillelmus von Chartres wie oben.
Zeugen: Bertr. de Chaunaco und sein Notar Johannes Palaysini.
C f. 89.

87b) Dass. 1344 Februar 9.
Obligation des Ayquelinus Cornerii im Auftrage des Erzbischofs Petrus von Bordeaux usw. wie oben.
Zeugen: G. de Bos, Bertrandus de Chaunaco; Stephanus Gasberti, cler. Claromonten. dioc.
C f. 89.

87c) Dass. 1344 Februar 9.
Obligation des Bischofs Raimund von Terouane usw. wie oben
C f. 89.

118) Randnotiz von hd. B: 'hic fuit d. Bt' (Bertrandus de Chaunaco)
119) Vgl. Kap. 1, S. 13ff.

87d) Dass. 1344 März 2.
Obligation des Bischofs Guillelmus von Rennes usw. wie oben.
Zeugen: G. de Bos und einige Kleriker.
C f. 89'.

87e) Dass. 1344 März 10.
Obligation des Bischofs Ayquelinus von Angoulême gegenüber den beiden Thesauraren Stephan und Guillelmus wie oben.
Zeugen: Bos und Chaunaco.
C f. 89'.

87f) Dass. 1344 März 11.
Obligation des Johannes Tricodi im Auftrage des Erzbischofs Heinrich von Lyon usw. wie oben[120]).
Zeugen: Bos u. Amelio; fr. Guill. de Varey, prior Lugdunen. dioc.
C f. 89'.

87g) Dass. 1344 März 24.
Obligation des Johannes Arcadi (?) im Auftrage des Erzbischofs Guillelmus von Auch usw. wie oben.
Zeugen: Amelio u. Chaunaco.
C f. 89'.

87h) Dass. 1344 März 26.
Obligation des Bischofs Guido von Tulle gegenüber den päpstl. Thesauraren Stephanus und Guillelmus wie oben.
Zeugen: Bos, Amelio u. Chaunaco.
C f. 90.

87i) Dass. 1344 März 27.
Obligation des Petrus Vitalis für den Bischof Petrus von Urgel (Spanien) usw. wie oben.
Zeugen: Bos, Amelio, Chaunaco; Petrus Raimundi.
C f. 90.

87k) Dass. 1344 April 15.
Obligation des Johannes Gorsie im Auftrag des Erzbischofs Petrus von Campostella wie oben.
Zeugen: Bos u. Chaunaco.
C f. 90'.

---

120) Kassiert.

87 l) Dass. 1344 April 21.

Obligation des Bischofs fr. Bernardus ...[121]) usw. wie oben.

Zeugen: Bos und Chaunaco.

C f. 90'.

88) Kammerverhandlung im päpstl. Palast 'in camera, in qua d. Nicolaus, Rothomagen. aep., morabatur'. 1344 April 19[122]).

Obligation des Kard. Nikolaus von S. Maria in Via Lata auf 2000 fl., die er von den beiden päpstl. Thesauraren Stephanus und Guillelmus empfangen.

Zeugen: Nicolaus, aep. Rothomagen.; fr. Guill. Guicardi, prep. Elnen. dioc.

B' f. 114'. Randnotiz: 'hic solus ego fui' (vgl. S. 233 Anm. 113).

89) Kammerverhandlung in der päpstl. Thesaurarie. 1344 Mai 28.

Obligation des Hugo de Chavalleria, canon. eccl. S. Justi Lugdunen., im Auftrag des Erzbischofs Bernardus von ....[123]) entsprechend Reg. n. 77, aber nur für ein Jahr.

Zeugen: Bos u. Chaunaco.

C f. 92[124]).

89a) Dass. 1344 Juni 4.

Obligation des Erzbischofs Nicholinus von Ravenna für Visitationen auf zwei Jahre wie oben (Reg. n. 77).

Zeugen: Bos u. Chaunaco[125]).

C f. 92'.

---

[121]) Text unleserlich.

[122]) Die Eintragung erfolgte vermutlich später (gleichzeitig mit n. 91 ?), da die Promotion des Kardinals erst am 19. Mai d. J. stattfand.

[123]) Der Name des Erzbistums ist nicht mehr festzustellen, nach Eubel, Hierarchia, war 1344 Erzbischof von Lyon Henricus (de Villaes), vgl. auch n. 89c!

[124]) Kreuzweise durchstrichen, am Rande: 'cancellata de mandato dd. thesaurariorum; facta die ultima maii presentibus d. G. de Bos et B. de Chaunaco.' (hd. R.)

[125]) Von nun an geschrieben: Chiaunaco. Diese spätere Schreibweise Ricomannis findet sich auch in dem Pariser Bruchstück (vgl. S. 143ff.).

89b) Dass. 1344 Juni 23.

Obligation des Bischofs Johannes von Arles usw. wie oben.

Zeugen: Joh. de Amelio u. Bertr. de Chaunaco.

C f. 92'. Am Rande: 'die XII maii [1345?] fuit concessa dilatio domino Arelatensi usque ad festum omnium sanctorum proxime ventur'. (hd. R!).[126])

89c) Dass. 1344 Juni 25.

Obligation des Erzbischofs Heinrich von Lyon durch seinen Prokurator[127]) wie oben.

Zeugen: fehlen.

C f. 92'.

89d) Dass. 1344 August 11.

Obligation des mag. Matheus de Prato im Auftrage des Erzbischofs Guillelmus von Autun wie oben.

Zeugen: G. de Bos; Petrus Bertini, precentor eccl. S. Felicis, Gerunden. dioc. Stephanus, Notar des gleichnamigen päpstl. Thesaurars[128]).

C f. 93.

89e) Dass. 1344 August 18.

Obligation des Johannes Maurelli, im Auftrage für den Bischof Guido von Limoges wie oben.

Zeugen: G. de Bos; Stephanus, Notar d. päpstl. Thesaurars Stephanus[129]).

C f. 93.

89f) Dass. 1344 September 23.

Obligation des Bischofs Bernardus von Noyon wie oben.

Zeugen: Geraldus de Mag(i)naco, archidiac., Constancien. dioc.; Helias de Mosserone [?], canon. Noviomen. dioc., d. Thomas . .[130]) clericus Constancien. dioc.; Johannes Rostagni de Avinione, serv. arm. pape.

[126]) Vgl. o. S. 132 f.

[127]) Der Name des Prokurators ist nicht zu entziffern.

[128]) 'notarius d. Cassinensis' (hs.).

[129]) Durchstrichen, mit entsprechendem, aber unleserlichem, Kanzellaturvermerk am Rande (hd. R), vgl. o. S. 236 Anm. 124.

[130]) Text verdorben!

90) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'.
1344 Juni 19.

Humbert, Dauphin von Vienne, leistet dem Papst Lehnseid für das 'castrum de Avisano' mit der ausdrücklichen Billigung der Einwohnerschaft, die eigene Boten mit einer diesbezüglichen Urkunde von 1344 Juni 13 — im Text inseriert — gesandt hat. Zeugen: Die Kardinäle Petrus von Palästrina, Bertr. von Ostia, Gaucelmus von Albano, Joh. von Porto, Anibaldus von Tusculum, Taleyrandus von S. Pietro in Vinc., Petrus von S. Clemente, Bernardus von S. Ciriaco, Guill. von S. Stefano in Celiom., Ademarus von S. Anastasia, Guill. von S. Maria in Cosmedin, Nicolaus von S. Maria in Via lata; ferner Gasbert, camerarius; Stephanus u. Guillelmus, thesaurarii; Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco und die Prokuratoren des Kastells. B'' f. 35—37'. U: Joh. Pastoris (scripsi); Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco (subscripsi).

91) Verhandlung in der Wohnung des Papstes zu Villeneuve. 1344 Juli 25.

Bertrandus de Lando, domic. pape, leistet für das Gut, das sein Vater von dem päpstl. Legaten Bertrandus von Ostia als Lehen empfangen, als Erbe dem Papst den Treueid.
Zeugen: Die Kardinäle Bertrandus von Ostia, Anibaldus von Tusculum, Joh. von S. Angelo, Bernardus von S. Eustachio, Guill. von S. Maria in Cosmedin, Nikolaus von S. Maria in Via lata; ferner Gasbert, camerarius.
B' f. 114'—115.

92) Verhandlung des Papstes in Villeneuve 'in hospitio quondam Neapolionis, diac. card., in quo tunc inhabitabat d. papa, in camera eiusdem d. nostri'.
1344 Juli 31.

Die Stadt Assisi hat als Entschädigung für den Raub des Kirchenschatzes 20000 fl. zu zahlen, die Güter des Muzio di Ser Francesco und der übrigen Führer des Aufruhrs einzuziehen, Versuche zur teilweisen Wiederherstellung des Schatzes sollen unterstützt werden. Das Interdikt wird erst nach der Ratifikation des Vertrags binnen drei Monaten vollständig aufgehoben[131]). Ins.: die beiden Prokuratorien der Kommune von 1343 September 22.

[131]) Die Ratifikation erfolgte offenbar nicht (vgl. Ehrle, l. c. S. 285).

Zeugen: Die Kardinäle Petrus v. Palästrina, Anibaldus von Tusculum, Petrus von S. Clemente, Guido von S. Cecelia, Stephanus von SS. Giovanni e Paolo, Guill. von S. Maria in Cosmedin, Nikolaus von S. Maria in Via lata; ferner Gasbert, camerarius; Guillelmus, thesaurarius; Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco, cler. cam.

B′ f. 115′—118′ u. C f. 93′—97′ (90′—94′). U: Johannes Pastoris; Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco[132]. 'factum est '(C). Druck: Ehrle, Archiv f. L. u. KiG. I S. 283 (fast vollständig, nach dem Original im Munizipialarchiv in Assisi, Pergamena IX, B. 8).

93) Verhandlung des Papstes 'in hospitio' etc. wie n. 92. 1344 Juli 31.

Humbert, Dauphin von Vienne, anerkennt einen zur Beilegung der Zwistigkeiten in 'La Ville de Romans' aufgesetzten Kontrakt, die Kurie zahlt zur Erleichterung der völlig verfahrenen Zustände an den Dauphin 12000 fl.[133]), wofür dieser den Lehnseid für seine Rechte auf 'La Ville de Romans' und das 'castrum de Avisano' leistet bzw. wiederholt.

Zeugen: Kardinäle wie n. 92; ferner Gasbert, camerarius, Guill., thesaurarius; Guillelmus de Ruyno, Gratianopolitan., Giletus Coperii, milites; Franciscus de Fredulphis de Parma, licentiatus in utroque; fr. Guill. de Varey, prior; Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco, cler. cam. pape; Henricus Garivi de Turre Pini und Petrus Anselmi de Neyriaco, notarii Delphini.

B″ f. 30—34′. U: Johannes Pastoris als Schreiber 'prout inveni in quadam nota michi tradita et assignata per d. G. de Bos, usw.; Bos, Ricomanni, Amelio, Chaunaco, jeder mit dem Zusatz: 'habens a sede apost. potestatem instrumenta, de quibus rogatus fuero, per alium notarium publicum scribi facere, dummodo in eis postea me subscribam'[134]); Henricus Garivi de Turre, auctoritatibus imperiali duorumque Francorum regis et dicti . . . d. Dalphini. — Original: AA. Arm. C n. 235 (früher fasc. II, caps. 21 n. 19).

---

132) Der Wortlaut der U ist der gleiche wie Reg. n. 93.

133) 4000 fl. davon werden sogleich abgezogen zur Abtragung der Schuld von 16 035 fl., wovon das erste Viertel Johanni 1344 fällig war (vgl. Reg. n. 69).

134) Diese Zusätze befinden sich auch im Protocollum!

94) Kammerverhandlung in Gegenwart des Papstes im Hospitium des verst. Kardinals Napoleone.

1344 September 16.

Der Thesaurar Stephanus hat dem Papst ein Ausgabebuch übergeben[135]), das dieser als richtig anerkannte und 'mandavit ... nobis clericis ... camere, quod omnia et singula contenta in dicto quaterno scriberemus, quittans et absolvens ... d. episcopum Cassinen.[135a]), ... et quod de hiis conficeremus publicum instrumentum seu publica instrumenta pro securitate ... eiusdem ... epi. Cassinen. et aliorum, quorum interest, ... et quod omnia et singula contenta in eodem quaterno papireo tolleremus de inventariis et regestris apostolicis'. Darauf erfolgt Aufzählung der einzelnen, dort genannten Ausgaben[136]).
Zeugen: Gasbert, camerarius; Stephanus und Guillelmus, thesaurarii; Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco.
B' f. 118'—121. U: Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco.

95) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'.

1344 Oktober 5.

Andelus Jacobi, Gesandter von Todi, empfängt von Klemens VI., in Gegenwart von 5 Kardinälen, Suspension sämtlicher seit Johann XXII. über der Stadt schwebenden Interdikte unter der Bedingung, daß sie 10000 fl. an die Camera apost. entrichtet und den neuen Vertrag binnen drei Monaten ratifiziert, außerdem eine Kapelle für S. Peter u. S. Klemens im Verlauf der nächsten 2 Jahre erbauen läßt. Ins.: Prokurat. von 1342 Mai 26.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Stephanus, thesaurarius; Bos, Ricomanni, Chaunaco, cler. cam. pape; mag. Guill., quondam magistri Johannis Massei de Tuderto.
B' f. 121—124' u. Paris lat. 4113 f. 63—68. U: Joh. Pastoris (scripsi); Bos, Amelio, Ricomanni, Chaunaco (subscripsi). Exz.: Riezler l. c. n. 2192.

96) Öffentliches Konsistorium. 1344 Nov. 15.
Klemens VI. läßt durch seinen Kaplan Petrus Villaris den Entwurf seiner Bulle 'Tue devotionis sinceritas' von 1344 November

---

135) Bulla non expedita mit dem Auftrag dafür: Instr. Misc. 1646.
135a) D. h. den obengenannten Thesaurar.
136) Eine davon erwähnt: Erdmann, l. c. n. 127; vgl. auch Arbusow, 2. Röm. Arbeitsbericht S. 596, n. 4 (irrtümlich für 1343).

15 öffentlich verlesen, durch die er an den anwesenden Ludovicus de Ispania, miles, den Besitz der Kanarischen Inseln (insule Fortun.) verleiht. Der Ritter erkennt die Bedingungen des Papstes an und leistet den Treueid.

Zeugen: Geraldus, patriarcha Antiocen.; Gasbert, camerarius; Stephanus und Guillelmus, thesaurarii; Bernardus Stephani, Raim de Valle, Raginaldus de Ursinis, Franciscus de Ursinis, not. pape; Guill. de Posterla, Jacobus de Insula, capell. commens. pape.

B″ f. 38—40′. Wortlaut d. Bulle u. Antwort Ludwigs b. Raynald a. a. 1344, 39 ff.

97) Kardinalsverhandlung in der Kapelle S. Louis zu Villeneuve. 1345 März 2.

Engilbert von Lüttich, elect, leistet den Kardinälen Raimundus von S. Maria Nova und Galhardus von S. Lucia sowie dem Kämmerer Gasbert den Treueid.

Zeugen: Johannes de Valle, archidiac. et procurator eccl. Massilien.; Petrus Sentierii, canon. Claromonten.; Johannes de Seduno, cler. capelle pape.

B′ f. 125. U: Bos, Amelio, Ricomanni. Reg.: Riezler l. c. n. 2208.

98) Verhandlung des Papstes im Hospitium des Kardinals Napoleone (zu Villeneuve). 1345 März 14.

Unterwerfung des Pfalzgrafen und Herzogs Rupert von Baiern und Absolution durch den Papst in Gegenwart von 22 Kardinälen[137]).

Zeugen: 22 Kardinäle und Gasbert, camerarius.

B′ f. 125′—126. U: Bos, Amelio, Chaunaco. Exz.: Riezler l. c. n. 2212.

99) Kardinalsverhandlung in der Wohnung des Papstes zu Villeneuve. 1345 (nach Mai 13).

Vor dem Kardinalbischof Bertrand von Ostia als Vertreter des Papstes erklärt mag. Guillelmus de Boaria die Verzichtleistung des Petrus de Montefaventio auf Kanonikat und Pfründe in Burgos. Sein Prokuratorium von 1345 Mai 13 ist inseriert.

[137]) Sein Prokuratorium ist, im Widerspruch zur sonst üblichen Gewohnheit, nicht inseriert.

Zeugen: Kardinal Bertrandus von S. Marco; ferner Bernardus Hugonis de S. Arthemia, decret. doct.

B' f. 126—126'. 'grossatum per manum Johannis Palaysini'.

100) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius' zu Villeneuve. 1345 Mai 19.

Der Papst, in Gegenwart der Kardinäle Petrus von Palästrina und Bertr. von Ostia, erklärt sich mit der von Rupert von Baiern gewünschten Hinausschiebung des am 14. März bestimmten Ratifikationstermins um weitere drei Monate einverstanden.

B' f. 126'—127. U: Bos. Reg.: Riezler l. c. n. 2218.

101) Öffentliches Konsistorium[138]). 1345 Mai 25.

Klemens VI. läßt den Entwurf eines Schreibens verlesen, wodurch der persönlich anwesende Humbert, Dauphin von Vienne, zum Generalkapitän des bevorstehenden Kreuzzugs ernannt wird. Zeugen: Gasbert, camerarius; Bos, Amelio, Chaunaco necnon aliorum . . . multitudo copiosa.

B' f. 127—127'.

102) Konsistorium. 1345 Juli 19.

Robertus de S. Severino, miles, läßt sich, unter Anerkennung des Dauphins als Generalkapitän der Kirche, zum Kapitän der Kreuzzugsflotte ernennen.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Humbert, Dauphin von Vienne.

B' f. 128—129'. U: Bos, Amelio, Chaunaco.

103) Konsistorium. 1345 Dezember 5.

Die Herren Albertus und Mastinus della Scala ersuchen durch ihren Notar Quiricus um erneute Genehmigung ihrer Statthalterschaft in Verona, Vicenza u. Parma entsprechend den in der Bulle Benedikts XII. von 1339 Sept. 1[139]) festgelegten Bestimmungen. Nur sei es ihnen unmöglich, die jährlich an die Kirche zu zahlenden 5000 fl. aufzubringen, solange ihnen Parma mit seinen Einkünften durch die Herren de Corrigia vorenthalten werde. Erneuerung des Lehnseids, auch für die Terri-

[138]) Mit 20 namentlich aufgeführten Kardinälen.

[139]) Reg.: Vidal n. 7535.

torien Magnano und Capraia. Das Prokuratorium von 1343 Sept. 4 ist inseriert.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Stephanus, thesaurarius.

B'' f. 40'—42'. U: Bos, Amelio, Chaunaco u. Guillelmus (de Malesico).

104) Konsistorium. 1346 März 22.

Mag. Henricus Stoherlin empfängt für den Bischof Bartholdus von Straßburg die nachgesuchte Absolution vom Papst. Sein Prokuratorium von 1345 November 5 ist inseriert.
Zeugen: Gasbert, camerarius; Stephanus, thesaurarius.
B' f. 129'—131'. U: Bos, Chaunaco u. Guillelmus de Malesico.
Exz.: Riezler l. c. n. 2244.

105) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'[140]). 1346 April 22.

König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl, Markgraf von Mähren, lassen durch Johann de Pistorio zwei Urkunden verlesen, wodurch sie für die Ernennung Karls zum deutschen König und Kaiser dem Papst Treue schwören im Sinne des vollständig mitgeteilten Schreibens Kaiser Heinrichs VII. von 1312 Juli 7.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Guillelmus Rogerii, vicecomes Bellifortis; Bern. Stephani, Raim. de Valle, not. pape; Gasbert de Septemfontibus, canon. Ilerden.; Nicolaus, dec. Olmucen.; Nicolaus de Lucemburgo, prep. Sacczen.[141]) dioc.; Rodulphus Losse, cantor eccl. Cardonen.

B'' f. 44—49'. U: Bos, Joh. Valens, not. publ., Chaunaco, Malesico. — Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 796 (früher Arm. I, caps. 7, n. 17). — Druck: Mon. Germ. hist. Const. VIII, n. 9 (F. Kern)[142]).

105a) Dass.

Die Entwürfe von zwei Schreiben werden verlesen, wodurch beide Fürsten versprechen, im Falle der Kaiserwahl Karls

[140]) Man beachte den ausgesprochen konsistorialen Charakter dieser Versammlung, die gleichwohl nicht als 'consistorium' bezeichnet ist.

[141]) Im Original: Pragen. dioc.!

[142]) Ebenso wie die folgenden Drucke nach den vorliegenden Originalen.

sämtliche von Heinrich VII. gegen italienische Fürsten und Kommunen angestrengten Prozesse aufheben zu wollen.

Zeugen: wie n. 105, außerdem Geraldus de Manhaco, capp. sedis apost.

B″ f. 49′—51. U: wie oben u. folgender Kanzleivermerk.: 'Item attende, quod contenta omnia et singula tam in prima nota quam in secunda[143]) fuerunt simul lecta, et iuramenta omnia et omnia capitula in eis contenta continebantur in una nota. Sed postea de mandato d. n. pape facto nobis clericis camere sue dicta nota fuit diversa in duas partes, prout superius continetur'. — Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 746 (früher Arm. I, caps. 7, n. 12). — Druck: Mon. Germ. hist. Const. VIII, n. 10 (F. Kern).

105b) Dass.

Eine Papiercedula wird verlesen, wonach beide die Verfolgung Ludwigs des Baiern in die Hand nehmen.

Zeugen: Guill. Rogerii; Gasbert, camerarius; Bernardus Stephani, Raim. de Valle, not. pape[144]).

B″ f. 51—52. U: wie oben. Original: AA. Arm. I—XVIII, n. 638 (früher Arm. II, caps. 8, n. 10). — Druck: a. a. O. Const. VIII, n. 12 (F. Kern).

105c) Dass.

In einer weiteren, ebendort verlesenen Cedula, verspricht Karl seine friedliche Haltung gegenüber König Philipp (VI.) von Frankreich.

Zeugen: wie n. 105a.

B″ f. 53—53′. U: wie oben. Orig.: AA. Arm. I—XVIII, n. 75 (früher Arm. I, caps. 7, n. 13). — Druck: a. a. O. Const. VIII, n. 11 (F. Kern). Exz.: Riezler l. c. n. 2253.

106) Konsistorium. 1346 April 26.

Erzbischof Gerlacus von Mainz leistet dem Papst den Treueid.

---

[143]) n. 105 u. 105[a].

[144]) Die Bemerkung, eine weitere (dritte) Cedula sei verlesen worden, ist kassiert, der Text dieser Cedula nicht eingetragen. Es dürfte sich um das im MGHConst. VIII. n. 13 abgedruckte Stück handeln, das im Original vorhanden, aus undurchsichtigen Gründen nicht mit protokolliert wurde.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Guido de Ambrasia, Guill. de Posterla, capell. pape; mag. Joh. de Pistorio, dec. Traiecten; Joh. de Seduno, clericus capelle; Petrus de Podensaco, domicellus. pape.

B″ f. 43—43′. U: Bos, Chaunaco. Druck: a. a. O. Const. VIII, n. 14 (F. Kern); H. Otto, Qu. u. Forsch. IX, S. 344 (1906); Riezler l. c. n. 2255 (ohne Eingang).

107) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1346 Mai 1.

Klemens VI. läßt, in Gegenwart von 5 Kardinälen, dem Pfalzgrafen Rupert von Baiern durch Joh. de Pistorio eine Papiercedula verlesen, deren Inhalt, durch den Erzbischof von Mainz verdeutscht, von dem Fürsten anerkannt und beschworen wird.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Carolus, marchio Moravie; Gerlacus, aep. Maguntinen.; Guill. Rogerii; Itherius, abbas Cluniacen.; mag. Joh. de Pistorio, dec. eccl. S. Salvatoris Traiecten.

B′ f. 131′—132′. U: Joh. Valens, not. publ.; Bos, Chaunaco. Exz.: Riezler n. 2264.

108) Öffentliches Konsistorium im Hospitium des Kardinals Napoleone zu Villeneuve. 1346 Juli 5.

Klemens VI. verkündigt öffentlich einen Waffenstillstand auf drei Jahre zwischen der Königin von Sizilien und Ludwig von Aragon, dem Usurpator der Insel. Er läßt das Konzept (cedula) seines Schreibens mit den einzelnen Bestimmungen des Vertrags verlesen 'ad cautelam presentium et memoriam futurorum'. Der Text ist inseriert.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Rain. de Ursinis, Bern. de Stephanis, Raim. de Valle, not. pape; Guill. de Posterla, Jacobus de Placentia, capell. apost. et aliorum tam [!] prelatorum, clericorum et laicorum multitudo copiosa.

B′ f. 132′—134′. U: Bos, Chaunaco, Malesico.

109) Öffentliches und feierliches Konsistorium celebratum seu factum 'in deambulatorio ante magnum tinellum . . . palatii, in quo loco solempnia consistoria idem d. n. papa tenere consuevit'. 1346 Nov. 6.

Die Gesandten Karls IV.[145]) leisten den von Kard. Galhardus von S. Lucia in S. formulierten Treueid für den neuerwählten römischen König, in Gegenwart der — nicht namentlich aufgeführten! — Kardinäle und einer großen Schar von Würdenträgern der Kirche.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Stephanus, thesaurarius; Rainaldus de Ursinis, Bernardus Stephani, Raimundus de Valle, Franciscus de Ursinis, Guillelmus de Agrifolio, notarii pape; Petrus, Cesaraugusten., Raimundus, Tholosan., aepi.; Guillelmus, Carnoten., Johannes, Atrebaten., Guido, Eduen., Helias, Uticen., (Stephanus), Ulixbonen., Petrus, Foroiulien., Durandus, Conseranen., Michael, Barchinonen.[146]), Stephanus, Faventin., epi.; Itherius, Cluniacen., Hugo, S. Saturnini Tholosan., Hugo, S. Benedicti Floriacen., Auriliacen., Raterius, Moisiacensis, Caturcen. dioc. monasteriorum abbates; Guillelmus de Gardia, Stephanus de Molserone, Raimundus de Cornaro, Guillelmus de Posterla, Guido de Ambrasia, capellani pape; Ademarius de Agrifolio, Petrus de Podensaco, Petrus de s. Martiali, Petrus Viguerii, magistri hostiarii pape et aliorum tam prelatorum quam clericorum et laicorum multitudo copiosa.

B″ f. 54—57. U: fehlen. Druck: Mon. Germ. hist. Const. VIII, n. 101 (F. Kern) u. H. Otto, Qu. u. Forsch. IX (1906), S. 346.

110) Verhandlung des Papstes 'in camera ipsius'. 1346 November 7.

Vor dem Papst und 21 namentlich genannten Kardinälen erscheinen die Prokuratoren Karls IV. (vgl. Anm. 145) und beschwören zwei von dem neuerwählten König ausgestellte Dokumente, die im Text inseriert sind. Für jeden Eid ist ein eigenes Notariatsinstrument ausgefertigt, nur durch den Text der Inserte unterschieden.

Zeugen: Gasbert, camerarius; Stephanus, thesaurarius; Michael, Barchinonen. ep.; Itherius, Cluniacen. abbas; fr. Guill. de Agri-

[145]) Es sind: Arnestus, Erzbischof von Prag, Ademarus, Graf von Valence, Graf Heinrich de Salmis, Gerardus de Grandiprato de Euselizia, Gautherus de Montilio, Joh. de Asperomonte, Gerardus de Magnaco, archid. in eccl. Constancien., Rodulphus dictus Loyze, officialis Treveren., Joh. de Pistorio, decanus, Nicolaus de Lucemburgo, prepos.

[146]) Der frühere Kammerkleriker Ricomanni.

folio, not.; Joh. Cortoys, canon. Ambianen., Jacobus Garnoti, cantor eccl. Melden; Petrus de Podensaco, P. Viguerii, Adamarius de Agrifolio, mag. host. pape.

B'' f. 58—63' u. f. 64. U: Bos, Chaunaco, Malesico. Druck: Mon. Germ. hist. Const. VIII, n. 103. 104 (F. Kern); H. Otto, Qu. u. Forsch. IX, S. 356 u. 367.

111) Kardinalsverhandlung 'in magna capella eiusdem d. n. pape'. 1347 Februar 3.

Der neuerwählte Hochmeister der Johanniter, Deodatus de Grossono, läßt durch seinen Boten, fr. Guill. de Relhana, vor den Kardinälen Galhardus von S. Lucia und Johannes von S. Angelo seinen Treueid ablegen. Eine Bulle Klemens' VI. mit der Aufforderung dazu sowie das Prokuratorium 'datum Rodi 1346 September 22' sind im Text mitgeteilt.

Zeugen[147]: fr. Petrus Jordani de Pedenacio, fr. Bernardus de Lomanicis de Buteris, precept. S. Johannis Jerosolimitan.; Franciscus Cayh, miles; Bernardus de Casis, thesaurarius Rothomagen.; Petrus Sentierii, canon. Claromonten.; mag. Jacobus Audilberti [?], not.; Petrus de Cadelhano, canon. de Nogarolio, dioc. Auxitan.

B'' f. 67—68'. U: Bos, Amelio, Chaunaco, Malesico.

II. URKUNDEN-TEXTE

a) Prorogatio census debiti de tempore preterito per d. regem Sicilie sub certis penis[1]) (Cod. A, f. 38—42'; 36—40'; XXXIV—XXXVIII').

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem MCCCXXX. die XXIII mensis iunii, ind. XIII, pontificatus sanctissimi patris et d. n. d. Johannis, div. prov. pape XXII anno XIIII, in nostrum notariorum publicorum auctoritate apost. et testium subscriptorum presentia, personaliter constituti coram rev. in Chr. pa-

---

[147]) Der Kämmerer Gasbert starb 1347 Jan. 1 (Eubel, Hierarchia).

[1]) Diese Überschrift steht im Protokoll (ebenso wie der kurze Nachtrag am Schluß der Eintragung von hd. Pe.). Die Abkürzungen im Text stammen sämtlich vom Herausgeber. Die für das Instrument charakteristische Umständlichkeit im Ausdruck blieb in vielen Fällen unangetastet.

tribus dd. Jacobo, S. Georgii ad Velum Aureum, et Bertrando, S. Marie in Aquiro, dei gratia diac. cardinalibus, ac venerabile patre d. Gasberto, eadem gratia aep. Arelaten., d. pape camerario, nobiles et potentes[2]) viri dd. Johannes Cabassole, professor iuris civilis, magne curie regie excellentis principis d. Roberti, dei gratia Ierusal. et Sicilie regis illustris, magister rationalis, et Angelus Baraballi de Gayeta, hospitii eiusdem d. regis iudex, milites, procuratores, actores et nuntii speciales d. regis predicti, exhibuerunt quoddam procuratorium sigillo maiestatis[3]) dicti d. regis munitum impendenti, cuius tenor inferius est insertus.

Sane cum pref. d. rex quinquagintaduo milia XII uncias III fl. et quartam partem unius floreni auri ad generale pondus regni Sicilie per ipsum prefato d. n. pape et Rom. ecclesie debita pro censu ab eodem d. rege et clare memorie d. Carolo II, rege Sicilie, patre suo, et inclite recordationis d. Carolo I, rege Sicilie, genitore suo et avo d. Roberti, regis predicti, multis annis preteritis non soluto, ad quem censum Romane tenetur ecclesie ratione regni Sicilie et terrarum citra Farum, que idem pater et avus ipsius d. Roberti regis ab eadem habuerunt ecclesia et idem d. Robertus habet in feudum[4]). De quibus 52012 unc. $3^1/_4$ fl. auri 2612 unc. $3^1/_4$ fl. auri pro ordinaria solutione eiusdem census pro anno d. MCCCXXV in festo apostolorum Petri et Pauli et 2000 unc. auri . . . in festo assumptionis beate Marie virginis eiusdem anni . . . ex gratiosa porogatione solutionis per fel. rec. d. Clementem papam V prefato d. Carolo, patri dicti d. Roberti, facta super ipso censu per eum ad antedictum genitorem suum, dicti d. Roberti avum, pro certo tempore guerre Sicilie debito non soluto ac 2500 unc. auri ad idem pondus pro eodem censu in festo S. Thome apostoli eiusdem anni . . . ex gratios aprorogatione per pref. d. n. summum pontificem eidem d. regi Roberto a. d. MCCCXXIII, VII Kal. septembris facta super ipso censu per prefatos dd. Carolum I et Carolum II, Sicilie reges, . . . et per ipsum d. regem debito, necnon 8000 unc. auri pro solutione ordinaria pro anno d. MCCCXXVI in festo apostolorum Petri et Pauli et 2000 unc. auri pro festo ass.

[2]) Verbessert: discreti. [3]) magestatis: A. [4]) feodum: A.

b. Marie virginis eiusdem anni ... ex gratiosa prorogatione d. Clementis ... ac 500 unc. auri pro festo b. Thome apost. eiusdem anni ... ex pref. prorogatione d. n. pape, necnon 5000 unc. auri pro ordinaria solutione pro anno d. MCCCXXVII in festo apost. P. et P. et 2000 unc. auri pro festo ass. b. Marie virg. eiusdem anni ... ex gratiosa prorogatione predecessoris eiusdem ac 1000 unc. auri ... in festo S. Thome apost. eiusdem anni ... ex pred. prorogatione d. n. d. Johannis pape XXII ...,

necnon 400 unc. auri pro solution[illegible]naria pro anno d. MCCCXXVIII in festo apost. P. et P. et 6000 unc. auri pro festo ass. b. Marie virg. eiusdem anni ... ex ... prorogatione d. n. Clementis ... ac 5000 uncias .... in festo S. Thome apost. eiusdem anni ... ex prorogatione d. n. pape ..., necnon etiam 8000 unc. auri pro ordinaria solutione pro anno d. MCCCXXIX proxime preterito in festo apost. P. et P. et 2000 unc. auri pro festo ass. b. Marie virg. eiusdem anni ... ex antedicta prorogatione predecessoris eiusdem ac 5000 unc. auri ... in festo S. Thome apost. eiusdem anni ... ex predicta prorogatione pref. d. n. pape dictus d. Robertus, rex Sicilie, debuit et solvere tenebatur.

Que unciarum quantitates pro censu huiusmodi debite pro terminis ita transactis in universo ad predictam 52012 unc. 3 fl. et quartam partem unius floreni auri summam ascendunt. Quarum quidem debitum usque nunc per eandem ecclesiam predicto d. Roberto, regi Sicilie, prorogatum extitit et quoque ad solutionem dilatum, et interdum eidem ... d. regi pred. ad tempus super ipsius debiti in prefatis terminis non soluti fuit solutionis cessatione provisum. Cum itaque pref. d. Robertus ... predicta 52012 unc. et $3^1/_4$ fl. auri ... debita simul, prout ex parte sua eidem d. n. pape dicitur fuisse reverenter expositum, solvere nequat et cum ... pro eodem censu alia 13500 unc. auri ex pref. prorogatione ipsius d. n. pape residua per ipsum d. Robertum ... debita, 5000 scilicet in festo S. Thome apost. anni d. MCCCXXX et 5000 in eodem festo a. d. MCCCXXXI ac 3500 unc. auri in ipso festo ... a. d. MCCCXXXII, futuris quidem terminis, sint ab ipso d. Roberto ... persolvenda necnon etiam pro eodem censu alia 23340 unc. auri restantia ex summa 93340 unc. auri per d. Robertum ... debita ex ... gratiosa proro-

gatione solutionis per fel. rec. d. Clementem papam V . . . d. Carolo, dicti d. Roberti genitoris, facta super ipso censu, facta in festo ass. b. Marie virg., singulis certis quibusdam annis, futuris quidem terminis per partes tamen, prout in eadem . . . prorogatione plenius continetur, eidem d. n. pape et Romane ecclesie cum integritate solvere teneatur.

Que omnes quantitates simul agregate in universo ad 88852 unc. 3 fl. et quarte partis unius floreni auri summam ascendunt. Quam quidem summam . . . dicti dd. Johannes Cabassole et Angelus Baraballi milites procuratorio nomine dicti d. Roberti . . . de et super quibusdam suis iuribus, videl. super secretia Apulie unc. 2500, super cabella salis Apulie unc. 500 et super collectis[5]), iustitiariatuum principatus citra ultraque Serras Montorii reliqua unc. 5000, in eorum procuratorio comprehensis, promiserunt, eundem d. Robertum . . . soluturum et redditurum prefato d. n. et Rom. ecclesie firmiter et indubie, quocumque defectu sublato, per partes et terminos infrascriptos, videl. 8000 unc. auri anno quolibet, a principio mensis septembris a. d. MCCCXXIX proxime nunc preteriti in antea computando, medietatem quidem earum in festo b. Johannis baptiste de mense iunii et reliquam medietatem in festo b. Michaelis anni cuiuslibet usque ad integram satisfactionem totalis summe predicte cum promissione et obligatione pref. regni Sicilie totiusque terre citra Farum . . . ac iurium, reddituum et proventuum eorundem sub penis appositis et conventis, prout in concessione prefata . . . plenius continetur.

Quodque ex hoc in posterum solutionis dicti census annue terminus non mutetur, . . . pene vero, quibus secundum moderationem prefati d. n. pape idem d. Robertus . . . et heredes sui, ut predicitur, ad solutiones predictas, si in solutione ipsa deficiant, erunt asstricti, sunt iste, videlicet quod, si in festo b. Johannis baptiste proxime futuro huius, sc. presentis, anni d. MCCCXXX realiter et cum effectu non solverint, ut predicitur, 4000 unc. auri aut si in festo b. Michaelis de septembre proxime futuro pref. presentis anni alia 4000 unc. auri[6]) non solverint, ut premittitur, realiter et cum effectu, eo ipso in unoquoque predictorum duorum casuum erunt excommunicationis vincolo

[5]) collectas: A. [6]) Lesung unsicher.

innodati, si vero in festo b. Joh. bapt. a. d. MCCCXXXI non solverint ... predicta alia 4000 unc. auri, que in pref. festo b. Michaelis ... a. d. MCCCXXX, ut predicitur, solvere debuerunt, eo ipso in unoquoque predictorum duorum casuum totum regnum Sicilie et tota terra predicta ecclesiastico erunt supposita interdicto, si autem in festo b. Joh. bapt. a. d. MCCCXXXI non solverint ... predicta 4000 unc. auri, que in ... festo b. Joh. ... supradicti anni MCCCXXX solvere tenebantur, aut si in festo b. Michaelis de septembre eiusdem anni ... non solverint ... predicta 4000 unc. auri, que in eodem festo ... eiusdem anni MCCCXXX solvere debuerunt, eo ipso in unoquoque duorum casuum ab eisdem regno et terra ipsorumque iure cadent ex toto et regnum ipsum et terra ad Romanam ecclesiam integre ac libere revertentur, nichilominus pro singulis 4000 unc. auri singulorum terminorum ..., si simili modo in eorum solutione cessaverint vel illam realiter et cum effectu, ut premittitur, non solverint, penas similes incurrant salvis aliis penis et processibus, que vel qui de iure inferri vel haberi poterint per Romanum pontificem in hoc casu.

Promiserunt etiam dicti procuratores nomine quo supra, quod prefatus d. Robertus ... super hoc suas patentes litteras, apostolicarum litterarum super hoc confectarum seriem continentes, sua bulla aurea munitas ad prefati d. n. summi pontificis et ecclesie predicte cautelam et premissorum testimonium eidem d. n. pape usque ad octo menses futuros a data dictarum litterarum apost., que est II Idus martii sui pontific. a. XIIII, computandos cessante qualibet occasione transmittet, per quas ratificabit expositionem, promissionem, obligationem, iuramenti prestationem, supplicationem et voluntatem expressam predictas ex parte sua seu nomine suo et pro se per prefatos nuntios, actores, et procuratores suos factas et habitas sub penis appositis et conventis necnon absolutionem, suspensionem[7]), relaxationem, restitutionem et prefati d. n. pape presentem prorogationem huiusmodi moderatam et omnia alia et singula superius expressata, seque subiciat obligationibus et penis prefatis secundum moderationem eandem ..., alioquin huiusmodi per pref. d. n. papam suis litteris concessa dilatio, prorogatio, va-

[7]) suspentionem: A.

catio, absolutio, relaxatio, abolitio, restitutio et sublatio nullius penitus sint roboris aut momenti ac pref. d. Robertus, rex Sicilie, eo salvo, quod antedictam privationis regni et terrarum huiusmodi penam usque ad biennium a festo resurrectionis dominice a. d. MCCCXXIX in antea computandum pro nullo defectu solutionis census eiusdem debiti vel debendi usque ad pref. biennii fines eundem d. regem et heredes suos pref. dominus non vult posse incurrere quoquomodo, prout sibi per suas certi tenoris litteras pro se suisque in dicto regno heredibus, ut fertur, duxit gratiose indulgendum huiusmodi excommunicationis et regnum ipsum interdicti sententias et in omnes alias penas et sententias, si quas ante dilationis et prorogationis presentium gratiam eidem d. regi concessarum incurrisse noscebantur et medio tempore incurrisset secundum tenorum conventionum huiusmodi . . ., si in premissis vel aliqua premissarum defecerit, eo ipso relabantur.

Ceterum, ut ea, que per ipsum d. regem et procuratores . . . oblata sunt, . . . firmius observentur, eidem d. regi et aliis quibuscumque districtius inhibetur, ne per se ipsos vel quemcumque alium seu alios manum temerarie apponant ad accipiendum vel retinendum aut expendendum vel alias in quoscumque alios usus erogandum, quod de dictis iuribus dicti regis, secretie, cabelle salis et collectarum usque ad predictam summam 8000 unc. auri annis singulis perceptum fuerit, quousque de totali summa 88852 unc. $3^1/_4$ fl. auri superius memorata fuerit eidem d. n. summo pontifici et eccl. pref. integre satisfactum, quod, si secus scienter contra inhibitionem huiusmodi factam fuerit, prefatum d. regem et alios quoscumque, qui scienter per se vel alium seu alios id fecerint vel fieri procuraverint, excommunicationis sentenfiam prefatus d. n. summus pontifex vult incurrere ipso facto.

Tenor autem dicti procuratorii sequitur in hec verba:

Robertus, dei gratia rex Jerusal. et Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, provincie Fortalquerii et Pedimontis comes, tenore presentium notum facimus universis earum seriem inspecturis, quod visis et inspectis cum reverentia debita quibusdam litteris sanctissimi in Christo patris et clementissimi domini, d. Johannis, div. prov. sacrosancte Romane ac uni-

versalis ecclesie summi pontificis, nostri domini reverendi, concessis nobis novissime de gratiosa prorogatione solutionis censuum eidem d. s. pont. et Rom. eccl. debitorum pro certis preteritis temporibus a clare memorie d. Carolo I, avo, et d. Carolo II, patre nostris, Sicilie regibus, et nobis pro eodem regno Sicilie et tota terra citra Farum, que ab ecclesia pred. tenemus, prorogatorum usque ad certum terminum in litteris ipsis distinctum, de unciarum videlicet 41012 flor. $3^1/_4$, et considerantes, quod grave nobis est admodum, quin potius impossibile reputamus, sic magnam summam pecunie de eisdem censibus debitam uno eodemque tempore simul solvere cumulatam, ac nolentes deficere totaliter in solutione predicta, licet dicta prorogatio ex fonte pietatis et gratie dicti d. n. summi pontificis et ecclesie pred. processerit, vellemus, si sanctitas dicti d. n. annuerit, tam censum ipsum prorogatum per papales litteras supradictas quam quantitates alias, ad quas tenemus pro certis futuris annis, de omnibus pred. censibus prorogatis dicto quondam d. Carolo II, patri nostro, per fel. rec. d. Clem. papam V, ac nobis alias per dictum d. n. d. Joh., s. pont., solvere per diversas partes et tempora, sicut nobis possibilitas subministrat, et propterea confisi de industria et legalitate Johannis de Renesto, iuris civilis, professoris, et Angeli Baraballi de Gaieta, hopitii nostri iudicis, militum, tam ipsos presentes et onus presentis procutationis in se sponte suscipientes quam Johannem Cabassolem, militem, eiusdem iuris professorem, magne nostre camere magistrum rationalem, licet absentem tamquam presentem, constituimus, ordinamus et facimus et quemlibet eorum in solidum ita, quod occupantis conditio melior non existat, nostros procuratores, actores et nuntios speciales ad presentandum se nomine et pro parte nostra coram predicto d. n. summo pontifice et exponendum ipsi d. n. . . ., quod tam pro satisfactione predictarum unciarum, 41012 unc. fl. $3^1/_4$ quam omnium aliorum censuum solvendorum in futurum per nos de dictis censibus prorogatis ordinavimus solvi dicto d. s. pont. et eccl. supradicte anno quolibet unc. 8000, 3 fl. auri boni et iusti ponderis, 5 per unciam computandis, de nostris et super nostris iuribus infrascriptis usque ad totalem satisfationem

dicte summe et omnium aliorum prorogatorum censuum pred., videl. super secretia Apulie unc. 2500, super cabella salis Apulie unc. 500 et super collectis iustitiarituum principatus citra ultraque Serras Montorii reliqua unc. 5000 et insuper ad supplicandum eidem d. n. sum. pont., quod de benignitate solita consideratis necessitatibus nostris innumeris et facultatibus nostris exilibus clementer annuat, quod in satisfatione dictarum quantitatis et censuum solvamus anno quolibet eidem d. s. pont. et eccl. Rom. pred. de prefatis iuribus nostris anno quolibet a principio mensis septembris proximo future, XIII. ind., anni d. MCCCXXIX, dictarum unc. auri 8000 in terminis infrascriptis videlicet medietatem earum in festo b. Joh. bapt. de mense iunii et reliquam medietatem in festo b. Michaelis anni cuiuslibet.

Ceterum, cum nostre firme intentionis existat, quod huiusmodi solutiones fiant integraliter suis vicibus et sine diminutione quacumque, ad petendum devote eidem d. n. ut super solutione predictarum 8000 unc. in prescriptis terminis anno quolibet facienda in extenuationem omnium prorogatorum censuum predictorum, si placet, in partibus istis aliquos vel aliquem deputare dignetur, qui ipsam pecuniam per manus thesaurariorum nostrorum, ipsius d. n. et ecclesie Rom. nomine, recipiant successive, ut nulla diminutio vel mutilatio de ipsis solutionibus quomodolibet fieri possit. Et demum ad supponendum humiliter ipsi d. n. s. pont., ut excommunicationum sententias, quas incurrisse noscimur propter cessationes solutionis huiusmodi censuum usque nunc et interdictum, cui propterea fortassis subiacet regnum ipsius ac penam casus a dicto regno necnon penas omnes alias, spirituales et temporales, quecumque et quantumcumque magne vel graves fuerint, dignetur idem d. summus pont. de benigna indulgentia relaxare ac prorsus iuribus vacuare ac etiam abolere omnem notam sive maculam, quas ex dictarum incurrisse penarum vel alias ex cessatione prefata quomodocumque forte contraxerimus, restituendo nos ad dictum regnum, ad omnem statum, in quo, si in premissis omnibus non cessaverimus vel alias promissa per nos seu nostros nuntios completa fuissent et in eis defectus aliquis nullatenus extitisset, ac supplendo

omnia tollendoque omnem defectum de gratia speciali ... promittentes sub ypotheca omnium bonorum nostrorum, que habemus in regno Sicilie predicto, notario tamquam presente, publice recipienti nomine quo supra et legitime stipulanti ratum, gratum firmumque habere, gerere, tenere quidquid per eosdem procuratores nostros et nuntios et quemlibet eorum in solidum expositum, suppositum, petitum, postulatum, obligatum et factum fuerit seu etiam procuratum in premissis et quolibet eorundem.

In cuius rei testimonium et omnium, quorum interest et interesse poterit, certitudinem et cautelam presens procurationis scriptum exinde fieri et pendenti maiestatis[8]) nostre sigillo iussimus communiri. Datum Neapoli per Joh. Grillum de Salerno, iuris civilis professorem, vicegerentem protonotarii regni Sicilie a. d. MCCCXXIX, die XXVII augusti, II ind., regnorum nostrorum anno XXI.

Que[9]) supradicta predicti procuratores et nuntii, nomine procuratorio eiusdem d. regis et pro ipso, dictis dd. cardinalibus et camerario, stipulantibus nomine et mandato pref. ... d. n. summi pontificis et eccl. Rom., ratificaterunt, acceptaterunt et approbaterunt supplicationes et prorogationes huiusmodi et omnia alia et singula, prout superius sunt expressa, in quantum ad hoc mandatum eorum et possibilitas se extendit iuramento supra hiis ab eisdem prestito in manum d. Roberti, regis pred., ad sancta dei evangelia coram eis posita corporaliter libro tacto. Et acta fuerunt hec Avinione in hopitio dicti d. Jacobi, S. Georgii ad Velum Aureum dei gratia diac. card., anno, die, indict. et pontif. predictis, testibus presentibus dominis . . .[10]), electo eccl. Kironen., Johanne, abbate Farfen. prope Urbem, ord. S. Benedicti, Berengario, el. Sutrino, Urso, aepo. Ydrontin., Aymerico Estanhac, rectore eccl. de la Vanna, Remen. dioc.,

[8]) Aus dem Schlußteil des Prokuratoriums mit den Versprechungen des Auftraggebers wurde ein Abschnitt fortgelassen, der, außer dem Namen des Pisanus Gerardi de Neapoli, apost. auctoritate notarius publicus, nichts anderes bringt als Wiederholungen von schon ausgesprochenen Wendungen.

[9]) Qene: A.

[10]) Lücke im Text. Auch bei Eubel, Hierarchia fehlen genauere Angaben (Chironen).

magistris Michaeli Ricomanni et Guillelmo Medici, clericis collegii, Biscardo de Cava, Salernitan. dioc., Henrico dicto Virgilio de Padua, notariis, ad premissa vocatis.

Et ego Guillelmus de Petrilia[11]), Caturceni dioc., camere d. n. pape clericus, auctoritate apost. notarius publicus, ad mandatum predictorum dd. cardinalium et camerarii et voluntate et requisitione dictorum procuratorum[12]) predicta omnia et singula suprascripta, acta, narrata et habita scripsi et publicavi etc. Mag. Raimundus Stephani, clericus camere d. pape, fuit presens et una mecum debuit super hiis conficere publicum instrumentum[13]).

b) Kontrakt der päpstl. Kammer mit vier Bürgern von Toulon und Marseille, wodurch diese sich verpflichten, vier Kriegsgaleeren bis zu bestimmtem Termin vollständig auszurüsten (Cod. A f. 113—114; Konzept: Instr. Misc. 1273. Der im folgenden abgedruckte Text geht vom Konzept aus und gibt Änderungen des Cod. A in den Anmerkungen an).

In nomine domini amen. Anno a nativitate eiusdem MCCCXXXIIII, indictione II, die VII mensis martii, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Johannis divina providentia pape XXII anno XVIII, in presentia reverendorum in Christo patrum dominorum dei gratia P(etri) ⟨divina⟩[1]) tituli S. Stephani in Celiomonte presbyteri cardinalis ac d. Gasberti ⟨dei gratia⟩ archiepiscopi Arelaten., [d.] pape camerarii, et mei notarii et testium subscriptorum personaliter constituti in iudicio ⟨coram nobis⟩ *presente d.*[2]) Stephano de Pinu, abbate Dauraten., Lemocen. dioc., viceauditore generali curie camere d. n. pape, nobiles ⟨et potentes⟩ viri d. Petrus Medici de Tholono et Rogerius de Fossis ⟨milites⟩, dominus de Caneto, Foroiulien. dioc., milites, Rostangnus Eguezerii et R(aymundus) Natalis de Marsilia et eorum quilibet in solidum

---

[11]) Petrilia war bereits vor 1324 April 10 in der gleichen Angelegenheit als Gesandter des Papstes in Sizilien gewesen.

[12]) Man beachte die Auftragserteilung von beiden Parteien! (Vgl. o. S. 162 f.)

[13]) Von Mag. Raimundus am Nachtrag von hd. Pe.

[1]) Im Konzept durchgestrichen.

[2]) Nachträge im Konzept.

gratis ac sponte promiserunt et se ⟨et⟩ et bona sua efficaciter obligarunt cum sollempni stipulatione reverendo patri d. camerario predicto et venerabili viro d. Guidoni Radulphi, thesaurario eiusdem d. n. pape et me notario infrascripto stipulantibus et recipientibus vice et nomine camere d. n. pape ⟨ac pro d. rege⟩, omni exceptione remota, ⟨quod se armaturos per totum mensem aprilis seu maii proxime futuri et interim ... care et⟩ armare quattuor bonas et sufficientes galeas, videlicet[3]) prefatus[4]) d. Petrus Medici, miles, duas galeas et d. Rogerius[5]) de Fossis, miles, dominus de Caneto, unam galeam, Rostangnus Eguezerii et R. Natalis de Massilia insimul et quilibet eorum in solidum unam galeam ⟨dictis d. camerario et thesaurario ac me notario stipulantibus et recipientibus pro camera memorata et pro d. rege predicto⟩ et ipsas habere paratas competenter, ut expedit et consuetum est in portu Massilie †vel Tholoni†[6]) ⟨infra dictum tempus⟩ propriis soldis, costibus et expensis predictorum locantium seu conducentium dictas galeas ⟨civium prefate civitatis Massilie⟩, quas galeas conductionis titulo munitas et armatas, ut infra sequitur, promiserunt ipsorum quilibet in solidum omnium exceptione remota habere per totum mensem madii proxime instantis [in] insula de Nigroponte [sub pretio et pro pretio ac or][7]) dinationibus infrascriptis ⟨salvo de impedimento maris et gentium⟩ †salvis impedimentis, periculis, ⟨fortuna⟩ maris et gentium inimicorum†[8]) Et fuit ex pacto conventum inter dictas partes sollempniter, quod dicti †conducentes seu† locatores dictarum galearum et cives prefati in qualibet dictarum galearum et quelibet ipsarum vogabit de CLXXIIII usque ad CLXXX remis bonis et sufficientibus et bonorum et sufficientium homnium remantium ad quemlibet remum sub patronatu et gubernatione[9]) talium etc. Et ex pacto, ut supra, habebunt comi-

---

[3]) Bleistiftergänzung. [4]) prefati: A.

[5]) In A verbessert aus Rostangnus.

[6]) † — † nicht enthalten in A. [7]) Ergänzt nach A.

[8]) Nachtrag auf dem Rücken des Konzepts.

[9]) illius vel illorum, quem vel quos pref. d. n. duxit deputandum vel deputandos: A.

tes, scribanos et alios officiales competentes in dictis galeis et qualibet earundum cum munitionibus competentibus, videlicet panatega, velis, sarciis, anchoris, arboribus, hantenis, amplustribus sive goneriis, et in qualibet dictarum galearum CXXX coyrassias[10]) sufficientes, cervelerias CL, panesios CLXXX, gorgerias CXXX, cayrellos vocatos verraton(os) de Janua sive equipollentes MMMM pro qualibet galea, lanceas CCL, dardos D, arbalistarios sive supersallientes in qualibet galea XXV, non computato patrono, ita, quod quilibet balistarius habebit duas balistas bonas et sufficientes et hoc ad tempus VI[11]) mensium computandorum seu incipiendorum a die, qua dabitur bona paraula, ⟨et de dicto portu recedent tunc, vel ante aut post⟩ sicut d. pape ⟨aut d. regi⟩ seu illi vel illis, qui pro ⟨ipsis vel eorum altero⟩ ipso d. papa deputabuntur, vel locatenen (tibus) ipsorum placuerit. Ita tamen, quod de soldo dictarum galearum infrascripto satisfiat, prout est inferius declaratum. Item, quod ⟨supradicti cives seu⟩ patroni, qui pro ipsis ⟨erunt in dicta galea⟩ fuerint in dictis galeis, et alii officiales et gentes dictarum galearum, qui armabuntur, ut dictum est[12]), dictus . . ., qui preerunt pro d. papa ⟨seu d. rege seu eorum altero⟩ per dictum tempus et secundum distinctionem supra- et infrascriptam, servient, obedient et facient quidquid eisdem preceptum fuerit, in terra et in mari preliabuntur nec deviabunt, contradicent aut facient, aviis[13]) preceptis, iniunctionibus aut voluntatibus, si que eis vel eorum alteri facte fuerunt vel indicte per ⟨dictos⟩[14]) patronos per prefatum d. papam ⟨seu per d. regem vel eorum alterum⟩ deputandos ⟨et quod soldatis seu loqueriis dictarum galearum, que sic armabuntur, ut dictum est⟩[15]).

Et dicti d. camerarius et thesaurarius vice et nomine prefati d. n. pape ⟨, ac d. regis predicti⟩ promiserunt et convenerunt sollempniter dictis[16]) †nobilibus et† civibus presentibus stipulantibus et recipientibus ⟨et michi notario tamquam publice persone⟩ dare et solvere, reddere et assignare bona fide et sine fraude pro quolibet dictorum V⟨I⟩ mensium DC flor. auri de

[10]) coyracias: A.
[11]) V: A.
[12]) illi vel illis: A.
[13]) ab hiis: A.
[14]) capitaneum vel capitaneos: A.
[15]) Im Satz abgebrochen.
[16]) militibus et: A.

Florentia ⟨et⟩ pro qualibet galea de illo videlicet tempore, quo servient, prout est superius declaratum. Et fuit ex pacto conventum, quod ille[17]) qui preerit capitaneus vel deputatus ex parte ⟨dominorum⟩[18]) d. pape ⟨et rege [!] vel eorum alterius⟩ pone⟨n⟩t unum patronum in qualibet galea adiunctum illi, qui ibidem fuerit pro domino dicte galee et de alia gente, quantum ⟨eis⟩ ei placuerit, ad expensas d. pape ⟨et regis vel alterius eorundem⟩[19]). Item promiserunt prefati d. camerarius et thesaurarius prefatis[20]) nobilibus et civibus facere solutionem de soldo seu loquerio superius expressato in medio presentis mensis martii pro primis tribus mensibus, que solutio ascendit ⟨etc.⟩[21]) MCCVI flor. auri. Item fuit ex pacto conventum inter dictas partes, quod totum lucrum de naulo, quod galee facient in predicto viatgio[22]) de mercaturis, vivacibus et aliis, que portabunt, dividetur per medium, cuius medietas erit patronorum seu dominorum dictarum galearum et alia medietas d. pape ⟨et d. regis predictorum⟩ predicti conintendenda dicta medietas[23]) d. pape in rebus necessariis dicto viatgio salvo iure admiralhi[24]) seu capitanei, quod habere debebit, prout est alias[25]) consuetum. † Item quod de spoliis inimicorum dicti domini et patroni habeant, residui vero ⟨sit d. pape⟩ vero due partes sint ⟨dicte⟩ camere d. n. pape.† Item fuit ex pacto conventum, ut supra, quod domini seu patroni dictarum galearum non poterint naulizare mercaturas neque vivaces vel aliquid aliud sine voluntate et licentia illorum, qui fuerunt pro d. papa ⟨seu d. rege vel alterius eorum⟩ seu ipsorum locatenentium.

Que omnia premissa universa et singula prefati nobiles et[26]) cives tenere, servare et in contrarium non venire per se vel[27]) alios tacite vel expresse promiserunt et ad sancta dei evangelia, scripturis corporaliter tactis, observare iuraverunt renunciantes super premissis omni iuri scripto et non scripto, usui, consuettudini, omni privilegio speciali vel generali in facta actione †et

---

17) vel illi qui preerint capitanei vel deputati: A.
18) dicti: A.
19) ultra numerum superius comprehensum: A.
20) militibus et: A.
21) ad: A.
22) viagio: A.
23) medietate: A.
24) amirati: A.
25) in talibus: A.
26) milites et: A.
27) erg. alium seu: A.

conditione † ob causam et sine causa et iuri, per quod deceptis subvenitur, et iuri dicenti generalem renuntiationem non valere, nisi est expressa, et omnibus aliis iuribus, rationibus et conditionibus, per quos seu per quas contra premissa venire possent vel aliquid premissorum, et pro premissis omnibus et singulis infallibilius tenendis, complendis et firmiter observandis prefati nobiles et[28]) cives et eorum quilibet in solidum obligaverunt se et omnia bona sua et successorum suorum cohertioni et iuridictioni camere d. n. pape necnon et parvi sigilli regii Montispessullani et ⟨auditoribus, iudicibus, comissariis⟩ auditorum, iudicum, comissariorum aut locatenentium eorundem, qui nunc sunt vel pro tempore erunt. Ita quod executione in una de curiis antedictis incepta ad aliam curiam possit haberi recursus totiens quotiens fuerit oportunum iuxta voluntatem procuratorum camere apostolice ⟨et d. n. regis predictorum⟩, et pro omnibus et singulis per eosdem promissis, complendis et veraciter attendendis promiserunt omnes insimul et ipsorum quilibet dare idoneas cautiones in civitate Massilie vel Tholone[29]).

⟨Insuper prefati d. camerarius et thesaurarius voluerunt et memorati cives requisiverunt me infrascriptum notarium, ut inde utrique parti videlicet conductorum et locatorum conficerem publicum instrumentum sub modis et conditionibus supradictis, aptandis et ordinandis dictamine cuiuslibet sapientis[30]).⟩

Quibus sic actis prefati d. camerarius et thesaurarius nomine camere apostolice petierunt prefatos milites et alios superius nominatos ad complendum, tenendum et observandum omnia premissa bene et fideliter infra terminum andedictum per ⟨nos⟩ dictum d. viceauditorem camere sententialiter condempnare et in eos nominibus ⟨quibus supra⟩ suis propriis excommunicationis sententiam promulgari, si deficerent in premissis, prout superius est expressum ac etiam declaratum, ⟨et prefati d. Petrus Medici de Tholona et Rogerius de Fossis, dominus de Caneto, milites, ac Rastangnus Eguezerii et R. Natalis de Massilia omnia et singula supradicta recognoscentes et confitentes suis propriis

---

28) milites et: A.

29) Ergänzung auf dem Rücken des Konzepts.

30) Durchstrichen, Zusatz: vacat.

voluntatibus iuridictioni se nostre submittentes⟩ et facta confessione et recognitione voluntariis de omnibus supra condictis per dictos d. P. Medici et alios supranominatos ac submissione iuridictioni dicti d. viceauditoris processit[31]), ut sequitur:

Nos † igitur † Stephanus de Pinu, veceauditor generalis curie camere d. n. pape, auditis et intellectis petitione et confessione huiusmodi et aliis supradictis sponte factis et habitis in iudicio coram nobis vos d. Petrum et Rogerium, milites, ac Rostangnum et R.[32]) supranominatos ⟨vos⟩ condempnamus et vestrum quemlibet ⟨semel, secundo et tertio et perhemtorie, ut ita faciatis, alioquin canonica monitione premissa⟩ ad servandum, complendum et faciendum, ut est dictum, et monemus vos et vestrum quemlibet semel, secundo et tertio et perhemtorie, ut ita faciatis, alioquin canonica monitione premissa ex nunc prout ex tunc contra vos et vestrum quemlibet excommunicationis sententiam proferimus in hiis scriptis, si defeceritis in premissis. De quibus omnibus et singulis, ut premittitur, actis et gestis[33]) tam prefati d. camerarius et thesaurarius quam prefati milites et cives requisiverunt me notarium infrascriptum[34]), ut inde conficerem unum vel plura publica instrumenta iuxta consilium sapientis, sententie[35]) substantia non mutata[36]). ⟨In cuius rey testimonium hoc presens publicum instrumentum exinde per R., notarium infrascriptum, fieri mandavimus et sigillo curie camere, quo utimur, fecimus communicari.

Acta fuerunt hec Avinione in palatio apostolico anno, die, indictione, pontificatu predictis presentibus reverendo in Christo patre, d. cardinale predicto, ac venerabilibus et discretis viris, d. Petro de Bisuntio, canon. Lingonen., Thoma Galli,

Acta fuerunt hec Avinione anno, indictione, die mense, pontificatu, quibus supra, presentibus d. Stephano de Malceone, priore de Faveriis, Carcassonen. dioc., Raimundo de Garrigia, presbytero Sarlaten., et Arnaldo Martini, barberio

[31]) prosesit: Konzept. [32]) Raymundum: A.
[33]) et promissis: A.
[34]) nos notarios infrascriptos, ut inde conficeremus . . .: A.
[35]) Abkürzung: ste. [36]) Ergänzung auf dem Rücken des Konzepts.

scolasticus [!] Abranten., Jacobo Raynaudi de Tholono, not., Jacobo Ru . . hi . . ., magistro Arnaldo [Morarie] dicto S. Pontii, testibus ad premissa.〉

Narbonen. dioc., testibus ad premissa vocatis.

Et ego G. de Petrilia[37]), Caturcen. dioc., camere d. pape clericus, auctoritate apostolica publicus notarius, dictis obligationibus, promissionibus, iuramentorum prestationibus, condempnationi, monitioni, sententiarum prolationi et omnibus aliis et singulis suprascriptis una cum dictis testibus et notariis infrascriptis presens fui et huic publico instrumento, manu Arnaldi Jandonis, Caturcen. dioc., auct. apost. not. publ., vice nostra scripto me subscripsi et signo meo solito signavi requisitus[38]).

c) Papst Benedikt XII nimmt früher etwa begangene Irrtümer zurück. (Cod. C, f. 25—25′ [22—22′], geschrieben von hd. R.)

Instrumentum super revocatione facta per d. n. papam.

In dei nomine amen. Noverint universi, quod anno a nativitate domini MCCCXL, indictione VIII, die VII mensis maii, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri, d. Benedicti divina providente clementia pape XII, anno sexto, in presentia reverendorum patrum dominorum sancte Romane ecclesie cardinalium ac mei notarii et testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum.

Idem sanctissimus pater d. Benedictus papa XII in sua perfecta existens memoria, licet eger corpore, palam et publice dixit et asseruit, quod ipse ante papatum et post, tamquam magister in sacra pagina aut alias, multotiens et frequenter ac diversis

[37]) Der die Protokolleintragung persönlich ausführte.

[38]) Der Schluß des Konzepts (links) und des Protokolls (rechts) wurden der Übersichtlichkeit halber nebeneinander gestellt.

locis et temporibus multa de sacra scriptura et fide catholica conferendo, disputando et predicando dixit et predicavit ac multa super eis scripsit. Unde, si aliqua ex lapsu lingue, ignorantia vel inadvertentia vel alias quovismodo et qualitercumque dixit aut scripsit, que sunt contra sacram scripturam, fidem catholicam vel bonos mores vel contra illa, que sancta Romana ecclesia tenet, docet aut predicat, quia vix aut numquam actus hominis possunt esse perfecti, idcirco omnia et singula per eum contra dictam scripturam, fidem catholicam vel bonos mores aut contra illa, que dicta sancta Romana ecclesia tenet, docet aut predicat, dicta, predicata vel scripta ex certa scientia revocavit et anullavit et voluit pro cassis, revocatis et nullis haberi. Et nichilominus omnia per eum quocumque tempore dicta, predicata et scripta ac integritatem fame sue sponte, scienter et libenter ex nunc sub correctione sancte sedis apostolice et successorum suorum supposuit et supponit.

Acta Avinione in camera turris nove, ubi tunc dictus d. papa iacebat, anno, die, mense, indictione et pontificatu predictis, presentibus reverendis in Christo patribus dd. Petro Penestrino, Gaucelmo Albanen. episcopis; Petro, tit. S. Praxedis, Gotio, tit. S. Prisce, Bernardo, tit. S. Ciriaci in termis, Bertrando, tit. S. Marchi, Guilelmo, tit. sanctorum quattuor coronatorum, presbyteris; Jacobo, S. Georgii ad Velum Aureum, diacono, cardinalibus; Gasberto, Arelaten. archiepiscopo; Johanne Avinionen., Gaufrido Regen., episcopis; Johanne de Arpadella, Guilelmo de Campis, Johanne Piscis, capellanis dicti d. n. pape; Petro Villaris, archidiacono Montismirabilis in ecclesia Albien.; Guilelmo de Bos et Michaele Ricomanni, clericis camere dicti d. n. pape et pluribus aliis testibus ad premissa vocatis et rogatis[1]).

d) Notariatsinstrument M. Ricomannis für das Versöhnungsgesuch Ludwigs des Baiern und die damit zusammenhängenden Verhandlungen im Konsistorium von 1344 Jan. 16 (Paris, lat. 4113 f. 54', 57—60, geschrieben von hd. R)[2]).

[1]) Der gleiche Akt wurde in ähnlichem Wortlaut wiederholt 1342 April 28 (vgl. oben S. 224, Reg. n. 65).

[2]) Das hier mitgeteilte Instrument ist kassiert außer der Einleitung (f. 54), die mit einer zweiten, bedeutend kürzeren Fassung des Textes

... personaliter constitutis in presentia prefati d. n. pape magnifico et potenti viro d. Humberto, Dalphino Viennen., et venerabilibus viris dd. Marquardo de Randegg, iuris canonici professoris, electo et preposito Bambergen., Eberhardo de Tuminardo[2]), preposito Augusten. et mag. Ulrico de Augusta, prothonotario, nuntiis, ambax(a)toribus et procuratoribus magnifici viri, d. Ludovici de Bavaria, qui se regem Romanorum ⟨apell⟩ nominat, vice et nomine ipsius d. Ludovici exhibuerunt quoddam procuratorium ⟨scriptum⟩ subscriptum et signatum, ut prima facie apparebat, manu Ottonis Ameldorf de Umerzmain[3]), clerici Bambergen. dioc., et Romarii Homerlini[4]) de Burcheim, clerici Constantien. dioc., publicorum auctoritate s. sedis apost. notariorum, et sigillatum in pendenti quodam sigillo rotundo de cera crocea, in quo in medio erat quedam ymago ad modum hominis habentis insulam in capite suo, sedentis inter duas aquilas, habentis sub pedibus eius duos leones et tenentis in manu dextra quoddam sceptrum et in manu sinistra quoddam pomum rotundum, in cuius circumferentia hec littere ⟨bel⟩ legebantur: LUDOVICUS QUARTUS DEI GRATIA ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS, et a tergo dicti sigilli erat quedam impressio alterius parvi sigilli, in quo

---

(f. 55—56 Anfang, geschr. von einem einfachen Notar) vereinigt wurde. Diese letzte anerkannte Fassung des Dokuments ist, zusammen mit der Einleitung und dem Prokuratorium, gedruckt bei Baluze, Misc. II S. 284ff. Sie wurde in dieser Gestalt auch von G. de Bos protokolliert (vgl. o. Reg. n. 85). Ein Vergleich mit dem hier abgedruckten Akt läßt erkennen, daß zunächst ein sehr ausführlicher und gewichtiger Text mit Einschluß aller Verhandlungsbedingungen und -einzelheiten verfaßt, dann aber — von Klemens VI. selbst infolge der inzwischen abgebrochenen Verständigung? — verworfen wurde zugunsten eines wesentlich neutral gehaltenen, kleineren Dokuments. Während jener unmittelbar aus der Sphäre der bedeutungsvollen Verhandlungen selbst hervorgegangen zu sein scheint — das volle Gewicht der päpstl. Hoheit ist darin zum Ausdruck gebracht —, ist die bei Baluze publizierte Urkunde nicht viel mehr als ein kurzer und etwas gleichgültiger Handlungsbericht, abgefaßt zur Erinnerung an die bloße Tatsache des Erscheinens von Prokuratoren Ludwigs mit Unterwerfungsabsichten (vgl. oben S. 163f.; die Einzelheiten des Hergangs vgl. bei Müller und Weech, ferner oben Reg. n. 85). Beide Fassungen gehörten allem Anschein nach ursprünglich dem Cod. C an (vgl. oben S. 133ff.).

[2]) Tumnaroe: Fassung 2. [3]) Umerzman: Fassung 2.

[4]) Homerlin: Fassung 2.

erat sculpta quedam aquila et in circumferentiis ipsius hec littere legebantur: Juste Judicate Filii Hominum!

Quod quidem procuratorium de ipsius d. n. mandato ibidem publice lectum fuit ipsoque procuratorio lecto ex integro supranominati nuntii, ambaxatores et procuratores habentes, ut dixerunt, a dicto d. Ludovico de Bavaria plenam et liberam potestatem et speciale mandatum, prout ex forma et tenore dicti procuratorii constare dixerunt, cuius tenor ⟨inferius⟩ de verbo ad verbum inferius inseratur, confite[illegible]icendi et proponendi omnes et singulos excessus et delicta per ipsum commissos et factos et perpetratos contra quondam *fel. rec.* d. Johannem papam XXII, s. Rom. ecclesiam, legatos, officiales, ministros ipsius quoscumque ac terras ipsius quascumque et alias ecclesiasticas personas qualescumque et specialiter delicta et excessus per ipsum commissos, factos et perpetratos cum Petro de Corbaria, antipapa, Marsilio de Padua, Johanne de Gianduno[5]), fr. Michaele de Cesena et eorum sequacibus. Item excessus per eum commissos per appellationem per ipsum interpositam contra fel. rec. d. Johannem papam XXII et per predictum fr. Michaelem de Cesena ac eius sequaces factam, necnon et omnes alios excessus et singulos et delicta, que vel quos fecit, commisit et perpetravit contra quoscumque, qualitercumque, quomodocumque ac ubicumque verbis, dictis vel factis, persuasionibus, exhortationibus, inductionibus, consiliis ac auxiliis quibuscumque, et super hiis excusationes suas dicendi, faciendi, subiungendi et proponendi ac etiam vice et nomine suo et pro ipso dampnandi et anathematizandi articulos in constitutione 'Cum inter nonnullos' per ecclesiam dampnatos et omnes alias hereses et species heresum et errorum quorumcumque. Item offerendi sanctitati eiusdem d. n. vice et nomine suo et pro eo super omnibus et singulis excessibus per ipsum commissis et per predictos procuratores suos confessandi nomine penitentie, satisfactionis et emende passagium ultramarinum, monasteriorum et ecclesiarum constructionem et edificationem[6]) necnon alias quascumque vel qualescumque penitentias, emendas et satisfactiones una cum penitentia et penis quibuscumque no-

[5]) Ganduno: hs. [6]) hedificationem: hs.

mine suo et pro eo suscipiendi et recipiendi ac ipsum ad eorum satisfactionem, exstructionem[7]) et totalem perfectionem et observantiam obligandi, prout ipsius d. n. sanctitas sibi duxitur iniungendum, necnon veniam, gratiam et misericordiam a dicto d. n. super commissis petendi et humiliter impetrandi de et super omnibus et singulis sententiis iuris vel hominis, quas incurrit ex causis vel factis quibuscumque, supplicandi quoque super abolitione omnis effectionis processum et sententiarum per quondam d. Joh. papam XXII vel alios quoscumque prolatorum[8]), factorum et promulgatorum. Item vice, nomine et mandato ipsius titulum imperialem, quem Rome suscepit et quo hucusque usus est, absolute et absque conditione qualibet dimittendi et deponendi, ipsumque d. Ludovicum perverse, male et iniuste per ipsum fuisse receptum asserendi, confitendi publice, singulariter et private, prout dicto d. n. placebit, et promittendi etiam, quod eo amplius non utetur ac ipsius d. Ludovici res, personam ac statum absolute et liberaliter in manibus ipsius d. n. ponendi ac standi dispositioni dicti d. n. non solum in predictis, sed in aliis quibuscumque quoscumque tangentibus, specialiter in facto d. regis Francie, regis Boemie et filiorum suorum, necnon et in universis aliis quibuscumque, prout dicto d. n. placebit et sue reconsiliationis negotio videbitur expedire. Item supplicandi pro assumptione ipsius ad famam, honorem et restitutionem in statum, in quo erat ante sententias et processus per pred. quondam d. Johannem contra ipsum promulgatos et factos. Item omnia et singula iuramenta sive de stando, obediendo et parendo mandatis ecclesie sive de excessibus per ipsum commissis et per prefatos procuratores suos vel alios ex eis confessatis ulterius non committendis et de universis et singulis hereticis et scismaticis[9]) pro sua possibilitate extirpendis necnon iuramenta singula et omnia per div. rec. d. Henricum, imperatorem ultimum, et alios imperatores et Romanos reges facta et prestita et quecumque alia iuramenta, que per ipsum prestanda[10]) fuerint et prestari debebunt vice et nomine suo et pro eo modis omnibus, quibus per ipsum fieri posset, et in eventum, quo in gratiam eiusdem d. n. et sedis apostolice re-

[7]) extructionem: hs. [8]) Verbessert für parlatorum.
[9]) sismaticis: hs. [10]) Lesung unsicher.

ceptus fuerit, et in omni alio casu, quo melius potest et valet, in animam suam prestandi, iurandi ac etiam faciendi et que eidem d. n. prestanda videbuntur. Et insuper omnes et singulas obedientias, promissiones, concessiones, donationes et ratificationes quascumque et qualescumque et specialiter omnes et singulas, quas imperator Henricus ultimus aut alii electi seu assumpti in reges Romanorum vel ad imperium promoti per se vel alios summis pontificibus et Romane ecclesie vel eorum deputatis promiserunt, donarunt, firmarunt aut quomodolibet concesserunt, vice suo et nomine ac pro eo modis omnibus, quibus per ipsum fieri posset, et in eventum, quo in gratiam dicti d. n. et sedis apostolice receptus fuerit, et in omni alio casu, quo melius potest et valet, concedendi, faciendi, promittendi, donandi, firmandi, confirmandi et perficiendi, securitates etiam et cautiones, firmitates, cautelas et obligationes quascumque vice et nomine suo pro omnibus et singulis, que per ipsos procuratores suos confessata, excusata, tractata, pacta, facta et gesta, ordinata, oblata, concessa, tradita, annullata, revocata, promissa et iurata fuerint, exhibendi, offerendi, faciendi, firmandi, vallandi, complendi et perficiendi ipsumque ad observationem eorundem sibi penis, iuramentis, cautionibus et obligationibus quibuscumque astringendi, obligandi et alligandi. Item vice et nomine suo et pro eo promittendi, firmandi ac iuramentis et certis penis ipsum obligandi modis omnibus, quibus per ipsum fieri posset, et in eventum, quo in gratiam sanctitatis d. n. et apostolice sedis receptus fuerit, et in omni alio casu, quo melius potest et valet, quod ipse nec officiales sui regna, provincias, ducatus, comitatus, Romam et alias civitates, oppida, castra, comitatum Venaysini, loca, terras alias et territoria quecumque, iura, iurisdictiones, homines vel vassallos, cuiuscumque status vel conditionis existant, ecclesie Romane mediate vel inmediate subiectas vel subiectos, ubicumque et in quocumque loco infra Italiam seu extra Italiam sint constituti, non invadet, occupabit, usurpabit, inquietabit vel quomodolibet molestabit per se vel alios, directe vel indirecte, sub colore, conditione vel titulo quibuscumque. Item revocandi omnia et singula, que sub titulo imperiali per ipsum facta et gesta sunt, ubicumque et qualitercumque, ac pro ipso promittere et firmare,

quod eadem omnia et singula revocabit et anullabit in persona propria, prout dicto d. n. placebit. Item promittend et iuramento firmandi, quod nullum iuramentum, promissionem aut pactum seu aliam obligationem fiat nec faciet, per que promissionibus, iuramentis, obligationibus aut aliis firmitatibus et securitatibus per dictos procuratores suos vel alios ex eis ipsi domino nostro et Romane ecclesie factis, prestatis seu concessis, faciendis, prestandis seu concedendis posset in aliquo derogare.

Premissa etiam omnia et singula et unumquodque ipsorum ac generaliter omnia et singula et quecumque alia dictum negotium tangentia in toto vel in aliqua sui parte seu ex eo dependentia directe vel indirecte superius[11]) vel in aliis suis procuratoriis expressa vel non expressa confitendi, excusandi, dampnandi, anathematizandi, offerendi, suscipiendi, acceptandi, laudandi, iurandi, revocandi, anullandi, reprobandi, confirmandi, addendi, supplendi, adiungendi, complendi, ratificandi, finiendi, firmandi, faciendi, gerendi, exercendi, perficiendi et effectui mandandi, singulariter et expresse, prout dicto d. n. placuerit et per sanctam sententiam[12]), cui vult in omnibus obedire, fuerit ordinatum, etiam si maiora et graviora existerent quam premissa superius specificata ac que ipse facere posset, si personaliter presens esset, etiam si mandatum qualecumque et quantumcumque exigant speciale. Promittendi insuper, quod dictos procuratores suos, aliquos vel aliquem eorum, pendente coram dicto d. n. tractatu et negotio reconsiliationis sue predicte non revocabit et, si qua revocatio verbis, factis vel litteris appareret, ipsam pro nulla et irrita haberi valuit et eam etiam tenore presentium irritavit, revocavit ac etiam anullavit ita, quod in quemcumque casum vigorem habere non possit nec premissis vel alicui premissorum officere valeat vel aliqualiter derogare, nisi dicto d. n. huiusmodi revocatio litteris suis sigillatis fuit intimata, in quo casu nichilominus vigorem habere noluit omnia et singula, que ante revocationem per revocatum et revocatos et procuratores suos acta, tractata, gesta, confessata, procurata vel facta sunt vel quomodolibet ordinata. Et, ut premissa omnia et singula et unumquodque premissorum ac

[11]) Versehentlich abgekürzt: serupius. [12]) sna: hs.

omnia et singula et unumquodque premissorum ac omnia et singula et unumquodque, que in aliis suis procuratoriis dicto d. n. presentandis sunt conscripta, et per ipsum et per procuratores suos efficaciter compleantur et ad debitum perducantur effectum temporibus, quibus eadem per ipsum legitime et melius fieri possunt et dicto d. n. placebunt, cuius domini nostri ordinationi et dispositioni voluit in omnibus obedire, nichil sibi proprii arbitrii reservando, promittendi etiam bona fide et nichilominus sub ypotheca et obligatione omnium bonorum suorum presentium et futurorum, prout hec et alia in dicto procuratorio per supranominatos procuratores exhibito plenius continentur.

Ipsi, imquam, d. ambaxatores, nuntii et procuratores vice nomine et mandato dicti d. Ludovici de Bavaria, ut dixerunt, et ex potestate per ipsum d. Ludovicum eis concessa in procuratorio antedicto ex certa scientia, deliberate et consulte coram dicto d. n. summo pontefice sponte et libere, publice in concistorio supradicto confessi fuerunt, dixerunt et proposuerunt omnes et singulos excessus et delicta per dictum d. Ludovicum de Bavaria commissos, factos et perpetratos contra dictum d. Johannem papam XXII, sanctam Romanam ecclesiam, legatos, officiales, ministros ipsius quoscumque, terras ipsius et personas ecclesiasticas qualescumque et specialiter delicta et excessus per ipsum d. Ludovicum commissos, factos et perpetratos cum Petro de Corbaria, antipapa, Marsilio de Padua, Johanne de Gianduno et fratre Michaele de Cesena et eorum sequacibus necnon et excessus per ipsum commissos per appellationem per ipsum interpositam contra dictum d. Johannem papam XXII et per predictum fratrem Michaelem de Cesena et eius sequaces factam necnon et omnes alios excessus per ipsum perpetratos, dampnaveruntque et anathematizaverunt omnes et singulos articulos contentos in constitutione 'Cum inter nonnullos', per ecclesiam dampnatos, et omnes alias hereses et species heresum et errorum quorumcumque. Et obtulerunt quo supra nomine dicto domino nostro pro omnibus et singulis excessibus per ipsum d. Ludovicum commissis nomine penitentie, satisfactionis et emende passagium ultramarinum, monasteriorum[13]) et ecclesia-

[13]) mon.: hs.

rum constructionem et hedificationem et dixerunt, se fore paratos quo supra nomine suscipere in personam ipsius d. Ludovici omnes penitentias et penas, quas dictus dominus noster sibi vellet proponere et infligere pro predictis. Et cum omni humilitate petierunt nomine supradicto a dicto d. n. veniam et misericordiam et gratiam ac absolutionem ab omnibus sententiis iuris vel hominis, quas propter per ipsum commissa et perpetrata incurrit, necnon et abolitionem effectam omnium processuum et sententiarum per prefatum quondam d. Johannem papam vel alios quoscumque factorum et promulgatorum. Titulumque imperialem, quem Rome susceperat et quo huc usque usus fuit, absolute et absque conditione aliqua supradicto nomine dimiserunt et deposuerunt eundem asserentes, quod dictum titulum idem d. Ludovicus male, perverse et iniuste receperat et usus fuerat eodem, et promiserunt, quod eo amplius non utetur. Et prout ad hoc speciale mandatum habebant, ipsius d. Ludovici de Bavaria personam, res, statum, velle et nolle, nichil sibi proprii arbitrii retinendo, absolute et liberaliter posuerunt in manibus dicti d. n. pape et quo supra nomine promiserunt, quod ipse d. Ludovicus stabit dispositioni et ordinationi dicti d. n. pape non solum in predictis sed etiam in aliis quibuscumque tangentibus factum d. Francie regis illustris, d. regis Boemie et filiorum suorum et in universis aliis, prout dicto d. nostro placebit. Et pro assumptione dicti d. Ludovici de Bavaria ad famam, honorem et restitutionem ad statum, in quo erat ante sententias et processus per prefatum quondam d. Johannem papam contra ipsum factos et promulgatos, cum instantia humili supplicaverunt offerentes se paratos, nomine, procuratorio supradicto de stando, parendo et obediendo mandatis dicti domini nostri et ecclesie et pro observandis et complendis omnibus supra expressatis et contentibus in procuratorio supradicto prestare debitum iuramentum. Et omnia alia et singula in dicto procuratorio contenta et specificata dixerunt, proposuerunt, confessi fuerunt, fecerunt, obtulerunt, promiserunt et renuntiaverunt, prout in eodem procuratorio per ordinem continentur. Et ad maioris predictorum omnium roboris firmitatem supranominati ambaxiatores, nuntii et procuratores et ipsorum quilibet tactis sacrosanctis evangeliis in animam ipsius

d. Ludovici iuraverunt omnia et singula supra expressata et in dicto procuratorio seriose contenta attendere, complere, effectualiter observare et non contrafacere vel -venire per se vel alium seu alios, ducere vel inducere, publice vel occulte, aliqua ratione seu causa.

Et ibidem dictus d. n. papa audita dictorum ambaxatorum, nuntiorum et procuratorum propositione, confessione, petitione, supplicatione, dimissione, renuntiatione, summissione et aliis per ipsos dictis et factis et oblatis, que omnia, ut dixerunt, ex deliberato proposito, corde contrito et spontanea voluntate ipsius d. Ludovici de Bavaria procedebant, multarum animarum periculis, que propter dictum d. Ludovicum et perpetrato[14]) per eum sunt diversis penis et sententiis involute, affectu paterno compatiens huiusmodi dimissionem et depositionem imperialis tituli ac submissionem persone, rerum, statuum[15]), abdicationem proprie voluntatis dicti d. Ludovici et alia supradicta in se misericorditer et gratiose suscepit dicens, se super suprapropositis factis, dictis, postulatis et supplicatis cum deliberatione velle procedere.

De quibus omnibus dictus d. n. papa mandavit ac ipsi d. ambaxatores, nuntii et procuratores ad instantia requisiverunt per nos notarios supranominatos et infrascriptos fieri unum, duo et plura publica instrumenta. Acta fuerunt hec Avinione in palatio apostolico in aula, ubi communiter tenetur concistorium, anno die, indicatione et pontificatu predictis, presentibus dd. cardinalibus, presbyteris, notariis, auditoribus, cappellanis, advocatis et notariis publicis superius nominatis.

Tenor vero dicti procuratorii de verbo ad verbum talis est: In nomine domine etc.[16])

* * *

[14]) perpetrata: hs. [15]) stam: hs. [16]) Vgl. Baluze, l. c.

PERSONENVERZEICHNIS ZU DEN REGESTEN.

[1]) Neffe Clemens' VI., Kardinal seit 1342 Sept. 20.
[2]) Identisch mit dem Vorigen?
[3]) Vgl. Jahrb. d. deutschen Dante-Gesellschaft XII, S. 1.

[4]) Neffe Johanns XXII. [5]) Ebenfalls Neffe Johanns XXII.
[6]) Neffe Clemens' VI.

[7]) Neffe Johanns XXII.
[8]) Neffe d. Bertr. de Poyet (vgl. Albe, Lambert du Pouget S. 4).
[9]) Meist mit dem Beiwort: 'de Cremona'.

[10]) Neffe Clemens' V.

11) Neffe Benedikts XII. 12) Neffe Clemens' VI.

[13]) Neffe Clemens' VI., als Kard. von S. Lorenzo in Damaso seit 1343 erwähnt (Kardinalslisten!).

[14]) Neffe Clemens' VI.

---

[15]) Konzessionsurkunde des Kämmerers Gasbert für das 'officium tabellionatus' von 1335 April 28 (Regest: Vidal, L. cl. 179).

[16]) Neffe Johanns XXII.

[17]) 'not. ven. viri d. Michaelis Ricomanni', 1342 Juni 22 (Schäfer, Ausgaben III S. 163.

NAMENSVERZEICHNIS DER ALS ZEUGEN GENANNTEN BEAMTEN DER KURIE[1])

I.

a) Camerarius pape.
Gasbert (de Laval) 1323—1346.

b) Thesaurarii camere pape.
Guido Radulphi 1334.
Guillelmus de Albussaco 1342—44.
Jacobus der Broa 1339.
Johannes de Coiordano 1336—1342.
Stephanus (Cambaruti) 1342—46.

c) Clerici camere pape.
Bernardus de Pereto 1331—1332.
Bertrandus de Chaunaco 1343—45.
Guillelmus de Bos 1332—1347.
Guillelmus de Malesico 1345—1347.

[18]) Der spätere Papst Innocenz VI. (1352—1362).

[1]) Die Jahresziffern stützen sich nur auf das hier vorliegende Material. Vgl. dazu die Namenslisten bei Schäfer, Ausgaben, III S. 907ff.; Göller, Einn. I S. 775ff. sowie die weiteren, für diese Zeit in Frage kommenden Bände der Vatik. Quellen d. Görresgesellschaft.

Guillelmus de Petrilia 1329—1343.
Johannes de Amelio 1333—1347.
Johannes de Lesclapone 1323.
Michael Ricomanni 1335—1345.
Raimundus Stephani 1330.

d) Procurator fiscalis pape.
Ludovicus de Petragrossa 1336—43.

e) Auditor curie camere apost.
Stephanus de Pinu 1329—1339 (viceauditor).

f) Notarii publici.[2])
Arnaldus Jandonis 1330—?
Bovis de Fratris 1343.
Gaufridus Monachus 1342.
Geraldus de Carreria 1335.
Jacobus Audilberti (?) 1347.
Johannes Palaysini 1329—1342.
Johannes Pastoris 1342—1343.
Lombardus Petri 1343.
Petrus de Lozer de Nonis 1333.
Petrus Stephani 1338.

Ia.

a) Camerarius collegii.
Berengarius, Kardinalbischof v. Porto 1323.

b) Clerici collegii.
Guillelmus Medici 1330.
Michael Ricomanni 1330.

II.

a) Advocati in Romana curia.
Beltraminus de Mediolano 1331—1332.
Blasius de Senis 1342—1344.
Carlinus de Madelber(t)is de Cremona 1335—1344.
Franciscus de Aquila 1344.
Franciscus de Lanceo 1342—1344.
Henricus de Aste 1343—1344.
Jacobus de Mediolano 1340—1344.
Johannes de Arecio 1340.
Johannes de Laude 1340.
Leonardus de Gallinis 1342.
Matheus de Modesia 1331—1342.
Oldracus de Laude 1331—1332.

b) Auditores sacri palatii.
Ademarus Roberti 1337.
Aymericus Geraldi 1337.
Amanevus de Mota 1344.
Bernardus de Novodompno 1337—1344.
Bernardus Hugonis de Cardalhaco 1344.
Busolus de Parma 1337.
Durandus de S. Salvatore 1337—1340.
Egidius de Benevento 1337.
Guillelmus Amici 1339—1340.
Guillelmus de Norvico 1337—1344.
Henricus de Aste 1339.
Jacobus de Mutina 1333.
Johannes de Arpadella 1339.
Johannes de Blandiaco 1344.
Petrus Alamandi 1344.
Petrus Burgondionis 1337.
Petrus de Talliata 1337—1340.
Petrus Raimundi de Montebruno 1334—1344 (?).
Ro(t)landus de Aste 1337.

c) Magister curie.
fr. Armandus 1334.

d) Procurator in Rom. curia.
Johannes Scriptoris 1340.

e) Thesaurarius curie marescalci.
Johannes Piscis de Mirapice 1337—1338.

III.

a) Penitentiarius apostolicus.
Arnaldus de S. Michaele 1333—1334.

b) Clericus capelle pape.
Johannes de Seduno 1345—1346.

c) Capellani.

1. pape commensales.
Gentilis de Collealto 1332.
Guillelmus de Campis 1340.
Guillelmus de Posterla 1331—1346.
Jacobus de Insula 1331—1344.
Jacobus de s. Victoria 1333—1335.
Johannes de Arpadella 1340.

---

[2]) In dieser Gruppe hat man die Verfasser der Notariatsinstrumente zu suchen.

Johannes Piscis de Mirapice 1339/40.
Ligon de Urbevetere 1335—1339.
Petrus Villaris 1342—1344.
Raimundus de Valle 1339—1340.

2. Capellani pape.

Arnaldus Isarni 1342.
Bernardus Graverii 1330—1333.
Bertrandus de S. Genezio 1333.
Galhardus Nigri 1344.
Geraldus de Lalo 1329—1333.
Geraldus de Maginaco 1346.
Guido de Ambrasia 1346.
Guillelmus de Gardia 1346.
Guillelmus de S. Victore 1336.
Hugo de Arpayonen 1344.
Jacobus de Placentia 1344—1346.
Johannes Vamolen 1343.
Petrus Basterii 1342—1344.
Raimundus de Cornaro 1346.
Stephanus de Molserone 1346.

d) Notarii pape.

Ademarus Roberti 1342.
Bernardus Stephani (protonot.) 1329—1333; 1340—1346.
Bindus de Senis 1329—1331.
Franciscus de Ursinis 1344—1346.
Franciscus Gaietani 1343.
Gaucelmus Johannis 1337—1338.
Geraldus de Prestino 1331.
Guido la Chalui 1343—1344.
Guigo de S. Germano 1338—1339.
Guillelmus de Agrifolio 1346.
Guillelmus de S. Victore (protonot). 1338—1340.
Jacobus de Campo de Flore 1332.
Leonardus de Garcino 1329—1334.
Manuel de Flisco (protonotarius) 1329—1343.
Raimundus de Valle 1342—1346.
Rainaldus de Ursinis (protonot.) 1331—1346.

e) Scriptores pape.

Andreas de Verulano 1336.
Gasbert de Septemfontibus 1337—(1346?)
Petrus de Campanhaco 1336.
Petrus de Cannis 1339—1340.
Petrus Margariti 1330.
Raimundus de Marsolhoncis 1339.

IV.

a) Marescalcus pape.

Arnaldus de Trianno 1331.
Hugo la Rotha 1342.

b) Domicelli et magistri hostiarii pape.

Ademarius de Agrifolio 1342—1346.
Aycardus de Saya 1335.
Aymericus de Pestillo 1343.
Astorgius de Duroforti 1343.
Bertrandus de Capdenaco 1331—1334.
Bertrandus de Castronovo 1338.
Bertrandus de Lando 1344.
Bertrandus de Monteclaro 1338.
Bertrandus de Vernhola 1338/39.
Franco de Bort 1331—1334.
Galhardus de Lardo 1332.
Galhardus de Maserolis 1335—1338.
Gasbert Dalloy 1343.
Guillelmus de Bolaresio 1330.
Guillelmus de Blandiaco 1330.
Guillelmus de Claromonte 1339.
Hugo Ademarii 1331—1340.
Petrus de Castanhaco 1339.
Petrus de Gauriaco 1332—1333.
Petrus de Podensaco 1339—1346.
Petrus de S. Martiali 1346.
Petrus Viguerii 1346.
Raimundus de Bunco 1338.
Raimundus de Insula 1335.
Raimundus de Lescura 1335.
Raimundus de Vonez 1335.
Rainaldus de Pireto 1330.

c) Servientes armorum pape.

Baldus Spelta 1340.
Bernardus de la Vaychiera 1330/35.
Gentilis Nicolai 1342.
Guillelmus Augerii 1333.
Heliatus de Buffenos 1333—1342.
Johannes Rostagni 1333—1340.
Marcus Landi 1338.
Persevallus de Pergamo 1335.
Petrus de Travo 1333.
Rainerius de Rainerio 1342.

d) Cursores pape.

Guillelmus Barre 1336.
Petrus Damors 1336.
Petrus de Ventenato 1336.

SCHACH DEM STRASSENRAUB

EIN DEUTSCHES KULTURBILD AUS DER ZEIT UM 1650

VON J. H. GEBAUER

Der Straßenraub war während des ganzen späteren Mittelalters der unerfreulichste und leider auch beständigste Weggenosse des sonst so frisch emporgeblühten deutschen Handels. In älterer Zeit hatte diesem die starke königliche Gewalt hinlänglichen Schutz gewährt und den Bruch ihres besonderen Geleits an dem Kaufmann auf der „Kaiserlichen freien Straße" streng geahndet. Doch als des deutschen Königs Macht verfiel, verfiel mit ihr vor allem auch der Straßenschutz, und die Willkür jener Herren vom Stegreif hatte gute Tage, die den Städten ihren Lebensnerv, den ungehemmten Handel, lahmzulegen drohte. Gegen deren Unwesen insbesondere richteten daher seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die mannigfach entstehenden Städteeinungen ihre Spitze, und in rücksichtslosem Durchgreifen hat solche Selbsthilfe wenigstens dem Ärgsten gesteuert; trotzdem sind die Chroniken der meisten deutschen Stadtgemeinden voll von Berichten über Räubereien, die namentlich in der Nähe der großen Handelsmittelpunkte weder Sicherheitsmaßregeln noch Strafen völlig abzustellen vermochten: verzeichnet man doch z. B. in Lübeck für die Jahre 1477—1483 an amtlicher Stelle 32 solcher Überfälle auf Reisende oder Kaufmannsgüter in der Nachbarschaft.[1])

Mit dem 16. Jahrhundert besserten sich indes diese Verhältnisse. Die Durchführung des „Landfriedens" verstopfte mit dem allmählichen Erlöschen des Bandenwesens eine der Hauptquellen für den Straßenraub, und die erstarkende Autorität der Fürsten zeigte sich der Aufgabe, die Wege von bedenklichen und un-

---

[1]) Fr. Bruns: Die Aufzeichnungen des Protonotars Jak. Wunstorp über Straßenraub 1477/83. (Hansische Gesch. Blätter 1902, S. 205—215).

lauteren Elementen zu säubern, besser gewachsen als die Verträge der räumlich voneinander geschiedenen Städte. Entlassene Söldner freilich, die sich gern zu Gruppen zusammenschlossen und als ,,Gardende" eine Bauernplage wurden, gefährdeten auch jetzt zuweilen noch den Kaufmann auf der Straße; vollends aber verschlimmerte sich begreiflicherweise die Lage wieder während und im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges. Denn hatten in dessen Verlauf die berüchtigten ,,streifenden Parteien" der Heere und das Geschmeiß der Nachzügler dauernde Unsicherheit in weitem Umkreise der Armeen verbreitet, so brachte doch nun auch der Friedensschluß noch keine wahre Befriedung der Landstraßen. Zu viele waren es wiederum der abgedankten Soldaten, die sich in dem verwüsteten Deutschland jetzt eine neue, friedliche Zukunft aufbauen sollten, und zu viele unter diesen auch, welche verlernt hatten oder nicht mehr Lust und Kraft aufbrachten, aus dem wilden Treiben des Feldlagers und vom bequemen Beutemachen der Kriegsjahre in die geregelten Bahnen und die Arbeit des Alltagslebens einzulenken. Durch ihre oft mit solchen Sünden befleckte Vergangenheit hatte man einen Strich gezogen: eine Amnestie gewährte für die Räubereien der Soldaten während des Krieges allgemeine Verzeihung. Desto strenger aber galt es jetzt für die Behörden zuzupacken, wenn verlotterte Söldner trotzdem von ihren früheren Erwerbsmethoden sich nicht abbringen ließen und in ihrem frechen Eigennutz den Wiederaufbau des zusammengebrochenen deutschen Handels auf den Straßen störten.

Von einem solchen Strafverfahren gegen Wegelagerer erzählt uns ein umfängliches Aktenbündel des Hildesheimer Stadtarchivs[2]) aus der Wende der Jahre 1651/1652, enthüllt auf seinen Hunderten von Blättern aber keineswegs nur ein Bild der damaligen Justiz und ihrer harten Zuchtmittel, sondern läßt uns darüber hinaus auch manchen Einblick tun in die allgemeinen Zustände der Zeit. Und deshalb verlohnt es sich wohl, einmal das Siegel von diesen verstaubten und vergilbten Papieren zu lösen.

Fünf entlassene Soldaten stehen im Mittelpunkt unserer

[2]) Akten XXXVIII Criminalia, Nr. 126.

Geschichte, zwei Hildesheimer, Sylvester Ebeling und Heinrich Clodt, und drei Fremde. Der eine von diesen, der aus dem Halberstädtschen stammende Andreas Biedermann, hat sich allerdings vor einem halben Jahre gleichfalls auf den Neustadt Hildesheim gesetzt, während ein zweiter, Adam Heinrich Schwabe — angeblich adliger Herkunft, wie er geheimnisvoll andeutet — aus Freiberg in Sachsen, und der dritte, Hans Suhle, aus Hessen gebürtig ist. Junge Kerle sind sie noch zumeist; nur Biedermann, Vater von fünf Kindern, zählt schon 34 Jahre, und Clodt „wohl in vierzig Jahr", genaueres weiß er selber nicht anzugeben. Sie alle haben während des großen Krieges bald in kaiserlichen, bald in schwedischen Diensten „Fortun" versucht und auch nach dem Frieden teils bei den Kursachsen, teils bei den Lüneburgern, teils und vor allem bei den Brandenburgern das Waffenhandwerk als Reiter fortgesetzt; — Clodt hat sich hierbei zum Korporal, Ebeling gar zum Leutnant emporgedient. Zu Anfang November 1651 aber haben sie infolge Auflösung ihrer Truppenteile — der Brandenburger Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte im Frühjahr 1651 sogar noch einen richtigen Krieg geführt, um Jülich den Wittelsbachern zu entreißen[8]) — ihre „Passports" erhalten und stehen wieder brotlos da. So sind sie jetzt nach Hildesheim gekommen, auch Suhle und Schwabe, die bei Ebelings Vater Verpflegung, Kammer und Stallung erhalten; sie zahlen ihm dafür an „Stall- und Schlafgeld" täglich einen Groschen und für die Kost ein halbes „Kopfstück". Alle aber hegen den dringenden Wunsch, möglichst bald wieder militärische Dienste zu nehmen; nur davon reden sie untereinander und verbringen ihre Tage übrigens mit „Tabaktrinken", jener Mode, die der jüngste Krieg und seine jeglichem Genusse frönende Soldateska bis in das entlegenste Dorf verbreitet hatten. Auch ihre Pferde haben sie, mit Ausnahme von Biedermann, deshalb behalten — wertvolle Tiere z. T., wie denn Suhle das seinige auf 100 Reichstaler anzuschlagen sich getraut. Denn noch immer ist ja die Lage — der „brandenburgische Krieg" hat es soeben wieder bewiesen — nicht so ruhig, daß der Soldat die Hoffnung auf Wiedereinstellung einsargen müßte; außerdem aber gehen die großen Herren jetzt

[8]) O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk (1916) S. 190.

auch daran, sich ein stehendes Heer zu schaffen, auf das gestützt sie die von ihnen allen so ersehnte absolute Herrschaft gründen können. Auch unseren Abgedankten schlagen allerlei Gerüchte von Werbungen ans Ohr und einmal machen sie sich daraufhin schon auf den Weg; doch stellt die Nachricht sich als blinder Lärm heraus, und man kehrt nach Hildesheim zurück.

Da naht den ungeduldigen Müßiggängern, welchen ohnehin das Geld schon knapp zu werden anfängt, als Versucher Biedermann. Er hat, wie der fernere Prozeßverlauf dartut, schon mancherlei auf dem Kerbholz, hat namentlich, als er noch Quartiermeister einer lüneburgischen Kompagnie war, vor etlichen Jahren einen Amtmann Sartorius erschossen und deshalb vor dem Kriegsgericht gestanden, ist dann aber flüchtig geworden und auch durch einen „offenen Haftebrief" — einen Steckbrief also — der hannoverschen Regierung nicht mehr ausfindig zu machen gewesen; abwesend hatte ihn damals das Kriegsgericht zum Tode verurteilt. In Hildesheim gerät er bald in den Verdacht allerlei unsauberer Geschäfte, wird im Besitze aus Draht gefertigter „Hohlschlüssel" — Dietriche — betroffen und soll auch ein „ausgedorrtes Hundeherz" und eine Alraunwurzel gehabt haben, mit denen er natürlich Zauberspuk treiben will. Sein Umgang ist nicht minder zweideutig: ein fauler Roßtäuscher, der auch gestohlene Pferde verhandelt, ein Rittmeister im nahen Dorfe Nettlingen, der einst ein großer Beutejäger gewesen war und von dem es überdies heißt, er habe die bischöfliche Burg Steinbrück an den Feind verraten, sowie ein einstiger Leutnant, in dessen Heimatdorf Groß-Ilde er sich ein Jahr lang herumgetrieben hat. So kannte man ihn auch im Kreise unserer Reiter, und Clodts Frau hat ihren Mann deshalb gemahnt, „von ihm zu bleiben", sein Pferd zu verkaufen und dafür ein Schwein und Korn anzuschaffen, damit er sich und sie ordentlich ernähre; aber der hat geantwortet, ohne sein Pferd käme er an keinen neuen Herrn und mit dem Pferde werde sich das Geld bald verdoppeln.

Was Biedermann jetzt seinen Waffenkameraden bei sich zu Hause und beim Trunke vorschlägt, lockt zunächst auch bloß in dieser Richtung: man wolle wieder heraus aus Hildesheim, um in Hamburg, Lübeck oder Bremervörde, wo Graf Königsmarck für die Schweden werben solle, neue Bestallung zu nehmen.

Doch wie der Ritt am Ende auch auslaufe, werde er, Biedermann, Mittel und Wege finden, jedem der Teilnehmer fünfzig Taler zu verschaffen; es solle, setzte er geheimnisvoll und doch deutlich genug für die Kumpane hinzu, „weder Hund noch Hahn danach krähen". Dabei legte er ihnen auch sogleich ein „in Kupferstücken habendes Buch" — einen Kalender offenbar — vor, „worinnen wann der Lüneburger Bote ging, enthalten", der häufig mehrere tausend Taler mit sich führe; es hieße dann nur die Zeit beobachten, wann er etwa eine Meile diesseits Lüneburg sei. So wurde der Entschluß zur Reise gefaßt und mit dem Fluche, „daß der Teufel den holen solle, der sich lebendig kriegen lasse", verpflichtete man sich einander. Nur Ebeling, der auch an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen hatte, blieb zurück, vermietete aber Biedermann sein Pferd; gelinge der Streich, so sollte er neben dem Mietgeld auch „Part bekommen".

Am 9. Dezember ritten die Vier aus Hildesheim, geführt von dem durchtriebenen Biedermann, der nicht nur alle Wege und Stege kannte, sondern auch am besten wußte, wo und wie man Schwierigkeiten auszuweichen hatte. Der Ritt ging mit einigen Umwegen auf Hamburg zu; man erfuhr aber schon in Ülzen, daß es mit den angeblichen Werbungen nichts sei und trat also den Rückmarsch an. Da die Reiter jetzt sämtlich außer Suhle keinen „hellroten Pfennig" mehr besaßen, so mußte Biedermann nun wirklich Rettung bringen.

Beim Frühstück in einer Ülzener Schenke hatten sie sich umgehört und erfahren, daß soeben zwei Wagen mit „Kram" in der Richtung nach Süden auf der großen Leipzig-Nürnberger Straße hinausgefahren seien; sie kamen aus Hamburg, und es stand zu hoffen, daß sie wertvolles Gut geladen hätten. Denen beschloß man auf der Fährte zu bleiben, zumal da ihre Begleitung lediglich aus zwei berittenen Fuhrleuten und einem jungen, „kümmerlichen Handwerksburschen" bestand. So ritten unsere Spießgesellen denn die gleiche Straße, die über Wittingen auf Vorsfelde führte, und spähten nach Gelegenheit zum Überfall. Als die Wagen durch ein Wasser fuhren, hatte man vorübergehend ihre Spur verloren — es ist gewiß bezeichnend für den Zustand unserer Wege nach dem Kriege, daß selbst auf dieser vielbefahrenen Heerstraße zu Ende 1651 noch die kleineren

Brücken fehlten; doch Biedermann gewann die Fühlung wieder, riet aber, eine spätere Stunde und einsamere Lage abzuwarten. So gelangte man nach Tiddesche, wo die Leipziger Straße die Kleine Aller überschritt und aus lüneburgischem auf braunschweigisches Gebiet übertrat. Der „Paß" mußte in besseren Tagen regeren Verkehr gesehen haben; denn nicht weniger als fünf Krüge boten sich den Reisenden und Frachtfuhrleuten an. Man läßt die Wagen, deren Führer ebenfalls hier einkehrten, noch ein Stück vorausfahren, „gegen Abend" aber — um drei Uhr in Wirklichkeit — sind unsere Schelme wiederum bei ihnen und fallen sie nach kurzem Wortgeplänkel an. Durch gezückte Degen bedroht, müssen sie ihre „Speiselade" mit der eigenen Reisekost vom Wagen herunternehmen und zusehen, wie nun die Fässer und Koffer mit einem Beile aufgeschlagen und von den übrigen Packen die Verschnürungen und Hüllen zerschnitten werden. „Käsefässer", an die die Reiter zuerst geraten, reizen sie natürlich nicht und auch die „Tobackskasten" schätzen sie heute nicht als gute Beute ein. Aber dann kommt Schwabe an ein großes Faß mit Kürschnerwaren, wirft die kostbaren Steinmarderpelze auf die Straße herab und läßt ihnen auch noch ein Paket mit Zobelfellen folgen. Auf dem zweiten Gefährte sind es vor allem Tuchballen, welche Gnade vor ihren Augen finden; aber auch ein Koffer mit mannigfaltigem anderen Inhalt ist willkommen. Schließlich wird der gesamte Raub in vier Säcke verpackt, und jeder schnallt sich davon einen hinten auf sein Pferd. Den Fuhrleuten nahm man nichts, wie der gerissene Biedermann selbst riet: sie seien meistens arme Teufel und ritten, sofern man ihnen auch nur einen einzigen Taler raube, deswegen viele Meilen weit auf Kundschaft; den reichen Kaufherren aber, die so über viele Tausende verfügten, mache ein Verlust nicht sonderlich viel aus und sie erhöben darum häufig gar nicht erst Klage. Daß er selbst aus einem Koffer einen Beutel mit etwa 50 Talern entwendet und zu sich gesteckt hatte, verriet der Mensch mit dem unschuldigen Namen und grundschlechten Charakter auch seinen Genossen nicht. Selbstverständlich mußten die Botenfuhrleute für einige Zeit unschädlich gemacht werden, damit den Wegelagerern nicht alsbald Verfolger auf den Hacken säßen. Die Reiter fesselten sie also mit den Peitschenriemen an Händen und Füßen

und banden sie an den Wagen fest, lösten ihnen auch die Bänder von den Hosen und ließen diese bis an die Knie herunter „damit sie nicht geschwind laufen könnten"; von dem Versuche aber, den Dreien den Mund mit Papier zu verstopfen, standen sie auf deren flehentliche Bitten und gegen die Erklärung, „sowahr sie gedächten selig zu werden und zu Gott zu kommen" sich nicht vor einer Stunde bemerkbar zu machen, schließlich doch ab, und Clodt ließ sich im Hinblick auf die winterliche Witterung auch noch bewegen, ihnen die Hosen wieder hoch zu binden. Dann ritten die Schelme auf der Straße nach Süden davon, um die eigentliche Teilung des raschen Raubes erst in Hildesheim vorzunehmen. Unter Vermeidung größerer Orte führte der Weg an Braunschweig vorbei, in dessen Nähe sie schon auf dem Hinritt die mannigfachen „Garnewinden"[4]) als sehr lästige Hindernisse für die Pferde empfunden hatten. In Melverode, einem Dorfe „zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel", übergab Biedermann in der zweiten Nacht dem dortigen Krüger einen wohlversiegelten Sack zur Aufbewahrung und ließ danach auch noch der Krügerin in Dingelbe östlich Hildesheim ein weiteres in einem „Nasentuch" verschnürtes Päckchen zurück, um so die schwere und auffällige Last zu teilen. Dann trennten sich die Raubgenossen, um am Sonntag, dem 14. Dezember nach der Mittagsstunde, wo die Straßen am leersten zu sein pflegen, zu verschiedenen Toren in die alte Bischofsstadt wieder einzureiten. Nach Dunkelwerden, so verabredete man, wollten sich alle samt ihrer Beute in Ebelings Behausung zusammenfinden, um dort den Raub auszuteilen; Schwabe und Suhle, die beiden Ortsfremden, verfügten sich gleich dorthin in ihre alten Quartiere.

Vermutlich hätte in der Tat, wie Schwabe seinen Spießgesellen es verheißen, nicht Hund noch Hahn nach dieser Übeltat gekräht oder das Verbrechen wäre doch unaufgeklärt geblieben, wären nicht die Täter durch Zufall in einen falschen Verdacht geraten. Tags vorher nämlich war ein Botenfuhrmann samt etlichen Reisenden wenig nördlich Hildesheim bei Sehnde von drei Reitern ausgeplündert worden, deren einer einen Schimmel ritt. Die Nachricht war schnell nach Hildesheim gelangt, und die

[4]) Es handelt sich hier um Wegesperren, die offenbar die Umgehung der Hauptheerstraßen und damit der Zollstätten verhindern sollen.

geschädigten Kaufleute ließen offenbar die Stadteingänge auf verdächtige Personen beobachten. Nun wollte das Unglück für unsere Straßenräuber, daß Clodt gleichfalls ein „weißes Pferd" besaß und sich hierdurch wie durch den großen Packen hinter sich schon am Tore verdächtig machte. Man verfolgte seine Spur bis in die Schneiderherberge, wo er abstieg, und stellte des weiteren fest, daß er nach Einbruch der Dunkelheit mit seinem Sack nach Ebelings Haus gegangen war. Und nun erlangten die betreffenden Geschäftsleute und ihre Freunde vom Bürgermeister die Erlaubnis, die vermuteten Räuber zu „bespringen"; damit dies desto sicherer gelinge, wurde ihnen auch ein Wachtmeister mit vier Soldaten von der Stadtmiliz zur Verfügung gestellt. Der Unteroffizier mit einem Zivilisten pochte an die Tür des Ebelingschen Hauses, und als der junge Ebeling sie öffnete, bemächtigten sich die beiden rasch des Eingangs; auch die in Reserve aufgestellten Soldaten und sechs andere junge Leute springen herzu und dringen in die Wohnung ein. Die Reiter drinnen, alle jetzt versammelt, haben eben mit dem Auskramen und Zerteilen der Beutestücke begonnen, als der Lärm sie stutzig macht. Man wirft den Raub rasch unter Tisch und Bank, sieht sich aber im Augenblick auch schon einer bewaffneten Übermacht gegenüber; trotzdem wehren sich die Schelme wie die Rasenden mit Degen und Pistolen über eine Stunde lang. Schließlich aber werden sie gründlich verprügelt und z. T. mit schweren Kopfwunden bedacht, überwältigt und auf die Hauptwache im Rathause abgeführt — auch Sylvester Ebeling, der sich im Kampfe auf ihre Seite gestellt hat. Eine rasche Haussuchung im Ebelingschen Hause ergab, welch auserlesene Beute man hier angetroffen hatte. Denn neben den Pelzen, die allein schon 300 Taler kosten mochten, sowie wertvollen Tüchern fanden sich im Besitze der Leichtfüße auch allerlei mit großer Kunst gearbeitete Gegenstände für den Gebrauch der Herren und Damen von Rang und Stand, so daß ein Fachmann den Preis des Raubgutes auf insgesamt 1200 Taler anschlug — für jene arme Zeit natürlich ein Vermögen. Man versiegelte nun alles und schaffte es aufs Rathaus.

Die Freude über diesen guten Fang wird auch bei der Stadtverwaltung nicht gering gewesen sein, obwohl sich rasch heraus-

stellte, daß die Verhafteten mit dem Sehnder Überfall nichts zu schaffen hatten. Denn nach dem Umfange der Beute ließ sich zunächst ja annehmen, daß sie auf mehr als einem Raubzuge gesammelt sei und somit mehrere von den verschiedenen Plünderungen jüngster Zeit jetzt ihre Aufklärung finden würden. Und erstaunlich schnell hatte sich auch die Kunde von der Festnahme der Räuber weithin verbreitet — ein Zeichen, daß die Nachrichtenübermittlung doch gut organisiert war. Bereits am 19. Dezember schrieben in dieser Angelegenheit zwei Hamburger Kaufleute, die dem beraubten Boten ihre Waren anvertraut hatten und nun ihre Warenmarken mitteilten, an den Rat, damit das gerettete Raubgut möglichst bald durch den Hildesheimer Postmeister oder sonstige Gelegenheit auf Leipzig nachgesandt würde; und eindringlich unterstützte unter dem gleichen Datum auch der Rat von Hamburg dies Begehren seiner Bürger, indem er zugleich um strenge Untersuchung bat, da „das Rauben und Plündern absonderlich in und um die Garlebische [5]) Heide sehr wiederum einreißt und neuerlicher Zeit nacheinander unterschiedene Leipziger Boten und dabei gewesene reisende Leute“ ausgeplündert seien; der Rat sei deshalb auch bereits beim Kurfürsten von Brandenburg, dem Magdeburger Administrator und anderen Herren vorstellig geworden. Und als nun am 18. auch schon einer von den angefallenen Fuhrleuten nach Hildesheim kam, die Täter erkannte und eine ausführliche Darstellung der Vorsfelder Vorgänge zu Protokoll gab, da war dies Vergehen unserer Reiter ja „notorisch“ und die fernere Untersuchung eigentlich nur noch dazu da, weitere Geständnisse über sonstige Frevel aus ihnen herauszulocken. Denn schon liefen von den verschiedensten Regierungen und Behörden Schreiben mit der Bitte ein, die Verhafteten zu vernehmen, ob sie nicht auch an einem bisher unaufgeklärten Überfall beteiligt wären, ob sie nicht etwa noch weitere Helfershelfer nennen könnten oder zu diesem und jenem Verbrecher der Straße Beziehungen unterhalten hätten, den die Justiz beim Schopfe hatte oder nehmen wollte und für dessen Schuld noch die Beweise fehlten.

[5]) Die Gardelegener Heide in der Altmark, wo sowohl die Einsamkeit wie auch die Unzugänglichkeit des anstoßenden sumpfigen Drömlings das Gesindel anlockte.

Die Gefangenen selbst waren mittlerweile in den festen städtischen Gewahrsam überführt und wurden täglich von zwei Ratskommissaren verhört; auch die alten Ebelings, gegen welche natürlich der Verdacht der Hehlerei bestand, sowie alle, die Beobachtungen zur Sache vorbringen konnten, wurden in diese Vernehmungen hineingezogen. Die Verhafteten sagten im allgemeinen ohne Umschweife aus, wie sie denn auch alle, z. T. unter Tränen, versicherten, daß sie ihre Tat aufrichtig bereuten; nur Biedermann versuchte im klaren Bewußtsein, daß es bei ihm von vornherein um Kopf und Kragen ginge, den größten Teil der Schuld den Schicksalsgefährten aufzubürden: er erschien hier als der Verführte, während jene durchaus die Fuhrleute „kaput machen" wollten und ihn unter Todesdrohungen gezwungen hatten, sich zu fügen.

Dem Verhörsverfahren jener Tage fehlte die Beweglichkeit der heutigen Untersuchung. Es bestand vielmehr darin, daß die Angeschuldigten von den Kommissaren über vorher schriftlich aufgezeichnete Punkte kurz vernommen wurden, auf die sie im wesentlichen nur mit Ja oder Nein antworten mußten, und wenn sich neue Nachforschungen nötig erwiesen oder Widersprüche aufzuklären waren, so wurden eben weitere Fragen von dem rechtsverständigen Kriminalberater — in unserem Falle von dem städtischen Syndikus Dr. Syring — zu Papier gebracht; nötigenfalls konfrontierte man dann auch die Angeklagten untereinander oder mit den Zeugen. Aus den erteilten Antworten aber auf der Stelle neue Fragen zu entwickeln und die daraus geschaffene Lage unverzüglich auszunützen, war solch Verfahren völlig außerstande. Infolge dieser Unbeholfenheit war es kein Wunder, daß man nach anderen Mitteln zur Erzwingung des Geständnisses suchte. Und dieses Mittel sah man in der Folterung gegeben. Die Gefangenen wurden also zwar zuerst stets „in der Güte" gehört, dann aber folgte in der Regel die Tortur; doch schob man als ihre Vorstufe zunächst auch noch die „Territion" mit den „vorgewiesenen Instrumenten" ein.

So geschah es auch hier. Nachdem der Fuhrmann Wecker ausgesagt, wurde also am 19. Dezember mit den Spitzbuben in Gegenwart des Scharfrichters und seiner Gehilfen, die ihnen sicherlich die Einrichtung und Anwendung der schrecklichen

Werkzeuge erklären mußten, zur Territion geschritten. Suhle gab jetzt einen Überfall bei Verden zu, den er mit Schwabe, Clodt und Ebeling auf eine Frau von Campen unternommen hatte, dessen Beute aber recht bescheiden gewesen war; auch Ebeling, der bislang immer den Harmlosen und beinahe den durch die Untersuchung gegen ihn Beleidigten gespielt hatte, wurde, als er „an die Leiter zu gehen geheißen", verzagt, gab jenes Vergehen zu und versicherte nur „so wahr Gott im Himmel lebe" — das ist bei allen die geläufigste Beteuerungsformel — wenn nicht der Teufel Biedermann herangeführt, hätte sicherlich keiner von allen „das Ding verlassen". Dieser Teufel aber wollte sich auch jetzt durchaus noch nicht als Anstifter bekennen und räumte am Ende, als er Wecker gegenübergestellt war, nur ein, „daß er so große Schuld wie die anderen habe" — wenngleich, wie er heuchlerisch hinzufügte, sein Herz anders gedacht habe.

Es kam indes sehr Vieles zusammen, um den Rat von Hildesheim, abgesehen auch von seinem selbstverständlichen Bestreben, die Straßen von dem Unrate des Wegelagerertums zu säubern, dahin zu bestimmen, daß er in dieser Sache gegen alle Angeklagten mit besonderer Gewissenhaftigkeit das Recht verwaltete. Von vornherein hatte sich die Rechtslage ja insofern etwas verwickelt, als die Straftaten auf fremdem, braunschweigischem Gebiete geschehen waren und man sich überdies auch wegen der nächtlichen Vorgänge in Melverode mit der Wolfenbüttler Regierung in Verbindung setzen und ihr Rede stehen mußte; man fürchtete zeitweise, daß man daselbst die ganze Angelegenheit an sich zu ziehen und die städtische Jurisdiktion auszuschalten suchen werde. Dies zwar unterblieb: aber alle Welt wußte, daß der gelehrte greise Herzog August d. J. von Braunschweig ein „ganz besonders feiner Kenner des römischen Rechts" war [6]), der schon in seiner Jugend selbst einen geschätzten Gutachter abgegeben hatte, und man wollte in Hildesheim begreiflicherweise vorsorgen, daß die Prozeßführung auch von ihm, der ohne Zweifel daran nach den Akten Kenntnis nehmen würde, in jeder Hinsicht bestehen könne. Nicht zuletzt gewiß aus diesem Grunde hatte daher der Syndikus bereits am 17. beim Rate auf beschleunigte

[6]) Havemann, Geschichte d. Land. Braunschweig u. Lüneburg II (1855) S. 713.

Verschickung der Untersuchungsakten an eine benachbarte Juristenfakultät zwecks Erlangung eines Gutachtens angetragen, wie dies im weiteren Verlaufe von Kriminalprozessen freilich auch sonst schon seit Jahrzehnten üblich war. Dazu rief jetzt auch die Regierung zu Hannover unter Hinweis auf die sich häufenden Überfälle wie auf den ungesühnten Mord an ihrem Amtmann zu strenger Gerechtigkeit auf; und da Hildesheim in dem besonderen „Schutz" der Welfenhäuser stand und dessen gegen ihren bischöflichen Landesherren nicht entraten wollte, lag auch hierin wieder ein gewisser Zwang für die Justiz. Endlich aber und doch nicht zuletzt: es wurden in den Weihnachtstagen weitere Umstände des Raubanfalls bekannt, deren Gewicht in dem Prozeß sich nicht verkennen läßt.

Auskünfte aus Hamburg nämlich sowohl wie auch ein Schreiben aus Wolfenbüttel machten es deutlich, daß ein großer Teil der beschlagnahmten Beute sehr vornehmen Personen gehörte. Da war zunächst der kurbrandenburgische Statthalter im Fürstentum Halberstadt Geheimer Rat Freiherr von Blumenthal insofern unter den Geschädigten, als ihm allerlei Kostbarkeiten abhanden gekommen waren, die er durch einen Hamburger Kaufmann seinem in Leipzig studierenden Sohne hatte zuschicken lassen und die man nun zum Teil in Hildesheim feststellte; so an 70 Ellen feinsten Tuches sowie acht Dutzend große und zwölf Dutzend kleinere Mantelknöpfe aus Golddraht; und dieser Blumenthal galt damals als der „maßgebende Mann" [7]) im Rate des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Jedoch noch mehr: es stellte sich zugleich heraus, daß von den Reitern auch Gepäckstücke geplündert waren, die für den Kurfürsten von Sachsen bestimmt gewesen waren. Hier handelte es sich namentlich um Gegenstände französischen Ursprungs, die ein Herr von Tilly im Auftrage des hohen Herrn eigens in Paris erstanden hatte, wie ja denn besonders nach dem Kriege das französische Wesen in Sprache und in Mode in Deutschland unbedingt den Ton angab. Zunächst war hier offenbar für die Kurfürstin gesorgt: ein Dutzend parfümierte Handschuhe hatte der Gemahl wohl ihr zugedacht, dazu mehrere „Atlaskissen von wohlriechenden

---

[7]) Hintze a. a. O.

Sachen gefüttert, so man zu den Kleidern zu tragen pflegt", fünf Paar Korallenarmbänder, ein Spiegel aus Schildpatt, kunstvolle Kämme aus Schildpatt und Elfenbein, gold- und silbergestickte Schuhe, gestickte Schlafhauben und dergl. Andere Gegenstände mochten dem Kurprinzen gehören, für den, wie es hieß, ein weiterer Teil der Sendung bestimmt gewesen war. Da gab es eine Menge von eisernen und silbernen Degengefäßen, „so gut und schön sie zu Paris zu bekommen gewesen" und großenteils mit mancherlei figürlichem Schmuck, schwarze seidenverbrämte und samtgefütterte Wehrgehänge, eine „casaque à la mode en drap de Berry" mit goldenen Knöpfen, ein Messer, „das sich am Stiele aufschrauben läßt und daselbst man ein anderes neben einer Gabel und Pfriemen rausnehmen kann", usw. Jedenfalls sieht man, daß die vornehmen Kreise Deutschlands, so schwer auch Bürger und Bauer unter dem langen, verwüstenden Kriege gelitten hatten, sich doch noch reichlich Luxus leisten konnten, und daß diese Schichten, um ihm nicht zu entsagen, ihr Geld gedankenlos dem Abgott Frankreich opferten.

In Hildesheim hatte man es sehr eilig, gerade nach Dresden und nach Halberstadt seine bedingungslose Bereitwilligkeit zur sofortigen Herausgabe aller in Frage kommenden Beutestücke und strengste Untersuchung in verbindlichsten Worten zu versichern. Denn eben Kurbrandenburg und Kursachsen mußten fast noch mehr als die Welfen bei guter Laune erhalten werden; sie waren beide ja als die führenden protestantischen Mächte im Reiche die gebotene Stütze auch für die evangelische Stadt Hildesheim, zumal da diese jetzt wieder infolge der Ausweisung der bei dem Bischof wohlgelittenen Kapuziner dessen ganz besonderen Groll auf sich geladen hatte. Und sehen wir selbst von diesen Sonderverhältnissen ab, so dürfen wir ganz allgemein feststellen, daß man eben zu jener Zeit in unseren Städten doch ganz anders zu den Fürsten überhaupt stand als etwa im 15. Jahrhundert. Damals hatte ein kraftvolles und selbstbewußtes Bürgertum noch nicht gar viel nach deren Gunst oder Abgunst gefragt und durchaus auf gleichem Fuße mit den „gnädigen lieben Herren" verhandelt; jetzt aber erstarb es nicht nur vor den „durchlauchtigen und hochgeborenen" Fürsten,

sondern sogar vor dem kleinen Adel, blickte beinahe ängstlich auf ihre Wünsche und ließ sich seine Stellungnahme oft genug durch solche Rücksichten verschreiben. Kurz und gut, wir werden von unserem Prozesse sagen müssen, daß auch in ihn politische Erwägungen und Rücksichtnahmen hineinspielten und dafür sorgten, daß sich die Aussichten für die Übeltäter hoffnungslos gestalteten und sich die Gnadentür ihnen verschloß.

Nachdem die Vernehmungen mittlerweile durch fast zwei Wochen so gut wie täglich fortgesetzt worden waren — selbst am 24. Dezember und dann schon am Vormittag des 26. nach der Kirche werden die Gefangenen verhört — durfte die Untersuchung als in der Hauptsache abgeschlossen gelten. Auch Biedermann hatte inzwischen unter erdrückendem Beweismaterial noch einen weiteren Überfall einräumen müssen, den er vor etwa zwei Jahren auf einen Bürger des Städtchens Bockenem verübt hatte; von Schwabe war ermittelt worden, daß er einen Gegner — er erinnerte sich nur daran, daß dieser „etwa ein Österreicher Hoch geredet" — angeblich im Duell erschossen, und von Ebeling, daß er zu Köln gleichfalls einer Zweikampfssache wegen in kriegsgerichtliche Untersuchung verstrickt, aber aus der Haft entsprungen war; sie waren eben alle brüchige Existenzen, diese Söldner aus dem wildesten aller Kriege. Das greise Ehepaar Ebeling dagegen, von dem auch die Nachbarn nur „Liebes und Gutes wußten" und insbesondere rühmten, es habe niemals sein Morgen- oder Abendlied zu singen versäumt, war inzwischen von jeglicher Mitwisserschaft freigesprochen worden.

Aber noch hatte man ja die eigentliche Tortur nicht angewandt und mindestens Biedermann, das empfand man, wollte mit seinen Angaben immer noch nicht „heraus." Auf der anderen Seite aber hegte man beim Rate, wie es scheint, in dieser Hinsicht eine gewisse Besorgnis vor Herzog August, der vielleicht die Folter möglichst sparsam verhängt haben wollte. So beschloß das Stadtregiment, „da Herren und Fürsten interessiert" seien, am 27. Dezember zwar, die Angeklagten zum 2. und 3. Male zu

---

[8]) Das Ausweisungsdekret findet man abgedruckt im Theatrum Europaeum IV S. 985 ff. Zur Sache s. im übrigen Bertram, Gesch. des Bistums Hildesheim III (1925) S. 49 u. 66 f.

„bedrohen", wegen des wirklichen Vollzugs der Marter aber lieber die Juristenfakultät in Rinteln zu befragen. Dorthin ging danach am 29. ein ganzes Bündel Akten ab. Der Bote, der Soldat Wieneke Fischer von der Stadtmiliz, sollte dann sogleich auf Antwort warten, die man in etwa einer Woche zu besitzen hoffen durfte. Mit weiteren Verhören wurden die Verbrecher demgemäß in der Hauptsache verschont, man gestattete Biedermanns Frau mit ihren Kindern ihren Mann und Vater unter geziemender Aufsicht zu besuchen, und ließ den Reitern, wenn sie es wünschten, täglich einen Geistlichen „eine halbe Stunde oder ein Stündchen zur Buße" weilen. Ob freilich auch Biedermanns Bitte, ihm einen Ölkrüsel zu bewilligen, damit er „lesen und beten könnte", und dann wieder, ihn an einen „lichteren Ort" zu bringen und nur an einem Fuße zu schließen, zugestanden wurde, muß im Hinblick auf sein Verhalten dahinstehen. Sonst aber vermochte der Marktvogt für die ihm täglich angewiesenen drei Groschen „Sitzgeld" je Kopf seine Gefangenen sicherlich auch auskömmlich zu beköstigen, und selbst ein gewisses Maß von Broyhan, dem in Niedersachsen weitverbreiteten leichten Biere, durfte aus der Ratsschenke regelmäßig für sie auf städtische Kosten geholt werden.

Währenddessen hatte unsere Stadtverwaltung von Tag zu Tage vergebens auf die Rückkehr ihres Rintelner Boten gewartet, dem sie etwas leichtsinnig auch sogleich die Gebühren in Höhe von 15 Reichstalern für die Herren Rechtsgelehrten mitgegeben hatte. Als der Rat endlich am 9. Januar durch eine neue Botschaft sich in Rinteln nach dem Grunde der Verzögerung erkundigen ließ, erfuhr er zu seinem Schrecken, daß dort weder der Expresse noch die Akten eingetroffen seien. Fischer war, wie sich nachträglich herausstellte, schon zwei Meilen von Hildesheim entfernt den derben Reizen einer ländlichen Dirne erlegen, hatte bei ihr und am folgenden Tage in ähnlicher Gesellschaft sein Geld vertrunken und vertan, und die Akten im Rausche offenbar fortgeworfen. Nun mußten diese nach den vorhandenen Urschriften noch einmal in Eile zusammengestellt und dann erneut verschickt werden. So war die vierte Januarwoche hereingebrochen, bevor man in Hildesheim das gewünschte Gutachten in Händen hatte. Es lautete dahin, daß die Missetäter „samt und

sonders zur Ergründung der Wahrheit mit scharfer peinlicher Frage zu belegen" seien, und gab im übrigen Anweisungen, worüber die Befragung stattzufinden habe. Dem Verlangen Ebelings auf Gewährung eines Verteidigers, das der Rat gleichfalls dem Urteil der Fakultät unterbreitet hatte, sollte wegen seiner Teilnahme am Verdener Überfall erst nach vollzogener Tortur entsprochen werden; nach Einreichung der sorgsam zu führenden Protokolle werde man in Rinteln dann weiter befinden.

Der Syndikus entwarf nun wieder eine lange neue Fragenliste, die schließlich für die meisten der Gefangenen 43 Punkte aufwies, während die einzelnen sich je nachdem noch mehr oder weniger sonstige Fragen über ihre Straftaten gefallen lassen mußten; auch solche von Hildesheimer Kaufleuten, die auf diese Weise Anklagematerial gegen einen im Turme der Burg Steuerwald sitzenden Räuber zu erlangen wünschten, waren dabei und verlängerten noch die an sich schon unerträgliche Dauer der Tortur. Am 26. Januar versammelte sich in der Folterkammer im Rathause ein ganzer Schwarm von Menschen zu dem schrecklichen Schauspiele: die beiden Gerichtsherren nebst dem Gerichtsschreiber, der älteste Bürgerbote in seiner ihm für solche Fälle beigelegten Eigenschaft als „Fiskal", etliche Zeugen aus der Bürgerschaft und, nicht zu vergessen, der Nachrichter Christoph Göffert mit seinen Gesellen. Dann hieß man zunächst Suhle seine Kleider ablegen und an die „peinlichen Instrumente" treten, die nun ihr Werk an ihm verrichteten. Broyhan, der zwischendurch gereicht wurde [9]), diente offenbar dazu, die Beamten über die Aufregungen und die Gemarterten über die Schmerzen dieser Quälerei hinwegzubringen; denn er mußte ja vernehmungsfähig bleiben. Mehrere Tage, so scheint es, brachte man auf solche Weise mit den Unglücklichen hin. Nur Schwabe — er war mit seinen etwa 23 Jahren der jüngste von ihnen allen — blieb die Folterung schließlich erspart. Er hatte nach dem Berichte seiner Wärter erklärt, falls man ihn wirklich martern sollte, würde ihn niemand zum Reden bringen, und an die Bank geführt, beschwor er nun verzweifelt und mit verzerrten Zügen die Richter, ihn um

[9]) Stadtrechnungen 1652, Ausgaben für Gefangene.

Gottes und des jüngsten Gerichts willen mit der Pein zu verschonen. So „versucht man es mit ihm", und da er tatsächlich frei heraus bekennt, erläßt man ihm die vorgesehene Qual — ein schöner Zug von menschlichem Empfinden in diesem sonst so abstoßenden Bilde, der übrigens auch sonst bei der Durchführung von Strafverfahren in Hildesheim je länger desto häufiger und deutlicher hervortritt [10]) und uns zeigt, daß man der Milde doch nicht unzugänglich war.

Es war Vorschrift der Carolina, der peinlichen Gerichtsordnung Karls V, daß niemand auf seine bei der peinlichen Befragung gemachten Aussagen hin verurteilt werde, diese vielmehr ausdrücklich von dem Angeklagten nochmals frei bestätigt werden müßten. So wurde denn auch jedem einzelnen unserer Reiter am 29. Januar das Protokoll seiner jüngsten Erklärung verlesen und von ihnen auf Befragen gutgeheißen. Sie galt forthin als unerzwungenes Bekenntnis und mochte im vorliegenden Falle ja auch der Wahrheit entsprechen, da hier Aussage an Aussage dauernd nachzuprüfen war; in unzähligen Fällen jedoch haben die Bezichtigten nur deshalb ihre in der Folter gemachten Bekundungen auch nachher aufrechterhalten, weil ihnen sonst die zweite und die dritte Marterung mit ihrer noch grausameren Quälerei drohte, die sie nicht mehr überstehen wollten. Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende wird eben für viele der Gepeinigten die dem Leben entsagende Losung gewesen sein.

Mit den „freien" Aussagen unserer Gefangenen besaß nun aber der Stadtsyndikus die gewünschten, wie man glaubte, zuverlässigen Unterlagen für die „Urgicht", die übliche kurze Zusammenstellung des erwiesenen Tatbestandes, und sie wurde sofort mit dem entscheidenden letzten Protokoll nach Rinteln eingesandt. Die dortigen Herren Juristen arbeiteten rasch: schon unter dem 4. Februar war ihr Urteil dahin fertig, daß Biedermann, Clodt, Schwabe und Suhle laut Kaiser Karls V. und des heiligen Reiches Ordnung „ihnen selbst samt und sonders zu wohlverdienter Strafe und anderen zum abscheulichen Exempel mit dem Schwert vom Leben zum Tode hinzuweisen" sein, „wie wir sie dazu

[10]) W. Hartmann, Die Hexenprozesse in der Stadt Hildesheim (1927) S. 107 u. ö.

hiemit verdammen von Rechtswegen". Sofern sie also auch im baldigst anzuberaumenden hochnotpeinlichen Halsgerichte bei ihren Angaben verharrten, sei das Urteil zu vollstrecken. Das Verfahren gegen Ebeling aber wurde abgezweigt, da ihm jetzt der geforderte Verteidiger zugebilligt worden war und zwischen diesem und dem städtischen Anklagevertreter die Auseinandersetzungen in vollem Gange waren; in seiner Sache werde man dann wieder später zu entscheiden haben.

Am 7. Februar traf der Rintelner Entscheid in Hildesheim ein, und ohne Verzug bereitete man nun die Urteilsvollstreckung für den 9. vor. Die Gefangenen wurden davon verständigt, was ihrer harre; man bewilligte ihnen auf ihre Bitte noch eine Zulage an Broyhan, wobei aber der Marktvogt acht zu geben angewiesen wurde, daß sie sich nicht „vollsöffen"; auch wurden für Schwabe ein Paar leinene Strümpfe beschafft, damit er nicht zerlumpt vor dem Gericht erscheine. Da die Prediger jetzt ständig bei den Verurteilten aus- und eingingen, wurde deren „Stube" auch geheizt; sie hatten also der kalten Jahreszeit ungeachtet bisher in ungeheizten Räumen liegen müssen. Ein Gesuch von Clodts Vater und Frau aber, sie in den „Ratsstuhl" vorzulassen, um hier doch noch Gnade zu erreichen, wird man ebenso zurückgewiesen haben wie einige Wochen zuvor eine schriftliche Eingabe seiner Angehörigen und Verwandten ihres Ziels verfehlt hatte. Denn wozu hätte man am Ende die wiederholten Gutachten der Juristenfakultät erbeten, wenn man nun nicht danach handeln wollte? Selbst in der Bürgerschaft, wo sich vielleicht sonst Sympathien für den einen oder anderen der Räuber regten, mußte man sich doch vor einem unparteiischen Spruche beugen, wenn er zwei Mitbürger dem Tode übergab, die bei ihrer schweren Straftat dazu noch das Unglück gehabt hatten, den Zorn besonderer Gönner Hildesheims auf sich zu ziehen!

Auch das Halsgericht wurde nun vorbereitet. Man verständigte vor allem den bischöflichen Stadtvogt: „es solle einer vor Gericht gefordert werden, er möge sich daher nach altem Brauche einstellen."[11]) Das klang, wie man aus den Worten der Einladung herausspürt, bewußt wegwerfend; denn man hatte im Laufe

[11]) Ich gebe diese Formalien nach einer anderen Akte des Stadtarchivs — XXXVIII No. 162 — wieder, wo zwei Aufzeichnungen aus der 2. Hälfte

der letzten Jahrhunderte diesen Vogt des Landesherren seiner eigentlichen Rechte beim Gericht längst entkleidet und ihn zu einer Scheinrolle verurteilt, die er bei dem jetzt zum „Untergericht" herabgedrückten Halsgericht noch eben spielen durfte. Man bestellte auch den ältesten Notar der Stadt als „Prokurator" für die Klage wie als Gegenspieler zu dem Vogte und ließ endlich durch den Fronboten für die Verhandlung zehn Bürger als „Achtsleute" entbieten, die dann aus ihrer Mitte wiederum zwei eigentliche Urteilsfinder wählten.

In den frühen Tagesstunden des 9. Februar 1652 fand der Raub des 12. Dezembers seine gerichtliche Sühne. Die Verurteilten empfingen aus der Hand eines Geistlichen das Heilige Abendmahl, und man ließ sie dann wissen, wer von ihnen noch etwas zu verschenken habe, der müsse es sogleich tun; denn mit Verkündigung des Spruches vor dem Halsgerichte war offenbar gleich ihrem Leibe auch ihr Gut verfallen. Dann wurden sie zur letzten Verhandlung vorgeführt.

Es war nochmals ein langes, umständliches und an altüberlieferte, starre Formeln gebundenes Verfahren. Zunächst wurde den Gefangenen in einem Zimmer des Rathauses, wo sich die Gerichtsherren mit ihrem Schreiber, zwei Notare und mehrere Zeugen eingefunden hatten, ihre Urgicht wieder vorgelesen und die üblichen Fragen an sie gerichtet, ob sie sie anerkennten. Noch gab es dabei einige Auseinandersetzungen zwischen Biedermann und Schwabe, der allem Anschein nach der harmloseste der Gesellen war und jenen als die Ursache seines Unglücks tödlich haßte; übrigens aber bekannten sie sich sämtlich wieder schuldig, Biedermann nicht, ohne anklagend hinzuzufügen, wie man mit ihm umgesprungen sei, wolle er „Gott im Himmel heimstellen". Dann wurde ihnen das Urteil feierlich eröffnet, und sie traten ab. Nun empfing der Nachrichter seine Anweisungen, und man vergaß dabei auch nicht die Warnung, daß er sich bewußt bleibe, sein Amt von Bürgermeister und Rat und nicht vom Bischofe empfangen zu haben; sofern also der Vogt von einer

---

des 17. Jahrhunderts und der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts den Verlauf des Halsgerichts und seine Vorbreitung bis auf Kleinigkeiten übereinstimmend schildern.

[18]) Gebauer, Geschichte d. Stadt Hildesheim II (1924) S. 199ff.

Hinrichtung in dessen Auftrag spräche, müsse er das richtigstellen.

Nun verfügte sich alles in ein anderes Zimmer, wo inzwischen auch der Stadtvogt eingetroffen war und jetzt die nötigen Aufklärungen erhielt. Dann begab man sich hinunter auf den Markt unter die Laube des Rathauses zum eigentlichen Notpeinlichen Halsgericht. So tragisch aber dieser ernste Vorgang war: in Hildesheim ermangelte er eines Satyrspieles nicht; denn nun kam der offene Hader zwischen Vogt und städtischen Vertretern wegen der Gerichtshoheit zu offenem Ausbruch und trieb höchst wundersame Blüten. Der Stadtvogt mußte pflichtgemäß den bischöflichen Anspruch darauf verteidigen, den die geschichtliche Entwicklung — freilich ohne Brief und Pergament — doch längst beiseite geschafft hatte, und die Bevollmächtigten des Rates in der von dem Landesherren beinahe unabhängigen Stadt boten ihm die Spitze. Bereits oben auf dem Zimmer hatte der Kampf darüber begonnen: der Vogt hatte einen Protest gegen die Handhabung des Gerichtes durch den Rat verlesen und behauptet, daß es im Namen seines fürstlichen Gebieters gefragt werde; so oft er aber solche Wendung gebraucht hatte, war ihm aus dem Munde des Stadtvertreters die „Reprotestation" entgegengeklungen: „Nicht im Namen Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht, sondern des hochedlen Rates." Auch unten setzte sich dieses Spiel fort. Die Herren hatten Platz genommen: auf der „obersten Bank" in der Mitte der Vogt, rechts und links von ihm die beiden Gerichtsherren, ihnen gegenüber auf einem Stuhle vor dem Tische der Schreiber, während zwei städtische Notare ihm zur Rechten standen und ein dritter, von dem Vogte mitgebrachter Notar nebst den Urteilsbürgern diesen wieder gegenüber Aufstellung genommen hatten; einsam und bescheiden hockte der Fronbote auf der „untersten Bank." Nun setzte zunächst ein eigenartiges Frage- und Antwortspiel ein, das im wesentlichen zwischen dem Stadtvogte und dem Prokurator geführt wurde und in der Hauptsache gewiß noch aus den Vorschriften des Sachsenspiegels übernommen war. Es wurde also mit aller Umständlichkeit festgestellt, daß es für das Halsgericht die rechte Tageszeit sei, daß „Haßmut, Scheltwort und Sünderacht" schweigen müßten und daß dem obersten Bürgerboten als Fiskal, dem

Prokurator und den Achtsleuten volle Sicherheit und Schadloshaltung zugestanden sei. Nebenher aber nahm man den Zwist von vorhin wieder auf, indem der Vogt das Gericht im Namen seines Herren eröffnen wollte und dieser Behauptung gegenüber sofort wieder der Anspruch des Rates hervorgehoben wurde. Schließlich griff man, so wird erzählt [13]), ohne daß die Wahrheit dieser Nachricht aus den Akten festzustellen wäre, zu einem seltsamen Auskunftsmittel. Wenn der Vogt nämlich zum so und so vielten Male in edlem Wettstreit mit dem städtischen Vertreter seinen Spruch hergesagt hatte, trat der Bürgerbote an ihn heran und raunte ihm einige Worte ins Ohr. Während jener sich dann anscheinend völlig in ein Gespräch mit ihm vertieft hatte, erneuerte der Worthalter der Stadt seinen Protest. Der Vogt, der sich stellte, als habe er dessen Äußerung überhört, fuhr mit den Worten fort: „Also, wie gesagt, eröffne ich denn etc." — wobei nun unter der Wendung „Wie gesagt" stiller Vereinbarung gemäß ein jeder verstand, was ihm genehm war.

Nachdem dergestalt die Sitzung vorschriftsmäßig eröffnet und in Fluß gekommen war, traten auf Ladung durch den Fronboten die Verurteilten herzu. Abermals mußten sie ihre Urgicht als wahrheitsgemäß erklären. Wenn dies geschehen, fragte der Prokurator, ob die zugestandenen Freveltaten ungestraft bleiben könnten. Darauf der Vogt, sie seien zu bestrafen. So frage ich, fuhr jener fort, was die Strafe sein soll? Und der Vogt wiederum: „Was das Urteil mit sich bringt." Nach dessen Verlesung forschte der Prokurator weiter, ob die „Bürger" es dabei bewenden lassen wollten. An den Achtsleuten und Urteilsfindern war es nun, auch deren Meinung zu erkunden, wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob sie sich noch an die die Gerichtsstätte umsäumenden Bürger wandten oder ob, wie wahrscheinlicher, jetzt die Erklärung eben jener zehn genügte. Hundert Jahre zuvor allerdings hatte das Eingreifen aus dem „Umstand" das Todesurteil einmal umstoßen können: unbescholtene Jungfrauen waren unter dem Beifall der in Scharen anwesenden Bürger vor die Richter hingetreten und hatten durch ihre Erklärung, die Verurteilten heiraten zu wollen, dem Rate deren ihm selbst aller-

[13]) W. Wachsmuth: Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim (1863) S. 231.

dings in diesem Fall willkommene Begnadigung abgewonnen.[14]) Heute aber fanden gegenüber den vier Wegelagerern auch die „Bürger" an dem Urteile nichts zu rügen. Noch einmal wurde eine kurze Pause dadurch eingelegt, daß die beiden Richtherren aus dem Rate sich nach oben verfügten, um ihren zu einer geschäftlichen Sitzung versammelten Kollegen Mitteilungen von den Vorgängen im Halsgericht zu machen. Sie kamen aber alsbald mit dem Bescheid zurück, daß „Bürgermeister und Rat" an der beschlossenen Strafe nichts zu ändern wüßten; so rasch war diese letzte Entscheidung gefallen, daß der protokollierende Schreiber in seinem Sitzungsprotokoll die Erledigung dieses Punktes nicht einmal erwähnt.

Nun gab der Vogt die Weisung, das Urteil zu vollstrecken. Draußen vor den Toren auf der gewohnten Richtstätte fiel das Haupt der Missetäter. Die Leichen der beiden Hildesheimer überließ man — so hatte die Stadtverwaltung soeben beschlossen — ihren Angehörigen zur Bestattung; aber auch sie fanden wie die der beiden Fremden ihren Platz auf einem kleinen Außenfriedhofe des Katharinenhospitals, wo man die Gerichteten beerdigte. Einige Tage später endete auf dem Blocke auch der ungetreue Bote Fischer, der sich nach Wochen planlosen Umherirrens in der Umgebung Hildesheims hatte ertappen lassen.[15])

Das Verfahren gegen Ebeling lief noch durch etliche Monate weiter. Der städtische Klageanwalt wollte ihn durchaus nicht aus den Klauen der Justiz entrinnen lassen, forderte vielmehr allem Anscheine nach auf Grund seiner sonstigen Straftaten auch für ihn das Schwert. Und unseres Leutnants Aussichten standen gewiß schlecht genug, als sich ihm zur rechten Zeit ein Rettungsweg auftat.

Der neue Bischof nämlich, Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln, kam in der dritten Woche des Februar zum ersten Male nach Hildesheim, um das hiesige Stift zu übernehmen, und Ebelings Eltern traten an ihn sogleich mit der Bitte heran, daß er sich beim Rate der Stadt zugunsten ihres Sohnes verwende. Dies

---

[14]) Gebauer I 219.

[15]) Vgl. meinen Aufsatz: Ein Hildesheimer Kriegsgericht i. J. 1652 in der Beilage der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung „Aus der Heimat" (1929) No. 25.

geschah.[11]) Trotzdem zeigte man auf dem Rathause, gebunden, wie man durch sonstige politische Rücksichten war und um „Skandal" zu vermeiden, noch wenig Neigung, solchem Wunsche nachzugeben. Der Prozeß nahm also seinen Fortgang, und als Klagevertreter und Verteidiger genügend hin und her geschrieben hatten, verschickte man die Akten wiederum an eine Fakultät, diesmal jedoch nicht nach Rinteln, sondern nach Leipzig. Irren wir nicht, so lag dessen Wahl eine ganz bestimmte Berechnung zugrunde. Denn da durch die Räubereien Sachsens Kurfürst betroffen war, so wünschte man in Hildesheim ersichtlich, auch Ebelings Geschick durch sächsische Juristen entschieden zu sehen. Verdammten sie den Angeklagten zum Tode, nun wohl: fiat iustitia, die auch der eigene bischöfliche Landesherr dann gelten lassen mußte; sahen sie die Sache aber milder an, so mußte anderseits doch wieder der Sachse eher geneigt sein, mit einer geringeren Strafe vorlieb zu nehmen.

In den letzten Apriltagen lief das Gutachten aus Leipzig ein; aber anscheinend am gleichen Tage erfolgte auch ein weiterer, entscheidender Schritt von seiten Maximilian Heinrichs. An ihn hatte sich, wie es scheint, der verzweifelnde Gefangene jetzt noch einmal selber gewandt und dabei ein Opfer angeboten, von dem er vermutete, daß es den römischen Kirchenfürsten unbedingt zu seinen Gunsten stimmen werde: er versprach katholisch zu werden. Am 28. April stellte sich also auf dem Rathause ein kurfürstlicher Hofbeamter ein, der es nunmehr als eine von seinem Herren erbetene Gefälligkeit bezeichnete, wenn Ebeling entlassen würde, da er seinen Glauben wechseln und mit dem Bischof Hildesheim verlassen wolle.

Man war von diesem Drängen der fürstlichen Regierung begreiflicherweise sehr unangenehm berührt und am peinlichsten natürlich durch seine Begründung mit dem Glaubensabfall des Verhafteten. Daher suchten denn auch die Ratskommissare in ihrem Gutachten die Entscheidung dadurch von sich abzuwälzen, daß sie die Angelegenheit als eine Gewissensfrage bezeichneten, für deren Beantwortung sie unzuständig seien. Doch wie sollte man auch jetzt noch die Begnadigung ablehnen, ohne den Landesherren zu beleidigen, wo er sie ausdrücklich als ein freies Geschenk an ihn bekundete? Man hatte während der

letzten Wochen zweifellos bereits soviel gespürt, daß der neue Herrscher, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, seine fürstliche Autorität strenger hervorzukehren und somit auch die weitgehenden Freiheiten seiner Hauptstadt einzuschränken sich bemühen werde.[16]) Sein jetziges Ersuchen abschlagen hieß da Öl ins Feuer gießen und die schon durch den Kapuzinerstreit recht schwierige Lage leichtfertig weiter verschlimmern. Und diese Gefahr war am Ende die nächste und drohendste und mußte in den Augen unserer Stadtverwaltung doch noch schwerer wiegen als ihr Streben, durch einen harten Wahrspruch auch in Ebelings Prozeß den Dank der Kurbrandenburger und Kursachsen zu gewinnen. So fügte man sich grollend und erklärte in der Tat, den Gefangenen dem Bischof zu Ehren aus der Haft entlassen zu wollen; indes müsse er Urfehde schwören.

Am Hildesheimer Domhofe nahm man das Entgegenkommen zwar mit Dank entgegen, kam aber gleichwohl noch mit einem weiteren Verlangen. Als nämlich am 29. April der Regierende Bürgermeister Dr. Mellinger daheim bei sich vor den Augen des Geschichtsschreibers das Leipziger Urteil zu eröffnen im begriffe stand, fiel man ihm von dort aus in den Arm: da es nicht vollstreckt werden solle, möge man das Urteilschreiben auch nicht erst erbrechen. Auch diesem Wunsche gab man nach, entfernte den Leipziger Spruch aus den Akten und übergab ihn dem Feuer; wir wissen demnach auch nicht, wohin er lautete. Übrigens aber beschloß der Rat für diese ganz unangenehme Angelegenheit die „hohe Hehl", die strengste Amtsverschwiegenheit: das war dem fremden Fürsten und Herren wie den eigenen Bürgern gegenüber sicherlich das Beste, welch letztere sich über solche Einwirkungen des Bischofs auf die städtische Justiz sonst ohne Scheu und laut entrüstet haben würden.

Am selben Tage noch verließ Max Heinrich Stadt und Stift, um an den Rhein zurückzukehren. Am 30. April unterzeichnete dann Ebeling in seiner Urfehde die Verpflichtung, der Haft und

[16]) Vgl. meinen Aufsatz: Der Besuch des Kurfürsten Maxim. Heinrich in Hildesheim 1652 ebenda (1930) No. 21—23. Das Verhältnis zwischen Stadt und Landesherrn und dessen Kampf gegen die städtischen Rechte wird demnächst eine Münsterer Dissertation von Franz Helmsen behandeln.

alles was er sonst in Hildesheim erlitten, gegen keinen feindlich zu gedenken sowie die Stadt für alle Ewigkeit zu räumen; dann wird er sofort auch seine Straße in die Fremde gezogen ein. Als schmerzliche Erinnerung aber an den großen Wegelagererprozeß behielt der Rat die Kostenrechnung über dieses Rechtsverfahren, das dem an sich so schmächtigen Stadtsäckel eine Ausgabe von rund 300 Gulden zugemutet hatte; doch mochte der Erlös für die den Reitern abgenommenen Pferde einen nicht geringen Bruchteil dieser Summe decken.

MISZELLEN

DER VERENDRYE-STEIN

EIN IN FRANKREICH VERSCHOLLENES ERDKUNDLICHES KULTURDENKMAL

VON R. HENNIG

Während der Vorarbeit für den zweiten und dritten Band meines Werkes „Terrae incognitae" wurde ich vor kurzem aufmerksam auf ein heute wohl kaum noch bekanntes Reisewerk des 18. Jahrh. und eine darin vorkommende, sehr bemerkenswerte Stelle, die gerade gegenwärtig doppeltes Interesse verdient, da sie zur Aufhellung der Geschichte des vorcolumbischen Amerika u. U. einen höchst eigenartigen Beitrag liefern könnte.

Es handelt sich um ein im Jahre 1753 verfaßtes Werk eines Schweden, des Mitglieds der Kgl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften, Prof. Peter Kalm. Sein Bericht über eine Reise nach Nordamerika, die von 1748—51 ausgeführt worden war, erschien unter dem Titel: „Voyage dans l'Amérique septentrionale" 1753—61 in Stockholm und später in einer englischen Übersetzung durch J. R. Forster 1771 in London. Darin findet sich eine sehr auffällige Erzählung, die schon die Aufmerksamkeit eines Alexander v. Humboldt erregte, seither aber, so viel ich sehe, in Europa nicht mehr beachtet worden ist. Bei Behandlung der inneren Landesteile des nordamerikanischen Kontinents erzählt Kalm nämlich [1]):

„Hier hat man letzthin einige Altertümer gefunden, die darauf schließen lassen, daß entweder Amerika früher von einem Volke bewohnt wurde, das in den Wissenschaften besser daheim war als das von den Europäern bei ihrer Ankunft angetroffene, oder aber daß von den bekannten Ländern der Erde einmal eine große militärische Expedition in diesen Kontinent unternommen worden ist.

---

[1]) Peter Kalm: Travels into North America, translated by J. R. Forster, London 1771, III 122 ff.

Dies wird bewiesen durch einen Bericht, den ich persönlich von Herrn de la Verandrier empfangen habe, dem Führer einer Expedition zur Südsee (d. h. zur Küste des Stillen Ozeans, H.); von ihr will ich hiermit eine Nachricht geben, Ich habe ihn durch andre wiederholen hören, die Augenzeugen von allem, was sich bei dieser Gelegenheit ereignete, gewesen sind.

Einige Jahre, bevor ich nach Kanada kam, beauftragte der damalige Generalgouverneur, Chevalier de Beauharnois, Herrn de Verandrier, mit einer Schar von Begleitern von Kanada zu einer Expedition durch Nordamerika bis zur Südsee aufzubrechen, um zu untersuchen, wie weit diese Gegenden voneinander entfernt sind, und zu studieren, welcher Vorteil sich für Kanada oder Louisiana aus einer Verbindung mit diesem Ozean ergeben könne.

......Als sie durch mancherlei Volksstämme tief ins Landesinnere gelangt waren, stießen sie zuweilen mehrere Tage lang auf weite Flächen, die waldlos und mit einer Art von sehr hohem Gras bedeckt waren.....Als sie noch weiter nach Westen kamen, wo unsres Wissens noch nie ein Franzose oder Engländer geweilt hat, fanden sie auf einem Platz in den Wäldern, und zwar wieder auf einer weiten Ebene, große Steinpfeiler, die aneinander gelehnt waren. Jeder dieser Pfeiler bestand nur aus einem einzigen Stein. Der Franzose konnte trotzdem nicht annehmen, daß sie von Menschenhänden aufgerichtet worden waren. Zuweilen fanden sie solche Steine auch aufeinandergelegt und gewissermaßen zu einer Mauer geformt ...... Schließlich entdeckten sie einen großen, pfeilerartigen Stein. In ihn war ein kleinerer Stein eingelassen worden, der auf beiden Seiten mit unbekannten Schriftzeichen bedeckt war. Der Stein maß einen französischen Fuß in der Länge und 4—5 Zoll in der Breite. Sie brachen ihn heraus und nahmen ihn mit sich nach Kanada, von wo er nach Frankreich an den Staatssekretär Graf Maurepas gesandt wurde. Was später aus ihm geworden ist, blieb ihnen unbekannt, aber sie hoffen, daß er sich jetzt in seinem Archiv befindet. Einige Jesuiten, die diesen Stein in Kanada gesehen und in der Hand gehabt haben, erklärten übereinstimmend, die Buch-

staben darauf seien die gleichen gewesen wie in den Büchern über Vorgänge in der Tartarey, die deshalb tartarische Schriftzeichen genannt werden. Bei einem Vergleich hätten sie sie vollkommen übereinstimmend gefunden. Die französische Südsee-Expedition zog bei der dortigen Eingeborenenbevölkerung Erkundigungen ein, zu welcher Zeit und durch welches Volk diese Pfeiler errichtet wurden, welches ihre Überlieferung und ihre Meinung darüber sei, was für Schriftzeichen es seien, in welcher Sprache sie abgefaßt seien, und ähnliches. Doch konnten sie keine genügende Erklärung bekommen, denn die Eingeborenen wußten darüber genau so wenig wie die Franzosen selbst. Alles, was sie zu sagen vermochten, war, daß diese Steine seit unvordenklichen Zeiten an ihrem Platze gestanden haben. Die Stelle, an der die Pfeiler standen, lag 900 französische Meilen westlich von Montreal."

So weit der Kalmsche Bericht. Die darin erwähnte Expedition und ihr Leiter sind wohlbekannt. Der ,,Herr de Verandrier" ist der 1685 in Three Rivers am St. Lorenzstrom geborene Pierre Gaultier de Varennes, Sieur de la Verendrye, der seit 1731 verschiedentlich zu Forschungszwecken Vorstöße in das noch unbekannte, ferne Innere des nordamerikanischen Kontinents unternahm und bei dieser Gelegenheit auch mehrere französische Grenzforts erbaute, als wichtigstes das Fort St. Charles am Lake of the Woods.[2]) Von diesem Fort brach er am 11. September 1738 in die Gegend des heutigen Winnipeg auf, folgte dann dem Laufe des Assiniboine River, wo er ein neues Fort La Reine anlegte und erreichte am 3. Dezember 1738 nach manchen Kreuz- und Querwegen den Hauptort der Mandan-Indianer, deren Bekanntschaft ihn besonders reizte, weil er gehört hatte, dieser bis dahin den Europäern unbekannt gebliebene Indianerstamm zeichne sich durch zahlreiche weißhäutige, blonde und blauäugige Individuen aus und pflege, im Gegensatz zu den meisten andren Indianerstämmen, den Ackerbau. Kurz vor der Erreichung seines Reiseziels, also wahrscheinlich um Ende November, fand nun de la Verendrye den oben beschriebenen Inschriftenstein.

---

[2]) Das ziemlich knapp gehaltene Tagebuch de la Verendryes von seiner Reise wurde in englischer Übersetzung von Brymner im Report of Canadian Archives, Ottawa 1889/90, 3 ff. veröffentlicht.

Was es mit diesem für eine Bewandtnis hat, ist nicht ganz klarzustellen. Daß der an den Staatssekretär gesandte Stein in Paris eingetroffen ist, darf angenommen werden. Offenbar aber schenkte man ihm dort keineswegs die gebührende Beachtung. Er ist anscheinend keiner gelehrten Körperschaft vorgelegt und vermutlich einfach vergessen worden; jedenfalls hat man nie wieder von ihm vernommen.

1808 lenkte Alexander v. Humboldt nochmals die Aufmerksamkeit auf de la Verendryes Stein. In seinen „Ansichten der Natur" schrieb er damals [3]):

„Dieser Reisende (Verandrye) traf mitten in der Ebene ungeheure, durch Menschenhand aufgerichtete Steinmassen und an einer derselben etwas, das man für eine tartarische Inschrift hielt. Mehrere Jesuiten in Quebec versicherten Herrn Kalm die Inschrift in Händen gehabt zu haben. Sie war in eine kleine Tafel eingegraben, die man in einen behauenen Pfeiler eingelassen hatte. Ich habe mehrere meiner Freunde in Frankreich aufgefordert, diesem Monumente nachzuforschen."

— Ob die von Humboldt angeregten Nachforschungen überhaupt jemals stattgefunden haben entzieht sich der Kenntnis. Erfolg haben sie keinesfalls gehabt. M. W. ist nach Humboldt niemals wieder in Europa von dem Inschriftenstein des de la Verendrye die Rede gewesen. — —

Man könnte die ganze, längst vergessene Angelegenheit auf sich beruhen lassen, wenn nicht gerade gegenwärtig ein besonderer Anlaß vorläge, den Verlust des Steines doppelt schmerzlich zu empfinden. Wenn wir jenen Inschriftenstein besäßen, ließe sich möglicherweise ein andres kulturgeschichtliches Rätsel lösen, das seit Jahrzehnten in Nordamerika heftig umstritten war, das aber erst in jüngster Zeit begonnen hat, auch in Europa etwas mehr Beachtung zu finden: das Rätsel des Runensteines von Kensington.

Über diesen Runenstein ist kürzlich ein eignes amerikanisches Buch erschienen, das auf Grund 25 jähriger Forscherarbeit des

---

[3]) Alexander v. Humboldt: Ansichten der Natur, 1808, 79 ff.

Verfassers Holand abgefaßt und mit großer wissenschaftlicher Sorgfalt bearbeitet worden ist.[4]) Für diejenigen, die vielleicht nicht wissen, was es mit diesem Runenstein für eine Bewandtnis hat, sei in aller Kürze Folgendes gesagt:

Im westlichen Minnesota, einige Kilometer von dem Städtchen Kensington in Douglas County entfernt, fand im August 1898 der schwedische Farmer Olaf Ohman beim Fällen einer etwa 70jährigen Espe auf seinem Grundstück unter dem Baum und vollständig von den Wurzeln umklammert einen schweren, 91 kg wiegenden Grauwackenblock, der bei näherer Betrachtung in kalligraphisch wunderschöner Ausführung eine lange Inschrift aufwies. Nähere Prüfung ergab, daß es sich um eine Runeninschrift handelte, aber da die betreffende Gegend erst nach 1850 von Europäern besiedelt worden war und die ersten Skandinavier sogar erst 1864 dort seßhaft wurden, nahmen die ersten Begutachter ohne weiteres an, es handle sich um eine Fälschung, und 9 Jahre lang blieb daher der Stein unbeachtet und führte ein niedriges Dasein als Schwelle zum Kornboden des Farmers Ohman. Erst 1907 wandte der Schwede Holand dem Funde seine Aufmerksamkeit zu. Er hat ihn von allen nur denkbaren Fachleuten prüfen lassen, und das Ergebnis aller dieser sehr sorgsamen Prüfungen, von denen sein Buch gewissenhaft Kunde gibt, ist die nahezu sichere Echtheit des Steines. Daß dieser schon vor über 100 Jahren vorhanden war, geht aus den Fundumständen unzweifelhaft hervor; doch auch der Verwitterungszustand der Schrift beweist, daß die Inschrift schon über 200, wahrscheinlich viele hundert Jahre alt ist. Eine Fälschung, wie sie seinerzeit auch Nansen kurzerhand annahm[5]), erscheint somit ganz ausgeschlossen. Über 90 Prozent der amerikanischen Fachgelehrten sind der Ansicht, daß an der Echtheit kein Zweifel mehr bestehen kann.

Der erst nach mehrjährigem Studium erster Autoritäten vollkommen entzifferte Text besagt, daß 8 Schweden und 22 Norweger im Jahre 1362 „auf Forschungsreise von Vinland nach Westen" in die Fundgegend geraten seien, dort einen Überfall

[4]) Hjalmar R. Holand: The Kensington Stone, Ephraim (Wisc.) 1932.

[5]) Frithjof Nansen: Nebelheim, Leipzig 1911, I 445.

von Indianern erlebten, wobei 10 Teilnehmer getötet wurden und daß in 14 Tagereisen Entfernung das Schiff der Expedition liege.

Dieser Runenstein von Kensington ist eines der erstaunlichsten kulturgeschichtlichen Rätsel, die in neuerer Zeit aufgetaucht sind, zumal da sich gar kein Grund erkennen läßt, warum im 14. Jahrh. 30 Skandinavier Tausende von Kilometern weit ins allerinnerste Nordamerika vorgedrungen sein sollen. Holand hat eine sehr scharfsinnige, wenn auch in Einzelheiten zu beanstandende These aufgestellt, wie diese Expedition zustande gekommen sein könne. Er bringt sie in Zusammenhang mit der dokumentarisch erwiesenen Grönlandfahrt in königlichem Auftrag, die der norwegische Staatsmann Paul Knutson in den Jahren 1355—1364 unternahm. Die Einzelheiten sollen hier nicht näher verfolgt werden[6]). Jedenfalls ist Holands These gut begründet.

Es besteht nun durchaus die Möglichkeit, daß der geheimnisvolle, verschollene Stein des de la Verandrye ein Gegenstück zum Runenstein von Kensington war und seinen Inhalt trefflich ergänzen könnte, wenn — er eben nicht verloren wäre! Daß die vorgeblich „tartarische" Inschrift eine Runeninschrift war, ist a priori sehr wahrscheinlich, denn die große Ähnlichkeit zwischen nordischen Runen und tartarischen Schriftzeichen ist schon früher aufgefallen.[7]) Dazu aber entstammt der Stein de la Verendryes und der Stein von Kensington ungefähr denselben Gebieten: der Kensington-Stein wurde im westlichen Minnesota, der Verendrye-Stein im nördlichen Dakota gefunden, beide also im Quellgebiet des Missisippi. Ebenso sind in etwas weiterem Umkreise verschiedentlich mittelalterlich-normannische Waffen und Werkzeuge im Erdboden gefunden worden — Holand bildet sie ab — die durchaus den Anschein erwecken, daß hier einst Normannen geweilt haben Unter diesen Umständen verdient natürlich der z. T. geradezu nordische Typ mancher Mandan-Indianer, die in diesen Gebieten wohnten und deren europäische

[6]) Eine ausführliche Darstellung brachte ich in „Vergangenheit und Gegenwart" 1937, 36 und (mit Abbildungen) in der „Umschau" vom 7. März 1937. Eine eingehende wissenschaftliche Diskussion des gesamten Materials wird im Bd. 3 meiner „Terrae incognitae" dargeboten werden.

[7]) Sir Charles Eliot in Encyclopaedia Britannica, Artikel Turks, language, 3.

Rassekennzeichen schon die Aufmerksamkeit de la Verendryes erregten, erhöhte Beachtung. Man gewinnt ganz den Eindruck, als hätten die überlebenden Skandinavier keine Möglichkeit der Rückkehr gehabt und seien schließlich mit den Mandan-Indianern verschmolzen. Der z. T. verblüffende nordische Rasseneinschlag bei den Mandan-Indianern geht aus den Abbildungen, die Catlins großer Indianerstudie vom Jahre 1841 beigefügt sind, aufs deutlichste hervor.[8])

Einstweilen schließt die Debatte über den Runenstein von Kensington noch mit einem Fragezeichen, mag auch die Echtheit kaum noch ernstlich beanstandet werden können. Unter solchen Umständen wäre es natürlich unendlich wertvoll, wenn de la Verendryes Inschriftenstein vielleicht doch noch in irgendeinem versteckten Winkel französischer Archive zum Vorschein käme. Ob nach Humboldts Anregung von 1808 überhaupt ernstlich darnach gesucht worden ist, weiß man nicht. Mag auch die Hoffnung auf Erfolg nur gering sein — man sollte doch suchen!

ZU EINER HANDSCHRIFT DER „OCCULTA PHILOSOPHIA" DES AGRIPPA VON NETTESHEIM

VON JOSEF BIELMANN

Das magische Hauptwerk, das Cornelius Agrippa von Nettesheim im Jahre 1510 verfaßt und in späteren Jahren mehrmals überarbeitet hat, erschien erst 1530 im Druck, nachdem eine frühere Aussicht auf Drucklegung den Mann wie so manche andere Hoffnung enttäuscht hatte. Dagegen war das Buch handschriftlich verbreitet, so, daß ein Verehrer Agrippas es in Savoyen, ein zweiter in Pavia sehen konnte. Über diese ursprüngliche Gestalt der berühmten Schrift gibt keine Biographie Agrippas

---

[8]) Der interessante Stamm der „weißen" Mandan-Indianer ist leider 1837 in einer schweren Pockenepedemie fast völlig ausgestorben. Die wenigen Überlebenden sind alsbald in anderen Indianerstämmen aufgegangen.

Auskunft.[1]) An Hand seiner Briefe lassen sich ein paar Einzelheiten feststellen, die er erst nach 1510 eingefügt haben kann; so alle Stellen, wo er Marcus Damascenus als Gewährsmann nennt, den er erst gegen 1520 kennenlernte, oder die Hinweise auf Schriften und Taten des Abtes Trithemius. Weiterer, meist unsicherer Kombinationen enthebt uns das Manuskript M. ch. q. 50 der Würzburger Universitätsbibliothek, das entweder, wie Anton Ruland vermutete[2]), den von Agrippa selbst geschriebenen Entwurf von 1510 oder doch eine frühe Abschrift davon darstellt.

Der Vergleich der ursprünglichen Fassung mit der endgültigen von 1530 wird fast notwendigerweise — es liegt dies im Charakter des Werkes — zur Untersuchung der Überlieferung, in der Agrippa steht, führen. Denn die Beantwortung der Fragen, bei wem er Entlehnungen gemacht, was er aus den Vorlagen geschöpft und welchen Sinn und Zweck er dem entlehnten Gut gegeben hat, ist zum Verständnis des Mannes wie seines Werkes unerläßlich.[3]) Doch ist der Weg nur teilweise gangbar, weil Agrippa, man möchte sagen absichtlich, seine zeitgenössischen Quellen und Vorbilder verschweigt.

Der Brief, mit welchem Agrippa sein Werk dem Abt Trithemius übermacht und auf den dieser am 8. April 1510 mit begeistertem Lob antwortet, hat sich im Druck von 1531 zu einer förmlichen Abhandlung über das Wesen der Magie ausgewachsen, indem das ganze ursprüngliche erste Kapitel der „occulta philosophia" darin aufgegangen ist, wozu noch eine neue Reihe von Autoren tritt, auf die sich Agrippa beruft. Das ist Ausweitung und Ausschmückung. Und man wird wohl gut tun, bei der Benützung des gedruckten Briefwechsels Agrippas an dieses Bei-

---

[1]) Für alle späteren grundlegend ist die Biographie von A. Prost: C. Agrippa et son oeuvre. 2 Bde. Paris 1881. — Darüber hinaus führt jetzt in die geistesgeschichtlichen Zusammenhänge und in die reichliche vorauszusetzende Literatur: W. E. Peuckert, Pansophie, Stuttgart 1936. —

[2]) Im handschriftlichen Manuskriptenkatalog der Universitätsbibliothek Würzburg. — Der Leitung dieser Anstalt spreche ich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen Dank aus.

[3]) Der Münchener Dissertation von Erich Halm, Die Stellung des H. C. Agrippa vou Nettesheim in der Geschichte der Philosophie (1923) kommt es auf die systematische Untersuchung von Agrippas Philosophie an.

spiel zu denken und einige Vorsicht walten zu lassen, wenigstens solange die Originale nicht bekannt sind.

Unverändert hat Agrippa seine Wesensbestimmung und Umgrenzung der „Magie" von 1510 in die Druckfassung übernommen. Dagegen hat er den endgültigen Aufbau des Werkes nach den drei Bezirken der Wirklichkeit und den ihnen entsprechenden Arten der Magie (magia naturalis, coelestis, ceremonialis) erst in der zwischen unseren Fassungen liegenden Zeit gefunden. Diesen Tatsachen entsprechend ist das Buch von der geheimen Weisheit in der Zeit von 1510 bis 1530 durch Erweiterungen und durch Umstellungen verändert worden. Letztere weisen auf Agrippas Sorge um eine sinngemäße Ordnung der wachsenden Stoffmassen und entsprechen andererseits der folgerichtigen Durchführung seines Weltbildes. Im Erweitern aber liegt für Agrippa der Fortschritt, der Ausweitung sind die Umstellungen untergeordnet. Er schreibt im Januar 1524 einem Straßburger Freund die ganze Wahrheit, wenn er nur sagt, er habe sein Jugendwerk um viele Kapitel erweitert. — In den langen Jahren seiner Beschäftigung damit hat er beinahe nichts, kaum ein paar Zeilen des ersten Entwurfs ausgeschieden. Dieses Festhalten an dem einmal Geschaffenen, selbst wenn neuere Erkenntnis es überholt hat, ist für Agrippas Arbeitsweise bezeichnend, erklärt vielleicht Widersprüche, erleichtert aber sicher nicht die Kenntnis seiner wahren Meinung. Es bereichert das Bild dieses so beweglichen Mannes um einen ebenso überraschenden wie aufschlußreichen Zug.

Um den ursprünglichen Kern kristallisieren sich einerseits Ergebnisse eigener, in Agrippas Briefen oft erwähnter, Beschäftigung mit den Wissenschaften, welche die Magie umfaßt, und andererseits Beweise und Bestätigungen seiner Theorien aus Büchern. Alle Schriften Agrippas sind polemisch, er ist bei jeder Veröffentlichung der Angriffe lauernder Gegner gewärtig, was seine Vorreden überdeutlich aussprechen. Umsonst warnten ihn Erasmus und Faber Stapulensis vor gefahrvollem und nutzlosem Zank. In einem Briefe von 1520 schrieb er einem Freund, der von den Kölner Theologen angegriffen worden war: „Nun hast du endlich erreicht, was deiner Tüchtigkeit (virtuti tuae) noch fehlte, nämlich durch irgend einen bedeutenden Kampf

mit jenen Ungeheuern ausgezeichnet zu werden." Für ihn ist der Streit selbst schon Verdienst und Auszeichnung, aber auch ein Mittel, sich unter den Verehrern der schönen Wissenschaften einen Namen zu machen. Um seine Aussagen durch unbestrittene Autoritäten zu stützen und vor Angriffen wegen verdächtiger oder haeretischer Lehren zu schützen, unterläßt er deshalb nur selten den Hinweis auf einwandfreie Gewährsleute. Darum treten zu den alten Philosophen und Dichtern, deren Aussagen wie damals üblich als gleichwertig nebeneinander stehen, die Kirchenväter und die großen Scholastiker des Mittelalters. Wir wissen allerdings, daß zahllose Zitate und Namen aus zweiter und dritter Hand übernommen wurden, nachdem ein Kommentator sie in Umlauf gesetzt hatte. Dies, weil schon ihre Vielheit etwas bedeutete. Wehe darum dem Sucher nach „Quellen", wenn etwa des Makrobius Kommentar zu Ciceros Traum des Scipio unter den möglichen Vorlagen war; nennt und zitiert doch Makrobius in diesem Kommentar und in den Saturnalien nicht weniger als 165 Autoren. Es läßt sich kaum ein schärferer Gegensatz zur Maxime „timeo hominem unius libri" denken, als Agrippas Bildungsbegriff: Nicht eines, sondern alle Bücher aller Schriftsteller auf möglichst vielen Wissensgebieten zu kennen, bezeichnet er in Briefen der Jahre 1518 und 1522 als Ziel der Studien. Zweimal, in einem Abstand von vier Jahren, kommt er auf diesen Grundsatz zurück. Seine Korrespondenten ahnten sicher nicht, daß die Kernstelle der so persönlich und leidenschaftlich vorgetragenen Ratschläge wörtlich in jenem Briefe des Abtes Trithemius stand, mit dem dieser 1510 für die Zusendung der „philosophia occulta" dankte. Agrippa gibt zwei jungen Verehrern seines Wissens die Lehre weiter, mit welcher der berühmte Mönch ihm selbst den Weg gewiesen hatte zu seiner Ausbildung im Allgemeinen und zur Weiterarbeit an dem uns beschäftigenden Werk. Der bestimmende Eindruck des Lehrers und Vorbildes kann nicht eindruckvoller bezeugt werden.

Es soll hier nicht der ebenso mühselige wie überflüssige Versuch gemacht werden, die einzelnen Einflüsse, Vorbilder und Entlehnungen aufzuweisen, die sich unter wenigen Oberbegriffen hinreichend kennzeichnen lassen. Agrippa selbst braucht formelhaft die Gruppenbezeichnungen „Platonici" und „Pythagorici",

so wie sie spätantike und zeitgenössische Kommentatoren, z. B. Makrobius, Beethius oder Marsilio Ficino verwenden, auf die sicher viele seiner Zitate zurückgehen. Er will die okkulten, d. h. dem Verstand unerklärlichen Vorgänge auf unbekannte Gesetze zurückführen und dadurch „erklären." Aufschluß über das, „was die Welt im Innersten zusammenhält", findet er in den neuplatonischen und neupythagoräischen Spekulationen. Und mit der Freude des Entdeckers findet er später, daß die Lehren der Allten mit denen Avicennas, Alberts des Großen, Wilhelms von Paris, und des Aquinaten übereinstimmen, durch die er sie deshalb in der letzten Fassung verstärkt. Viele Kapitel erweitert er so um Parallelen und Analogien ohne wesentliche neue Gesichtspunkte. Autoren, die seine ersten Anreger und Führer waren, wie Hermes Trismegistus [4]), hat er wiedergelesen und nennt ihre Namen an Stellen, wo sie in der Handschrift fehlten. Solches Anhäufen des Stoffes, wobei ihm in zwei Kapiteln das Versehen unterläuft, am Ende zu wiederholen, was er schon zum Anfang hinzugefügt, ist in dem Streben begründet, aus dem Buch ein Kompendium alles erreichbaren geheimen Wissens zu machen. Sodann dienen die Erweiterungen der folgerichtigen Durchführung von Agrippas Weltsystem. So alle Ergänzungen zur Verteilung der irdischen Dinge nach den Herrschaftsbezirken der Planeten, wie zur Astrologie im allgemeinen, die ihrerseits wieder der Weiterführung der Mikrokosmos-Lehre untergeordnet sind. Es gilt, ein möglichst lückenloses System von Entsprechungen zwischen den verschiedenen Daseinsstufen aufzubauen, um die möglichen Wechselwirkungen zwischen ihnen zu erklären. Denn eben die Beziehungen zwischen den Sphären bilden ja die Grundlage aller Magie. Die Bedeutung der Buchstaben, Worte und Namen liegt ebenfalls in diesem Zwischenreich-Charakter, und darüber enthält der Druck umfangreiche Erweiterungen. Hier wie in einem Teil der stark ausgebauten Zahlenmystik des zweiten Buches stützt sich Agrippa auf eine andere Linie des

---

[4]) Ueber ihn vgl. den Artikel in der Realenzyklopädie für Klass. Altertumswissenschaft. — J. Kroll, Die Lehren des Hermes Trismegistos. Münster 1914. (Beiträge z. Gesch. d. Philos. d. MA. Bd. 12, H. 2. — Auf die in dieser Sammlung veröffentlichten Arbeiten aus dem Kreis um Cl. Bäumker verweise ich hier ein für allemal.)

mittelalterlichen Neuplatonismus, die Kabbala, zu der er durch Reuchlin gekommen ist. Der Druck erst nennt als Ausgangspunkt Boethius, der von jeher solchen Texten Pate gestanden hat. Zu den alten Spekulationen fügt er endlose Analogien aus der Bibel und endlich zu jeder Zahl eine Tabelle, deren Reihe sein Weltbild vom Archetypus bis zu den untersten Stufen der Daemonen geradezu in Fächer oder Schachteln geordnet darstellt. Pedantisches Schematisieren und spitzfindiges Einteilen legen für den sophistischen Rhetor alle Stoffe zurecht. Systematische Weiterführung sind auch die in der Handschrift fehlenden langen Abschnitte über die Entsprechungen zwischen Zahlen, Buchstaben und Elementen, Gestirnen, über Charaktere und Tabellen der Planeten, deren eine durch Dürers „Melencolia" bekannt ist, und über die Proportionen des menschlichen Körpers. Die Achtung und Verehrung Agrippas vor der Natur spricht aus diesen Zusätzen ebenso wie aus jenem Brief von 1518, wo er sagt, daß die Natur „nihil plus aut minus quam satis" geschaffen habe, als sie den Menschen bildete.

Es ist aufgefallen, daß die philosophischen Begriffe in Agrippas System von Anfang an fertig dastehen und kein Fortschreiten erkennen lassen. Der Vergleich der zwei Fassungen seines Hauptwerks bestätigt diese Feststellung durchaus. Es ist in der Tat kein gedanklicher Fortschritt, wenn Agrippa zu den antiken Zeugnissen für die Beseeltheit der Himmelskörper Aussagen christlicher Theologen, von Augustin bis zu Thomas, beifügt. Es ist höchstens ein Fortschritt in der Erkenntnis der Traditionslinie, an die er sich anschließt. Ähnliches bedeutet die Verbindung der Kabbala mit den von Marsilio Ficino übertragenen Schriften des Dionysius Areopagita in den Kapiteln über die Namen Gottes und über die Macht der Rede. Wenn Agrippa in der Handschrift keinen und im Druck nur einen Florentiner nennt, so wissen wir doch aus andern Schriften von ihm, wo er sie namhaft macht, daß er nicht in berührungsloser Parallele dieselben Überlieferungen und Anschauungen aufnimmt wie sie. Wie er die Mikrokosmoslehre um ein Vielfaches erweitert, so auch die Seelenlehre, indem er zu den Definitionen der Handschrift, die er meist aus Hermes Trismegistus hatte, neue hinzufügt: die aristotelische Einteilung der Sinne, in der erweiterten Form, wie sie etwa Wilhelm

von Paris nach Averrhoes gibt, dann das platonische System der Seelenvermögen, wie es ebenfalls die mittelalterlichen Scholastiker überliefern. Ihm kommt es allerdings dabei nicht um Psychologie oder Kosmologie an, sondern nur auf die Erklärung magischer Möglichkeiten, so etwa der Entrückungen, der Wahrträume, der Einwirkung auf untergeordnete Dinge. Dazu dienen ihm die platonischen Lehren von der Weltseele, vom Mikrokosmos, von den Emanationen und Ideen, ebenso wie ihre Weiterbildungen in der Kabbala, bei den Scholastikern und in den mystizistischen Überlieferungen. Jede systematische Zergliederung seiner Schrift wird ergeben, daß verschiedene Elemente einander bei- und untergeordnet, manchmal auch nur nebeneinandergestellt, und daß wenig neue Gedanken geschaffen worden sind.

LITERATURBERICHTE
DEUTSCHE GESCHICHTE

Der Wille, Deutsche Geschichten zu schreiben, ist noch immer im Wachsen, wenn man auch nicht sagen kann, daß ein jeder der Verfasser das Charisma des Geschichtsschreibers besitze. Ein Teil dieser Werke ist nur für ein größeres Publikum bestimmt, das den Anschauungen der Verfasser ohnmächtig gegenüberstehen wird, aber es läßt sich nun einmal nicht ändern, daß die Geschichtsschreibung auch da blüht, wo jede Gewissenhaftigkeit der Forschung fehlt.

Mit ungeteilter Freude wird man den 2. Band der deutschen Geschichte von Johannes Bühler zur Hand nehmen; er trägt den Untertitel „Fürsten, Ritterschaft und Bürgertum von 1100 bis um 1500".[1] Grundsätzliches über Bühlers Arbeiten ist bei Besprechung von Bd. 1 im letzten Literaturbericht über Deutsche Geschichte gesagt worden.[2] Für ihn ist die strenge Tatsachenerforschung der Ausgangspunkt jeder Geschichtsschreibung; dann aber ist es sein Ziel, den Erlebniswert der Deutschen Geschichte zur Geltung zu bringen, Schicksal und Leistung deutlich zu machen. Nur wer den Stoff beherrscht und von der Aufgabe des Geschichtsschreibers, von Redlichkeit und Verantwortungsgefühl tief ergriffen ist, kann eine solche Aufgabe lösen. Nicht nur die Anmerkungen Bühlers zeigen seine umfassenden Kenntnisse, sondern auch seine Stellung zu allen wichtigen Fragen und zu den bestimmenden Persönlichkeiten läßt sofort erkennen, daß Bühler überall selbsterworbene Urteile gibt. Keiner Tagesmeinung ist ein Zugeständnis gemacht: Heinrich der Löwe wird von neuem so gesehen, wie ihn die geschichtliche Forschung auch früher gesehen habe. Bühler fügt hinzu, wie Heinrichs kolonisatorische Erfolge der hinter ihm stehenden Reichsmacht zu danken waren. Wäre Heinrich deutscher König geworden, so hätte er wohl sicher dieselbe imperialistische Politik getrieben wie Friedrich Barbarossa; es kann bei Heinrich von deutschen Zielen gegenüber italienisch-imperialistischen nicht die Rede sein. Heinrichs Sohn Kaiser Otto IV. zeigt aufs deutlichste, wie die Krone auch den Welfen sofort zum Imperialisten machte. Das Urteil Bühlers über Kaiser Friedrich II. ist nüchterner und richtiger als das von Kantoro-

---

[1]) Berlin, de Gruyter & Co. 1935. RM 20.—.

[2]) Arch. f. Kult.-Gesch. XXVI S. 119.

wicz, die Abschnitte über das geistige Leben, Literatur und Kunst usw. sind dem Ganzen so eingefügt, daß man das Gesamtbild des deutschen Lebens immer vor Augen behält. Auch diese Abschnitte zeigen übrigens ein volles Wissen über alles kulturelle Leben. Nur die Naumburger Domskulpturen scheinen mir nicht ausreichend gewürdigt zu sein; sind sie nicht noch mehr als die Straßburger und Bamberger Figuren, den Bamberger Reiter vielleicht ausgenommen? Bühler schließt den bis zum Ende des 15. Jahrhunderts reichenden Band mit den Worten: „Im frühen Mittelalter und zum Teil noch im Hochmittelalter hatte sich die schöpferische Kraft des deutschen Volkes vor allem in der politischen Leistung bewährt, im späteren Mittelalter überwog bei weitem die kulturelle."

Auf Gebhardts „Handbuch der deutschen Geschichte", dessen 7. Auflage Rob. Holtzmann besorgt hat[3]), sei hier nur hingewiesen; es ist überall dankbar aufgenommen worden und bedarf keines neuen Lobes. Georg Steinhausens „Deutsche Kulturgeschichte" ist nach des Verfassers Tode in 4. Auflage von Eugen Diesel herausgegeben worden.[4]) Der Herausgeber hat das Werk überarbeitet, es vor allem stärker gegliedert, was sehr zu begrüßen ist, auch die Anmerkungen weggelassen und — die wesentlichste Änderung — den Schlußabschnitt in zwei Kapiteln neu geschrieben: dem ersten blieb der von Steinhausen gegebene Titel: „Wandel der Menscheit: das neue technisch-kapitalistisch bedingte Zeitalter", das zweite völlig neue hat die Aufschrift: „Die Steigerung der Weltkrise bis zum nationalsozialistischen Durchbruch. Das Ringen um eine neue Kulturmöglichkeit." Den Bildband haben Dr. Friedrich Schultze, der Direktor des Leipziger Stadtmuseums, und Dr. Werner Schultze durchgeführt. Beide haben sich auf die Darstellung des Kulturlebens beschränkt, und sie folgen nicht der geschichtlichen Linie des Textbandes, sondern geben Abbildungen zu den einzelnen Gebieten der Kultur. Die Überschriften lauten: „Der deutsche Mensch", „Das Reich", „Die Kirche", „Bildungswesen", „Städtewesen", „Burgen und Schlösser" usw. bis zu den letzten Teilen „Großstadtentwicklung", „Reisen und Wandern", „Sport", „Im Dritten Reich". Das Bildmaterial ist sehr gut ausgewählt; man findet zahlreiche unbekanntere Blätter. Daß bei den Erklärungen, wenn es sich um zwei Bilder auf einer Seite handelt, ziemlich oft Oben und Unten verwechselt ist, muß allerdings festgestellt werden.

Von dem „Handbuch der Kulturgeschichte", das seit 1934 H. Kindermann-Münster mit zahlreichen Mitarbeitern

---

[3]) Stuttgart, I. Bd. 1930, II. Bd. 1931.

[4]) Leipzig, Bibliogr. Institut 1936, Textband und Bilderband.

herausgibt[5]), liegen jetzt 24 Lieferungen (jede zu 2,80 RM) vor. Es kann also ein erstes Urteil darüber abgegeben werden. Fünf Arbeiten sind bereits abgeschlossen: Neckels Kultur der alten Germanen (4 Hefte), P. Kletler, Deutsche Kultur zwischen Völkerwanderung und Kreuzzügen (4 Hefte), E. Ermatinger, Deutsche Kultur im Zeitalter der Aufklärung (7 Hefte), F. Koch, Kultur des Idealismus (7 Hefte), F. Wild, Die Kultur Englands (2½ Hefte); es laufen noch unabgeschlossen: E. Howald, Kultur der Antike (bisher 1 Heft), W. Mulertt, Kultur der romanischen Völker (Frankreich), 1 Heft, F. Schönemann, Vereinigte Staaten (bisher ½ Heft).

Wieweit im Ganzen ein Gleichmaß gewahrt sein wird, läßt sich noch nicht übersehen; aber wenn das geistige Leben Deutschlands von 1700—1830 in 14 Heften geschildert wird, so ist die Darstellung der englischen Kultur von Anfang bis zur Gegenwart in 2½ Heften etwas sehr knapp. Neckels Darstellung der alten Germanen sagt sich von allen Schlagworten los und sucht das Haltbare mit kritischem Sinne darzustellen. Neckel gehörte zu der neueren Richtung, die den Germanen eine höhere Kulturstufe zuweist, aber er grenzt sich bestimmt von denen ab, die in den Germanen den Ausgangspunkt der Menschheitsgeschichte und aller höheren Kultur sehen wollen. Neckel sieht die letzten Fragen der Herkunft der Germanen usw. als noch ungelöst an, wenn er auch die Hypothese von der Urheimat der Germanen und Indogermanen in Nordeuropa als die beste ansieht. Und er grenzt auf dem Gebiete der germanischen Religion seine Anschauung sehr deutlich von derjenigen der nordischen Enthusiasten ab. Er wirft die Frage der Superiorität von germanischer Religion und Christentum nicht auf, sondern bringt sie auf den etwas kühnen Satz, daß die Germanen ihre alte Religionsform im Christentum wiedergefunden haben. Die Absage an Hermann Wirth, die jetzt nahezu allgemein geworden ist, wird in einem Nachwort (S. 183) festgelegt, nachdem auch Neckel ihm anfangs Zugeständnisse gemacht hatte.

Kletlers „Deutsche Kultur zwischen Völkerwanderung und Kreuzzügen" führt uns auf einen weniger heiß umstrittenen Boden, auch wenn er einleitend mit einer Würdigung von Christentum und Germanentum beginnt und wenn er naturgemäß auch der Frage des antiken Einflusses auf die germanische Kultur nicht aus dem Wege gehen kann. Aber Kletler prüft das alles mit ruhigem wissenschaftlichen Sinn, und so bleiben uns überraschende Neuentdeckungen erspart. Alle Gebiete des geistigen und künstlerischen Lebens, das gesellschaftliche Leben, das religiöse Leben

[5]) Akad. Verlagsgesellschaft Athenaion Potsdam, jede Lieferung zu 2.80 RM.

finden eine zuverlässige und zugleich anregende Schilderung. Ich hebe den Abschnitt „Das Verhältnis zur Natur“ (S. 90—100) noch besonders hervor: Da sind einzelne neue Gesichtspunkte vorgebracht, die unsere Anschauung vertiefen, und das Kapitel über die frühmittelalterliche Wissenschaft ist ganz aus eigenen Studien des Verfassers erwachsen. Kletlers Beitrag ist in jeder Hinsicht wertvoll.

Ermatingers „Deutsche Kultur im Zeitalter der Aufklärung“ ist von einem wissenschaftlichen Geiste getragen, der sich heute nicht bei allen Beurteilern der Aufklärung findet. Indem er uns in zehn Abschnitten das gesamte deutsche Leben des Zeitalters zeigt, in Staat und Staatsauffasssung, in Wirtschaft, Gesellschaft, Erziehung, in Kirche und Frömmigkeit, im Seelenleben bis hin zum Verhältnis zur Natur, wird deutlich, was für befreiende und vertiefende Entwicklungen die Aufklärung brachte und wie vielseitig sie in ihren Wirkungen war. Wer die Aufklärung nur als französischen Vernunftglauben nimmt, wird nicht einmal die französische, keinesfalls aber die deutsche Aufklärung verstehen. Der inhaltlose Rationalismus ist in Deutschland ein so dünner Faden, daß er im Gewebe der Aufklärung kaum erkennbar ist und ihr jedenfalls keinerlei bestimmende Farbe gibt. Ermatinger sieht in der deutschen Aufklärung „eine der bedeutendsten, wenn nicht die bedeutendste Periode der neueren Geistesgeschichte“. „Fortan ist das autonom denkende und handelnde Individuum der bewußte Gestalter der menschlichen Daseinsformen.“ „Die klassische Dichtung entsteht aus einer durch und durch deutschen Weltanschauung“, die durch die Aufklärung vorbereitet war; die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts hat ebenso im wesentlichen in der Aufklärung ihren Ursprung.

Franz Koch in Wien arbeitet nun in der „Deutschen Kultur des Idealismus“ den Gegensatz und das Verbundensein der Generationen des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts eindringend heraus; er schildert den Siegeszug der „schöpferischen Vernunft“, womit das Erbe der Aufklärung für die Folgezeit deutlich gekennzeichnet ist. „Gesellschaft, Recht, Volk und Staat“, „Der Mensch und Gott“, „Der Mensch und die Natur“, „Mann und Frau“, „Erziehung und Bildung“, „Wirtschaft und Technik“, „Die Kunst“ (einschließlich Musik) sind die Überschriften der einzelnen Abschnitte. Kochs und Ermatingers Beiträge sind tiefe Erfassungen des Zeitalters von etwa 1700—1830, in ihrer Vielseitigkeit und ruhigen Sicherheit der Wertung Musterbeispiele geistesgeschichtlicher Darstellung. Zusammen mit Neckel und Kletler gaben sie dem „Handbuch der Kulturgeschichte“ ein hohes Niveau, so daß man das ganze Unternehmen Kindermanns nur mit großem Lobe nennen kann.

Das „Handbuch der Musikwissenschaft“, das der gleiche

Athenaion-Verlag in Potsdam herausgibt, entzieht sich mit seinen jetzt 7 Lieferungen meiner Beurteilung; aber es sei hier jedenfalls darauf hingewiesen, da der Geisteshistoriker aller solcher Hilfsmittel bedarf. Das gilt ebenso für das „Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte", das Otto Schmitt seit 1933 im Verlage von Metzler in Stuttgart herausgibt: Als ich es 1935 in meinem letzten Literaturbericht kurz erwähnte und bedauerte, daß die beabsichtigten 50 Lieferungen zu je 5,85 RM für viele Gelehrten wohl die Anschaffung ausschlössen, hat mich der Verlag auf die durchschnittlichen Preise solcher Unternehmungen hingewiesen. Ich muß zugeben, daß der Unterschied zwischen dem „Handbuch der Kulturgeschichte" mit insgesamt 238,—RM Anschaffungskosten und dem „Reallexikon" mit 292,50 RM nicht allzu groß ist, und daß das Erscheinen in Lieferungen die Anschaffung erleichtert. Meine Wünsche sollen deshalb auch dem „Reallexikon" in gleicher Weise gelten wie dem „Handbuch der Kulturgeschichte".

Mit dem „Handbuch der Kulturgeschichte kann sich Friedrich Zoepfls „Deutsche Kulturgeschichte"[6]) begreiflicherweise nicht messsen. Der Einzelne, der die gesamte deutsche Geschichte schreibt, wird nicht überall gleichmäßig einzudringen vermögen. Zoepfl beginnt erst mit der römisch-germanischen Zeit; er schätzt die römischen Einflüsse weit höher ein, als Neckel es — freilich 8 Jahre später, nach mancherlei neuer Forschung — tut. Er läßt, bei Rückblicken in die Vergangenheit, das germanische Volk „vielleicht gegen Ende der Steinzeit, aus der Vermischung mehrerer, wohl nicht ausschließlich indogermanischer Rassen im Küstengebiet der westlichen Ostsee" entstanden sein und sieht im Wirken ihrer Eigenart das Werden der nordischen Rasse. Das sind heute fast verfemte Anschauungen, obwohl sie sich an Gewißheit mit den Theorien der anderen Seite sehr wohl messen können — man lese nur in dem unten noch zu erwähnenden Buche von Schilling, mit was für Sicherheit — vor einem weiteren Leserkreis! — alle Fragen der indogermanischen und germanischen Abstammung gelöst sind. Es ist wohl bei Zoepfl manches heute in der Tat Überholte gesagt. Aber anderes wird sich vielleicht gegenüber heutigen Aufstellungen behaupten — daß man die deutsch-germanische Religion nicht aus skandinavischen Quellen sicher erkennen kann, wird eines Tages vielleicht doch wieder als richtig angesehen werden. Führt aber Zoepfl die „Kunst und Wissenschaft"(?) der Germanen in der Völkerwanderungszeit bereits stark auf christliche Einflüsse zurück, so irrt er wohl gegenüber alter und neuester Forschung; altgermanische Kunstübung und der Einfluß der Antike sind zunächst, auch in der christlichen

[6]) Freiburg i. Br., Herder 1928, Bd. I.

Zeit der nach dem Süden wandernden Stämme stärker als der christlich-kirchliche Einfluß, der erst mit dem 6. Jahrhundert beginnt, in Innerdeutschland aber noch später. Zoepfl liebt etwas romantische Überschriften; aber wenn der Abschnitt über das geistige Leben der Karolingerzeit den Titel bekommt: „Die Sonne Homers", so könnten dadurch sehr irrtümliche Ansichten über das Wesen der karolingischen Antike erweckt werden. Auch die Überschrift „Unterm Krummstab" ist für das 10. und 11. Jahrhundert nicht recht zutreffend; die Unterabschnitte sind dagegen in beiden Abschnitten durchaus sachlich bezeichnet. An mancher Einzelstelle könnte man mit Zoepfl rechten; wird z. B. festgestellt, daß die geistlichen Anhänger des Kaisers auch die Predigt benützten, um gegen den Papst zu hetzen, so müßte genau das gleiche für die päpstliche Seite festgestellt werden. Und wohl nicht so sehr infolge von Verhetzung, sondern infolge des Investiturstreites im ganzen keimten Mißtrauen gegen Papst und Kirche auf, denn die Waffen des Papstes waren nicht minder weltlich und unkirchlich als die des Kaisers. Aber solche Einzelheiten zerstören den Eindruck nicht, daß Zoepfls Leistung warmer Anerkennung wert ist.

Gegenüber der „Kleinen deutschen Geschichte" von Heinar Schilling[7]) ist es allerdings weit schwerer, eine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen, denn hier ist alles so sehr vereinfacht, daß es zweierlei Meinungen oder Zweifel der Forschung nicht gibt. Nach 236000 v. Chr. stoßen wir in Deutschland auf den während der vier Eiszeiten schon tüchtig entwickelten „Vormenschen", der das Feuer entdeckt und die „kämpferische Grundeinstellung gegenüber den Naturgewalten" als Ziel seines Lebens gewonnen hat. Als wieder eine Eiszeit kommt, weicht der deutsche Urmensch („homo primigenitus Heidelbergensis") „nur noch schrittweise der Gefahr aus" und es entwickelt sich nun „aus dünner hordenweise lebender Urbevölkerung in Mittel- und Westeuropa die Rasse der Neandertaler. Im Laufe eines Jahrhunderts entwickelt sich diese Rasse zum homo primigenitus moustoriensis. Aber um 140000 v. Chr. „tauchte während der 6. Zwischeneiszeit" der homo sapiens aurignacensis, „aus Innerasien kommend" und von der europäischen Urrasse ganz verschieden, auf. In „zwanzigtausendjährigem Kampfe" gewinnt er völlig die Oberhand, verschmilzt sich „vielleicht mit den Resten der Ureinwohner": der homo sapiens cromagnonensis steht vor uns und damit nun auch, da diese Rasse erstaunlich wächst (zu 180—200 cm), der nordeuropäische Mensch. Er wandert nach dem 8. Eisvorstoß (66000 v. Chr.) seinen Jagdtieren folgend nach Norden, und hier erhält die nordische Rasse zwischen 20000 und 15000 v. Chr. ihr

---

[7]) Berlin, K. Siegismund 1936.

endgültiges Gepräge. Um 15000 v. Chr. entsteht durch Vermischung mongoloider Völker mit den Renntierjägern der nordischen Rasse die baltische. Um 40000 v. Chr. kommen Neger aus Afrika nach Südeuropa; um 20000 kommt die ostische Rasse aus Asien bis nach Mitteleuropa. Aber seit etwa 10000 v. Chr. wird das nordische Gebiet zum Kerngebiet aller europäischen Nationen. Um 3500 beginnt die „nachweisbare" Aussendung nach Süden, bis hin nach Persien und Indien; diese Indoiranier haben uns „in ihren heiligen Liedern und ihren frühesten Sagen am treuesten das Bild des alten Deutschland, eben jener grauen Vorzeit" bewahrt. Alle diese Völker sind in ihren Anfängen noch als deutsch zu bezeichnen. Es ist nun verwunderlich, daß diesem ganz von unsicheren Ausführungen getragenen Eingang des Buches eine rein politisch-geschichtliche, einförmige Darstellung der deutschen Geschichte bis zum Ausgang des Weltkriegs folgte. Der Verfasser geht hier allen umstrittenen Fragen vorsichtig oder mit zahmen Kompromissen aus dem Wege. Er verzichtet auf jedes bestimmte Urteil über Germanentum und Christentum, über Karl den Gr. und die Sachsen, über die italienische Kaiserpolitik, und wo er urteilt, stellt er sich eher auf Seite der alten Forschung als der neueren Behauptungen. Nur bei Heinrich dem Löwen glaubt er sagen zu können, daß sich dieser im Gegensatz zur „landfremden Stauferpolitik" ganz der Eindeutschung des Ostens widmete. Daß Heinrich dies nur aus dynastischen Gründen tat, nachdem ihm die Königskrone entgangen war, und daß er als König die gleiche Politik wie die Staufer getrieben hätte, ist wohl sehr viel sicherer als die Behauptung von einer spezifisch deutschen Polit k des ehrgeizigen Welfen (vgl. die kleine Schrift von R. Schmidt, Heinrich d. L., Seine Stellung in der inneren und in der auswärtigen Politik Deutschlands, München, Oldenbourg 1936, 44 S., wo die richtige Mitte gehalten ist). Jedenfalls ist es ein schwerer Irrtum, wenn Schilling glaubt, Heinrich der Löwe habe 1176 dem Kaiser keine Heeresfolge geleistet, „um dem nutzlosen Ausbluten deutscher Volkskraft im Süden ein Ende zu machen". Wo ist auch nur der Schatten eines Beweises für diese Auffassung? Ist denn alles vergeblich geschrieben worden, was in dieser Sache zu einer wirklich einwandfreien Beurteilung Heinrichs des Löwen führen kann? Hier helfen uns keine Behauptungen, sondern nur Beweise. Daß Heinrich aus sehr eigennützigen Gesichtspunkten die Heeresfolge verweigerte, ist jedenfalls mehr als eine bloße Behauptung. Merkwürdigerweise sieht Schilling in Heinrichs IV. Canossagang einen großen diplomatischen Sieg des Kaisers; die Kirchenbuße sei nach Anschauung der Zeit etwas Selbstverständliches gewesen. Die Theorie von dem diplomatischen Siege (die doch zugleich eine Entlastung des Papstes bedeutet) ist in doppelter Weise anfechtbar. Es besteht doch wohl ein gewaltiger Un-

terschied zwischen der normalen Kirchenbuße eines Sünders und der eines deutschen Königs im Schloßhofe zu Canossa, mitten im schwersten politischen Kampfe. Daß Heinrich IV. im Schloßhofe von Canossa, und nicht etwa in einer Kirche, um Einlaß und Absolution bitten mußte, war eine tiefe Demütigung des deutschen Königtums. Darüber wird man nicht hinwegkommen, auch wenn Heinrich damit einen politischen Erfolg gegenüber dem Papste errang. Und zeigte die weitere Entwicklung nicht, daß damit in dem großen Kampfe nicht das geringste erreicht war? Wäre es nicht besser, man legte solche wichtigen Fragen unserer Geschichte auch einem weiteren Leserkreise derart vor, daß er in die verschiedenen Möglichkeiten der Beurteilung hineinsähe? So ließe sich noch viel Kritisches (und auch einzelnes Gute) über das Buch von Schilling sagen. Der Haupteinwand scheint mir zu sein, was uns heute eine rein politische, kaum durch Verfassungs- und Wirtschaftsfragen hier und da einmal unterbrochene deutsche Geschichte soll. Wer das Werden unserer Nation nicht auch geistig durchleuchtet, wird es nicht zum Verständnis bringen. Wer das römische Kaisertum deutscher Nation verwirft, ohne auch nur ein Wort über mittelalterliche Welt- und Staatsanschauung zu sagen, bringt uns zu keinem tieferen Verständnis unseres Schicksals. Ist es nicht geradezu unglaublich, wenn Schilling über den Beginn der Reformation nur folgendes sagt (S. 168): „Die letzten Regierungsjahre Maximilians I. waren erfüllt von den Streitigkeiten, die der durch den Bau der Peterskirche veranlaßte Ablaßhandel hervorrief. Der Wittenberger Professor Martin Luther wendete sich 1517 mit 95 Lehrsätzen gegen diese Unsitte, wodurch er in Gegensatz zur kirchlichen Autorität geriet. Nachdem mehrere Ausgleichsversuche gescheitert waren, stellte Luther 1519 in der Leipziger Disputation den Satz auf, daß weder der Papst noch die Konzilien unfehlbar seien, und daß sich Wiclif und Hus nicht im Gegensatz zu den Evangelien befunden hätten. Daraufhin mußte ihn die Kirche bannen, wodurch ein abermaliges, diesmal dauerndes Schisma entstand." Dann heißt es nur noch, daß während Karl V. den „zwölften deutsch-französischen Krieg" führte (Schilling numeriert die Kriege mit Frankreich seit der Karolingerzeit bis zur Neuzeit, ebenso wie er die deutschen Herrscher neu numeriert, wodurch Kaiser Heinrich VII. zu einem Heinrich X. wird), „ganz Deutschland durch die Reformation in Aufruhr" geriet; „Luther war während des Krieges nach Wittenberg zurückgekehrt (von woher fragt man, denn daß Luther auf dem Reichstag von Worms und dann auf der Wartburg war, erfährt man nicht) und hatte in nunmehr bewußter Auflehnung gegen Rom deutschen Gottesdienst mit deutscher Predigt und Abendmahl in beiderlei Gestalt in Kursachsen eingerichtet". Das ist alles, was man über Luther

und die Reformation erfährt! Kein Wort über eine Persönlichkeit, die ihr ganzes Volk mit sich riß, die ein großes geistiges Werk vollbrachte, die der Nation ein neues Selbstbewußtsein verlieh und die Welt umgestaltete! Man kann Luther vielleicht verwerfen, aber ihn so zu übergehen ist keine Geschichtsschreibung mehr. Man wird vielleicht sagen, ob solchen Büchern gegenüber eine Abwehr überhaupt notwedig ist? Ich fürchte mit gutem Grunde, daß sie geschehen muß. Denn solche Bücher erscheinen in den angesehensten Verlagen (übrigens als ,,Werk 66" des Verfassers) und werden dem Publikum angepriesen, als ob sie neue Taten wären. Da sich Schilling vor allem die alte germanische Geschichte als Arbeitsfeld erwählt hat, so werden Anschauungen darüber verbreitet, die unserer Wissenschaft innerhalb und außerhalb Deutschlands schweren Schaden tun. Eine politische Geschichte ist auch Schillings ,,Germanische Geschichte von den Kimbern und Teutonen bis zu Wittekind"[8]); ich weiß nicht, ob diese trockenen Erzählungen den Beifall der weiteren Kreise, für die sie bestimmt ist, finden werden.

Ein Werk ganz anderen Wurfs ist die ,,Geschichte des deutschen Volkes" von Widukind.[9]) Mit hohem Schwung geschrieben, reich im Inhalt, allen Gebieten gerecht werdend, hier und da einseitig, aber doch stets gerecht urteilend und keinen Zweifel lassend, wo unser Wissen nicht zum sicheren Urteil ausreicht. Das Werk reicht von der Vorgeschichte bis an die Schwelle der Gegenwart; es hält sich im wesentlichen im Bereiche der bisherigen Geschichtsauffassungen, zeigt aber schon in der (sehr vorsichtigen) Heranziehung der Vorgeschichte die notwendigen Fortschritte einer zeitgemäßen Geschichtsanschauung. Der anonyme Verfasser ist offenbar Historiker von Fach; warum nennt er seinen Namen nicht?

Man darf Wilhelm Kammeiers ,,Fälschung der deutschen Geschichte" leichter nehmen.[10]) Der Verfasser stellt die Meinung auf, daß durch eine planmäßige Verfälschung und Vernichtung echter Quellen die deutsche mittelalterliche Geschichte zu einem Trugbild geworden ist. Die erste Lieferung galt den Urkunden, die zweite einigen Vorläufern auf dem Gebiete der Erkenntnis, die dritte den ,,Registern und Archiven", die vierte den Fälschern (die ihren Sitz bei der Kurie in Rom hatten) und noch einigen besonderen Fälschungsaktionen, wie z. B. dem Canossagang Heinrichs IV., der ebenfalls eine Erdichtung der Kurie ist. Wir möchten die Lektüre dieser Hefte beinahe empfehlen, denn der vom Verfasser angerufene gesunde Menschenverstand wird sich diesen Ausführungen gegenüber wohl zu helfen wissen.

---

[8]) Leipzig, K. F. Köhler 1935. [9]) Leipzig, Adolf Klein 1935.
[10]) Leipzig, Armanen-Verlag 1934.

Einige Neuerscheinungen zur deutschen Heeresgeschichte seien hier noch erwähnt. v. Frauenholz in München hat dieses Gebiet, seit er vom aktiven Offizier zum Historiker übergegangen ist, mit großem Fleiß bebaut. Seine „Deutsche Kriegs- und Heeresgeschichte in den Umrissen dargestellt" erschien 1927 (München, Oldenbourg); seitdem ist, von Einzeluntersuchungen abgesehen, eine umfassend angelegte deutsche Heeresgeschichte von ihm begonnen worden: „Das Heerwesen der germanischen Frühzeit, des Frankenreichs und des ritterlichen Zeitalters".[11]) Auch seine „Geschichte des bayr. Heeres von 1867—1917" sei genannt; sie bildet den 8. Band der Geschichte des bair. Heeres, die bei Schlick in München erscheint. „Prinz Eugen und die kais. Armee" ist 1932 bei Beck in München erschienen. Rechnet man noch die Herausgabe des dreibändigen Kriegstagebuchs des Kronprinzen Ruprecht hinzu (Mittler u. Sohn, 1929), so ergibt sich eine überreiche Produktion des Verfassers, der sich rasch zu einem der besten Kenner auf diesem Gebiete entwickelt hat. Eine von mehreren Mitarbeitern geschaffene „Deutsche Heeresgeschichte" hat Karl Linnebach herausgegeben.[12]) Darin hat Paul Schmitthenner die germanische Zeit, das Rittertum des Mittelalters und das Heer der Landsknechte behandelt, Linnebach selber den Beginn der stehenden Heere und die Zeit von 1648—1806, v. Glaise-Horstenau, „Das altösterreichische Heer in der deutschen Geschichte" und „Das österreichische Heer von 1866—1918", E. Franz, Das bairische Heer von Kurfürst Maximilian I. bis 1866, Eberhardt, Die sächsische Armee, Möller-Löbnitz, Die württembergische Armee, Gackenholz, Das Heerwesen des deutschen Bundes 1815—1866, Rüdt v. Collenberg, Das deutsche Heer von 1867—1918, v. Hülsen, Die Zeit von 1918—1933 („Kampf von Volk ohne Staat"), Oberst Marcks, „Das Reichsheer von 1919—1935". Das Buch ist ein guter Führer durch die deutsche Heeresgeschichte. Freilich sind die einzelnen Beiträge nicht ganz gleichmäßig gearbeitet; sie beruhen zum Teil auf eigenen Forschungen (auch auf archivalischen), zum Teil nur auf abgeleiteter Literatur. Infolgedessen haben einzelne Abschnitte willkommene wissenschaftliche Belege, andere so gut wie nichts über ihre Unterlagen. Ein Beitrag ist darunter, der auf ganz veralteter Literatur fußt, während ergiebige neue Quellen inzwischen erschienen sind. Der Beitrag über die Reichswehr von 1918—1933 entspricht der tatsächlichen Entwicklung und ihren Trägern nur in sehr unvollkommener Weise.

Das Buch von Alfred v. Pawlikowski-Cholewa, „Heer und Völkerschicksal. Betrachtung der Weltgeschichte vom Stand-

[11]) München, Beck 1935.

[12]) Hamburg, Hanseat. Verlagsanstalt 1935.

punkt des Soldaten“ knüpft an Gedankengänge Hans Delbrücks an, indem es die Weltgeschichte als Heeres- und Kriegsgeschichte sieht.[13]) Darin ist viel Neues über das Heerwesen des alten Orients gegeben, und das Ganze steht unter einem Gesichtspunkt, der zwar nicht allem geschichtlichen Leben gerecht wird, der aber seinen Wert besitzt.

Prof. Dr. Karl Thalheim von der Leipziger Handelsschule und Arnold Hillen-Ziegfeld haben sich mit 20 Mitarbeitern vereinigt, um den deutschen Osten zu schildern.[14]) Ostpreußen, Danzig, Westpreußen, Pommern und Schlesien werden nach ihrem Raum, nach ihren Nachbarn, nach Volk, Geschichte, Wirtschaft, Kultur und Zukunftsaufgaben geschildert. Auch Mecklenburg, Brandenburg, Ostsachsen und die bairische Ostmark sind mit einbezogen. Bewährte Namen wie Hermann Aubin, Otto Hoetzsch, Hans Witte, Gustav Aubin, Kurt v. Raumer, Max Hildebert Böhm, Friedrich Andrage, Hubert Schrade begegnen uns dabei; sie zeigen uns bereits die Vielseitigkeit der Darstellung. Ein sehr brauchbares Literaturverzeichnis ist beigegeben, ebenso viel lehrreiches Kartenmaterial.

Paul Kirns „Politische Geschichte der deutschen Grenzen“[15]) führt in den Wandel der Reichsgrenzen von der Karolingerzeit bis zur Gegenwart ein. Die Tragödie dieser Grenzen ist mit sicherer Hand geschrieben und durch zahlreiche Karten erläutert. Albert v. Hofmann bietet in dem Buch „Das deutsche Land und die deutsche Geschichte“[16]) in knapper Form den Inhalt seines früher besprochenen dreibändigen Werkes.

Eine „Deutsche Geschichte von Dichtern gesehen“ hat Werner Heider herausgegeben.[17]) Von der Schlacht im Teutoburger Walde bis zum Ende des Weltkriegs werden die großen Ereignisse durch je eine Schilderung eines deutschen Dichters lebendig gemacht. So die Schlacht im Teutoburger Walde durch eine Probe aus Kleists Hermannsschlacht, die Alemannenschlacht von 357 durch eine Stelle aus G. Freytags „Ingo und Ingraban“, der Gotenkönig Ermanerich durch Wildenbruchs „Ermanerich“, der Untergang der Ostgoten durch Felix Dahns „Kampf um Rom“ usw. bis hin zu den Schilderungen des Weltkriegs durch H. Carossa, E. Dwinger, de Laforgue, G. Frenssen, W. Beumelburg usf. Es sind bis auf eine Ausnahme nur Beispiele von Schriftstellern des 19. und 20. Jahrhunderts gegeben. Das Buch hat seinen Reiz;

---

[13]) Der deutsche Osten. Seine Geschichte, sein Wesen und seine Aufgabe. Berlin, Propyläen-Verlag 1936.

[14]) Leipzig, Bibliogr. Institut 1934.

[15]) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt 1934.

[16]) Berlin, Reimar Hobbing 1935.

[17]) Frankfurt a. M., Sozietätsverlag 1934.

sicherlich wird manches lebendiger, als es im Geschichtsbuch gegeben werden kann, und es vermag Verbundenheit mit der deutschen Geschichte zu schaffen.

Einige Sonderveröffentlichungen zur deutschen Geschichte seien noch erwähnt. Das Buch von E. F. Gautier (der 4 Jahrzehnte an der Universität Algier wirkte) über „Geiserich, König der Wandalen", deutsch von Jörg Lechler[18]), ist eine wirkliche und erfreuliche Rettung Geiserichs und seiner Wandalen. Gautier ist ohne Vorurteil an seine Arbeit gegangen, hat den Zug der Wandalen von Ungarn bis Nordafrika genau verfolgt und dann das Reich Geiserichs in Afrika geschildert. Er gibt selber seinem Buche den Untertitel: „Die Zerstörung einer Legende." Zwar fällt er kein endgültiges Urteil über das wandalische Volk, dessen derbes Zugreifen wohl nicht zu leugnen ist, aber in Geiserich sieht er einen Herrscher, der als Staatsmann und Feldherr selbst Theoderich den Großen überragte, weil er mit einem weit unvollkommeneren Werkzeug, dem der Wandalen, arbeitete.

Auf ein anderes höchst verdienstvolles Buch ist noch hinzuweisen: auf Georg Swarzenskis Arbeit „Aus dem Kunstkreis Heinrichs des Löwen".[19]) Als Mäzen der Kunst ist Heinrich wirklich groß und einzigartig in seiner Zeit — das beweist Swarzenski in kritischen Untersuchungen einwandfrei. Was neuerdings dem Politiker Heinrich zu viel gegeben wird, möge auf sein Mäzenat übertragen werden; hier hat er seinen staufischen Rivalen unzweifelhaft überragt.

Walter Goetz.

AUS DER IBERO-AMERIKANISCHEN KULTURWELT

EINLEITUNG

Seit unserem letzten Bericht[1]) ist die hier zu behandelnde Welt der 22 ibero-amerikanischen Staaten (einschließlich der zwei iberischen Mutterstaaten in Europa) wiederholt Gegenstand des lebhaftesten Interesses der ganzen Welt sowohl auf politisch-wirtschaftlichem als auch auf kulturell-wissenschaftlichem Gebiete gewesen. Es war nicht nur der Ausbruch der mit dem Wort Bürgerkrieg kaum richtig zu kennzeichnenden innerspanischen Wirren (17. Juli 1936) und weltpolitischen Verwicklungen, nicht nur die außerordentliche interamerikanische Konferenz in Buenos Aires (Dezember 1936) mit ihren weltwirtschaftlichen und welt-

[18]) Frankfurt a. M., Prechtel-Verlag 1932.

[1]) Archiv f. Kulturgeschichte Bd. XXV, 2 (1934).

anschaulichen Hintergründen und Zukunftsplänen, was die Augen der ganzen Welt auf den amerikanischen Doppelkontinent und die iberische Halbinsel lenkte, sondern es waren auch große Gedenkfeiern, die in der ganzen gebildeten Welt zu Ehren von zwei der berühmtesten Geisteshelden der spanischen und portugiesischen Sprache veranstaltet wurden und aufs neue die unvergängliche Bedeutung luso-hispanischen Kulturgutes für die Geschichte der Menschheit vor Augen führten. Am 27. August 1935 feierte die Welt das Andenken an den vor 300 Jahren gestorbenen spanischen Dramatiker Lope de Vega und im Jahre 1937 gedachte man in ehrenvollen Feiern des vor 400 Jahren gestorbenen portugiesischen Dramatikers Gil Vicente (vom 10. April bis 1. Mai in Portugal, am 28. Mai in Berlin).[1a])

In welchem Ausmaße man sich immer mehr der Bedeutung der ibero-amerikanischen Welt bewußt wird, geht u. a. auch aus dem beständig wachsenden Ausbau der internationalen Kulturbeziehungen zu Ibero-Amerika hervor. Neu hinzugekommen zu den diesen Kulturaustausch pflegenden Staaten sind jetzt Polen und Japan. In Anlehnung an das Vorbild der Institución Cultural Germano-Argentina (gegr. 1923) gründete Polen in Buenos Aires das Instituto Cultural Polaco-Argentino (1935). Schon seit geraumer Zeit besteht beim Museo Social Argentino in Buenos Aires eine Asociación Cultural Japonesa-Argentina, die jetzt mit der in Tokio bestehenden Gesellschaft für internationale Kulturbeziehungen (gegr. 1934) den gesamten Schüler-Studenten-Lehrer- und Publikationenaustausch zwischen Japan und Argentinien organisiert. Erwähnung verdient auch die seit 1934 erscheinende, großzügig ausgestattete japanische Kulturzeitschrift „Nippon", die regelmäßig ihre Aufsätze in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch(!) veröffentlicht.

Führend auf dem Gebiete der ibero-amerikanischen Auslandsforschung und besonders im mittelamerikanischen Raum sind heute die USA. Das Carnegie-Institut in Washington (gegr. 1902) ist zum bedeutendsten Förderer der modernen Maya-Forschung geworden, nachdem mitten im Weltkrieg (1915) die erste Expedition nach Westhonduras, Nordguatemala und Britisch-Honduras gegangen war. Hauptstützpunkt der amerikanistischen Studien ist die Universität Santa Fé in Neu-Mexiko unter der Leitung von Dr. Hewett. Dieser hat mit folgenden Worten auf die Bedeutung der von ihm in vorbildlicher Weise geförderten Studien hingewiesen: „Was Griechenland, Italien und andere Länder des Mittelmeeres für Tausende im Hinblick auf altweltliche Studien

[1a]) Am 11. Jahrestag der nationalen Revolution von Portugal (28. Mai 1926).

gewesen sind, ist Mittelamerika fähig zu werden für amerikanische Forschungen. Dies sind unsere klassischen Länder.“ Franz Termer[2]), einer der bekanntesten deutschen Erforscher Mittelamerikas, bedauert mit Recht, daß man jetzt sehen muß, „wie auf den Grundlagen, die deutsche Amerikanisten einst legten, heute fast allein die Nordamerikaner weiterbauen“. Sehr zu begrüßen ist seine Forderung, daß „bei aller Anerkennung der schweren Gegenwartslage Deutschlands der Bürokratismus in seiner Enge und Einseitigkeit niemals vergessen soll, was für Gefahren mit dem Erliegen der Auslandsverbindungen der deutschen Wissenschaft für Deutschland in Zukunft entstehen würden“. Denn gerade die deutsche Wissenschaft mit ihren auslandskundlichen Zweigen ist ein nicht zu unterschätzender Faktor deutscher Weltgeltung. In Anbetracht unserer schwierigen Wirtschaftslage fordert Termer regste Anteilnahme unserer Auslanddeutschen und deutschen Lehrer an Auslandsschulen in Ibero-Amerika zur Förderung bzw. Selbstübernahme von Forschungsarbeiten, die durch die freundschaftliche Gesamthaltung der Ibero-Amerikaner den Deutschen gegenüber nur von größtem Gewinn sein würden. Desgleichen müßte der persönliche und literarische Austausch zwischen Deutschland und Ibero-Amerika noch bei weitem mehr gefördert werden.

Trotz der in den letzten Jahren durch die Wirtschaftslage verursachten erheblichen Einschränkung unserer wissenschaftlichen und kulturellen Auslandsbeziehungen ist die deutsche wissenschaftliche Arbeit auf ibero-amerikanischem Gebiete weiter vorwärtsgeschritten. Wir erwähnen hier von den schon längst bewährten Publikationsreihen und Zeitschriften besonders folgende: aus Hamburg „die Abhandlungen aus dem Gebiet der Auslandkunde“[3]) und die Zeitschrift „Volkstum und Kultur der Romanen“, aus Münster i. W. die „Gesammelten Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens“[4]), von denen bereits der 6. Band vorliegt, aus Berlin: das Ibero-amerikanische Archiv mit seiner umfassenden, von Hans Praesent bearbeiteten „Ibero-amerikanischen Bibliographie“, und die Schriftenreihe „Vom Leben und Wirken der Romanen“[5]). Von neueren Zeitschriften und Schriftenreihen seien genannt: aus Hamburg die „Ibero-amerikanische Rundschau“ (seit 1935), die portugiesische Ausgabe der Revista Alemana („A

---

[2]) Franz Termer, Deutsche und nordamerikanische Auslandsforschung in den ibero-amerikan. Ländern. Hamburg 1936, Friedrichsen, de Gruyter & Co. 21 S.

[3]) Verlag Friedrichsen, de Gruyter & Co. Hamburg.

[4]) Verlag Aschendorff, Münster i. W.

[5]) Verlag Wilhelm Gronau (Jena) Heft 10: La vida en el Islam Español Heft 11: Sobre la españolización de Carlos V.

Nova Alemanha") seit Mai 1934 und die Ibero-amerikanischen Studien (seit 1935) des Ibero-amerikanischen Instituts. Dazu kommen verschiedene Neugründungen wissenschaftlicher Institute: das Centro de Cultura Portuguesa e Brasileira a. d. Hansischen Universität in Hamburg (gegr. 1935) und das Institut für Portugal und Brasilien an der Universität Berlin (gegr. 1936), das auch schon den ersten Band seiner gesammelten Reden und Abhandlungen herausgebracht hat.[6] Entsprechend der für die iberische Kulturwelt charakteristischen engen Verbindung zwischen Kulturforschung und Kulturpolitik haben wir in unseren Berichten stets auch die Kulturaustauschbeziehungen jener Länder untereinander als auch im besonderen mit Deutschland betrachtet. Wertvollste Einrichtungen und Veröffentlichungen auf diesem Gebiete sind durch die gegenwärtigen spanischen Wirren vernichtet oder doch auf lange Zeit hinaus unterbrochen worden. Um so erfreulicher ist der immer stärker gewordene Kulturaustausch zwischen Portugal und Deutschland, wovon neben den erwähnten Neugründungen auch die glänzend verlaufene 10-Jahresfeier des Deutschen Instituts in Coimbra und dessen Publikationen Zeugnis ablegen.[7] Für Brasilien verweisen wir auf die ausgezeichnete, von dem verdienstvollen Theodor Heuberger in Zusammenarbeit mit Amelia de Rezende Martins herausgegebene Zeitschrift „Intercambio", die vor allem der deutschen Sprachwerbung in Brasilien und dem deutsch-brasilianischen Kulturaustausch dient.[8] Seitdem die von der Unión ibero-americana in Madrid herausgegebene Revista de las Españas infolge der politischen Wirren ihr Erscheinen eingestellt hat, kann die von dem Instituto de las Españas an der Columbia University/New York herausgegebene Revista Hispánica Moderna (seit 1934) als die gegenwärtig führende Zeitschrift des Kulturaustausches der iberoamerikanischen Länder untereinander und besonders mit der angelsächsischen Welt angesprochen werden. Sie bietet wertvolle wissenschaftliche Aufsätze aus den verschiedensten Gebieten und eine umfassende Bibliographie. Das wachsende Interesse, das sich bei weitesten Kreisen unseres Volkes für Ibero-Amerika und seine Entwicklung zeigt, ist ebensosehr aus wirtschaftlichen

[6]) Verlag Alfred Metzner, Berlin 1936.

[7]) Publicação Comemorativa, Coimbra 1935. Gil Vicente, Das Spiel von der Seele. Dt. von Margarete Kühne, Coimbra Boletim do Instituto Alemão, Coimbra vol. I—V.

[8]) Vgl. E. G. Jacob, Die deutsche Sprache in Portugal in: Muttersprache, April 1936; E. G. Jacob, Die deutsche Sprache in Brasilien in: Muttersprache, Juni 1936. „Intercambio" (Rio de Janeiro, Avenida Rio Branco 118/20).

wie aus kulturell-völkischen Gründen zu verstehen. Wir denken an die Reise der deutschen Handelsdelegation unter Führung des Gesandten O. C. Kiep nach Südamerika (1934)[9]) und die von ihr getroffenen Abmachungen und Regelungen über den wirtschaftlichen Güteraustausch, ferner an die vor 10 Jahren auf deutsche Anregung in Brasilien ins Leben gerufene Flugzeuggesellschaft (Condor Syndikat 1927), die seit 1934 in Betriebsgemeinschaft mit der Deutschen Lufthansa und dem Luftschiffbau Zeppelin einen regelmäßigen und zuverlässigen Luftpostdienst unterhält, der heute schon Weltruf erlangt hat, und ebenso denken wir mit Stolz an die Scadta in Columbien (gegr. 1919: Sociedad Colombo-Alemana de Transportes Aéreos), die das erste Luftverkehrsunternehmen in ganz Amerika war.[10]) Dazu kommen aber in hohem Maße noch die vielen Erinnerungen, die sich zwischen unserem Volk und den Ländern Ibero-Amerikas seit Menschenaltern durch verwandtschaftliche Beziehungen geknüpft haben. Wir denken an den gewaltigen Strom deutscher Auswanderer, von denen die meisten die tüchtigsten Pioniere ihrer neuen Heimat geworden sind.[10a]) Deutsches Blut und deutscher Geist haben an der kulturellen Entwicklung jener Länder von jeher einen hervorragenden Anteil gehabt. Als 1936 die 400-Jahrfeier der Stadt Buenos Aires festlich begangen wurde, da gedachte man auch in Ehren des Mitbegründers von Argentiniens schöner Hauptstadt, des Deutschen Ulrich Schmidel aus Straubing. Und ebenso feierte man Anfang 1937 das Andenken an die Ankunft des deutschen Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen in Brasilien in seiner Eigenschaft als Generalstatthalter der Westindischen Compagnie. Gedenkschriften und Gedenknummern von Zeitungen und Zeitschriften sind in großer Zahl erschienen, um diese für unser Volkstum und unsere zwischenvölkischen Beziehungen zu Ibero-Amerika so wertvollen Erinnerungen in unserem Volke wachzuhalten.[11]) In diesem Zusammenhang müssen wir noch kurz zweier großer Jubiläen gedenken, die in jüngster Vergangenheit der Welt und uns noch

[9]) Kiep, Südamerika in Weltpolitik und Weltwirtschaft in: Europ. Revue, August 1935.

[10]) Jürgen Ulderup, Der Stand des Weltluftverkehrs. Berlin 1935, Junkers & Dünnhaupt. 157 S.; Konrad Hamann, Deutschland im Weltluftverkehr. Berlin 1936, Triltsch & Hutter. 143 S. 4,50 RM.

[10a]) Hermann Blumenau, Jahrbuch des VDA. Berlin 1937. Verlag Grenze und Ausland, 128 S.

[11]) Brasilienheft der Ibero-amerikan. Rundschau, Hamburg Okt. 1936; Argentinienheft der Ibero-amerikan. Rundschau, Hamburg Febr. 1936; Chile-Heft der Ibero-amerikan. Rundschau, Hamburg Mai 1937; Deutschland-Brasilien, Weltpost, Hamburg 17. Okt. 1935.

einmal ins Bewußtsein zurückriefen, was deutscher Unternehmungsgeist und deutsche Tatkraft an Pionierarbeit vor allem auch für Ibero-Amerika geleistet haben. Es sind dies: das 50jährige Bestehen der Deutschen Überseeischen Bank (1936)[12], deren Arbeitsfeld Ibero-Amerika ist (mit 18 Filialen) und das 80jährige Bestehen des Norddeutschen Lloyd (1937).

I. Bibliographisches. Zur Orientierung über die für wissenschaftliche Beschäftigung mit Ibero-Amerika zur Verfügung stehenden literarischen Hilfsmittel empfehlen wir außer den schon genannten fortlaufenden Bibliographien von Hans Praesent im Berliner Ibero-amerikanischen Archiv und der New Yorker Revista Hispánica Moderna das vom Deutschen Ausland-Institut herausgegebene Bibliographische Handbuch des Auslanddeutschtums (in Lieferung V: Spanien und Portugal 1935); Lieferung VII: Ibero-Amerika (1933) und das Archivo Bibliográfico Hispano-Americano.[13]) Wertvolle Dienste für das tiefere Eindringen in die politischen und kulturellen Gegenwartsströmungen der ibero-amerikanischen Länder leistet das Sonderheft der Monatsschrift „Zeitungswissenschaft" über die Presse des ibero-amerikan. Kulturkreises[14]) mit seinen von namhaften Sachkennern geschriebenen Beiträgen über die Presse in Spanien, Argentinien, Chile, Bolivien, Kolumbien und Mexiko.

II. Das Zeitalter der Entdeckungen. Ein Standardwerk über dieses den forschenden Geist wohl stets von neuem anregende große Zeitalter besitzen wir in dem jetzt fertig vorliegenden dreibändigen Werke von Georg Friederici.[15]) Wie der Verfasser selbst hervorhebt, ist sein Werk nicht etwa eine Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen (wie das Buch von Oscar Peschel), obwohl er keine historisch bedeutsame Begebenheit unerwähnt läßt. Friederici legt vielmehr den Hauptakzent seiner Untersuchung und Darstellung auf den „Charakter" der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer. Und das dürfte ihm wohl bei seinen eingehenden und umfassenden Quellenstudien — 40 Seiten allein zählt das Verzeichnis der benutzten Quellen! — wie keinem zweiten gelungen sein. Friederici

[12]) Festschrift: Deutsche Überseeische Bank 1886—1936. Berlin 1936.

[13]) Archivo Bibliográfico Hispano-Americano, Madrid, Librería General de Victoriano Suarez .

[14]) Zeitungswissenschaft Nr. 8/9 1935. Berlin, Walter de Gruyter & Co.

[15]) Georg Friederici, Der Charakter der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer. Bd. I (1925) Bd. II—III (1936). In: Allgemeine Staatengeschichte hrsg. von Hermann Oncken, F. A. Perthes, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart; jeder Band Leinen: 12, 50 RM. Bd. I 579 S. Bd. II 571 S. Bd. III 520 S.

hat alle nur irgendwie erreichbaren Hilfsmittel herangezogen, „um der Spitzenforderung der historischen Methode, daß beide Teile zu hören sind, gerecht zu werden und damit zugleich dem Standpunkt der Eingeborenen, wenn diese auch schriftlose Völker waren.“ Der erste Band, der schon 1925 erschien, behandelt die Kolonisationsschauplätze, die Eingeborenen und die Spanier; der zweite Band befaßt sich mit den Portugiesen, den Deutschen, den Irokesen und den Franzosen; der dritte Band ist den Niederländern, Skandinaviern, Engländern, Anglo-Amerikanern und Russen gewidmet. Hermann Oncken, der das Geleitwort zum letzten Band geschrieben hat, sagt abschließend über das ganze Werk von Friederici folgendes: „Das von gewissenhafter Forschung gewonnene Bild mag manchem zu düster scheinen. Es entbehrt der nationalen Verklärung, in der die einzelnen Völker ihre Taten, wenn sie nur ihrer Machtausdehnung in der Welt zugute kamen, zu erblicken gewöhnt sind. Im besonderen aber werden wir Deutsche dem Werke Friedericis dankbar dafür sein, daß es die Frage der sittlichen Rechtstitel kolonialer Betätigung geschichtlich zu klären und unparteiischer Entscheidung zuzuführen vermocht hat.“ Ohne Zweifel geht heute durch unser Volk nach seinem nationalen Erwachen auch ein neuer starker Drang nach kolonialer Betätigung. Im Zusammenhang damit steht das wachsende Interesse weitester Kreise an allen Neuerscheinungen von Büchern über die Kolonial- und Seegeschichte aller Völker[15a]) und Zeiten. In enger Anlehnung an die englische Schriftenreihe der „Pioneer Histories“ erscheint jetzt eine deutsche Schriftenreihe unter dem Titel: Entdecker und Eroberer der Welt. Hier kommen ausländische Fachgelehrte in guter deutscher Übersetzung zu Worte. Edgar Prestage[16]) bearbeitete den Band über die portugiesischen Entdecker und Kirkpatrick, ebenfalls ein Engländer, den über die spanischen Konquistadoren.[17]) Beide Werke beruhen auf gründlichen Quellenstudien, wobei auch anerkennend der wertvollen Vorarbeiten deutscher Gelehrter (Ravenstein, Hümmerich) gedacht wird. Ihre geschmackvolle Ausstattung mit reichem Bilder- und Kartenmaterial sowie ihre fesselnde Darstellung machen sie zu einer willkommenen Lektüre für weiteste Kreise. Eine wertvolle Ergänzung zu den genannten groß angelegten Werken nach der Seite der Einzelschilderungen liefert die bekannte Sammlung „Alte Reisen und

[15a]) Ernst Schultze, Meeresscheue und seetüchtige Völker. Stuttgart 1937. Ferd. Enke, 191 S. 7.— RM.

[16]) Edgar Prestage, Die portug. Entdecker. Leipzig 1936. Goldmann. 255 S. 7,50 RM.

[17]) F. A. Kirkpatrick, Die span. Konquistadoren. Leipzig 1935 ibid., 132 S. 7,50 RM.

Abenteuer". Wir erwähnen hiervon die von Hans Plischke nach zeitgenössischen Quellen bearbeitete erste Weltumsegelung durch Magalhães[18]) und die von Bonte nach dem Bericht des Diaz del Castillo bearbeitete Eroberung vom Mexiko durch Hernando Cortes.[19]) Eine geschickte Zusammenstellung der wichtigsten Entdeckerfahrten aller Zeiten und Völker unter Verwendung der betreffenden Originalberichte, durch die die einzelnen Forscher und Entdecker an entscheidenden Wendepunkten ihres Lebens selbst zu Worte kommen[20]) (u.a. Kolumbus, Vasco da Gama, Cortez, Pizarro, Fugger und Welser, Schmidel) bietet Paul Herrmann in seinem vor allem auf die deutsche Jugend anfeuernd und erhebend wirken wollenden Buch „Das große Wagnis".[21]) Durch die Beigabe zahlreicher zeitgenössischer Bilder, Karten und Dokumente hebt sich das Buch über die Stufe bloßer Unterhaltungslektüre erfreulich hinaus.

III. Die spanische Kolonialherrschaft. Drei Jahrhunderte der spanischen Geschichte sind untrennbar mit der Geschichte Amerikas verknüpft. Am 18. September 1934 beantragte der bekannte Historiker Roberto Levillier als argentinischer Abgeordneter beim Völkerbund, das Institut für geistige Zusammenarbeit möge eine Sammlung der Originalberichte über die Eingeborenenkulturen Südamerikas, die Geschichte der großen Entdeckungen und das Amerika des 16. Jahrhunderts veröffentlichen, um dadurch eine vollkommene Revision der „leyenda negra" d. h. der Herabwürdigung der spanischen Kolonisationsmethoden, zu erreichen. Denn auf Grund der seit 25 Jahren in allen Archiven Südamerikas angestellten Untersuchungen habe sich eine ganz neue Bewertung der Rolle Spaniens bei der Eroberung Amerikas ergeben. Sämtliche Abgeordnete der spanisch-amerikanischen Länder, die jener denkwürdigen Sitzung beiwohnten, stimmten der Anregung Argentiniens begeistert zu. Den reichsten Stoff zu dieser „schwarzen Legende" haben bekanntlich die nordamerikanischen Schriftsteller Prescott (History of the conquest of Mexico 1842) und Irving geliefert. Von neueren nordamerikanischen Historikern, die als Spezialisten auf diesem Gebiete guten Ruf genießen, urteilt Charles F. Lummis wie folgt: „Kein ernsthafter Gelehrter wagt es

---

[18]) Magalhães, Die erste Weltumsegelung. Leipzig, Brockhaus. 158 S. 2,80 RM.

[19]) Cortez, Die Eroberung von Mexiko. Leipzig, ibid., 158 S. 2,80 RM.

[20]) Vgl. Francis Drake, Als Freibeuter in Spanisch-Amerika. Leipzig, ibid., 158 S. 2,80 RM.

[21]) Paul Herrmann, Das große Wagnis. 6000 Jahre Kampf um den Erdball. Berlin 1936, Verlag Zeitgeschichte, 397 S.

heute noch, Prescott, Irving oder einen ihrer Anhänger als historische Autorität zu zitieren; heute betrachtet man sie lediglich als glänzende Romanschriftsteller und nichts anderes." Schon in unserem Eröffnungsbericht[22]) haben wir uns gegen die „leyenda negra" gewandt und uns vor allem auf die eingehenden Forschungen von Rafael Altamira, dem Altmeister hispanoamerikanischer Geschichtsforschung, berufen. Wir sind heute in der Lage, zwei weitere wertvolle Arbeiten auf diesem Gebiete zu würdigen. Da ist zunächst die Arbeit von Lewis Hanke.[23]) Mit Recht weist dieser darauf hin, daß die von der spanischen Regierung zu Anfang des 16. Jahrhunderts unternommenen großzügigen wissenschaftlichen Versuche einer produktiven Eingeborenenpolitik, als deren Hauptverfechter der Bischof Las Casas bekannt ist, zu den Ruhmestaten spanischer Kolonisation gezählt werden müssen. Besonders wertvoll an diesem Buche ist der Nachweis einer Menge von Akten und anderem gedruckten und ungedruckten Material. Von deutschen Forschern nennen wir Ernst Schäfer[24]), der seit einem Jahrzehnt in Sevilla vor allem im dortigen großen Indienarchiv arbeitet. Ihm verdanken wir die erste eingehende Studie über ein sehr wichtiges Teilgebiet der bisher noch sehr vernachlässigten spanischen Verwaltungs- und Rechtsgeschichte der neueren Zeit. Er schildert uns den Kgl. Spanischen Obersten Indienrat (Indias war die amtliche Bezeichnung für das spanische Kolonialreich in Amerika; der Plural „Las Indias"mag daher kommen, daß man zunächst das Kolonialgebiet als zwei gesonderte Teile — islas y tierra firme — betrachtete). In drei Hauptkapiteln werden die Casa de la Contratación in Sevilla als einziges Exekutivorgan der Indischen Verwaltung, der Indienrat unter Karl V. und unter Philipp II. behandelt. Während in dem bisher vorliegenden 1. Teil des 1. Bandes das Entstehen und der allmähliche Ausbau des Indienrates dargestellt wird, soll ein zweiter Band der eigentlichen Verwaltungstätigkeit des Indienrates gewidmet sein. Hoffen wir, daß dem verdienstvollen Verfasser es auch gelingen möge, den geplanten 3. Band über die Geschichte und Tätigkeit des Indienrates unter den Bourbonen bis zu seiner Auflösung (1834) darzustellen.

IV. Völker- und Wirtschaftskundliches. Als unentbehrlichen Leitfaden für dieses ganze weite Gebiet empfehlen

[22]) Archiv f. Kulturgeschichte XX, 1 (1929) S. 98ff.

[23]) Lewis Hanke, The first social experiments in America. A study in the development of Spanish Indian Policy in the 16 th century. Cambridge 1935, Harvard Univ. Press S 1.— 100 p.

[24]) Ernst Schäfer, Der Kgl. Spanische Oberste Indienrat. 1. Teil Hamburg 1936, Ibero-amerikan. Instit. 216 S.

wir das Lehrbuch der Völkerkunde von Preuß[25]), das unter der Mitarbeit von hervorragenden Sachkennern alle einschlägigen Fragen übersichtlich und mit reichen Literaturangaben — auch für Ibero-Amerika — behandelt. Über die ,,Dualistische Kultur in Amerika", ihre Entstehung in Südamerika, Verbreitung und Erlöschung in Nordamerika und Sonderstellung in Mittelamerika schrieb der holländische Gelehrte Nieuwenhuis[26]) eine eingehende Monographie. Eine äußerst wertvolle Fundgrube kulturhistorischen Wissens hat uns Trimborn[27]) in seinen Qullen zur Kulturgeschichte des präkolumbischen Amerika erschlossen. Es werden hier drei Manuskripte im spanischen Urtext und in deutscher Übersetzung mit Einleitungen und sprachwissenschaftlichen Anhängen vorgelegt, die für die Kulturerforschung Perus und Mexikos einen besonderen Quellenwert besitzen (Balthasar Ramírez, Gonzalo de las Casas und das Manuskript von Cristóbal de Castro und Diego de Ortega Morejón). Vom kulturhistorischen Standpunkt aus ist es zu bedauern, daß bei dem ersten Manuskript so viele Stellen gekürzt worden sind. Die Forschung nimmt heute an, daß die Indianer vor vielen tausend Jahren von Norden her über die heutige Behringstraße in den amerikanischen Kontinent eingewandert sind. Sapper vermutet, daß sie, wie man aus sprachlichen und anderen Gründen schließt, vorwiegend ,,aus ost-mittel- und südasiatischen Gebieten, Gruppen von ihnen möglicherweise auch aus dem arktischen Europa stammen". In seiner Abhandlung[28]) über die indianische Landwirtschaft kommt Sapper noch im besonderen auf die vorkolumbischen (Südsee-)Einflüsse auf den altindianischen Feldbau zu sprechen, wobei er auf Grund der Forschungen von Paul Rivet und Georg Friederici die Ansicht vertritt, daß ,,Südseeleute die Neue Welt schon lange vor Kolumbus erreicht haben müssen". Die Wirtschaftskunde Ibero-Amerikas vor allem auch in kulturgeschichtlicher Hinsicht hat eine wesentliche Bereicherung erfahren durch die von Andreas Sprecher von Bernegg[29]) bearbeiteten Monographien der tropischen und sub-

[25]) Konrad Theodor Preuß, Lehrbuch der Völkerkunde. Stuttgart 1937, Ferd. Enke. 446 S. geb. 27.— RM. Vgl. auch P. H. Schmidt, Philosophische Erdkunde. Stuttgart 1937, Ferd. Enke. 122 S. 5.— RM.

[26]) Nieuwenhuis, Die Dualistische Kultur in Amerika. Leiden (Holland) 1933 (International. Archiv f. Ethnographie Suppl. zu Bd. XXXII).

[27]) H. Trimborn, Quellen zur Kulturgeschichte des präkolumbischen Amerika. Stuttgart 1936, Strecker & Schröder. 262 S. geb. 11.— RM.

[28]) Karl Sapper, Geographie und Geschichte der indianischen Landwirtschaft. Hamburg 1936, Ibero-amerikan. Institut. 98 S.

[29]) Sprecher von Bernegg, Tropische und subtropische Weltwirtschaftspflanzen, ihre Geschichte, Kultur und volkswirtschaftl. Bedeutung.

tropischen Weltwirtschaftspflanzen. In allen bisher vorliegenden fünf Bänden wird — wenn auch der Hauptinhalt volkswirtschaftlicher Natur ist — durch ausführliche Einleitungen über Heimat und Geschichte der betreffenden Pflanzen und ihre Beziehungen zu Sage, Mythos, Sitten und Gebräuchen der einzelnen Völker wertvolles kulturgeschichtliches Wissen mitgeteilt. Dazu kommen in allen Einleitungen noch eine Menge sehr brauchbarer geschichtlicher Literaturhinweise von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

V. Mexiko. Für Mexiko besitzen wir in der Publikationsreihe der um die iberoamerikanische Kulturgeschichte besonders eifrig bemühten Universität Berkeley (California) eine gute Spezialstudie von Ralph L. Beals.[30]) Ein vom mexikanischen Finanzministerium herausgegebenes Prachtwerk über die Stadt Tasco[31]) enthält zahlreiche und gute kultur- uud kunstgeschichtliche Schilderungen und Abbildungen sowie Dokumentenanhang. Das Meisterwerk über die Geschichte des alten Mexiko aus der Feder des Franziskaners Bernardino von Sahagun 1499—1590 (= sein Geburtsort) liegt jetzt in englischer Übersetzung vor, der auch eine ausführliche Bibliographie über Sahaguns Schriften beigegeben ist.[32]) Über die Persönlichkeit des größten mexikanischen Geschichtsschreibers der Gegenwart, Juan Francisco Molina Solís[34]) aus Yucatán (1850—1932) hat Ignacio Rubio Mañe eine kleine, aber inhaltsreiche Lebensbeschreibung veröffentlicht. Mexiko, die Vormacht der ibero-amerikanischen Welt auf äußerstem nördlichem Vorposten gegen die angloamerikanische Welt, steht heute mit seinen sozialen Kämpfen im Vordergrund des Weltinteresses. Eine gute Einführung in diese Gegenwartsprobleme bietet die Dissertation von Hülsmeyer[34]) über das Ausländertum in Mexiko und seinen kulturellen und wirtschaftlichen Einfluß. Ausgehend vom geopolitischen Raum behandelt er den Nationalcharakter der

I. Stärke- u. Zuckerpflanzen (1929) 438 S,, geh. 28,80 RM; II. Ölpflanzen (1929) 339 S., geh. 22,50 RM; III. 1) Kakao u. Kola (1934) 264 S. 18,70 RM, III. 2) Kaffee und Guarana (1934) 286 S. 21.—RM, III. 3) Teepflanzen (1936) 432 S. 31.— RM. Stuttgart, Ferdn. Enke Verlag.

[30]) Beals, The Comparative Ethnology of Northern Mexico before 1750 Berkeley, University of California Press 1932, 225 p. 1,35 $.

[31]) Manuel Toussaint, Tasco. Mexico 1931, Editorial Cultura, 245 p.

[32]) Sahagun, A History of Ancient Mexico (1547—77) Vol. I. Fisk University Press 1932. 315 p. Translated by Bandelier.

[33]) Rubio Mañe, J. Francisco Molina Solís. Merida de Yucatán (Mexico) 1933 Cía. Tipográfica Yucateca. 39 p.

[34]) Ernst Hülsmeyer, Das Ausländertum in Mexiko. Diss. Heidelberg. Hannover 1934, Selke. 177 S.

Mexikaner, die Einwirkung fremder Ideen, die sozialistische Dynamik und klerikale Querbewegung, die fremden Kapitalanlagen und bringt im Anhang die wichtigsten einschlägigen Gesetzestexte. In dieselben Probleme führt uns auch der spannende Roman von Kernmayr.[34a])

VI. Guatemala. Über die Ergebnisse seiner in den Jahren 1925—29 durchgeführten Forschungsreise im nördlichen Mittelamerika, besonders in Guatemala, berichtet der von uns schon eingangs erwähnte bekannte Geograph Franz Termer.[35]) Aufbauend auf den grundlegenden Forschungen von Karl Sapper in Mittelamerika (1888—1900) hat er die ruhmreiche Tradition der deutschen geographischen Wissenschaft in jenem Gebiet aufrechterhalten und fortgesetzt und damit für weitere Forschungen Richtung und Ziel gewiesen.

VII. Santo Domingo. Durch die Liebenswürdigkeit des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Dominikanischen Republik in Deutschland, Exz. Dr. Kück, sind wir auch diesmal wieder in der glücklichen Lage, über dieses kleine, aber rasch aufwärtsstrebende Land, das bei uns nur allzuoft von der Berichterstattung und Forschung übersehen wird, mit einigen literarischen Neuerscheinungen aufzuwarten. Über die erfolgreiche Regierungstätigkeit des seit 1930 im Amt befindlichen und 1934 auf weitere vier Jahre gewählten Staatspräsidenten, des Generalissimus Trujillo, schrieb Fabio A. Mota eine gedankenreiche Abhandlung[36]), deren immer wiederkehrendes, in Trujillo verkörpertes Motiv „dominicanismo", „dominicanización" lautet. In der Tat hat diese Führerpersönlichkeit seit dem nationalen Unglück, das 1930 mit einem furchtbaren Zyklon über die Hauptstadt hereinbrach und diese zerstörte, Hervorragendes geleistet nicht nur im materiellen Wiederaufbau dieser Stadt, die heute „Ciudad Trujillo" heißt, sondern auch in der geistigen und sittlichen Hebung des ganzen Landes. Wir erwähnen hier nur die Errichtung von Volks-, Frauen- und Handfertigkeitsschulen[37]) und die Gründung eines Instituts für die biologisch-naturwissenschaftliche Erforschung

[34a]) Hans Gustl Kernmayr, Abenteuer in Mexiko. Ein Roman zwischen Mexiko und England. Berlin 1936. Verlag für Kulturpolitik, 300 S. 4.80. RM.

[35]) Franz Termer, Zur Geographie der Republik Guatemala. Hamburg 1936. Friedrichsen, de Gruyter & Co. Sonderdruck aus Mittlgn. der Geograph. Gesellschaft Hamburg Bd. XLIV.

[36]) Fabio A. Mota, Neo-Socialismo: Dominicanismo. Ciudad Trujillo 1936 (Republica Dominicana) Editorial Caribes. 109 p.

[37]) Vgl. Revista de Educación. Organo del Consejo Nacional de Educación. Santo Domingo, República Dominicana. Editerial „La Nación".

der Tropen. Der Unterrichtsminister Ramón Emilio Jiménez hat das poetische Volksgut seines Landes gesammelt und veröffentlicht.[38]) Von der jüngeren Generation möchten wir Juan Bosch[39]) mit seinen feinsinnigen Erzählungen und seiner Sammlung historischer Legenden (Indios) hervorheben.

VIII. Kolumbien. Als Standardwerk über dieses Land, wo nach der Sage der mit Goldstaub bestreute (el dorado) Häuptling in einem Hochgebirgssee der Anden gebadet haben soll, gilt heute noch das von dem Schweizer Professor Ernst Röthlisberger[40]) verfaßte und von seinen Söhnen neubearbeitete Werk El Dorado. Sein Hauptwert liegt im Erfassen des Wesentlichen, in der glänzenden Darstellung der Geschichte und Kultur Kolumbiens. In das sagenhafte Goldland führt uns auch die fesselnde Erzählung von Dittmar[41]) aus der Zeit der Welserzüge (Georg Hohermut von Speyer 1535/38).

IX. Bolivien. Der Direktor der Deutschen Schule in La Paz hat mit seinem Buche „Deutsche in Bolivien"[42]) in dankenswerter Weise eine anschauliche Schilderung über die Entwicklung deutschen Lebens im Zusammenhang mit der Natur und Kultur des Gastlandes gegeben und durch eine Menge vortrefflicher Bilder noch unterstützt. Bücher dieser Art besitzen neben dem auslandkulturkundlichen auch einen hohen nationalpolitischen Bildungswert.

X. Peru. Alt-Peru, das Reich der Inkas und ihre Herrschaft des Sonnengottesgnadentums werden lebendig in der spannenden und farbenglühenden Schilderung von Herta Lenz de Brüggen.[43]) Über die alten Kulturen Perús lieferte Max Uhle die Festschrift für den XXVI. Amerikanistenkongreß in Sevilla (1935).[43a])

[38]) R. Emilio Jiménez, Al Amor del Bohio (Tradiciones y costumbres dominicanas) Santiago, R. D. 1929.

[39]) Juan Bosch, Camino Real (Cuentos), La Vega, R. D. 1933, 152 p.; Juan Bosch, La Mañosa (La novela de las revoluciones), Santiago, R. D. 1936. 205 p ; Juan Bosch, Indios (Apuntes históricos y leyendas). 205 p. Santo Domingo.

[40]) Ernst Röthlisberger, El Dorado. Reise- und Kulturbilder aus dem südamerikanischen Kolumbien. Stuttgart 1929, Strecker & Schröder. 396 S. 126 Abb.

[41]) Gustav Dittmar, Mit den Konquistadoren ins Goldland. Stuttgart 1936, 203 S. Union Deutsche Verlagsanstalt. 4,80 RM.

[42]) Fritz Kübler, Deutsche in Bolivien. Stuttgart 1936, Strecker & Schröder. 91 S.

[43]) Herta Lenz de Brüggen, Götter, die zu Menschen wurden. Roman aus dem Inkareich. Stuttgart 1933, Strecker & Schröder. 271 S.

[43a]) Max Uhle, Die alten Kulturen Perús im Hinblick auf die Archäo-

Wer sich einen genauen Einblick in die Schwierigkeiten der Kolonisationsarbeit unserer deutschen Landsleute in Südamerika verschaffen will, der greife zu dem auch als Ratgeber für Auswanderer geschriebenen Buche von H. von Freeden.[44]) Tatú ist das durch einen festen Panzer gegen alle Angriffe gesicherte große Gürteltier. In diesem Buche ist Tatú ein südamerikanischer Kolonisator, der in 50 Briefen seinem jungen Neffen in Deutschland über alle Fragen Aufschluß gibt. Ein ebenso lehrreiches Buch für Deutsche daheim und draußen, wenn auch in anderer, erzählender Form geschrieben, ist das Buch von Hans Krieg[45]), der es ausdrücklich seinen schwäbischen Landsleuten in Übersee gewidmet hat. Es schildert Lebensschicksale von Deutschen, Engländern, Spaniern in Südamerika — ein Buch zum Nachdenken!

ABC-Staaten. XI. Argentinien. Für Argentinien sei auf den vor allem vom wirtschaftskulturellen Standpunkt aus sehr gut orientierenden Ratgeber von Kempski[46]) hingewiesen, der auch ein umfangreiches Verzeichnis von deutschen und argentinischen Auskunftsstellen sowie von literarischen Nachschlagewerken enthält. In den vielerörterten Chaco (d. h. Ameisenhaufen!), jenes Dreiländereck zwischen Bolivien, Paraguay und Argentinien, führt uns Ilse von Rentzell[47]) mit ihrer fesselnden Schilderung von Menschen und Umwelt. Über Argentiniens Nationalhelden schrieb Kienzl eine wertvolle Monographie.[47a])

XII. Brasilien. Der deutsche Weltwanderer Kurt Faber (gest. 1930)[48]) gibt uns in seinen Schilderungen von fremden Menschen und Ländern, deren Sitten und Gebräuchen er in Perú, Bolivien und Brasilien erlebt hat, das Beste, was die deutsche Literatur auf diesem Gebiete aufzuweisen hat. Wie er, so wenden sich auch Schönhoff und van Wermeskerken an unsere reifere Jugend. Schönhoff[49]) erzählt die Geschichte eines

logie und Geschichte des amerikanischen Kontinents. Berlin 1935. Wilh. Süßerott, 50 S. 4.— RM.

[44]) Hermann von Freeden, Tatú kolonisiert in Südamerika. Berlin 1936, W. Möller. 240 S. kart. 7,— RM.

[45]) Hans Krieg, Menschen, die ich in der Wildnis traf. Stuttgart 1935, Strecker & Schröder. 220 S. geb. 4,50 RM.

[46]) Kempski, Argentinien. Buenos Aires 1933 (Harlem, Bremen). 56 S. 2,50 RM

[47]) Ilse von Rentzell, Im argentin. Chaco. Stuttgart 1929. 143 S.

[47a]) Florian Kienzl, San Martín. Berlin 1937. A. Metzner, 68 S. 1.— RM.

[48]) Kurt Faber, Tage und Nächte im Urwald und Sierra. Stuttgart 1936, R. Lutz Nachf. O. Schramm. 311 S. 4,50 RM.

[49]) H. O. Schönhoff, Von Pampa, Urwald u. Wasser. Leipzig, Anton & Co. 150 S. geb. 2,— RM .

deutschen Bauernjungen in Brasilien und läßt uns die alte und junge Generation deutscher Kolonisten kennenlernen; van Wermeskerken[50]) hat in der Gestalt des instinktsicheren Taipeke im unerforschten Gebiete des Amazonas-Stromes das herrliche Indianerideal unserer Jugendzeit wiederaufleben lassen. Als Sprecher der jungen brasilianischen Generation erwähnen wir den Arzt Jorge de Lima[51]) mit seinem deutsch geschriebenen Büchlein über Rassenbildung und Rassepolitik. Die Lösung des Rasseproblemes, das in Brasilien ganz anders gelagert ist als bei uns, sieht er in einem Ausleseprozeß auf Grund gesteigerter europäisch-arischer Einwanderung. Zwei wertvolle Arbeiten über das Deutschtum in Brasilien liegen vor von Königk[52]), der als erster die Stellung des brasilianischen Deutschtums während des Weltkrieges eingehend untersucht hat im Zusammenhang mit Brasiliens Politik, und von Oberacker[53]), der die volkspolitische Lage des riograndenser Deutschtums mit viel Liebe, wenn auch oft zu sehr vom reichsdeutschen Standpunkt aus behandelt hat.

XIII. Chile. Bekanntlich ist Chile das südamerikanische Land, wo der deutsche pädagogische Einfluß am ältesten und nachhaltigsten ist. Die ersten deutschen Pädagogen wurden von der Regierung 1889 mit der Leitung des damals gegründeten Instituto Pedagógico (Hochschule für Ausbildung der Mittelschullehrer) beauftragt. Dieses Institut ist im Laufe der Zeit vorbildlich geworden für ganz Ibero-Amerika. Albarracín[54]) behandelt in einer Spezialstudie die neue Erziehungsbewegung (seit 1889) und ihre Auswirkungen, wobei er auch auf die nationalsozialistische Erziehung und ihre Bedeutung für Chile eingeht (das Ziel ist auch hier die völkische Einheit).

XIV. Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Wir haben in unseren Berichten von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß bei der zentralen Stellung, die das Rechtsstudium im Bildungswesen der Ibero-Romanen von altersher einnimmt, eine Betrachtung und Würdigung ihrer Kulturleistungen nur möglich

---

[50]) H. van Wermeskerken, Das weiße Geheimnis des Matto Grosso. Dt. von Albrecht Otto. Leipzig, Lipsia-Verlag. 259 S.

[51]) Jorge de Lima, Rassenbildung und Rassenpolitik in Brasilien. Leipzig 1935, Adolf Klein. 51 S. —,80 RM.

[52]) Georg Königk, Die Politik Brasiliens während des Weltkriegs und die Stellung des brasilian. Deutschtums. Hamburg 1936, Christians. 66 S. 2,10 RM.

[53]) Karlheinrich Oberacker, Die volkspolit. Lage des Deutschtums in Rio Grande do Sul. Jena 1936, Fischer. S. 101.

[54]) Omar Albarracín, Die neue Erziehungsbewegung und ihre praktische Auswirkung in Chile. Hamburg 1936, M. Riegel. 125 S.

ist, wenn man auch den rechtsgeschichtlichen und verwaltungsrechtlichen Grundlagen jener Kulturwelt die nötige Beachtung schenkt. Es geht z. B. nicht an, von Ibero-Amerika zu reden, ohne eine genaue Vorstellung von der von Anglo-Amerika ausgehenden panamerikanischen Bewegung und ihrem Rechtscharakter zu haben. Ermarth[55]) hat darüber jetzt eine einführende Studie veröffentlicht, während von Rauchhaupt[56]), der bekannte Vorkämpfer auf diesem Forschungsgebiet, uns endlich die erste Zusammenfassung des interamerikanischen Völkerrechts beschert hat. Für das spanische Mutterland ist die Vorherrschaft des germanischen Rechts, die von den Westgoten begründet wurde, eine der interessantesten Erscheinungen der Rechtskulturgeschichte, die jetzt in Eugen Wohlhaupter[57]) einen berufenen Erforscher und Darsteller gefunden hat, nachdem auch hier von Rauchhaupt mit seiner ,,Geschichte der spanischen Gesetzesquellen" (1923) vorangegangen war. Wohlhaupter bringt im 11. Band der Schriftenreihe der Akademie für Deutsches Recht die Gesetzestexte im Originaltext und deutscher Übersetzung, und im 12. Band in derselben Weise die Gesetzgebung während der Reconquista mit zahlreichen Anmerkungen und guten Einführungen. Er weist besonders darauf hin, daß die Lebenskraft germanischen Rechts im Fortleben des gotischen Gewohnheitsrechts auch nach dem Untergang des Westgotenreiches sichtbar geworden ist. In neuere Rechtsprobleme führt uns Ehrenfried[58]) mit seiner gründlichen Untersuchung über das spanische Aktienrecht, die uns ebensosehr in wichtige Probleme der spanischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte einführt und mit ihrer Fülle von übersichtlich geordneten Belegstellen als wahre Fundgrube für Juristen und Nationalökonomen gelten kann.

XV. Spanien. Glaubensgeschichte. Das Leben der als Spaniens größte Mystikerin berühmten hl. Theresia von Jesu, von ihr selbst beschrieben, liegt jetzt in neuer deutscher Ausgabe,

---

[55]) Fritz Ermarth, Die Panamerikan. Union. Internationalrechtl. Abhdlg. Nr. 20. Berlin 1934, Verlag f. Staatsw. u. Geschichte. 60 S. 5,— RM.

[56]) von Rauchhaupt, Völkerrecht. München 1936, Voglrieder. 150 S. 3,60 RM.

[57]) Eugen Wohlhaupter, Gesetze der Westgoten (7,70) u. Altspan.-gotische Rechte. Weimar 1936, H. Böhlaus Nachf. 328 u. 220 S. (6,15 RM). Vgl. Wohlhaupter, German. Rechtsgedankeu im Privatrecht des Libro de los Eueros de Castiella in: Ges. Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, 6 Bd. (1937).

[58]) Franz Ehrenfried, Das Aktienrecht Spaniens. Mannheim 1936, Dt. Druck- u. Verlagshaus. 416 S. 27.— RM.

herausgegeben von Alkofer[59], vor. Diesem 1. Band sämtlicher Schriften der genannten Heiligen schließt sich als 2. Band das „Buch der Klosterstiftungen" an. Dieses hat neben seiner rein kirchengeschichtlichen auch eine hervorragend kulturgeschichtliche Bedeutung. Gibt es uns doch ein sehr realistisches Bild von dem Spanien des 16. Jahrhunderts, wie es die hl. Theresia auf ihren beschwerlichen Fahrten kennenlernte. Über die Juden im christlichen Spanien ließ Fritz Baer[60]) seiner Sammlung von Urkunden und Regesten den 2. Band über Kastilien (Inquisitionsakten) folgen. Als wesentliches Ergebnis der neuen Akten hebt er den entscheidenden Anteil hervor, den die Inquisitoren an dem Vertreibungsdekret und den vorangehenden Maßnahmen hatten. — Kunstgeschichte. In der Reihe der auf dem Gebiete der spanischen kunstgeschichtlichen Forschungen führenden Tübinger Veröffentlichungen unter der Leitung von Watzinger und Weise erschien von Mahn[61]) die „Kathedralplastik in Spanien", ein Monumentalwerk über gotische Plastik, das besonders die Kathedralen von Burgos, León und Pamplona und in einem Anhang Andachtsbilder und Grabmäler berücksichtigt. Der Verfasser versteht es, mit hohem künstlerischen Einfühlungsvermögen uns diese gotische Plastik Spaniens näherzubringen. — Pyrenäenforschung. Ein ertragreiches Gebiet kulturgeographischer, geschichtlicher und soziologischer Forschung sind die Pyrenäen. Ist doch das Kulturbild, das sie bieten, ein Ausschnitt aus der Kulturwelt der südlichen Romania überhaupt, der in vergleichend-genetischer Betrachtung eine Fülle aufschlußreicher Querverbindungen zu den Kulturerscheinungsformen des Mittelmeergebietes ermöglicht. Von dem Hamburger Seminar für romanische Sprachen und Kultur ist in dieser Richtung schon manche wertvolle Arbeit geleistet worden, deren literarische Dokumente wir hier wiederholt würdigen konnten. Von Fritz Krüger[62]) liegt jetzt der 1. Band der Hochpyrenäen (Landschaften, Haus und Hof) vor, der eine Charakterisierung der einzelnen Landschaftsräume vom volkskundlichen Standpunkt aus und die Darstellung der verschiedenen

---

[59]) P. Aloysius Alkofer, Das Leben der hl. Theresia von Jesu. 545 S. 9,— RM; Das Buch der Klosterstiftungen der hl. Theresia. München 1933/1935, Kösel & Pustet. 418 S. 7,80 RM.

[60]) Fritz Baer, Die Juden im christlichen Spanien. I. Teil 2. Bd. Berlin 1936, Schocken-Verlag. 596 S. 20,— RM.

[61]) Hanshubert Mahn, Kathedralplastik in Spanien (Altkastilien, León, Navarra zwischen 1230 u. 1380) Reutlingen 1936, Gryphiuns Verlag. 303 Abb. 40,— RM.

[62]) Fritz Krüger, Die Hochpyrenäen. Abhandlgn. aus dem Gebiet der Auslandkunde. Hamburg 1936, Friedrichsen, de Gruyter & Co. 238 S. 16,— RM.

Hausbautypen (Urform: Hirtenhütten usw.) enthält. — Literaturgeschichte. Einer der bekanntesten Stoffe aus der spanischen Literaturgeschichte lieferte den historischen Hintergrund zu einem wahrhaft großartigen Kulturgemälde, wie es von spanischer Meisterhand, dem Präsidenten der Spanischen Akademie, Ramon Menéndez Pidal, gestaltet (1929) und jetzt in deutsches Sprachgewand gekleidet wurde: Das Spanien des Cid.[63]) Auf Grund eingehender Quellenstudien ersteht hier ein neues Bild des spanischen Nationalhelden, der früher meist nur als selbstsüchtiger Condottiere geschildert worden ist. Hier erscheint er als leuchtendes Vorbild für die Jugend. Sehr willkommen für das große Lope de Vega-Gedenkjahr (1935) war das schon zwei Jahre früher erschienene Schriftchen von Heseler[64]) über die Figur des gracioso bei Lope de Vega und seinen Vorgängern. Das Vorbild des gracioso wird bei Plautus und Terenz zu suchen sein. — Spanien als Weltmacht. Immer wieder beschäftigt den forschenden Geist die Frage nach der Ursache von Größe und Verfall der spanischen Weltmacht. Der italienische Schriftsteller Cesare Giardini[65]) behandelt in fesselnder Darstellung eines der düstersten Kapitel spanischer Geschichte. Es ist der Wahnsinn in der kgl. Familie, der hier als Grundmotiv aller Irrungen und Wirrungen — vielleicht aber doch zu einseitig — aufgezeigt wird. Die ergreifende Lebensgeschichte von Karls V. unehelichem Sohn Don Juan d'Austria auf dem farbigen Hintergrund eines buntbewegten Weltgeschehens schildert Franz Zeise[66]), wohl auch nicht immer historisch getreu. Während die beiden genannten Bücher romanhaft mehr als geschichtswissenschaftlich uns die großen Persönlichkeiten und ihre Zeit näherzubringen versuchen, vereint Wittlin[67]) noch am besten die rein journalistische mit der wissenschaftlichen Darstellungsart. Er schildert streng folgerichtig das Werden von Isabellas Herrscherpersönlichkeit, erblickt in ihrem Wesen und Wirken das Fortwalten des englischen Erbgutes von großmütterlicher Seite her (helle Augen, nüchterner Sinn) und vergißt dabei auch die rein menschlichen Seiten der Königin nicht. Vom historischen Hintergrund aber läßt er manches un-

[63]) Ramon Menéndez Pidal, Das Spanien des Cid. I. Bd. Dt. Ausgabe von Voßler und Großmann. München 1936, Max Hüber. 347 S. 10,80 RM.

[64]) Maria Heseler, Studien zur Figur des gracioso bei Lope de Vega und Vorgängern. Hildesheim 1933, Borgmeyer. 132 S. 6,— RM.

[65]) Cesare Giardini, Don Carlos. München 1936, Callwey. 260 S. geb. 6,80 RM.

[66]) Franz Zeise, Die Armada. Don Juan d'Austria. Lebensfahrt eines Ehrsüchtigen. Berlin 1936, Rowohlt. 281 S.

[67]) A. St. Wittlin, Isabella, Begründerin der Weltmacht Spanien. Zürich 1936, Eugen Rentsch. 440 S. geb. 6,50 RM.

beachtet (Gegensatz Katalonien-Kastilien), was ihm nicht recht in seine Charakterschilderung zu passen scheint. Ein prächtiges Kulturgemälde vom Hofleben Philipps II. entwirft uns Wencker-Wildberg[67a]) in seinem Roman der Fürstin Eboli, der sich den genannten historischen Romanen würdig anreiht. — Von Memoirenwerken mit hervorragend kulturgeschichtlicher Bedeutung möchten wir zwei hervorheben, die uns gleichzeitig in die spanischen Gegenwartsprobleme hinüberführen. Francisco de Reynoso[68]), der auf seinen westgotischen Adel stolze Diplomat, und Infantin Eulalia von Spanien[69]) (1864 bis 1931), deren Lebenserinnerungen vom Herausgeber in dankenswerter Weise Namenverzeichnis und ein geschichtlicher Überblick bis zur Gegenwart beigegeben sind. An Hand beider Memoiren, des Diplomaten und der Infantin, werden wir in eine Welt von Fürsten, Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern geführt, deren Glanz zwar erloschen ist, deren vielverschlungene Fäden in Politik und Gesellschaft aber bis in unsere Tage noch zu verfolgen sind. — Gegenwartsprobleme. Wohl bei keinem anderen Staat Europas zeigt sich der Mangel an historischen Kenntnissen für seine gegenwärtige Beurteilung so sehr wie bei Spanien. Ja, man möchte bald sagen, daß vielen Zeitgenossen auch die nötigen geographischen Vorkenntnisse für eine annähernd gerechte Beurteilung Spaniens fehlen. Daher ist eine Spezialkarte wie die von Gaebler[70]) nur zu begrüßen. Es ist nicht damit getan, daß man gewisse Ähnlichkeiten zwischen dem Geschehen von jetzt und von ehedem auf der iberischen Halbinsel feststellt, etwa an Hand der Tatsache, daß auch schon vor 100 Jahren fremde Mächte ihren Machtkampf auf spanischem Boden ausgetragen haben. In den ganz anders gearteten Geist und Fragenbereich jener Zeit führt uns z. B. die meisterhafte Erzählung von Forester[71]), die zur Zeit der napoleonischen Kriege in Spanien spielt. Es genügt auch nicht, daß wir uns durch journalistische Werke zu unterrichten suchen, und seien diese noch so glänzend, gedankenreich und anregend geschrieben wie das sehr gut ausgestattete Buch von Boveri[72]), das wir als eines der besten

[67a]) Wencker-Wildberg, Die spanische Salome. Leipzig 1937. A. H. Payne, 245 S. 4.80 RM.

[68]) Francisco de Reynoso, 50 Jahre Diplomat in der großen Welt. Dresden 1935, Carl Reißner. 282 S. geb. 6,80 RM.

[69]) Infantin Eulalia v. Spanien, Lebenserinnerungen. Dt. von Prinz Adalbert von Bayern. Stuttgart 1936. 344 S. 6,25 RM. R. Lutz Nachf. O. Schramm.

[70]) Gaebler, Spanien u. Portugal. Leipzig, Gaeblers Institut. 1,10 RM.

[71]) Forester, Die Kanone. Berlin 1936, Georg Bondi. 272 S. kart. 4,—RM.

[72]) Margret Boveri, Das Weltgeschehen am Mittelmeer. Berlin 1936, Atlantis-Verlag. 480 S.

dieser Art ansprechen möchten. Hauptsache ist und bleibt, ein gut fundiertes historisches Wissen um die Dinge oder mindestens eine tiefer schürfende Einführung in sie. In dieser Hinsicht wären von der neuesten „aktuellen" Spanien-Literatur vor allem zwei sehr gut bebilderte Bücher zu nennen: Christoffel[73]), „Altes Spanien", Sinnbild und Vorbild, das vor Beginn des spanischen Bürgerkriegs geschrieben, und Christiansen[74]), „Das spanische Volk". Beide Verfasser sind gründliche Kenner von Land und Leuten, und beide bemühen sich um eine tiefere Gesamtschau der spanischen Dinge. Als einen besonderen Vorzug des Christiansschen Buches möchten wir die reichhaltige Beigabe von Volksliedern mit deutscher Übersetzung, bei Christoffel die von Geschichtszahlen, erwähnen. Christiansen ist es gelungen, das ewige Spanien, das Spanien der großen Tradition, das heute im harten Kampfe um seine ureigenste Seele steht, in der Lebens- und Denkart des spanischen Volkes in Verbindung mit spanischen Landschaften und Bauwerken zu schildern. Von kleineren Schriften, die das Bedürfnis nach einer raschen Orientierung über die wichtigsten spanischen Gegenwartsfragen gut befriedigen, nennen wir die von: Karl Silex[75]), Gerhard Herrmann[76]) und C. Everard.[77]) — In die Welt der „glücklichen Inseln" (Madeira und die Kanarischen Inseln) führt uns Neubach mit seinem prachtvoll bebilderten Buch.[77a]) — Deutschland und Spanien. Unter diesem Titel hat der bekannte Hispanist Georg Schreiber[78]) ein umfassendes Werk herausgebracht, das zum ersten Male das Wirken spanischer Sakralkultur in der deutschen Volksfrömmigkeit auf Grund eingehender Quellenstudien in Sitte und Brauchtum darstellt. Neben diesem grundlegenden Werk enthält einzelne gute Hinweise auf die vielfältigen kulturellen Wechselbeziehungen zwischen Spanien und Deutschland die bekannte, jetzt in 2. Auflage vorliegende „Deutsche Kulturgeschichte" von

---

[73]) Ulrich Christoffel, Altes Spanien. Berlin 1936, Die Runde. 191 S. 7,50 RM.

[74]) Friedrich Christiansen, Das spanische Volk. Sein wahres Gesicht. Lpz. 1936, Bibliograph. Institut. 524 S. 261 Abb. 5,80 RM.

[75]) Karl Silex, Der Marsch auf Madrid. Leipzig 1937, E. A. Seemann. 127 S. 2,70 RM.

[76]) Gerh. Herrmann, Gibraltar. Leipzig 1936. 80 S. Wilh. Goldmann. 1,50 RM.

[77]) C. Everard, Luftkampf über Spanien. Berlin 1937, Scherl. 105 S. 1,25 RM.

[77a]) Walter Neubach, Die glücklichen Inseln. Leipzig 1937. Velhagen & Klasing, 3.50 RM. (mit 64 Abbilduugen).

[78]) Georg Schreiber, Deutschland u. Spanien. Volkskundl. u, kulturkundl. Beziehungen. Zusammenhänge abendländ. u. ibero-amerikan. Sakralkultur. Düsseldorf 1936, L. Schwann. 564 S. 64 Tafeln 18,— RM.

Friedrich Zoepfl.[79]) Es lohnt sich für den Forscher, auf diesem Gebiet jahrhundertealter deutsch-spanischer Kulturbeziehungen weiter und tiefer vorzudringen. Selbst solche Handbücher wie Büchmanns „Geflügelte Worte"[80]) gewähren Einblicke in den bei uns gebräuchlichen spanischen Zitatenschatz und bedürfen dringend einer Ergänzung und Erweiterung. Zwei ausgezeichnete Monographien über die deutsch-spanischen geisteswissenschaftlichen Beziehungen besitzen wir in den Arbeiten von Tiemann[81]) und Lewalter[82]). Auch der Übersetzungstätigkeit soll auf diesem Gebiete anerkennend gedacht werden. Wir würdigten früher die deutschen Übertragungen der Werke von Miguel de Unamuno (1864—1936). Neuerdings liegt eine weitere deutsche Übertragung des nächstgrößten modernen spanischen Denkers, Ortega y Gasset[83]) vor, die sich den früheren im selben Verlag erschienenen würdig anreihen. Über unsere Beziehungen zu Katalonien vgl. Klaiber, Katalonien in der deutschen Wissenschaft (in: ges. Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, 6 Bd.) Schließlich darf der Berichterstatter noch auf sein Buch hinweisen, das die Geschichte des Deutschtums auf der iberischen Halbinsel schildert.[84]) —

XVI. Portugal. Einen erstaunlichen Aufschwung hat seit der nationalen Revolution (1926) das politische, wirtschaftliche und geistige Leben Portugals genommen,[85]) dank seinem großen Führer Oliveira Salazar[86]) („Diktatur ohne Diktator"). Viele ausländische Beobachter, z. B. der Fanzose du Gard[87]), haben dies unumwunden festgestellt. Besonders rege ist der geistige Austausch mit Deutschland. Davon künden beachtenswerte Werke auf beiden Seiten. Wir nennen nur Cordeiro Ra-

---

[79]) Fr. Zoepfl, Deutsche Kulturgeschichte. Freiburg i. Br., Verlag Herder & Co. 2 Bde. 1. Bd. (1931) 587 S. 2. Bd. (1937) 711 S. 16,— RM. Reich illustriert.

[80]) Büchmann, „Geflügelte Worte". Leipzig, Phil. Reclam. 315 S. 3,50 RM.

[81]) Herm. Tiemann, Das span. Schrifttum in Deutschland. Hamburg 1936, Ibero-amerk. Institut. 226 S.

[82]) Ernst Lewalter, Span.-jesuitische und deutsch-luther. Metaphysik des 17. Jahrh. Hamburg 1935, Ibero-amerikan. Institut. 85 S.

[83]) Ortega y Gasset, Über die Liebe. Stuttgart Dt. Verlagsanstalt. 233 S. 5,25 RM.

[84]) E. G. Jacob, Der Deutsche in Portugal u. Spanien. Berlin 1935, Beltz. 138 S. 2,20 RM.

[85]) Le relèvement économique au Portugal. Lisbonne 1936, Editorial Império. Le Portugal d'aujoud' hui. Lisbonne, Editions SPN.

[86]) Oliveira Salazar, Neues Portugal. (2 Reden) Coimbra 1935 (Dt. Übersetzung)

[87]) Maurice Martin du Gard, Lettres portugaises. Paris, Flammarion, 154 p.

mos[88]), der 1931 als Kultusminister die deutsche Sprache als Pflichtunterrichtsfach eingeführt hat, und Cabral de Moncada[89]), dem hervorragenden Kenner deutscher Rechtskultur an der Universität Coimbra, der sich besonders eingehend und auch kritisch mit der neuen deutschen Rechtswissenschaft beschäftigt. Eine wertvolle Bereicherung unserer auslanddeutschen Geschichtschreibung bildet das Werk von lic. P. W. Gennrich[90]) über die deutsch-evangelische Gemeinde in Lissabon, die (1936) auf eine 175jährige glänzende Entwicklung zurückblicken konnte. Von kleineren kulturgeschichtlich wertvollen Arbeiten nennen wir die von Singer[91]) und die Erzählung des Engländers Forester[92]) aus der Zeit der napoleonischen Kriege in Portugal sowie die Studie von Joh. Albrecht.[92a])

XVII. In allen unseren Berichten, die Zeitereignisse und Literaturerscheinungen zusammenhängend würdigen[93]), berücksichtigen wir auch die paniberischen Bestrebungen. Daß diese trotz der gegenwärtigen spanischen Wirren und trotz der Abschaffung des spanischen Rassefestes (12. Oktober) durch die Madrider Regierung an Geltung nicht verloren haben, bewiesen gerade 1936 die Feiern des 12. Oktober der Ibero-Amerikaner in Deutschland und anderen Ländern mit Ausnahme Spaniens, sowie der lateinamerikanische Studentenkongreß in Berlin (1937), veranstaltet von der Asociación General de Estudiantes Latino-Americanos (Agela). Noch 1935 kam es aus Anlaß der 400-Jahrfeier von Lima (Peru) zu glänzenden spanischen Gemeinschaftskundgebungen. Und auch heute stehen wir — wenn nicht alle Zeichen trügen — vor einem neuen Erwachen und Erstarken der spanisch- und portugiesischredenden Kulturwelt.[94])

Leipzig. Ernst Gerhard Jacob.

[88]) Cordeiro Ramos, Alguns Aspectos sobretudo literarios do Moderno Nacionalismo Alemão, Lisbôa 1934, Academia das Ciências. 135 p.

[89]) Cabral de Moncada, O Dever da Hora Presente. Coimbra 1937, Arménio Armado. 65 p.

[90]) Gennrich, Evangelium und Deutschtum in Portugal. Berlin 1936, Walter de Gruyter & Co. 244 S. 7,50 RM.

[91]) Arno Singer, Die Werkzeugbezeichnungen im Portugiesischen. Berlin 1936, Triltsch & Huther. 79 S.

[92]) Forester, Jäger Dodd. Berlin 1936, Bondi. 233 S. 4,— RM.

[92a]) Joh. Albrecht, Dom Duarte de Braganca. Bremer Wissenschaftliche Gesellschaft. Jhjg. 10, Heft 3/1937.

[93]) E. G. Jacob, Die paniberische Bewegung. Hamburger Ausland-Diplomarbeit 1927, vgl. Ztschr. f. Politik XXIII/4 1933 und „El movimiento panibérico". Barcelona 1929.

[94]) La fundación de Lima y la raza española in: Revista Hispánica Moderna New York, Columbia University, USA. April 1935; Cordeiro Ramos, Portugals Bedeutung für die Erhaltung der abendländischen Kultur in: Europäische Revue, Dez. 1936.











